B 11
1
245
BIBLIOTECA NAZIONALE
CENTRALE - FIRENZE

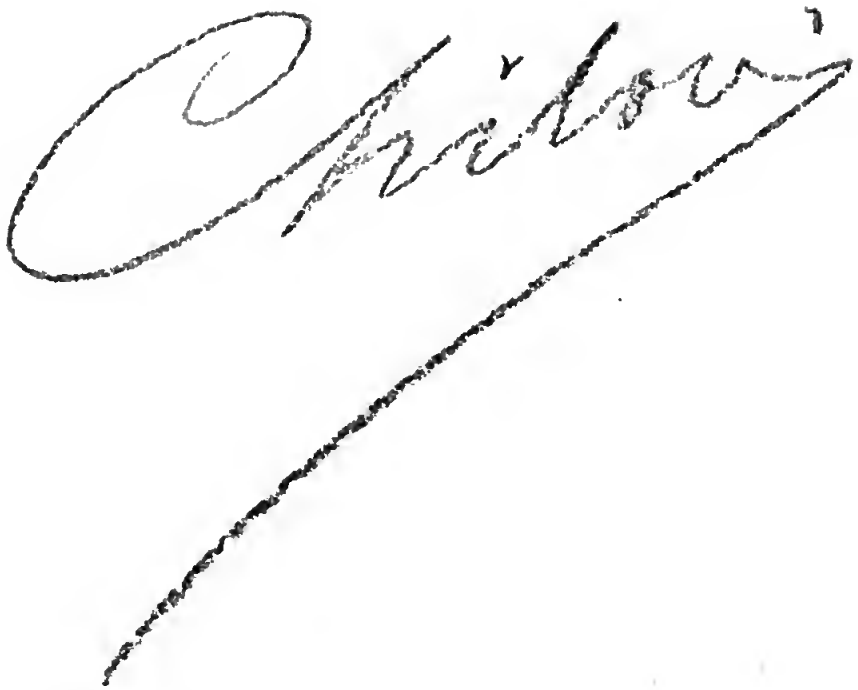

Digitized by Google

Praktische Vorschule

für

den deutschen Buchhandel

in

merkantilischer, technischer und literarischer Hinsicht.

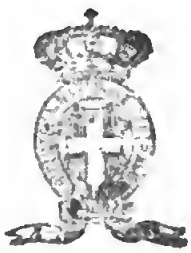

Entworfen

von

Albert Hoepfstein.

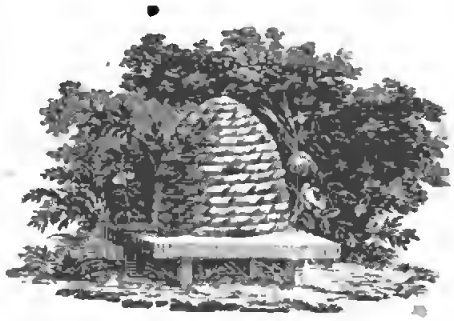

Leipzig, bei dem Verfasser.
In Commission bei F. A. Brockhaus.

1844.

Digitized by Google

B°. 11. 1. 245

Digitized by Google

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Merkantilische Hilfswissenschaften.

Seite

Vorwort V

Einleitung VII

Das Wissenswürdigste aus der Geld- und Münzkunde, nebst den damit verwandten Effecten 1

Von den Münzen im Allgemeinen 5

Das Wichtigste über die hauptsächlichsten, in Deutschland mehr oder weniger vorkommenden geprägten Gold- und Silbermünzen 11

Vermischte Bemerkungen 21

Das Nöthigste von der Papiergeldkunde 25

Das Nöthigste von der Staatspapierkunde 28

Das Nöthigste von der Actienkunde 31

Das Nöthigste von den Banken 33

Die Lehre vom Credit 35

Die wichtigsten Lehren aus der kaufmännischen Arithmetik 37

Die Lehre von der Prozentrechnung 40

Die Lehre vom Rabatt 41

Die Lehre von der Agiorechnung 43

Die Lehre von der Wechselcoursberechnung 49

Die Lehre von der Interessen- oder Zinsenrechnung 67

Das Wissenswürdigste aus der Wechselkunde 71

A. Das Nöthigste von den Wechseln 75

B. Das Nöthigste von den Anweisungen 89

Von der Korrespondenz 93

I. Rein buchhändlerische Korrespondenz, die den brieflichen Verkehr der Buchhändler unter sich umfaßt 100

II. Allgemeine Korrespondenz des Buchhändlers mit andern Geschäftsleuten und mit Privatkunden 121

III. Korrespondenz mit Schriftstellern 129

Von der Buchhaltung 153

Kurzer Abriß von den Büchern der einfachen Buchhaltung 159

Uebergang von der einfachen zur doppelten Buchhaltung 181

Nothwendiger Zusatz über die doppelte Buchhaltung im Allgemeinen 183

Spezielle Beschäftigungen im Buchhandel 189

Verwandte Geschäftszweige des Buchhandels 213

Zweite Abtheilung.

Technische Hilfswissenschaften.

Seite

Vorbemerkung V

Das Wichtigste der Buchdruckerkunst und des damit Verwandten 217

Von der Correctur 225

Von den Lettern oder Schriften 230

Ueber Pressen und Druckmaschinen 235

Besondere Arten des Druckes 236

Verwandte Geschäftszweige der Buchdruckerkunst 237

Das Nöthigste von der Kupfer- und Stahlstechkunst, Lithographie, Holzschneidekunst und Illuminirung 241

Von der Papierfabrikation 259

Von der Buchbinderkunst 275

Dritte Abtheilung.

Literarische Hilfswissenschaften.

Vorbemerkung V

Die Wissenschaftskunde in einem leicht übersichtlichen, in sich zusammenhängenden Grundrisse . . 285

A. Freie Wissenschaften, sofern ihr Grundstoff rational ist 290

B. Freie Wissenschaften, deren Grundstoff empirisch ist 317

C. Freie Wissenschaften, deren Grundstoff empirisch-rational ist 340

Gebundene Wissenschaften (Facultätswissenschaften) 349

Anleitung zur Bücherkunde 379

Kurzer Unterricht über die Rechte und Pflichten des Buchhändlers in prespolizeilicher Hinsicht 395

Kurzgefaßte Terminologie für Buchhändler 419

Register.

A.

Abdrücke avant la lettre 249
Abklatsche 240. 256
Abkürzungen 386
Ablegen 224
Abschluß 172
Abschlußbuch 177
Abschlußschema 173
Abschriften 383
Accentuation 318
Accept, s. Wechsel.
Accreditiv 91
Acte 304
Actie 31
Activa 179
Adenologie 371
Akrostatik 313
Aesthetik 292
Aetiologie 372
Agende 355
Agio 43
Aguado 30
Ahle 223
Akademien 304
Akiurgie 375
Akrostichon 300
Akustik 341
Alonge 82
Allegorie 299
Allopathie 376
Amphibiolithen 345
Anagramm 300
Analysis des Endlichen und Unendlichen 312
Anatomie 371
Angießen 248
Angiologie 371
Annalistisch 331
Anonyme Bücher 386
Anstehen 248
Anthotypolithen 345
Anthropochemie 371
Anthropologie 369. 372. 376, pädagogische 355
Antiqua 239
Antiquargeschäft XI. 213
Anweisungen 89
Apologetik 351
Apothekerkunst 377
Aqua tinta 247
Archäologie der Kunst 336
Architektur 304
Archiv- und Registraturwissenschaft 368
Ardoin 30
Arithmetik 37. 312
Artillerie 315
Asketik 352
Assignaten 26
Assignation 89
Astronomie 314
Atmometrie 313
Augsburg, s. Leipzig.
Augustd'or 45
Ausgaben, gute 385, schöne 385
Auslegungskunst 319
Auslieferung XIII. 193
Auslieferungsbuch des Verlegers 193. — für Committenten 193
Auslieferungsliste XIII. 193
Aussprache, richtige 318
Auszeichnen der Bücher 207
Autographa 383
Autorenbuch 162
Autorenrecht 402. 404
Avers 7
Avisbriefe 118. 201

B.

Ballade 296
Ballen 271
Ballet 307
Bandagenlehre 375
Bankactien, Wiener 29
Banken 33
Bankierrechnung 185
Banknoten 26
Banko 34
Bankobligationen 29
Bankofuß, Hamburger 9
Bankogeld 34
Basiliken 361
Baukunst 304
Baustil 305
Begleitscheine 201
Beibuch 164
Beischlüsse 199
Beredtsamkeit 301
Bergbaukunde 338
Berlin, s. Leipzig.
Beschneiden 279
Bestellungsbuch 205
Bibliognosie 382
Bibliographie 381. 382
Bibliolithen 383
Bibliologie 382
Bibliomanie 382
Bibliopolae VII
Bildhauerei 304
Biographie 382
Biologie 371
Bister 247
Blanquet 122
Blätter, kritische 392
Bleichmittel 266
Bleistiftzeichnung 256
Blumengärtnerei 306
Börsenverein der deutschen Buchhändler 415
Botanik 344. 345
Botanolithen 345
Bouts-rimés 300
Breitkopf, J. G. I. 237
Bremen, s. Leipzig.
Breslau, s. Leipzig.
Breviarium Alaricianum 361
Briefcopirbuch 177
Briefe, geschäftliche 95
Briefpapier 272
Briefstil 301
Broschiren 277. 281, steifbroschiren 281, halbsteifbroschiren 281
Brotschriften 233
Buch 271
Buchbinderbuch 178
Buchbinderkunst 277
Buchdruckerkunst 219
Buchdruckerstraße 162
Bücher, seltene 384
Bücherhandel, s. Antiquargeschäft.
Bücherkenntniß 192. 382
Bücherkunde 379
Bücherverschreibungen 111
Bücherverzeichnisse 387
Buchhaltung, doppelte 181, einfache 155. 157
Buchhandel, Geschichtliches VIII. — Allgemeines XI. Rechtliche Verhältnisse desselben 412, antiquarischer 213

Buchhändler, Rechte und Pflichten derſelben 395. 412
Buchhändlerbörſenactien 32
Buchhändlerſtrazze 172
Buchhändlerzahlung 48
Buchhändlerverein, erſter VIII. — zu Leipzig 414
Buchſtabenräthſel 300
Buchſtabenverwechſelung 300
Buch- und Kunſthandel, rechtliche Verhältniſſe deſſelben 412
Bünde 278
Bundesbeſchluß vom 20. Sept. 1819 über Cenſur und Debit von Druckſchriften 398. — Vom 2. April 1835, 9. Nov. 1837 und 22. Apr. 1841 über ſchriftſtelleriſches Eigenthum 404
Buntdruck 236
Büttenpapier 270
Büttgeſelle 269

C.

Campe VIII
Cantate 294
Canzleiſchrift 233
Canzone 294
Capitälchen 233
Carlsb'or 15
Carolin 13
Carton 278
Cartonniren 277. 282
Cartons 304
Caſſabuch 164. — der Committenten 170
Caſtrametation 315
Caſuiſtik 352
Cenſur 397
Cenſurgeſetze, neuere 417
Certificat 30
Changen 199
Changiren 199
Charade 300
Chemie 342
Chirurgie 374
Chlor 266
Chronologie 314. 334
Chronologiſch 331
Circular 100
Civilproceß 367
Civilrecht 360
Claſſiſch 317
Clementinen 363
Clichés 240. 257
Clymer 235
Codex 361
Codex Theodosianus 361
Cogger 235
Collationiren 192. 278
Commiſſionair XII
Commiſſionsvertrag 411
Committent XII
Completiren 193
Compreß 234
Conferiren 193
Congrevedruck 236
Conſtructionslehre 319
Continuationsbuch 208
Continuationsliſte 195. 209
Conto 156. -Corrent 185, Changeconto 199, Papierconto 157, Perſonenconto 156, Sacheonti 157
Conventionsfuß 8
Conventionsgulden 10
Copie 383
Corpus juris 360
Correctur 223. 225
Correcturzeichen 227. 228
Coupon 28
Courantfuß, lübiſcher 9. — preußiſcher 8
Courszettel 50
Crayonmanier ind. Kupferſtecherkunſt 246
Crayon- oder Kreidemanier der Lithographie 253
Credit 35
Creditor 156
Creditſeite 156
Criminalproceß 367
Criminalrecht 364
Croquis 304
Curſiv 230

D.

Dänemark, Rechnung daſelbſt 60
Debetſeite 156
Debitor 156
Declamation 306
Declaration 199
Decretalen 363
Decrete Gratian's 363
Decretirkunſt 368
Defect 193
Del credere 41
Deleatur 228
Dendrolithen 345
Denklehre 291
Denkſpruch 295
Dereliction 403
Dessins heurtés 304
Diagnoſtik 373
Diagraph 249
Dialektik 373
Dialog 299
Dichtkunſt 292, ſ. auch Poeſie.
Didaktik 355
Didaskalien 288
Diebſtahl, literariſcher 403
Diebszeile 227
Differentialrechnung 312
Digeſta 361
Dioptrik 314
Diplomatie 337
Diplomatik 335
Discontokaſſen 34
Discontorechnung 68
Disponiren 209
Dispoſition XIII
Dithyrambe 293
Diverſe 170
Diviſorium 222
Doblon 16
Dogmatik, chriſtliche 350
Dollar 16. 20. 61
Domicil 82
Drachmenſtücke, goldene 6, ſilberne 20
Drama, hiſtoriſches 297, muſikaliſches 298
Dreieckslehre 314
Druck 250
Drucker 223
Druckmaſchinen 235
Druckpapier 271
Druckpreiſe 238
Ducaten 14
Ducatenberechnung 46
Duodrama 298
Durchſchuß 234
Durchſichtslehre 314
Dynamik 313
Dynamiologie 374

E.

Editiones principes 386
Egyptienne 233
Eigenthum, literariſch-artiſtiſches 402, ſchriftſtelleriſches, Bundesbeſchlüſſe darüber 404
Einfaſſungen 234
Einheben 223
Einräumen 210
Eiſenbahnthaler 26
Ekthpographie 237. 257
Elegie 293
Elektricität 341
Elektromagnetismus 341
Elektrotintoproceß 251
Elzevire 221
Emailmalerei 303
Encyklopädie 288
Endreime 300
Engel 267
Engliſchband 280
Enkauſtik 303
Entbindungskunſt 375
Entomolithen 345
Entomologie 346
Entwürfe, erſte 304
Ephraimiden 24
Epigramm 299
Epigraphik 336
Epiſode 296
Epiſtel 298
Epos 295
Epreuves rehaussées 253
Erbfolgerecht 363
Erdkunde 334
Erkenntnißlehre 292
Erzählung, poetiſche 296
Erziehungslehre 355
Ethik 309
Ethnographiſch 332
Etikett 211. 224
Etymologie 318
Etymologien 288
Eudiometrie 343
Exegeſe 350
Exercirkunſt 315
Expediren 195. — der Beſtellungen 207
Experimentalphyſik 340
Exponentialrechnung 312

F.

Fabel 295
Fabrikweſen 338
Factur 193. 194
Falſchmünzer 23
Falz, Falzen 278
Fälzeln 281
Farce 297
Fechtkunſt 307
Federzeichnungen 303
Feldwirthſchaft 338
Filete 279
Finanzwiſſenſchaft 338
Format 140. 210
Formate 272
Formenlehre 319
Formſchneidekunſt 304
Forſtbotanik 345
Forſtwiſſenſchaft 338
Fortificationszeichnungen 304

Fossilienkunde 344
Frachtbrief 201
Frachtverladungen 66
Fractur 230
Franc 19
Francsstücke, Fünf- 19
Frankfurt a. M., s. Leipzig.
Franzband 280
Friedenstheologie 352
Friedrichsd'or 45
Froschperspective 303
Fuhrballen 200
Fust, Johann 220

G.

Galvanismus 341
Ganzzeuch 269
Gartenkunst 306
Gebärdensprache 306
Geburtshilfe 375
Gedicht, beschreibendes 296, Trauergedicht 293, Klanggedicht 294, Lehrgedicht 293. 295, Namengedicht 300, Ringelgedicht 294, Singgedicht 294. 299, Spruchgedicht 295, Schäfergedicht 298, Schicksalsgedicht 297
Gehirnlehre 377
Geldcourszettel, Leipziger 43. 50
Genealogie 335
Geodäsie 313
Geognosie 344
Geographie 334. — der Gewächse 345. — kirchliche 353
Geologie 344
Geometrie 313
Geschabte Manier 247
Geschäftsstil 301
Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 330. — der Geschichte 333. — der Menschheit 332. — Gelehrten- und Kunstgeschichte 333. — der theologischen Moral 353. — Kirchengeschichte 332. 352 Religionsgeschichte 332, Universalgeschichte 330, Specialgeschichte 330
Geschlechtskunde 335
Geschmackslehre 292
Gewerbe-Polizei-Edict, preußisches, v. 7. Sept. 1811. 413
Gewerbkunde 338
Gewinnfortenberechnung 47
Gewinn- und Verlustrechnung 40
Gewissenslehre 352
Gira 80
Girobank 33
Girofuß, Augsburger 9
Glätten 279
Glaubenslehre 350
Gleichniß 295
Gnome 295
Gnomonik 314
Goldgewicht 6
Goldgewinnung 24
Goldgulden 16
Goldmünzen 13
Gothisch 233
Gotteslehre 349
Gradstichelmanier 244
Grammatik 318
Gremien 413
Griechenland, Rechnung daselbst 60
Guinea, Guinee 16
Gulden 19
Gülden 19
Guldenfuß 8
Guldenstücke, goldene 16
Gutenberg 219
Gymnastik 307
Gynäkologie 375

H.

Haben 156
Hagar 235
Haldzeuch 269
Hamburg, s. Leipzig.
Handballen 210
Handelskunde 338
Handelsrecht 366
Handelszentner 66
Handlager 210
Handpackete 210
Handschriften 383
Hauptbuch 162. 182
Hebammenkunst 375
Heften 278
Heftlade 278
Heftschnüre 278
Heldengedichte, ernste 295. komische 296
Helkologie 375
Helmintholithen 345
Helminthologie 346
Henotik 352
Heraldik 335
Hermeneutik 319. 350
Heroide 294
Hilfswissenschaften, historische 334. — philologische 319. — technische 217
Hirtengedicht 298
Historienmalerei 302
Hochdruck 237
Hochzeiten 228
Hodegetik 289
Hafstil 301
Holländer 262. 269
Holzschneidekunst 219. 256. 304
Homiletik 354
Homöopathie 376
Honorar 139
Harvath VIII
Hydraulik 313
Hydrostatik 313
Hydrotherapeutik 377
Hygiene 373
Hymne 293

J.

Ichthyolithen 345
Ichthyologie 346
Idiomenlehre 319
Idylle 298
Illuminirung 258
Illustriren 243
Imperials 16
Incunabeln 213. 383
Indossement 80
Ingenieurwissenschaft 315
Inschriftenkunde 336
Institute, kritische 148
Institutionen 361
Integrale 30
Integralrechnung 312
Interessenrechnung 67
Interpretationskunst 319
Intervention 82
Intriguenstück 297
Inventur 179
Journal 159
Ironik 352
Irmelick 15
Italien, Rechnung daselbst 60
Jurisprudenz 357
Jus feudale 365
Justiren 239

K.

Kaiserrecht 363
Kameralrecht 365
Kameralwissenschaften 338
Kammercreditkassenscheine 30
Kanzen 30
Karpolithen 345
Kassenbillet 25
Kassenscheine 26
Kataloge 385, Changekatalog 199, Nominalkataloge 386, Realkataloge 386, systematische 386, Landkartenkataloge 392, Kataloge üb. Kunstsachen 392
Katechetik 354
Katoptrik 314
Kautscher 270
Kirchengeschichte, s. Geschichte.
Kirchenrecht 353. 363
Kirchenstaatsrecht 364
Klabbe 159
Klinik 373
Kolorit 258
Komödie 297
König, Friedrich 235
Kopirbuch 98
Korrespondenz 93. — der Buchhändler unter sich 100. — mit andern Geschäftsleuten und Privatkunden 121. — mit Scheiftstellern 129
Kraniologie 377
Kreidezeichnungen 303
Kriegsbaukunst 304
Kriegsrecht 367
Kriegswissenschaften 315
Kritik 148. 319
Kronenthaler 18
Kunstanstalten 250
Künste, mimische 306. — plastische 302. — tonische 292
Kunstgeschichte, s. Geschichte
Kunsthandel 215
Kupfergewinnung 24
Kupferstiche 244
Kupfer- und Stahlstrechkunst 304

L.

Lagen 224
Lager 212, Handlager 210, Sartimentslager 212, Verlagslager 210
Lagereinrichtung 209. 212
Lamberg VIII
Landkartendruck 236
Landkartenhandel 214
Landrecht, sächsisches 363
Landrentenbriefe 30

Landschaftsgärtnerei 306
Landschaftsmalerei 302
Landschaftsobligationen, Kur- und Neumärkische 29
Landwirthschaftskunde 338
Lapidarschrift 233
Lapidarstil 301
Laubthaler 18
Le Blon'sche Manier 247
Legende 296
Leger 270
Lehnrecht 365
Lehrspruch 295
Lehrstil 300
Leichen 228
Leihbank 33
Leimen 270
Leipzig, Rechnung mit sich selbst 63. — Wechselcoursberechnung mit Amsterdam 51, mit Augsburg 51, mit Berlin u. Breslau 52, mit Bremen 53, mit Frankfurt a. M. 54, mit Hamburg 56, mit London 57, mit Paris 58, mit Wien 59. — s. auch Wechselcourszettel.
Lepta 60
Lettern 230
Lichtlehre 314
Lied 293
Liederspiel 298
Linearperspective 303
Lingnistik 319
Lire 26. 60
Literargeschichte 382
Literatur 383. 388
Literaturgeschichte 382
Lithochromie 255
Lithoglyptik 304
Lithographie 252
Liturgik 355
Liores 62
Logik 291
Logogriph 309
London, s. Leipzig.
Longimetrie 313
Losungsbuch 170
Louis blancs 18
Louisd'or 13
Louisd'orberechnung 44
Luftperspective 303
Lumpenschneider 269
Lustspiel 297

M.

Madrigal 294
Magnetismus 341
Mahnbrief 123
Makrobiotik 373
Malerei 302, enkaustische, mosivische 303, Geschichtsmalerei 302, Glasmalerei 303
Mammaliolithen 345
Manipuliren 341
Mannfacturwesen 338
Maravedis 62
Märchen 296
Mark-Banko 20
Mark-Courant 20
Mark, Kölnische 6
Maroqnindand 280
Maschinenpapier 267. 270
Materia medica 373
Mathematik 311
Matrize 239
Mard'or 15
Mechanik 313
Medicin 370. — gerichtliche 377
Melodrama 298
Memorial 159
Menschenracen 346
Mentel, Johann 221
Messen, Leipziger 65
Meßkunst 313
Metallhochschnitt 257
Metalliques 20
Metaphysik 292
Meteorologie 342
Methodik 355
Methodologie 289
Metrik 318
Mezzotinto 251
Mischbogen 192
Militairwissenschaften 315
Mimik 306
Mineralogie 344
Mittel-Louisd'or 24
Mönchsbogen 192
Monodram 298
Monolog 299
Moral 351. 352. 353
Mosaik 303
Münzen, im Allgemeinen 5, Rechnungsmünzen 7, Platinamünzen 20
Münzfüße in Deutschland 8
Münzkunde 336
Musik 301
Musikalienhandel 214
Myologie 371

N.

Nachdruck 403. 404. 406, Entschädigung wegen — 407
Nachremittenden 209
Napoleonsd'or 15
Naturbeschreibung 344
Naturgeschichte 344. — der Gewächse 345. — der Thiere 346
Naturhistorie 330
Naturlehre 340. — der Pflanzen 345
Naturrecht 308. 357. 358
Naturwissenschaften 340
Nebenbücher 177
Nebenplätze 128
Nettoartikel 41
Netzständer 270
Neurologie 371
Nivellirkunst 313
Nominalwissenschaften 287
Nordamerika, Rechnung daselbst 61
Norwegen, Rechnung daselbst 61
Nosologie 371
Notendruck 237
Nothadresse 82
Notizbuch 284
Novelle 296
Novellen (Novellae) 361
Novitäten XII. 197
Numismatik 336

O.

Obligationenrecht 360
Ode 293
Oelmalerei 303
Ontologie 292
Oper 298
Opera seria, O. buffa 298
Operette 298
Ophthalmologie 375
Optik 314
Organographie 345
Ornamente 234
Ornitholithen 345
Ornithologie 346
Orthopädie 318
Orthographie 318
Oryktochemie 343
Oryktognosie 344
Osteologie 371

P.

Packetöffnung 207
Packpapier 271
Pädagogik 355
Palaeotypen 383
Pandekten 361
Pantograph 249
Pantomime 306
Papierbuch 273
Papierfabrikation 261
Papiergeld 25. 26. 27
Papiermühle, erste, in Deutschland 263
Papierprobe 274
Papiersorten 272
Papierzettel 274
Pappband 279
Pappen 271
Para 62
Parabel 295
Paramythie 295
Paris, s. Leipzig.
Parodie 299
Particularrecht 363
Passirdukaten 14
Passiva 179
Pastellmalerei 303
Pastoraltheologie 354
Pathologie 373. — der Pflanzen 345
Patristik 353
Patrize 239
Pauscht, Pusch 270
Personenrecht 360. 362
Perspective 303
Petrefactenkunde 344
Pfandbriefe, ritterschaftliche 29
Pflanzenkunde 344. 345
Pflichtenlehre 309
Pharmacie 377
Pharmakologie 373
Pharmakopöe 374
Philologie 317
Philosophie 290. — praktische 308. — theoretische 291. — Naturphilosophie 292, Rechtsphilosophie 308, Religionsphilosophie 349
Phrenologie 377
Physik 340
Physiographie 344
Physiologie 371. — der Pflanzen 345
Phytochemie 342. 345
Phytographie 345
Phytolithen 345
Phytologie 344
Phytonomie 345
Phytotypolithen 345
Piaster 20. 62
Pistolen 45
Pistolet 269
Plagiat 403
Planimetrie 313
Planiren 278
Platina 20

Pacumatik 313
Poesie 292, lyrische 293, didaktische 295, epische 295, dramatische 296, gemischte 298
Pointe 299
Polarität, magnetische 341
Polemik 351
Politik 337
Polizeirecht 305
Polizeiwissenschaft 338. — medicinische 377
Portugal, Rechnung daselbst 61
Portugalesen 16
Porzellanmalerei 303
Posse 297
Postdeclaration 200
Postpackete 199
Pragmatisch 332
Prämienscheine der Seehandlungssocietät 29
Pressen 235
Preßfreiheit 397
Preßgesetze 397
Preßpolizei 397
Preßpolizeiverordnung, sächsische vom 13. Oct. 1836. 399
Preußen, rechtliche Bestimmungen über den Betrieb des Buch- und Kunsthandels daselbst 413
Prima-Note, s. Journal.
Privathandelsrecht 366
Privatpraxis 367
Privatrecht 308. — allgemeines 359. — deutsches 362. 363
Procente 67
Procentrechnung 40
Procura, Procurist 110
Prognostik 373
Prolongation 82
Prosodie 318
Protest 83
Provision 41
Pseudonyme Bücher 283
Psychologie 346. 372
Punktirmanier 246

Q.

Quadernarien 294
Quadrivium 288
Quadrupedologie 346

R.

Rabatt 41
Radirmanier 245. — mit Grabstichel und kalter Nadel 245
Radirungen auf Stein 252
Raffelsberger 236
Räthsel 300
Reales 62
Realwissenschaften 287
Receptirkunst 374
Rechenkunst 312
Rechnung, feste, neue, alte XIII
Rechnungsfahr 172
Recht, canonisches 363. — peinliches 364. — positives 359. — römisches 360
Rechtschreibung 318
Rechtslehre 308
Rechtssätze in Bezug auf den Verlagsvertrag 410
Rechtswissenschaft 357. — praktische 367
Redaction 149
Redekunst 300
Rees 61
Referirkunst 368
Registriren 160
Regletten 234
Reich VIII
Reichsbuchhandel XIV
Reichskammergerichtsordnung 363
Reichs- oder Conventionsgulden 19
Reitkunst 307
Religionslehre 309
Remittiren XII. 200
Renten 30
Respecttage 81
Revers 7
Revision 226
Rhetorik 300
Riemann VII
Ries 271
Robert 267
Roman 296
Romanze 296
Rondeau 294
Rubel 19. 61. Papierrubel 20. 26
Rubelstücke, Fünf-, goldene 16
Rundgesang 294
Rußland, Rechnung daselbst 61

S.

Sachenrecht 360. 362
Sachsen, Verordnung über die Preßpolizei daselbst 399
Sachsenspiegel 363
Saffianband 280
Sanitätspolizei 377
Satire 295
Schädellehre 377
Schauspiel 297
Schauspielkunst 306
Scheidekunst 342
Schiedsgericht, buchhändlerisches, in Württemberg 416
Schiff 222
Schiffahrtskunde 314
Schiffsbaukunst 304
Schiffspfund 66
Schildo'or 13
Schließen 223
Schnellpressen 235
Schöffer, Peter 220
Schöndruck 224
Schraffirmaschine 249
Schreibpapier 271
Schrenz 279
Schriften, literarhistorische u. bibliographische in Bezug auf alte Literatur 388, auf deutsche Sprache 391, auf ausländische Literatur 392; fette 233, mussirte 233
Schriftgattungen 230 u. ff.
Schriftgießerei 239
Schriftgießerzeug 239
Schuldband 279
Schutzfrist der Werke 406
Schwabacher 233
Schwabenspiegel 363
Schweden, Rechnung daselbst 62
Schweiz, Rechnung daselbst 62
Scudi romani 60
Seelenlehre 346
Seerecht 366
Sehkunde 314
Semiotik 372
Sennefelder, A. 252
Sensarie 41
Sepia 246
Sestine 294
Setzer 222
Siderographie 240
Siegelkunde 335
Signatur 193. 199. 230. 384
Silbenräthsel 300
Silbergewicht 6
Silbergewinnung 24
Silbermünzen 17
Silberrubel 20
Singspiel 297
Sittenlehre 309. 352
Skizzen 304
Skulptur 304
Soll 156
Somatologie 372
Sonett 294
Sortimentshändler XII
Sortimentslager, s. Lager.
Saua bande 121
Souverain'or 15
Sovereign 16
Spanien, Rechnung daselbst 62
Spationirung 226
Speditionsbuch 202
Spesennachnahme 202
Speziesthaler 18
Sphragistik 335
Spiegellehre 314
Spiegelperspective 303
Spieße 228
Spitzvers 300
Splanchnologie 371
Spottrede, Spottschrift 295
Sprachen, todte, lebende 319. 322
Sprachlehre 318
Staatenkunde 337
Staatskunst 337
Staatslehre 337
Staatspapiere 28. 29. 30
Staatspraxis 367
Staatsrecht 308. 337. — allgemeines 359. — positives 359
Staatsschuldscheine 29
Staatswirthschaftslehre 337
Staatswissenschaften 337
Stahlplatten aufzubewahren 251
Stahlstechkunst 304
Stahlstiche 249
Stanhope 235. 240
Statik 313
Statistik 335. 337.
Stege 222. 223
Steindruck 254
Steinschneidekunst 304
Stellzettel 91
Stempelschneiderei 239
Stempelstrafe 65
Stereometrie 313
Stereotypie 239
Sternkunde 314
Steuercreditkassenscheine 30
Stil, didaktischer, geschicht-

licher 300, erzählender, beſchreibender, redneriſcher 301; ſ. auch Bauſtil, Geſchäftsſtil, Lehrſtil ꝛc.
Stöchiometrie 343
Stocks 28. 30
Stöße 210
Strafrecht 364
Strategie 315
Strazze 159. 162. 172; Committentenſtrazze 176, Particulierſtrazze 162
Studien 304
Symbolik 351
Symptomatologie 372
Synchroniſtiſch 332
Syndesmologie 371
Syntaxis 319
Syſteme, bibliographiſche 385

T.

Taktik 315
Tanz, geſellſchaftlicher, theatraliſcher 307
Tanzkunſt 306
Tapetenpapier 272
Tauchnitz, Karl 237
Tauſch 199
Taxonomie 345
Tenakel 222
Terminologie 345. — für Buchhändler 419
Terrainlehre 315
Terzinen 294
Thaler 17
Theologie 349, exegetiſche, ſyſtematiſche 350, hiſtoriſche 352, praktiſche 353
Therapie 373
Thierheilkunde 377
Thiermalerei 302
Titel, Titelfeld 279
Titelblätter, erſte 384
Titelſchriften 233
Titulaturen 150
Tomusfeld 279
Tonkunſt 301
Tonne Goldes 23
Tragödie 297
Tratten 77. 366
Trauerſpiel 297
Travestie 299
Treſorſcheine 25
Trigonometrie 313
Triolett 294
Trivium 288
Tugendlehre 351, philoſophiſche 309
Türkei, Rechnung daſelbſt 62
Turnkunſt 307
Tuſchmanier 247
Typen, bewegliche 220
Typometrie 237

U.

Uebertrag XIII
Unterrichtslehre 355
Urſchriften 383
Uſancen 417
Uſo der Wechſel 64

V.

Valuta 7
Vaudeville 298
Verbandlehre 375
Verein auswärtiger Buchhändler VIII. — der Buchhändler, Stuttgarter 416
Verlagsbuchhandel XI
Verlagscontract 140
Verlagslager, ſ. Lager.
Verlagsrecht 140. 402
Verlagsvertrag 409
Verlangzettel XIII. 111. 204
Verleger XI
Vernunftwiſſenſchaft 290
Verſalbuchſtaben 233
Verſchränkt 211
Verſchreibungen der Bücher 264
Verſenden der Neuigkeiten 197
Vertrieb von Nachdruck 408
Veterinärkunde 377
Vicebünde 278
Vierzehnthalerfuß 8
Viſion 300
Viſirkunſt 313
Vogelperſpective 303
Völkerrecht 308. 337, allgemeines 359, poſitives 360
Vorſetzpapier 278

W.

Wachsmalerei 303
Währung 7
Wappenkunde 335
Waſchmaſchine 268
Waſſerheilkunde 377
Waſſermalerei 303
Waſſerzoophyten 346
Wechſel 64. 73. 75, Accept der — 64, Circulation der — 79, Primawechſel 78, Secundawechſel 78, Tertiawechſel 78, Quartawechſel 78, Sichtwechſel 77, Solawechſel 75. 367, Solamaßwechſel (Leipziger) 76, Tagwechſel 78, Uſowechſel 78, Meßwechſel 78
Wechſelbank 34
Wechſelbrief 73. 366
Wechſelcopirbuch 177
Wechſelcoursberechnung 49
Wechſelcourtage 41. 65
Wechſelfähigkeit 84
Wechſelrecht 84. 366
Wechſelſtempel 64
Wechſelvorſichtsmaßregeln 86
Weltgeſchichte, ſ. Geſchichte.
Weltweisheit 290
Werke, allgemeine literarhiſtoriſche und bibliographiſche 388. — die ſich auf alte Literatur beziehen 389. — welche die deutſche Sprache umfaſſen 390. — welche über die ausländiſche Literatur Kunde geben 392
Widerdruck 224
Wien, ſ. Leipzig.
Willer VIII
Winkelhaken 222
Wiſſen des Buchhändlers X
Wiſſenſchaften, freie 291. 317. 340, poſitive, gebundene 340
Wiſſenſchaftskunde 285
Wohlredenheit 301
Wortbiegung 319
Wortfügung 319

X.

Xylographie 219. 256. 304

Z.

Zahlungsmünzen 7
Zechinen 15
Zeichen für Metalle 24
Zeichenkunſt 303
Zeichnungen, erayonnirte 303, tockirte, ausgeführte 304
Zeile, verlorne 227
Zeilenmeſſer 140
Zeilenweiſer 222
Zeitkunde 334
Zeitſchriften, kritiſche 392
Zettelbank 33
Zeuchkranz 269
Zier- oder Titelſchriften 233
Zinkographie 252
Zinndruck 237
Zinniſcher Münzfuß 9
Zinſenrechnung 67
Zinsprocente 67
Zloty 61
Zollgewicht 66
Zollzentner 66
Zoochemie 342
Zooiatrik 377
Zoolithen 345
Zoologie 344. 346
Zoonomie 371
Zwanzigfrankenſtücke 15
Zwanzigguldenfuß 8
Zweithalerſtücke 18

Den Zöglingen

des

deutschen Buchhandels

gewidmet.

Vorwort.

Zu den erfreulichen Erscheinungen der neueren Zeit gehört unstreitig auch der Eifer, mit welchem man durch Errichtung von Handels- und Gewerbsschulen die Förderung commerzieller und industrieller Interessen fortwährend zu erreichen bemüht ist. Groß und unübersehbar ist ohne Zweifel der Nutzen dieser Anstalten und ihr längst anerkannter Werth macht es überflüssig, die ersprießlichen Folgen ihres Wirkens hier näher zu erörtern. Indessen dürften diese Anstalten allen an sie zu machenden Anfoderungen um deswillen noch nicht völlig Genüge leisten, weil sie — und namentlich gilt dies von den Handlungsschulen — bis jetzt nur weniger größerer Städte Eigenthum, nicht von Allen, die sich dem merkantilischen Fache widmen wollen, benutzt werden können, und, obgleich eine gute Schule für den Handelsstand insgesammt, ihren Unterricht doch nicht über jedes, für die einzelnen Zweige des Handels besonders nöthige Wissen zu erstrecken im Stande sind. Namentlich dürfte dies von der Erzielung derjenigen Kenntnisse gelten, deren junge Leute, die sich dem Buchhandel widmen wollen, für ihr künftiges Geschäftsleben bedürfen, und zu deren Erlangung selbst in ihren Lehrjahren nicht immer hinlängliche passende Gelegenheit sich findet.

Schon früher ging mein Bestreben dahin, diesem Mangel nach Kräften abzuhelfen, und dies veranlaßte mich bereits im Winter von 1838—39 in der Buchhändlerbörse zu Leipzig Vorlesungen für angehende Buch-

händler zu halten, in welchen ich, nicht ohne Berücksichtigung der dem Geschäftsmann überhaupt wissenswerthen Gegenstände, vorzüglich dasjenige zu erläutern mich bemühte, was den Buchhändler insbesondere angeht.

Die Hoffnung, daß diese Vorlesungen nicht ohne einigen Erfolg geblieben sein dürften, und der lebhafte Wunsch, einem größern Publikum nützlich zu werden, bestimmten mich zur Ausarbeitung des gegenwärtigen Werkes, welchem die erwähnten Vorlesungen zu Grunde gelegt sind, und dessen Inhalt aus der Einleitung näher zu ersehen ist. Überdies ermuthigte mich zur Veröffentlichung dieser Arbeit die gute Aufnahme, deren sich ein früherer schriftstellerischer Versuch, mein „Handbuch der Buchführungskunde für den deutschen Buchhandel", zu erfreuen hatte.

In Betracht des von mir beabsichtigten guten Zweckes, den ich bei vorliegendem Buche vor Augen hatte, darf ich wol auf eine nachsichtige Beurtheilung seiner Mängel hoffen. Wird dieser Zweck auch nur theilweise erreicht, so werde ich darin die angemessenste Belohnung meiner Mühe finden. — Schließlich noch meinen innigsten, aufrichtigsten Dank den Männern, die mich bei diesem Unternehmen mit Rath und That auf die bereitwilligste Weise gütigst unterstützt haben.

Leipzig, im October 1841.

Der Verfasser.

Einleitung.

Hand in Hand mit den Wiſſenſchaften geht der Buchhandel; ihrem Aufblühen verdankt er ſein Entſtehen, ihrer Ausbreitung ſein Wachsthum und ſeine Vervollkommnung. Sein erſter Urſprung fällt daher ſchon in die unbekannte Zeit der Erfindung der Schreibekunſt, und ſeitdem es Bücher gab, gab es auch ſchon Leute, die aus dem Abſchreiben und Verkauf derſelben ein gewinnreiches Geſchäft machten. Die erſten wirklichen Buchhändler (bibliopolae) finden wir indeſſen zuerſt in Rom zur Zeit der Kaiſer; dieſe hielten ſich ihre Abſchreiber und beſorgten ſogar ſchon Prachtexemplare mit Gemälden und Karten. Ihre Verkaufläden, geſchmückt mit den Titeln der verkäuflichen Bücher, befanden ſich in den Hauptſtraßen und Plätzen Roms.

Mit der Errichtung von Univerſitäten im Mittelalter belebte ſich zwar der Buchhandel mehr, es gab ſogar Buchhändler, die von den Univerſitäten eigens beſoldet wurden, und in Paris und Bologna bekamen ſie eigne Geſetze im Jahre 1259; aber immer noch feſſelte ſeinen Aufſchwung das mühſame Abſchreiben der Bücher. Doch gab es ſchon angeſehene Handſchriftenhändler auch in vielen Städten, die keine Univerſitäten hatten, wie in Nördlingen, Florenz, Mailand und Venedig.

Mit der Erfindung der Buchdruckerkunſt (1440—1450 von Gutenberg, Fuſt und Schöffer) begannen Wiſſenſchaften und Buchhandel ſich mächtig zu heben. Der Buchhandel ging nun in die Hände der Buchdrucker über, die ihre Waaren auf Meſſen, Jahrmärkten und Wallfahrtsörtern zum Verkauf ſchickten. So brachten ſchon gegen Ende des 15. Jahrhunderts deutſche und ausländiſche Buchdrucker ihre Druckwerke auf die Meſſe nach Frankfurt a. M. Noch mehr beförderte den Buchhandel die Reformation und die Errichtung von gelehrten Schulen in Deutſchland im 16. Jahrhundert. Von jetzt an trennte ſich auch der eigentliche Buchhandel wieder von der Buchdruckerei, die Buchhändler hießen Buchführer und des erſten derſelben, Namens Johann Paul Riemann, wird auf einem, 1517 von Sylvan Otmar in Augsburg gedruckten Buche Erwähnung gethan. In Frankfurt aber, wo die Büchermeſſe im dritten Viertel des

16. Jahrhunderts ihre höchste Blüte erreichte, wurde ums Jahr 1564 der erste, von Georg Willer besorgte, Meßkatalog gedruckt.

Mit Anfang des 17. Jahrhunderts wendete sich der Buchhandel von Frankfurt zum Theil nach Leipzig, wo übrigens schon lange vorher ein Büchermarkt bestand. In jener Zeit erschien der erste Leipziger Meßkatalog bei Abraham Lamberg, und wurde von da an regelmäßig fortgesetzt. Aber auch in andern deutschen Städten, wie Köln, Straßburg, Augsburg und Nürnberg, blühte der Buchhandel, und in letzterer Stadt namentlich befanden sich schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts über 20 Buchhandlungen, worunter sogar eine mit musikalischem Verlag. Übrigens betrieb man die Geschäfte größtentheils durch Tausch auf den Messen, man wählte sich die Schriften, die man brauchte, aus dem Verlag der andern, gab dagegen aus dem seinigen, was verlangt wurde, und hielt darüber Rechnung. Zum Vertrieb der gedruckten Sachen in kleinern Städten bediente man sich wol auch der Buchbinder und anderer Mittelspersonen.

Der Leipziger Meßbuchhandel, der durch die Kriegsunruhen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, sowie der deutsche Buchhandel überhaupt, viel gelitten hatte, hob sich nach wiederhergestelltem Frieden fortwährend, und in der Ostermesse des Jahres 1765 kam daselbst hauptsächlich durch die Bemühungen des Buchhändlers Philipp Erasmus Reich der erste deutsche Buchhändlerverein zu Stande, dessen Statuten von 59 Buchhändlern unterschrieben wurden. Ein andrer zu Leipzig durch Karl Christian Horvath aus Potsdam geschlossener Verein auswärtiger Buchhändler, an dem aber kein Leipziger Theil nahm, wirkte 26 Jahre für die Beförderung des Buchhandels. Ein abermaliges Stillstehen verursachte die französische Revolution und die darauf folgenden Kriegsjahre, bis sich der Buchhandel im Jahre 1815 von Neuem wieder zu heben begann. Ein neuer Börsenverein, im Jahre 1825 durch Friedrich Campe aus Nürnberg hauptsächlich ins Leben gerufen, errichtete die neue deutsche Buchhändlerbörse, die in der Ostermesse 1836 eingeweiht wurde.

Nächst Deutschland blühte, nach Erfindung der Buchdruckerkunst, der Buchhandel zumeist in Italien, der Verkehr erhob sich aber nicht zu der hohen Stufe wie bei uns und in andern Ländern, so daß gegenwärtig die Gelehrten ihre Schriften oft auf eigne Kosten drucken lassen müssen. Mit dem Auslande hat es nur geringen Bücherverkehr. Die Hauptsitze des italienischen Buchhandels sind Mailand, Venedig, Florenz, Rom und Neapel. Anders verhält es sich mit Frankreich und England. In jenem Lande erlangte der Buchhandel im 17., noch mehr aber im 18. Jahrhundert einen bedeutenden Umfang und concentrirte sich namentlich in Paris, welches noch jetzt diesen Vorzug behauptet. Der Geschäftsgang ist jedoch weniger geregelt als bei uns. Gegenwärtig scheint jedoch der Buchhandel in Frankreich zu sinken, woran nächst den hohen Preisen der Bücher hauptsächlich der belgische Nachdruck Schuld sein soll, so daß größere Werke fast nur auf Kosten der Regierung oder der Akademien und der Verfasser gedruckt werden.

In England dagegen, wo er ſchon zur Zeit der Königin Eliſabeth im Aufblühen begriffen war, hält ſich derſelbe fortwährend in gedeihlichem Fortgang, der Hauptplatz des jetzigen engliſchen Buchhandels iſt London, und eine Eigenthümlichkeit deſſelben iſt die, daß Verlags- und Sortimentsbuchhandlungen weit ſtrenger als in Deutſchland von einander geſchieden ſind, auch die Verleger ein neues Werk, entweder in größern Partien, oder auch in der ganzen Auflage, durch Verſteigerung an die Sortimentsbuchhändler überlaſſen. Auch hier haben die Bücher einen ſehr hohen Preis, was jedoch durch die ausgezeichnete äußere Ausſtattung derſelben ſich rechtfertigt.

Von dem Buchhandel der übrigen europäiſchen Länder erwähnen wir nur noch in der Kürze, daß der Buchhandel Hollands, obwol nicht ſo bedeutend wie im 16. und 17. Jahrhundert, doch immerhin noch von einiger Bedeutung iſt; daß ſich der Buchhandel Belgiens faſt nur mit Nachdruck franzöſiſcher und engliſcher Werke beſchäftigt, ſowie daß ſich der Buchhandel in Dänemark, Schweden, Rußland und Polen, welche Länder mit Deutſchland in direkter Verbindung ſtehen, gleichwie in Portugal und Spanien, noch auf keine bedeutende Stufe geſchwungen hat.

Aus dieſer kurzen geſchichtlichen Darſtellung des Buchhandels leuchtet der Unterſchied zwiſchen den ſonſt dazu erfoderlichen Mitteln und dem, was unſere Zeit verlangt, ganz von ſelbſt ein.

Wenn der Buchhändler der früheſten Zeit faſt nichts weiter zu ſeinem Geſchäfte brauchte, als einen guten Abſchreiber, wenn der des Mittelalters eigentlich nichts weiter war, als ein geſchickter Buchdrucker, ſo bedarf der heutige freilich einer andern Ausrüſtung. Die mächtigen Fortſchritte der Wiſſenſchaften und Künſte haben Alles umgeſtaltet. Welche Menge von Hilfsmitteln ſtehen dem Buchhandel jetzt zu Gebote und wie ſehr ſind dieſe Hilfsmittel in der neuſten Zeit noch vermehrt und verbeſſert worden. Man bedenke nur die Buchdruckerkunſt von ſonſt und von jetzt, die Kupfer- und Stahlſtechkunſt, Lithographie, Papierfabrikation, Buchbinderei u. ſ. w. Es verſteht ſich wol ganz von ſelbſt, daß auch der Buchhändler hierzu eines größern Umfangs von Wiſſen benöthigt iſt, und daß man jetzt eine Bildung von demſelben verlangen darf, die dem Standpunkte, auf welchem ſich der Buchhandel heut zu Tage befindet, entſpricht.

Hierzu nun gehören vor allen Dingen gute Schulkenntniſſe, deren vorgängige Erwerbung allen Denjenigen, die ſich dem Buchhandel widmen wollen, zur unerläßlichen Bedingung gemacht werden muß. Unter Schulkenntniſſen aber verſtehen wir außer hinlänglichen geſchichtlichen und geographiſchen Kenntniſſen, und vollkommener Fertigkeit im Rechnen und Schreiben, namentlich auch einiges Vertrautſein mit ältern ſowol als mit neuern Sprachen, wobei ganz natürlich eine vollkommene Ausbildung in der eignen Mutterſprache ſchon vorausgeſetzt wird.

Was die ältern Sprachen anbelangt, ſo dürfte hinſichtlich der griechiſchen

einige Fertigkeit im Leſen derſelben hinlänglich, die lateiniſche dagegen, als die Mutter der gangbarſten neuern Sprachen, zur gründlichen Erlernung zu empfehlen ſein.

Von den neuern Sprachen ſind die franzöſiſche und engliſche, weniger die italieniſche, dem Buchhändler höchſt nöthig, theils weil dieſelben von jedem Gebildeten überhaupt jetzt gekannt ſein ſollen, theils und vorzüglich aber, weil franzöſiſche und engliſche Literatur immer mehr bei uns Eingang findet.

Ausgerüſtet mit ſolchen Schulkenntniſſen, iſt jeder befähigt, ein guter Buchhändler zu werden; es dürfte jedoch außerdem zu großem Nutzen gereichen, ſich ſchon im Voraus auch dasjenige Wiſſen ſoviel wie möglich zu eigen zu machen, welches zur praktiſchen Betreibung des Buchhandels unumgänglich erfoderlich iſt.

Es begreift dieſes Wiſſen in ſich: Die Kenntniß

a) merkantiliſcher,
b) techniſcher und
c) literariſcher Hilfswiſſenſchaften;
d) die Kenntniß der in Bezug auf den Buchhandel geſetzlichen Verordnungen.

Zu den merkantiliſchen Hilfswiſſenſchaften gehören:

1) die Geld- und Münzkunde, nebſt den damit verwandten Effecten;
2) die wichtigſten Lehren aus der kaufmänniſchen Arithmetik;
3) die Wechſelkunde;
4) die Korreſpondenz;
5) die Buchhaltung;
6) die Kenntniß der ſpeciellen Beſchäftigungen im Buchhandel.

Zu den techniſchen gehören:

1) die Buchdruckerkunſt;
2) die Kupfer- und Stahlſtechkunſt;
3) die Holzſchneidekunſt;
4) die Lithographie;
5) die Papierfabrikation;
6) die Buchbinderei.

Zu den literariſchen gehören:

1) die Wiſſenſchaftskunde;
2) die Bücherkunde.

Bevor wir aber die Bekanntſchaft mit dieſen Hilfswiſſenſchaften beginnen, wollen wir noch etwas über den Buchhandel im Allgemeinen vorausſchicken, was zum Theil aus Schiebe's Univerſallexikon entnommen iſt.

Wie wir bereits aus dem Geſchichtlichen erſehen haben, befaßt ſich der Buchhandel mit dem Vertriebe der Geiſteserzeugniſſe, die durch den Druck in Bücher verwandelt worden ſind. Insbeſondere beſchäftigt ſich der Buchhandel aber damit, neue oder überhaupt noch ungebrauchte Bücher möglichſt zu verbreiten. Ihm gegenüber ſteht der Bücherhandel (Antiquargeſchäft), welcher nur darauf beſchränkt iſt, gebundene und bereits gebrauchte Werke zum Verkauf zu bringen. Der Zweck des Buchhandels iſt daher: den Austauſch der Gedanken und Anſichten raſch und leicht in die Welt zu fördern, literariſche Bedürfniſſe zu befriedigen und dabei die Exiſtenz des Buchhändlers zu ſichern. Das wahre Streben des Buchhändlers, deſſen Beruf iſt, der Menſchheit Bildung fördern zu helfen, ſoll einzig dahin gerichtet ſein, geiſtige und moraliſche Ausbildung, wozu Wiſſenſchaften und Künſte die Mittel bieten, immer mehr zu verbreiten und allgemeiner zu machen ſuchen. Beeifert ſich der Buchhandel, dieſe ſchöne und hohe Beſtimmung zu verfolgen, dann erreicht er ſicher ſeinen Zweck und iſt gewiß der edelſte und ſegensreichſte Zweig des ganzen Handels.

Dem angehenden jungen Buchhändler, der in eine ihm in der Regel ganz fremde Sphäre tritt, dürfte es nicht ohne Intereſſe und nicht ohne weſentlichen Nutzen ſein, wenn wir ihn durch einen kurzen Abriß mit dem Organismus des deutſchen Buchhandels bekannt machen, und ſo ihm Gelegenheit geben, von manchen Dingen, die ihm bei Beginn ſeiner Laufbahn aufſtoßen werden, einen vorläufigen Begriff zu bekommen.

Die deutſche Buchhändlerwelt bildet gleichſam eine Republik, indem ſich ihre Mitglieder zu einer in ſich abgeſchloſſenen Handelsgeſellſchaft vereinigt haben. Dieſem Zuſammenhalten der ganzen Corporation haben wir unberechenbare Vortheile zu danken; denn nur dadurch allein wurde es möglich, der innern Einrichtung allgemein geltende Normen zu geben, durch die ſowol ein kräftiges Ineinandergreifen der Geſchäftsordnung, als auch eine eigenthümliche Selbſtändigkeit und Ausbildung des Geſchäftsganges erzielt wurden, wie ſie kein anderes Land beſitzt.

Der deutſche Buchhandel zerfällt in den Verlags- und Sortimentshandel und in das Commiſſionsgeſchäft; oft ſind jedoch die erſten beiden, häufig aber auch alle drei Verzweigungen mit einander verbunden.

1) Der Verleger — Verlagshändler — beſchäftigt ſich mit der Gewinnung des Manuſcripts von dem Schriftſteller, wobei in den meiſten Fällen beſondere Auseinanderſetzungen über das Honorar — Schriftſtellerlohn — die Auflagen — wiederholte Abdrücke — deren Stärke u. ſ. w. ſtattfinden, welche ein Verlagscontrakt näher beſtimmt. Hierauf läßt er das Manuſcript, nachdem es die geſetzliche Cenſur *) paſſirt iſt, für ſeine Rechnung abdrucken, oder beſorgt dies ſelbſt, da bedeutende Verleger häufig auch Buchdruckereien beſitzen, und ſendet ſodann den Abdruck

*) Über Cenſur am Schluß des ganzen Werks.

— das Buch — an den Sortimentshändler, den Vermittler zwiſchen Verleger und Käufer, in einer geringern oder größern Anzahl von Exemplaren, je nachdem es der Wirkungskreis des Einzelnen erfodert, und macht durch Inſerate — einzurückende literariſche Anzeigen — in geeigneten öffentlichen Blättern bekannt, daß das Buch erſchienen, was es koſtet und daß es in allen Buchhandlungen zu haben iſt. Übrigens bedarf es wol kaum der Bemerkung, daß zur Ausübung des Buchhändlergeſchäfts die Berückſichtigung der geſetzlich vorhandenen Beſtimmungen unerläßlich nothwendig iſt, worauf wir ſpäter zurückkommen werden.

2) Die für jeden Sortimentshändler beſtimmte Sendung verpackt man gewöhnlich in ein Paket, auf welches eine Faktur — Rechnung — befeſtigt wird, die den Abſender und deſſen Wohnort, die Zeit der Abſendung, den Inhalt und den Preis — Laden- oder Verkaufspreis — deſſelben genau angibt. Letzterer wird entweder ordinär oder netto berechnet. Iſt der Preis ordinär angeſetzt, ſo findet meiſtens ein Abzug von $^1/_6$ — $33^1/_3$ Procent — bei Zeitſchriften, Kupferwerken u. ſ. w. $^1/_4$ — 25 Procent — oder auch wol ein noch geringerer Rabatt — Abzug — ſtatt. Iſt dagegen der Preis netto ausgeworfen, wie es mehre Verleger zu halten pflegen, ſo muß beim Verkaufe der Rabatt darauf geſchlagen werden, um den Ladenpreis, wofür jedes Buch in ganz Deutſchland erlangt werden kann, zu formiren. Ehe indeß die Verpackung der einzelnen Pakete vorgenommen wird, ſind die Fakturen genau auf das Conto eines Jeden zu bringen. Alle Pakete werden, nachdem nun das Nöthige beſorgt wurde, in einen Ballen verpackt und dieſer, wenn der Verleger z. B. in Berlin wohnt, an den Commiſſionär — Beauftragten — nach Leipzig geſandt, wo jede deutſche und viele ausländiſche Handlungen einen ſolchen zur Beſorgung ihrer Angelegenheiten haben.

3) Der Commiſſionär iſt verpflichtet, nach Ankunft der Sendung die verſchiedenen Beiſchlüſſe — einzelnen Pakete — mit der vom Verleger empfangenen Angabe zu vergleichen, und wenn er Alles in Ordnung gefunden hat, ſie ſofort an die verſchiedenen Commiſſionäre der betreffenden Handlungen auf dem Platze vertheilen zu laſſen. Jeder Commiſſionär ſammelt nun wieder das Eingehende für ſeine Committenten — Auftragenden — und ſendet es ihnen, je nachdem ſie es verlangen oder es auf den einzelnen Paketen bezeichnet iſt, in beſtimmten Zeiten entweder mit Fuhr- oder Poſtgelegenheit. Die Verſendungen, welche von neuen, d. h. im laufenden Jahre gedruckten Büchern gemacht werden, nennt man Nova- — Novitäten- — oder Neuigkeitsſendungen.

4) Dem Sortimentshändler werden dieſe Bücher pro novitate (als Neuigkeit) unter der Bedingung überſandt, die bis zum Schluſſe des Jahres unverkauften remittiren — zurückſchicken — zu können, was bis zur jedesmaligen Leipziger Oſtermeſſe geſchehen muß. Ausnahmsweiſe nur erlaubt man entfernt woh-

nenden Handlungen, neue Bücher über dieſe Zeit hinaus behalten zu dürfen, oder dieſelben zur Dispoſition — Verfügung — zu ſtellen.

Die Neuigkeitsverſendungen gewähren dem Käufer den Vortheil, jedes neuerſchienene Buch durch eigene Anſicht vor dem Kaufe prüfen zu können, indem der Buchhändler ſie ſeinen Kunden zur Anſicht vorlegt, eine Einrichtung, die nur dem deutſchen Buchhandel eigenthümlich iſt.

Sonſt hielten die Sortimentshändler auch von ältern Schriften anſehnliche Lager, doch kann dies jetzt, wo ſich der Handel weit anders geſtaltet und die Literatur ſo ungewöhnlich zugenommen hat, verhältnißmäßig nur in ſehr geringem Grade ſtattfinden. Bücher, welche bereits längere Zeit erſchienen ſind, müſſen daher von den Verlegern verſchrieben werden, wozu man ſich der Kürze wegen nur eines Verlangzettels — kleinen Zettels — bedient, auf welchem der Name und Ort des Verlegers, das Verlangte und der Name des Verlangenden mit Hinzufügung des Wohnorts und der Zeit angegeben ſind. Wie es der Verleger mit den Paketen hält, ſo verfährt theilweiſe der entfernte Sortimentshändler mit den Verlangzetteln. Er ſendet ſie an ſeinen Commiſſionär nach Leipzig, dieſer vertheilt ſolche an die hieſigen und an die betreffenden Commiſſionäre der auswärtigen Verleger. Die Letztern halten hier von den gangbarſten Artikeln ihres Verlags bedeutende Lager, und haben ihre Commiſſionäre beauftragt, an die Handlungen, mit welchen ſie in gegenſeitiger Rechnung ſtehen, gegen Verlangzettel auszuliefern, zu welchem Zwecke der Verleger dem Commiſſionär gewöhnlich eine ſogenannte Auslieferungsliſte zuſtellt. Was in dieſer Beziehung von Letzterem geſchieht, darüber erhält Erſterer monatlich einen genauen Bericht. Alle Auslieferungen werden nun wieder denjenigen Commiſſionären übergeben, deren Committenten ſie verlangt haben, und, wie bereits oben bemerkt, verſandt. Iſt das verſchriebene Werk nicht auf dem Leipziger Lager, ſo wird der Zettel zur Expedition dem Verleger zugeſchickt. Die verſchriebenen Bücher werden nur auf feſte Rechnung gegeben, d. h. der Sortimentshändler kann ſie nicht wie die neuen zurückſenden, ſondern muß ſie, wenn er ſie nicht beſonders à Condition verlangt hat, behalten. Dieſer ſeit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts bereits eingeführte Geſchäftsgang iſt für das Publikum, wie für den geſammten deutſchen Buchhandel von großem, unberechenbarem Nutzen. Die gegenſeitigen Rechnungen endigen mit dem Schluſſe des Jahres. Alle ſpätern Sendungen werden auf neue Rechnung gemacht; doch geſtattet man ſich in einzelnen Fällen, z. B. bei Zeitſchriften, Kupferwerken u. ſ. w. Ausnahmen von dieſer Regel und trägt ſie noch in die vorhergehende oder alte Rechnung.

5) Jede Oſtermeſſe ſchließt man die Rechnungen des vergangenen Jahres ab und bezahlt den betreffenden Saldo entweder ganz oder mit einem verhältnißmäßigen Übertrage, welcher in der darauf folgenden Michaelismeſſe abzumachen iſt. Ein großer Theil der deutſchen Buchhändler erſcheint ſelbſt zur Ordnung der Meßgeſchäfte, andere

beauftragen zum Abrechnen ihre Commiſſionäre oder ſchließen ihre Rechnungen zu Hauſe ab und ſenden nur die Gelder ihren Commiſſionären, die ſie nach empfangenen Zahlungsliſten vertheilen. Womit ſich das Commiſſionsgeſchäft befaßt, wird man aus dem bereits Geſagten ſchon hinreichend erkannt haben, es ſei daher nur noch erwähnt, daß der Commiſſionär verpflichtet iſt, überhaupt Alles zu thun, was zur Förderung der Intereſſen des Committenten gereicht. Der Commiſſionär bildet daher den Vermittler zwiſchen Verleger und Sortimentshändler, und wird von dieſen für ſeine Bemühungen honorirt.

6) Den geſammten inländiſchen Buchhandel theilt man gewöhnlich wieder in den nord- und ſüddeutſchen, früher auch Reichsbuchhandel genannt. Für ganz Deutſchland überhaupt iſt Leipzig der Centralpunkt des Buchhandels, doch haben norddeutſche Handlungen zugleich in Berlin und ſüddeutſche in Augsburg, Frankfurt a. M., Nürnberg, Stuttgart und Wien ihre Commiſſionäre.

7) Außer den regelmäßigen Geſchäften werden auch wol noch Tauſch- oder Changegeſchäfte gemacht, doch geſchieht dies jetzt nur ſeltener.

8) Der Buchhandel nahm beſonders in der letzten Zeit ſehr an Größe und Ausdehnung zu. Wie eine Lawine wuchs die Literatur und geſtaltete ſich zu einer faſt unüberſehbaren Büchermaſſe. Das rege wiſſenſchaftliche Leben, die vermehrte Leſeluſt, hervorgerufen durch billige Ausgaben deutſcher Klaſſiker, encyklopädiſche Werke, Sammlungen, Zeitſchriften aller Art und insbeſondere die Pfennigliteratur, ſowie die geſchmackvollere und entſprechendere äußere Ausſtattung der literariſchen Erzeugniſſe, durch die in ihrer Vervollkommnung weit vorgeſchrittene Buchdruckerkunſt, die Stahl-, Kupfer- und Holzſtecherkunſt und die Lithographie — Alles dies wirkte mehr oder weniger vortheilhaft auf den Buchhandel.

9) Allein nicht nur im Inlande haben ſich die Geſchäfte vermehrt, auch das Ausland hat erfreulich daran Theil genommen, wie die Verbindungen mit Frankreich, England, Holland, Dänemark, Schweden, beſonders aber mit Rußland, hinreichend beweiſen. Italien braucht nur wenig, Portugal und Spanien ſind wie nicht vorhanden zu betrachten und nach Amerika dürfte der Verkehr mit deutſcher Literatur verhältnißmäßig ebenfalls nur gering zu nennen ſein.

Merkantilische
Hilfswissenschaften.

Das Wissenswürdigste

aus der

Geld- und Münzkunde,

nebst den damit verwandten Effecten.

Einleitung.

Geld regiert die Welt! —

Welch unermeßlichen Einfluß das Geld ſchon längſt auf Handel und bürgerlichen Verkehr, und damit zugleich auf die Kultur der Völker aller Länder gewonnen hat, und welchen außerordentlichen Einfluß es fortwährend behauptet, iſt ſo allgemein anerkannt und unbezweifelt, daß es gewiß keiner nähern Auseinanderſetzung hierüber bedarf.

Man denke ſich die menſchliche Geſellſchaft ohne Geld — welch eine große Veränderung würden wir wahrnehmen! Welch eine Menge lebendiger Kräfte würde aufhören wirkſam zu ſein! Von welchen unberechenbaren Folgen wäre eine allgemeine Geldloſigkeit für die bürgerlichen Verhältniſſe! — Geld iſt demnach der Nervus rerum, d. h. der Hebel aller Dinge und ſo auch die Seele des Handels; ohne daſſelbe iſt ein allgemeiner Handelsverkehr nicht denkbar. Die Lehre vom Gelde bildet darum die Grundlage in der allgemeinen Geſchäftskunde und ſie, als merkantiliſche Hilfswiſſenſchaft, iſt daher das Erſte, womit wir beginnen müſſen. Denn der Erfindung des Geldes haben wir es zu danken, daß ſich der Handel auf diejenige Stufe der Vollkommenheit erhoben hat, auf der er gegenwärtig ſteht und zu der er noch hinanſtrebt, dem Gelde verdanken wir die ſchnelle Verbindung des Käufers mit dem Verkäufer, den vergrößerten Umſatz und den lebhafteren Verkehr der Staaten, Länder und Welttheile mit einander. Vor Einführung des Geldes konnte der merkantiliſche Verkehr nur höchſt unvollkommen ſein; er beſtand blos im Austauſch der gegenſeitigen Bedürfniſſe. Mit der ſteigenden Kultur der Menſchen mußten aber natürlich ihre Bedürfniſſe an Mannigfaltigkeit zunehmen und dadurch der Austauſch derſelben ſchwieriger werden. Man dachte daher auf ein allgemeines Austauſchmittel, und erwählte dazu das Vieh, welchem ein gewiſſer Zahlwerth gegeben wurde. Die Benennung pecunia für Geld im Lateiniſchen, welche von pecus, Vieh, hergeleitet iſt, ſcheint dies darzuthun; auch führten die erſten Münzen die Abbildung eines Thierkopfes als Gepräge. Wie unvollkommen aber dieſes Mittel geweſen ſein mag, läßt ſich leicht begreifen. Bald wurde man darauf geführt, Metalle und vorzüglich edle Metalle zum allgemeinen Austauſchungsmittel zu erwählen. Von wem aber namentlich die erſte Münzausprägung geſchehen, darüber gibt die Geſchichte keine beſtimmte Auskunft. Indeſſen iſt der Urſprung der Münze wol bei den Phöniziern, als dem vorzüglichſten Handelsvolke der alten Welt, zu ſuchen. Zuerſt waren es

geſtempelte Silberbarren, die im Handel vorkamen, jedoch bei zunehmendem Verkehr und den öftern kleinen Geſchäften wurden dieſe Barren ſehr verkleinert und es entſtanden hierdurch nach und nach die Münzen, welches Wort Manche von moneta ableiten wollen. Mit Beſtimmtheit wiſſen wir dieſe zuerſt bei den Griechen, und wurden ſolche von den Republiken und den Städten geſchlagen. Bei den Römern ſind die Münzen unter Servius Tullius — ungefähr 600 Jahre vor Chriſti Geburt — eingeführt worden und das Münzweſen in Deutſchland hat zur Römerzeit begonnen.

Der Begriff von Geld und Münze wird im gemeinen Leben oft verwechſelt und von Vielen ſogar für Eins und Daſſelbe gehalten, da doch Geld allgemeiner Werth und Vermögensmeſſer, Münze hingegen Werthausgleichungsmittel und ſonach dem Begriffe Geld untergeordnet iſt. Doch iſt dieſe Verwechſelung einigermaßen dadurch zu entſchuldigen, daß in ältern ſowol als neuern Zeiten die großen Vortheile anerkannt wurden, wenn ein und derſelbe Stoff — edle Metalle — zu Geld und Münze gewählt wurde. Denn Geld im allgemeinen iſt ein jedes Ding, worüber die Menſchen übereinkommen, daß ſie ſich dafür Bedürfniſſe aller Art abtreten oder Dienſte und Arbeiten leiſten wollen. Die edeln Metalle aber ſind aus folgenden Gründen ganz beſonders dazu geeignet, zu Geld ausgemünzt zu werden, und darum hauptſächlich zu Gelde auserkoren:

1) Weil ſie ſchön, ſelten und mühſam zu gewinnen ſind;
2) ſie nicht leicht zerſtörbare Dinge ſind;
3) ſie ſelbſt kein phyſiſches Bedürfniß ausmachen; und
4) weil ſie allein die Fähigkeit beſitzen, ihrer Quantität und Qualität nach, mit der Menge und Beſchaffenheit der dafür zu erhandelnden Dinge am beſten verglichen werden zu können.

Gold und Silber ſind die edeln Metalle, woraus meiſtentheils die Münzen, in allen kultivirten Ländern, beſtehen und von welchen überhaupt nun die Rede ſein wird.

Von den Münzen im Allgemeinen.

Es ist wahrscheinlich, daß man in den ältesten Zeiten, oder sobald man die Kunst verstand, das Gold und Silber von allen Unreinigkeiten zu läutern, keine andern Münzsorten gehabt, als von reinem Golde und von reinem Silber, und diese Metalle vor Einführung der Münze durch Zuwägung einer dem andern überlieferte, woraus auch wol einige bis auf den heutigen Tag übliche Benennungen, als Pfund, Mark, Lira, Livre u. s. w. herrühren mögen. Wenn einerseits vielleicht Gewinnsucht Veranlassung gab, diese Metalle mit schlechtern zu vermischen, so wie auch Staatsbedürfnisse solches erheischt haben möchten; so wurde doch auch andererseits anerkannt, daß bei der Weichheit des Goldes sowol als des Silbers, man den Münzen einen Zusatz von härterem Metall geben müsse, damit sie beim Coursiren oder Rouliren sich nicht so schnell abnutzen möchten und das Gepräge undeutlich werde. Anfangs wählte man als Zusatz zu den Goldmünzen das Silber, und zu den Silbermünzen das Kupfer, gegenwärtig nimmt man aber sowol zu den Gold- als zu den Silbermünzen, als Zusatz Kupfer, und diesen Zusatz nennt man in der Handelswelt, so wie auch im Münzwesen, Legatur, die Arbeit nennt man die Beschickung oder das Legiren. — Wahrscheinlich geschah die erste Münzprägung durch Kaufleute. Vielleicht aus erwachtem Mißtrauen, vielleicht zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, vielleicht aber auch, um Einförmigkeit in den Münzen eines Staates zu begründen, brachten es die Staaten dahin, daß sie sich zu Verwaltern des Münzwesens aufwarfen. Damit nun aber kein Betrug in Hinsicht der Prägung der Münzen geschehe, ist von der Obrigkeit festgesetzt, wie viel Legatur zu einem halben Pfunde fein Gold oder fein Silber genommen werden soll, um aus dieser Mischung Münzen zu prägen, und diese Bestimmung so wie denn auch überhaupt das Gesetz, welches sich auf die Münzen bezieht, heißt der Münzfuß, worauf wir späterhin zurückkommen werden.

Eine jede Münze, sie sei von Gold oder Silber, hat also ein doppeltes Gewicht, nemlich:

1) das Gewicht der Münze mit der in sich fassenden Legatur, dies nennt man: das Gewicht der Münze in seinem Schrote,
2) das Gewicht des reinen Goldes oder Silbers, welches sie enthält, und dies heißt ihr Korn. — Das kleinste Gewicht, nach welchem man in der Handelswelt die Verhältnisse berechnet, ist das Holländische Aß. Das Gold- und Silbergewicht bei den meisten europäischen Nationen ist die Kölnische Mark oder ein halbes Pfund:

Silbergewicht. Zur Beſtimmung der Feine des Silbers wird die Mark in 16 Loth à 18 Grán eingetheilt, ſo daß die Mark alsdann 288 Grán hat.

Goldgewicht. Bei der Angabe der Feine des Goldes wird dieſelbe Mark in 24 Karat à 12 Grán eingetheilt, ſo daß 288 Grán ebenfalls eine Mark ausmachen.

Es hat alſo eine Kölniſche Mark 16 Loth Silber, oder 24 Karat Gold und dieſe Zahlen 16 und 24 ſind wohl zu merken. Holländiſche Aß hat die Mark bei beiden Eintheilungsarten 4864.

Eine Mark ganz reines Gold oder Silber heißt eine feine Mark; iſt aber eine Mark mit Zuſatz vermiſcht, ſo wird ſie eine rauhe Mark genannt. Sagt man vom Golde, es ſei 18 karatig, ſo verſteht man darunter ſolches, bei welchem in jeder Mark 18 Karat reines Gold und 6 Karat Zuſatz enthalten iſt. Eben ſo verſteht man unter 13 löthigem Silber ſolches, wovon jede Mark 13 Loth reines Silber und 3 Loth Kupfer enthält.

Da das Münzen eine Sache des Mechanismus iſt, und es ganz unmöglich wäre, eine Münze genau ſo groß, ſo dick und ſo ſchwer wie die andere zu machen, ſo hat die Regierung feſtgeſetzt, wie groß die Abweichung nach dem Münzgeſetz ſein darf, d. h. wie viel die Münze gegen die eigentliche Beſtimmung um ein Unbedeutendes leichter oder ſchwerer ſein kann, oder im Schrot und Korn abweichen darf, und dieſe geſetzmäßig geſtattete Abweichung heißt das Remedium.

Die Münzen haben einen äußern und einen innern Werth. Der äußere Werth einer Münze iſt derjenige, welcher ihr in dem Lande, wo ſie geprägt worden, durch die geſetzliche Münzvorſchrift beigelegt iſt. Der innere Werth aber iſt derjenige, welchen die Münze nach ihrem wirklichen reinen Gehalte von dem Metalle hat, woraus ſie geprägt iſt. Der Zuſatz an Kupfer kommt dabei nicht in Anſchlag. Dieſer Unterſchied zwiſchen dem äußern und innern Werthe einer Münze rührt theils daher, weil der Staat die Koſten für das Ausmünzen berechnet, theils weil derſelbe von dem Münzregal Vortheil ziehen will, indem er nemlich das rohe Gold und Silber zu einem geringern Preiſe anſchafft, als er es nach dem angenommenen Münzfuße ausgibt. Dieſer aus den Münzkoſten und dem beabſichtigten Gewinn entſtehende Überſchuß wird der Schlagſchatz genannt.

Der Werth einer Münze iſt vollkommen beſtimmt, wenn man das Gewicht und den Gehalt derſelben kennt. Das Gewicht einer Münze gibt man entweder dadurch an, daß man ſagt, wie viel Stück von dieſer Münze eine Mark wiegen, oder wie viel holländiſche Aß ein Münzſtück wiegt. So ſagt man z. B. es wiegen 10½ preuß. Thalerſtücke eine rauhe Mark oder 16 Loth, oder es wiegt ein vollwichtiger Ducaten 66 holl. Aß. Der Gehalt einer Münze aber wird entweder dadurch beſtimmt, daß man ſagt, wie viel löthig oder karatig dieſelbe ſei, oder wie viel Stück auf eine feine Mark gehen. Der preußiſche Thaler z. B. iſt 12 löthig, oder es machen 14 Thaler eine feine Mark aus. Der preußiſche Friedrichsd'or iſt z. B. 21⅗ karatig, oder es machen circa 39 Stück eine feine Mark aus. Aus allem Vorhergehenden iſt es nun alſo leicht begreiflich, daß die beſſere oder geringere Güte, ſowol des Gold- als des Silbergeldes von der Menge der Legatur oder des Kupferzuſatzes abhängig iſt. Um aber das Verhältniß der beigemiſchten Legatur zu erfahren, muß das Gold- oder Silbergeld einer Probe unterworfen werden, deren Kenntniß jedoch nur durch die Praxis erlangt wird, die aber dem Geſchäftsmann nicht fremd bleiben ſollte, da deren Anwendung ihn vor Betrug ſchützen kann.

Außer den Münzſtücken, welche nach der geſetzmäßigen Beſtimmung ausgeprägt und im Umlaufe ſind, werden noch kleine Münzſorten geſchlagen, die zur Ausgleichung im Kleinhandel oder zur Ergänzung einer größern Summe dienen ſollen, und daher Scheidemünze genannt werden. Die Scheidemünze enthält weniger an Silber, als ſie enthalten ſollte, oder iſt nach einem höhern als dem geſetzlichen Münzfuße ausgeprägt. So enthalten z. B. 14 preuß. Thaler eine Mark reines Silber, wogegen erſt 16 Thlr. in Silbergroſchen ſo viel reines Silber enthalten; dieſe Scheidemünze iſt alſo um 14⅞ % geringer als das grobe Geld. Der Grund davon iſt begreiflich. Es geſchieht einestheils, um der Scheidemünze, die einem größern Umſatz unterworfen iſt, als die größern Münzen, indem ſie öfter aus einer Hand in die andere geht, durch den Mehrzuſatz des Kupfers eine größere Härte und alſo auch größere Dauerhaftigkeit zu geben, anderntheils, und dies mag wol der weſentlichere Grund ſein, weil mit der Anfertigung der Scheidemünze ein größerer Zeitverluſt, mehr Unkoſten verknüpft ſind, dieſe durch die größere Legatur möglichſt zu decken. Zu den niedern Scheidemünzen wird bloßes Kupfer gebraucht, da die Silberſtücke von dieſem Werthe gar zu klein ausfallen würden; ſo z. B. Pfennig- und Kreuzerſtücke, die man auch geradezu Kupfermünze nennt.

An den eigentlichen Münzen iſt nun noch das Gepräge zu merken, d. h. die auf beiden Seiten der Münzen angebrachten erhabenen Zeichen. Von den beiden Seiten heißt die eine die Hauptſeite oder der Avers. Sie enthält gewöhnlich das Kopf- oder Bruſtbild des Landesfürſten, unter deſſen Regierung die Münze geprägt wurde, mit einer Umſchrift, welche den Namen des Fürſten angibt. Die andere Seite wird Rückſeite oder der Revers genannt. Sie enthält das Wappen des Staates mit einer Umſchrift, welche den Werth der Münze angibt, oder ein Sinnbild oder blos eine Schrift. Der Rand der Münze iſt entweder gezackt oder auf eine andere Weiſe verziert oder beſchrieben, um das Abfeilen oder Beſchneiden zu verhüten. Der Ort, wo eine Münze geprägt wurde, iſt auf vielen Münzen durch Buchſtaben angegeben, ſo daß auf franzöſiſchen Münzen A Paris, B Rouen, auf öſtreichſchen Wien und Kremnitz, auf preußiſchen Berlin und Breslau bezeichnet.

Man unterſcheidet Zahlungsmünzen und Rechnungsmünzen. Jene ſind die nach einem geſetzlich beſtimmten Gewicht geprägten, alſo in der Wirklichkeit vorhandenen Metallmünzen; dieſe hingegen ſind ſolche Münzen, nach welchen zwar gerechnet wird, die aber in der Wirklichkeit nicht vorhanden ſind, z. B. der Bankothaler in Hamburg. — Die Eintheilungsart der Zahlungs- und Rechnungsmünzen in höhern und niedern Sorten, die Benennung dieſer Sorten und ihr Verhältniß zu einander heißt die Währung. Die preußiſche Währung z. B. beſteht in Thalern zu 30 Silbergroſchen à 12 Pfennige. Gleichnamige Münzen haben oft einen verſchiedenen Werth, je nachdem ihnen ein Münzfuß oder ſonſt eine Benennung beigelegt wird. So hat z. B. der Gulden im 24 Guldenfuß einen andern Werth, als der Gulden im 20 Guldenfuß; der Thaler preuß. Cour. einen andern Werth als der Conventionsthaler. Man muß alſo den Werth oder die Valuta, in welcher eine Münze zu verſtehen iſt, durch Angabe des Münzfußes oder eine ſonſtige bezeichnende Benennung näher beſtimmen.

Digitized by Google

In Deutſchland kommen gegenwärtig noch folgende Münzfüße vor

1) Der Zwanzig Gulden- oder Conventionsfuß.

Im Jahre 1753 ſchloß Öſtreich eine Convention mit Baiern, die Mark feines Silber zu 20 Gulden auszuprägen, welcher Convention nach Beendigung des ſiebenjährigen Krieges mehrere deutſche Staaten beitraten. Von dieſer Übereinkunft ſchreibt ſich der Name: Conventionsfuß her. Gegenwärtig hat aber nur noch Öſtreich dieſen 20 Guldenfuß beibehalten; auch Sachſen, das der Convention beigetreten war, hat jetzt aufgehört darnach zu rechnen.

Die Hauptmünzen deſſelben ſind der Thaler und der Gulden, ſo daß 1 Thlr. = 1⅙ Gulden iſt. Nach dem Thaler, als Hauptmünze, rechnete man ſonſt vorzüglich in Sachſen, nach dem Gulden in ganz Öſtreich. Der Thaler ſelbſt iſt nicht geprägt, wol aber der Gulden. Nach dieſem Münzfuße enthalten 13⅓ Thlr. eine Mark fein Silber, und da 1 Thlr. = 1½ Gulden, ſo ſind auch 13⅓ Thlr. = 20 Gulden, daher dieſer Münzfuß auch der 20 Guldenfuß heißt.

2) Der Vier und zwanzig Gulden- oder Rheiniſche Guldenfuß.

Der wirkliche 24 Guldenfuß gründet ſich auf den 20 Guldenfuß und iſt urſprünglich der nämliche, nur werden nach ihm die Münzſorten des 20 Guldenfußes um ⅕ höher gerechnet, oder in einem 20 % höheren Zahlwerth genommen. Aus einer Mark feinem Silber werden, wie ſchon erwähnt, nach dem Conventionsfuße 20 Gulden geprägt; aber nach dem 24 Guldenfuße wurden im Allgemeinen wenig Gulden ausgemünzt, ſondern nur jene 20 Gulden für 24 gerechnet. Der 24 Guldenfuß verdient daher auch nicht die Benennung eines Münzfußes, da er nur eine veränderte Benennung des 20 Guldenfußes iſt. — Baiern, das ſchon 1754 vom 20 zum 24 Guldenfuße zurückkehrte, ſetzte ihn als Rechnungsmünze feſt, ſo wie Frankfurt a. M., ganz Süddeutſchland und ſo auch die Rheinlande, daher dieſer Rechnungsfuß auch der Rheiniſche Guldenfuß heißt.

Seit der neuen Convention der Zollvereinsſtaaten vom 1. Januar 1839 iſt als Zahlungsmünze

Der 24½ Guldenfuß*) in Süddeutſchland im Gebrauch. Die Hauptmünze iſt der Gulden, welcher wirklich ausgeprägt iſt, und deren 24½ auf eine feine Mark gehen, ſo daß 14 Thlr. preuß. = 24½ Gulden oder 4 Thlr. = 7 Gulden feſt ausmachen. Es ſind auch 3½ Guldenſtücke = 2 Thlr. ausgemünzt worden, ſo daß jetzt Thaler und Gulden im ganzen Zollverbande gleichen Cours haben.

3) Der Ein und zwanzig Gulden- oder preußiſche Courantfuß, auch häufig der Vierzehn Thalerfuß benannt.

Im Jahr 1750 wurde in den preußiſchen Staaten durch die Bewirkung des Preuß. General-Münzdirektors Graumann der 21 Guldenfuß eingeführt, welcher deshalb auch der Graumanniſche Münzfuß genannt wird. Die Hauptmünze deſſelben iſt der preuß. Thaler, eine wirklich geprägte, in ganz Deutſchland vorkommende Münze. Nach dieſem Münzfuße wird nicht nur in ganz Preußen, ſondern jetzt auch größtentheils in ganz Norddeutſchland gerechnet.

---

*) Im gewöhnlichen Leben wird jedoch hinſichtlich der Benennung des 24 und 24½ Guldenfußes häufig kein Unterſchied gemacht.

Es gehen nach demselben 14 Thaler auf eine feine Mark, den Thaler zu 1⅓ Gulden gerechnet, mithin zu 21 Gulden ausgeprägt, daher dieser Münzfuß auch der 21 Guldenfuß heißt.

4) Der Lübische Courantfuß,

nach welchem in Lübeck, Hamburg und in Mecklenburg-Schwerin gerechnet wird. Die Hauptmünze ist die Mark, deren 3 auf einen Thaler gehen. Nach diesem Münzfuße halten 11⅓ Thlr. oder 34 Mark eine köln. Mark fein Silber. Die Mark wird in 16 Schilling à 12 Pf. getheilt.

Die frühere Münzverwirrung in Deutschland, wo jeder souveräne Fürst nach eigenem Gutdünken prägte, und ein unveränderlicher Münzfuß nicht festgesetzt war oder wenigstens nicht streng als Richtschnur diente, veranlaßte eine Unsicherheit im Handel, deren nachtheilige Folgen nur dadurch beseitigt werden konnten, daß die Kaufleute einen eigenen Münzfuß annahmen und darnach sich gegenseitig berechneten. Einem solchen Münzfuße wurden zwar die gebräuchlichen Hauptmünzen ihrer Benennung nach zu Grunde gelegt; es wurden aber hiernach die wirklich im Umlauf vorkommenden Münzen nicht angenommen, sondern entweder eigene Münzen für diesen Münzfuß geprägt, oder, was größtentheils der Fall war, es wurden alle Zahlungen in Silberbarren geleistet. Auf diese Weise entstand das noch gegenwärtig gebräuchliche Bankogeld. Man hat hiernach in Deutschland außer den angegebenen Münzfüßen noch:

1) Den Hamburger Bankofuß,

wornach bei der Hamburger Bank, einem rein kaufmännischen Institut, gerechnet wird. Die Bücher werden hier nach Mark geführt, und man nennt diese Münze, die gar nicht geprägt vorkommt, um sie von der gebräuchlichen lübischen Mark zu unterscheiden, die Banko-Mark. Einnahme und Ausgabe werden in Silberbarren geleistet, und solche Münzen, deren Gehalt vollkommen bestimmt ist, werden nach ihrem Silbergehalte angenommen. Alle andern vorkommenden Münzen aber haben einen veränderlichen Werth, indem man sie blos als eine Waare betrachtet, und es wird der tägliche Preis derselben durch den Geldcours bestimmt. —

Nach dem Hamb. Bankofuß wird die Mark fein Silber zu 27⅝ Mark Banko oder zu 9 5/24 Thlr. Bankogeld gerechnet. Da nach dem lübischen Courantfuß 34 Mark auf eine feine Mark gehen, so sind 27⅝ Mark Banko = 34 Mark Courant.

Das Bankogeld ist also dem innern Werthe nach 23 1/13 % besser, als das Courantgeld. Der Handelswerth des letztern ist jedoch hiervon verschieden, so daß das Courant gegen Banko bald mehr bald weniger als 23 % verliert.

2) Der Augsburger Girofuß,

der auch der Zinnische genannt wird. Es war dies ursprünglich der Münzfuß, nach welchem bei der Augsburger Girobank Buch und Rechnung geführt wurde. Gegenwärtig wird er daselbst nur noch bei einigen Wechselcoursen gebraucht. Das Augsburger Girogeld ist gesetzlich 27 % besser, als das Conventionscourant, von welchem 13⅓ Thlr. aus der Mark fein geprägt werden. Es sind demnach in Augsburg 100 Thlr. Girogeld = 127 Thlr. Conventionscourant, und es gehen daher auf die Mark fein 10⅓ Thlr. Girogeld.

Digitized by Google

Zur Übersicht, welche Münzfüße in den verschiedenen deutschen Staaten jetzt im Gebrauche sind, mag Folgendes dienen:

1) Der Zwanzig Guldenfuß.

In ganz Östreich.

2) Der Vier und zwanzig Guldenfuß.

In Bayern.
" Würtemberg.
" Baden.
" Großherzogthum Heſſen.
" Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen.
" Coburg.
In Naſſau.
" Hohenzollern-Hechingen.
" Hohenzollern-Sigmaringen.
" Liechtenſtein.
" Heſſen-Homburg.
" Frankfurt a. M.

3) Der Ein und zwanzig Guldenfuß.

In ganz Preußen mit ſeinen Rheinprovinzen.
" Sachſen.
" Hannover.
" Kurfürſtenthum Heſſen.
" Sachſen-Weimar.
" Sachſen-Gotha.
" Sachſen-Altenburg.
" Braunſchweig.
" Mecklenburg-Strelitz.
" Anhalt-Deſſau.
In Anhalt-Bernburg.
" Anhalt-Köthen.
" Schwarzburg-Sondershauſen.
" Schwarzburg-Rudolſtadt.
" Reuß, ält. Linie.
" Reuß, jüng. Linie.
" Lippe-Detmold.
" Schaumburg-Lippe.
" Waldeck.

4) Der Lübiſche Courantfuß.

In Lübeck.
" Hamburg.
In Holſtein.
" Mecklenburg-Schwerin.

Bremen und Oldenburg rechnen in Louisd'or à 5 Thlr.

Das Wichtigste

über

die hauptsächlichsten in Deutschland mehr oder weniger vorkommenden geprägten Gold- und Silbermünzen.

A.

Goldmünzen.

Unter den bekannteſten Goldmünzen in Deutſchland ſtehen die Louisd'or und Dukaten oben an.

I. Louisd'or.

Der eigentliche Louisd'or iſt eine franzöſiſche Goldmünze und erhielt von Ludwig XIII., der ſie 1640 zuerſt prägen ließ, ihren Namen, kommt jetzt aber ſelten noch vor. — Dieſer alte Louisd'or gilt ungefähr 5⅓ Thlr. Courant (9⅓ Gulden rheiniſch. — 8 Gulden Zwanziger, mehr oder weniger).

Der franzöſiſche neue Louisd'or (Louis neuf), auch oft Carolin benannt, von 1785 bis zur franzöſiſchen Revolution, kommt noch häufig vor, beſonders in Süddeutſchland, und gilt ungefähr 6¼ Thlr. Courant (11 Gulden rhein. — 9⅓ Gulden Zwanziger, m. o. w.).

Anmerk. Es gibt auch alte Carolin, Schildd'or genannt, von 1726 bis 1785, etwa 6½ Thlr. Courant werth; ſie kommen aber nur noch zuweilen vor und ſind an Gewicht nicht zuverläſſig.

Dies zuſammen ſind im Grunde die eigentlichen Louisd'or. — Allein im gewöhnlichen Verkehr pflegen auch häufig folgende Goldmünzen, welche insgemein nach dem Landesherrn, unter deſſen Regierung ſie geſchlagen ſind, benannt werden, als Louisd'or zu courſiren. Z. B.:

Friedrichsd'or in Preußen.
Auguſtd'or in Sachſen.
Carls- und Wilhelmsd'or in Braunſchweig.
Ludwigsd'or in Baden.
Wilhelmsd'or in Heſſen.
Georgs- und Ernſt Auguſtd'or in Hannover.
Paul Friedrichsd'or in Mecklenburg.
Chriſtians- und Friedrichsd'or in Dänemark.

Dieſe Goldſtücke werden in Weſtphalen und ganz Niederſachſen auch Piſtolen genannt.

Von dieſen ſogenannten Louisd'or oder Piſtolen gibt es doppelte, einfache und halbe; von den einfachen gehen 35 Stück auf 1 kölniſche Mark rauh, und ſollen 21 Karat 8 Grän feines Gold enthalten. Dieſer Gehalt iſt bei preußiſchen Friedrichsd'or und ſächſiſchen Auguſtd'or zuverläſſig, viele andere Louisd'or aber ſind nach einem geringern Ausmünzungsfuße geprägt.

Der Grundwerth dieſer einfachen vollwichtigen Louisd'or iſt auf 5 Thaler feſtgeſetzt, den man das Pari nennt, und ſie gewinnen ein veränderliches Agio gegen Silbergeld, was in den Courszetteln angegeben wird. Wir werden ſpäter bei der Agiolehre darauf zurückkommen.

Anmerk. Preußiſche Friedrichsd'or und heſſiſche Wilhelmsd'or, welche in den Staatskaſſen zu dem feſten Satz à 5⅓ Thlr. angenommen werden, haben deshalb im kaufmänniſchen Verkehr einen höhern Cours.

III. Dukaten.

Nächſt dem Louisd'or iſt der Dukaten die bekannteſte Goldmünze. Der Dukaten iſt italieniſchen Urſprungs und man leitet den Namen von dem italieniſchen Worte Duca (Fürſt) ab. Holland beſonders, das alte Venedig, Öſtreich und noch einige andere Staaten münzten ſie in Menge aus. Gegenwärtig prägen Öſtreich (die ſogenannten kaiſerlichen) und Rußland mit holländiſchem Stempel die meiſten Dukaten.

Geſetzlich ſollen 67 Stück Dukaten auf die rauhe Mark gehen und 23⅔ Karat feines Gold enthalten. Der Preis eines Dukaten wird entweder in Prozenten oder nach dem Stück angegeben. In Berlin nimmt man den Grundwerth von 2⅔ Thlrn. an, in Leipzig jetzt 3 Thlr., in Wien 4⅓ Gulden Zwanziger, den man das Pari nennt, und beſtimmt das Mehr des Preiſes gegen Silbergeld nach Prozenten. Die Agiolehre beſagt das Nähere hierüber.

Die im Handel am meiſten courſirenden Dukaten ſind folgende:

1) Die Holländiſchen und Kaiſerlichen Dukaten. Sie ſind von der Münze aus 66 As ſchwer geprägt und courſiren, wenn ſie den richtigen Stein halten, unter dem Namen vollwichtige Dukaten, ohne auf das Gepräge Rückſicht zu nehmen.

Anmerk. Die kaiſerlichen Dukaten ſind im Gewicht zuverläſſiger als die holländiſchen, beſonders die jetzt in Rußland ausgeprägten, auch ſind die kaiſerlichen etwas feiner von Gehalt; denn holl. Dukaten halten nur 23 Karat 6⅞ Grän, kaiſerliche aber 23 Karat 7⅛ Grän. Hierher gehören auch die in Ungarn geſchlagenen kremnitzer Dukaten.

2) Breslauer Dukaten werden diejenigen genannt, welche den Breslauer Stein halten, der nur 65⅓ As ſchwer iſt, oder auch alle diejenigen, welche weder holl. noch kaiſerliche ſind. Sie gelten immer etwas weniger als die unter dem Namen holl. oder kaiſerliche in den Coursblättern angeführten Dukaten, worunter man ſtets vollwichtige verſteht.

3) Paſſir-Dukaten ſind ſolche, welche den Paſſirſtein halten, welcher wieder ⅓ As leichter iſt, als der Breslauer. Das Gepräge kommt bei dieſen ſowol, als bei den erſteren durchaus nicht in Betracht, und nur weil dieſe etwas leichter ſind (durch das Abfeilen oder Beſchneiden der Ränder) werden ſie niedriger bezahlt.

4) Alle noch leichtere Dukaten werden nach der köln. Mark (à 16 Loth) verkauft, daher al marco Dukaten genannt.

Anmerk. Die holl. Dukaten ſind und bleiben die verbreitetſten und man erkennt ſie an dem geharniſchten Ritter mit der Umſchrift: Parvae crescunt concordia res (Durch Eintracht wachſen geringe Sachen). Sie kommen von allen Jahrgängen vor, oft mit einem kaum bemerk-

baren Nebenzeichen, als einem Hähnchen, Häschen, Schiffchen u. ſ. w., was oben an der Umſchrift und neben dem Schwerte des Ritters ſteht; auch führen manche als Nebenzeichen ein Bäumchen zwiſchen den Füßen des Ritters. Trotz dem, daß die holl. Dukaten nach engliſchen und franzöſiſchen Unterſuchungen um 1 Gran geringer ſein ſollen als die kaiſerlichen, ſo findet man ſie doch auf dem Courszettel immer etwas höher angegeben. Dies hat zum Theil ſeinen Grund darin, weil die holl. Dukaten weit bekannter, mithin verbreitungsfähiger und daher auch bei der Menge beliebter ſind als alle andern Dukaten.

Außer den holl. und kaiſerlichen gibt es noch eine Menge andere, als königl. ſächſiſche, badenſche u. ſ. w., auch viele biſchöfliche, herzogl., fürſtliche und gräfliche Dukaten. Sie werden unter die ſogenannten Breslauer Dukaten gerechnet, vorausgeſetzt, daß ſie den Breslauer Stein halten, der ſich in der Goldwage mit dem Buchſtaben B gezeichnet vorfindet und 65½ As ſchwer iſt.

Alle Dukaten, die nicht den Breslauer Stein halten, ſind entweder Paſſir-Dukaten, 65 As ſchwer, oder außer Cours geſetzte, die ihrer allzugroßen Leichtigkeit wegen nur al marco verkauft werden dürfen. Bei einzelnen Stücken zieht man für jedes As, das ein Dukaten weniger wiegt, 1 Groſchen Courant ab, zu welchem Zwecke in jeder Goldwage meſſingene Aſſe gefunden werden.

Auch gibt es noch alte venetianiſche Zechinen und neue päpſtliche, als Dukaten courſirend. Däniſche 12 Mark Dukaten gelten nur ungefähr 2⅙ Thaler preuß. Courant; in Hamburg 6 Mark Courant. — Türkiſche Dukaten oder Irmelick gelten nur ungefähr 1⅓ Thlr. preuß. Courant. — Außerdem exiſtiren auch noch Doppeldukaten.

Außer den Louisd'or und Dukaten kommen in Deutſchland noch folgende Goldmünzen vor, deren Werth nach dem jetzigen Goldpreiſe (209 Thlr. Courant m. o. w. die köln. Mark fein) wie angegeben iſt.

1) Napoleonsd'or oder 20 Frankenſtücke, welche im Werthe dem alten franz. Louisd'or gleichen. Der Gehalt iſt 21⅗ karatig und ſie gelten ungefähr 5⅓ Thlr. Courant. (9⅓ Gulden rhein. — 8 Gulden Zwanziger.)

Es courſiren auch 40 Frankenſtücke, die, wie ſich von ſelbſt verſteht, das Doppelte werth ſind. Zuweilen kommen auch vierfache vor, die in Sardinien geprägt ſind. Es gibt auch 10 Frankenſtücke, nach Verhältniß.

2) Alte Carlsd'or zu 3 Goldgulden, auch unter dem Namen Deutſche Carolin bekannt, eine bairiſche Goldmünze. Der Gehalt iſt 18½ karatig und ſie gelten ungefähr 6⅓ Thlr. Courant. (11⅙ Gulden rhn.)

Man hat davon auch ⅔ und ⅓ Stücke.

3) Mard'or zu 2 Goldgulden, eine bairiſche Goldmünze, wovon 36 Stück auf die köln. Mark gehen. Der Gehalt iſt 18⅓ karatig, ſie ſind vollwichtig ungefähr 4⅙ Thaler Courant werth. (7⅓ Gulden rhn. m. o. w.)

Es gibt auch halbe Mard'or.

4) Souveraind'or zu 3 Ducaten, eine öſtreichiſche Goldmünze, wovon 21½ Stück auf die köln. Mark gehen. Der Gehalt iſt 22 karatig, der Werth der vollwichtigen ungefähr 9⅓ Thlr. Courant. (16¼ Gulden rhn. — 13⅓ Gulden Zwanziger m. o. w.)

Es courſiren auch halbe Souverain'or.

5) Rheiniſche Goldgulden (Deutſche Goldgülden), eine alte bairiſche Goldmünze, ungefähr 2⅛ Thlr. Courant werth. Man rechnet deren 2 auf 1 Mard'or und 3 auf 1 alten Carlsd'or. Dieſe Goldgulden haben viel Ähnlichkeit mit den Dukaten, nur ſind ſie etwas bläſſer und laſſen ſich nicht ſo leicht biegen. Der Gehalt iſt 18⅓ karatig.

Es gibt auch heſſiſche, badenſche, päpſtliche u. ſ. w. Goldgulden.

6) Holländiſche Zehn-Guldenſtücke, ungefähr 5⅓ Thlr. Cour. werth. (am Rhein 9⅓ Gulden m. o. w.)

Sie courſiren oft unter den Louisd'or. Auch gibt es Fünf-Guldenſtücke, nach Verhältniß.

7) Polniſche Funfzig Guldenſtücke, ungefähr 8⅓ Thlr. Courant werth.

Es gibt auch 25 Guldenſtücke, nach Verhältniß.

8) Ruſſiſche 5 Rubelſtücke oder halbe Imperials ſind ungefähr 5⅓ Thlr. Cour. werth. Sie wiegen jedoch nicht immer gleich.

Es gibt auch 10 Rubelſtücke oder ganze Imperials, auch 3 Rubelſtücke, nach Verhältniß.

9) Sovereign (ſowerin), eine engliſche Goldmünze à 20 Schilling, jetzt ungefähr 6⅓ Thlr. Courant werth. Der Gehalt iſt 22 karatig.

Es gibt deren auch doppelte zu 40 Schilling und halbe zu 10 Schilling.

10) Fünf Dollarſtücke (Adler), eine nordamerikaniſche Goldmünze, die dem engl. Sovereign im Werthe ganz gleich kommt, alſo jetzt auch ungefähr 6⅔ Thlr. Courant.

Auch gibt es 10 und 2½ Dollarſtücke, nach Verhältniß.

11) Guinea (ginni), die Guinee, eine ſehr bekannte engl. Goldmünze à 21 Schilling, ungefähr 7 Thlr. Courant werth. Sie ſollen ganz eingezogen werden.

Die erſten Guineen wurden unter Karl II. aus dem Golde geprägt, welches die Engländer aus Guinea (einem großen Küſtenlande in Weſtafrika) holten, und erhielten davon ihren Namen.

12) Portugaleſen, eine portugieſiſche Goldmünze à 22 Karat, gelten ungefähr 11⅓ Thaler Courant.

13) Doblon (Quadrupel oder vierfache Piſtole), eine ſpaniſche Goldmünze, gilt ungefähr 21 Thlr. Courant.

Die mexicaniſchen Doblonen ſind um 2 Karat geringer und deshalb weniger werth.

Es gibt auch halbe und viertel Doblonen.

14) Zwanzig- und Vierzig-Drachmenſtücke, neugriechiſche Goldmünzen.

20 Drachmenſtücke = 7 Gulden Zwanziger
40 — — = 14 — — .

Es gibt zwar noch viele andere Goldmünzen, deren Bekanntſchaft wir aber hier nicht zu machen brauchen, da ſelbſt ſchon mehrere von den angeführten in Deutſchland ſelten vorkommen.

B.

Silbermünzen.

So wie bei den Goldmünzen die Louisd'or und Dukaten unter den courſirenden Goldſtücken in Deutſchland die Hauptrolle ſpielen, ſo iſt es mit den Thalern und Gulden bei den Silbermünzen der Fall.

I. Thaler.

Der Name Thaler ſoll durch die zu Joachimsthal in Böhmen von 1517 an in großer Menge geſchlagenen, zwei Loth ſchweren Silberſtücke (Joachimsthaler genannt) entſtanden ſein.

Gegenwärtig courſiren:

a) Der preußiſche Thaler, eine in ganz Deutſchland vorkommende Münze, wovon 14 Stück eine feine Mark ausmachen, iſt 12 löthig geſchlagen und zerfällt in:

⅔ Thalerſtücke oder 16 Groſchen Courant
½ — — — 12 — —
¼ — — — 6 — —

die jedoch ſelten mehr vorkommen.

Deſto häufiger aber kommen vor:

⅓ Thalerſtücke oder 8 Groſchen Courant
⅙ — — — 4 — —
1/12 — — — 2 — —

Dieſe kleinern Stücke (klein Courant) ſind aus einer geringhaltigern Maſſe als der Thaler (grob Courant) ausgeprägt; beſonders aber die 1/12 Thalerſtücke, die man auch nach und nach ganz einziehen will. — Früher wurde der preußiſche Thaler in 24 Groſchen Courant, jetzt in 30 Silbergroſchen getheilt, ſo daß 5 Silbergroſchen = 4 Groſchen Courant ausmachen.

Preußen hat in neuerer Zeit auch Zweithalerſtücke geſchlagen, die natürlich das Doppelte werth ſind. Sie machen feſt 3½ Gulden rheiniſch aus, während die Einthalerſtücke die Hälfte betragen = 1¾ Gulden rheiniſch.

Ein Thaler preuß. Courant gilt demnach:

105 Kreuzer im 24½ Guldenfuß
103 — — 24 —
85¾ — — 20 —

Als Vereinsmünze der deutſchen Zollverband-Staaten prägen jetzt auch Sachſen und andere dazu gehörige Staaten Ein- und Zweithalerſtücke nach dem preuß. Münzfuß aus.

b) Der Kronenthaler, eine Silbermünze in Baden, Baiern, den Niederlanden, in Öſtreich und Würtemberg, wurde zuerſt 1755 aus 14 löthigem Silber in Brabant geſchlagen, daher auch Brabanterkronenthaler. Sie gelten, d. h. die ganzen Stücke, 1½ Conventionsthaler; am Rhein 2 Gulden 42 Kreuzer.

Es gibt auch ½ und ¼ Kronen, die jedoch, der erlittenen Abnutzung wegen, etwas herabgeſetzt worden ſind.

c) Der Laubthaler, ſo heißen die in Frankreich 1726 bis 1790 geprägten Silbermünzen wegen der belaubten Zweige, mit denen das Gepräge umgeben iſt. Sie ſind aus 14½ löthigem Silber geſchlagen und gelten ebenfalls 1½ Conventionsthaler; am Rhein 2 Gulden 45 Kreuzer, wenn ſie vollwichtig ſind. Man findet ſie auch öfters auf dem Frankfurter Courszettel unter dem Namen „Neue Thaler" aufgeführt.

Es gibt auch ½, ¼ und ⅛ Stücke. Übrigens werden ſie häufig des leichten Gewichtes wegen al marco verkauft.

d) Der Speziesthaler, in Deutſchland der Name einer groben Silbermünze, nach dem 20 Guldenfuße 13⅓ löthig geſchlagen, ſo daß 10 Stück auf eine feine Mark gehen, hat den Werth von 2 Conventionsgulden oder 1½ Conventionsthaler, oder 2 Gulden 24 Kreuzer im 24 Guldenfuß.

Es gibt auch halbe Spezies oder Conventionsgulden.

Anmerk. Es courſiren auch noch diverſe ganz alte Speziesthaler, bis etwa 1750 geſchlagen, deren Werth ungefähr wie folge iſt:

Alte feine ſächſiſche Speziesthaler	1	Thlr.	11	Gr.	Conv. Geld
Alte feine kaiſerliche —	1	"	10	"	" "
Alte feine ſchwediſche —	1	"	10	"	" "
Alte feine däniſche —	1	"	10	"	" "
Polniſche —	1	"	7	"	" "
Aus den Kriegsjahren ohne Markzeichen . . .	1	"	3	"	" "

Auch gibt es noch:

Franzöſiſche Speziesthaler (Louis blancs) ungefähr 1½ Thlr. preuß. Courant werth.

Neue Mailänder Thaler, ungefähr 1⅞ Thaler Courant geltend.

Überhaupt gibt es noch viele andere Thaler, theils als Rechnungs-, theils als wirkliche Münzen, die wir aber hier nicht aufführen wollen.

II. Gulden.

Gulden waren anfangs Goldmünzen, die seit 1252 in Florenz, weshalb sie florins hießen, geschlagen wurden und ungefähr so viel als einen Dukaten galten. Die ersten Gulden aus Silber prägten die rheinischen Kurfürsten.

Gegenwärtig courſiren:

a) Die eigentlichen Reichs- oder Conventionsgulden in Mitteldeutschland und Östreich (⅔ Conventionsthaler) à 60 Kreuzer.

Von diesen Kreuzern courſiren vornehmlich:

1) Stücke von 20 Kreuzern, wovon 3 = 1 Gulden (à 5 Gr. 4 Pf. = 16 Gr. Conv. Geld).

2) Stücke von 10 Kreuzern, wovon 6 = 1 Gulden (à 2 Gr. 8 Pf. = 16 Gr. Conv. Geld).

20 Kreuzer = 24 Kreuzer im 24 Gfß.

Es exiſtiren auch 30, 15, 5 und 3 Kreuzerſtücke.

b) Der rheiniſche Gulden à 60 Kreuzer im 24 Guldenfuß = 13 Gr. 4 Pf. Conv. Geld, früher blos Rechnungsmünze, wurde ſpäter wirklich ausgeprägt. Der leichtern Vergleichung mit dem Courantthaler, der nach der neuen Convention in den Zollvereinſtaaten die Hauptmünze bildet, zu entſprechen, wird in der neuern Zeit die Mark fein Silber zu 24½ Gulden ausgemünzt, ſo daß 24½ ſolcher Gulden = 14 Thaler im 14 Thalerfuß oder preuß. Courant werth ſind, oder 7 Gulden = 4 Thlr., oder 3½ Gulden = 2 Thlr. oder 1¾ Gulden = 1 Thlr. oder 1 Gulden = ⅞ Thlr. iſt.

Sie ſind in ganzen, halben und in 3½ Guldenſtücken ausgeprägt.

c) Der holländiſche Gulden iſt ziemlich dem rheiniſchen gleich: 56 holländiſche Gulden = 55 Gulden im 24 Gfß., ſo daß 1 Gulden holl. ungefähr 13 Gr. Conv. Geld beträgt.

Es gibt Gulden, 2½ und 3 Guldenſtücke aus Silber ausgeprägt.

d) Feine Gulden oder ⅞ Stücke. Davon gibt es hannöverſche, braunſchweigiſche, mecklenburg-ſchweriniſche und alte ſächſiſche (18 Gr. Conv. Geld). In Hamburg courſiren ſie noch ſtark und gelten dort 31 Schilling Courant.

Anmerk. Außerdem gibt es in und außer Deutſchland eine Menge theils Rechnungs-, theils wirkliche Münzen von verſchiedenem Werthe, welche Gulden heißen. Die leichteſten Gulden ſind: die genfer zu 2 Gr., die polniſchen zu 4 Gr. und die danziger zu 6 Gr. —

Mit den Gulden iſt nicht der Meißner Gülden zu verwechſeln, zu 21 Gr. Conv. Geld gerechnet.

Von Silbermünzen kommen in Deutſchland noch vor:

1) Fünf Francsſtücke, eine franzöſiſche Silbermünze, ungefähr 1⅓ Thlr. preuß. Courant werth; am Rhein 2⅓ Gulden im 24 Guldenfuß feſt.

Es gibt auch Stücke zu 2, 1, ½ und ¼ Francs, die aber in Deutſchland ſelten vorkommen.

Anmerk. Der Franc wird in 100 Centimen oder 20 Sous getheilt. 5 Cent. — 1 Sous (circa 4 Pf.) — Der Schweizer Franc iſt faſt um 50 % beſſer als der franzöſiſche. (40 Francs = 27 Schweizerfrancs. 16 Schweizerfrancs = 1 Carolin).

2) Rubel, eine ruſſiſche Silbermünze à 100 Kopeken Silber, etwas über einen preuß. Thaler werth. 13 Silberrubel = 14 Thaler preuß. Courant. Die ganz alten Rubel bis 1731 gelten ein paar Groſchen mehr.

Es gibt auch halbe und Viertelrubel.

Anmerk. Der Silberrubel iſt wohl zu unterſcheiden von dem Papierrubel (Banknoten oder Bankaſſignaten) à 100 Kopeken Kupfer, denn 3½ Papierrubel ſind erſt 1 Silberrubel. Demnach iſt 1 Papierrubel ungefähr 7 Gr. preuß. Courant werth.

3) Spaniſche Piaſter, etwas mehr als 1 Speziesthaler werth, ungefähr 1⅛ Thlr. preuß. Courant und darüber (16 ſolcher Piaſter = 1 Doblon).

Es gibt auch ⅛ und ¼ Piaſter.

Anmerk. Der türkiſche Piaſter iſt von ſehr ungleichem Werthe und man hat deren, wovon 10 erſt 1 Conventionsgulden gleichkommen.

4) Dollar, eine nordamerikaniſche Silbermünze à 100 Centimen Silber, ungefähr 1 Speziesthaler geltend. Auch gibt es ½ und ¼ Dollars.

5) Mark-Courant, eine hamburger Silbermünze à 16 Schilling (9⅓ Gr. oder 35 Kreuzer Conv. Geld) = 12 Silber- oder Neugroſchen im 14 Thalerfuß.

Anmerk. Mark-Banko iſt eine Rechnungsmünze in Hamburg und beträge ungefähr ⅓ Thlr. preuß. m. o. w.

6) Venetianiſche 10 Lire Stücke, eine italieniſche Silbermünze, ungefähr 1 Speziesthaler werth.

Anmerk. Die jetzigen Lire, unter Öſtreich geſchlagen, ſind einem Zwanzigkreuzerſtücke ganz gleich.

7) Fünf Drachmenſtücke, eine neugriechiſche Silbermünze, 1¾ Gulden oder 1⅛ Thlr. Conv. Geld werth. Sie kommen, ſo wie noch viele andere Silbermünzen in Deutſchland ſelten vor, daher wir uns mit Vorſtehenden begnügen wollen.

Außer Gold- und Silbermünzen, von denen die hauptſächlichſten, welche in Deutſchland courſiren, vorſtehend erwähnt ſind, gibt es auch noch Platinamünzen, die ſeit 1828 in Rußland geprägt werden und ſich immer mehr verbreiten, obgleich ſie in Deutſchland unter die Seltenheiten gehören.

Platina iſt nämlich ein eigenthümliches Metall, das erſt 1736 in Peru am Fluſſe Pinko entdeckt worden. Es iſt von weißer Farbe, noch ſchwerer als das Gold, im ſtärkſten Feuer nicht ſchmelzbar und wird blos gediegen in kleinen Körnern gefunden. Seit 1819 fand man es auch in Rußland am öſtlichen Uralgebirge, das die Grenze von Europa und Aſien bildet, und man hat ſeitdem die Erfindung gemacht, es leichter zu ſchmelzen und zu verarbeiten. Zur Münze eignet es ſich aber darum nicht gut, weil die Prägungskoſten ſich zu hoch belaufen; auch kann der Preis dieſes Metalls durch Entdeckung neuer reicher Gruben noch ſchwankend werden.

Der jetzige Werth dieſes Metalls gegen Silber verhält ſich wie 1 zu 5, d. h. eine Mark Platina wird zu 5 Mark Silber gerechnet; zu Gold verhält es ſich wie 1 zu 3, d. h. eine Mark Gold = 3 Mark Platina.

Es ſind ſeit 1828 Dreirubelſtücke aus Platina gemünzt worden, ungefähr 3¼ Thlr. preuß. Courant geltend. Seitdem gibt es auch noch Sechs- und Zwölfrubelſtücke aus Platina, die das Doppelte und Vierfache werht ſind.

Vermiſchte Bemerkungen.

Gold und Silber kommt auch im Handel als Waare in Goldſtangen und Silberbarren von verſchiedener Größe vor, die nach der kölniſchen Mark berechnet werden. Um das Verhältniß der beigemiſchten Legatur zu erfahren, muß das Gold und Silber, wie beim Gold- und Silbergelde, einer Probe unterworfen werden; dies geſchieht auf dem Probirſteine durch die Probirnadeln und noch auf andern verſchiedenen Wegen, deren Kenntniß aber ebenfalls nur durch die Praxis erlangt werden kann.

Zur Prüfung der Goldmünzen hat man Goldwagen, worin die benöthigten Gewichte dazu, bis zum As herab, geſunden werden, deren nähere Bekanntſchaft man auch hier nur durch die Praxis machen muß.

Die Silbermünzen courſiren häufig in Beuteln und Düten eingezählt, verſiegelt und verpackt von runden Summen mit angegebenem Gewicht, das man aber ja vor der Eröffnung auf der Geldwage zu prüfen hat, weil ſonſt bei einem Manko in der Regel kein Erſatz Statt findet. Man bedient ſich hierbei gedruckter Gewichtstabellen.

Unter einer Tonne Goldes verſteht man eine Summe von 100,000 Thaler oder Gulden.

Es gibt ſowol falſche Gold-, als Silbermünzen, doch gibt es der letztern weit mehr. Sie ſind der unedeln Beſtandtheile wegen gewöhnlich bei gleichem Umfange leichter als die echten und ſelten eben ſo ſcharf und rein ausgeprägt, daher Vergleichung zweifelhafter Stücke mit echten, ſowie Farbe, Klang und andere zum Theil nur durch Übung zu beurtheilende Merkmale einen hinreichenden Anhalt geben. Der Verfertiger falſcher Münzen (Falſchmünzer), ſo wie derjenige, welcher wiſſentlich dergleichen ausgibt, verfallen in gleiche Strafe, die in England noch jetzt in Todesſtrafe, in Frankreich in Galeerenſtrafe und in Deutſchland jetzt in mehrjährigem oder lebenslänglichem Zuchthaus oder ſchwerem Kerker beſteht.

Der Staat allein hat das Recht, Geld zu ſchlagen, er garantirt aber auch den Werth deſſelben. Durch die Verausgabung beſtimmt der Staat den Nominalwerth des Geldes. Iſt dieſer zu hoch gegen den Metallwerth, ſo wird es ſich über kurz oder lang ereignen, daß das Geld im Verkehr nicht nach dieſem Werthe angenommen wird, und der hieraus erwachſende Verluſt wird auf den Staat ſelbſt zurückfallen, daher wird nur im äußerſten Nothfalle, durch

Krieg oder Finanzzerrüttung, von den Regierungen Geld zu einem Nominalwerthe ausgegeben, der bedeutend höher als der Metallwerth, mit Einſchluß der Prägekoſten iſt.

Friedrich der Große z. B. verpachtete im ſiebenjährigen Kriege die Münze an einen Juden Namens Ephraim, der ſehr geringhaltiges Geld prägen ließ. Man ſieht noch hin und wieder ſolches Geld, beſonders preußiſche Achtgroſchenſtücke, und man nennt dieſe Münze Ephraimiden, im Allgemeinen aber Beiſchlag. Auch gibt es preußiſche Friedrichsd'or von den Jahrgängen 1751, 1755, 1759, 1760 und 1766, die alle weit unter dem Nominalwerthe ſtehen; man nennt ſie auch Mittel-Louisd'or. —

Das Gold zeichnet ſich durch ſeine feurige hochgelbe Farbe, ſtarken Glanz, großes ſpezifiſches Gewicht, ſo wie dadurch aus, daß es weder von der Luft noch vom Feuer verändert und von den Säuren nicht angegriffen wird. Da es nicht ſehr elaſtiſch iſt, ſo klingt es wenig. Vermöge ſeiner außerordentlichen Dehnbarkeit kann man es zu ſehr feinen Drähten ziehen und zu ganz dünnen Blättchen ſchlagen. Sowol wegen der Weichheit des Goldes, als auch wegen ſeines theuern Preiſes, verarbeitet man es nie rein, ſondern gibt ihm einen Zuſatz von Silber oder Kupfer. Das meiſte Gold hat Amerika, beſonders Braſilien, Peru, Meriko und Chile geliefert. In Europa gewinnt Rußland am Ural gegenwärtig das meiſte Gold, wo man Klumpen bis zu 16 und den größten von 27 Pfund Schwere gefunden hat. Nächſt Rußland iſt in Öſtreich und zwar in Siebenbürgen und Ungarn der Bergbau auf dieſes Metall am wichtigſten.

Das Silber iſt im reinen Zuſtande das weißeſte unter allen Metallen und der ſchönſten Politur fähig; ſeiner Härte nach ſteht es zwiſchen Gold und Kupfer, indem es härter als Gold und weicher als Kupfer iſt; ſeine Geſchmeidigkeit iſt geringer als die des Goldes, doch folgt es in dieſer Eigenſchaft gleich nach dem Golde; es iſt elaſtiſcher als dieſes, klingt darum mehr, ſteht aber hinſichtlich ſeines ſpezifiſchen Gewichts dem Golde ſehr nach. In Amerika und dem nördlichen Aſien wird das meiſte Silber ausgebeutet. Spanien hat ſehr vieles Silber aus Amerika geholt, wozu ſonſt eigens eine Flotte jährlich von Cadix aus nach Neu-Spanien oder Meriko abſegelte, deren vornehmſte Ladung in Silber beſtand und darum die Silberflotte hieß. In Europa gewinnen Rußland, Schweden und Norwegen, Öſtreich, Preußen und Sachſen das meiſte Silber.

Das Kupfer iſt von hell rothbrauner Farbe, dichtkörnigem oder feinzackigem Bruche und nach dem Poliren von ſchönem ſtarken Glanze; es hat einen ſtarken Klang und die Güte hängt von ſeiner Reinheit ab. Die Production in England, Rußland, Schweden und Norwegen, Öſtreich, Preußen und im übrigen Deutſchland iſt ſehr bedeutend.

Anmerk. In frühern Zeiten bediente man ſich häufiger als jetzt bei Angabe der Metalle chemiſcher Zeichen, ein ſolches iſt für Gold ☉, für Silber ☾ und für Kupfer ♀.

Das Nöthigste
von
der Papiergeldkunde.

Papiergeld nennt man vom Staate, meist durch Nothbedarf, als baares Geld in Umlauf gebrachte Scheine, welche Geld vorstellen und bei den Staatskassen dafür angenommen und gegen wirkliches Geld ausgewechselt werden. Im weiten Sinne nennt man auch dieses Papiergeld Staatspapiere, sie sind jedoch unverzinslich, wodurch sie sich von wirklichen Staatspapieren, die zinstragend sind und wovon später die Rede sein wird, hauptsächlich unterscheiden.

In Deutschland ist am bekanntesten und kommt täglich vor:

I. Preußisches Papiergeld.

Die königlich preußischen Kassenanweisungen oder Tresorscheine zu

1, 5, 50, 100 und 500 Thlr. Preuß. Courant.

Sie können bei dem Realisations-Comptoir zu Berlin jederzeit gegen Courant nach dem vollen Nennwerth umgesetzt werden. Von diesem unverzinslichen Papiergelde sind 25¾ Mill. Thaler in Umlauf.

II. Sächsisches Papiergeld.

Die königlich sächsischen Kassenbillets oder Scheine zu

1 und 2 Thlr. Courant.

Es gibt deren weiße und blau gefärbte, beiden ist ein rother Stempel aufgedrückt, mit den Worten: „1" oder „2 Thaler Courant." (im 14 Thalerfuß).

Die Auswechſelungskaſſe in Dresden nimmt ſie für voll an und es ſind davon für 2½ Mill. Thaler in Umlauf.

In Sachſen ſind außerdem noch in Umlauf:

a) Leipzig-Dresdner-Eiſenbahn-Kaſſenſcheine zu

1 Thlr. im 14 Thalerfuß,

für eine halbe Million Thaler, und

b) Leipziger Banknoten zu

20 Thlr. im 14 Thalerfuß.

Die ſogenannten Eiſenbahnthaler und Banknoten circuliren nicht als geſetzliches Zahlungsmittel, werden jedoch vom Publicum willig für voll genommen.

Von der Leipziger Bank ſind auch noch Kaſſenſcheine in Umlauf zu

100, 200, 500 und 1000 Thlr.

im 20 Guldenfuß ausgeſtellt.

III. Öſtreichiſches Papiergeld.

a) Wiener Banknoten, zu

5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden,

die dem Conventionsgelde gleichgeachtet und überall gleich dem Silbergelde angenommen werden.

b) Einlöſungs-Anticipations-Scheine, zu

1, 2, 5, 10, 20 und 100 Gulden Wiener Währung.

250 Gulden W. W. = 100 Gulden Conv. Münze, oder

2½ — — — = 1 — — —

IV. Engliſches Papiergeld.

Banknoten zu

5 bis 1000 und mehr Pfund Sterling.

Sie ſind in England ſtark in Umlauf und kommen auch öfters in Deutſchland vor; ihr Werth richtet ſich ſtets nach dem Wechſelcours auf London; jetzt z. B. würde 1 Pfund Sterling ungefähr 6⅔ Thlr. Courant im 14 Thalerfuß werth ſein.

V. Ruſſiſches Papiergeld.

Papier-Rubel oder Banknoten.

Es gibt deren weiße zu

10, 25, 100 und 200 Rubel,

rothe zu 10 und blaue zu 5 Rubel.

Dieſer Papierrubel hat gegenwärtig nicht mehr den Werth eines Silberrubels, ſondern

3½ derſelben machen erſt 1 Silberrubel.

100 Rubel Banco Aſſignaten ſind jetzt ungefähr 30 Thlr. preuß. Courant werth, mithin

1 Papierrubel circa 7 Gr. Courant.

VI. Polniſches Papiergeld.

Banknoten zu

1 bis 5 und mehr polniſchen Gulden,

der Gulden zu 4 Gr. polniſches Courant gerechnet.

(Poln. Courant verliert gegen preuß. Courant circa 3 %.)

VII. Schwediſches und Däniſches Papiergeld.

Die Staaten Schweden und Dänemark haben ſehr vieles Papiergeld, und zwar ſo viel, daß in letzterm Staate im Handel nur Papiergeld courſirt. Es kommt jedoch im Allgemeinen ſelten in Deutſchland vor.

Das Nöthigſte
von
der Staatspapierkunde.

Staatspapiere ſind zinstragende Scheine oder Urkunden der Regierung über den Empfang eines dem Staate geliehenen Kapitals, mit der Bemerkung der Zinſen, der gegebenen Sicherheit und der Friſt, binnen welcher das Staatsanlehen wieder zurückgezahlt wird. Sie werden auch öffentliche Effecten, Staatsſchuldſcheine, Staatsſchuldbriefe, Staatsobligationen und in England Stocks genannt.

Da der Staat, wie ſchon oben bemerkt, für die ihm dafür geliehenen Kapitalien Zinſen vergütet, ſo ſind zur bequemen Erhebung derſelben jedem Staatspapiere in der Regel auf mehrere halbjährige Termine gleich die Zinsſcheine, Coupons genannt, beigefügt, wovon man jedesmal, bei Verfall der Zinſen, einen Coupon abſchneidet und bei deſſen Vorzeigung an der Staatskaſſe die darauf ſtehende Summe ausbezahlt erhält. In England und Frankreich werden weder Obligationen noch Zinscoupons ausgegeben, ſondern die Schuld wird in das ſogenannte große Buch getragen. Soll eine Übertragung auf einen andern Namen geſchehen, ſo muß dies beſonders angezeigt und etwas dafür entrichtet werden.

Der Werth und Preis der Staatspapiere wird beſtimmt: durch die finanziellen Verhältniſſe des Staates; durch den Zinsfuß; durch Prämien, die damit verbunden ſind; durch die Art der Tilgung (Amortiſation); durch die politiſche Lage des Staates in Hinſicht auf Krieg und Frieden; durch den Mangel oder Überfluß an baarem Gelde.

Die Staatspapiere ſind entweder in feſten Händen, d. h. im Beſitz der Kapitaliſten, welche ihre Gelder in der Abſicht darin angelegt haben, eine beſtimmte jährliche Rente von denſelben zu beziehen, da in dieſer Hinſicht Staatspapiere den Hypotheken in Friedenszeiten vorzuziehen ſind, weil ſie ſichere Zinſen gewähren und im Nothfall jeden Augenblick realiſirt werden können; oder ſie ſind in den Händen der Speculanten oder Börſenſpieler, welche dieſelben blos als Waare betrachten und mit ihnen verſchiedene Operationen vornehmen; daher ſie ein beſonderer Gegenſtand des Verkehrs und für den Geſchäftsmann von großer Wichtigkeit ſind.

Im Buchhandel iſt zwar eine umfaſſende Kenntniß von Staatspapieren, deren es übrigens ſehr viele gibt, nicht ſo nothwendig, allein die hier angeführten wenigen dürfen keinem gebildeten Buchhändler fremd ſein.

A. Preußiſche Staatspapiere.

1) Die eigentlich ſogenannten Staatsſchuldſcheine, welche die größte Summe der Schulden Preußens begreifen, beſtehen in Obligationen zu

25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 Thlr.,

die auf keinen Namen, ſondern au porteur, an den Inhaber geſtellt und immer mit acht Zinscoupons zu 4 Prozent per anno von 4 zu 4 Jahren verſehen werden.

Die Bezahlung der Coupons geſchieht den 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres gegen Einreichung derſelben nicht nur in Berlin, ſondern auch in allen Regierungshauptkaſſen. Ja, ſie können ſogar bei jedem Banquier im Auslande realiſirt werden.

Es finden ſeit 1835 regelmäßige Verloſungen dieſer Papiere ſtatt, nach denen die herausgekommenen Numern zum Paribetrag eingelöſt werden.

Preußens muſterhafte Finanzverwaltung hat dieſe Papiere in ſolchen Credit gebracht, daß der Cours dafür ſeit 1830 über pari geſtiegen iſt.

Außer dieſen Staatsſchuldſcheinen gibt es noch in Preußen:

2) Prämienſcheine der Seehandlungs-Societät,

3) Obligationen der engliſchen Anleihe,

4) Bankobligationen und

5) Kur- und Neumärkiſche Landſchafts-Obligationen. Auch courſiren mehrere ritterſchaftliche Pfandbriefe, als: pommerſche, ſchleſiſche, weſt- und oſt-preußiſche, poſenſche, kur- und neumärkiſche, deren nähere Erörterung hier aber zu weit führen würde. — Auch gibt es in Preußen, wie in andern Staaten, Stadtobligationen.

B. Öſtreichiſche Staatspapiere.

Öſtreich hat von jeher ein verwickeltes Creditſyſtem gehabt und es gibt daher der öſtreichiſchen Staatspapiere ſehr viele, worunter

1) die Staatsſchuldverſchreibungen, Metalliques genannt, und

2) die Wiener Bankactien

die Hauptrollen ſpielen.

Die Metalliques ſind von verſchiedenen Jahren und Abſchnitten und tragen ungleiche Zinſen, indem man 5, 4, 3, 2½ und ſogar 1 prozentige hat.

Der Werth der Bankactien wird bei der Berechnung zu 1000 Gulden angenommen, ſie lauten auf beſtimmte Namen und müſſen daher beim Verkaufe cedirt werden. Sie tragen 3 % oder 30 Gulden Conv. Münze Zinſen per anno, welche halbjährlich per 1. Januar und 1. Juli zahlbar ſind, und außerdem eine, oft anſehnliche Dividende, welche hauptſächlich dieſe Papiere in Werth erhält; der Cours iſt für das Stück jetzt ungefähr 1630 Gulden Conv. Münze.

Außerdem exiſtiren noch eine Menge anderer Staatspapiere in Öſtreich, z. B.

3) Partial-Obligationen zu 250 Gulden,

4) Rothſchild'ſche 100 und 500 Gulden Looſe u. ſ. w.,

deren nähere Bekanntſchaft aber wir hier nicht machen wollen.

C. Sächsische Staatspapiere.

Die sächsischen Staatspapiere genießen den größten Credit; denn im Allgemeinen gilt die Regel: je kleiner die deutschen Staaten sind, desto größer ist der Credit, und desto höher stehen ihre Schuldpapiere. Sie kommen aber darum nicht, wie die Papiere der größern Staaten, im Handel oft vor, weil sie eben ihrer Solidität wegen in zu festen Händen sind.

Sachsen hat blos:

1) Landrentenbriefe à 3½% Zinsen in Stücken von
1000, 500, 200, 100, 50, 25 und 12½ Thaler.

2) Steuer-Credit-Kassenscheine à 3% Zinsen, in Stücken von
1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thaler, und

3) Kammer-Credit-Kassenscheine à 2% Zinsen, in Stücken von
500, 200 und 50 Thaler,

die alle über pari stehen.

Auch gibt es

4) Preußische Steuer- und Kammer-Credit-Kassenscheine, da Preußen bei der Übernahme des Herzogthums Sachsen diese Schuldpapiere mit übernommen hat; jedoch stehen diese unter pari.

Anmerk. Diese sächs. Staatspapiere lauten ursprünglich auf Conv. Geld im 20 Guldenfuß, werden jetzt aber in Courantgeld oder im 14 Thalerfuß reduzirt, indem man auf die unangemeldeten Scheine das Agio von 2⅔% vergütet und die angemeldeten Scheine in effectiv altem sächs. Gelde einlöst.

So hat fast jeder deutsche Bundesstaat öffentliche Schulden und hinsichtlich des Credits nähern sich Sachsen am meisten das Königreich Würtemberg und Hanover, und die freien Städte Hamburg und Frankfurt, deren 4 prozentige Papiere sich sämmtlich dem Pari nähern oder es gar übersteigen. Nicht weit von ihnen entfernen sich die Papiere von Baiern, Baden, Mecklenburg und Hessen-Darmstadt, deren Staatspapiere aber, wie die sächsischen, fast gar nicht an den Börsen in London, Amsterdam, Paris, Frankfurt, Berlin und Leipzig erscheinen, sondern im Lande, wo sie entstanden sind, bleiben.

Daß in fremden Staaten, als England, Frankreich, Rußland und Polen, Holland, Neapel, Spanien, Schweden, Dänemark, Norwegen und Amerika sich auch schon längst viele Schuldscheine gebildet haben, ist allgemein bekannt; doch liegen sie uns zu fern, als daß wir hier darauf eingehen könnten. So hat z. B. England seine Stocks, Frankreich seine Renten, Holland seine Integralen und Kanzen, Spanien seine Arbdins und Aguados, Rußland seine Certificate, Polen seine Obligationen und Pfandbriefe u. s. w. — Wer sich mit der Staatspapierkunde überhaupt näher vertraut machen will, findet sowohl durch Schriften darüber, als auch beim Banquier und Sensal die ausführlichste Auskunft.

Das Nöthigſte

von

der Actienkunde.

Die Actie iſt ein Document, vermittelſt welches man, unter gewiſſen im Documente ſelbſt näher beſtimmten Bedingungen, als Theilhaber an irgend einer Induſtrie- oder Handelsunternehmung anerkannt wird.

Wenn nämlich eine Induſtrie- oder Handelsunternehmung für Einzelne zu groß iſt, ſo vereinigen ſich zu deren Ausführung mehrere, oft viele Perſonen. Das dazu erforderliche Kapital wird alsdann in beſtimmte Theile zu 100, 200 bis 1000 und mehrere Thaler oder Gulden getheilt. Dieſe Theile nennt man Actien und es erhält nun jeder Theilnehmer ſo viel Actien, als die von ihm eingeſchoſſene Summe beträgt.

Beim Schluß jedes Jahres wird der reine Gewinn, wenn die Unternehmung im Laufe des Jahres ſolchen gebracht hat, unter die Actionäre vertheilt, und dieſer Gewinn, der nach Prozenten des zuſammengelegten Kapitals beſtimmt wird, heißt Dividende.

So lange die Unternehmung mit dieſen Actien betrieben wird, kann kein Actionär ſeine Actie zurücknehmen. Es iſt ihm aber erlaubt, ſie an einen Andern zu verkaufen, und er bekömmt viel oder wenig für dieſe, jenachdem die ganze Unternehmung Vortheil oder Schaden bringt. Hieraus entſteht der Actienhandel, der bei großen Compagnien nach Oſt- und Weſtindien, in großen Handelsſtädten, wie in London, Amſterdam, Kopenhagen u. ſ. w. ſehr wichtig iſt. Auch in Deutſchland haben in der neuern Zeit die Eiſenbahn- und eine Menge anderer Unternehmungen den Actienhandel hervorgerufen, der aber leider in ſeinen Folgen für Viele höchſt verderblich geworden iſt, da mehrere projectirte Unternehmungen gar nicht zu Stande gekommen ſind und manche andere bei weitem den gedachten Vortheil nicht verwirklicht haben.

Für den Buchhändler iſt es durchaus nicht rathſam, ſich überhaupt mit dem Actienhandel zu befaſſen; denn erſtens braucht er ſein Geld zu buchhändleriſchen Unternehmungen weit nöthiger, und zweitens bleibt ihm viel zu wenig Zeit übrig, um das merkantiliſche Weſen und Treiben darin mit Vortheil ſtets verfolgen zu können. Doch darf dem Buchhändler der

Grundbegriff von Actien um ſo weniger mangeln, als ja der Buchhandel ſelbſt durch Erbauung ſeiner Börſe auch Actien hat entſtehen laſſen, die aber freilich einen ganz andern Charakter haben, als commerzielle Actien, da ſie keineswegs des Gewinnes, ſondern einzig und allein der guten Sache wegen ins Leben getreten ſind.

Als nämlich die ſo glücklich aufgefaßte Idee, eine deutſche Buchhändlerbörſe in Leipzig zu errichten, im Jahre 1834 in Ausführung gebracht werden ſollte, war dazu ein Kapital von 35000 Thaler als erforderlich veranſchlagt worden. Dieſe benöthigte Summe wurde in 350 Stück Actien à 100 Thlr. Conv. Geld getheilt und an die Actionäre für 100 Thaler baare Einzahlung pro Actie, mit Zinscoupons verſehen, ausgegeben. Verzinſt werden dieſe Actien mit 3 Prozent pro anno und die Rückzahlung des Kapitals ſelbſt wird nach und nach durch Auslooſung einer jährlich zu beſtimmenden Anzahl von Actien bewerkſtelligt, was ſich natürlich ſtets nach dem jährlichen Einkommen der verſchiedenen Beiträge modificirt.

Die Hilfsquellen zur Verzinſung und Tilgung dieſer Actien ſind:

1) der jährliche Beitrag von der königl. ſächſ. Regierung,
2) der jährliche Beitrag vom Gewinn des Börſenblattes,
3) der jährliche Beitrag vom Buchhändler- und Börſenverein und
4) der jährliche Ertrag der Vermiethungen des Börſenlocals.

Es ſind bis jetzt, 1841, bereits 50 Stück ſolcher Actien ausgeloſt worden.

Das Nöthigſte
von
den Banken.

Banken ſind entweder vom Staate oder von Privatgeſellſchaften gegründete Anſtalten, um die Circulation des Geldes zu erleichtern, den Tauſchverkehr und den Aufſchwung der Induſtrie zu befördern.

Man theilt die Banken ein

1) in Girobanken,
2) in Zettelbanken,
3) in Leihbanken,
4) in Wechſelbanken (Discontobanken),
5) in gemiſchte Banken.

Girobank. Eine Bank, worin eine Anzahl von Eignern, gewöhnlich Geſchäftsleute, ihre Kapitalien niederlegen, worüber nur ſie als Eigenthümer disponiren können, heißt Giro- (Umlaufs-) Bank, wie die zu Hamburg.

Zettelbank. Die Zettelbank unterſcheidet ſich von der Girobank dadurch, daß ſie Zettel ausgibt, welche Banknoten heißen. Dieſe Banknoten ſind von der Bank ausgefertigte Scheine, worauf jeder Inhaber den Betrag aus der Bank ausgezahlt erhalten kann. Die größte Zettelbank iſt gegenwärtig die zu London.

Leihbank. Die Leihbanken nehmen gegen Zinſen Kapitalien von denen an, welche deren anzubieten haben, und leihen ſie gegen höhere Zinſen und entweder gegen hypothekariſche oder ſonſtige Pfandſicherheit, auch wol gegen Bürgſchaft oder Perſonalcredit an diejenigen aus, die ſolche Kapitalhilfe ſuchen. Die öffentlichen Leihbanken ſind gewöhnlich vom Staate autoriſirt und in guter Ordnung erhalten. Hierzu darf man indeſſen die vielen kleinen Leihhäuſer, die ſich beinahe in jeder Stadt befinden, nicht rechnen.

Wechſelbank. Die Wechſelbanken beſchäftigen ſich vorzugsweiſe mit Discontiren guter Wechſel. Sie werden auch Disconto-Caſſen genannt, wie früher die zu Leipzig, welche jetzt aber mit der Leipziger Bank verſchmolzen worden iſt.

Gemiſchte Bank. Der Begriff der gemiſchten Bank entwickelt ſich aus dem Namen von ſelbſt. Sie vereinigen, wie dies z. B. bei der Wiener Nationalbank der Fall iſt, die Operation der Giro-, Leih- und Wechſelbanken und geben zur Erweiterung ihrer Geſchäfte Zettel aus.

Faſt in jeder großen Stadt findet man Banken der Art, und wer ſich eine richtige Idee über Banken und Bankgeſchäfte verſchaffen will, der leſe: J. G. Büſch, Geſchichtliche Darſtellung der Banken mit vorzüglicher Rückſicht auf die Hamburger Bank, deren Urſprung, Schickſale, Organiſation und großen Einfluß auf den Handel von ganz Europa. Unveränderte Ausgabe. 8. Hamburg, Herold. 1817. $^5/_{12}$ Thlr.

Anmerk. 1. Unter Banko verſteht man überhaupe Geldgeſchäfte, woher dann auch der Name Banquier, Wechsler, kömmt.

Anmerk. 2. Bankogeld heißt ſolches, wie es in der Bank angenommen wird und gewöhnlich ſchwerer und beſſer iſt, als das umlaufende. Die Hamburger Bank z. B. nimmt die Mark feines Silber zu 27$^5/_6$ Mark Banko an.

Höchst wichtiger Gegenstand!

Die Lehre vom Credit.

Credit ist dem Geschäftsmanne eben so unentbehrlich, wie die Luft jedem athmenden Wesen. Ohne denselben ist er weder im Stande, das geringste Geschäft zu unternehmen noch auszuführen und selbst der reichste und wohlhabendste Geschäftsmann bedarf des Credits, weil Geld allein durchaus nicht hinreichend ist, Handlungsgeschäfte zu betreiben.

Credit ist der gute Glaube, der aus einem sich erworbenen guten Namen hervorgeht, und zerfällt in zwei Haupttheile:

a) Hypothekarischer Credit.

b) Persönlicher Credit.

Hypothekarischer Credit ist derjenige, welcher sich auf ein Unterpfand, gewöhnlich aus liegenden Gründen bestehend, basirt. Er findet daher seine Grenzen in dem Werthe des verpfändeten Gutes. Die Verschreibung muß, wenn sie rechtsgültig sein soll, gerichtlich geschehen. Dem Besitzer eines Grundstückes ist es in vielen Ländern freigestellt, dasselbe ein, zwei und mehrere Male, wenn er nur Geld darauf findet, zu verpfänden und zu verschreiben, woher auch der Ausdruck erste, zweite, dritte u. s. w. Hypothek entsprungen ist. Dabei ist aber zu bemerken, daß die erste Hypothek, also die älteste Schuld, auch das erste Recht und Vorrechte vor den andern hat, und die Wahrscheinlichkeit der vollkommenen Befriedigung keinem Zweifel unterworfen ist, da die Gesetze das erste Recht, die Priorität begünstigen.

Persönlicher Credit ist der gute Glaube oder die gute Meinung, die man von einem Manne hat, daß er durch seinen Fleiß, seine Geschicklichkeit und durch den Gewinn aus seinen Geschäften sich immer im Stande befinden und auch den redlichen Willen dazu haben werde, seine Schuld zur rechten Zeit abzutragen. Zutrauen und Vertrauen gehen daher dem Credit voran.

Der Wohlſtand des Geſchäftsmannes hängt vorzüglich, ja ich möchte ſagen, einzig und allein von ſeinem perſönlichen Credit ab, daher ſich auch ein jeder rechtliche Geſchäftsmann ernſthaft bemüht, ſeinen Credit dauerhaft zu gründen und zu erhalten.

Wenn gleich die Verſcherzung eines ſchon beſtehenden guten Credits leider manchmal das bloße Werk eines einzigen leichtſinnigen Augenblicks iſt, ſo iſt die Gründung des geſchäftlichen Credits dagegen nicht augenblicklich, ja ſelbſt nicht in einiger Zeit geſchehen. Der gute Name muß ihm ſchon vorangehen, und blos Ausdauer und feſtes Beharren im Redlichen kann erſt den Credit begründen.

Hier wende ich mich vorzüglich an Sie, jungen Freunde, die Sie ins buchhändleriſche Leben treten wollen, und bitte Sie dieſen Gegenſtand als den wichtigſten meines ganzen Vortrags ja zu beachten, ihm Ihre ganze Aufmerkſamkeit zu ſchenken, und das, was ich Ihnen jetzt ſage, in alle Ihre ſelbſt unbedeutend ſcheinende Handlungen zu verflechten und zu verweben.

So wie die unausgeſetzte Liebe zum Guten nur ſtufenweiſe zur Tugend erhebt, ſo kann die Gründung des dem Buchhändler unentbehrlichen Credits auch nur nach und nach geſchehen. Strenge Pünktlichkeit im Geſchäft, unermüdeter Fleiß, eine moraliſch gute Aufführung, ſtrenge Rechtlichkeit, Pünktlichkeit im Worthalten, Gerechtigkeit in allen ſeinen Handlungen, Beſcheidenheit und Sparſamkeit; dies ſind die ſicherſten Grundpfeiler des perſönlichen Credits. Und von welch höchſter Wichtigkeit die Gründung und Erhaltung deſſelben für den Geſchäftsmann iſt, ſteht ſo einleuchtend und unbezweifelt feſt, daß es wol hierüber keiner weitern Auseinanderſetzung bedarf. Mit der Verſcherzung des perſönlichen Credits iſt der unausbleibliche Ruin eines Geſchäftsmannes verknüpft, der ſogar häufig die gänzliche Vernichtung bürgerlicher Exiſtenz zur Folge haben kann. Mögen Sie dies ja beherzigen und ſtets vor Augen haben! —

Die wichtigsten Lehren

aus

der kaufmännischen Arithmetik.

Einleitung.

Nachdem wir uns mit den Münz- oder Geldsorten, die im gewöhnlichen Verkehr am häufigsten vorkommen, bekannt gemacht und deren Werth zum Theil kennen gelernt haben, ist dabei Folgendes noch wohl zu merken.

Der Werth der Münz- oder Geldsorten kann im geschäftlichen Verkehr ein dreifacher sein, und zwar ein positiver, ein relativer und ein willkürlicher.

1) Der positive oder bestimmte Werth ist derjenige, welchen die Geldsorten nach ihrem innern Gehalte, d. h. ihrer Ausprägung nach, haben. Derselbe ist mithin einer Veränderung nicht unterworfen, da aus einer Mark fein Silber oder Gold stets eine gleiche Anzahl Stücke geprägt werden.

2) Der relative Werth hingegen ist der Werth, welcher in Beziehung zu Münzsorten andern Gepräges als Preis in der Circulation entsteht. Dieser Preis ist fortwährenden Veränderungen unterworfen, indem sich derselbe bald vermindert, bald erhöht.

3) Der willkürliche Werth ist ein in der Regel höherer, als der, den die Münzen nach 1 und 2 haben und welcher ihnen häufig durch Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer beigelegt wird.

Der Werth, den sie nach 1 haben, bedarf einer weitern Berührung nicht, wohl aber ist es uns nöthig, die vornehmsten Ursachen kennen zu lernen, die eine abwechselnde Veränderung desselben öfters herbeiführen, und uns mit den verschiedenen commerziellen Berechnungen bekannt zu machen, die dadurch hervorgerufen werden. Dies soll nun in den folgenden wichtigsten Lehren aus der kaufmännischen Arithmetik geschehen, und da wol mit Recht vorausgesetzt werden darf, daß ein genossener guter Schulunterricht uns aller weitern Ausholung in der Rechenkunst überhebt, so wollen wir gleich zu diesen Lehren übergehen.

Die Lehre von der Prozentrechnung.

(Gewinn- und Verluſtrechnung.)

Die Ausſicht auf Gewinn iſt im Allgemeinen die Motive oder die Triebfeder zur Arbeit im gemeinen Leben. Vom Gewinn lebt ein Jeder, ob durch Handel oder durch geiſtige Arbeit erzeugt, gilt hier gleichviel. — Durch die Prozentrechnung kann man den Gewinn und Verluſt aufs Hundert bei jedem Unternehmen ermitteln. Am häufigſten kommt jedoch dieſe Prozentrechnung in der Handelswelt in Anwendung; denn beim merkantiliſchen Geſchäft wird Alles nach Prozenten berechnet, ſei es Gewinn oder Verluſt, oder Speſen.

Beiſpiele der Gewinnprozentrechnung.

1) A. kauft für 200 Thlr. Waare oder Bücher und löſt daraus 250 Thlr., wie viel Prozent hat er daran gewonnen?

Anſatz: 200 Thlr. Kapital geben 50 Thlr. Gewinn, wie viel 100 Thlr.?

Facit: 25 Thlr. oder 25 Prozent Gewinn.

2) B. verkauft das Buch Papier, das ihm 8 Gr. koſtet, mit 9 Gr., wie viel Prozent gewann derſelbe?

Anſatz: 8 Gr. geben 1 Gr. Gewinn, wie viel 100 Gr.?

Facit: 12½ Gr. oder 12½ Prozent Gewinn.

3) C. koſtet das Buch Papier 5 Gr., derſelbe will daran 10 Prozent verdienen, wie theuer muß er das Buch verkaufen?

Anſatz: 100 Gr. geben 10 Gr. Verdienſt, wie viel 5 Gr.?

½ Gr. oder ½ Prozent Gewinn.

Der Koſtenpreis iſt 5 Gr.
dazu Gewinn ½ Gr.

folglich muß derſelbe das Buch Papier mit 5½ Gr. verkaufen.

Beiſpiele der Verluſtprozentrechnung.

1) An 1200 Gulden Einkauf ſind 48 Gulden verloren gegangen, wie viel Prozent?

Anſatz: 1200 Gulden geben 48 Gulden Verluſt, wie viel 100 Gulden?

Facit: 4 Gulden oder 4 Prozent Verluſt.

2) Jemand erhielt für einen Gegenſtand, der ihm 48 Kreuzer gekoſtet, nur 44 Kreuzer im Verkauf, wie viel Prozent verlor er?

Anſatz. An 48 Kreuzern Kapital 4 Kreuzer Verluſt, wie viel an 100 Kreuzern?

Facit: 8⅓ Kreuzer oder 8⅓ Prozent Verluſt.

Anmerk. Verſchiedene Speſen werden im Geſchäft gleichfalls nach Prozenten berechnet, als:

1) Proviſion (lat.), die Beſorgungsgebühr, oder ein Abzug für die Mühe (z. B. bei Banquiers, Commiſſionären, Spediteurs u. ſ. w.)

2) Del credere (ital.), auf Treu und Glauben. Del credere ſtehen, bürgſchaftlich für die Zahlung — für allen Schaden ſtehen.

3) Aſſekuranz- oder Verſicherungsprämie u. ſ. w.

Wechſel-Courtage oder Senſarie (Mäklergebühr) aber wird pro Mille (fürs Tauſend) berechnet. Ebenſo, wenigſtens in Sachſen, die Wechſelſtempelgebühren ½ pro mille.

Das Abkürzungszeichen für „pro mille“ iſt ‰

Das Abkürzungszeichen für „pro cent“ iſt %.

Die Lehre vom Rabatt.

Als es in der Vorzeit religiöſer Urſachen wegen verboten war, Zinſen zu nehmen, verſteckte man dieſe in den Preis der Waaren, wodurch überhaupt das ganze Rabattgeben in der Handelswelt entſtanden iſt. — Das Rabattiren iſt demnach ein Abzug an Gelde, welchen der Käufer bei gewiſſen Waaren genießt, wenn er baar oder in kurzer Friſt bezahlt.

Der Buchhändler-Rabatt iſt eine Nachahmung des kaufmänniſchen, allein von eigenthümlicher Art. Derſelbe iſt nämlich kein rein kaufmänniſcher, ſondern mehr ein Abzug von Prozenten für Bemühung des Abſatzes, von welchem Vortheil der Buchhändler ſeinen Kunden mehr oder weniger genießen läßt, und wird bekanntlich in 100 berechnet. Z. B.

10 % Rabatt von 10 Thlrn. = 1 Thlr. Rabatt.

Die üblichſten Rabattprozente unter Buchhändlern ſelbſt ſind:

25 % oder ¼ Theil vom Hundert,

33⅓ % oder ⅓ Theil vom Hundert.

1) Artikel, die mit 25 % Rabatt gegeben werden, nennt man Netto-Artikel, welche auch ſtets auf der Faktura in Nettopreis ausgeworfen ſind. — Will man wiſſen, wie viel ein Netto-Artikel mit 25 % Rabatt in ordinär koſtet, ſo rechnet man den 3ten Theil dazu.

Z. B. Ein Werk mit 25 % Rabatt in Netto zu 4 Thlr. 12 Gr. ausgeworfen.
Hierzu den 3ten Theil 1 = 12 =

koſtet 6 Thlr. — Gr. ordinär.

Anmerk. Es kommen auch Netto-Artikel zu niedrigern Rabattprozenten vor.

2) Die meiſten Artikel werden mit 33⅓ % Rabatt gegeben; mehrere Handlungen ziehen es jedoch vor, auch dieſe ſogenannten Ordinär-Artikel gleich in Nettopreis auf der Faktura auszuwerfen, worauf man alsdann noch die Hälfte des Preiſes ſchlagen muß, um den ordinären Preis davon zu erfahren.

Z. B. Ein Werk mit 33⅓ % Rabatt in Netto zu 6 Thlr. ausgeworfen.
Hierzu die Hälfte 3 =
koſtet 9 Thlr. ordinär.

Außerordentliche Rabattprozente im Buchhandel ſind:

40 % oder ⅖ vom Hundert
50 % = ½ = =
66⅔ % = ⅔ = =
75 % = ¾ = =

Die Rabattprozente an die Kunden im Buchhandel ſind gewöhnlich immer ſo geſtellt, daß ſie, auf den Thaler oder Gulden gerechnet, in gleiche Groſchen oder Kreuzer aufgehen. Z. B.

8⅓ %	oder	vom	Thaler	2	Gutegroſchen,	oder	vom	Gulden	5	Kreuzer.
10 %	=	=	=	3	Sgr. od. Ngr.	=	=	=	6	=
12½ %	=	=	=	3	Gutegroſchen,	=	=	=	7½	=
16⅔ %	=	=	=	4	=	=	=	=	10	=
20 %	=	=	=	5	=	=	=	=	12	=
25 %	=	=	=	6	=	=	=	=	15	=

Leider läßt jetzt ſo manche Handlung nur allzuviel Rabattprozente ihren Kunden, zum allgemeinen Nachtheile des Buchhandels, genießen.

Anmerk. Die Kaufleute und Wechsler nennen den Rabatt auch wol Diskonto, kommt jedoch weniger beim Waaren- als vielmehr beim Wechſelhandel vor, worüber die Lehre von der Diskontorechnung das Nähere beſagt.

Die Lehre von der Agiorechnung.

Unter Agio verſteht man das Aufgeld oder den Unterſchied, den irgend eine Geldſorte gegen eine andere gewinnt. Das Agio wird ſtets nach Prozenten auf 100 berechnet und iſt meiſtens davon abhängig, ob viel oder wenig von einer oder der andern Geldſorte vorhanden iſt und ob ſie ausgeboten wird oder nicht, d. h. ob darnach viel oder wenig Nachfrage eintritt; ſo wie auch Speculationen und Zeitumſtände das Ihrige dazu beitragen können. Aus eben dieſen Urſachen iſt der freie Handelswerth der Münzen fortwährenden Veränderungen unterworfen, indem derſelbe bald ſteigt, bald fällt. Der Werth, welchen eine gangbare Münze an einem Orte zu einer beſtimmten Zeit hat, nennt man ihren Cours und dieſer Cours wird an den verſchiedenen Handelsplätzen bekannt gemacht, theils durch die Banquiers, theils durch die geſchwornen Senſale oder Mäkler, welche auf der Börſe zuſammenkommen und die Geldpreiſe nach den gemachten Börſengeſchäften beſtimmen. Dieſe Preiſe werden durch den Druck veröffentlicht; die Preiſe nennt man den Geldcours, und die Zettel, auf welchen dieſe Preiſe angegeben ſind, heißen die Geld-Courszettel.

Leipziger Geldcourszettel

am 5. März 1841.

Course im 14 Thalerfusse.

Augustd'or à 5 Rthlr.	—	—	Der Cours gibt an, wie viel Thaler im 14 Thalerfuß man für 100 Thaler in Auguſtd'or, Friedrichsd'or oder Louisd'or oder für 20 dergl. Goldſtücke mehr als 100 Thlr. erhält.
Preuss. Friedrichsd'or à 5 Rthlr.	—	—	
Andere ausländische Louisd'or à 5 Rthlr.	—	7¼	
Holländische Ducaten à 3 Rthlr.	—	4⅓	Die Coursprozente bezeichnen die Anzahl Thaler, welche man für 100 Thlr. in Dukaten mehr als 100 Thlr. im 14 Thalerfuß gibt.
Kaiserliche Ducaten à 3 Rthlr.	—	4⅓	
Breslauer Ducaten à 65⅓ As .	—	4½	
Passir-Ducaten à 65 As . . .	—	4⅔	
Conventions Species und Gulden	—	2⅔	100 Thlr. in Conventions-Species, Gulden, Zehn- oder Zwanzigkreuzern gelten ſoviel Thaler im 14 Thalerfuß über 100, als ihr Cours beſagt.
Conventions Zehn- und Zwanzigkreuzer	—	2¼	

Anmerk. Den Cours der Auguſtd'or und Friedrichsd'or findet man darum nicht ausgefüllt, weil keine vorhanden waren

I. Berechnung der Louisd'or.

Nach vorſtehendem Leipziger Courszettel iſt der Cours für die Louisd'or mit 7¼ % Agio angegeben, 20 Stück Louisd'or à 5 Thaler oder 100 Thlr. Louisd'or gewinnen 7¼ Thlr. Silbergeld im 14 Thalerfuß Agio.

Iſt demnach irgend eine Quantität Louisd'or in Silbergeld umzurechnen, ſo geſchieht dies wie folgt.

Z. B. 80 Stück Louisd'or zu 7¼ % Agio; wie viel betragen ſie Thaler im 14 Thalerfuß?

Anſatz.

20 Stück Louisd'or thun 107¼ Thlr. Courant, wie viel 80 Stück Louisd'or?

Facit: 429 Thlr. Courant.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo multiplicirt man denſelben mit 30 und verkleinert dieſe Summe durch den beizubehaltenden Diviſor, wodurch es dann Neu- oder Silbergroſchen ſind. Bleibt dann noch ein Reſt, ſo multiplicirt man in Sachſen mit 10, in Preußen mit 12 und verkleinert ebenfalls dieſe Summe durch denſelben Diviſor, wodurch es dann Pfennige ſind.

Es will Jemand 15 Stück Louisd'or zu 7⅞ % Agio in Courant umwechſeln; wie viel hat derſelbe zu empfangen?

Anſatz.

20 Stück Louisd'or thun 107⅞ Thlr. Courant, wie viel 15 Stück Louisd'or?

Facit: 80 Thlr. 21¼ Neu- od. Sgr. (circa) Courant.

Um aus dem Courſe den Preis eines Stückes zu finden, nimmt man die Coursprozente als Neu- oder Silbergroſchen an und rechnet deren Hälfte dazu.

Z. B. Was gilt ein Louisd'or zu 8 % Agio?

8 Gr. (%) Agio
dazu 4 =
12 Gr. Agio.

Antwort: 5 Thlr. 12 Neu- oder Sgr.

Anmerk. Nicht überall gibt man den Cours der Louisd'or auf dem Courszettel in Prozenten an, ſondern es iſt dies nur hauptſächlich in Sachſen und Preußen der Fall. In Frankfurt a. M., Hamburg, Wien und an vielen andern Orten findet man den Cours der Louisd'or gleich ſtückweiſe auf dem Courszettel angegeben.

Andere Fälle der Louisd'orberechnung.

1) Will man Courant in Louisd'or verwandeln, ſo geſchieht dies, wie folgt.

Z. B. Jemand hat 214½ Thlr. Courant und will Louisd'or, die 7¼ % ſtehen, haben, wie viel Louisd'or bekommt er dafür?

Anſatz.

107½ Thlr. Courant = 20 Stück Louisd'or, ? 214½ Thlr. Courant.

Facit: 40 Stück Louisd'or.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo multiplicirt man denſelben mit 130 Gr. (= 1 Ld'or.), theilt dieſe Summe durch den beizubehaltenden Diviſor und rechnet auf die ſich dadurch ergebenen Groſchen in Louisd'or das Agio dazu, wodurch es dann Groſchen in Silbergeld ſind.

2) Wie viel Thaler Louisd'or oder Stück Louisd'or betragen 192½ Thaler Courant, den Louisd'or zu 5½ Thlr. gerechnet?

Anſatz.

5½ Thlr. geben 5 Thlr. Louisd'or, ? 192½ Thlr. Cour.

Facit: 175 Thlr. Ld'or. oder 35 Stück Louisd'or.

Anmerk. Gehen die Thaler nicht in Stück Louisd'or auf und es bliebe ein Reſt unter 5 Thlrn. Gold, ſo ſind dies Louisd'or-Thaler, Groſchen und Pfennige, die mit Hinzurechnung des Agio in Courant zu verwandeln ſind.

3) Es ſoll Jemand 400 Thlr. in Louisd'or à 5½ Thlr. zahlen, hat aber keine Louisd'or, wol aber kann er ſich ſolche zum Cours von 8% gegen Courant einwechſeln; wie viel hat er zu entrichten?

Anſatz.

? Courant	400 Thlr. Louisd'or à 5½ Thlr.
5½ Thlr.	1 Stück Ld'or.
20 Ld'or.	108 Thlr. Courant.

Facit: 392 Thlr. 22 Ngr. oder Sgr. circa.

4) 500 Thlr. in Friedrichsd'or à 5¾ Thlr. zahlbar ſind zum Cours à 13½ % Agio in Preuß. Courant zu verwandeln; wie viel betragen ſie?

Anſatz.

? Courant	500 Thlr. Frd'or. à 5¾ Thlr.
5¾ Thlr.	1 Stück Frd'or.
20 Frd'or.	113½ Thlr. Cour.

Facit: 492¾ Thlr. Cour. circa.

Anmerk. 1. Im Allgemeinen werden die Louisd'or, ohne ſie der Wage zu unterwerfen, ein- und ausgegeben, und es iſt dies nur ausnahmsweiſe mit ſolchen Stücken der Fall, die ſich gleich auf den erſten Blick als nicht vollwichtig zeigen, wofür man einen niedrigern Cours ſtellt, als den auf dem Courszettel notirten, oder indem man auf das einzelne Stück einen Abzug macht.

Anmerk. 2. Die Auguſtd'or in Sachſen courſiren mit unter den andern Louisd'or.

Anmerk. 3. Die preußiſchen Friedrichsd'or und heſſiſchen Wilhelmsd'or werden in den preußiſchen und churheſſiſchen Staatskaſſen zu dem feſten Satz à 5⅓ Thlr. angenommen und haben deshalb, wie ſchon erwähnt, im kaufmänniſchen Verkehr einen höhern Cours.

Anmerk. 4. In Hannover ſind vom 15. Dec. 1840 an die Louisd'or oder Piſtolen bei der Annahme in öffentlichen Kaſſen auf 5⅓ Thaler herabgeſetzt worden.

Anmerk. 5. Es gibt auch falſche Friedrichsd'or, Auguſtd'or u. ſ. w., die zu erkennen die Praxis am beſten lehrt.

II. Berechnung der Dukaten.

(Das Abkürzungszeichen für Dukaten iſt ℍ.)

Nach vorſtehendem Leipziger Courszettel iſt der Cours für Dukaten mit 4½ % Agio angegeben, d. h. 33⅓ Stück Dukaten à 3 Thlr. oder 100 Thaler Dukaten gewinnen 4½ Thlr. Silbergeld im 14 Thalerfuß Agio.

Iſt demnach irgend eine Quantität Dukaten in Silbergeld umzurechnen, ſo geſchieht dies, wie folgt.

Z. B. 40 Stück Dukaten zu 4½ % Agio; wie viel betragen ſie Courant im 14 Thalerfuß?

Anſatz.

33⅓ Stück ℍ thun 104½ Thlr. Courant, wie viel 40 Stück ℍ?

Facit: 125 Thlr. 12 Ngr. Cour.

Oder

100 Thlr. ℍ thun 104½ Thlr. Cour., wie viel 120 Thlr. ℍ?

Facit: 125 Thlr. 12 Ngr. Cour.

Rechnet man nach dem Leipziger Courszettel jedes Coursprozent zu 9 Pfennigen, ſo erhält man den Preis eines Dukaten über 3 Thlr.

Beiſpiel.

Wie viel iſt ein Dukaten zu 5 % Agio in Cour. werth?

5 mal 9 Pf. = 45 Pf. oder 4 Ngr. 5 Pf.

Antwort: 3 Thlr. 4½ Ngr. Cour. im 14 Thalerfuß.

In Berlin nimmt man den Grundwerth eines ℍ nur zu 2⅔ Thlr. an, und beſtimmt deshalb das Mehr des Preiſes gegen Silbergeld nach höhern Agioprozenten als in Leipzig.

Beiſpiel.

Wie viel betragen 40 ℍ zu 15 % Agio nach dem Berliner Courszettel in Preuß. Cour.?

Anſatz.

100 Thlr. ℍ thun 115 Thlr. Courant; wie viel 110 Thlr. ℍ?

Facit: 126½ Thlr. Courant.

Rechnet man nach dem Berliner Courszettel jedes Coursprozent zu 10 Pfennigen und zieht 1½ Pfennig ab, ſo erhält man den Preis eines ℍ über 2⅔ Thlr.

Beiſpiel.

Wie viel iſt ein ℍ zu 15 % Agio in Preuß. Cour. werth?

15 mal 10 Pf. = 150 Pf. oder — Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.

Hierzu den Grundwerth eines ℍ 2⅔ Thlr. oder 2 „ 22 „ 6 „

zuſammen 3 Thlr. 5 Sgr. — „

Ab — „ — „ 1½ „

Antwort: 3 Thlr. 4 Sgr. 10½ Pf.

In Wien nimmt man den Grundwerth eines ℍ zu 4½ Gulden an und beſtimmt das Mehr des Preiſes gegen Silbergeld ebenfalls nach Agioprozenten.

Beiſpiel.

Wie viel betragen 40 ℔ zu 5 % Agio nach dem Wiener Courszettel in Conv. Münze?

Anſatz.

100 Gulden ℔ thun 105 Gulden Münze, wie viel 180 Gulden ℔?

Facit: 189 Gulden Conv. Münze.

Rechnet man nach dem Wiener Courszettel jedes Coursprozent zu 3 Kreuzer und zieht 1½ Kreuzer ab, ſo erhält man den Preis eines ℔ über 4½ Gulden.

Beiſpiel.

Wie viel iſt 1 ℔ zu 5 % Agio in Conv. Münze werth?

5 mal 3 Kreuzer =	15	Kr.
Hierzu den Grundwerth eines ℔	4 fl. 30	=
zuſammen	4 fl. 45	Kr.
Ab	— = 1½	=
Antwort:	4 fl. 43½	Kr. Conv. Münze.

In Frankfurt a. M., Hamburg u. ſ. w. gibt man den Cours der ℔ auf dem Courszettel nicht nach Prozenten an, ſondern man findet den Cours derſelben gleich ſtückweiſe auf dem Courszettel angegeben.

Anmerk. 1. In der Regel werden die Dukaten der Wage unterworfen und für jedes an dem Paſſirſtein fehlende As verringert ſich der Werth um 1 Sgr. oder circa 4 Kreuzer.

Anmerk. 2. Allzuleichte Dukaten, deren Beſchaffenheit gewöhnlich durch Beſchneiden der Ränder oder durch Abziehen mit Scheidewaſſer herbeigeführt iſt, dürfen nach den Geſetzen mancher Länder gar nicht ſtückweiſe courſiren, ſondern ſollen nur nach dem Gewicht, d. h. nach der köln. Mark verkauft werden. Da dies aber nur bei großen Poſten Dukaten vorkommt, ſo wird eine Berechnung der Art, als in das Banquiergeſchäft gehörend, hier nicht gegeben.

III. Berechnung der Gewinnſorten.

Nach vorſtehendem Leipziger Courszettel iſt der Cours für die Conventions-Species und Gulden mit 2⅔ % angegeben, d. h. 100 Thlr. ſolcher Species oder Gulden gewinnen 2⅔ Thlr. im 14 Thalerfuß.

Iſt demnach irgend eine Quantität Conventions-Species oder Gulden in den 14 Thalerfuß umzurechnen, ſo geſchieht dies, wie folgt.

Beiſpiele.

1) Wie viel Thaler Courant betragen 360 Thlr. Species à 2⅔ % Agio?

Anſatz.

100 Thlr. Species = 102⅔ Thlr. Cour., ? 360 Thlr. Species.

Facit: 368 Thlr. 16⅔ Neu- od. Sgr. Courant.

2) Wie viel Thaler Cour. betragen 220 Thlr. Zehn- oder Zwanzigkreuzer à 2½ % Agio?

Anſatz.

100 Thlr. 10 od. 20 Kr. = 102½ Thlr. Cour., ? 220 Thlr. 10 od. 20 Kr.

Facit: 224 Thlr. 28½ Neu- od. Sgr. Cour.

Will Jemand für Courant Conventions-Species, Gulden, Zehn- oder Zwanzigkreuzer einwechseln, so iſt natürlich das Verhältniß umgekehrt.

Beiſpiel.

Wie viel Thaler 10 od. 20 Kr. betragen 409 Thlr. Cour. à 2¼ % Agio?

Anſatz.

102¼ Thlr. Cour. = 100 Thlr. 10 od. 20 Kr., ? 409 Thlr. Cour.

Facit: 400 Thlr. 10 od. 20 Kr.

Anmerk. Um zu finden, wie viel eine Anzahl Thaler in Conventionsgeld mehr als eine gleiche Summe im 14 Thalerfuß werth iſt, rechne man auf jeden Thaler für jedes Coursprozent 3 Pfennige Agio in Sachſen, 3½ Pfennig circa in Preußen.

Zur Agiolehre gehört auch die Berechnung der ſeit vielen Jahren unter Buchhändlern beſtandenen Buchwährung oder Buchhändlerzahlung, in welcher das Conventionsgeld oder die Wechſelzahlung nach einem höhern Preiſe, als ihr Nominalwerth iſt, angenommen wurde, nämlich mit 4¼ % Agio.

100 Thlr. Conventionsgeld = 104 Thlr. 4 Sgr. Buchwährung oder
104¼ Thlr. Buchwährung = 100 Thlr. Conventionsgeld, oder aber
25 Thlr. Buchwährung = 24 Thlr. Conventionsgeld.

Demnach auf den Conventionsthaler 1 Sgr. Agio.

Die Anwendung dieſer Agioberechnung hat aber in der neuern Zeit ſehr abgenommen, man kann ſagen, ganz aufgehört, indem außer der Buchhändlermeſſe nur in Courant bezahlt wird. Um in der Meſſe eine Vergünſtigung dafür eintreten zu laſſen, nimmt man die Louisd'or bis jetzt immer etwas höher an, als ihr Cours beträgt, weshalb ſie auch als Zahlungsmittel während der Leipziger Buchhändlermeſſe eine große Rolle ſpielen. Doch gibt es Buchhandlungen, die ſelbſt dieſen Vortheil nicht geſtatten, ſondern auch während der Meſſe in rein preuß. oder anderm Courant bezahlt ſein wollen; es ſteht daher zu erwarten, daß auch dieſe ſogenannte Meßzahlung aufhören wird.

Die Lehre von der Wechselcoursberechnung.

Da die Wechſelcourſe mit den Geldcourſen auf den Courszetteln gewöhnlich zuſammen gegeben werden, ſo laſſen wir hier gleich erſtere mitfolgen, obwol die Lehre von den Wechſeln ſelbſt erſt ſpäter abgehandelt werden wird.

Daſſelbe Verhältniß, was zwiſchen Geldſorten obwaltet, findet auch zwiſchen Wechſeln ſtatt. Der Wechſelcours iſt der ſteigende und fallende Preis von Wechſeln auf auswärtige Handelsplätze. Dieſe Wechſelcourſe unter einander kennen zu lernen und zu berechnen verſtehen, iſt der Zweck dieſer Lehre. Sie iſt eine der wichtigſten für den Geſchäftsmann, beſonders aber für den Bankier, der eine ſehr umfaſſende Kenntniß davon haben muß; allein im Buchhandel iſt es nicht ſo nothwendig, alles und jedes Verhältniß der Art zu wiſſen, daher wir uns nur darauf beſchränken wollen, die Wechſelverhältniſſe zwiſchen Leipzig, als den Stapelplatz des deutſchen Buchhandels, und den vorzüglichſten Handelsplätzen hier folgen zu laſſen.

Leipziger Wechselcourszettel

am 5. März 1841.

Course im 14 Thalerfuss.

		Angeboten	Gesucht	Erklärung.
Amsterdam	k. S.	—	138⅜	Der Cours gibt den Werth von je 250 fl. holländisch Courant in Thalern des Vierzehnthalerfußes an.
	2 Mt.	—	137¼	
Augsburg	k. S.	—	101½	Desgleichen von je 150 Augsburger Courant-Gulden.
	2 Mt.	—	—	
Berlin	k. S.	—	99⅞	Desgleichen von je 100 Thlr. preuß. Courant.
	2 Mt.	—	—	
Bremen	k. S.	—	107¼	Desgleichen von je 100 Thlr. in Louisd'or (20 Stück à 5 Thlr.)
	2 Mt.	—	—	
Breslau	k. S.	—	99⅞	Desgleichen von je 100 Thlr. preuß. Courant.
	2 Mt.	—	—	
Frankfurt a. M.	k. S.	—	101½	Desgleichen von je 100 Thlr. Frankfurter Wechsel-Geld.
	2 Mt.	—	—	
Hamburg	k. S.	—	150	Desgleichen von je 300 Mark Hamburger Banko.
	2 Mt.	—	149	
London	2 Mt.	—	—	Desgleichen von je 1 Pfund Sterling (hier also 6 Thlr. 18½ Neugroschen).
	3 Mt.	—	6. 18½	
Paris	k. S.	79⅛	—	Desgleichen von je 300 Francs.
	2 Mt.	—	78⅞	
	3 Mt.	—	78¾	
Wien	k. S.	—	101⅛	Desgleichen von je 150 Gulden Conventionsgeld.
	2 Mt.	—	—	
	3 Mt.	—	100½	

Anmerk. 1. Die Buchstaben k. S. bedeuten kurze Sicht. Wechsel, die in 14 Tagen, auch wol 8 Wochen verfallen.

Anmerk. 2. Die Zahlen und Buchstaben 2 oder 3 Mt. bedeuten 2 Monate, 3 Monate. Wechsel, die in 2 oder 3 Monaten verfallen, zahlbar werden.

Anmerk. 3 Angeboten bedeutet, daß die damit bezeichneten Wechselsorten zu den bemerkten Cours zu haben, ausgeboten, weniger begehrt und oft billiger als notirt zu haben sind. — Gesucht aber will so viel sagen, daß sie angenehm, gesucht sind und dann gewöhnlich um etwas höher als notirt erhalten werden. — Auf manchen Courszetteln steht statt Angeboten und Gesucht „Briefe" und „Geld", was in gleichem Sinne zu nehmen ist.

Anmerk. 4. Die Courszettel gelten von einem Courstage bis zum andern, wenn sie auch zuweilen nominell genannt werden müssen, d. h. wenn für Ein oder das Andere höhere Course verlangt werden, oder es für niedrigere Course zu haben ist als nach dem Courszettel.

Anmerk. 5. Man wird auf obigem Courszettel bemerkt haben, daß Leipzig stets die veränderliche und alle vorkommenden fremden Handelsplätze stets die feste Valuta (Wechselwerth) haben.

I. Leipzig mit Amſterdam.

Die Niederlande rechnen ſeit 1816 nach Gulden niederländiſch Courant à 100 Cents. — Sonſt auch in Gulden à 20 Stüber (à 16 Pfennige), was mitunter auch jetzt noch vorkommt (5 Cents = 1 Stüber).

Reductionen.

1) Es ſollen 1500 Gulden holländiſch Courant zum Leipziger Cours von 138 Thlr. Cour. im 14 Thalerfuß berechnet werden; wie viel betragen ſie?

Anſatz.

250 fl. holl. Cour. = 138 Thlr. Cour. ? 1500 fl. holl. Cour.

Facit: 828 Thlr. Cour. im 14 Thalerfuß.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo iſt derſelbe mit 30 zu vergrößern und mit dem beizubehaltenden Diviſor alsdann zu verkleinern, wodurch es Groſchen werden; bleibt noch ein Reſt, ſo vergrößert man ihn in Sachſen mit 10 und in Preußen mit 12, weil in Sachſen 10 und in Preußen 12 Pfennige auf den Groſchen gehen, und dividirt nun ebenfalls mit dem beizubehaltenden Diviſor hinein, wodurch es alsdann Pfennige ſind.

2) Desgleichen 2000 Gulden 50 Cents holländiſch Courant zum Cours von 138¾. Wie viel beträgt es in preuß. Courant?

Facit: 1107 Thlr. 8 Sgr. 3½ Pf. preuß. Cour.

Desgleichen 150 Gulden 5 Stüber holländiſch Courant zum Cours von 137¼. Wie viel beträgt es im 14 Thalerfuß in Sachſen.

Facit: 82 Thlr. 23 Ngr. 6¼ Pf.

Beiſpiel eines umgekehrten Falles.

Es ſollen 554 Thlr. preuß. Cour. zum Cours von 138½ in holl. Cour. umgerechnet werden; wie viel beträgt es?

Anſatz.

138½ preuß. Cour. = 250 Gulden holl. ? 554 Thlr. preuß. Cour.

Facit: 1000 Gulden holl. Cour.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo vergrößert man denſelben mit 100 und verkleinert ihn alsdann mit dem beizubehaltenden Diviſor, auf welche Weiſe es Cents werden.

II. Leipzig mit Augsburg.

Augsburg rechnet im Allgemeinen, wie ganz Baiern, nach dem 24 Guldenfuße und zwar in Gulden à 60 Kreuzer; allein für die Wechſelcourſe gilt hier und in Nürnberg noch der 20 Gulden- oder Conventionsfuß, welcher in Augsburg Courant genannt wird.

Reductionen.

1) Der Cours von Leipzig auf Augsburg ſteht 101½; wie viel Thaler Courant im 14 Thalerfuß betragen 1500 Augsburger Courantgulden?

Anſatz.

150 fl. A. C. = 101½ Thlr. im 14 Thalerfuß. ? 1500 fl. A. C.

Facit: 1015 Thlr. Courant im 14 Thalerfuß.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo werden dies Groſchen und Pfennige, nach dem Verfahren, wie ſchon früher angegeben.

2) Es ſollen 250 Gulden 30 Kreuzer Augsburger Courant zum Leipziger Cours von 102 ausgerechnet werden. Wie viel beträgt die Summe im 14 Thalerfuß?

Anſatz.

150 fl. A. C. = 102 Thlr. im 14 Thalerfuß. ? 250½ fl. A. C.

Facit: 170 Thlr. 10 Ngr. 2 Pf. Cour. im 14 Thalerfuß.

Beiſpiel eines umgekehrten Falles.

Jemand will 405 Thaler preuß. Courant zum Cours von 101¼ in Augsburger Courant umrechnen; wie viel beträgt es?

Anſatz.

101¼ Thlr. pr. Cour. = 150 fl. A. C. ? 405 Thlr. pr. Cour.

Facit: 600 Gulden Augsb. Cour.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo vergrößert man ihn mit 60 und verkleinert dieſe Summe durch den beizubehaltenden Diviſor, nach welchem Verfahren es alsdann Kreuzer werden.

III. Leipzig mit Berlin und Breslau.

In ganz Preußen wird Buch und Rechnung in Thalern zu 30 Silbergroſchen à 12 Pfennige geführt.

Reductionen.

1) Der Cours von Leipzig auf Berlin iſt 99¼ notirt; wie viel Thaler Courant in Leipzig betragen 400 Thlr. preuß. Cour.?

Anſatz.

100 Thlr. pr. Cour. = 99¼ Thlr. in Leipzig ? 400 Thlr. pr. Cour.

Facit: 399 Thlr. 15 Ngr. Cour. in Leipzig.

2) Es ſollen 200 Thlr. preuß. Cour. auf Breslau zum Leipziger Cours von 99½ ausgerechnet werden. Wie viel beträgt die Summe im 14 Thalerfuß in Leipzig?

Anſatz.

100 Thlr. pr. Cour. = 99½ Thlr. in Leipzig ? 200 Thlr. preuß. Cour.

Facit: 199 Thlr. Cour. in Leipzig.

Beiſpiel eines umgekehrten Falles.

Es ſind 399 Thlr. Cour. auf Leipzig zum Cours von 99¾ in preuß. Cour. umzurechnen, wie viel beträgt es?

Anſatz.

99¾ Thlr. in Leipzig = 100 Thlr. preuß. Cour. ? 399 Thlr. in Leipzig.

Facit: 400 Thlr. preuß. Cour. (in Berlin oder Breslau)

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo werden es Groſchen und Pfennige.

IV. Leipzig mit Bremen.

Bremen rechnet nach Thalern zu 72 Grot (à 5 Schwaren) in Louisd'or oder deutſchen Piſtolen zu 5 Thlr. und iſt der einzige deutſche Handels- und Wechſelplatz, welcher Goldvaluta hat. Silbergeld dient hier nur als Scheidemünze bis zum Belauf von 5 Thaler, und der Zahlwerth der Silbervaluta iſt der 20 Guldenfuß.

Reductionen.

1) Der Cours von Leipzig auf Bremen iſt 107¼; wie viel Thaler Courant in Leipzig betragen 400 Thlr. in Ld'or. auf Bremen?

Anſatz.

100 Thlr. Ld'or. = 107¼ Thlr. im 14 Thlrfß. ? 400 Thlr. in Ld'or.

Facit: 429 Thlr. Cour. in Leipzig.

2) Der Cours von Leipzig auf Bremen iſt 108; wie viel Thaler Courant in Leipzig betragen 150 Thlr. 36 Grot in Ld'or auf Bremen?

Anſatz.

100 Thlr. Ld'or = 108 Thlr. im 14 Thalerfuß ? 150½ Thlr. Ld'or.

Facit: 162 Thlr. 16 Ngr. 2 Pf. Cour. in Leipzig.

Beiſpiel eines umgekehrten Falles.

Jemand hat 431 Thlr. preuß. Cour. zum Cours von 107¼ in Bremer Goldvaluta umzurechnen; wie viel beträgt es?

Anſatz.

107¼ Thlr. pr. Cour. = 100 Thlr. Ld'or. ? 431 Thlr. pr. Cour.

Facit: 400 Thlr. Ld'or in Bremen.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo iſt derſelbe mit 72 zu vergrößern und mit dem beizubehaltenden Diviſor zu verkleinern, wodurch es alsdann Grot werden.

V. Leipzig mit Frankfurt a. M.

Frankfurt hat eigenthümliche Zahlungsverhältniſſe und rechnet gewöhnlich nach Thalern à 90 Kreuzer oder nach Gulden à 60 Kreuzer.

Der hier allgemein gebräuchliche Münzfuß iſt der 24 Guldenfuß. — Die Bankiers führen theils Buch und Rechnung in Gulden, theils in Thalern Wechſelgeld.

Die Frankfurter Wechſelwährung gründet ſich auf den franzöſiſchen Neuen Louisd'or oder ſogenannten Carolin (4 ganze Laubthaler) zu 11 Gulden im 24 Guldenfuß oder 9⅕ Gulden Wechſelgeld.

Es haben ſich darnach folgende Verhältniſſe und Vergleichungen feſtgeſtellt.

11 Gulden im 24 Gfß. = 6⁶⁄₁₁ Thaler Wechſelgeld (165 = 92).

11 „ dito = 9⅕ Gulden dito (55 = 46).

Dieſe Frankfurter Wechſelwährung iſt demnach ⁵⁄₉ % (eigentlich ⁵⁄₁₁) geringer als der 20 Guldenfuß.

Anmerk. Im gemeinen Leben werden gerechnet:

6 Gulden rheiniſch für 5 Gulden Conventionsgeld,

9 Gulden rheiniſch für 5 Thaler Conventionsgeld, oder

1 Thaler Conventionsgeld = 1 Gulden 48 Kreuzer oder 108 Kreuzer.

7 Gulden rheiniſch für 4 Thlr. preuß. Cour. oder

1 Thaler preuß. Courant = 1 Gulden 45 Kreuzer oder 105 Kreuzer.

Letzteres Verhältniß hat ſich nach dem 24½ Guldenfuß gebildet, welchem Münzfuß auch Frankfurt beigetreten iſt; allein obige Wechſelwährungsverhältniſſe ſind beibehalten worden. — Unter rheiniſchen Gulden verſteht man eigentlich den 24 Guldenfuß und nicht den 24½ Guldenfuß, obſchon man hinſichtlich der Benennung oft keinen Unterſchied macht.

Reductionen.

1) Wenn der Cours von Leipzig auf Frankfurt a. M. 101⅕ ſteht; wie viel Thaler Cour. in Leipzig beträgt die Summe von 800 Thaler Frankfurter Wechſelgeld?

Anſatz.

100 Thlr. Frankf. W. G. = 101⅕ Cour. in Leipzig ? 800 Thlr. Frankf. W. G.

Facit: 813 Thlr. Cour. in Leipzig.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo werden dies Groſchen und Pfennige.

2) Der Cours von Leipzig auf Frankfurt a. M. iſt 101½; wie viel Thaler Courant in Leipzig betragen 150 Thlr. 45 Kreuzer Frankfurter Wechſelgeld?

Anſatz.

100 Thlr. Frankf. W. G. = 101½ Thlr. Cour. in Leipzig ? 150¾ Thlr. Frankf. W. G.

Facit: 152 Thlr. 22 Ngr. 7⅕ Pf. Cour. in Leipzig.

Beiſpiel eines umgekehrten Falles.

Es ſollen 405 Thlr. preuß. Cour. zum Cours von 101½ in Frankfurter Wechſelgeld umgewandelt werden; wie viel beträgt es?

Anſatz.

101¼ Thlr. pr. Cour. = 100 Thlr. Frankf. W. G. ? 405 Thlr. pr. Cour.

Facit: 400 Thlr. Frankf. W. G.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo vergrößert man denſelben mit 90 und verkleinert ihn alsdann mit dem beizubehaltenden Diviſor, wodurch es alsdann Kreuzer werden.

Beiſpiel eines andern Falles.

1) Der Cours von Leipzig auf Frankfurt a. M. ſteht 101½; wie viel Thaler Courant in Leipzig betragen 600 Gulden im 24 Guldenfuß Frankfurter Währung?

Anſatz.

? Cour. Thlr. in Leipzig	600 Gulden Frankf. Währung.
11 Gulden F. W.	6⁹/₁₀ Thlr. Frankf. W. G.
100 Thlr. Frankf. W. G.	101½ Thlr. Cour. in Leipzig.

Facit: 339 Thlr. 16 Ngr. 9 Pf. Cour. in Leipzig.

Oder

? Cour. Thlr. in Leipzig	600 Gulden Frankf. Währung.
165 Gulden F. W.	92 Thlr. Frankf. W. G.
100 Thlr. Frankf. W. G.	101½ Thlr. Cour. in Leipzig.

Facit: 339 Thlr. 16 Ngr. 9 Pf. Cour. in Leipzig.

Oder

? Cour. Thlr. in Leipzig	600 Gulden Frankf. Währ.
11 Gulden F. W.	9⅑ Gulden Frankf. Wechſelgeld
3 Gulden F. W. G.	2 Thlr. Frankf. Wechſelgeld
100 Thlr. F. W. G.	101½ Thlr. Cour. in Leipzig.

Facit: 339 Thlr. 16 Ngr. 9 Pf. Cour. in Leipzig.

Oder

? Cour. Thlr. in Leipzig	600 Gulden Frankf. Währ.
55 Gulden F. W.	46 Gulden Frankf. Wechſelgeld
3 Gulden F. W. G.	2 Thlr. Frankf. Wechſelgeld
100 Thlr. Fr. W. G.	101½ Thlr. Cour. in Leipzig.

Facit: 339 Thlr. 16 Ngr. 9 Pf. Cour. in Leipzig.

Anmerk. Obige Anſätze beweiſen, daß man auf vier verſchiedenen Wegen zu ein und demſelben Ziele gelangen kann.

VI. Leipzig mit Hamburg.

Hamburg rechnet nach

Mark Banko und nach

Mark Courant zu 16 Schillingen (à 12 Pfg.).

1) Die fingirte Mark Banko gründet sich auf die Annahme der feinen Mark Silber zu 27 Mark 10 Schillinge bei der dortigen Girobank, und in dieser Bankvaluta führt sowol diese Hamburger Bank als auch der Geschäftsmann Buch und Rechnung. (Der Bankothaler hat 3 Mark Banko à 48 Schillinge.

2) Die Courantvaluta besteht aus den wirklich geprägten Münzen der Stadt und der benachbarten deutschen und dänischen Staaten und ist ungefähr 23 Prozent geringer als die Bankvaluta. Dieser Unterschied ist jedoch durch den Cours veränderlich (bald mehr, bald weniger als 23 %). Im städtischen kleineren Verkehr und zuweilen auch beim Waarenhandel wird nach Mark Courant oder lübisch gerechnet, von denen 34 auf die feine kölnische Mark Silber gehen, und dieser Münzfuß wird der lübische Courantfuß genannt. Der Ausdruck „lübisch" rührt aus den Zeiten her, wo Lübeck der Sitz der Hanfa war. — Wie sich von selbst versteht, muß auch hier der Buchhändler seine Bücherpreise in Courant stellen, da Courant das einzige baare Zahlungsmittel ist und auch alle fremde Geldsorten bei den täglichen Ausgaben darauf zurückgeführt werden.

Man rechnet z. B.

17 Mark Courant = 7 Thlr. preuß. Courant, mithin

1 Mark Courant ungefähr 12 Silbergroschen.

Der preuß. Thaler zu 39 bis 40 Schillinge Courant.

Dagegen ist

1 Mark Banko ungefähr ⅓ Thlr. preuß. Cour. werth (bald mehr bald weniger).

Reductionen.

1) Der Cours von Leipzig auf Hamburg steht 150, wie viel Thaler Courant in Leipzig betragen 900 Mark Hamburger Banko?

Anſatz.

300 Mark Hamb. Banko = 150 Thlr. Cour. in Leipzig ? 900 Mark H. B.

Facit: 450 Thlr. Cour. in Leipzig.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo werden dies Groſchen und Pfennige.

2) Wenn der Cours von Leipzig auf Hamburg 149 steht, wie viel Thaler Courant in Leipzig betragen 500 Mark 8 Schillinge Hamburger Banko?

Anſatz.

300 Mark Hamb. Banko = 149 Thlr. Cour. in Leipzig ? 500⅓ Mark H. B.

Facit: 248 Thlr. 17 Ngr. 4⅓ Pf. Cour. in Leipzig.

Beiſpiel eines umgekehrten Falles.

Es ſollen 299 Thlr. preuß. Cour. zum Cours von 149⅛ in Hamburger Banko umgerechnet werden; wie viel beträgt es?

Anſatz.

149⅛ Thlr. pr. Cour. — 300 Mark H. B. ? 299 Thlr. pr. Cour.

Facit: 600 Mark Hamburger Banko.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo vergrößert man denſelben mit 16 und verkleinert ihn alsdann mit dem beizubehaltenden Diviſor, wodurch es alsdann Schillinge werden.

Bankothaler in Bankomark zu verwandeln.

Wie viel Mark Hamburger Banko ſind 133 Thaler 16 Schillinge Hamb. Banko?

Facit: 400 Mark Hamburger Banko (mithin 3 mal ſo viel).

VII. Leipzig mit London.

London rechnet wie ganz England nach Pounds (paunds) oder Pfund Sterlinge zu 20 Schillinge à 12 Pence.

Reductionen.

1) Wenn der Cours von Leipzig auf London 6 Thlr. 20 Ngr. ſteht; wie viel Thaler Courant in Leipzig betragen 15 Pfund oder Livres Sterling?

Anſatz.

1 Liv. Sterl. = 6⅔ Thlr. Cour. in Leipzig ? 15 Liv. Sterl.

Facit: 100 Thlr. Cour. in Leipzig.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo werden dies Groſchen und Pfennige.

2) Wie viel betragen zu demſelben Cours 30 Pfund oder Liv. Sterl. und 10 Schillinge?

Anſatz.

1 Liv. Sterl. = 6⅔ Thlr. Cour. in Leipzig ? 30½ Liv. Sterl.

Facit: 203 Thlr. 10 Ngr. Cour. in Leipzig.

Beiſpiel eines umgekehrten Falles.

Es ſollen 54 Thlr. pr. Cour. zum Cours von 6⅔ Thlr. in Liv. Sterl. umgerechnet werden; wie viel beträgt es?

Anſatz.

6⅔ Thlr. pr. Cour. = 1 Liv. Sterl. ? 54 Thlr. pr. Cour.

Facit: 8 Pfund Sterling.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo vergrößert man denſelben mit 20 und verkleinert ihn alsdann mit dem beizubehaltenden Diviſor, wodurch es alsdann Schillinge werden; bleibt noch ein Reſt, ſo multiplicirt man ihn mit 12 und dividirt nun ebenfalls mit dem beizubehaltenden Diviſor hinein, wodurch es Pence werden.

Beiſpiel eines andern Falles.

Zerfällt die auszurechnende engliſche Summe in Pfunde, Schillinge und Pence, und läßt ſich der Cours dafür nicht in einen Bruchthaler bringen, ſo mache man das Ganze zu Pence und Groſchen und rechne es darnach aus.

Es ſind z. B. 7 Pfund 4 Schilling 8 Pence Sterling zum Cours von 6 Thlr. 18½ Ngr. in Leipzig auszurechnen; wie viel beträgt es?

Anſatz.

240 Pence (1 Pf. Sterl.) = 198½ Ngr. ? 1736 Pence.

Facit: 1435 Ngr. 8 Pf.
oder 47 Thlr. 25 Ngr. 8 Pf. Leipziger Cour.

VIII. Leipzig mit Paris.

Paris rechnet wie ganz Frankreich nach Francs à 100 Centimes.

Reductionen.

1) Wenn der Cours von Leipzig auf Paris 79 ſteht, wie viel Thaler Courant in Leipzig betragen 900 Francs?

Anſatz.

300 Francs = 79 Thlr. Cour. in Leipzig ? 900 Francs.

Facit: 237 Thlr. Cour.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo werden es Groſchen und Pfennige.

2) Wie viel betragen zum Cours von 78½ 650 Francs 50 Cents?

Anſatz.

300 Francs = 78½ Thlr. Cour. in Leipzig ? 650½ Francs.

Facit: 170 Thlr. 6 Ngr. 4¼ Pf. Cour. im 14 Thalerfuß.

Beiſpiel eines umgekehrten Falles.

Für 313 Thlr. preuß. Cour. will Jemand zum Cours von 78¼ Francs auf Paris haben; wie viel bekommt derſelbe dafür?

Anſatz.

78¼ Thlr. preuß. Cour. = 300 Francs ? 313 Thlr. preuß. Cour.

Facit: 1200 Francs.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo vergrößert man denſelben mit 100 und dividirt alsdann mit dem beizubehaltenden Diviſor hinein, wodurch es Cents werden.

IX. Leipzig mit Wien.

Wien rechnet, ſo wie ganz Öſtreich, nach Gulden Conventionsmünze à 60 Kreuzer.

Da das meiſte hier in Umlauf befindliche Silbergeld aus 20 Kreuzerſtücken beſteht, ſo nennt man das Conventions-Courant kurzweg Zwanziger. Es courſiren hier aber auch viel 10 Kreuzerſtücke, wovon 6 Stück = 1 Gulden und 3 Zwanzigkreuzerſtücke = 1 Gulden ausmachen. — Es exiſtirt hier auch die ſogenannte Wiener Währung, worunter man die Einlöſungs-Anticipations-Scheine zu 1, 2, 5, 10, 20 und 100 Gulden Papiergeld verſteht, deren Werth ſo feſtgeſetzt iſt, daß 250 ſolcher Gulden erſt 100 Gulden Zwanziger ſind (2½ Gulden Schein = 1 Gulden Münze).

Reductionen.

1) Der Cours von Leipzig auf Wien ſteht 101½; wie viel betragen 600 Gulden in Zwanziger?

Anſatz.

150 Gulden Zwanziger = 101½ Thlr. Cour. in Leipzig ? 600 Gulden Zwanziger.

Facit: 406 Thlr. Cour. in Leipzig.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo werden daraus Groſchen und Pfennige.

2) Wie viel betragen 530½ Gulden in 10 oder 20 Kreuzern zum Leipziger Cours à 101?

Anſatz.

150 Gulden 10 od. 20 Kr. = 101 Thlr. Cour. in Leipzig ? 530½ Gulden 10 od. 20 Kr.

Facit: 357 Thlr. 6 Ngr. 1 Pf. Cour. in Leipzig.

Beiſpiel eines umgekehrten Falles.

Es ſollen 812 Thlr. preuß. Cour. zum Cours von 101½ in Conventionsgulden auf Wien umgerechnet werden; wie viel beträgt es?

Anſatz.

101½ Thlr. preuß. Cour. = 150 Conv. Gulden ? 812 Thlr. preuß. Cour.

Facit: 1200 Gulden Conventionsgeld auf Wien.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo vergrößert man denſelben mit 60 und dividirt alsdann mit dem beizubehaltenden Diviſor hinein, wodurch es Kreuzer werden.

Nachdem wir nun die Wechſelverhältniſſe zwiſchen Leipzig und den vorzüglichſten Handelsplätzen kennen gelernt haben, wollen wir hier noch die Rechnungsverhältniſſe einiger Länder berühren, mit deren Hauptorten Leipzig kein direktes Wechſelverhältniß hat. Obgleich Manches davon als überflüſſig für den deutſchen Buchhandel erſcheinen mag, ſo durfte es doch der Vollſtändigkeit wegen hier nicht weggelaſſen werden.

Dänemark.

Kopenhagen rechnet, wie ganz Dänemark, nach Reichsbankothalern zu 6 Mark à 16 Schilling oder zu 96 Schilling däniſch, in Silber oder Papier.

2 Reichsbankothaler = 1 Speziesthaler in Silber.
1 Speziesthaler = ca. 1½ Thlr. preuß. Cour.
1 Reichsbankothaler = ca. ¾ Thlr. preuß. Cour.

(300 Mark Hamburger Banko ſind 200 Reichsbankothaler däniſch, mehr oder weniger.)

Anmerk. 1. Auf die köln. Mark fein Silber gehören 9¼ Speziesthaler.

Anmerk. 2. Das Papiergeld beſteht in Noten der Nationalbank von 100, 50, 10, 5 und 1 Reichsbankothaler und bildet die hauptſächlichſte Valuta. — Unter baarem Silber verſteht man Silber effectiv.

Griechenland.

Athen rechnet, wie ganz Griechenland, nach Drachmen zu 100 Lepta.

20 Drachmen = 7 Gulden Conv. Münze.
1 Drachme = 21 Kreuzer " "

Italien

rechnet ſehr verſchieden:

Rom. Im Kirchenſtaat rechnet man nach Scudi romani (römiſchen Thalern) zu 100 Bajocchi à 5 Quattrini, oder indem man den Scudo in 10 Paoli à 10 Bajocchi eintheilt.

1 Scudo etwas über 2 Gulden Zwanziger.

Mailand und Venedig. In der Lombardei rechnet man nach Lire austriache (öſtreichiſchen Liren) zu 100 Centesimi.

1 Lira = 1 öſtr. Zwanzigkreuzer.

Genua. In Sardinien rechnet man ſeit 1827 nach Lire nuove zu 100 Centesimi.

1 Lira ſoll ſein = 1 franz. Franc.
52½ Lire = 20 Gulden Conv. Münze in der Wirklichkeit.

Florenz und Livorno. In ganz Toskana rechnet man jetzt nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari.

1 Lira = 1 öſtr. Zwanzigkreuzer.

Neapel. Man rechnet im Königreich Neapel nach Ducati di Regno zu 100 Grani à 10 Cavalli.

1 Duc. d. R. = 5 öſtr. Zwanzigkreuzer m. o. w.

Nordamerika.

Newyork. Man rechnet in den Vereinigten Staaten überhaupt nach Dollars zu 100 Cents.

9¾ Dollars = ca. 20 Gulden Conv. Münze.

1 Dollar = ca. 1 Speziesthaler.

Norwegen.

Chriſtiania. Man rechnet daſelbſt nach Speziesthalern zu 5 Mark (oder Ort) à 24 Schillinge.

1 Spezies Bankogeld = ca. 1½ Thlr. preuß. Cour.

300 Mark Hamburger Banko ſind 100 Thaler Spezies Bankogeld und auch mehr.

Übrigens iſt hier der Zahlwerth wie in Dänemark.

Anmerk. Das Papiergeld bildet auch hier die hauptſächlichſte Valuta und beſteht in 100, 50, 10, 5, 1 und ½ Speziesthalern. Unter Speziesthalern verſteht man immer Papiergeld; ſonſt ſagt man Silber-Spezies. — Der Cours zwiſchen Silber und Papier iſt aus dem Courſe auf Hamburg ſtets leicht zu erkennen, denn 100 norwegiſche Spezies effectiv ſind gerade 300 Mark Banko.

Portugal.

Liſſabon. Portugal hat nur eine Münze, den Rees, wovon 1000 ein Milrees und 1000000 ein Conto ausmachen.

8480 Rees = 20 Gulden Conv. Münze.

Rußland.

Petersburg rechnet, wie ganz Rußland, nach Rubeln zu 100 Kopeken in Silber oder Papier.

Das Werthverhältniß zwiſchen Silber- und Papiergeld iſt geſetzlich beſtimmt:

100 Silberrubel = 350 Rubel Papier (oder Banko).

Man rechnet:

13 Silberrubel für 14 Thlr. preuß. Cour.

13 Silberrubel für 20 Gulden Conv. Münze.

100 Papierrubel oder Banko Aſſignaten ſind ungefähr 30 Thlr. preuß. Cour.

Warſchau. Polen rechnet nach Gulden (Zloty) zu 30 Groſchen (Groszy).

20 poln. Gulden werden für 3 Silberrubel gerechnet.

1 poln. Gulden = 4 Groſchen Courant.

Das polniſche Courant verliert gegen preuß. Cour. 3 bis 3½ %.

Anmerk. Das Papiergeld beſteht in Bankbillets zu 1000, 500, 100, 50, 10 und 5 poln. Gulden, was wir hier nachträglich bemerken.

Schweden.

Stockholm rechnet, wie ganz Schweden, nach Reichsthalern Spezies zu 48 Schillingen à 12 Rundſtücke oder Pfennige.

9⅓ Spezies-thaler = 14 Thlr. preuß. Cour.

1 Spezies-thaler = 1½ Thlr. preuß. Cour.

Von Silbermünzen iſt jedoch nur ſehr wenig mehr im Umlauf und das Papiergeld iſt ganz an deren Stelle getreten. Das Papiergeld zerfällt:

in Bankzettel und

in Reichsſchuldzettel.

2 Thlr. in Bankzetteln = 3 Thlr. in Reichsſchuldzetteln.

Der Werth eines Thalers in Bankzetteln iſt zwar auf 18 und der Thaler Reichsſchuldzettel auf 12 Schillinge feſtgeſetzt worden; doch iſt dies veränderlich und erſieht ſich am beſten aus dem Cours auf Hamburg.

Die Schweiz

rechnet verſchieden und faſt jeder Canton anders:

Aargau, Baſel, Bern, Luzern, Solothurn, Zürich und Zug rechnen nach Schweizerfranken oder Livres zu 10 Batzen oder 100 Rappen.

27 Schweizerfranken = 40 franzöſiſchen Francs.

264 Schweizerfranken = 150 Gulden Conv. Münze.

1 Schweizerfranken circa 12 Silbergroſchen.

Appenzell und Schaffhauſen rechnen nach Gulden zu 15 Batzen à 4 Kreuzer.

(Gleich dem 24 Guldenfuß.)

St. Gallen und Graubünden rechnen nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pf.

(Gleich dem 24 Guldenfuß.)

Anmerk. Überhaupt wird von Deutſchland aus auf die Schweiz nur in Gulden à 60 Kreuzer im 24 Guldenfuß tralſirt, d. h. Wechſel gezogen.

Spanien.

Madrid. Spanien rechnet nach Reales zu 34 Maravedis.

375 Maravedis = 1 Wechſelducaten (Ducato de Cambio).

Der Cours auf Hamburg iſt für ſolch einen Wechſelducaten 42 Schill. Hamb. Banko m. o. w.

Türkei.

Conſtantinopel. Die Türkei rechnet nach Piaſtern zu 40 Paras à 3 Asper.

Der Werth der wirklichen Piaſter iſt ſehr verſchieden, da die Ausprägung derſelben nicht auf einem Münzgeſetze, ſondern nur in der Willkür des Sultans beruht.

1 Gulden Zwanziger in Wien = 460 Paras m. o. w.

Die Türkei hat jetzt auch ihr Papiergeld.

Leipzig mit ſich ſelbſt.

(Platzverhältniſſe.)

Leipzig, als der Stapelplatz des deutſchen Buchhandels, rechnet wie ganz Sachſen ſeit dem 1. Januar 1841 nach

Thalern zu 30 Neugroſchen à 10 Pfennige

im 14 Thaler- oder 21 Guldenfuß. Sachſen rechnet und hat alſo jetzt denſelben Münzfuß wie Preußen, und nur allein die Eintheilung und Benennung des Groſchens iſt abweichend:

Preußen hat nämlich Silbergroſchen à 12 Pfennige,

Sachſen hingegen Neugroſchen à 10 Pfennige.

Die Buchhändler unter ſich rechnen jedoch bis jetzt immer noch nach der alten Eintheilung des Thalers zu 24 Groſchen à 12 Pfennige Courant; es ſteht jedoch in Ausſicht, daß dies in nächſter Zeit aufhören wird.

Leipzig hat 3 Meſſen:

Die Neujahr-, Oſter- und Michaelismeſſe; allein für den Buchhandelsſtand iſt nur die Oſter- oder Jubilatemeſſe von Wichtigkeit. In dieſer Zeit fällt die Buchhändlermeſſe und dauert 3 Wochen, und zwar von Mittwoch nach Jubilate an bis zu Pfingſten, während welcher die Buchhändler ihre gegenſeitigen Jahresrechnungen (vom Januar bis December v. J.) reguliren und abſchließen. Das Abrechnen ſelbſt geht in der Buchhändlerbörſe vor ſich, zu welchem Behuf dieſelbe ſo lange eröffnet iſt. Zur Ordnung dieſer Meßgeſchäfte erſcheint in Leipzig, wie ſchon in der Einleitung erwähnt, ein großer Theil der Buchhändler ſelbſt, andere beauftragen dazu ihre Commiſſionäre oder ſchließen ihre Rechnungen zu Hauſe ab und ſenden nur die Gelder an dieſelben, die ſie nach empfangenen Zahlungsliſten vertheilen.

Außer der Buchhändlermeſſe beſuchen die hieſigen Buchhändler in der Regel jeden Mittwoch in den Nachmittagsſtunden die Börſe, woſelbſt die ihnen im Laufe der letzten Woche von ihren Committenten aufgetragenen Zahlungen berichtigt und ausgeglichen werden.

Anmerk. Die hieſige Börſe der Bankiers und Kaufleute wird von denſelben täglich beſucht. Courstage ſind jeden Montag und Freitag, wenn anders dies nicht einfallende Feſttage ändern; ſowie auch in den Meſſen jedesmal am Tage vor dem Zahltage Courstag iſt.

Des Wechſelverkehrs wegen berühren wir hier noch folgende kaufmänniſche Platzverhältniſſe Leipzigs, und obgleich die Lehre von Wechſeln erſt ſpäter folgt, ſo müſſen doch dieſelben ſchon hier ihren Platz finden.

Vom Accept der Wechsel.

1) Leipzig hat jetzt (seit 1. Aug. 1830) prompten Accept, d. h. die Wechsel werden bei der Präsentation oder Vorzeigung sofort angenommen oder protestirt, und zwar bis Abends 6 Uhr.

Anmerk. Eine Ausnahme hiervon machen die Meßwechsel, wovon später die Rede sein wird.

2) Wechsel auf 3 oder mehrere Tage Sicht werden ebenfalls bei Vorzeigung acceptirt.

3) Anweisungen werden nicht acceptirt, sondern sind am Verfalltage direkt einzukassiren. — Auf Präsentation der nach einigen oder mehrern Tagen Sicht lautenden Anweisungen wird blos das Datum ohne Namen geschrieben, z. B. gesehen am 1. Mai 1841.

Vom Uso der Wechsel.

1) Der Wechsel Uso ist hier 14 Tage nach der Annahme; d. h. wenn Wechsel à Uso (nach Gebrauch) ausgestellt worden, so sind sie 14 Tage nach der Acceptation fällig.

2) Respecttage oder Nachsichtstage bei Wechseln sind hier nicht üblich, es muß am Verfalltage bezahlt oder protestirt werden; wenn aber derselbe auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so geschieht dies den ersten Wochentag nachher.

3) Nach Sicht oder à Vista gestellte Wechsel müssen entweder, wie es im Worte liegt, sogleich bezahlt oder an demselben Tage bis Abends 6 Uhr protestirt werden.

4) Der Medio (die Mitte) eines Monates ist auch hier jetzt, wie überall, der 15. eines jeden Monates.

5) Auf den Wechseln oder Anweisungen wird die Zahlung in der Regel nicht, wie es an mehrern andern Orten gebräuchlich ist, quittirt, sondern das eingehändigte Dokument gilt als vollständige Quittung über den empfangenen Betrag.

Vom Wechselstempel.

In Leipzig ist der Wechselstempel, wie folgt, festgesetzt:

von	1	bis	100	Thlr.	entrichtet	man	2	Ngr.	5	Pf.
"	100	"	250	"	"	"	3	"	8	"
"	250	"	500	"	"	"	7	"	5	"
"	500	"	750	"	"	"	11	"	3	"
"	750	"	1000	"	"	"	15	"	—	"
und sofort für jedes			1000	"	"	"	15	"	—	"
Auch jeder Protest unterliegt einer Stempelabgabe von							15	"	—	"

Von Wechseln auf fremde Orte, in Leipzig ausgestellt, wird der Stempel nach denselben Sätzen entrichtet und ist die Berechnung der fremden Währung in hiesige folgendermaßen festgesetzt:

auf Amsterdam	1 Gulden	für	15 Ngr.
= Augsburg und Wien	3 Gulden	=	2 Thlr.
= Berlin	Thaler	=	Thaler
= Frankfurt a. M. 24 Gfß.	1 Gulden	=	15 Ngr.
= — — W. G.	Thaler	=	Thaler
= Hamburg	1 Mark	=	15 Ngr.
= London	1 Pf. St	=	6⅔ Thlr.
= Paris	1 Franc	=	7½ Ngr.

2) Die Stempelstrafe beträgt das 25 fache des wirklichen Betrags des Wechselstempels für die betreffende Summe.

3) Wechselcourtage ist 1 ‰ (1 Thlr. für 1000 Thlr.).

Obschon die Messen Leipzigs berührt worden sind, so müssen wir doch der Wechselverhältnisse halber noch Folgendes davon erwähnen:

Die Neujahrmesse.

Dieselbe dauert vom ersten Tage nach den Weihnachtsfeiertagen bis zum Sonnabend nach dem 12. Januar. Die per Neujahrmesse gezogenen Wechsel werden in der Messe vom 2. bis 5. Januar angenommen. Der Zahltag, von dem Bankier Scontro genannt, ist am 12. Januar, und fällt dieser auf den Sonntag, den 13. Januar. Die Meßfreiheit dauert vom Einlauten der Messe bis zum Auslauten derselben.

Die Oster- und Michaelismesse.

Dieselben dauern gesetzlich drei Wochen, die erste heißt die Böttcherwoche, die zweite die Meßwoche und die dritte die Zahlwoche. Die sogenannte Meßfreiheit dauert vom Einlauten der Messe, am zweiten Sonntag in der Messe Mittags 12 Uhr bis zum Auslauten den dritten Sonntag Mittags 12 Uhr.

Alle Wechsel, auf Leipzig gezogen, die „per Messe" zahlbar lauten, nennt man Meßwechsel. Der prompte Wechselaccept Leipzigs macht bei diesen Meßwechseln eine Ausnahme, indem diese Wechsel erst in der Messe, auf welche sie lauten, acceptirt werden und zwar in der Oster- und Michaelismesse in der Meßwoche von Montag an. Bei nicht erfolgter Annahme müssen diese Oster- und Michaelis-Meßwechsel bis spätestens Freitag früh 10 Uhr in der Meßwoche „Mangel Annahme" protestirt werden. Von dem Accept der Neujahr-Meßwechsel ist schon oben die Rede gewesen.

Den Zahltag, Donnerstag jeder Oster- und Michaelismesse in der dritten Woche, nennt man Scontro, an demselben werden alle „per Messe" zahlbar lautende Wechsel, die Anweisungen aber, wenn sie nicht auf denselben Datum zahlbar gestellt sind, als die Wechsel, den darauf folgenden Tag, also Freitag, Assignationstag genannt, bezahlt oder „Mangel Zahlung" protestirt.

Da die Frachtverladungen von und nach Leipzig im Allgemeinen und namentlich auch im Buchhandel sehr bedeutend sind, so sei hiermit noch folgendes Gewichtsverhältniß angedeutet:

1) Der Handelszentner hat 110 Pfund (à 32 Loth).

2) Der Zollzentner hat 100 Zollpfund (à 30 Loth).

100 Zollpfund = circa 107 alte Pfund.

Das Zollgewicht ist seit dem 1. Januar 1840 in Sachsen bei der Steuer eingeführt worden und gründet sich auf das französische Gewicht; denn

100 Zollpfund = 50 Kilogramm.

Das Handelsgewicht soll aufhören und das Zollgewicht allgemein eingeführt werden.

Für die Steuer ist das Zollgewicht in allen deutschen Staaten des Zollverbandes in Anwendung.

3) Unter Schiffpfund versteht man immer 3 Zentner.

Die Lehre von der Interessen- oder Zinsenrechnung*).

So oft von Intereſſen oder Zinſen in arithmetiſcher Beziehung die Rede iſt, kommen dabei immer im Allgemeinen vier Dinge in Betracht, nämlich:

das Kapital,
die Prozente, zu welchen das Kapital angelegt iſt,
die Zeit, wie lange das Kapital angelegt iſt und
die Intereſſen, welche es beträgt.

Wenn von dieſen vier Dingen drei bekannt ſind, ſo kann das vierte, unbekannte, immer gefunden werden.

Am häufigſten kommt im Geſchäftsleben vor, daß die Intereſſen geſucht werden. Z. B.

Nach Jahren.

Was betragen die jährlichen Zinſen von 1200 Thlr. (oder Gulden) à 5 %?

Anſatz.

?	Zinſen	1200 Thlr.	Kapital
wenn 100 Thlr.	Kapital	5	= jährliche Zinſen geben.

Facit: 60 Thlr.

Anmerk. Bleibt ein Reſt, ſo macht man daraus Groſchen und Pfennige, bei Gulden Kreuzer, bei Mark Schillinge, nach ſchon angegebener Methode.

Nach Jahren und Monaten.

Was betragen die Zinſen von 400 Thlr. auf 1 Jahr 5 Monat à 6 %?

Anſatz.

?	Zinſen	400 Thlr.	Kapital
100 Thlr.		6	= Zinſen
12 Monat		17 Monat.	

Facit: 34 Thlr.

Nach Jahr, Monat und Tagen.

Was betragen die Zinſen von 1500 Thlr. auf 1 Jahr 5 Monate 7 Tage à 5 %? (Das Jahr zu 360 Tagen und den Monat zu 30 Tagen gerechnet.)

*) Beide Wörter, Zins und Intereſſe, ſind aus der lateiniſchen Sprache entnommen, Zins von Census, Schätzung, Abſchätzung; Intereſſe von dem lateiniſchen Zeitwort Interesse, dabeiſein, daher Antheil oder Vortheil haben. Beide Wörter werden hier gleichbedeutend genommen und man verſteht in unſerer Zeit darunter die Vergütung, welche ein Schuldner ſeinem Gläubiger für die Benutzung eines von ihm geliehenen Kapitals, ſei es in Waaren oder baarem Gelde, zahlt.

Anſatz.

? Zinſen	1500 Thlr. Kapital
100 Thlr. Kapital	5 = Zinſen
360 Tage	517 Tage.

Facit: 107 Thlr. 17 Gr.

Anmerk. Die 17 Gr. ſind hier nach der alten Eintheilung des Thalers zu 24 Gr. zu verſtehen.

Im Allgemeinen iſt bei der Zinsrechnung Folgendes wohl zu merken:

1) Die Zinſen werden ſtets aufs Hundert verſtanden und alſo nach Prozenten gerechnet.

2) Die Prozente ſind immer für ein ganzes Jahr zu verſtehen.

3) Man rechnet die Zinſen von dem Tage an, wo man das Kapital verborgt, bis zu dem Tage, wo man es zurückempfängt, z. B. (der Monat à 30 Tage) vom 1. Januar bis 31. März = 3 Monate oder 90 Tage.

4) Das Jahr wird mit wenigen Ausnahmen zu 360 Tagen und jeder Monat, gleichviel ob Januar oder Februar u. ſ. w. zu 30 Tagen berechnet. — Wird aber das Jahr zu 365 Tagen gerechnet, ſo wird jeder Monat nach der wirklichen Zahl ſeiner Tage in Rechnung gebracht.

5) Die Berechnung des Jahres zu 360 Tagen gibt für gewiſſe Zinsprozente beſtimmte Diviſoren, wodurch ſich die Rechnung der meiſten Zinsrechnungen im merkantiliſchen Leben ſehr vereinfacht. Man multiplicirt nämlich das Kapital mit der Zeit und dividirt dies Product durch den beſtimmten Diviſor, z. B.

Bei 2 % iſt der Diviſor 18000,
= 3 % = = = 12000,
= 4 % = = = 9000,
= 5 % = = = 7200,
= 6 % = = = 6000.

Angewandtes Beiſpiel darauf.

Was betragen die Zinſen von 500 Thlr. in 144 Tagen zu 5 % pro anno?

Anſatz.

7200 Diviſor	500 Thlr. Kapital
	144 Tage Zeit.

Facit: 10 Thlr.

Erklärung. 144 mal 500 machen 72000 und dies Product, dividirt mit 7200, thut 10 Thlr.

Anmerk. 1. Über 6 % Zinſen zu rechnen, iſt in Deutſchland ungewöhnlich. — In den meiſten Staaten iſt übrigens der Zinsfuß geſetzlich, und wird derſelbe von Wucherern überſchritten, ſo gilt dies nicht vor Gericht.

Anmerk. 2. Zins auf Zins zu rechnen, iſt unerlaubt und in der Geſetzgebung mehrer Staaten verboten.

Wie ſchon erwähnt, werden im Geſchäftsleben die Zinſen am häufigſten geſucht, doch muß der Geſchäftsmann auch

das Kapital, die Prozente und die Zeit

zu finden wiſſen.

Das Kapital zu finden.

1) Wie groß iſt das Kapital, das in 1 Jahre à 4 % 1500 Thlr. Zinſen gibt?

Anſatz.

? Thlr. Kapital	100 Thlr. Kapital
4 Thlr. Zinſen	1500 Thlr. Zinſen.

Facit: 37500 Thlr.

2) Ein Grundſtück verintereſſirt ſich à 5 % auf 500 Thlr. jährlich; wie viel iſt es darnach werth?

Antwort: 10000 Thlr.

Anmerk. 4 % iſt auf 1 Jahr = $\frac{1}{25}$, und 5 % = $\frac{1}{20}$ vom Kapital. Bei obigen zwei Beiſpielen iſt alſo blos nöthig, den jährlichen Zins mit 25 oder 20 zu multipliciren, um das Kapital ſchnell zu ermitteln.

3) Wie groß iſt das Kapital, das in 2½ Jahr à 5 % 100 Thlr. Zinſen gibt?

Anſatz.

? Thlr. Kapital	100 Thlr. Kapital
5 Thlr. Zinſen	100 Thlr. Zinſen
2½ Jahr	1 Jahr.

Facit: 800 Thlr. Kapital.

Die Zinsprozente zu finden.

1) 24500 Thlr. geben jährlich 1470 Thlr. Zinſen, wie viel %? (zu wie viel Prozent wird das Kapital verzinſt?)

Anſatz.

? Zins %	1470 Thlr. Zinſen
24500 Thlr. Kapital	100 Thlr. Kapital.

Facit: 6 % Zinſen.

2) 3500 Thlr. Kapital bringen in 2½ Jahr 350 Thlr. Zinſen, wie viel %?

Anſatz.

? Zins %	350 Thlr. Zinſen
3500 Thlr. Kapital	100 Thlr. Kapital
2½ Jahr	1 Jahr.

Facit: 4 % Zinſen.

Die Zeit wird geſucht.

Wie lange müſſen 2500 Thlr. à 4 % ausſtehen, um 850 Thlr. Zinſen zu erhalten?

Anſatz.

? Jahr	1 Jahr
2500 Thlr. Kapital	100 Thlr. Kapital
4 Thlr. Zinſen	850 Thlr. Zinſen.

Facit: 8½ Jahr.

Die Lehre von der Diskontorechnung.

Diskonto iſt ein Abzug als Zinſenvergütung auf Zahlungen, die man früher leiſtet, als man dazu nach Übereinkunft verbunden iſt. Der Diskonto unterſcheidet ſich von den gewöhnlichen Zinſen dadurch, daß dieſe geſetzlich beſchränkt ſind, der Diskonto aber ſich immer nach dem Geldbedarf und Geldvorrath richtet, denn er ſteigt und fällt zuweilen von 4 bis auf 10 % und noch höher. Beim Diskonto wird gerechnet, wie im Buchhandel beim Rabatt, er wird nämlich ſtets von der Summe in Abzug gebracht und kommt beim Waarenhandel, am häufigſten jedoch beim Wechſelhandel vor.

1) Eine Buchhandlung kauft für 1000 Thlr. weiß Median Druckpapier, Ziel 6 Monat; ſoll aber gleich bezahlt werden, wie viel Diskonto à 6 % pro anno kann dafür in Abzug gebracht werden?

? Diskonto	1000 Thlr.
100 Thlr.	6 Thlr.
12 Monat	6 Monat.

Facit: 30 Thlr.

Dieſe 30 Thlr. werden von den 1000 Thlrn. abgezogen und der Empfänger erhält mithin nur 970 Thlr. baare Zahlung.

Anmerk. 6 % pro anno Diskonto = ½ % per Monat.

2) Es beſitzt Jemand einen Wechſel von 3000 Thlr., der noch 1½ Monat zu laufen hat. Ihm liegt aber daran, den Betrag ſchon jetzt ausgezahlt zu erhalten, wofür man ihm 6 % pro anno Diskonto abverlangt, wie viel Abzug muß er ſich gefallen laſſen?

? wie viel Diskonto	von 3000 Thlr.
wenn 100 Thlr.	auf 1½ Monat
für 12 Monate	6 Thlr. betragen.

Facit: 22½ Thlr.

Von 3000	Thlr.
ab 22½	=
bleiben 2977½	Thlr.

Zwar gibt es noch mehre Lehren in der kaufm. Arithmetik, die für den Bankier und Kaufmann von großer Wichtigkeit ſind, z. B. die Arbitragerechnung, Geſellſchaftsrechnung und noch andere; allein im Buchhandel kommen ſie nicht vor, weshalb wir mit der Diskontorechnung den Beſchluß machen.

Das Wissenswürdigste

aus der

Wechselkunde.

Einleitung.

Wir haben schon bei der Abhandlung über Geldkunde bemerkt, daß die wirklich geprägten Münzen häufig durch Papiergeld repräsentirt werden, welches die Staatsregierungen entweder selbst ausgeben, oder aber solche Institute dazu ermächtigen, die für das allgemeine Wohl wesentlich förderlich sind.

Dieses Papiergeld ist aber nicht der einzige Repräsentant des baaren Geldes, sondern die Kaufleute sind schon in weit früherer Zeit darauf bedacht gewesen, die Beschwerlichkeiten der Baarzahlungen großer Summen zu vermeiden und der Gefahr zu entgehen, des Geldes beraubt zu werden, was bei der Unsicherheit der Landstraßen in jener Zeit bei Sendungen von Baarschaften an andere Orte nur zu häufig geschah. Sie kamen daher überein, anstatt sich das Geld selbst von ihren Schuldnern überschicken zu lassen, diese durch eine schriftliche Anweisung zu beauftragen, es an eine dritte Person zu bezahlen, welcher sie selbst entweder schuldig waren oder von der sie den Betrag an ihrem Wohnort empfangen hatten*). Da solchergestalt das baare Geld gegen diese Anweisungen umgetauscht (verwechselt) wurde, so nannte man dieselben Wechsel — Wechselbriefe, und es wurden in späterer Zeit von den Regierungen, die wohl erkannten, welch mächtiger Hebel diese Uebertragungen für den allgemeinen Verkehr seien, Gesetze gegeben, daß diese schriftlichen Beauftragungen des Gläubigers an den Schuldner zur Bezahlung einer genannten Summe zu einer bestimmten Zeit an einen Dritten dann gesichert waren, wenn durch die wörtliche Bezeichnung „Wechsel" ausgedrückt wurde, daß diesen Übertragungen das angedeutete Schuldverhältniß zu Grunde lag.

*) Der Ursprung der Wechsel ist sehr alt; schon Tyrus, Karthago, Athen, Korinth, Syrakus und Alexandrien scheinen sie gekannt zu haben. Die ersten bestimmten Spuren des Wechselgeschäftes sollen sich seit Ende des 12. Jahrhunderts in einigen Provinzen Frankreichs, besonders auf der sogenannten Champagner Messe, finden. Die Ausbildung des Wechselgeschäftes gehört aber den Italienern an, dies beweisen die selbst jetzt noch üblichen italienischen Ausdrücke in den Wechseln a Vista, a Uso, Valuta u. s. w. — Wahrscheinlich waren die ersten Wechsel in Form eines Briefes abgefaßt; daher man ihnen den Namen „Wechselbrief" gegeben. Die heutige Form mag wol seit einem Jahrhundert und länger in Gebrauch sein.

Aus dem eben Bemerkten leuchtet daher von ſelbſt ein, daß die Einführung der Wechſel ganz vorzüglich mit unter die zahlreichen Hilfsmittel zur Vervollkommnung des Handels gehört. Die Leichtigkeit, womit jetzt durch Wechſel die größten Summen bis in die entfernteſten Länder übermacht werden können, und die Gleichheit, welche durch den Wechſelhandel in den Münzen mit auswärtigen Staaten erhalten wird, ſprechen auf die entſchiedenſte Weiſe für die unberechenbaren Vortheile, die aus dieſer Erfindung entſpringen. Da die Wechſel Geld vorſtellen und alles verrichten, was mit Geld verrichtet werden kann, ſo verſchaffen ſie dem Handel auch noch dadurch großen Nutzen, daß ſie die unerſchöpfliche Quelle des Credits beleben und unterhalten.

In alle Zweige des Handels greift die Wechſelanſtalt ein, und ſo auch in den Buchhandel. Der Buchhändler kommt daher nicht ſelten in den Fall, Wechſel und Anweiſungen auszuſtellen, ſolche zu kaufen, zu verkaufen, auf Andere zu übertragen, zu verſenden, vorzuzeigen, anzunehmen und zu bezahlen. Demzufolge müſſen wir uns mit denjenigen Regeln und Vorſchriften vertraut machen, welche man bei Wechſeln und Anweiſungen zu beobachten hat. Dies lehrt die Wechſelkunde, woraus das Wiſſenswürdigſte kurz und bündig, als erſte Grundlage, hier folgen ſoll.

A.

Das Nöthigste von den Wechseln.

Es sei hiermit in aller Kürze wiederholt gesagt, daß ein Wechsel nichts anderes ist, als ein schriftliches Versprechen, in welchem das Wort „Wechsel" enthalten ist, und worin der Aussteller desselben durch seine eigenhändige Unterschrift, nach den bei Wechseln festgestellten Gesetzen, welche man das Wechselrecht nennt, sich verbindlich macht, eine gewisse, namhaft angegebene Summe Geldes, an eine darin benannte Person und zu einer bestimmten Zeit, entweder selbst zahlen zu wollen, oder durch einen Andern auszahlen zu lassen.

Es gibt zwei Arten von Wechseln:

I. Solawechsel (eigene Wechsel) und
II. Tratten (trassirte oder gezogene Wechsel).

I. Solawechsel.

Wenn man einen Wechsel auf sich selbst ausstellt und also die darin genannte Summe selbst zu bezahlen sich verpflichtet, so ist dies ein Solawechsel.

Formular eines Solawechsels an Ordre.

Sola.

Leipzig, 12. Mai 1841.

Für 400 Thlr. Preuß. Cour.

Drei Monate nach Dato zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an die J. B. Rul'sche Buchhandlung oder deren Ordre die Summe von Vierhundert Thaler Preuß. Cour. Den Werth habe ich von derselben in Büchern erhalten.

Wilhelm Schön.

Anmerk. Wäre der Wechsel nur an die Rul'sche Buchhandlung und nicht an deren Ordre lautend ausgestellt, so würden die Worte „oder deren Ordre" wegfallen.

Formular eines Solawechſels, worin Zinſen verſchrieben.

Sola.

Berlin, 13. Mai 1841.

Für 600 Thlr. Preuß. Cour. nebſt 6 Prozent Zinſen.

Sechs Monate nach heute zahle ich für dieſen meinen Solawechſel an die Ordre des Herrn F. A. Blum die Summe von Sechshundert Thaler Preuß. Cour. nebſt ſechs Prozent jährlicher Zinſen. Den Werth habe ich baar empfangen und leiſte zur Verfallzeit richtige Zahlung, nach Wechſelrecht.

Auf mich ſelbſt Adolf Kühn.

wohnhaft in der — — Straße

Nr. ... allhier.

Formular eines Leipziger Sola-Meßwechſels.

Sola.

Leipzig, 14. Mai 1841.

Für 200 Thlr. Preuß. Cour.

Gegen dieſen meinen Solawechſel zahle ich zur Leipziger Michaelismeſſe 1841 an die Ordre des Herrn Johann Wilhelm Reitz die Summe von Zweihundert Thaler Preuß. Cour. Den Werth habe ich richtig erhalten und leiſte zur Verfallzeit prompte Zahlung nach hieſigem und aller Orten Wechſelrecht.

Auf mich ſelbſt, Heinrich Blum.

zahlbar in Leipzig oder wo anzutreffen.

Formular eines ſolidariſchen Solawechſels, worin ſich zwei Perſonen zur Bezahlung gegenſeitig gemeinſchaftlich verpflichten.

Sola.

Frankfurt a. M., 31. Mai 1841.

Für 1200 Gulden im 24 Guldenfuß.

Vier Monate nach Dato zahlen wir gegen dieſen unſern Solawechſelbrief, Beide für Einen und Einer für Beide, an die Ordre des Herrn Karl Bley die Summe von Zwölfhundert Gulden im Vierundzwanzig-Guldenfuß. Den Werth haben wir empfangen und leiſten zur Verfallzeit richtige Zahlung, nach Wechſelrecht.

Auf uns ſelbſt Ludwig Dorn.

an allen Orten, wo wir anzutreffen ſind. Julius Beck.

Ludwig Dorn.

Julius Beck.

Anmerk. Kommen in einem ſolidariſchen Solawechſel mehrere Perſonen vor, ſo heißt es alsdann „Einer für Alle und Alle für Einen.“

Die Veranlaſſung zum Ausſtellen eines Solawechſels iſt meiſt die, daß der Gläubiger dem Schuldner nicht traut und ihn durch die Wechſelform ſtrenger binden will, als er ſolches durch eine bloße Schuldverſchreibung bewirken kann. Da die Solawechſel ſpäter als die eigentlichen förmlichen Wechſel (die Tratten) aufkamen und aus dieſen erſt entſtanden ſind, ſo nennt man ſie

auch uneigentliche Wechſel. Den Namen trockene Wechſel ſollen ſie ſpottweiſe von den Genueſen und Venetianern erhalten haben, weil ſie nicht über die See verſandt werden konnten. — In der Regel treten in einem Solawechſel nur zwei Perſonen auf: der Ausſteller und der Empfänger, und weil bei dieſen Papieren daher der Austauſch zwiſchen mehrern Perſonen und Orten theils fehlt, theils nicht gebräuchlich iſt, ſo werden auch mit ihnen keine eigentlichen Wechſelgeſchäfte gemacht.

Wir gehen nun zu den eigentlichen Wechſeln oder Tratten über:

II. Tratten.

(traſſirte oder gezogene Wechſel.)

Unter Tratten verſteht man die eigentlichen Wechſel, in welchen Einer dem Andern (in der Regel der Gläubiger dem Schuldner) aufträgt, Zahlung an einen Dritten zu leiſten. Der Gläubiger iſt der Ausſteller, der Schuldner der Bezogene und die dritte Perſon der Empfänger des Wechſels.

Da der Ausſteller dem Empfänger oder Wechſelnehmer zugleich das Recht gibt, ſolche Tratten weiter abzutreten, ſo können dieſelben zwiſchen mehrern Perſonen und Orten circuliren. Sie ſind daher mit Recht die eigentlichen Wechſel, indem ſie auf ſolche Weiſe die Stelle des baaren Geldes vertreten und dadurch den merkantiliſchen Verkehr ſehr weſentlich erleichtern.

Formular einer Tratte.

Prima.

Leipzig, den 18. Mai 1841.

Für Mark 500 — Banko.

Drei Monat nach Dato zahlen Sie gegen dieſen Primawechſel an die Ordre des Herrn Johann Glück — die Summe von Fünfhundert Mark Hamburger Banko. Den Werth erhalten, und ſtellen es auf Rechnung laut Bericht von

Herrn Karl Blank in Hamburg.

Max Stahl.

Aus vorſtehendem Formular geht hervor:

1) Daß Max Stahl in Leipzig der Ausſteller, Karl Blank in Hamburg der Bezogene und Johann Glück der Empfänger des Wechſels iſt.

2) Die Zeit der Zahlung — Verfallzeit — lautet in obigem Formular „Drei Monat nach Dato", d. h. vom Tage der Ausſtellung an; mithin iſt der Wechſel, da derſelbe am 18. Mai ausgeſtellt iſt, den 18. Auguſt fällig, welchen Tag man Verfalltag nennt. Wechſel, die wie vorſtehender „nach Dato" lauten, nennt man Datowechſel und ſie können auf eine gewiſſe Anzahl Tage, Wochen und Monate nach Dato geſtellt ſein.

Es gibt aber auch Sichtwechſel, Tagwechſel, Uſowechſel und Meßwechſel.

Sichtwechſel ſind nämlich ſolche, die auf einige oder mehre Tage, Wochen oder Monate nach Sicht (a vista) geſtellt ſind. Bei dieſen Wechſeln wird die Verfallzeit vom Tage nach der Präſentation oder Vorzeigung an gerechnet. Lautet ein Wechſel gleich nach Sicht, bei Sicht, ſo iſt er meiſt auch ſogleich bei Vorzeigung zahlbar.

Unter Tagwechsel versteht man diejenigen, welche auf einen bestimmten Tag lauten, z. B. den 10. März, medio (Mitte) April, ultimo (Ende) Juni u. s. w. zahlen Sie oder zahle ich .... Hier ist der im Wechsel bestimmte Tag der Verfalltag.

Usowechsel sind solche, die nach Verlauf der am Zahlungsorte oder in einem Lande nach Gesetz oder Gebrauch eingeführten Frist fällig sind. In Leipzig z. B. ist der Uso 14 Tage nach Sicht angenommen, was auch so ziemlich für ganz Deutschland gilt.

Unter Meßwechsel werden diejenigen verstanden, die auf eine Messe gestellt sind. Dies kann sein: auf einen bestimmten Tag der Messe, oder auf eine Meßwoche, oder auf die Messe überhaupt. Die auf Leipzig per Messe lautenden Wechsel findet man unter Leipzigs Platzverhältnissen ausführlich angegeben.

3) In vorstehendem Formular heißt es ferner:

„zahlen Sie gegen diesen **Prima-** (Ersten) **Wechsel**".

Dies setzt voraus, daß es auch noch einen zweiten gleichlautenden Wechsel (ein Duplicat) geben kann. Man bedient sich desselben aus folgender Absicht: Wenn nämlich der Primawechsel auf einen entfernten Ort gezogen ist, so wird aus Zeitersparniß oft ein Duplicat ausgestellt in Form nachstehender Secunda, um die Prima von einem Geschäftsfreunde an dem entfernten Orte zum Accept oder Annahme präsentiren oder vorzeigen zu lassen, damit die Secunda ohne Aufenthalt verkauft werden kann. Der Käufer oder Wechselnehmer hat sogar das Recht, vom Aussteller ein solches Duplicat zu verlangen, da er in der Regel das Accept auf die Prima selbst besorgt.

Anmerk. Tertia- und Quartawechsel kommen nur in ganz besondern Fällen vor, z. B. wenn die in Circulation gesetzte Secunda verloren gegangen ist u. s. w.

Formular einer Secunda.

Secunda.

Leipzig, den 18. Mai 1841.

Für Mark 500 — Banko.

Drei Monat nach Dato zahlen Sie gegen diesen Secundawechsel (Prima nicht) an die Ordre des Herrn Johann Glück — die Summe von Fünfhundert Mark Hamburger Banko. Den Werth erhalten, und stellen es auf Rechnung laut Bericht von

Herrn
Karl Blank
in Hamburg.

Max Stahl.

Anmerk. 1. In der Secunda muß ausdrücklich bemerkt stehen, „Prima nicht" oder „Prima unbezahlt", da die Prima durch Ausstellung einer Secunda blos zur Erlangung des Accepts, keineswegs aber zur Einziehung des Betrags alsdann dient.

Anmerk. 2. Am Fuße rechts der Secunda muß vom Besorger des Accepts bemerkt stehen, wo sich die Prima zum Accept befindet:

„Prima zur Annahme bei N. N."

weil der Inhaber der Secunda zum Einziehen des Betrags die Prima nöthig hat.

Anmerk. 3. In Ermanglung einer Secunda vom Ausſteller wird vom Inhaber der Prima eine Kopie ausgeſtellt, wenn er ſie nöthig hat; er ſchickt das Original zur Annahme und verkauft die Kopie. — Wo die Kopie aufhört, ſchreibt der Ausſteller der Kopie darunter:

„So weit Kopie"

und girirt alsdann in ſeinem eigenen Namen weiter.

Große Bankierhäuſer führen auch Schema zu den Kopien, worauf gedruckt ſteht:

„Kopie bis an das Giro von N. N."

wodurch natürlich „So weit Kopie" wegfällt.

Anmerk. 4. Auf der Vorderſeite am Fuße rechts der Kopie muß ebenfalls bemerkt ſtehen, wo ſich das Original zum Accept befindet:

„Original zur Annahme bei N. N."

4) Wir kehren zum Primawechſel zurück und finden ferner in demſelben, daß die Ordre direkt an Jemanden lautet, nämlich „an die Ordre des Herrn Johann Glück". Dies iſt jedoch nicht immer der Fall; denn häufig ſtellt der Zieher der Tratte die Ordre an ſich ſelbſt „Ordre mir ſelbſt" oder „Ordre eigene" und ernennt den Empfänger erſt auf der Rückſeite des Wechſels durch das ſogenannte Giriren, wovon ſpäter die Rede ſein wird, da er öfters noch nicht weiß, an wen er den Wechſel verkaufen oder zum Einkaſſiren des Betrages ſchicken wird.

5) Der Wechſel lautet nicht immer „Den Werth erhalten", ſondern auch oft „Den Werth in Rechnung", jenachdem das Wechſelverhältniß des Ausſtellers zu dem Empfänger oder Wechſelnehmer dieſe Abweichung bedingt, als bei:

1) „Den Werth erhalten",

wenn man die Wechſelſumme baar oder in Waaren rein empfangen hat.

2) „Den Werth in Rechnung",

wenn man gegenſeitig mit einander in Rechnung ſteht.

Der Wechſel lautet „Den Werth in mir ſelbſt" (in der Mehrzahl: in uns ſelbſt), wenn der Ausſteller den Wechſel an ſeine eigene Ordre zahlbar ſtellt.

6) In der Regel fügt man im Wechſel die Bemerkung hinzu „laut Bericht", doch können auch hier Gründe Abweichungen bedingen, als „laut oder ohne Bericht" oder blos „ohne Bericht" zu ſchreiben, wovon ſpäterhin bei'm „Avis" das Nähere geſagt werden wird.

Nachdem wir nun vorſtehendes Formular einer Tratte erklärt und die dabei vorkommen könnenden Abweichungen erwähnt haben, gehen wir zu dem über, was weiter mit einer Tratte geſchehen muß, ehe ſie in Circulation (Umlauf) geſetzt werden kann.

a) Iſt der Wechſel herausgeſchrieben und vom Ausſteller mit ſeiner eigenhändigen Unterſchrift verſehen worden, ſo wird derſelbe kopirt. Jeder Wechſel muß nämlich in dem Wechſel-Kopirbuche wörtlich genau abgeſchrieben und mit der laufenden Nummer des Kopirbuches verſehen werden, damit man, wenn ein Wechſel verloren geht, eine Kopie davon geben kann. — Leicht kann großer Nachtheil durch Unterlaſſung dieſer Vorſicht entſtehen.

b) Hierauf läßt man den Wechsel bei der Behörde stempeln. Der Wechselstempel ist fast in jedem Staate eingeführt und die Erhebung desselben ist auf Prozente festgesetzt, die überall verschieden sind. Die Wechselstempel-Abgabe in Leipzig findet man unter Leipzigs Platzverhältnissen ausführlich angegeben. — Der Geschäftsmann muß sich überhaupt damit vertraut machen und hat darauf zu achten, daß jeder Wechsel, der durch seine Hände geht, den gesetzlichen Stempel trägt, da er sonst in bedeutende Strafe verfällt und oft noch anderen Nachtheilen ausgesetzt sein kann. — In manchen Staaten sind unbedeutende Summen davon ausgeschlossen, in Preußen z. B. sind trassirte Wechsel unter 50 Thaler stempelfrei.

c) Zunächst gibt nun der Aussteller der Tratte dem Bezogenen Avis oder Nachricht. Hat nämlich der Aussteller im Wechsel die Bemerkung hinzugefügt „laut Bericht", so muß derselbe sofort nach Ausstellung der Tratte den Bezogenen davon benachrichtigen, damit dieser sich auf das Acceptiren und Bezahlen vorbereiten kann; sonst läuft der Aussteller Gefahr, daß seine Tratte „Mangel Avis" abgewiesen wird und die dadurch entstandenen Kosten ihm zur Last fallen.

Die Form eines solchen Avisbriefes ist ungefähr wie folgt:

Herrn Karl Blank,
in Hamburg.

Leipzig, 18. Mai 1841.

Durch Gegenwärtiges erlaube ich mir, Ihnen anzuzeigen, daß ich, in Folge unserer Übereinkunft, heute so frei war

Mark Bo. 500 — 3 Monat nach Dato an Johann Glück

in einer Tratte auf Sie zu entnehmen, welche ich bei Vorkommen zu meinen Lasten zu schützen bitte.

Achtungsvoll zeichne
Max Stahl.

Anmerk. 1. Ist im Wechsel „laut oder ohne Bericht" bemerkt, so hat es mit dem Aviſiren keine Eile, muß aber im nächsten Schreiben mit erwähnt werden.

Anmerk. 2. Ganz „ohne Bericht" im Wechsel zu bemerken, kann auch vorkommen, in welchem Falle dem Bezogenen natürlich keine Nachricht ertheilt wird, es muß jedoch bei Gelegenheit bestätigt werden.

d) Wir kommen nun zum Giro (spr. Dschiro, wörtlich Kreis oder Kreislauf) des Wechsels. — Wenn nämlich der Wechsel an Andere übertragen werden soll, so girirt man ihn. Dies geschieht auf der Rückseite des Wechsels in folgender Form:

Für mich an die Ordre des Herrn Gustav Harz. Werth erhalten. Leipzig, 31. Mai 1841. Johann Glück.

Anmerk. 1. Das Giro kann auch lauten „Werth in Rechnung", jenachdem das Wechselverhältniß des Giranden zu dem Giraten die Abweichung bedingt. In den Anmerkungen zum Primawechsel findet das darüber Gesagte hier gleiche Anwendung.

Anmerk. 2. Schreibt der Girirende blos seinen Namen auf die Rückseite und läßt über demselben so viel Raum, als zur Ausfüllung des Giro nöthig ist, so nennt man dies in blanco (eig. in bianco) giriren. — Um zu Mißbräuchen keine Gelegenheit zu geben, vermeide man diese Art zu giriren lieber ganz, es sei denn, daß ganz besondere Gründe es erfordern.

Anmerk. 3. Abwechselnd und gleichbedeutend bedient man sich auch der Wörter: indossiren statt giriren, Indassament (v. ital. in dosso, auf dem Rücken) statt Giro, Indassant statt Girant (der den Übertrag macht), Indassat statt Girat (an den der Übertrag gemacht wird). Im kaufmännischen Sprachgebrauch ist übrigens Indossat üblicher zu sagen als Girat.

e) Die Beſorgung des Accepts oder der Annahme auf den Wechſel bleibt nun noch das Wichtigſte, indem der Bezogene ſich damit zur Zahlung des auf ihn geſtellten Wechſels bei Verfallzeit ſchriftlich verbindlich macht und der Wechſel dadurch erſt ſeine ganze Kraft erhält. — Dieſe bedeutſame Verbindlichkeit geſchieht von dem Bezogenen (Acceptanten) eigenhändig auf der Vorderſeite des Wechſels gewöhnlich in nachſtehender kurzer Art:

Angenommen, am 24. Mai 1841. Karl Blank.	Oder blos: Acceptirt Karl Blank.

Anmerk. Auf den meiſten Wechſelplätzen wird gleich acceptirt, auf einigen andern nicht eher als 14 Tage vor Verfall:

z. B. Augsburg, 14 Tage vor Verfall,
Nürnberg, 14 Tage vor Verfall,
Frankfurt a. M. acceptirt eben ſo, wie an Orten, von welchen ausgeſtellt, es üblich iſt. In Frankfurt a. M. ſelbſt auf nämlichen Ort ausgeſtellte Wechſel werden aber gleich acceptirt.
Leipzig, ſonſt 14 Tage vor Verfall, jetzt gleich.

Die vielen von einander abweichenden Wechſelordnungen haben dieſe Verſchiedenheit veranlaßt, womit ſich der Geſchäftsmann vertraut machen muß.

Iſt nun der Wechſel acceptirt, ſo wird derſelbe an dem, auf dem Wechſel benannten Verfalltage bezahlt, es ſei denn, daß an dem Orte, wo er zahlbar iſt, Reſpekttage*) üblich wären. — Hat alsdann der Bezogene auch die Zahlung geleiſtet, ſo bleibt der Wechſel in deſſen Händen, er bewahrt ihn als Quittung auf und der Wechſel hat ſomit ſeine Endſchaft erreicht.

*) Reſpekttage. Außer dem im Wechſel beſtimmten Termine werden auf den meiſten Wechſelplätzen noch einige Tage als geſetzmäßige Friſt zugeſtanden; dieſe Tage heißen Reſpekttage (Nachſichttage) und die Anzahl derſelben iſt in jedem Lande und in jeder Wechſelſtadt beinahe verſchieden. So hat z. B. Berlin 3, Bremen 8, Frankfurt a. M. 4, Hamburg 12, Wien 3 Reſpekttage, die allgemein bis auf den letzten Tag gewöhnlich benutzt werden, außer in Hamburg, da es dort nicht Gebrauch iſt, die geſetzlichen 12 Reſpekttage in Anſpruch zu nehmen. — Leipzig hat keine Reſpekttage, ebenſowenig Augsburg. Dagegen haben die Augsburger jede Mittwoch ihren Zahltag. Wechſel, die auf Augsburg die Mittwoch fällig lauten, werden erſt in 8 Tagen darauf bezahlt, alſo die nächſte Mittwoch (man nennt ſolche Wechſel Springer). — Auf ſogenannte Sichtwechſel fallen gewöhnlich die Reſpekttage weg.

Alles, was wir bis jetzt berührt haben, kommt ſowol bei einfachen Tratten vor, denen ein Schuldverhältniß zwiſchen dem Ausſteller und dem Bezogenen zum Grunde liegt (die mithin für eigene Rechnung gezogen werden), als auch bei denjenigen Tratten, die man für fremde Rechnung oder commiſſionsweiſe zieht. — Unter letztern werden nämlich ſolche Tratten verſtanden, die man zufolge Auftrags und für Rechnung eines Dritten ziehen kann, wo alsdann der Bezogene ſich mit demjenigen zu berechnen hat, welcher den Ausſteller zum Ziehen einer Tratte beauftragte.

Anmerk. Bei der Wechſelausſtellung für fremde Rechnung hat der Ausſteller noch die Anfangsbuchſtaben der Firma ſeines Committenten dem Worte „Rechnung" anzufügen. Geſetzt z. B. der Committent hieße Peter Schmidt, ſo würde es im Wechſel lauten müſſen:

„und ſtellen es in Rechnung P. S."

Außer den hier angeführten Angaben in einer Tratte können auch noch vorkommen:

die Nothadreſſe, das Domicil und die Prolongation.

a) Nothadreſſe. Bankiers und Kaufleute, die mit Wechſeln viele Geſchäfte machen, haben auf Wechſelplätzen mehrere Handlungsfreunde. Um nun der Annahme der Wechſel, die ſie in Umlauf ſetzen (giriren) ſicher zu ſein, bemerken ſie darauf die Adreſſe eines Freundes an dem Zahlungsorte, bei welchem der Präſentant oder Vorzeiger, im Fall der Bezogene die Annahme verweigert, für ihre Rechnung die Acceptation und Zahlung erhalten kann. Soll der Wechſel mit ſolch einer Nothadreſſe verſehen werden, ſo ſchreibt man unter denſelben auf der Vorderſeite rechts wie folgt, z. B.

„Nöthigenfalls" oder „Im Fall" } bei Herrn Kraft und Comp. in Hamburg.
Guſtav Harz.

b) Domicil. Unter einem domicilirten Wechſel verſteht man einen ſolchen, auf welchem, außer dem Wohnorte des Bezogenen, noch ein Wechſelplatz angegeben wird, wo die Zahlung geleiſtet werden ſoll. Dies geſchieht, wenn der Ort, wo der Bezogene wohnt, kein Wechſelplatz iſt, oder wenn der Bezogene ſeine Fonds nicht an ſeinem Wohnort hat. Darum findet man häufig auf Wechſeln, die z. B. auf Altona geſtellt ſind, noch hinzugefügt: „zahlbar in Hamburg", weil Altona kein Wechſelplatz iſt und viele Altonaer Häuſer ihre Fonds in Hamburg haben. — Bei domicilirten eigenen Wechſeln wird auch noch die Adreſſe desjenigen angefügt, bei welchem oder durch welchen die Zahlung des Wechſels geleiſtet werden ſoll. Z. B.

„zahlbar in Wien, bei Herrn Franz Kaiſer, wohnhaft in Nr. —".

c) Prolongation (lat. die Verlängerung, Hinausſetzung). Will der Inhaber des Wechſels die Verfallzeit zu verlängern geſtatten, ſo heißt dies den Wechſel prolongiren und es wird dieſe Bedingung auf der Vorderſeite des Wechſels von dem Inhaber deſſelben unter den Accept bemerkt. Z. B.

„prolongirt bis 30. September 1841. Guſtav Harz."

Noch ſei hier der Alonge*) erwähnt, die bisweilen einem Wechſel angefügt werden muß.

Reicht nämlich der Raum auf der Rückſeite des Wechſels zum Giriren nicht hin, ſo verlängert man ihn durch das Ankleben eines Streifen Papiers, der gerade ſo breit ſein muß,

*) Alonge (franz.), das Verlängerungsſtück, der Anſatz; hier Anhängezettel bei Wechſeln.

als der Wechſel iſt, und girirt alsdann weiter. Auf der Vorderſeite der Alonge aber erwähnt man auch noch vorzugsweiſe den Inhalt des Wechſels, z. B.

> Anhang zu dem Secundawechſel Nr. 1. über Fünfhundert Mark Hamburger Banko, gezogen von Max Stahl in Leipzig, am 18. Mai 1841. Drei Monat nach Dato an die Ordre Johann Glück auf Karl Blank in Hamburg.

Anmerk. Häufig deutet man der Kürze wegen auf der Vorderſeite des Wechſels die Verbindung mit der Alonge durch bloße Federſtriche an und füllt den leeren Raum durch Schnörkel aus, was jedoch nicht ſein ſollte.

Wenn der Bezogene die Annahme oder Bezahlung eines Wechſels verweigert, ſo iſt der Inhaber verpflichtet Proteſt*) zu erheben, d. h. ſich von einem Notar mit Zuziehung zweier Zeugen ein Inſtrument (Urkunde) anfertigen zu laſſen, worin die Urſachen deutlich angegeben ſein müſſen, weshalb die Annahme oder Bezahlung eines Wechſels nach vorhergegangener Vorlegung nicht erfolgte und worin zugleich der Inhaber des Wechſels wegen aller daraus entſtehenden Schäden und Unkoſten ſich den Regreß oder Rückanſpruch und übrigen Rechte vorbehält, kurz ſich gegen allen Nachtheil bewahrt. — Proteſt muß gewöhnlich binnen 24 Stunden nach der Verweigerung der Annahme oder Bezahlung geſchehen und iſt die Aufnahme des Proteſtes erfolgt, ſo muß der Inhaber des Wechſels mit erſter Poſt an ſeinen letzten Giranten oder den Ausſteller, wenn dieſer ſelbſt ihm den Wechſel eingeſendet hat, den Proteſt übermachen.

Anmerk. 1. In Leipzig iſt jeder Proteſt einer Stempelabgabe von 15 Ngr. unterworfen, und die Gebühren für die Aufnahme ſelbſt betragen gewöhnlich 1 Thlr. 5 Ngr., mithin zuſammen 1 Thlr. 20 Ngr. — Die Stempelſtrafe des Proteſtes iſt auf das ſechsfache feſtgeſetzt.

Anmerk. 2 Bei Tratten für eigene Rechnung gezogen iſt es öfters der Fall, keinen Proteſt aufnehmen zu laſſen, um die Koſten zu erſparen, wovon natürlich der Inhaber des Wechſels unterrichtet ſein muß. Dies geſchieht hauptſächlich in dem Falle, wenn die Tratte nur verſuchsweiſe auf den Schuldner (einen vielleicht langſamen oder ſchlechten Zahler) gezogen wurde, was im Buchhandel beſonders nichts ſeltenes iſt.

Der Proteſt kann auch öfters eine Intervention**) zur Folge haben. Nachdem nämlich derſelbe vollzogen iſt, kann eine Perſon (dies iſt gewöhnlich die Nothadreſſe) als Vermittler dazwiſchentreten und den vom Bezogenen nicht angenommenen oder nicht bezahlten Wechſel für Rechnung und zur Ehre des Ausſtellers oder eines Giranten annehmen und bezahlen, und dies nennt man intervenieren.

In Folge einer ſolchen geſchehenen Intervention macht nun der Intervenient oder Vermittler ſeinen Regreß oder Rückanſpruch an denjenigen, für deſſen Rechnung er den Wechſel

---

*) Proteſt heißt eigentlich Widerſpruch, und iſt der Rechtsvorbehalt wegen Mangel Annahme oder Zahlung eines Wechſels.

**) Intervention (lat.), die Dazwiſchenkunft, Einmiſchung.

bezahlt hat, indem er an denſelben mit erſter Poſt unter Einſendung des Wechſels nebſt erhobenem Proteſte zugleich ſeine Retour- und Speſenrechnung darüber einſchickt, für deren Betrag ſich in der Regel der Intervenient durch ſofortige Ziehung (in einem ſogenannten Rückwechſel) auf ſeinen Gläubiger erholt.

Wir gehen nun zum Wechſelrecht über, beſchränken uns jedoch nur darauf, einen allgemeinen Grundbegriff davon folgen zu laſſen.

Unter Wechſelrecht verſteht man den Inbegriff aller Rechte und Geſetze über Wechſelangelegenheiten. — Faſt jedes Land und jede bedeutende Handelsſtadt hat eine beſondere Wechſelordnung. Da die Länder nach ihrer Lage und beſonderen Verfaſſung ein ſo verſchiedenes Intereſſe haben, daß einerlei Verfügungen auf ſie keineswegs paſſen würden, ſo kann es auch kein allgemeines Wechſelrecht geben. Der Wechſelprozeß iſt daher auch in allen Ländern verſchieden. So kann z. B. bei erhobener Wechſelklage gegen den ſäumigen Wechſelſchuldner nicht überall mit Verhaftung ſeiner Perſon verfahren, ſondern es muß erſt aus ſeinem Vermögen die Befriedigung des Gläubigers geſucht werden. Dagegen beſteht die Strenge des Wechſelrechts anderwärts darin, daß, wenn der Schuldner nicht zahlt, ſogleich die Perſon deſſelben angegriffen werden kann, ohne auf ſeine Güter Rückſicht zu nehmen. — Nach dem Leipziger Wechſelrecht kann über den Wechſelſchuldner nach ſeiner Anerkennung des Wechſels vor Gericht ſofort Wechſelarreſt verhängt werden, wenn der Wechſelgläubiger ſich zur Verpflegung des Schuldners während des Arreſtes verbindlich macht.

Hinſicht der Wechſelverjährung, d. i. die Erlöſchung der Wechſelkraft, ſei hier Folgendes geſagt:

Läßt nämlich der Wechſelinhaber die geſetzliche Verjährungsfriſt, die ſehr verſchieden iſt, verſtreichen, ohne die Regreßklage anzuſtellen, ſo verliert er ſein Wechſelrecht und kann ſeine Sache nur im gemeinen Prozeſſe ausführen, indem der Wechſel dann nur noch als gemeine Schuldverſchreibung gilt. — In Sachſen läuft die Verjährungsfriſt unter Kaufleuten in 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen ab; unter anderen Perſonen erſt in 4 Jahren. Übrigens iſt faſt überall der Verjährungstermin für Wechſel gewöhnlich kürzer beſtimmt, als der der gemeinen Verjährung.

Von der größten Wichtigkeit iſt auch die Wechſelfähigkeit, deren hier noch Erwähnung geſchehen muß.

Wechſelfähigkeit iſt nämlich die Befugniß, ſich nach Wechſelrecht verbinden zu können. Dieſe ſteht zwar im Allgemeinen Jedermann zu, der rechtsgültig contrahiren oder verhandeln kann; jedoch gibt es auch Ausnahmen, nach welchen manchen Perſonen die Wechſelfähigkeit nicht zugeſtanden wird. Der Grund davon liegt theils in dem Umſtande, daß ſie den Umfang und die Folge der Wechſelverbindlichkeit nicht kennen, dem Wucher leicht ausgeſetzt werden könnten, theils auch, weil es ihr Stand nicht zuläßt und der Perſonalarreſt gegen ſie nicht ſtatt haben kann. — Man hüte ſich daher wohl, von einer nicht wechſelfähigen Perſon einen Wechſel ausſtellen zu laſſen, ihn zu kaufen und den Betrag dafür zu bezahlen, da er vor den Geſetzen keine Gültigkeit hat und die dafür gegebene Geldſumme als verloren anzu-

Digitized by Google

ſehen ſein dürfte. — Zu den Wechſelunfähigen oder denjenigen, deren Wechſelverträge vor Gericht keine Gültigkeit haben, gehören:

1) Minderjährige, die entweder unter der Gewalt der Eltern oder unter Vormundſchaft ſtehn;
2) Perſonen, denen ein Curator geſetzt iſt;
3) Perſonen, die in Concurs erklärt ſind;
4) Frauensperſonen, jedoch mit Ausnahme, beſonders der Handelsfrauen.

Ferner nach manchen Geſetzen:

5) Active Diener der Kirche;
6) Beamte;
7) Militärperſonen, und
8) Leute von geringem Stande: gemeine Bürger, Bauern, Tagelöhner, Dienſtboten und dergleichen mehr.

Allgemeine Bemerkungen und Vorsichtsmaßregeln.

§. 1.

Der Wechsel muß reinlich und leserlich geschrieben und überhaupt dergestalt abgefaßt sein, wie es die Wechselgesetze des Ortes vorschreiben. Auch muß man sich jeder Abkürzung und Unbestimmtheit im Ausdrucke enthalten, damit jeder Zweifel und jede Zweideutigkeit vermieden werde.

§. 2.

Im Wechsel darf Nichts radirt, noch etwas verändert werden, um ihm kein verdächtiges Ansehen zu geben und dadurch den Werth der Gültigkeit zu rauben; hat man einen Fehler bei der Ausstellung gemacht, so schreibe man lieber einen neuen Wechsel. — Hat sich aber beim Giriren ein Schreibfehler eingeschlichen, so streiche man das Unrichtige so durch, daß es noch lesbar bleibt, und schreibe dann das Richtige von Neuem.

§. 3.

Man vermeide es, sowol im Inhalte, als auch zwischen diesem und der Unterschrift einen leeren Raum zu lassen, damit Nichts für den Aussteller Nachtheiliges hinzugefügt werden kann; man verbinde lieber die Zeilen enge mit einander.

§. 4.

Wenn in gedruckten oder gestochenen Exemplaren die hineingeschriebenen Worte die unbedruckten Stellen nicht ganz ausfüllen, so wird der leere Raum durchstrichen.

§. 5.

Geht ein Wechsel verloren, so muß bei einer Tratte der Bezogene, bei einem Solawechsel der Aussteller oder Schuldner sogleich davon benachrichtigt werden, damit er ihn nicht etwa an den unrechtmäßigen Inhaber, der ihn etwa gefunden u. s. w. haben möchte, bezahle.

Digitized by Google

§. 6.

Stirbt ein Wechſelſchuldner vor dem Verfalltage ſeines Wechſels, ſo hat man ſich an deſſen Erben zu halten, die in die Verbindlichkeit ihres Erblaſſers treten.

§. 7.

Hat man Wechſel im Portefeuille (Brieftaſche), ſo achte man darauf, daß ſie nicht zu lange liegen bleiben und etwa verfallen. Man ſchicke ſie daher ja zur rechten Zeit zum Incaſſo, oder verkaufe dieſelben, oder laſſe ſie vor der Verfallzeit direkt einkaſſiren.

§. 8.

Wechſel aus Rußland ſind nach dem alten Julianiſchen Kalender ausgeſtellt, der gegen den unſrigen, den Gregorianiſchen, (jetzt im 19. Jahrhundert) um 12 Tage zurück iſt. — Ein Wechſel z. B. von Petersburg den 24. Januar 3 Monate nach Dato ausgeſtellt, würde alſo nach unſerm Kalender erſt den 6. Mai fällig ſein. Mithin verfallen die Wechſel aus Rußland bei uns jedesmal um 12 Tage ſpäter.

§. 9.

Bevor man ſeine bezahlten Wechſel aufbewahrt, gebietet es die Vorſicht, bei einem Solawechſel ſeine Unterſchrift, bei einer Tratte ſein Accept auszuſtreichen. — Bei fremden Wechſeln, welche man zurückſchickt, ſtreiche man ſein Giro aus, wenn es darauf ſteht.

§. 10.

Bei Ein- und Verkauf von Wechſeln gehe man mit großer Vorſicht zu Werke und verkehre in Wechſelgeſchäften nur mit Geſchäftsleuten, deren Rechtlichkeit allgemein bekannt und nicht in Zweifel zu ziehen iſt. Auch bezahle man keinen Wechſel eher, als bis man ſich von der Richtigkeit deſſelben überzeugt hat; denn es ſind ſowol verfälſchte, als auch ganz falſche Wechſel ſchon oft genug vorgekommen.

Verfälſchte Wechſel ſind nämlich ſolche, die zwar echt, in welchen aber die Summe, oder die Verfallzeit, oder das Giro abgeändert worden.

Hingegen iſt der ganze Wechſel falſch:

a) Wenn Jemand einen Wechſel unter einem fremden oft ganz erdichteten Namen auf ein bekanntes Handlungshaus ausſtellt; auch vielleicht die Acceptation des Bezogenen, ſowie noch einige Giranten daraufſetzt und den Wechſel verkauft oder in Umlauf bringt.

b) Wenn ein Betrüger die Unterſchrift des Ausſtellers täuſchend nachmacht, indem er entweder einen von dieſem wirklich gezogenen, alſo einen echten Wechſel genau abſchreibt, oder unter deſſen Namen einen Wechſel auf ein ſolches Handlungshaus zieht, von welchem die Verbindung mit dem Ausſteller zur Genüge bekannt iſt, um damit eine andere Perſon, oder wol den Bezogenen ſelbſt zu hintergehen. Ja, die Erfahrung hat gelehrt, daß ſolche Betrüger ihre Verſchmitztheit ſchon ſo weit getrieben haben, daß ſie dem Bezogenen durch einen Brief unter der nachgemachten Handſchrift des traſſirenden Handlungshauſes von der Tratte Nachricht gaben.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß man verfälſchte, ſowie ganz falſche Papiere nicht einzulöſen braucht.

Um die Unterſchiebung falſcher Wechſel möglichſt zu verhindern, bedienen ſich manche Geſchäftsleute eines trockenen, ihre Firma enthaltenden Stempels, den ſie ihrer Unterſchrift noch beifügen. — Andere laſſen das Papier zu ihren Wechſeln beſonders verfertigen und mit einem Waſſerzeichen, größtentheils mit den Anfangsbuchſtaben ihres Namens verſehen; dieſelben werden ſichtbar, wenn man das Papier gegen das Licht hält und dergl. mehr.

B.

Das Nöthigste von den Anweisungen.

Wenn man keinen Wechsel traſſiren will, oder füglich nicht traſſiren kann, ſo bedient man ſich der Anweiſung, auch Aſſignation genannt.

Die Form der Anweiſung richtet ſich theils nach den Verhältniſſen, in welchen der Ausſteller zum Bezogenen ſteht, theils nach dem Geſchäft, das zu ihrer Ausſtellung Veranlaſſung gibt. Aber ſelbſt dann, wenn ihre Form derjenigen der Tratte ganz nahe kommt, iſt die Anweiſung eine unvollkommene und mangelhafte Tratte; denn ſie unterſcheidet ſich von dieſer weſentlich dadurch, daß man den Ausdruck „Anweiſung" ſtatt „Wechſel" gebraucht, und bringt nach den Geſetzen in Anſehung des Rechtsbetriebes nicht die nämlichen Wirkungen hervor, da ihr nur hier und da Wechſelkraft beigelegt wird, wenn ſie acceptirt war. Übrigens kann ſie, wie der Wechſel, durch das Giriren an Andere übertragen werden.

Anmerk. Der Urſachen, warum man überhaupt Anweiſungen ſtatt Wechſel ausſtellt, gibt es mehre. Z. B.:

1) um dadurch auf dem Orte der Ausſtellung ſelbſt Gelder anzuweiſen, was mittels einer Tratte nicht geſchehen kann;
2) wenn man nicht gern auf einen Schuldner förmlich traſſiren will, da es deren, beſonders an kleinen Orten, gibt, denen es nicht angenehm iſt, wenn man mittels Wechſel auf ſie zieht;
3) wenn man Zweifel in den Schuldner ſetzt, daß er nämlich nicht bezahlen werde, und einen Proteſt vermeiden will;
4) wenn die Summe unbedeutend iſt;
5) wenn der Bezogene nicht wechſelfähig iſt u. ſ. w.

In Leipzig werden Anweiſungen nicht acceptirt, ſondern ſind am Verfalltage direkt einzukaſſiren.

Bei Präſentation der nach einigen oder mehren Tagen, Wochen u. ſ. w. Sicht lautenden Anweiſungen wird blos das Datum ohne Namen darauf geſchrieben. Z. B.

„geſehen am 1. Nov. 1841."

Zur näheren Verſtändigung des Geſagten folgende Formulare:

Formular einer Anweiſung, die einer Tratte ganz nahe kommt.

Anweiſung.

Berlin, am 8. Juli 1841.

Für 100 Thaler Preuß. Cour.

Vierzehn Tage nach Dato zahlen Sie gegen dieſe Anweiſung, an die Ordre des Herrn Karl Fink, die Summe von Hundert Thaler Preußiſch Courant. Den Werth in Rechnung und ſtellen ſolches auf Rechnung, laut Bericht von

Andreas Blum.

Herrn Theodor Aſt
in Breslau.

Die nämliche Anweiſung in anderer Form.

Vierzehn Tage nach heute beliebe Herr Theodor Aſt in Breslau an Herrn Karl Fink oder deſſen Ordre Hundert Thaler Preußiſch Courant zu bezahlen. Den Werth in Rechnung, und bringen ſolches auf Rechnung, laut Bericht von

Berlin, am 8. Juli 1841.

Andreas Blum.

Für Thlr. 100 — in Pr. Cour.

Formular einer Anweiſung, die in einigen Punkten von der Tratte abweicht.

(Gemeine Anweiſung.)

Ich erſuche Herrn Theodor Aſt in Breslau gegen dieſe Anweiſung an Herrn Karl Fink Hundert Thaler Preußiſch Courant zu bezahlen und mir ſolche in Rechnung zu bringen, laut oder ohne Bericht.

Berlin, am 8. Juli 1841.

Andreas Blum.

Für Thlr. 100 — in Pr. Cour.

Anmerk. Hier fehlt die Ordre, welche Weglaſſung dem Karl Fink die Befugniß zum Giriren nimmt, und dann fehlt auch noch die Bekenntniß des Werthes.

Anderes Formular einer gemeinen Anweiſung, im Orte der Ausſtellung zahlbar, wie deren in Leipzig ausgeſtellt werden, und die man Stellzettel oder Erhebungsſcheine nennt.

Formular eines Stellzettels.

Herren Vogel u. Comp. hier.

Leipzig, 27. April 1841.

Ich erſuche Sie hiermit bei Herren Brand u. Sohn hier für meine Rechnung Tauſend Thaler Preuß. Cour. unterm heutigen Datum in Empfang nehmen zu laſſen und dieſen Brief gegen Bezahlung als Quittung von mir zu übergeben. Dabei bemerke ich Ihnen, daß ich bei Nichtzahlung Ihren Regreß an mich nur für heute genehmige.

Adolf Meyer.

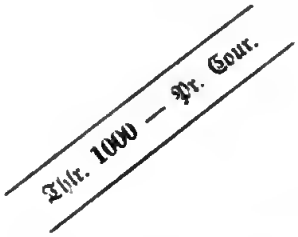

Anmerk. In Leipzig müſſen dieſe Stellzettel, die der Schuldner an Zahlungsſtatt gibt, Abends ſechs Uhr bezahlt oder im Nichtzahlungsfalle, jedoch ohne Proteſt, dem Ausſteller bei Verluſt des Regreſſes zurückgegeben ſein.

Der gemeinen Anweiſung ſchließt ſich noch das Accreditif (Creditbrif) an, deſſen Form ſich nach den Umſtänden richtet, die ſeine Ausſtellung veranlaſſen.

Formular eines einfachen Accreditifs.

Herren Max Blank u. Comp. in Hamburg.

Leipzig, 30. Novbr. 1841.

Nach Sicht belieben Sie an Herrn Heinrich Braun oder deſſen Verordnung gegen Abgabe dieſes Accreditifs Dreihundert Mark Banko zu vergüten und uns laut Bericht dafür zu belaſten.

Stern u. Sohn.

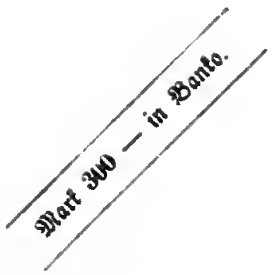

Anmerk. Im Fall der Nichtzahlung kann kein Proteſt erhoben werden, ſondern der Inhaber kann nur ſeinen Regreß an den Ausſteller nehmen.

Anderes Formular eines Accreditifs (das auch noch einige freundſchaftliche Worte der Empfehlung zu Gunſten des Inhabers enthält).

Herren Ehrenbaum u. Comp. in Wien.

Leipzig, 1. Decbr. 1841.

Wir freuen uns, Überreicher dieſes Herrn Alexander Löhr von hier in Ihre geehrte Bekanntſchaft einführen zu können, indem wir Sie erſuchen, unſerm Herrn Empfohlenen auf Verlangen recht freigebig mit Ihrem gütigen Rath an die Hand zu gehen und demſelben eine beſonders freundſchaftliche Aufnahme zu Theil werden zu laſſen.

Zugleich bitten wir, unſern Herrn Empfohlenen bis zur Summe von

Funfzehnhundert Gulden Conventionsmünze

gegen Doppelquittung auszuzahlen und uns unter Einſendung derſelben und Anzeige zu belaſten, ſagen Ihnen im Voraus für alles Nützliche und Angenehme, was Sie Herrn A. Löhr zu erweiſen die Güte haben, den verbindlichſten Dank und wiederholen die Verſicherung unſerer Bereitwilligkeit zu allen Gegendienſten.

Mit achtungsvoller Ergebenheit.

Stern u. Sohn.

Anmerk. Nach vorſtehendem Accreditif kann der Inhaber die Summe zum Belauf von 1500 Gulden ganz nach ſeinem Belieben, entweder auf einmal oder theilweiſe erheben.

Von der Korreſpondenz.

Einleitung.

Briefe mit Jemand wechseln, heißt in merkantiliſcher Beziehung korreſpondiren; daher Briefwechſel die Korreſpondenz, und ein Geſchäftsfreund, mit dem man in brieflichem Verkehr ſteht, Korreſpondent.

Da der Geſchäftsmann im Allgemeinen und insbeſondere der Buchhändler viel häufiger, als irgend Jemand aus den gebildeten Ständen, Briefe zu wechſeln hat, ſo iſt auch die Korreſpondenz ein Hauptgegenſtand ſeiner geſchäftlichen Thätigkeit. Von dem Buchhändler erwartet man in mehr als einer Beziehung einen gut ſtyliſirten Brief, daher junge Leute nichts verabſäumen müſſen, einen ſolchen ſchreiben zu lernen. Vor Allem iſt dazu eine genaue Kenntniß der Mutterſprache und, beſonders in unſerer Zeit, die einiger andern lebenden Sprachen erfoderlich, um dem Verlangen, auch in dieſen zu korreſpondiren, entſprechen zu können. Nächſt dieſem Erfoderniß iſt es aber hauptſächlich nothwendig, daß ſich der Korreſpondent mit den Gegenſtänden ganz genau vertraut macht, welche die merkantiliſche Schreibart berühren und die oft etwas ganz Eigenthümliches haben; denn dann erſt wird es ihm möglich, ſich verſtändlich und vollkommen deutlich auszudrücken. Das Leſen und Zergliedern guter Muſterbriefe wird, beſonders bei fortgeſetzter eigener Übung, nicht wenig dazu beitragen, die Fertigkeit im Briefſchreiben zu erhöhen.

Ich will es verſuchen, die wichtigſten allgemeinen, keineswegs aber erſchöpfenden Regeln für die Korreſpondenz, größtentheils nach eigener Kenntniß und Erfahrung, zum Theil aber auch nach Anſicht Anderer hier aufzuführen.

A. Regeln, welche ſich auf den Inhalt der geſchäftlichen Briefe beziehen.

1.

Die Haupteigenſchaften eines guten Geſchäftsſtyls ſind Sprachrichtigkeit und Deutlichkeit im Ausdruck, Klarheit, Beſtimmtheit, Kürze und Angemeſſenheit.

Grammatikaliſch richtig geſchrieben iſt ein Brief dann, wenn jedem Worte ſeine gehörige Stellung angewieſen und jedes Wort in der durch den Sprachgebrauch beſtimmten Bedeutung

gebraucht worden iſt; wenn man Ausdrücke vermeidet, welche der deutſchen Sprache zuwiderlaufen, und ſich hütet, veraltete und ſolche Wörter anzuwenden, die aus fremden Sprachen entlehnt ſind *); wenn man endlich ſolche Wörter außer Gebrauch läßt, die einen Doppelſinn geben können, und nicht verabſäumt, an beſtimmten Stellen die dahin gehörigen Unterſcheidungszeichen zu ſetzen.

Was man daher dem Empfänger des Briefes mitzutheilen hat, ſage man möglichſt einfach, kurz und beſtimmt; man vermeide ebenſoſehr alle ſchwülſtige Redensarten, als ſchwankende, einer mehrfachen Auslegung unterworfene Ausdrücke und hüte ſich wohl, in lang ausgeſponnene Perioden ſich zu verwickeln, die mindeſtens dem Leſenden läſtig ſind, wenn ſie ihm nicht gar unverſtändlich bleiben.

2.

Die Deutlichkeit eines Briefes hängt von einer richtigen Ordnung der Vorſtellungen und Begriffe ab. So wie man wünſcht, in der mündlichen Rede verſtanden zu werden, ſo wünſcht man daſſelbe auch in der Darſtellung durch die Schrift. Es wird dies erreicht, wenn man ganz natürlich ſchreibt, nicht mehre Gegenſtände durcheinander mengt und nichts wegläßt, was weſentlich zum Verſtehen des Ganzen beiträgt.

3.

Jeder Brief beſteht aus einem Eingange, dem Inhalte (Thema) und dem Schluſſe. In der Regel beginnen alle Briefe an Perſonen, mit denen man bereits in ſchriftlicher Verbindung ſteht, damit, daß man ihnen den Empfang ihres letzten Briefes anzeigt; liegt kein Brief von ihnen zur Beantwortung vor, ſo bezieht man ſich auf den letzten Brief (mit Angabe des Datums), den man an ſie geſchrieben hat. Schreibt man dagegen an Jemand zum erſten Male, oder nachdem der Briefwechſel eine geraume Zeit unterbrochen war, ſo iſt erforderlich, daß der Empfänger des Briefes in Bezug auf eine zu beabſichtigende Geſchäftsverbindung genau von dem, was man wünſcht, unterrichtet werde und daß man ihm von dem eigenen Perſönlichen ſo viel mittheilt, als nothwendig iſt, um ihn zu beſtimmen, ſich in Geſchäfte einzulaſſen, oder der Eingang ſetzt auch blos die nächſte Veranlaſſung zu dem Briefe auseinander, und, in Rückſicht der Unterbrechung des Briefwechſels, gibt derſelbe die Urſache der Unterbrechung an. — Noch ſei hierbei erwähnt, daß man, der Schicklichkeit halber, ſo viel als möglich vermeiden muß, den Brief mit den Wörtern: Ich oder Wir anzufangen.

---

*) Techniſche Ausdrücke, Fremdwörter und eigenthümliche, dem Geſchäftsſtyle angehörende Wendungen wähle man nicht öfter, als ſie nothwendig, d. h. entweder durch andere nicht treffend zu erſetzen, oder durch den allgemeinen Gebrauch nun einmal geheiligt ſind und daher nicht füglich vermieden werden können, will man ſich nicht dem Verdachte unberufener Neuerungsſucht, wenn nicht ſelbſt dem des Mangels an Sachkenntniß und Erfahrung, ausſetzen.

Digitized by Google

B. Regeln, welche die äußere Form und Beſchaffenheit der geſchäftlichen Briefe betreffen.

1.

Eine deutliche, fließende und regelrechte, wenn auch nicht gerade ſehr ſchöne Handſchrift iſt eine der unentbehrlichſten Eigenſchaften des Geſchäftsmannes. In einem Berufsgeſchäfte, wo täglich ſo viel Geſchriebenes geleſen werden muß, darf man dem Empfänger nicht zumuthen, daß er einen Theil ſeiner Zeit auf Entzifferung unleſerlicher Schriftzüge verwende. Man ſchreibe daher vor Allem höchſt deutlich, und kann man Schönheit damit verbinden, ſo iſt es eine dankenswerthe Zugabe; denn eine ſchöne Handſchrift wird immer beliebt bleiben und hat ſchon ſo manches jungen Mannes Glück mit fördern helfen.

2.

Eine noch größere Deutlichkeit und Beſtimmtheit als die Buchſtaben erfodern die in der Korreſpondenz vorkommenden Zahlen, weil ſowol durch einen Irrthum als auch durch Verfälſchung derſelben Mißverſtändniſſe, Streitigkeiten, Prozeſſe und häufig die empfindlichſten Verluſte entſtehen können. Iſt daher die richtige Angabe irgend einer Zahl von Wichtigkeit, d. h. läßt ſich von einem Irrthum oder einer möglichen Verfälſchung ein weſentlicher Nachtheil erwarten, ſo thut man, um Beides zu vermeiden, am beſten, die Zahl nicht blos mit den gewöhnlichen arabiſchen Ziffern, ſondern auch noch mit Buchſtaben zu ſchreiben.

3.

Reinlichkeit und Genauigkeit ſind bei Geſchäftsbriefen ebenfalls Haupterfoderniſſe. Man vermeide daher nicht nur Dintenkleckſe und Schreibfehler, ſondern laſſe auch keine durchſtrichenen, eingeſchalteten oder radirten Wörter in einem Briefe erblicken. Haben ſich dennoch ſolche Fehler eingeſchlichen, ſo thut man beſſer, den Brief, beſonders wenn er nicht gerade an ganz gute Bekannte gerichtet iſt, noch einmal zu ſchreiben. Bei Briefen, welche beſonderes Nachdenken erfodern, wie z. B. bei ſolchen, die über ſtreitige und verwickelte Gegenſtände handeln, iſt es am rathſamſten, zuvor ein Concept davon aufzuſetzen. Dadurch vermeidet man auch die jeden Brief immer mehr oder weniger entſtellenden Nachſchriften (Poſtſcripte); denn wenn man während des Aufſetzens ja einen oder den andern Punkt vergeſſen hat, ſo kann man, vor der Reinſchrift, das Concept noch verbeſſern oder das Fehlende in den Text einſchalten.

4.

Einem ſchon längſt eingeführten, ſehr lobenswerthen Gebrauche zufolge, ſind alle leere Höflichkeitswörter und Titulaturen zwiſchen Geſchäftsmännern abgeſchafft. Man bedient ſich daher, ſowol bei der Aufſchrift eines Briefes als auch am Anfang und am Schluſſe deſſelben, weder des nichtsſagenden Wortes Wohlgeboren, noch ſonſtiger derartiger Wörter, ſondern man wendet blos das einfache Wörtchen Herr an und ſchließt das Schreiben mit einer kurzen, vernunftgemäßen Höflichkeitsformel, in welcher wol von Achtung und Ergebenheit, niemals aber von gehorſamſten oder gar unterthänigſten Dienern die Rede iſt. In unſerer aufgeklärten und freiſinnigen Zeit ſollte dies billig von allen Ständen nachgeahmt werden; allein bis jetzt gehört

dieſes vernunftgemäße Verlangen noch zu den frommen Wünſchen, und darum muß der Geſchäftsmann, beſonders aber der Buchhändler, der faſt mit allen Ständen verkehrt, immer noch viele gebräuchliche Höflichkeitsformeln und eine Menge von Prädikaten inne haben und ſie richtig anwenden, wenn er nicht anſtoßen und dadurch in Nachtheil verfallen will. Es gebietet ſonach ſchon die Klugheit, ſich damit vertraut zu machen, zu welchem Behufe eine kurze Überſicht der gebräuchlichſten Titulaturen in einem Anhange dieſer Abhandlung gegeben iſt.

5.

Die abgehenden Briefe nimmt das Kopirbuch auf, indem ſie in daſſelbe wörtlich abgeſchrieben werden, um den Inhalt der Korreſpondenz ſtets nachſehen und dadurch erfahren und darthun zu können, wie und auf welche Art die Geſchäfte vorgeſchlagen, verabredet und angenommen worden ſind. Indeſſen hängt es vom eigenen Ermeſſen ab, auch viele Briefe blos excerpiren und die ganz unwichtigen unkopirt zu laſſen. Daß übrigens das Kopirbuch mit einem Regiſter verſehen werden muß, um die Abſchriften der abgegangenen Briefe ſogleich einſehen zu können, verſteht ſich von ſelbſt, ſowie es ſich ebenfalls verſteht, alle ankommenden Briefe zu überſchreiben und alphabetiſch zu ordnen, um ſie zum Nachleſen ſchnell aufzufinden. Zu bemerken iſt auch auf den empfangenen Briefen, wann dieſelben beantwortet worden ſind.

6.

Alle Geſchäftsbriefe werden in der Regel auf Poſtpapier in Quartformat geſchrieben; doch ſchreibt man auch Briefe von minderem Belang in Octavformat, in welchem Falle ſie alsdann couvertirt werden, was beim Quartformat faſt nie geſchieht, es wäre denn, daß auch die letzte Seite beſchrieben, oder der Brief an eine hohe Perſon gerichtet ſei. — Die formelle innere Einrichtung des Briefes ſtellen die Beiſpiele dar.

7.

Hinſichtlich der Aufſchrift des Briefes iſt zu merken, daß Perſonen- und Ortsnamen deutlich und correkt geſchrieben ſein müſſen. Auch ſind die Vornamen, beſonders an nicht buchhändleriſche Geſchäftsmänner, Gelehrte u. ſ. w., beizufügen, damit keine Verwechſelungen vorfallen können. Orte, die gleichen Namen haben, müſſen durch ein bezeichnendes Merkmal, als durch Angabe des Landes, der Provinz u. ſ. w., in welchen, oder des Fluſſes, an welchem ſie liegen, unterſchieden werden. Bei kleinen, wenig bekannten Orten gibt man öfter die Stadt an, in deren Nähe ſie liegen.

8.

In welchem Falle der Brief poſtfrei zu machen iſt, und ob mit Oblate oder Siegellack zu verſchließen, ſowie noch manches Andere, lehren das Schicklichkeitsgefühl und die Praxis am beſten.

Digitized by Google

Die Korreſpondenz des Buchhändlers läßt ſich füglich eintheilen:

I. In die rein buchhändleriſche, die den brieflichen Verkehr der Buchhändler unter ſich umfaßt.

II. In die allgemeine, die den brieflichen Verkehr des Buchhändlers mit andern Geſchäftsleuten und mit Privatkunden in ſich begreift, und

III. In die ſogenannte Gelehrten-Korreſpondenz, die den brieflichen Verkehr des Buchhändlers mit Autoren in ſich ſchließt.

Die hier für alle drei Rubriken folgenden Briefe ſind rein aus dem praktiſchen Geſchäftsleben entnommen und mögen als wenige Beiſpiele dazu dienen, um von ſo Manchem wenigſtens einen Begriff zu geben.

I.

Rein buchhändleriſche Korreſpondenz, die den brieflichen Verkehr der Buchhändler unter ſich umfaßt.

---

1. Circular*).

Etabliſſementsanzeige eines Verlags- und Sortimentsgeſchäfts.

M...., 1. Januar 1841.

P. P.

Hierdurch beehre ich mich, Ihnen ergebenſt anzuzeigen, daß ich hierſelbſt am heutigen Tage unter der Firma:

J. F. Blank'ſche Buchhandlung

ein Verlags- und Sortimentsgeſchäft begründet habe.

Vertraut mit allen Zweigen des literariſchen Verkehrs und mit hinreichenden Fonds verſehen, um meinem Geſchäfte einen glücklichen Fortgang zu ſichern, erlaube ich mir, Sie zu bitten, mich

durch Eröffnung eines Conto's in Ihren Büchern, durch Aufnahme in Ihre Leipziger Auslieferungsliſte, ſowie durch Zuſendung Ihrer Neuigkeiten, vorläufig in einfacher Anzahl,

gütigſt zu unterſtützen und Sie dürfen ſich verſichert halten, daß ich Ihr Vertrauen durch eine ſolide Handlungsweiſe ſtets rechtfertigen werde.

---

*) Unter Circular verſteht man in der Handelswelt ein (gedrucktes) Umlaufſchreiben, wodurch die Errichtung oder Aufhebung, der Kauf oder Verkauf, die Übergabe, Übernahme eines Geſchäfts, die Annahme oder der Austritt eines Geſellſchafters, ein Sterbefall, die Ertheilung der Procura und deren Zurücknahme, die Veränderung der Firma u. ſ. w. angezeigt wird.

Digitized by Google

Meine Commiſſion hat

Herr N. N. in Leipzig

übernommen, welcher auch in den Stand geſetzt iſt, alles feſt Verlangte baar einzulöſen, wenn Sie Anſtand nehmen ſollten, mir Ihr Vertrauen zu ſchenken. Sollten Sie genauere Auskunft über meinen Charakter und meine Verhältniſſe wünſchen, ſo wird Ihnen ſelbige auf Befragen von der Buchhandlung N. N. und dem Herrn Bankier N. N. jederzeit ertheilt werden.

Indem ich mich und mein Etabliſſement Ihrer Wohlgewogenheit angelegentlichſt empfehle, habe ich die Ehre zu unterzeichnen als

Ihr

ergebenſter

J. F. Blank.

Wird zeichnen:

2. Circular.

Etabliſſementsanzeige einer Verlags- und Sortimentsbuchhandlung, verbunden mit einem Commiſſionsgeſchäft.

P....., 1. Januar 1841.

Wir beehren uns Ihnen ergebenſt anzuzeigen, daß wir mit heutigem Tage eine

Verlags- und Sortiments-Buchhandlung

verbunden mit einem

Commiſſionsgeſchäft

unter der Firma:

Streuße u. Moeurs

eröffnet haben.

Seit zwanzig Jahren im Buchhandel thätig, glauben wir uns die nothwendigen Kenntniſſe erworben und zureichende Erfahrungen gemacht zu haben, um einen glücklichen und ſichern Fortgang unſeres Geſchäfts hoffen zu dürfen. Nicht minder wird die genaue Bekanntſchaft mit dem Platze, ſowie die eines ergiebigen Wirkungskreiſes außer derſelben, zur Förderung unſerer Beſtrebungen beitragen, und erſuchen wir Sie daher ganz ergebenſt, uns Ihr Vertrauen unverkürzt zu Theil werden, uns ein Conto in Ihren Büchern eröffnen, ſowie unſere Firma in Ihre Leipziger Auslieferungsliſte eintragen zu laſſen. Seien Sie dagegen feſt verſichert, daß wir unſere Verbindlichkeiten ſtets pünktlich erfüllen und uns Ihres Vertrauens gewiß würdig beweiſen werden.

Obwol mit den nöthigen Fonds hinreichend verſehen, beziehen wir uns noch insbeſondere auf die dem Gegenwärtigen beigefügten Empfehlungen der Herren N. N., welche jederzeit mit Vergnügen bereit ſein werden, nähere Auskunft über uns zu ertheilen, auch, wo nöthig, unter vorhergegangener Verſtändigung, Garantie zu leiſten.

Die Beſorgung unſrer Commiſſionen haben die

Herren N. N. in Leipzig

die ..... Buchh. in Nürnberg

zu übernehmen die Güte gehabt, die wir auch, für den Fall der Verweigerung erbetenen Credits, mit Caſſa zur Einlöſung von Baarpaqueten u. ſ. w. verſehen haben.

Novitäten erbitten wir uns vorläufig in einfacher Anzahl.

Dankend werden wir jede wohlwollende Unterſtützung unſeres Etabliſſements erkennen und Denen ganz beſonders verbunden ſein, welche ſich unſerer Vermittelung bedienen oder uns die Beſorgung ihrer Commiſſionen auf hieſigem Platze übertragen wollen.

Haben Sie die Güte, von unſeren Unterſchriften genaue Vormerkung zu nehmen, und empfangen Sie die Verſicherung unſerer vollkommenen Hochachtung, mit welcher wir verharren

Ihre

ergebenſten

Streuße u. Moeurs.

Johann Auguſt Streuße wird zeichnen:
Bernhard Adolph Moeurs wird zeichnen:

3. Circular.

Etabliſſementsanzeige einer Verlags- und Sortimentsbuchhandlung in Verbindung mit einem antiquariſchen Geſchäft.

D....., 1. Januar 1841.

Mit Genehmigung einer Hochlöbl. Königl. Regierung habe ich unterm heutigen Tage am hieſigen Orte eine

Verlags- und Sortimentsbuchhandlung

unter der Firma:

W. Traßdorff's Buchhandlung

begründet, mit welcher ich zugleich ein

Antiquariſches Geſchäft

vereinigen werde.

Durch einen Zeitraum von funfzehn Jahren habe ich mich dem Buchhandel mit Luſt und Eifer gewidmet und ehrenvolle Zeugniſſe meiner Thätigkeit und Geſchäftskenntniß von meinen früheren Herren Prinzipalen empfangen, auf die ich mich berufen zu dürfen glaube.

Ein mehr als hinreichender Fond, deſſen wirklichen Beſitz ich vor Eröffnung meiner Buchhandlung vorſchriftsmäßig bei der betreffenden Behörde nachweiſen mußte, ſetzt mich in den Stand, meine Verpflichtungen gegen Sie ſtets pünktlich erfüllen zu können, und ſomit erlaube ich mir, Sie höflichſt um Ihr Vertrauen zu bitten und mir offene Rechnung zu gewähren.

Mein Augenmerk werde ich auch hauptſächlich mit auf den Antiquariſchen Buchhandel richten und Ihnen demnächſt einen Katalog über mein nicht unbedeutendes antiquariſches Lager ſenden; es dürfte Ihnen derſelbe vielleicht Veranlaſſung zu mancher Beſtellung geben und eine lebhafte Geſchäftsverbindung herbeiführen.

Neuigkeiten bitte ich mir nicht einzuſenden; ich werde meinen Bedarf nach Anzeigen und Wahlzetteln, die mir ſtets willkommen ſind, wählen.

Auctionskataloge und Kataloge über antiquariſche Bücher erbitte ich mir in ſechsfacher Anzahl, zur Poſt beordert.

Herr N. N. in Leipzig hat die Gefälligkeit gehabt, meine Commiſſionen zu übernehmen; derſelbe wird auch, wenn Sie anſtehen ſollten, mir Ihr Vertrauen zu ſchenken, alles feſt Verlangte baar einlöſen.

Indem ich Ihnen noch die Verſicherung gebe, daß ich mich unausgeſetzt beſtreben werde, meinen Verpflichtungen pünktlich und redlich nachzukommen, empfehle ich mich Ihrem gütigen Wohlwollen und zeichne mit hochachtungsvoller

Ergebenheit

Wilhelm Traßdorff.

Wird zeichnen:

4. Circular.

Etabliſſementsanzeige einer Verlagsbuchhandlung, verbunden mit einer Buchdruckerei.

S....., 1. Januar 1841.

Mit Gegenwärtigem mache ich Ihnen die ergebenſte Anzeige, daß ich mit der ſeit zwanzig Jahren hier beſtehenden, mir zugehörigen Buchdruckerei eine

Verlagsbuchhandlung

verbunden habe und beide Geſchäfte vereinigt unter der Firma:

C. F. Waldow

mit vermehrten Kräften fortführen werde.

Ich erſuche Sie ganz ergebenſt, mich auch als Verlagsbuchhändler mit Ihrem Wohlwollen zu erfreuen, dem inliegenden erſten Verlagsberichte Ihre Aufmerkſamkeit gefälligſt zu ſchenken, ſich für dieſen, wie für meinen künftig erſcheinenden Verlag recht thätig zu verwenden und, da ich unverlangt nichts als Neuigkeit verſende, den angedruckten Verlangzettel ausgefüllt an mich zurückgehen zu laſſen.

Mit großem Danke werde ich jede gefällige Bemühung für meinen Verlag anerkennen und denſelben, wo ſich mir Gelegenheit darbietet, gern bethätigen.

Meine Offizin, faſt durchgängig neu eingerichtet und mit den neueſten und beſten Schriften vermehrt, empfehle ich Ihnen zur gefälligen Benutzung; die mir zukommenden geehrten Aufträge werde ich geſchmackvoll und prompt ausführen, ſowie auch ſtets die billigſten Preiſe ſtellen.

Mit Hochachtung

Ihr

ergebener

Carl Franz Waldow.

Wird zeichnen:

5. Circular.

Wegen unveränderter Firma nach dem Tode des Beſitzers der Handlung.

R....., 2. Febr. 1841.

Ich erfülle hiermit die traurige Pflicht, Ihnen die ſchuldige Anzeige zu machen, daß es Gott gefallen hat, meinen mir über Alles theuern Gatten, den hieſigen Buchhändler Johann Ehregott Seegert, am 7. vorigen Monats von meiner Seite abzurufen. Mein Schmerz iſt grenzenlos; denn mit dem Verſtorbenen ſank mein und meiner fünf theils noch unmündigen Kinder liebevoller Ernährer in das Grab.

Nur die Hoffnung, daß uns der Höchſte nicht verlaſſen und Sie den Hinterbliebenen Ihres verſtorbenen, gewiß ſtets bewährt gefundenen Kollegen auch ferner Ihr gütiges Vertrauen ſchenken werden, hält mich in meinem tiefen Schmerze aufrecht.

Der letztwilligen Verfügung meines verſtorbenen Ehegatten gemäß, geht die von ihm gegründete Verlags- und Sortimentsbuchhandlung auf mich über; ich werde dieſelbe unter der bisherigen Firma fortſetzen und meine Verbindlichkeiten ſtets gewiſſenhaft erfüllen.

Herrn Adolf Beſſon, einem mehrjährigen treuen Gehülfen meines ſeligen Ehemannes, habe ich die Leitung des Geſchäfts übertragen und ihm für daſſelbe pro Cura ertheilt; haben Sie die Gewogenheit, von unſern beiderſeitigen Unterſchriften gefälligſt Notiz zu nehmen.

Indem ich mich Ihrem fortdauernden gütigen Wohlwollen angelegentlichſt empfehle, verſichere ich Ihnen zugleich meine unbegrenzte Hochachtung, mit welcher ich zeichne

Anna verw. Seegert, geb. Hofacker.

Anna verw. Seegert wird zeichnen:
Adolf Beſſon wird zeichnen:

6. Circular.

Wegen veränderter Firma durch den Tod.

O...., 15. März 1841.

Hierdurch habe ich die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß am 5. vor. Monats Ihr vieljähriger Kollege und mein mir unvergeßlicher, väterlicher Freund, der hieſige Buchhändler, Herr Eduard Donndorf, in einem Alter von 62 Jahren, ſanft verſchieden iſt. Seine Biederkeit und Rechtlichkeit ſichern ihm gewiß auch bei Ihnen ein ehrendes Andenken, da er ſchon im Leben ſo viele und unzweideutige Beweiſe von Achtung und Freundſchaft empfing.

Die von ihm hinterlaſſene, ſich eines höchſt ehrenwerthen Rufes erfreuende Verlags- und Sortimentsbuchhandlung iſt in Folge letztwilliger Verfügung mir dem Unterzeichneten eigenthümlich zugefallen. Ich habe, des Buchhandels unkundig und einem andern Berufe angehörend, dieſelbe mit ſämmtlichen Activen und Paſſiven, ſowie allen Vorräthen u. ſ. w. an Herrn Anton Mitterbach, welcher ununterbrochen 15 Jahre in dem Geſchäfte des Verſtorbenen als erſter Gehülfe gearbeitet hat, Ihnen größtentheils durch mehrmaligen Beſuch der Leipziger Jubilatemeſſe perſönlich bekannt iſt und hinreichende Mittel beſitzt, um daſſelbe in ſeinem blühenden Zuſtande zu erhalten, käuflich abgetreten, und es erliſcht demnach mit heutigem Tage die bisher beſtandene Firma.

Herr Anton Mitterbach wird in bevorſtehender Meſſe ſämmtliche offenen Rechnungen abſchließen und rein ſaldiren, dagegen auch über die mir zukommenden Saldi quittiren.

Alles, was Sie vom 1. Januar d. J. ab der alten Firma lieferten und von derſelben empfingen, tragen Sie gefälligſt auf die neue Firma über, da ich mich darüber mit Herrn A. Mitterbach berechnen werde.

Indem ich Ihnen Herrn A. Mitterbach als einen tüchtigen, ernſten und umſichtigen Geſchäftsmann beſtens empfehle, habe ich die Ehre, mit Hochachtung zu zeichnen als

Ihr

ergebenſter

Magnus Naunhof,
Kanzleidirector.

D....., 15. März 1841.

Vorſtehendes Circular ſetzte Sie davon in Kenntniß, daß ich von dem Herrn Kanzleidirector Magnus Naunhof die vom Herrn Eduard Donndorf hinterlaſſene, Erſterem erblich zugefallene Buchhandlung durch Kauf an mich gebracht habe; ich werde dieſelbe unter der Firma:

A. Mitterbach

für meine alleinige Rechnung fortſetzen und ihr den guten Ruf, deſſen ſie ſich erfreut, zu erhalten ſuchen. Haben Sie die Güte, mich mit Ihrem Vertrauen zu beehren, mit offenem Credit zu erfreuen und die nöthige Abänderung in Ihrer Ausliefeſungsliſte vornehmen zu laſſen. Ich werde mich dagegen für Ihren Verlag nach Möglichkeit verwenden und es mir ſchuldige Pflicht ſein laſſen, meinen Verbindlichkeiten aufs Pünktlichſte nachzukommen.

Alles, was Sie im Laufe dieſes Jahres der alten Firma lieferten, ſowie Alles, was Sie von derſelben empfingen, wollen Sie gefälligſt auf das neue Conto übertragen und mir Ihre Neuigkeiten wie bisher zuſenden.

Meine Commiſſionen beſorgt nach wie vor

Herr N. N. in Leipzig,

der auch Mangel mehreren Vertrauens feſt Verlangtes baar einlöſen wird.

Ich empfehle mich Ihrem Wohlwollen angelegentlichſt und zeichne

hochachtungsvoll und ergebenſt

Andreas Mitterbach.

Wird zeichnen:

7. Circular.

Wegen unveränderter Firma durch Austritt eines Theilhabers.

E....., 1. Januar 1841.

Mit Gegenwärtigem machen wir Ihnen die ergebenſte Anzeige, daß, nach Ablauf unſeres Societäts-Vertrages, Herr J. F. Baader aus der mit ihm gemeinſchaftlich geführten Handlung am heutigen Tage ſcheidet und

Frau Emma Kallmann und
Herr Franz Deſſoir

das Geſchäft unter unveränderter Firma, jedoch mit Beibehaltung aller Activa und Paſſiva, für ihre alleinige Rechnung fortführen werden.

Herr J. F. Baader wird Ihnen über ſein weiteres Vorhaben demnächſt durch Circular das Nähere mittheilen.

Dankbar für das uns allgemein gewordene Vertrauen, empfehlen wir uns Ihnen

hochachtungsvoll und ergebenſt

Kallmann u. Comp.

Johann Fedor Baader hört auf zu zeichnen:
Emma Kallmann fährt fort zu zeichnen:
Franz Deſſoir fährt fort zu zeichnen:

8. Circular.

Wegen veränderter Firma durch Theilung eines Geſchäfts.

W...., 1. Januar 1841.

Nach freundſchaftlicher Übereinkunft haben wir mit geſtrigem Tage die bisher zwiſchen uns beſtandene Societät aufgehoben und es iſt demnach die Firma:

Bender u. Sonne

erloſchen.

Unſer Bender übernimmt von jetzt an das Verlagsgeſchäft für alleinige Rechnung; dagegen unſer Sonne die Sortimentsbuchhandlung für ſeine eigene Rechnung fortführen wird.

Alle noch offenſtehenden Rechnungen der bisher gemeinſchaftlich betriebenen Verlags- und Sortimentsbuchhandlung wird unſer Bender ordnen und resp. ſaldiren, aber auch alle Außenſtände derſelben einziehen.

Empfangen Sie für das uns ſtets bewieſene, höchſt ehrende Vertrauen hiermit unſern innigſten Dank und zugleich die Verſicherung unſerer Hochachtung und

Ergebenheit

Bender u. Sonne.

Moritz Bender hört auf zu zeichnen:
Carl Eduard Sonne hört auf zu zeichnen:

W...., 1. Januar 1841.

Aus Vorſtehendem wollen Sie gefälligſt erſehen, daß der ſämmtliche Verlag der bis zum 31. December vorigen Jahres, unter der Firma:

Bender u. Sonne

beſtandenen Buchhandlung auf mich übergegangen und künftig daher nur von mir zu beziehen iſt.

Ich werde dem Verlagsgeſchäft nun meine ungetheilte Aufmerkſamkeit widmen und Ihnen demnächſt einen vollſtändigen Verlagskatalog und einen Bericht über neue Verlagsunternehmen zugehen laſſen.

Haben Sie die Gewogenheit, ſich recht thätig für meinen Verlag zu intereſſiren; mit Vergnügen werde ich dagegen jede Veranlaſſung benutzen, Ihnen meinen aufrichtigen Dank zu bethätigen.

Genehmigen Sie die Verſicherung vollkommenſter Hochachtung, mit welcher ich zeichne

Ihr

ergebenſter
Moritz Bender.

Wird zeichnen:

W...., 1. Januar 1841.

Sie ſind bereits durch das mit Herrn Moritz Bender gemeinſchaftlich erlaſſene Rundſchreiben benachrichtigt worden, daß die Sortimentsbuchhandlung der früheren Firma:

Bender u. Sonne

mein alleiniges Eigenthum geworden iſt. Ich werde dieſelbe unter der Firma:

Sonne'ſche Buchhandlung

fortführen, zugleich aber auch dem Kunſthandel meine Thätigkeit widmen.

In der zuverſichtlichen Erwartung, daß Sie mir auch künftig Ihr mir ſehr ſchätzbares Vertrauen zu Theil werden laſſen, erſuche ich Sie angelegentlichſt, mir Ihre Neuigkeiten in der bisherigen Anzahl zu überſenden, mich von Unternehmen, die ein größeres Publikum für ſich haben, recht zeitig in Kenntniß zu ſetzen, ſowie auch mir, wenn es ſich thun läßt, ein Exemplar von Kunſtgegenſtänden zuzuſenden, oder mir mindeſtens von dem Erſcheinen Nachricht zu geben.

Ich empfehle mich Ihrem ferneren Wohlwollen und verharre mit hochachtungsvoller

Ergebenheit

Carl Eduard Sonne.

Wird zeichnen:

9. Circular.

Wegen veränderter Firma durch Verkauf.

F...., 1. Januar 1841.

Seit der Begründung meiner Buchhandlung ſind bereits 38 Jahre in ununterbrochener Thätigkeit verfloſſen und dankbar erkenne ich die in dieſem Zeitraume mir vielfach gewordenen Beweiſe von Vertrauen und Wohlwollen hiermit an. Mein weitvorgerücktes Alter hat indeß den Wunſch in mir hervorgerufen, ruhigere Tage zu genießen, und ich habe daher mit geſtrigem Tage meine Buchhandlung, ſowol den Verlag als das Sortiment, dem Herrn Franz Adolph Bützow, jedoch ohne Activa und Paſſiva, käuflich überlaſſen, welcher ſie unter ſeinem Namen und für ſeine alleinige Rechnung fortſetzt. Derſelbe wird die wenigen aus voriger Rechnung herrührenden Paſſiva für meine Rechnung berichtigen, dagegen aber auch die mir zukommenden Saldi einziehen und in meinem Namen darüber quittiren.

Es gereicht mir zur beſonderen Freude, mein Geſchäft in würdige Hände übergegangen zu ſehen und Ihnen meinen Herrn Nachfolger zu gleichem Vertrauen empfehlen zu können.

Ich grüße Sie mit Hochachtung als

Ihr

ergebenſter

Gottfried Germann.

Aus Vorſtehendem erſehen Sie, daß ich die Verlags- und Sortimentsbuchhandlung des Herrn Gottfried Germann, jedoch ohne Activa und Paſſiva, am heutigen Tage käuflich übernommen habe; ich werde dieſelbe unter der Firma:

F. A. Bützow

für meine eigene Rechnung fortſetzen und ihr den ehrenvollen, von meinem Herrn Vorgänger

begründeten Ruf der Solidität zu bewahren und dadurch die vorstehende Empfehlung zu rechtfertigen suchen. Ich bitte Sie ganz ergebenst, das wohlwollende Vertrauen, welches derselbe in so reichem Maße genoß, gütigst auf mich zu übertragen und sich versichert zu halten, daß Sie es keinem Unwürdigen zu Theil werden lassen. Fortsetzungen und Reste, welche in Ihren Listen unter der früheren Firma notirt stehen, wollen Sie mir gefälligst in der früher erhaltenen Anzahl übersenden und in Ihren Listen Nöthiges bemerken; Neuigkeiten erbitte ich mir stets in 2 Exemplaren.

Herr C. C. in Leipzig und Herr H. K. F. in Berlin haben die Besorgung meiner Commissionen zu übernehmen die Güte gehabt.

Von meiner Unterschrift bitte ich gefälligst Vormerkung zu nehmen.

Mit achtungsvoller Ergebenheit zeichne

10. Circular.

Wegen einer neuen Verlagsunternehmung.

L...., 15. Febr. 1841.

In meinem Verlage ist soeben der erste Band eines Werkes erschienen, welches, wie ich hoffen darf, in der deutschen Literatur einen ehrenvollen Platz einnehmen, Gesetzgebern und Rechtsgelehrten, dem Theoretiker, wie dem Praktiker sowol von wesentlichem Nutzen sein und einen höchst fühlbaren Mangel beseitigen wird.

Das Werk führt den Titel:

Sammlung

aller in den deutschen Bundesstaaten gültigen Gesetze, betreffend Handel, Schifffahrt und Gewerbe im weitern Sinne des Wortes; theils wortgetreu theils in verständlichen und genauen Auszügen.

Herausgegeben

von

Dr. Julius August Reundorf.

und wird in sechs starken Bänden, jeder zu 60—70 Bogen in Lexikon-Format erscheinen.

Der erste bereits erschienene Band kostet 3⅓ Thlr.

Ich erachte nicht für nöthig, Sie besonders auf die Wichtigkeit dieses bedeutenden juridischen Werkes aufmerksam machen zu müssen; doch dürfte es angemessen erscheinen, um Sie nicht mit dem Lesen des ausführlichen Prospectus zu ermüden, Ihnen Folgendes mitzutheilen:

Diese Sammlung enthält alle in den Ländern der deutschen Bundesstaaten veröffentlichten Gesetze, den Handel, die Schifffahrt und Gewerbe im weitern Sinne des Wortes betreffend, und bietet daher dem Gesetzgeber ein Werk, welches ganz dazu geeignet ist, ihn die gesammte Gesetzgebung der erwähnten Staaten in dieser Beziehung leicht überblicken zu lassen. Dem Theoretiker wird dasselbe bei dem Studium einzelner Materien und der vergleichenden Darstellung derselben ein werthvoller Leitfaden sein, ihn des Forschens und mühsamen Nachschlagens in den betreffenden Gesetzbüchern überheben, und dem Praktiker, der bei ausgebreiteter Praxis und durch nahe Begrenzung seines Landes mit Nachbarstaaten viel in solchen beschäftigt ist, ebenfalls einen nicht unbedeutenden Vorschub leisten, da er nicht nöthig hat, auf die Anschaffung der Gesetzbücher einzelner Länder bedeutende Summen zu verwenden.

Ich bitte Sie nun, die hier beifolgenden — Prospecte zweckmäßig in ihrem Wirkungskreise zu vertheilen und sich gefälligst recht thätig für dieses nützliche aber auch sehr kostspielige Unternehmen zu verwenden; ich darf mit Zuversicht erwarten, daß, da Sie ein großes Publikum dafür haben, Sie mich gewiß mit einer recht ansehnlichen Bestellung erfreuen werden. Rechnen Sie dagegen in allen Fällen auf meine thätige Dankbarkeit und empfangen Sie die Versicherung kollegialischer Freundschaft von

Ihrem

ergebenen
August Eduard Lantzack.

11. Circular.

Wegen einer neuen Verlagsunternehmung.

Hamburg, 1. Febr. 1841.

Es gereicht mir zum Vergnügen, Ihnen hiermit anzeigen zu können, daß die von mir bereits im vorigen Jahre angekündigte neue (dritte) Auflage von

Schwarz, Für Frohe und Trauernde

im Drucke vollendet ist und zur Versendung bereit liegt.

Ich habe davon drei Ausgaben veranstaltet und zwar:

Nr. 1. auf milchweißem Druckpapier roh, ohne Kupfer	—	16 Gr.
Nr. 2. auf feinem Velinpapier, cart., mit Kupfern	1 Thlr.	3 ˝
Nr. 3. auf Schweizer-Velinp., in schönem Einb., mit Kpfrn.	1 ˝	16 ˝

bitte von demselben nach ihrem muthmaßlichen Bedarfe zu verschreiben und sich dabei des unten angedruckten Verlangzettels zu bedienen.

Ich darf Sie wol nicht erst noch besonders darauf aufmerksam machen, daß Sie bei dem anerkannten innern Werthe und der schönen äußern Ausstattung für dieses Buch ein sehr großes Publikum finden, und ersuche Sie daher ganz ergebenst um recht thätige Verwendung für dies leicht verkäufliche Werkchen, die ich jederzeit dankbar erwidern werde, wenn sich mir Gelegenheit dazu darbietet.

Mit kollegialischer Freundschaft

Ihr

ergebener
N. N.

Von Herrn N. N. in Hamburg verlangen à cond.:

Schwarz, Für Frohe und Trauernde.
Ausgabe Nr. 1. à ⅔ Thlr.
˝ ˝ 2. à 1⅙ ˝
˝ ˝ 3. à 1⅞ ˝

Ort! Name!

12. Circulae.

Wegen Ertheilung der Procura.*)

L...., 1. Januar 1841.

Ich gebe mir die Ehre, Ihnen hiermit die Anzeige zu machen, daß ich unter heutigem Tage meinem vieljährigen Mitaebeiter,

Herrn Chriſtian Theodoe Stephan

Peocura ertheilt habe, erſuche Sie von ſeiner Unterſcheift genaue Notiz zu nehmen und ihr vollen Glauben beizumeſſen.

Mit hochachtungsvoller Ergebenheit

N. N.

Chriſtian Theodor Stephan wied zeichnen:

13. Circulae.

Wegen Zurücknahme der Procura.

A...., 31. December 1841.

In meinem Circular vom 1. Januar 1834 beehrte ich mich Ihnen anzuzeigen, daß ich

Herrn Auguſt Eduard Feind

Procura ertheilt habe, und benachrichtige Sie nun mit Gegenwärtigem, daß bei deſſen ſelbſtändigem Auftreten und dem erfolgten Austritt aus meinem Geſchäfte dieſelbe mit heutigem Tage von mir zurückgenommen worden iſt und ich von jetzt an wieder nur allein unterzeichne.

Mit Hochachtung

Ihr

ergebenſter
N. N.

Auguſt Eduard Feind hört auf zu zeichnen:

---

*) Procura (ital.), in der Geſchäftsſprache eine Vollmacht, die ein Prinzipal Jemand ertheilt, um in ſeinem Namen in geſchäftlicher Hinſicht als Stellvertreter zu handeln; daher Procuriſt oder Geſchäftsführer u. ſ. w.

14.

Bücherverſchreibungen durch Verlangzettel.

Von der Meyer'ſchen Hofbuchhandlung in Lemgo
erbitte ich mir zur Poſt, Fuhre durch Herrn J. G. Mittler in Leipzig

1 **Meuſel's** gelehrtes Deutſchland im 19. Jahrh. 5r. Bd.

Arolſen, den 2. Januar 1841.

Auguſt Speyer.

Von Herrn J. F. Hartknoch in Leipzig
erbitten wir uns zur Poſt, Fuhre durch Herrn Eduard Meißner

1 **Seume's Werke**, cplt. Taſchen-Ausgabe.

Erfurt, 2. Januar 1841.

Hennings u. Hopf.

Von Herrn W. Engelmann in Leipzig
erbitte ich mir zur Poſt, Fuhre durch Herrn J. A. Barth

4 **Ehrenberg's** Andachtsbuch. Ausg. in gr. 8.

Bremen, 2. Januar 1841. W. Kaiſer.

Sollte davon vor Jahresfriſt eine neue Auflage erſcheinen, ſo wollen Sie mir nur 1 Expl. ſenden.

Anmerk. Bei zur Poſt verlangt, ſtreicht man natürlich das Wort Fuhre, und ſo umgekehrt, zur Fuhre verlangt, das Wort Poſt durch.

15.

Bücherverſchreibungen durch Briefe.

Herrn F. E. W. Vogel in Leipzig.

Zürich, 15. April 1841.

Ich erſuche Sie hiermit ergebenſt ſofort nach Empfang dieſes meinem Herrn Commiſſionär:

5 Geſenius, Hebräiſch-chaldaiſches Wörterbuch

zu übergeben, damit ich dieſelben noch mit nächſtem Poſtpaquete erhalte. Sollte irgend ein Grund vorhanden ſein, welcher die Abſendung verzögerte, oder ſie wol gar unmöglich machte, ſo bitte ich mich mit Briefpoſt durch Einſchluß meines Herrn Commiſſionärs davon zu benachrichtigen.

Achtungsvoll und ergebenſt

Anton Geßner.

16.

Herrn Eduard Kummer in Leipzig.

Breslau, 20. April 1841.

Auf inliegendem Zettel habe ich mir von Herrn Friedrich Mauke in Jena

10 Thibaut, Syſtem der Pandekten compl.

zur Poſt erbeten und erſuche Sie angelegentlichſt, mir dieſelben für mein nächſtes, am 25. dieſes von dort abgehendes Poſtpaquet ausliefern zu laſſen, oder mir umgehend Nachricht zu geben, falls das Buch ganz oder auch nur dort auf dem Lager fehlen ſollte.

Ich bin Ihnen andererſeits gern wieder gefällig und zeichne

achtungsvoll

Wilibald Meyer.

17.

Bei Überſendung des Rechnungsabſchluſſes.

Herrn J. Hölſcher in Coblenz.

Leipzig, 7. Juni 1841.

Sie empfangen hierbei den Abſchluß unſrer vorjährigen Rechnung mit dem ergebenſten Erſuchen, gleichförmig abzuſchließen, wenn Sie denſelben mit Ihrem Buche übereinſtimmend gefunden haben. Den Ihnen zukommenden kleinen Saldo werde ich ſogleich nach Empfang Ihrer Antwort an Ihren Herrn Commiſſionär zahlen.

Ergebenſt

Carl Friedrich Franz.

18.

Herrn Sal. Höhr in Zürich.

Leipzig, zur Jubilate-Meſſe 1841.

Da mir nicht das Vergnügen zu Theil wurde, mit Ihnen in dieſer Meſſe perſönlich abrechnen zu können, ſo erlaube ich mir, Ihnen beigefaltet den Abſchluß unſrer vorjährigen Rechnung zur Vergleichung mit Ihren Büchern zu überſenden, und erſuche Sie ergebenſt, nachdem Sie denſelben richtig gefunden, gefälligſt gleichförmig mit mir abzuſchließen und den kleinen Saldo auf neue Rechnung zu übertragen.

Indem ich Ihnen für die mir durch Ihren Herrn Commiſſionär gewordene Zahlung ergebenſt danke, empfehle ich mich Ihnen zugleich zu fernerem gütigen Wohlwollen.

Achtungsvoll grüßend

Paul Hilſcher.

19.

Herrn W. A. Holzendorf in Erfurt.

Weimar, den 2. Juli 1840.

Ich habe geſtern den Ihnen bereits unterm 21. Februar geſendeten ſpecificirten Rechnungsauszug mit Ihren Bemerkungen verſehen zurückerhalten, ſie geprüft und leider gefunden, daß ſie ſämmtlich falſch und unſtatthaft ſind. Es iſt mir in der That unbegreiflich, wie es möglich war, daß ſich bei einer ſo kleinen Rechnung ſo viele Fehler in Ihr Buch einſchleichen konnten und Sie dieſelben auch bei dem Durchgehen meines Rechnungsauszuges nicht entdeckten.

Zuvörderſt erkennen Sie den Übertrag von Thlr. 1. 16½ Gr., aus voriger Rechnung herrührend, nicht an und behaupten mit ziemlicher Sicherheit, daß Sie in der Jubilate-Meſſe 1839 perſönlich mit mir abgeſchloſſen und rein ſaldirt hätten; beides iſt aber nicht der Fall, da ich im vorigen Jahre die Meſſe gar nicht beſuchte, alſo mit Ihnen auch nicht abgeſchloſſen und eben ſo wenig durch meinen Herrn Commiſſionär eine Zahlung empfangen habe. Eben ſo irrig wie dieſe Angabe iſt die Behauptung, „Seidels Kochbuch" Ihnen nicht geliefert zu haben: ich lege zur Berichtigung dieſer Ihre Remittenden-Factura bei, aus welcher klar und deutlich hervorgeht, daß Sie dies Buch wirklich von mir empfingen — denn wäre dies nicht der Fall, ſo würden Sie es nicht an mich remittiren können. Sie ſtreichen mir ferner als nicht empfangen: 4 Thucydides pelop. Krieg, 12 Thlr., Ihnen unterm 3. März 1839 geliefert, während Sie auf einem ſpäteren Verlangzettel (vom 7. Auguſt) noch 4 Thucydides pelop. Krieg verlangen; worauf ſollte ſich denn das „noch" beziehen, wenn Sie die früher expedirten 4 Explre. nicht erhalten hätten? Und daß dem ſo iſt, beweiſt das Speditionsbuch Ihres Herrn Commiſſionärs, der mir auf meine deshalb an ihn gerichtete Anfrage antwortete: es ſei im Fuhrballen H. H. ‡‡ 21, abgeſandt am 17. März, ein Beiſchluß von mir an Sie abgegangen; da ich nun in der Zwiſchenzeit Ihnen nichts expedirte, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß jenes Paquet die 4 Thucydides enthalten hat.

Sie ſehen hieraus, daß alle gemachten Ausſtellungen ohne Halt und Ihre Bücher nicht in der beſten Ordnung ſind. Ordnen Sie dieſelben nach den obigen Berichtigungen, ſchließen Sie gleich mir wie auf inliegendem Abſchluſſe ab und laſſen Sie mir den Saldo gefälligſt zahlen.

Ergebenſt empfohlen

Anton Mertzdorf.

20.

Wegen Beſorgung eines Inſerats.

Herren Hoffmann u. Campe in Hamburg.

M...., 2. Mai 1841.

Inliegende Eine Anzeige bitte ich einmal im

Hamburger Korreſpondenten

gefälligſt ſogleich abdrucken zu laſſen und mir den Betrag der Inſertion unter Einſendung eines Belegs in Rechnung zu bringen.

Ergebenſt

J. F. Blanck'ſche Buchhandlung.

21.

Herren Riegel u. Wießner in Nürnberg.

Berlin, 20. Novbr. 1840.

Ich erſuche Sie ergebenſt, die inliegende Anzeige in den letzten 14 Tagen vor Weihnachten zweimal im

Nürnberger Korreſpondenten

für meine Rechnung abdrucken, Ihre Firma und die des Herrn E. Fleiſchmann in München beifügen und mir die Inſertionsgebühren unter gefälliger Anzeige und Einſendung des Belegs zur Laſt bringen zu laſſen. Von jedem der angezeigten Artikel ſandte ich Ihnen zur Fuhre zwölf Exemplare; ſollten Sie von dem einen oder dem andern mehr bedürfen, ſo wollen Sie ſich den Mehrbedarf von meinem Herrn Commiſſionär in Leipzig ausliefern laſſen.

Ich rechne auf Ihre gefällige Verwendung für meinen Verlag auch ferner und grüße Sie

achtungsvoll und ergebenſt

Albert Unger.

22.

Mahnung um Zahlung.

An die v. Kleefeld'ſche Buchhandlung in Wien.

Leipzig, Mich. Meſſe 1840.

Aus der Rechnung von 1839 kommt mir noch ein Saldo von Thlr. 20. 1 Gr. gut, welchen Sie nach Ihrer Verſicherung ſchon im Juni zahlen laſſen wollten; es iſt dies aber wider mein Erwarten bis jetzt nicht geſchehen und ich erſuche Sie daher, nun nicht länger mit der Ausgleichung dieſes Gegenſtandes zu zögern.

Ergebenſt

A. Mitzky.

23.

Herren Heigel u. Comp. in Karlsruhe.

Jena, 20. Novbr. 1840.

Bei der Durchſicht unſrer Bücher finden wir, daß auch Sie noch mit dem vorjährigen Saldo, in welchem ſich noch ein Übertrag aus der Rechnung von 1838 befindet, im Rückſtande ſind. Wir hofften zuverſichtlich, unſer Guthaben wenigſtens im Laufe der verfloſſenen Michaelismeſſe zu erhalten, haben uns aber leider getäuſcht und können daher nicht anders, als Ihnen bis zum Eingang der Zahlung den Credit verweigern. Alle eingehende Verlangzettel legen wir bis dahin zur Seite, was Sie ſich zur Nachricht dienen laſſen wollen.

Mit Achtung

F. L. Endter'ſche Buchhandlung.

24.

An die Wolfer'ſche Buchhandlung in Prag.

Hamburg, 25. Juni 1840.

Da wir in der verfloſſenen Jubilate-Meſſe ohne Zahlung von Ihnen geblieben waren, ſo ſchrieben wir Ihnen ſogleich von Leipzig aus und baten eben ſo dringend wie ergebenſt uns den Saldo von Thlr. 101. 17 Gr. entweder in Leipzig zahlen zu laſſen, oder uns denſelben hier anzuweiſen. Keines von beiden iſt bis heute geſchehen, was uns nicht wenig befremdet, zugleich aber zu der Erklärung veranlaßt, daß, wenn wir unſer Guthaben nicht bis medio künftigen Monats empfangen, wir die Rechnung mit Ihnen aufheben werden, da uns eine ſolche Zahlungsweiſe nicht dienen kann.

Von unſrer Auslieferungsliſte ſind Sie bereits vorläufig und bis zu Eingang der Zahlung geſtrichen.

Beſtens empfohlen

Harck u. Comp.

Digitized by Google

25.

Mahnung um Remittenden.

Herren W. und A. Holäufer in Breslau.

Leipzig, Jubilate-Meſſe 1841.

Wir haben in der vergangenen Meſſe weder Remittenden noch eine Angabe von Disponenden von Ihnen empfangen, obwol, wie wir von Ihrem Herrn Commiſſionär erfahren haben, Ihre Remittenden angekommen und vertheilt ſind. Zur Vermeidung ſpäterer Differenzen zeigen wir Ihnen dies hiermit ſogleich an und bitten nach angeſtellter Unterſuchung uns das Reſultat derſelben gefälligſt mitzutheilen.

Achtungsvoll grüßen

Hemmerde u. Schwetſchke aus Halle.

26.

Herrn Emil Roſcher in Bautzen.

Gotha, 20. Sept. 1840.

Bei der Abrechnung in letzter Jubilate-Meſſe ſchrieben Sie die mit Thlr. 16. 8 Gr. ord. und Thlr. 2. 21 Gr. netto angegebenen Remittenden Reſt, haben uns ſolche aber auch bis heute nicht zugehen laſſen.

Wir erſuchen Sie, Verſäumtes nachzuholen, und empfehlen uns Ihnen mit Achtung und Ergebenheit

Spiegelmann'ſche Buchhandlung.

27.

Herrn Robert Geisler in Karlsruhe.

Königsberg, 1. Oktbr. 1840.

Obwol ich auf meinen Remittenden-Facturen, ſowie auch im Börſenblatte erklärt habe, daß ich Disponenden nicht geſtatten könne, ſo hatten Sie doch deſſenungeachtet für Thlr. 28. 18 Gr. ord. und Thlr. 1. 12 Gr. netto auf neue Rechnung übertragen. Gleich nach Empfang Ihrer Disponendenliſte meldete ich Ihnen, Sie möchten mir dieſe Artikel gefälligſt remittiren und ich würde dieſelben nur als Reſt-Remittenden in mein Buch aufnehmen. Im Juni habe ich meine Bitte wiederholt, ohne ſie von Ihnen erfüllt zu ſehen, was mich zu der beſtimmten Erklärung veranlaßt, daß ich ſie gar nicht annehmen und Ihnen gutſchreiben werde, wenn ſie nicht bis Ende dieſes Jahres in den Händen meines Herrn Commiſſionärs ſind.

Um mir indeß ferner ſolche unnöthige Korreſpondenz zu erſparen, werde ich Ihnen künftig keine Neuigkeiten mehr zuſenden.

Ganz ergebenſt

F. W. Nicolovius.

28.

Des rückſtändigen Saldos wegen traſſirt.

Herrn F. W. Troſchel in Danzig.

Frankfurt a. M., 1. Nov. 1840.

Mit Gegenwärtigem komme ich, Ihnen ergebenſt anzuzeigen, daß ich mir erlaubt habe, gegen mein Guthaben von Thlr. 72. 5 Gr. (Saldo-Reſt von 1839) heute

Pr. Cour. Thlr. 70 — Ordre Herrn K. F. Köhler 8 Tage nach Sicht

auf Sie zu entnehmen, und erſuche Sie dieſe kleine Tratte bei Vorkommen zu ſchützen. Es iſt Ihnen dieſer Betrag, vorbehältlich richtigen Eingangs, bei mir bereits gutgeſchrieben.

Achtungsvoll zeichne

F. A. Eßlinger.

29.

Herrn Kirchmayer in Augsbueg.

Lübeck, 1. Juli 1840.

Da Sie mich in voriger Jubilate-Meſſe ohne Zahlung ließen, eine ſolche auch bis heute nicht eingegangen iſt, ſo gebe ich Ihnen in Einlage den Abſchluß der Rechnung nach meinem Buche, welcher einen Saldo von Thlr. 40. 3 Gr. Pr. Cour. zu meinen Gunſten ausweiſt, und entnehme denſelben auf Sie in einer Tratte à 2½ % in Wechſelzahlung und pari gerechnet

mit Fl. 58. 33 Kr. A. Conv. Ordre Herrn Karl Bauer 14 Tage nach Sicht,

deren prompter Annahme ich mich verſichert halte.

Ich werde Ihnen nach Eingang den Betrag gutſchreiben und zeichne mit achtungsvoller

Ergebenheit

F. T. Boerhave.

30.

Herrn G. C. Wendig in Wien.

Leipzig, 31. Mai 1841.

Nach conformem Abſchluſſe habe ich von Ihnen einen Saldo von 115 Thlr. 8 Gr. aus der Rechnung 1839 zu empfangen, wogegen ich, da derſelbe in der nun beendigten Jubilate-Meſſe von Ihnen nicht gezahlt wurde und der Cours auf dort jetzt gerade günſtig iſt,

CFl. 150 — 8 Tage nach Sicht Ordre K. L. Bendheim

auf Sie abgegeben, die ich Ihnen zum Cours von 101⅛ % mit Thlr. 103. 18¾ Ge. Pr. Cour. in Rechnung, unter üblichem Vorbehalte creditirt habe.

Ich bitte dieſer Tratte gehörigen Schutz angedeihen zu laſſen und grüße Sie achtungsvoll und

ergebenſt

D. Dangloff.

31.

Avisbrief von dem Commissionär.

Herrn F. A. Westermann in Münster.

Leipzig, 30. Juni 1841.

Mit den soeben durch Sieland's Geschirr von hier verladenen Gütern ging auch an Ihr werthes Haus im Lohn zu 6½ Thlr. pr. Schffpfd. und 9 Tagen Lieferzeit von hier ab

F. W. ♯ 9., 1 Ballen Bücher, gew. 5 Ctr. brutto.

Es enthält derselbe die nun im Druck vollendete 2. Auflage Ihres neuesten Verlagswerkes „ (Titel) ". Die Hälfte der Exemplare habe ich hier behalten, um solche nach einzusendenden Fakturen oder zu gewärtigender Liste, nach welcher die Fakturen hier auszuschreiben sind, versenden zu können.

Ergebenst empfohlen

N. N.

32.

Avisbrief von dem Commissionär.

Herrn C. B. Mannheimer in Stuttgart.

Leipzig, 5. Juli 1841.

Der am 2. d. mit Starke's Eilfuhre von hier abgesandte 1 Ballen Bücher im Lohn zu 5 Gulden pr. Ctr. bei 11—12 Tagen Lieferzeit

M. B. ♯ 2. sign., gewogen 1½ Ctr. brutto

enthält folgende für Sie eingegangene Beischlüsse als:

(folgen die Adressen der einzelnen Beischlüsse)

Diesen sind zugefügt die Baarpakete von

N. N. mit 2½ Thlr.

N. N. mit 3⅚ Thlr. u. s. w.

wovon ich besten Empfang wünsche und mich Ihnen freundschaftlichst empfehle.

N. N.

33.

Avisbrief von dem Commissionär.

An die löbl. Societäts-Buchhandlung in Braunschweig.

Leipzig, 6. Juli 1841.

Gestern ging pr. Eisenbahn-Transport nach Magdeburg für Sie ab, im Lohn nach bestehender Taxe und bekannter Lieferzeit

S. B. ♯ 21. sign., 1 Ballen Bücher, schwer 2 Ctr. brutto Zollgewicht.

Mit demſelben empfangen Sie die noch nach Ablauf der Meſſe eingegangenen Remittenden-Pakete, welche laut mir gewordener Ordre nunmehr ferner nicht mehr hier geöffnet werden ſollen, um das hieſige Lager nicht zu ſehr zu beengen.

Achtungsvoll zeichne

N. N.

34.

Avisbrief an den Commiſſionär.

Herrn N. N. in Leipzig.

Peſth, 16. April 1841.

Durch den Fuhrmann Paul Herrmann von hier ließen wir heute zur gefälligen Weiterbeförderung des betreffenden Inhaltes unten erwähnte Colli an Sie abgehen im Lohne zu 5 Fl. 15 Kr. Conv. Mze. pr. Ctr. Lieferzeit 16—18 Tage

K. & C. ♯ 1—5. sign., 5 Ballen Remittenden, gewogen 36 Ctr. Wiener Gewicht.

Indem wir hiervon den beſten Empfang wünſchen, bemerken wir zugleich, daß dem Fuhrmann 100 Gulden Conv. Mze. à Conto der Fracht bei Übergabe gezahlt wurden, die demſelben bei richtiger Ablieferung in Anrechnung oder Abzug zu bringen ſind.

Wir empfehlen uns Ihnen

ergebenſt

N. N.

35.

Avisbrief an den Commiſſionär.

Herrn N. N. in Leipzig.

Berlin, 20. April 1841.

Unter heutigem Tage ſandte ich Ihnen durch Spediteur Moreau Valette von hier, 4—5 Tage Lieferzeit, Fracht à Ctr. 25 Sgr.

H. B. ♯ 10. sign., 1 Ballen Bücher — Brutto 3 Ctr. Zollgewicht.

Es enthält derſelbe diverſe Verlagsartikel für mein dortiges Lager laut zugefügter Specifikation und wollen Sie gefälligſt davon die theils Reſt geſchriebenen Artikel nachliefern, ſowie auch die neuerdings eingegangenen Beſtellungen expediren laſſen.

Ergebenſt empfohlen

N. N.

36.

Avisbrief an den Commissionär.

Herrn N. N. in Leipzig.

Luzern, 1. Mai 1841.

Gestern wurden 2 Ballen Bücher franco an die Herren Böhm u. Marchand in Offenbach zur Weiterbeförderung pr. Eilfuhre an Sie abgesandt

F. A. B. ‡‡ 4. u. 5. sign. und brutto 4½ Ctr. gewogen.

Außer den laut beiliegender Faktura enthaltenen Beischlüssen mit Novitäten wurden denselben noch diverse Baarpakete zugefügt, dafür mir den Betrag nach Eingang auf Cassa- (Baar-) Conto gutzubringen, die Beischlüsse selbst aber des baldigsten an ihre Adressen befördern zu lassen bitte. Die Fracht- und Spesennachnahme von Leipzig bis Offenbach werden Sie mir zur Last schreiben.

Freundschaftlichst und

ergebenst

N. N.

II.

Allgemeine Korreſpondenz des Buchhändlers mit andern Geſchäftsleuten und mit Privatkunden.

1.

An eine Buchdruckerei, wegen Ausführung eines Werkes.

Herrn N. N. in Leipzig.

Berlin, ... 1841.

Die in jeder Beziehung treffliche typographiſche Ausſtattung der aus Ihren Preſſen hervorgegangenen „Geſchichte Napoleons von Laurent" veranlaßt mich, Ihre Officin in gleicher Weiſe in Anſpruch zu nehmen. Zu dieſem Zwecke überreiche ich Ihnen in der Anlage das Manuſcript eines ähnlichen größern geſchichtlichen Werkes „ (Titel) ", das, wie Sie finden werden, zwei Bände von je circa 50 Bogen umfaſſen wird. Die Handſchrift iſt durchweg ſo ſauber geſchrieben, daß Sie hier in keine Verlegenheit kommen dürften, und um ſo ſchneller, denke ich, werden der Satz und Druck fortgeſetzt werden können. Denn eine Hauptbedingung, die ich Ihnen ſtellen muß, iſt die, daß der erſte Band beſtimmt noch bis zur bevorſtehenden Meſſe fertig gedruckt vorliegt, da ich ihn dann gerade einer größern Novaſendung beizuſchließen gedenke, und erbitte ich mir namentlich über dieſen Punkt noch eine beſtätigende Erklärung Ihrerſeits. Der zweite Band dürfte dann wol ſpäteſtens bis Johannis beendet ſein.

Was nun den Preis des Drucks betrifft, ſo wollen Sie ja in Ihrem Nächſten mir die genaueſten Bedingungen angeben, und bemerke ich nur, daß die äußere Ausſtattung des Werkes ganz der des oben angeführten von Laurent entſprechen ſoll. Der Verfaſſer wünſcht eine zweite Korrektur zu beſorgen, die ich mir demnach jedesmal sous bande*)

*) Sous bande, unter Kreuzband, deſſen man ſich zur Portoerſparung bei Verſchickung von Druckſachen bediene.

erbitte. Wegen des Papiers wollen Sie mir in Ihrem nächſten Geehrten noch eine nähere Nachricht über den Preis geben, auch zugleich einige Proben beifügen, um ſelbſt noch wählen zu können. Die Auflage beſtimme ich auf 1000 Exemplare. Die noch fehlende Vorrede ſoll bald nachfolgen. Eines Umſchlags bedarf es nicht, da das Werk roh verſandt wird.

Auf alle dieſe Punkte Ihrer gefälligen Antwort entgegenſehend, und mit der Bitte, daß Sie den Satz unverzüglich beginnen laſſen, verharre ich mit größter Hochachtung

ganz ergebenſt

Franz Kummer.

2.

An eine Papierfabrik wegen Papierbedarf.

Herrn N. N. in H....

L...., 1. April 1841.

Sie haben kürzlich die Güte gehabt, mir durch Ihren Reiſenden Offerten wegen Papierbedarfs machen zu laſſen, und es iſt mir lieb, daß Sie mir zu gleicher Zeit die vollſtändigen Proben Ihrer Papiere zukommen ließen, aus denen ich nun, da ich deſſelben bedarf, gleich wählen konnte.

Meine heutige, allerdings nicht bedeutende Beſtellung mag einen Anfang zu weiterer, hoffentlich recht ausgebreiteter Geſchäftsverbindung bilden; denn ich zweifle nicht, daß ich den guten Ruf, den Ihre Fabrik allgemein genießt, auch bei meinen Beſtellungen beſtätigt finden werde. Ich erſuche Sie demnach, mir durch Geſchirr und Vermittlung Herrn N. in X.

10 Ballen weiß Median Druckpapier und
2 Ballen Berliner Median Schreibpapier

mit erſter Gelegenheit zu übermachen und mich zugleich wiſſen zu laſſen, wie groß Ihre Vorräthe von erſterem Papiere noch ſind, da ich leicht mehr bedürfen könnte. Auch wollen Sie mir auf gleichem Wege

3 Centner leichte Packpappen zuſenden.

Avis und Rechnung erbitte ich mir mit direkter Poſt und überlaſſe es Ihnen, den Betrag Ihrer Foderung entweder bis auf Weiteres einſtweilen ſtehen zu laſſen, oder darüber auf mich abzugeben.

In der Erwartung, daß Sie meinen Wünſchen recht bald entgegenkommen werden, empfehle ich mich Ihnen

ergebenſt
Max Stahl.

3.

Statt diverſer Briefe an andere Geſchäftsleute.

Außer den Buchdruckereien und Papierfabriken kommt der Buchhändler auch in den Fall, mit:

Zeichnern, Kupferſtechern, Kupferdruckern, Stahlſtechern, Lithographen, Holzſchneidern, Illuminirern, Buchbindern u. ſ. w.

brieflich zu verkehren, und es dürfte daher ſehr gerathen ſein, ſich wenigſtens mit den techniſchen Ausdrücken, wenn auch nicht mit dem ganzen Weſen der betreffenden Kunſt vertraut zu machen, da es ſonſt ſchwer fällt, bei einem Auftrage ſich deutlich und klar auszuſprechen. Briefe als Beiſpiele hier ebenfalls zu geben, würde zu weit führen, und es wird hier genügen, eine bloße Erwähnung davon gemacht zu haben.

4.

An Kunden bei Überſendung von Novas zur Anſicht und Aufforderung zur Subſcription.

P. P.

Indem ich mich beehre Ew. Wohlgeboren in der Anlage wiederum einige neue literariſche Erſcheinungen laut umſtehenden Verzeichniſſes zur gefälligen Durchſicht zu überreichen, kann ich zugleich nicht unterlaſſen, die Subſcriptions-Einladung auf die neu veranſtaltete Ausgabe von Schillers ſämmtlichen Werken beizuſchließen. Der nach Neujahr eintretende Ladenpreis für die, wie Sie aus dem Probebogen erſehen, vorzüglich ſchön ausgeſtattete Ausgabe iſt um die Hälfte höher als der Subſcriptionspreis, was Sie wol veranlaſſen dürfte, der Subſcription beizutreten.

Ich ſehe Ihrer gefälligen Erklärung bald entgegen, um eine Beſtellung noch vor Ablauf des geſtellten Termins machen zu können, und verharre als

Ew. Wohlgeboren

ergebenſter
N. N.

5.

Mahnbrief an einen Kunden.

Ew. Hochwohlgeboren

habe ich die Ehre, in der Anlage einen vollſtändigen Auszug Ihrer Rechnung zu überreichen, nach welchem ſich ein Guthaben von 65½ Thlr. für mich herausſtellt. Da ſich dieſe Summe zum Theil ſchon aus den Jahren 1838—39 herſchreibt und Ew. Hochwohlgeboren jedenfalls wol nur überſehen haben können, ſie früher auszugleichen, mir dies aber meiner eigenen Verbindlichkeiten wegen höchſt wünſchenswerth iſt, ſo laſſen Sie mich wol keine Fehlbitte thun, wenn ich Sie um gefälligſt baldige Übermachung des ganzen Betrages hiermit höflichſt erſuche.

In dieſer Erwartung verharre ich

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenſter
N. N.

6.

An einen Advocaten wegen gerichtlicher Belangung eines Buchhändlers.

Ew. Wohlgeboren

werden mich keine Fehlbitte thun laſſen, wenn ich Ihre Güte in einer Rechtsangelegenheit in Anſpruch zu nehmen mir erlaube, und Ihnen demnächſt folgende Mittheilung machen muß.

Ich ſtehe ſeit dem Jahre 1837 mit dem dortigen Buchhändler N. N. in Geſchäftsverbindung, und wenn das 1837 eben etablirte junge Geſchäft mir in den erſten Jahren keinen Anlaß zu irgend einer Klage gegeben, ſo haben ſich ſolche doch in der letzten Zeit in mehrer Beziehung ſehr fühlbar herausgeſtellt. Ich kann mir nicht recht erklären, wie das ſonſt ſo blühende Geſchäft bei ſolchen Mitteln in Stocken gerathen konnte; aber wenn ſich nach und nach Unregelmäßigkeit und Unordnung in dem buchhändleriſchen Geſchäftsverkehr zeigte, ſo blieben letzte Meſſe ſogar die Zahlungen gänzlich aus, und die dringendſten Mahnungen meinerſeits — ich habe eine Foderung von 115 Thlr. 18 Gr. zu machen — haben nur leere, nicht erfüllte Verſprechungen zur Folge gehabt. Unter dieſen Umſtänden ſcheint mir böſer Wille hier mit im Spiele zu ſein, und ich erbitte mir deshalb von Ihnen, der Sie das Terrain jedenfalls beſſer denn ich kennen, Rath, was hier zu thun iſt. In jedem Falle bin ich geſonnen, mit aller Strenge zu Werke zu gehen, und werde Ihnen zu dem Zwecke, ſo wie ich im Beſitze Ihrer gefälligen Antwort bin, ſogleich eine Vollmacht überſenden, um die Klage unverzüglich einleiten zu können. Denn auf dem Wege der Güte dürfte hier wol nichts zu erreichen ſein.

Ich beſchränke mich heute auf dieſe ganz allgemeinen Mittheilungen, behalte mir vor, Ihnen in meinem Nächſten ganz ſpezielle Rechnungsauszüge zu liefern, und empfehle mich indeſſen

Ew. Wohlgeboren

ganz ergebenſt
N. N.

Blanquet

zur Vollmacht für Herrn Advocat N. N. in Sachen des Herrn Buchhändlers N. N. wegen meiner Foderung von 115¾ Thlr. Preuß. Cour.

Berlin, 15. Auguſt 1841.

(L. S.) J. G. Ferber.

Anmerk. Eines ſolchen Blanquets oder Vollmachtpapiers bedient man ſich bei Übertragung ſeiner Anſprüche an einen Rechtsgelehrten.

7.

Avisbrief an den Spediteur.

Herrn P. A. Knopf in Nürnberg.

Leipzig, 1. Oktbr. 1841.

Mit Bauer's Geschirr von Gräfenthal sandte ich Ihnen heute durch Schnellfuhre in 5 fl. Lohn pr. Ctr. und sieben Tagen Lieferzeit.

F. W. # 37. 1 embl. Collo Bücher, an Gewicht 1¾ Ctr.

ersuche Sie höflichst, dasselbe in Empfang zu nehmen und dem Fuhrmann nächst der Fracht auch die auf dem Gute haftende Nachnahme von fl. 125 30 Kr. zu bezahlen.

Das Collo ist für Herrn Friedemann Weller in Friedrichshafen, am Bodensee, bestimmt und wollen Sie gefälligst dasselbe mit erster Gelegenheit und in billigster Fracht, unter Nachnahme sämmtlicher Verläge und Spesen an genannte Adresse abgehen lassen.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

W. Enzmann.

8.

Herrn Joh. T. Münzner in Nürnberg.

Stuttgart, 15. Apr. 1841.

Der Fuhrmann J. Heisermann von dort überbringt Ihnen in 3¼ fl. Lohn pr. Ctr. und vier Liefertagen

J. T. M. # 10. 1 Ballen Bücher brutto 107 Pfund Zollgew.

welchen Sie gefälligst öffnen, und die darin befindlichen 2 Paquete und zwar

S. # 5. Brutto 54 Pfund an J. Stein in Pilsen

F. S. # 6. Brutto 27 Pfund an Ferd. Seifried in Bamberg,

unter Nachnahme der treffenden Fracht und Spesen, nebst Ihrer Provision aufs schnellste befördern wollen.

Das dritte Collo J. T. M. # 10. Brutto 26 Pfd. enthält die von Ihnen unterm 2. d. bestellten Bücher. Faktura finden Sie hier beigelegt und indem ich um gütige Entschuldigung der Ihnen werdenden Bemühungen bitte, bin ich gern zu Gegendiensten bereit und zeichne mit aller

Achtung

Carl Magn. Hofmann.

9.

An den Bankier.

Herrn F. W. Ehrenbaum in Berlin.

M...., 15. Juli 1841.

Bereits die Ehre habend, von Ihnen persönlich gekannt zu sein, erlaube ich mir Folgendes zu beantragen.

Da ich nämlich bei meinen wachsenden Geschäften jetzt öfters in den Fall komme, sowol Wechsel und Anweisungen einziehen zu lassen als auch Gelder für Andere anzuweisen, so wäre ich nicht abgeneigt, mit Ihrem so ehrenvollen Hause in Geschäftsverbindung zu treten, wenn anders Sie dazu geneigt sind und mir für diese Besorgungen billige Bedingungen stellen wollen.

Ihre allgemein bekannte solide Handlungsweise bürgt mir für Letzteres und in dieser Voraussetzung bin ich so frei, schon mit Gegenwärtigem den Anfang zu machen, indem ich Ihnen inliegend folgende Tratten zu gefälligem Incasso überreiche:

Pr. Cour. Thlr.	75 —	Gr.	pr. 15. Aug.	auf N. N.	} in W...
"	75 —	"	pr. 15. Spt.	" —	
"	73 —	"	pr. 15. Oct.	" —	
"	66 5	"	pr. 15. Aug.	" —	} in S...
"	60 —	"	pr. 30. Spt.	" —	

Belieben Sie davon Nöthiges unter Anzeige in mein Haben zu besorgen, im Nichtzahlungsfalle mir aber dieselben ohne Protestaufnahme zurückzuschicken. Sollte man Sie bei der Präsentation wegen Annahme um Prolongation angehen, so mag dies geschehen, vorausgesetzt, daß die verlangte Frist nicht zu weit hinausgerückt wird.

Zugleich habe ich mir unterm heutigen Tage erlaubt in einer Anweisung auf Sie zu entnehmen

Pr. Cour. Thlr. 50 — 3 Tage nach Sicht, Ordre des Privatgelehrten Dr. A. E. Gutmann dort,

welche ich bei Vorkommen zu meinen Lasten prompt zu honoriren*) bitte.

Ihren angenehmen Nachrichten entgegensehend, verharre ich mit größter Hochachtung und

Ergebenheit

N. N.

---

*) zu bezahlen.

10.

Von dem Bankier als Antwort auf vorstehenden Brief.

Herrn N. N. in M....

Berlin, 20. Juli 1841.

In ergebener Erwiderung Ihres Geehrten vom 15. d. bin ich mit Vergnügen bereit, die mir darin gütigst angetragenen geschäftlichen Besorgungen für Ihr so achtbares Haus zu übernehmen, und soll es mich freuen, wenn der Verkehr zwischen uns so lebhaft als möglich sein wird.

Hinsichtlich der Bedingungen erlaube ich mir Folgendes als bei mir üblich festzustellen.

Ich ertheile Ihnen halbjährig Conto Corrent *) und berechne darin:

1) Für Zinsen 5 % pr. anno, gebe aber nur 3 %, im Fall Sie solche bei mir gut haben.
2) Für Provision auf für Sie besorgte Geschäfte ½ %.
3) Für Courtage auf Wechsel, die ich für Ihre Rechnung kaufe und verkaufe, 1 pr. mille, und
4) Stempel- und Portoauslagen, so dabei vorfallen.

Die mir bereits zum Anfang unsrer Geschäfte übermachten Wechsel von

Pr. Cour. Thlr.	75 —	Gr. pr.	15. Aug.	auf N. N.	in W...
=	75 —	= pr.	15. Spt.	= —	
=	73 —	= pr.	15. Okt.	= —	
=	66 5	= pr.	15. Aug.	= —	in S...
=	60 —	= pr.	15. Spt.	= —	

haben schon willige Annahme gefunden und werden sonach bei Verfallzeit auch hoffentlich bezahlt werden, was ich Ihnen seiner Zeit immer prompt, Sie dafür erkennend, anzeige.

Auf mich abgegebene Anweisung von

Pr. Cour. Thlr. 50 — 3 Tage nach Sicht, Ordre des Privatgelehrten Dr. A. E. Gutmann hier

ist bereits von mir eingelöst worden, wofür Sie belastet stehen.

Befehlen Sie recht oft über mich und seien Sie überzeugt, daß ich stets Ihr Interesse bestens wahrnehmen werde. Indessen empfehle ich mich Ihnen mit vollkommener Hochschätzung

ergebenst

F. W. Ehrenbaum.

---

*) Auszug laufender Rechnung; Bankierrechnung.

11.

Von dem Bankier, die Ertheilung eines halbjährigen Conto Corrents betreffend.

Herrn N. N. in M....

Berlin, 2. Januar 1842.

Mit dem Abſchluß meiner Bücher beſchäftigt, erlaube ich mir, Ihnen inliegend Ihr Conto Corrent zu behändigen, deſſen Saldo von

Thlr. 597 21 Gr. im 14 Thalerfuß

pr. 31. December 1841 Sie gefälligſt nach Richtigfinden gleichförmig zu meinen Gunſten vortragen und mir Anzeige darüber machen wollen.

Ihren geehrten Aufträgen ſtets mit Vergnügen gewidmet, zeichne mit größter Achtung

ergebenſt

F. W. Ehrenbaum.

Nota bene. Wechſel und Anweiſungen auf Nebenplätze*) ſind nur dann als eingegangen zu betrachten, wenn ich Ihnen Aufgabe darüber ertheile; eine Verbindlichkeit wegen Proteſt oder Verſpätigung übernehme ich nicht.

Derſelbe.

---

*) Unter Nebenplätzen verſteht man Orte, die nicht Wechſelplätze ſind oder wo keine Wechſelgeſchäfte gemacht werden.

III.

Korreſpondenz mit Schriftſtellern.

1.

Ablehnung von Verlagsanträgen.

Herrn Hofrath Eduard Buſch, Wohlgeboren, in Mannheim.

. . . . , 15. April 1841.

Ew. Wohlgeboren

werthe Zuſchrift vom 8. d. habe ich zu empfangen die Ehre gehabt. Mit verbindlichem Danke erkenne ich das Anerbieten des Verlags der von Ihnen verfaßten lyriſchen Gedichte, bedaure aber, durch verſchiedene Rückſichten bewogen, Ihren gefälligen Antrag unbenutzt laſſen zu müſſen.

Mit größter Hochachtung empfehle ich mich

Ew. Wohlgeboren

ergebenſter
N. N.

2.

Herrn Kammerherrn v. Frieſe, Hochwohlgeboren, in Berlin.

. . . ., 30. April 1841.

Ew. Hochwohlgeboren

gefälliges Anerbieten des Verlags der „Harfenklänge meines Vaterlandes", deren Manuſcript Sie unterm 25. v. M. mir zu überſenden ſo gütig waren, erkenne ich mit verbindlichem Danke an. Ich habe einen großen Theil dieſer Gedichte mit Vergnügen durchgeleſen, finde mich aber dennoch bewogen, auf den Verlag derſelben zu verzichten.

In unſerer der poetiſchen Literatur ſo wenig günſtigen Zeit können nur beſondere Umſtände, die fördernd auf den Debit wirken, ein angemeſſenes Reſultat deſſelben herbeiführen. Für einen berliner Verleger wäre ein ſolches bei dieſen Gedichten zu erreichen möglich, denn manche Wege des Debits ſtehen ihm offen, welche mir fehlen; die ſo ganz dem Vaterlande gewidmeten Dichtungen werden auch dort am beſten der Publicität übergeben.

Das Manuſcript erhalten Sie beiliegend zurück unter Verſicherung meiner größten Hochſchätzung

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenſter
N. N.

3.

Herrn Profeſſor Schöne, Wohlgeboren, in Zürich.

. . . ., 10. Mai 1841.

Indem ich Ew. Wohlgeboren den Empfang Ihrer werthen Zuſchrift v. 1. d. mit Gegenwärtigem ergebenſt beſtätige und Ihnen zugleich für das mir darin gemachte Anerbieten, den Verlag der von Ihnen verfaßten Schrift über „die neueſten Ereigniſſe in der Schweiz" zu übernehmen, meinen verbindlichſten Dank ſage, bedaure ich aufrichtig, daſſelbe ablehnen zu müſſen. Auch ohne das Manuſcript ſelbſt geſehen zu haben, bin ich überzeugt, daß der Gegenſtand unter Ihrer Feder in einer durchaus entſprechenden Weiſe auf- und abgefaßt iſt, — allein wenn ich ſo kleine Sachen überhaupt ſehr ungern verlege, ſo habe ich noch überdies gegen derartige politiſche Flugſchriften, die heute auftauchen und morgen ſchon wieder durch eine andere ähnliche Erſcheinung verdrängt werden, eine gewiſſe Antipathie. Entſchuldigen Sie mich demnach, und genehmigen Sie die Verſicherung meiner größten Hochachtung

Ew. Wohlgeboren

ganz ergebener
N. N.

4.

Ablehnung eines pädagogiſchen Wörterbuches, mit dem Vorſchlage der commiſſionsweiſen Übernahme.

Herrn Schuldirector A. Blum, Wohlgeboren, in Halle.

...., 15. Mai 1841.

Ew. Wohlgeboren

ſehr geehrtes Schreiben vom 10. d. habe ich mit Vergnügen empfangen und fühle mich Ihnen für das Vertrauen, mit dem Sie mich durch die darin gemachten Mittheilungen beehren, zu großem Danke verpflichtet. Wie ſehr mich die Idee eines pädagogiſchen Wörterbuchs, wie Sie ſolches zu bearbeiten gedenken, ſchon perſönlich intereſſirt, brauche ich Ihnen nicht erſt zu verſichern, und ich darf nicht zweifeln, daß dieſes Werk einen bedeutenden Rang in der Wiſſenſchaft einnehmen werde. Sie gerade ſind mit dem Gegenſtande mehr denn irgend ein Anderer vertraut, und Ihre langjährigen Studien haben Ihnen Materialien zugeführt, die im Voraus etwas durchaus Vollſtändiges und ſeinem Zwecke Entſprechendes erwarten laſſen. Wenn ich ſonach von dieſem Geſichtspunkte aus gewiß mit Vergnügen bereit wäre, Ihr gütiges Anerbieten, dieſes Werk zu verlegen, anzunehmen, ſo ſehe ich mich doch leider durch andere Rückſichten genöthigt, hiervon abzuſtehen, und ich verhehle Ihnen nicht, daß die große Maſſe ausgedehnter Unternehmungen, welche ich in der neuern Zeit eingeleitet und durch die ich eben jetzt in jeder Beziehung ganz ungewöhnlich in Anſpruch genommen werde, mich hauptſächlich und oft wider meinen Willen nöthigen, vor der Hand auf neue Unternehmungen mich nicht einzulaſſen. Aus dieſem Grunde habe ich ſeit längerer Zeit ſchon alle mir gemachten Anträge abgelehnt, und ſchreiben auch Sie, geehrteſter Herr, es dieſem Umſtande allein zu, wenn ich Ihnen nicht in der Weiſe die Hand biete, wie Sie es wünſchen und es unter andern Verhältniſſen mir ſelbſt zur Freude gereichen würde.

Geſtatten Sie dagegen, Ihnen den Vorſchlag zu machen, den Debit dieſes Werkes commiſſionsweiſe zu übernehmen. Ich würde in dieſem Falle den Druck und überhaupt die äußere Ausſtattung für Ihre Rechnung beſorgen, gleich nach beendetem Drucke meine ſämmtlichen Auslagen erſetzt wünſchen, und mir ſpäter, wie dies bei ähnlichen Verhältniſſen allgemein üblich iſt, vom Ladenpreiſe jedes abgeſetzten Exemplares die Hälfte gutſchreiben. Eine Abrechnung würde ich Ihnen regelmäßig nach jedesmal beendeter Oſtermeſſe überreichen, und findet das Werk wirklich den Abſatz, wie Sie, und zwar mit Recht, vorausſetzen, ſo wird ſich aus dieſem Vertrage ein noch weit glänzenderes pekuniäres Reſultat für Sie herausſtellen, als wenn Sie ein Honorar ein für allemal dafür beanſprucht hätten.

Ich zweifle nicht, daß Ihnen mein Vorſchlag conveniren werde, und indem ich Ihrer gefälligen Antwort entgegenſehe, verharre ich mit aufrichtiger Verehrung als

Ew. Wohlgeboren

ergebenſter
N. N.

5.

Annahme eines geſchichtlichen Werkes.

Herrn Profeſſor Fr. Kramer, Wohlgeboren, in Berlin.

. . . ., 18. Juni 1841.

Hätten Sie, geehrteſter Herr, geſehen, mit welcher Freude ich Ihr werthes Schreiben vom 10. d. empfing und las, ſo würden Sie an der Aufrichtigkeit meines Dankes für die mir darin gemachten Mittheilungen nicht zweifeln. Wie lange hatte ich ſchon mit Verlangen die Nachricht erwartet, daß Ihr großes Werk über deutſche Geſchichte, das ſchon ſeit Jahren von Ihnen vorbereitet und zuſammengeſtellt wird, ſeiner Vollendung näher trete, und nun überraſchen Sie mich durch das vollſtändige Manuſcript, erfreuen mich durch die Zuſage, es mit meiner Firma in die literariſche Welt ſenden zu wollen! Empfangen Sie für dieſe Güte meinen herzlichſten Dank und ſeien Sie überzeugt, daß Sie dadurch einem lange gehegten Wunſche meinerſeits entgegengekommen ſind. Sie überlaſſen die äußere Ausſtattung ganz meinem eigenen Ermeſſen, und ich darf im Voraus hoffen, dieſes Vertrauen dahin zu rechtfertigen, daß auch das Äußere dem Innern entſpreche. Der Druck wird ſofort beginnen, und ich hoffe, Ihnen ſchon in acht Tagen den erſten Korrekturbogen zuſtellen zu können, da Sie zu meiner Freude ſich erbieten, die Korrektur ſelbſt zu übernehmen. Ich denke, den erſten Band des Werkes noch zur Michaelismeſſe ausgeben zu können, dem dann im Laufe des Winters und Frühjahres die übrigen drei Theile ſchnell hintereinander folgen werden. — Was das Honorar betrifft, ſo iſt es mir unendlich angenehm, daß Sie ſich ſelbſt hierüber ausgeſprochen haben, da Sie mich dadurch einer großen Verlegenheit entheben. Ich fühle ganz, wie billig Sie in Ihrer Anſoderung ſind, und erkläre mich mit Vergnügen bereit, Ihnen für den Druckbogen eine Entſchädigung von 3 Louisd'or zu gewähren. Gleich nach Erſcheinen der einzelnen Bände werde ich Ihnen Berechnung und Honorar übermachen, und empfehle mich inzwiſchen mit ausgezeichneter Hochachtung

Ew. Wohlgeboren

ergebenſter

N. N.

6.

Annahme eines Schulbuches, mit Vorbehalt, den Gewinn ſpäter zu theilen.

Herrn Conrektor A. Spalding, Wohlgeboren, in Halle.

...., 15. Juli 1841.

Ew. Wohlgeboren

geehrte Zuſchrift vom 8. d. habe ich nebſt dem angeſchloſſenen Manuſcript der von Ihnen verfaßten Deutſchen Sprachlehre richtig empfangen und ſage Ihnen für den gütigen Verlagsantrag dieſes Buches meinen verbindlichſten Dank. Ich kann um ſo weniger zweifeln, daß das neue Syſtem, welches Sie hier aufgeſtellt, alle frühern an Zweckmäßigkeit übertreffe, als dieſe Arbeit das Reſultat mehrjähriger Erfahrung iſt, und wenn es Ihnen noch möglich werden wird, dies Buch auf dem dortigen Gymnaſium einzuführen, ſo dürfte es dadurch bald bekannter werden und ſich auch an andern Orten Eingang verſchaffen. Entſchuldigen Sie mich indeſſen, wenn ich ungeachtet dieſer günſtigen Ausſichten auf die Annahme Ihres Antrages verzichte, inſofern Sie nämlich von Ihrer Beſtimmung, ein Honorar von 300 Thalern für Ihre Arbeit zu erhalten, nicht abſtehen. Unter dieſer Bedingung thut es mir leid, Ihrem Wunſche nicht entſprechen zu können; ſollten Sie aber geneigt ſein, mir das Verlagsrecht ohne ein Honorar überlaſſen zu wollen, und Sie werden in dieſer Anfoderung, wenn Sie alle Verhältniſſe erwägen, nichts Unbilliges finden, ſo bin ich bereit, den Druck ſofort beginnen zu laſſen, und verſpreche zugleich, falls das ſich ſpäter herausſtellende Reſultat der Art iſt, daß die ſämmtlichen Koſten des Unternehmens gedeckt ſind, den etwaigen Überſchuß mit Ihnen zu theilen. Werden Ihre Ausſichten für den Abſatz wirklich wahr, ſo dürfte ſich bei dieſem Übereinkommen noch ein größerer pekuniärer Vortheil für Sie herausſtellen, als wenn ich Ihnen das jetzt verlangte Honorar gezahlt hätte.

Ich behalte das Manuſcript einſtweilen, bis ich im Beſitze Ihrer Antwort bin, in Händen und empfehle mich unterdeſſen mit der Verſicherung meiner größten Werthſchätzung als

Ihr

ganz ergebener

N. N.

7.

Einladung, an einer politiſchen Zeitung Theil zu nehmen.

Herrn Legationsſecretär Bruno Stich, Wohlgeboren, in Frankfurt a. M.

...., 18. Auguſt 1841.

Schreiben Ew. Wohlgeboren es der Stellung zu, welche Sie in der ſocialen und literariſchen Welt einnehmen, wenn ich mir die Freiheit nehme, mich im Intereſſe der in meinem Verlage erſcheinenden politiſchen Zeitung mit einer Bitte an Sie zu wenden, und ſeien Sie überzeugt, daß Sie durch Erfüllung derſelben mich zu großem Danke verpflichten werden. Meine Zeitung, die Ihnen ihrem Geiſte und Charakter nach ohne Zweifel bekannt iſt, findet mehr und mehr eine größere Theilnahme im Publikum, und je mehr ſie dadurch an Anſehen gewinnt, um ſo mehr liegt mir daran, ſie auch wirklich das Ziel erreichen zu laſſen, das ſie ſich gleich anfangs geſteckt hat. Iſt mir dies, wie ich mir ſchmeichle, im Allgemeinen bereits gelungen, ſo muß ich doch noch darauf bedacht ſein, den Kreis der Mitarbeiter durch geiſtreiche Männer zu erweitern. Laſſen Sie mich hiernach hoffen, daß auch Sie, geehrteſter Herr, meinem Wunſche entſprechen und dies Blatt in Zukunft zuweilen als Ihr Organ betrachten wollen. Ihnen gerade wird ſich gewiß ſehr häufig Stoff zu Berichten der intereſſanteſten Art darbieten, und Sie dürfen nicht allein von meiner ſtrengen Diskretion überzeugt ſein, ſondern auch, daß Sie zu einem großen und gewählten Publikum ſprechen. Weitere Andeutungen über Ton und Haltung Ihrer Korreſpondenz darf ich Ihnen nicht machen, da Sie ja mit dieſer Angelegenheit durchaus vertraut ſind, und indem ich mit Verlangen Ihrer gütigen, hoffentlich entſprechenden Antwort, entgegenſehe, verharre ich mit aufrichtiger Hochachtung

ergebenſt

N. N.

8.

Einladung, an einem ſchönwiſſenſchaftlichen Taſchenbuche Theil zu nehmen.

Herrn Dr. Blumenfels, Wohlgeboren, in Bonn.

Leipzig, ... 1841.

Verzeihen Sie, verehrteſter Herr, daß ich mir die Freiheit nehme, Sie brieflich und zumal mit einer Bitte zu beläſtigen, die ich Ihrer Berückſichtigung nicht angelegentlich genug empfehlen kann und die Sie mir ſchlechterdings nicht abſchlagen dürfen. Laſſen Sie mich in zwei Worten ſagen, daß ich mich entſchloſſen habe, für das nächſte Jahr einen neuen Almanach, und zwar ſchönwiſſenſchaftlichen Inhalts herauszugeben. Werfen Sie mir nicht vor, verehrter Herr, welche große Maſſe derartiger Bücher alljährlich vom Stapel laufen, wie Taſchenbücher überhaupt ihre frühere Blüthezeit verloren und ſich gewiſſermaßen überlebt haben: dies und mehres Andere habe ich mir bereits ſelbſt geſagt, ohne jedoch zu

einer Änderung meines Entſchluſſes gekommen zu ſein. Sie gerade brauche ich ja nicht darauf aufmerkſam zu machen, wie unſere jetzigen Taſchenbücher faſt ausſchließlich mehr eine glänzende Schale zeigen, als daß ſie einen bedeutenden innern Werth haben, — das Taſchenbuch dagegen, welches aus meinem Verlage hervorgehen ſoll, wird dem Publikum nur das bieten, was die deutſche Novelliſtik Gutes und Gediegenes irgend liefert, und ſoll mit den kunſtvollſten artiſtiſchen Beilagen der Zeit geſchmückt ſein, da der rege Sinn und Geſchmack dafür nun einmal dies jetzt ſo erheiſcht. Es ſind mir von verſchiedenen Seiten ſchon ſehr freundliche Zuſagen gegeben worden, und nur noch ein Beitrag fehlt, den ich eben, vertrauend Ihrer Güte, in Ihre Hand lege. Ihr Name gerade wird dem jungen Unternehmen eine beſondere Stütze bieten, und ich weiß zu wohl, daß Sie zu allem Guten und Schönen gern die Hand reichen. Was die Ablieferung der Novelle betrifft, ſo würde ich mir dieſelbe freilich bis ſpäteſtens im Auguſt d. J. erbitten müſſen, da die übrigen Almanache ja in der Regel mit dem ſcheidenden Sommer erſcheinen und ich nicht gern allzuviel ſpäter kommen möchte. In Hinſicht des Umfangs kann ich natürlich nicht gut eine Bedingung ſtellen, und bitte nur, das Ganze nicht zu ſehr auszudehnen und ſich auf 7 bis 9 Bogen zu beſchränken. Die Honorarbeſtimmung überlaſſe ich Ihnen und werden wir uns über dieſen Punkt jedenfalls, wie ja ſchon ſo oft, einigen.

Haben Sie die Güte, mich umgehend durch einige Worte zu benachrichtigen, ob ich auf Gewährung meiner Bitte hoffen darf, und ſein Sie überzeugt, daß Sie mich durch eine beſtätigende Antwort ſo ſehr erfreuen wie zu beſonderem Danke verpflichten werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenſt
N. N.

9.

Ertheilung einer Honorarberechnung.

Herrn Privatdocenten A. Koch, Wohlgeboren, in Jena.

. . . . , 5. November 1841.

Ew. Wohlgeboren

habe ich die Ehre, umſtehend einen vollſtändigen Auszug der Rechnung über Ihre bis zum Ende vorigen Jahres zum hiſtoriſchen Wörterbuche gelieferten Beiträge zu überreichen. Wie Sie erſehen, ſtellt ſich demnach ein Guthaben von 35 Thlr. 18 Gr. für Sie heraus, und bin ich ſo frei, dieſe Summe zur vollſtändigen Ausgleichung durch eine Anweiſung auf Weimar beizufügen, deren Sie ſich dazu gefälligſt bedienen wollen.

Genehmigen Sie meine freundſchaftlichen Grüße und ſtete Hochſchätzung, mit welcher ich bin

Ihr

ganz ergebener
N. N.

10.

Aufforderung, eine Schuld zu tilgen.

Herrn Syndicus H. Roſt, Wohlgeboren, in Weimar.

. . . ., 20. November 1841.

Noch immer findet ſich in meinem Buche der Ihnen ſchon mehrmals aufgebene, aus den Jahren 1837 und 38 mir für gelieferte Bücher noch gut kommende Saldo von 80 Thlr. 5 Gr. offen, und ſo unerklärlich es mir iſt, daß Sie meine deshalb zu wiederholten Malen an Sie gerichteten Mahnungen unberückſichtigt gelaſſen haben, ſo ſehr muß ich wünſchen und hoffen, daß dieſem Briefe nicht ein gleiches Schickſal zu Theil werde. Mir ſelbſt liegen in dieſer Beziehung viele Verpflichtungen ob, und wenn ich denſelben pünktlich nachkommen will, ſo muß ich alle Sorge tragen, daß auch Andere den ihrigen gegen mich pünktlich nachkommen. Ew. Wohlgeboren werden mich hoffentlich nicht zwingen, einen Schritt zu thun, der Ihnen irgendwie unangenehm ſein könnte, in welcher Erwartung ich mich zeichne

Ew. Wohlgeboren

ergebenſter
N. N.

11.

Empfangsanzeige erhaltener Gelder und Manuſcripte.

Herrn Forſtrath v. Steigentesch, Hochwohlgeboren, in Osnabrück.

. . . ., 15. December 1841.

Ew. Hochwohlgeboren

geehrtes Schreiben vom 1. d., begleitet mit zehn Stück Louisd'or, erhielt ich geſtern, und ſchon die heutige Poſt bringt mir das bereits angekündigte Manuſcript Ihres großen naturhiſtoriſchen Werkes. Indem ich hierdurch ſowol den Empfang des Geldes als des Manuſcriptes dankbar beſtätige, bemerke ich Ihnen, daß letzteres bereits an die Druckerei abgegeben iſt und mit dem Satze ſogleich begonnen wird. Seien Sie über das Vorrücken deſſelben unbeſorgt; Sie erhalten jetzt regelmäßig von Woche zu Woche drei bis vier Bogen zur Korrektur und ich hoffe ſonach, daß das ganze Werk in einem Vierteljahre ſchon beendet ſein werde.

Die geſandten 10 Louisd'or anlangend, ſo iſt dadurch Ihre Bücherſchuld gänzlich gedeckt und ich habe Ihr Conto rein ausgeglichen.

Genehmigen Sie meine aufrichtige Hochſchätzung, als

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenſter
N. N.

12.

Erinnerung, neues Manuſcript zu ſenden.

Herrn Profeſſor G. Rau, Wohlgeboren, in Danzig.

....., 31. December 1841.

Wenn ich Ew. Wohlgeboren ſchon in meinem letzten Briefe vom 15. November die Anzeige machte, daß das zu Ihrem geographiſchen Handbuche vorräthige Manuſcript nur für zwei Bogen noch ausreiche, ſo hätten Sie daraus ſchließen können, daß der Setzer ſchon nach Verlauf von wenigen Tagen unbeſchäftigt ſei. Und in der That ruht derſelbe ſchon ſeit einer Woche gänzlich; täglich ſah ich neuem Manuſcripte, wiewol vergeblich, entgegen und bin nun genöthigt, Sie dringend um neues, aber jedenfalls hinreichendes Material zu bitten. Ihnen ſelbſt muß ja daran gelegen ſein, das ganze Werk je eher je lieber beendet zu ſehen, und doch veranlaſſen Sie fortwährend Aufenthalte, die in mehrfacher Beziehung für mich ſehr unangenehm ſind. Es hat mich, ich verhehle es Ihnen nicht, ſchon mehrmals gereut, daß ich den Druck gegen die ſonſtige Regel begonnen, ohne das vollſtändige Manuſcript zu beſitzen; allein Ihre beſtimmten Verſprechungen, daß nie Mangel daran ſein ſolle, machten mich ſicher.

Halten Sie nun auch Wort und genehmigen Sie übrigens meine Achtung und

Ergebenheit

N. N.

Poſtſcriptum, oder Nachſchrift zum 5. Beiſpiel.

Einen beſondern Contrakt übrigens über die oben zwiſchen uns verabredeten Bedingungen aufzuſtellen, ſcheint mir bei der Einfachheit unſeres gegenſeitigen Verhältniſſes nicht nöthig, und bietet ja jedenfalls die darüber zwiſchen uns geführte Korreſpondenz genügende Auskunft dar. Sollten Sie indeſſen dennoch wünſchen, daß ein ſolcher abgeſchloſſen werde, ſo haben Sie nur die Güte, mich in Ihrem nächſten Schreiben davon zu benachrichtigen, und werde ich dann nicht verfehlen, Ihrem Wunſche ſogleich zu entſprechen.

Derſelbe.

Formelle Contrakte werden in der Regel nur ſelten zwiſchen dem Verleger und Autor über das in Rede ſtehende Werk ausgefertigt; bei kleinern Schriften vertreten die Stelle deſſelben gewöhnlich die gewechſelten Briefe, wobei es aber der ſchnellern Überſicht wegen ſehr gut

iſt, in dem Schreiben, welches den Abſchluß feſtſtellt, die ſämmtlichen Bedingungen, unter denen das Werk ausgeführt iſt, zuſammenzufaſſen, da das Nachſuchen in verſchiedenen Briefen, zumal wenn man ſich erſt nach und nach geeinigt, ſehr mühſam iſt. Bei größern Unternehmungen aber, die durch eine Reihe von Jahren hindurchlaufen, iſt ein formeller Contrakt unumgänglich nothwendig, und in dieſem Falle werden zwei gleichlautende Exemplare angefertigt und von beiden Parteien mit Namensunterſchrift vollzogen. Wenn der Autor an einem entfernten Orte lebt, werden dieſem beide Exemplare zugeſchickt, wovon das eine, von der Verlagsbuchhandlung bereits vollzogene, der Autor an ſich behält, das andere aber von dieſem, ebenfalls unterſchrieben und unterſiegelt, zurückzuſchicken iſt.

Erſter Anhang.

Über Honorar und deſſen Berechnung.

Das Wort Honorar, bekanntlich von dem lateiniſchen Zeitworte honorare entlehnt, bedeutet, wörtlich überſetzt, Ehrenſold, Vergütung für literariſche Arbeiten.

Die Beſtimmung der Honorirung iſt zu relativ, als daß ſich ein Maßſtab hierzu angeben ließe, und der Name des Schriftſtellers ſowie der Inhalt des betreffenden Manuſcripts muß hier den Ausſchlag geben. So läßt ſich auch über die Zahlung des Honorars nichts beſtimmen, was als allgemeine Regel gelten könnte, da dies lediglich von der Verabredung zwiſchen Verleger und Autor abhängt; häufig findet die Entrichtung zwar bei Ablieferung des Manuſcriptes ſtatt, allein ein Buchhändler, der ſeine kaufmänniſchen Intereſſen, die ja doch wol immer die Oberhand behalten müſſen, im Auge hat, wird ſich ſelten dazu verſtehen, das Honorar eher als nach beendigtem Drucke des betreffenden Manuſcripts zu zahlen.

Die gewöhnlichſte Art, das Honorar zu berechnen, iſt die, es nach Bogen auszuwerfen, bisweilen wird es aber auch durch ein Averſionalquantum, Zahlung in Bauſch und Bogen, beſtimmt. Erſteres findet vorzugsweiſe bei Zeitſchriften und encyklopädiſchen Werken, an denen mehre Mitarbeiter beſchäftigt ſind, ſtatt, letzteres namentlich bei Beiträgen zu Taſchenbüchern, wo man der Ehre wegen, da man hierzu gewöhnlich die gefeiertſten Schriftſteller auffodert, weniger den Kaufmann zeigen und nach der Elle, um mich ſo auszudrücken, zumeſſen darf. Ausnahmen von beiden Fällen ſind nicht ausgeſchloſſen, und es kommt natürlich immer auf die Übereinkunft zwiſchen dem Verleger und dem Autor an.

Die Beſtimmung des Honorars in Bauſch und Bogen iſt natürlich die einfachſte Art, da die Summe der Contrakt oder die gewechſelten Briefe benennen, wogegen aber die Auswerfung nach Bogen inſofern einige Schwierigkeit hat, als man dadurch in den Fall kommt,

nicht nur Seiten und resp. Spalten, sondern sogar Zeilen auszählen zu müssen. Ist dies schon eine sehr langweilige und mühsame Arbeit, so nimmt dieselbe auch noch viel Zeit weg, und um diese zu ersparen, thut man sehr wohl, in solchen Fällen sich einen sogenannten Zeilenmesser anzufertigen. Dies ist ein Papierstreifen, den Zeilen an einer Seite des vorliegenden Buches genau angepaßt und mit Chiffern versehen; diesen legt man an und mit einem Blicke übersieht man die Zeilen, die man sonst abzählen müßte.

Bei der Honorarberechnung nach Bogen ist übrigens noch das Format wohl zu berücksichtigen. Indem ich hier die verschiedenen Formate, in welchen Bücher gedruckt werden können, angebe, bemerke ich hierbei, daß ein Bogen bisweilen in Columnen, bisweilen in Spalten eingetheilt wird. Columne ist die durchlaufende Seite, während man Spalte die in der Mitte geschiedene halbe Seite nennt, und letztere wird nun wieder, insofern sie nicht voll ist, nach Zeilen berechnet. Daß die Zahl der Zeilen auf den Bogen gerechnet, von dem Format und von der Druckeinrichtung überhaupt bedingt ist, versteht sich von selbst.

Unter Format wird die Höhe und Breite der Columnen verstanden. Die am häufigsten vorkommenden Formate sind folgende:

Folio, nach welchem 4 Columnen oder 8 Spalten auf den Bogen kommen.
Quart, nach welchem 8 Columnen oder 16 Spalten auf den Bogen kommen.
Sexto, nach welchem 12 Columnen, oder 24 Spalten auf den Bogen kommen.
Octav, nach welchem 16 Columnen oder 32 Spalten auf den Bogen kommen.
Duodez, nach welchem 24 Columnen oder 48 Spalten auf den Bogen kommen.
Sedez, nach welchem 32 Columnen oder 64 Spalten auf den Bogen kommen.

Über Verlagscontrakt und Verlagsrecht.

Wenn ich hier Veranlassung nehme, über Verlagscontrakt und Verlagsrecht zu sprechen, so kann es nicht Zweck sein, darüber etwa eine juridische Abhandlung vorzutragen, sondern es genüge, diese Gegenstände von einem allgemeinen Gesichtspunkte aufzufassen und darüber einen Begriff zu geben, wie derselbe zu einer ersten Verdeutlichung nothwendig ist.

Unter Verlag wird im Buchhandel verstanden die Bestreitung der Kosten, welche durch den Druck, Papier u. s. w. und durch die Verbreitung einer Schrift verursacht werden, wozu auch das Honorar, wovon schon gesprochen worden, gehört. Der Buchhändler, der diesen Verlag bestreitet oder leistet, erlangt dadurch das Recht, das Buch zu seinem Nutzen zu verkaufen, das sogenannte Verlagsrecht. Die Definition dieses Begriffes erhellt aus dem Gesagten von selbst und es wird nur noch über den Verlagscontrakt etwas zu sagen sein, wodurch das Verlagsrecht begründet wird.

Der Verlagscontrakt wird entweder auf den Grund mündlicher Unterhandlung oder der über den betreffenden Gegenstand gewechselten Briefe entworfen und in zwei Exemplaren — eins für den Schriftsteller, eins für den Verleger — unter gegenseitiger Unterschrift und Beidruckung des gewöhnlichen Hand- und resp. Handlungssiegels, ausgefertigt. Dieser Vertrag ist gegründet auf literarisches Eigenthum. Der Buchhändler erlangt dadurch das Recht,

das fragliche Buch zu einer Auflage, wenn nicht im Contrakte auch über die etwaigen folgenden Auflagen Bestimmungen getroffen sind, in einer beliebigen Anzahl von Exemplaren, sofern der Contrakt eine bestimmte Anzahl nicht festsetzt, drucken zu lassen; deshalb die Ablieferung des Manuscriptes zur bedungenen Zeit von dem Verfasser zu verlangen, sein Verlagsrecht an einen Andern zu veräußern und auch alle Verfügungen des Schriftstellers zu verhindern, wodurch der Verleger im Absatze der Auflage beeinträchtigt werden könnte. Der Schriftsteller hingegen erhält für sich und seine Erben das Recht, das bedungene Honorar zur festgesetzten Zeit sowie den Druck und demnächst die buchhändlerische Verbreitung des Werkes zu verlangen, und kann, wenn die erste Auflage vergriffen ist, insofern im Contrakt über die folgenden nichts bestimmt ist, wieder frei über die Schrift disponiren.

Zum bessern Verständniß des Vorstehenden mögen folgende zwei Contrakte unter A. und B. als Beispiele dienen.

A. Verlagscontrakt.

Zwischen dem Herrn N. N. in X und der Verlagsbuchhandlung O. in Z. ist auf den Grund mündlicher Besprechung — schriftlicher Unterhandlung — folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Herr N. N. überläßt der Buchhandlung O. ein von ihm begonnenes und zu vollendendes Werk unter dem Titel:

Handbuch u. s. w.

zum Druck und Verlag für die erste und jede folgende Auflage und somit zum rechtmäßigen, unumschränkten Eigenthum zu den in nachgenannten Paragraphen angeführten Bedingungen.

§. 2.

Das Werk wird in Großoctav auf weißem Papier gedruckt und der Umfang desselben wird auf 40 Bogen festgestellt, wenigstens würde eine Mehrzahl der Bogen dem Herrn Verfasser nicht honorirt werden.

§. 3.

Die erste und jede folgende Auflage ist die Verlagsbuchhandlung berechtigt zu 2000 Exemplaren zu machen. Die typographische Einrichtung ist der Verlagshandlung überlassen und wird von derselben auf die geeignetste Weise angeordnet werden.

§. 4.

Der Herr Verfasser erhält an Honorar bei der ersten Auflage vier Stück Louisd'or für den gedruckten Bogen von der Verlagshandlung; für die zweite und jede folgende Auflage wird das Honorar auf die Hälfte des für die erste erhaltenen herabgesetzt, wogegen größere Zusätze und Erweiterungen stets wie bei der ersten Auflage vergütet werden.

§. 5.

Die Verlagshandlung verpflichtet ſich, den Druck ſofort beginnen zu laſſen, wenn das Manuſcript vollſtändig revidirt vorliegt.

§. 6.

Die Zahlung des Honorars geſchieht nach Vollendung des Drucks.

§. 7.

An Freiexemplaren werden dem Herrn Verfaſſer von der Verlagshandlung gewährt zwölf auf Druckpapier, vier auf Velinpapier. Der etwaige Mehrbedarf wird ihm zum Buchhändlerpreiſe abgelaſſen.

§. 8.

Der Herr Verfaſſer macht ſich verbindlich, ohne Vorwiſſen der Verlagshandlung kein ähnliches Werk anderwärts herauszugeben, und kann eine neue Auflage nicht eher verlangen, als bis die alte vollſtändig verkauft iſt.

Über vorſtehende Punkte ſind beide Contrahenten einverſtanden und haben den in Duplo ausgefertigten Contrakt durch eigenhändige Unterſchrift und Beidruckung ihrer Siegel allenthalben anerkannt.

Leipzig und Berlin, 5. Mai 1840.

(L. S.) Verfaſſer.

(L. S.) Verlagshandlung.

B. Verlagscontrakt.

Zwiſchen dem Herrn Dr. N. in O. und der Verlagshandlung S. in L. iſt folgender Vertrag abgeſchloſſen worden:

§. 1.

Herr Dr. N. überläßt der Buchhandlung S. den Verlag ſeines Buches:

Kritik ꝛc.

unter folgenden Bedingungen.

§. 2.

Die Auflage des Werkes ſoll in Funfzehn Hundert Exemplaren beſtehen, außer den für den Verfaſſer beſtimmten Freiexemplaren.

§. 3.

Das Verlagsrecht der Buchhandlung S. erſtreckt ſich nur auf dieſe erſte Auflage; doch bleibt derſelben bei einer folgenden ſtets das Verlagsrecht vor andern Handlungen, ſobald ſie gleiche Zugeſtändniſſe macht.

§. 4.

Die Buchhandlung S. gewährt dem Dr. N. dafür das nachſtehend näher beſtimmte Honorar. Sie zahlt ihm nämlich nach dem Verkauf von Fünfhundert Exemplaren Fünfhundert Thaler Preuß. Cour., für jedes ferner verkaufte Exemplar Acht gute Groſchen Preuß. Cour.; nach dem Verkauf der ganzen Auflage von Funfzehnhundert Exemplaren wird dem Verfaſſer von der Verlagshandlung eine Nachzahlung von Einhundert Thaler geleiſtet.

§. 5.

Die Buchhandlung S. übernimmt die Verpflichtung, dem Dr. N. alljährlich im Laufe des Sommers eine Überſicht des ſtattgefundenen Abſatzes zu geben, nach welcher ſich die auf das Honorar zu leiſtende Zahlung regulirt. Die erſte Abrechnung würde 1841 erfolgen, da das Werk in Rechnung 1840 an die Buchhandlungen verſchickt wird.

§. 6.

An Freiexemplaren werden dem Verfaſſer Fünfundzwanzig zugeſtanden, von denen Zehn auf Velinpapier.

§. 7.

Der Verfaſſer verpflichtet ſich, den Inhalt des Vertragswerkes weder ganz noch theilweiſe ohne Zuſtimmung der Verlagshandlung zu bearbeiten, damit der Debit des Werkes dadurch nicht geſtört werde.

Zum Zeichen der Genehmigung haben beide Theile dieſen Vertrag durch ihre Unterſchrift und Beidruckung ihres perſönlichen Petſchafts vollzogen.

Leipzig und Halle, 3. Juni 1840.

(L. S.) Verfaſſer.
(L. S.) Verlagshandlung.

Außer den Verlagscontrakten pflegen im Buchhandel auch noch Commiſſionsverträge vorzukommen und zwar

1) unter Buchhändlern ſelbſt und
2) unter Buchhändlern und Schriftſtellern.

Ad 1) In Leipzig, dem Centralpunkte des deutſchen Buchhandels, hat bekanntlich jede auswärtige deutſche Buchhandlung ihren Commiſſionär, der ihre hieſigen Geſchäfte beſorgt, ihre

Verbindungen mit andern Buchhändlern unterhält, Beſtellungen annimmt, die an andere ergehenden beſorgt u. ſ. w. Die Übertragung einer ſolchen Commiſſion geſchieht ganz einfach durch briefliche Angabe und Annahme der Bedingungen, und wenn nicht complicirte Verhältniſſe dabei ſtattfinden, wird in der Regel kein formeller Contrakt darüber ausgefertigt, da die hierüber gewechſelten Briefe die Stelle deſſelben vertreten.

Ein rechtsgültiger Contrakt iſt jedoch unumgänglich nothwendig, wenn eine deutſche Buchhandlung mit einer ausländiſchen in Geſchäftsverbindung tritt, indem in dieſem Falle die Verhältniſſe verwickelter werden. Ich füge den Entwurf eines ſolchen Vertrages hier bei, aus welchem ſich eine derartige Verbindung nach allen ihren Richtungen überſehen läßt.

Zwiſchen der Buchhandlung N. in Leipzig und Herrn O., Buchhändler in Petersburg, iſt nachſtehender Vertrag in Folge gewechſelter Briefe (mündlicher Unterhandlungen) wohlbedächtig und rechtskräftig abgeſchloſſen worden.

§. 1.

Herr N. in Leipzig wird mit der Buchhandlung des Herrn O. in P. in ein im Nachſtehenden näher beſtimmtes Geſchäftsverhältniß treten und namentlich deren Commiſſionen für den deutſchen Buchhandel übernehmen.

§. 2.

Herr N. eröffnet dem Herrn O. zunächſt einen Credit für ſeinen Bedarf von ſeinen eigenen Verlagsartikeln zu den im deutſchen Buchhandel üblichen Bedingungen, deſſen Ausdehnung und Beſchränkung, natürlich ſtets von den Umſtänden abhängend, dem Ermeſſen des Herrn N. überlaſſen bleiben muß und namentlich durch die Art und Weiſe bedingt ſein wird, wie Herr O. ſeinen ſonſtigen Verpflichtungen genügt.

§. 3.

Namentlich wird Herr N. dem Herrn O. ein Lager ſeiner eigenen Verlagsartikel in Commiſſion geben, unter der Bedingung, daß Herr O. alljährlich ihm eine der Wahrheit gemäße Liſte des Vorraths einſendet und für das Verkaufte rein ſaldirt. Das Nichtverkaufte kann Herr N. zwei Jahre nach der Abſendung zurückverlangen, worauf es Herr O. frei zu remittiren hat. Was jedoch von Verlagsſendungen nach zwei Jahren nicht verkauft und bezahlt oder remittirt iſt, iſt Herr N. nicht verpflichtet zurückzunehmen, ſondern Herr O. iſt es zu bezahlen verbunden.

§. 4.

Alle Commiſſionsartikel des Herrn N. gehören der Sortimentsrechnung an und werden nach den für Sortimentslieferungen feſtgeſtellten Grundſätzen behandelt, mit der Ausnahme nur, daß von dieſen Artikeln dem Herrn O. derſelbe Rabatt bewilligt wird, welchen Herr N. überhaupt andern Buchhandlungen davon gewährt. Der Saldo von dieſen Sendungen wird von Herrn O. alljährlich berichtigt.

§. 5.

Herr N. übernimmt ferner die Lieferung von Sortimentsbüchern, d. h. nicht in seinem eignen Verlag erschienenen Werke, und zwar liefert er diejenigen, welche er mit einem Rabatt von 33⅓ % vom Verleger erhält, an Herrn O. mit einem Rabatt von 25 % vom Ladenpreise, und diejenigen, welche er mit 25 % vom Verleger erhält, mit einem Rabatt von 20 %.

§. 6.

Herr O. verpflichtet sich, den Betrag der im Laufe eines Jahres an ihn gemachten Sortiments-Sendungen zur darauf folgenden Ostermesse rein zu saldiren, ohne alle Überträge und ohne alle Rücksicht darauf, ob das Empfangene bereits verkauft ist oder noch auf seinem Lager sich befindet.

§. 7.

Alle Spesen und Auslagen, welche sich bei den vom Herrn O. an Herrn N. zu leistenden Zahlungen ergeben, gehen für Rechnung des Ersteren.

§. 8.

Zur Sicherstellung für den, Herrn O. zu gewährenden Credit zahlt derselbe an Herrn N. die Summe von — (welche sich nach den Verhältnissen richtet), über deren baaren Empfang zugleich hiermit Herr N. quittirt, und deren Rückzahlung erfolgt, sobald dieser Contrakt einmal aufgehoben wird und Herr N. keine Ansprüche mehr an Herrn O. zu machen hat.

§. 9.

Diese Summe wird als ein Kapital betrachtet, über welches dem Herrn O. ohne Genehmigung des Herrn N. keine einseitige Verfügung zusteht. Dagegen übernimmt Herr N. die Verpflichtung, die Zinsen dieses Betrags alljährlich mit 4 % abzuführen.

§. 10.

Diese Summe kann also ohne Genehmigung des Herrn N. nicht zur Saldirung der Rechnung verwendet werden; sie dient vielmehr nur, um denselben für den an Herrn O. zu gewährenden Credit sicher zu stellen. Aber Herr N. ist befugt, wenn Herr O. seine Verpflichtungen nicht erfüllt, sich damit bezahlt zu machen.

§. 11.

Durch diesen Betrag ist auch die Norm für den an Herrn O. von Herrn N. zu gewährenden Credit bei Sortimentslieferungen gegeben; namentlich ist Letzterer nicht verbunden, dem Herrn O. mehr Sortiment und Commissionsartikel zu liefern, als diese Summe ausmacht, und insbesondere übernimmt Herr O. die Verpflichtung, wenn diese Summe durch eine von ihm gemachte Bestellung erreicht oder überschritten werden sollte, eine seinem weitern Bedarf angemessene Abschlagszahlung zu leisten; obgleich er, wenn jener ihm eröffnete Credit von — nicht überschritten wird, wie in §. 6 bestimmt ist, erst zur Ostermesse für das im vorigen Jahre erhaltene Sortiment Zahlung leistet.

§. 12.

Alle Koſten der Verſendung, des Broſchirens der Bücher u. ſ. w., ſowie die Koſten etwaiger Rückſendungen an Herrn N. trägt Herr O.

§. 13.

Das Verhältniß des Herrn N. zu Herrn O. als des Letztern Commiſſionär für den deutſchen Buchhandel regulirt ſich nach den hier in Leipzig für ſolche Verhältniſſe üblichen Grundſätzen.

§. 14.

Namentlich iſt Herr N. in ſeinem Verhältniß als Commiſſionär nicht verbunden, Auslagen und Zahlungen für Herrn O. zu machen, zu denen er nicht durch die ihm von demſelben zu dieſem beſonderen Behufe übergebene Caſſa in Stand geſetzt iſt.

§. 15.

Herr O. gewährt dem Herrn N. für ſeine Bemühungen als Commiſſionär eine jährlich zu beſtimmende Vergütung, außerdem iſt er zur Erſtattung der Speditionskoſten, Emballage u. ſ. w. verbunden.

§. 16.

Die Dauer dieſes Contrakts wird von den Verhältniſſen abhängen; namentlich ſteht dem Herrn O. nur dann eine Aenderung frei, wenn er alle gegen Herrn N. übernommenen Verpflichtungen erfüllt und Letzterer keine Foderungen mehr an ihn zu machen hat.

§. 17.

In allen Punkten einverſtanden, haben die Contrahenten dieſen Vertrag zum Zeichen ihrer Genehmigung eigenhändig unterſchrieben und mit ihren Handlungsſiegeln unterſiegelt.

Leipzig und Petersburg.

(L. S.) N.

(L. S.) O.

Ad 2) Die Commiſſionsverträge unter Buchhändlern und Schriftſtellern ſind ſehr einfach und es dürfte ſchwerlich vorkommen, daß darüber ein formeller Contrakt abgefaßt würde. Der Autor übergibt dem Buchhändler, inſofern dieſer zugleich eine Druckerei beſitzt, ſein Manuſcript mit dem Auftrage, es auszuführen und den Commiſſions-Debit zu übernehmen. Nachdem man ſich über die typographiſche Einrichtung verſtändigt, macht man einen Anſchlag der Herſtellungskoſten und es iſt ſtets von dem Buchhändler ſehr klug gehandelt — in manchen Officinen iſt es ſogar Princip — wenn er ſich von dem Autor noch vor Beginn des Drucks

den ohngefähren Betrag pränumeriren läßt, denn es bleibt immer eine precäre Sache, wenn ſich der Buchhändler erſt von dem Abſatze der betreffenden Schrift, deſſen Reſultat bisweilen ſehr hinter den erwarteten Hoffnungen bleibt, bezahlt machen ſoll. Nachdem die Schrift fertig gedruckt iſt, wird ſie verſendet und der Buchhändler beſorgt den Vertrieb gegen 50 % vom Ladenpreis und beſonderer Vergütung der Inſertionsgebühren, wie dies bei Commiſſionsgeſchäften im deutſchen Buchhandel allgemein üblich iſt. In oder nach der nächſten Oſtermeſſe und ſo von Jahr zu Jahr wird Rechnung abgelegt und das Reſultat dem Autor mitgetheilt.

Zweiter Anhang.

Da die Beurtheilung in kritischen Zeitschriften und namentlich in Betreff solcher Werke, welche wissenschaftlichen Gehalts sind, sehr oft ein wesentliches Beförderungsmittel zur Verbreitung derselben abgibt, so muß der Verleger ganz besonders darauf achten, daß selbige in Zeiten zur Kenntniß der kritischen*) Institute gelangen, welches gewöhnlich in untenstehender Form mit Beifügung eines Gratisexemplares bewerkstelligt wird, im Unterlassungsfalle aber eine Anzeige oder Kritik in einem literarischen Journale oft sehr spät nach Verlauf eines längern Zeitraums zum großen Nachtheile des Verlegers erfolgen dürfte.

An die löbliche Redaktion des .... zu ...

L...., 18. Oct. 1841.

So eben ist in meinem Verlage die in vieler Hinsicht so interessante Schrift von N. N. über (Titel) erschienen und indem ich mir erlaube, Ihnen beikommend ein Gratisexemplar zu übersenden, ersuche ich Sie, recht bald eine geeignete Anzeige davon in der von Ihnen redigirten Zeitschrift .... bewirken zu wollen.

Mit ausgezeichneter Hochschätzung der

Ihrige

N. N.

*) Kritisch, wissenschaftlich beurtheilend. — Kritik (gr.), überhaupt Beurtheilung, besonders wissenschaftliche, und die auf Regeln beruhende Kunst der Beurtheilung, um die Wahrheit zu finden.

Bei größern, fortlaufenden Unternehmungen, wie z. B. bei literariſchen Zeitſchriften, encyklopädiſchen Werken u. ſ. w., an denen mehre Mitarbeiter beſchäftigt ſind, muß die Verlagshandlung ganz vorzüglich ihr Augenmerk darauf richten, daß die Redaktion *) derſelben einem Manne anvertraut werde, der nicht nur eine allgemeine ausgebreitete Kenntniß der einzelnen Wiſſenſchaftsbranchen beſitzt, ſondern auch fähig iſt, mit ſtrenger Conſequenz und gewiſſenhafter Unparteilichkeit einem ſo ſchwierigen Amte vorzuſtehen, da in den mehreſten Fällen das Gelingen oder Nichtgelingen eines ſolchen Unternehmens ganz davon abhängig iſt.

Auch iſt bisweilen und namentlich mit größern Verlagsbuchhandlungen die Redaktion von belletriſtiſchen Zeitſchriften verbunden, die jetzt in der Regel unter eigner Verantwortlichkeit der Handlung erſcheinen. In dieſer Beziehung muß derjenige, welcher die Redaktion vorzugsweiſe führt, bei der Wahl der Mitarbeiter, die für die einzelnen Wiſſenſchaften gewonnen werden, möglichſt ſtreng unterſcheiden, indem ſonſt bei Anzeigen irgend einer Schrift ſchiefe und ungenügende Urtheile kaum zu vermeiden ſein dürften.

Schema zu einer derartigen Aufforderung.

Herrn Profeſſor A. Hinzelmann, Wohlgeboren in . . .

. . . ., Oct. 1841.

Unter den Schriften, die mir zur Anzeige für meine Zeitſchrift eingeſandt ſind, befindet ſich auch die beifolgende, welche jedenfalls zu recht pikanten Mittheilungen Veranlaſſung gibt. Da der Inhalt derſelben ſo ganz in Ihre Studien einſchlägt, ſind Sie gewiß dafür der competenteſte Richter und ich erſuche Sie, mir recht bald einen (etwas ausführlichen) Artikel darüber für meine Zeitſchrift zu liefern.

In dieſer Erwartung verharre ich hochachtungsvoll als

Ew. Wohlgeboren

ergebenſter
N. N.

*) Unter Redaktion wird das Geſchäft eines Mannes verſtanden, welcher bei einem umfaſſenden literariſchen Unternehmen die Mitarbeiter auswählt, die eingehenden Aufſätze u. ſ. w. ſichtet, würdigt, ordnet und überhaupt zum Druck vorbereitet.

Dritter Anhang.

Kurze Überſicht der noch üblichen weltlichen und geiſtlichen Titulaturen.

Wie es dem Deutſchen eigenthümlich iſt, am alten Herkommen zu hangen, ſo iſt er auch gewiſſermaßen ängſtlich gewiſſenhaft, bei Briefen und ſonſtigen Zuſchriften die, namentlich aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts herſtammenden, ſchwülſtigen, bisweilen ins Lächerliche gehenden Titulaturen, die dem Zeitgeſchmacke längſt nicht mehr angemeſſen ſind, ſelbſt heutigen Tages noch anzuwenden. Am Pedantiſchſten verfährt man in dieſer Beziehung in den Gerichten, weniger im geſchäftlichen Leben, und da es ſich hier um letzteres allein handelt, ſo dürfte als Grundlage in dieſer Vorſchule vielleicht Folgendes genügen.

Weltliche Titel.

Hochedelgeboren, was man ſonſt nicht diſtinguirten, aber geachteten Perſonen aus dem Bürgerſtande ohne Rang und beſondern Titel, z. B. angeſehenen Handwerkern, ſubalternen Beamten, Studenten, Commis, Künſtlern u. ſ. w. zu ertheilen pflegte, kommt jetzt nur ſelten noch vor. Man läßt heutigen Tages bei genannten Perſonen, je nachdem man zu ihnen im Verhältniß ſteht, dieſe Titulatur entweder ganz weg, wie es Kaufleute unter ſich ohne Unterſchied machen, oder man gebraucht dafür

Wohlgeboren, was früher nur den Perſonen zukam, welche die höchſten weltlichen Ämter bekleideten, ohne von Adel zu ſein, heutigen Tages aber allen angeſehenen Bürgern, Kaufleuten, Fabrikanten, namhaften Künſtlern, Kandidaten, Doctoren, Profeſſoren, allen höhern Gerichts- und Magiſtratsperſonen u. ſ. w.

Hochwohlgeboren wird jeder Edelmann im Allgemeinen titulirt, insbeſondere aber auch Bürgerliche, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung Adeligen beigezählt werden, z. B. Geh. Regierungsräthe, Geh. Hofräthe u. ſ. w.

Excellenz gibt man Generalen, Feldzeugmeiſtern, Marſchällen, Miniſtern, wirklichen Geheimräthen u. ſ. w.

Hochgeboren iſt der Titel jedes Grafen.

Erlaucht werden gewöhnlich regierende Grafen genannt, und

Durchlaucht iſt der Titel jedes regierenden Fürſten und Herzogs, ſowie derjenige aller Prinzen und Prinzeſſinnen vom Geblüte, nur daß man durch das Prädikat: fürſtlich oder herzoglich einen Unterſchied macht.

Königliche Hoheit wird jeder Großherzog und die Prinzen vom königlichen Geblüte angeredet, ſowie auch die legitimen Kinder der letzteren; bei großherzoglichen Prinzen wird nur Hoheit geſagt, jedoch der Erbgroßherzog erhält auch Königliche Hoheit.

Kaiſerliche Hoheit gebührt Prinzen aus kaiſerlichem Hauſe und

Majeſtät iſt der Titel der Kaiſer und Könige.

Geiſtliche Titel.

Hochwohlehrwürden, was man ſonſt Landpredigern zutheilte, kommt jetzt nur noch ſelten vor und an deſſen Stelle iſt

Hochehrwürden getreten, was man alſo nicht nur dieſen, ſondern überhaupt jedem ordinirten Geiſtlichen gibt.

Hochwürden iſt der Titel jedes Doctors der Theologie, Superintendenten, geiſtlichen Conſiſtorialraths, Domherrn, Propſts, u. ſ. w.

Magnificenz iſt der Titel der Rectoren und Kanzler von Univerſitäten, der Generalſuperintendenten, Oberhofprediger, Domdechanten, Dompröpſte, auch der Bürgermeiſter in den freien Städten und in Leipzig.

Eminenz der eines Kardinals.

Titulaturen der Frauen.

Dieſe erhalten die Titel ihrer Männer; ausgenommen die Frauen der Geiſtlichen, welche weltliche Titel bekommen. Bekleiden die Frauen aber ſelbſt geiſtliche Würden, z. B. Äbtiſſinnen, Priorinnen u. ſ. w., ſo kommen ihnen auch geiſtliche Titel zu.

Die Titulaturen der Frauen ſchienen deshalb nicht ganz unerwähnt bleiben zu dürfen, als der Buchhändler nicht ſelten in den Fall kommt, mit Frauen zu correſpondiren, indem es bekanntlich auch Schriftſtellerinnen gibt, deren Bekanntſchaft oft ſehr wünſchenswerth iſt.

Nach dieſem Allen iſt noch zu bemerken:

a) daß man jetzt bei der Wahl der die erſten oder untern Stufen der weltlichen ſowol als der geiſtlichen Rangordnung bezeichnenden Titulaturen nicht zu gewiſſenhaft in ſo fern iſt, als man lieber einen höhern als zu niedern Titel anwendet, und

b) daß man den Inhabern von Ritterorden noch den Zuſatz auf der Aufſchrift:
Ritter, Großkreuz, Commandeur u. ſ. w. dieſes oder jenes Ordens oder, wenn ſie mehre Ehrenzeichen haben, Ritter mehrer (hohen) Orden
zu geben pflegt.

Von der Buchhaltung.

Einleitung.

Wenn ich in dieſer Vorſchule eine Abhandlung über Buchhaltung folgen laſſe, ſo iſt es nicht mein Plan, durch eine Menge von Beiſpielen oder auf andere mechaniſche Weiſe ein Syſtem darüber aufzuſtellen; ſondern hier ſollen nur die allgemeinen Grundbegriffe und Grundregeln der Buchhaltung auf die leichteſte und kürzeſte Art vorgetragen werden, da die klare Auffaſſung und Feſthaltung der erſten Grundſätze dieſer Wiſſenſchaft beim Selbſtunterricht ſtets die Hauptſache bleibt und bei der Anwendung ſelbſt das eigene Nachdenken in allen vorkommenden Fällen der beſte und ſicherſte Leitfaden iſt.

Begriff und Zweck des Buchhaltens überhaupt.

Für den Geſchäftsmann und ſo auch für den Buchhändler iſt es unbedingtes Erforderniß, von Zeit zu Zeit (am beſten jährlich) berechnen und ausmitteln zu können:

1) wie viel Vermögen derſelbe beſitzt und worin es beſteht;
2) wie viel und an wen er zu fodern hat;
3) wie viel und wem er ſchuldig iſt;
4) welchen Gewinn oder Verluſt derſelbe an den gemachten Geſchäften gehabt hat.

Dies wird dadurch erreicht, daß man das zu ſeinem Geſchäfte verwendete Vermögen — den Handlungsfonds — genau verzeichnet und alles in ſeinem Geſchäftsbereiche Vorfallende aufſchreibt (notirt). — Die Kenntniß, wie man in ſyſtematiſcher Ordnung ſämmtliche geſchäftliche Verrichtungen in beſonders dazu eingerichteten Büchern ſo aufzeichnet, daß man ſich und Andern eine deutliche Rechenſchaft und Überſicht von dem Reſultate ſeiner Thätigkeit geben kann, heißt: Buchhaltung.

Es gibt zwei Arten von Buchhaltung, die einfache und die doppelte. Die einfache iſt ſchon ſehr alt und eignet ſich für ſolche Geſchäfte, welche ihrer Natur nach eine leichte und bequeme Überſicht gewähren, ſo im Buchhandel für den Sortimentshandel, wenn er allein betrieben wird. Die doppelte dagegen, im 15. Jahrhundert von Italienern erfunden, eignet ſich für größere und complicirtere Geſchäfte, daher im Buchhandel für das Verlagsgeſchäft, und für ſolche Buchhandlungen in welchen Verlags-, Sortiments- und Commiſſionsgeſchäfte zuſammen betrieben werden.

Ich will es verſuchen, in Folgendem einen klaren Unterſchied zwiſchen der einfachen und doppelten Buchhaltung aufzuſtellen, jedoch glaube ich erſt folgende allgemeine Grundſätze der Buchhaltung, ſowie Begriff und Zweck von Conti vorausſchicken zu müſſen.

Allgemeine Grundſätze der Buchhaltung.

Folgende Grundſätze ſind, ſo leicht ſie auch ſcheinen, von der größten Wichtigkeit und müſſen daher auch mit der größten Aufmerkſamkeit beobachtet werden.

1) Wer mir etwas ſchuldet oder von mir etwas empfängt, iſt oder wird mein Debitor.
2) Wem ich etwas ſchulde oder von wem ich etwas empfange, iſt oder wird mein Creditor.

Oder mit andern Worten:

Wer etwas empfangen hat, iſt Debitor, und wer etwas hergegeben hat, iſt Creditor.

In dieſer goldenen Regel iſt das Weſen der ganzen Buchhaltung enthalten; denn hat man dieſe einfache, aber höchſt wichtige Grundregel recht aufgefaßt, ſo wird man bei der Buchführung nie fehlen können.

Begriff und Zweck von Conti.

Conto heißt jede Rechnung, welche in den Handlungsbüchern geführt wird. Jedes Conto wird auf zwei zugleich vorliegenden Seiten eines Buches eröffnet, indem man die linke Seite mit Debet oder Soll, die rechte mit Credit oder Haben und in der Mitte, auf beiden Seiten überlaufend, mit dem Namen des Conto überſchreibt; auch müſſen beide Seiten mit einer und derſelben Zahl bezeichnet oder foliirt ſein. Das Belaſten des Conto geſchieht auf der Debet-, das Erkennen deſſelben auf der Credit-Seite. — Zur Erſparung des Raums kommen auch oft, beſonders im Buchhandel, Conti auf einer Seite vor, worauf das Soll und Haben neben einander ſtehen.

Man unterſcheidet zweierlei Arten von Conti:

1) Perſonen-Conti,
2) Sach-Conti.

Erſtere führen Rechnung über die Verhältniſſe unſeres Beſitzes zu den Perſonen, mit welchen man in Geſchäftsverbindung ſteht, und haben den Zweck, daß man aus ihnen zu erſehen vermag, wie viel man von jedem Geſchäftsfreunde zu fodern hat, oder ihm ſchuldet.

Sach-Conti hingegen führen Rechnung über unſern Vermögensſtand, deſſen einzelne Theile und deren Veränderungen unter einander, und bezwecken dadurch, die Reſultate der mit unſern Handlungsfreunden gemachten Geſchäfte, ob nämlich an ſolchen gewonnen oder verloren worden, einzeln zu ermitteln.

Unterſchied zwiſchen der einfachen und doppelten Buchhaltung.

Die einfache Buchhaltung führt blos Buch und Rechnung mit wirklichen Perſonen; die doppelte hingegen auch noch mit allen denjenigen Sachen, die damit in Verbindung ſtehen und die man ſich gleichſam auch als Perſonen, und zwar als Verwaltungsperſonen dieſer Sachen, vorſtellen kann. Z. B.

1) Den ganzen Kapitalwerth der Handlung, als den lebenden Eigenthümer und Chef der Handlung.
2) Die Caſſa, als einen lebenden Caſſirer.
3) Sämmtliche Verlagsartikel, als Verwalter des Verlagsgeſchäfts.
4) Das Sortiment, als Sortimentsverwalter.
5) Das Papier, als Papierverwalter.
6) Die Gewinne und Verluſte, als eine Perſon, die dafür haftet, jeden Gewinn und Verluſt zu übernehmen und bei dem Jahresſchluſſe Rechnung davon abzulegen u. ſ. w.

Demzufolge werden nicht nur die Geſchäftsfreunde erkannt und belaſtet, ſondern es wird auch jedesmal die betreffende Handelsſache dafür in Gegenſatz geſtellt, oder mit erkannt und mit belaſtet, wodurch aber auch eben für die doppelte Buchhaltung der Hauptgrundſatz entſpringt, daß jeder Debitor ſeinen Creditor, und jeder Creditor ſeinen Debitor haben muß, welches bei der einfachen Buchhaltung nicht der Fall iſt, wodurch auch bei erſterer die Benennung „doppelt," bei letzterer die Benennung „einfach" entſtanden.

Ein Beiſpiel möge den Unterſchied beider Arten von Buchhaltung klar darthun.

Eine Buchhandlung erhält aus einer Fabrik Papier nebſt Rechnung darüber. Nach der einfachen Methode der Buchhaltung wird der Rechnungsbetrag der Sendung der Fabrik blos gutgeſchrieben. Nach der doppelten Methode hingegen wird nicht nur die Fabrik dafür erkannt, ſondern auch die Sache ſelbſt, hier z. B. Papier-Conto benannt, dagegen belaſtet. Durch letzteres Verfahren verfolgt man alſo nicht allein den Stand der Perſon, ſondern auch das Reſultat der Sache, während bei der einfachen Methode blos der Stand der Perſon erſichtlich iſt *).

Es iſt eine ausgemachte Wahrheit, daß die doppelte Buchhaltung in Hinſicht auf Genauigkeit, Ordnung, ſowie wegen des umfaſſenden, ſichern Überblicks des ganzen Geſchäfts-

---

*) In vielen Buchhandlungen gibt es ein Papier-Conto, wodurch das Reſultat der Sache erzielt wird. Man führt alſo neben der einfachen Buchhaltung auch theilweis die doppelte, ohne ſich deſſen bewußt zu ſein. Ebendaſſelbe iſt mit dem Caſſa-Buche oder Caſſa-Conto überall der Fall, worauf ich ſpäter zurückkommen werde.

ſtandes ſammt ſeinen Verzweigungen und wegen der daraus entſpringenden Vortheile einen großen Vorzug vor der einfachen hat, daher ſie in der merkantiliſchen Welt faſt allgemein im Gebrauche iſt. Da indeß die doppelte Buchhaltung im Buchhandel aus ſehr begreiflichen Urſachen — die ich hier nicht näher erörtern will — bis jetzt leider immer noch ſelten angetroffen wird und ſie überdies alle Bücher der einfachen bedarf, ſo wollen wir hier nur in einem kurzen Abriß die Bücher der einfachen Buchhaltung, ſowie ſie ſich faſt in jedem buchhändleriſchen Geſchäfte vorfinden, erklärend folgen laſſen.

Kurzer Abriss von den Büchern der einfachen Buchhaltung.

Bei der Verschiedenheit der Geschäfte in den verschiedenen Handlungen, bei der sehr abweichenden Ansicht von der Buchführung überhaupt und bei dem ebenso mannichfachen Bedürfnisse, je nach dem Umfange oder der Localität des Geschäfts, bleibt es höchst schwierig, Einrichtung, Bestimmung und Benennung der nöthigen Handlungsbücher so anzugeben, daß sie die Begriffe nicht verwirren und dem Leser deutlich erscheinen. Durch theilweise Einführung der doppelten Buchhaltung, sowie dadurch, daß der Buchhandel etwas mehr kaufmännischer wie sonst betrieben wird, ist eine große Abweichung in der Benennung der Handlungsbücher entstanden. Ein Jeder, der in ein Geschäft eintritt, wird sich indeß durch Einsicht der vorhandenen Geschäftsbücher leicht von deren Zwecke unterrichten, und wolle man sich demnach an die nachfolgenden Benennungen weniger stoßen, als sich mit dem später angegebenen Zwecke der verschiedenen Bücher vertraut zu machen suchen.

Einer jeden Buchhandlung sind unumgänglich nöthig:

das Journal oder Memorial,
das Hauptbuch oder die Particulier-Strazze,
das Cassa-Buch und
die Buchhändler-Strazze.

Außer diesen wesentlich nothwendigen Büchern, die sich in jedem Geschäfte vorfinden müssen, sind noch einige Nebenbücher erfoderlich, welche wir hier ebenfalls erwähnen werden.

Das Journal,

zuweilen auch Memorial, Prima-Note, Kladde oder Strazze genannt, nimmt ohne Ausnahme alle diejenigen Posten auf, die auf Rechnungsverhältnisse im Geschäft Bezug erleiden. Den größern Theil solcher Posten machen die den Kunden auf Rechnung abgegebenen Bücher und die denselben zugesendeten Neuigkeiten aus. Da wo kein besonderes Buch

über Dasjenige geführt wird, was die Handlung, ausſchließlich der von Buchhändlern gemachten Sendungen, empfängt, werden auch dieſe Poſten in das Journal notirt und mit Hat oder Credit überſchrieben, wenn nicht für das Credit eine beſondere Linie im Buche exiſtirt.

Alle in das Journal gehörigen Poſten werden fortlaufend gebucht und durch Striche von einander getrennt, am Ende des Monats oder Vierteljahrs regiſtrirt*) und dann, mit einigen Ausnahmen, in die Privatkunden-Strazze oder die andern betreffenden Handlungsbücher übertragen. Hierbei muß man ſich vor möglichen Verſehen ganz beſonders hüten; denn durch falſch übertragene Poſten entſtehen oft große Unannehmlichkeiten und Verluſte. Iſt ein Poſten richtig übertragen, ſo ſchreibt man im Journal an der linken Seite des Poſtens dabei, in welchem Buche und auf welcher Seite deſſelben er gebucht wurde.

Nicht zu übertragen ſind nur ſolche Poſten, welche entweder durch Baarzahlung oder durch Remittenden im Laufe des Monats oder Vierteljahrs ihre Erledigung fanden. Findet der erſtere Fall ſtatt, ſo notirt man die Zahlung mit Angabe des Datums, an welchem ſie geleiſtet worden, unter den Poſten und gleicht ihn dadurch aus oder aber man ſchreibt auch nur darunter: „bezahlt". Um dieſe Gutſchrift bewirken oder auch ſonſt noch eine Notiz daſelbſt anbringen zu können, laſſe man nach jedem Poſten noch zu einer oder einigen Zeilen Raum.

Gibt ein Kunde ein Buch zurück, ſo wird der Poſten dadurch ausgethan, daß man die in der vordern Linie ſtehende Zahl der Exemplare in ein R (wodurch man remittirt ausdrückt) verwandelt und den Preis durchſtreicht.

Das hier Angeführte iſt deutlich aus folgendem Schema zu erſehen.

---

*) Regiſtriren heißt: in das am Ende des Journals, der Strazze und andrer Bücher befindliche Namenregiſter die Namen Derjenigen nachtragen, für welche ſich im Buche ein oder mehre Poſten vorfinden, und dabei gleichzeitig die Seitenzahl bemerken.

		October 1841.	*Debet.*		*Credit.*	
1.		Gutsbeſitzer B. Bohn in Leiſenau.				
Priv. Str. fol. 11.	1	Rohlwes Vieharzneibuch . . . . . Thlr.	—	25		
	1	Bibel. 8vo . . . . . =	—	—	—	15
(c. n.)	1	Wolf's Predigten. 1. Samml. . . . =	—	10		
		[(c. n.) bedeutet: Continuation notirt.]				
7.		Oberlehrer Dr. C. E. Freiwald in Wismar.				
Priv. Str. fol. 79.		Per von Ihnen empfangene Tratte auf G. H. Kämmerer in Hamburg 14 T. n. dato Mk. 100 —	—	—	49	20
9.		Conſiſtorial-Aſſeſſor Danz in Cöthen.				
	R	Strauß, Erwiderung ꝛc. . . . . Thlr.	—	15		
		(Man denke ſich die 15 Gr. durchſtrichen.)				
13.		Bote Timmel von Borna.				
	1	Oertel, Vincenz Prießnitz Thlr. — 10 Ngr.				
	1	Kartenlegerin . . . . = — 5 =				
	1	Cannabich, kl. Geographie = — 12½ =				
		Thlr. — 27½ Ngr.				
		Rab. 16⅔ % = — 5 =				
		Thlr.	—	22½		
20.		Per Baarzahlung . . . . . =	—	—	—	22½
		Thlr.	—	22½	—	22½
19.		Herr Dr. Pinder hier.				
	1	Giraudeau, ſyphilit. Krankheiten. 3 Thlr. m. 12½ % Rab. Thlr.	2	15		
		Bezahlt am 25. Octbr. 1841.				

Anmerk. Man denke ſich obige Poſten kreuzweiſe durchſtrichen.

Das Hauptbuch oder die Particulier-Strazze.

In dem Hauptbuche oder der Particulierſtrazze erhält nicht allein jeder Käufer von Büchern (Kunde), von welchem man ſich eine fortdauernde Geſchäftsverbindung verſpricht, ein beſonderes Conto, ſondern auch Denjenigen muß darin ein ſolches eröffnet werden, die der Handlung oder dem Geſchäft etwas lieferten. Dahin gehören Bankiers, Autoren, Buchdrucker, Papierhändler, Steindrucker, Buchbinder u. a. m. In das Hauptbuch oder die Particulierſtrazze werden alle im Journal befindlichen, daſelbſt nicht bereits ausgethanen Poſten allmonatlich oder vierteljährlich genau übertragen und chronologiſch fortlaufend auf dem betreffenden Conto gebucht. Daſſelbe geſchieht auch mit den pro oder contra geleiſteten Zahlungen, die aus dem Caſſabuch hierher übertragen werden.

Man thut wohl daran, das Buch der Raumerſparniß wegen ſo einzurichten, daß Debet und Credit auf eine Seite zu ſtehen kommen. Im Debet mache man zwei Preisrubriken: eine für die Ordinär-, die andere für die Nettopreiſe; im Credit, wo ſelten etwas Anderes als Remittenden und Zahlungen erſcheinen, genügt eine Rubrik, da man den Rabatt von vorkommenden Ordinärpreiſen vor der Nettolinie kürzen kann, in welche man dann den als Facit erhaltenen Nettopreis auswirft.

In manchen, vornehmlich größern Handlungen exiſtirt beſonders ein Autorenbuch und eine Buchdrucker-Strazze. Wo dies der Fall iſt, da gehören alle, Autoren und Buchdrucker betreffende, im Journale eingetragene Poſten, ſowie die denſelben gut- oder zur Laſt kommenden, im Caſſabuch erſichtlichen Zahlungen in die ebengenannten Bücher.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch dieſe Bücher mit einem Regiſter verſehen ſein und monatlich regiſtrirt werden müſſen.

Dr. Klassigk in Berlin.

			Debet.		*Credit.*	
1841.						
Jan. 9.	1	Archiv für Geschichtsk. d. pr. Staats f. 1833 compl.	—	—	5	—
Febr. 11.	1	Zachariä Zeitschrift f. 1833. compl. . . .	—	—	2	20
Oct. 9.	1	Burgfesten, 5—8. Bd.	4	15		
Dec. 24.	1	Livius, 3—20. Heft (Metzler)	3	5		
		Das Ordinär ins Netto			7	20
		16⅔ % Rabatt an 7 Thlr. 20 Sgr. . .			—	—
		Per Zahlung			—	—
		Thlr.			15	10

			Debet.		*Credit.*	

Das Caſſa-Buch

hat den Zweck, alle Geld-Einnahmen und Ausgaben darin aufzunehmen, und mithin die vorräthige Baarſchaft nachzuweiſen. In das Debet deſſelben kommen alle Einnahmen, in das Credit alle Ausgaben. Die Einrichtung deſſelben iſt ſehr verſchieden; doch nimmt man im Allgemeinen an, daß es vorzuziehen ſei, bei dieſem Buche Debet und Credit nicht auf einer Seite zuſammenzuſtellen, ſondern erſteres auf die linke, letzteres auf die rechte Seite zu bringen. In der Regel pflegt man ſich ein Brouillon zu halten, in welches man die täglichen Einnahmen und Ausgaben ſofort einträgt und aus welchem man allmonatlich die Reinſchrift in das eigentliche Caſſabuch beſorgt, nachdem man vorher ſämmtliche einzelne Poſten in gewiſſe Rubriken eingetheilt hat. Dieſe können ſein im Debet:

1) Zahlungen, die für eigne Rechnung und
2) dergleichen, die für Andere eingingen;
3) Baarverkauf ꝛc. ꝛc.

im Credit erſcheinen:

1) Zahlungen für das eigne Geſchäft,
2) dergleichen für Andere,
3) dergleichen für Porto, Fracht, baare Auslagen und
4) dergleichen, welche den Handlungs- und Haushaltungsunkoſten *) angehören.

Eine ſolche Eintheilung ſämmtlicher Caſſapoſten hat viel für ſich, da ſie die Überſicht ſehr erleichtert, auch manchen Vortheil bei dem Übertragen in die Bücher darbietet. Wir geben hier einen Monat des Brouillons und des eigentlichen Caſſabuchs, um an einem Beiſpiele zu zeigen, was wir hier aufgeſtellt haben.

---

*) Für dieſe hält man ſich gewöhnlich ein Beibuch.

Cassa-Buch.

1

CASSA-

Soll. Mai 1841.

1.		An Saldo-Vortrag . . . . . Thlr.			426	29	4
	1	Oscar, Strafanstalten			1	—	—
		An Dr. Linke hier			—	20	—
4.		„ Frau von Groß			1	25	—
7.		„ Heimann u. Comp. in Leyden für Rechnung Barrach u. S. in Dresden			135	26	2
9.		„ Hofrath Härtel auf Zehmen . . .			149	7	3
		„ Gradmann u. Knapp f. 1 Baarpacket			1	15	—
12.		„ Prof. Ermann hier Fracht f. 1 Paq. v. Paris			—	20	—
13.		„ Reiber in Hamburg f. 1 Baarp. . .			6	7	5
		„ Häberlin hier			13	12	5
17.		„ Jessen in Aarhuus f. 1 Baarp. . .			6	—	—
21.		„ Müller in W. Fracht f. 1 Paq. v. Frankfurt a. M. . .			—	22	5
25.		„ Dr. Lappe hier			23	20	—
27.	1	Heine, Shakspeare's Frauen und Mädchen .	6	—			
	1	Morgan, Italien 3 Bde.	6	20			
	1	Handwörterbuch in 3 Sprachen	2	25	15	15	—
28.		An Thomas in C. für 1 Baarpacket . .			8	22	5
29.	1	Busch, Geburtshülfe	3	7½			
	1	Sundelin, Receptirkunst	1	22½	5	—	—
31.		An Frau E. Morib hier			2	15	—
		Thlr.			799	17	9
Juni							
1.		An Saldo-Vortrag . . . . . Thlr.			376	3	8

BROUILLON.

		Mai 1841.		*Haben.*		
3.	Per D. Wigand für 1 Baarpacket . .			28	22	8
	= Karl Tauchnitz für 1 do. . . .			59	28	8
7.	= Sieber u. Comp. lt. Nota . . .			18	—	—
11.	= Deforges in Paris			170	—	—
19.	= 20 Schock Pappen			18	10	—
21.	= Blecht, lt. Nota			10	7	5
29.	= J. A. Barth für 1 Baarpacket . .			1	15	—
31.	= Salair an Herrn Domschütz . . .	25	—			
	= = = = Ed. Pfeifer . .	20	—			
	= Wochenlohn an Friedrich	2	15	47	15	—
	= Laphat in Berlin für Rechnung des Dr. Heyner hier . .			19	5	—
	Per Haushaltung lt. Beibuch			50	—	—
	= Saldo-Vortrag			376	3	8
	Thlr.			799	17	9

1

Reinschrift des Vorigen

Soll. **Mai 1841.**

1.	An Saldo-Vortrag	Thlr.			426	29	4
	= Dr. Linke hier				—	20	—
4.	= Frau von Groß				1	25	—
9.	= Hofrath Härtel auf Zehmen . . .				149	7	3
13.	= Häberlin hier				13	12	5
25.	= Dr. Lappe hier				23	20	—
31.	= Frau E. Morib hier				2	15	—
	Für Rechnung Barrach u. Sohn in Dresden:						
7.	Zahlung von Heimann u. Comp. in Leyden . . .				135	26	2
	Für Baarpackete:						
9.	Grabmann u. K. . .	Thlr.	1	15 —			
13.	Reiber in H.	=	6	7 5			
17.	Jeffen in A.	=	6	— —			
28.	Thomas in C. . . .	=	8	22 5	22	15	—
	Für Fracht:						
12.	Prof. Ermann . .	Thlr.	—	20 —			
21.	Müller in W. . .	=	—	22 5	1	12	5
	An Baarverkauf				21	15	—
Juni		Thlr.			799	17	9
1.	Per Saldo-Vortrag	Thlr.			376	3	8

im Cassa-Buch.

		Mai 1841.				Haben.		
11.		Per Deforges in Paris . . . . Thlr.				170	—	—
		Für Rechnung des Dr. Heyner hier:						
31.		per Zahlung an Laphat in Berlin . .				19	5	—
		Für Baarpackete:						
3.		Per O. Wigand . . Thlr.	28	22	8			
		= K. Tauchnitz . . =	59	28	8			
29.		= J. A. Barth . . =	1	15	—	90	6	6
		Handlungsunkosten:						
7.		Per Sieber u. Co. lt. Nota Thlr.	18	—	—			
19.		20 Schock Pappen . . . =	18	10	—			
21.		Per Blecht lt. Nota . . =	10	7	5			
		= Salair u. Wochenlohn =	47	15	—	94	2	5
		Haushaltung lt. Beibuch				50	—	—
		Per Saldo-Vortrag				376	3	8
					Thlr.	799	17	9

Um nicht jeden kleinen Posten der Handlungsausgaben, als Porto u. s. w. einzeln in dem Cassabuch erscheinen zu lassen, hält man sich ein Nebenbüchlein für dieselben, aus welchem sie dann monatlich summarisch übertragen werden. Die im Laufe eines Monats zur Bestreitung der Haushaltung entnommenen Gelder werden ebenfalls vorläufig in einem Notizbuche vorgemerkt und erst am Ende des Monats summarisch gebucht. In Handlungen, in welchen der Handverkauf bedeutend ist, werden die gegen baare Zahlung aus der Hand verkauften Artikel in das Lofungsbuch — ebenfalls ein Beibuch zum Cassabuch — specificirt eingetragen und aus diesem wieder der Summe nach ins Cassabuch übertragen. Auch das Committen-

1

Debet. ***Mai 1841.*** ***Committenten-***

Dat.	Fol. d. Str.	Committenten.	Zahlungen von:	Preuß. Cour.		
1.		Burgdorfer, Bern . . .	Rubach'sche Bh., Magdeb.	4	4	6
3.		Heubner, Wien	d. Hahn'schen Hofbh., H. .	10	—	—
5.		Wimmer, daselbst	Neff, Stuttgart . . .	3	—	—
31.		Diverse	Diversen	2472	19	6
			In's Cassabuch zu übertragen	2490	—	—

Anmerkung. Nur der Kürze wegen sind oben viele einzelne Zahlungen pro et contra zusammengefaßt und unter der Benennung: „Diverse" hingeschrieben, denn eigentlich müßten sie wie die vorstehenden Posten speciell erscheinen.

ten-Caſſabuch, in welches die Commiſſionäre an den verſchiedenen Stapelplätzen die Einnahme und Ausgabe für ihre Committenten eintragen, iſt nur ein Beibuch zum Caſſabuch.

Bei allen aus dem Caſſabuch übertragenen Poſten merkt man an der linken Seite den Namen und die Seite des Buches an, in welches dieſelben notirt wurden.

Am Schluſſe eines jeden Monats formirt man den Abſchluß des Caſſabuchs und trägt den Ueberſchuß auf den nächſten Monat über.

Die Einrichtung des Committenten-Caſſabuchs iſt etwa folgende:

1

Cassa. ***Mai 1841.*** ***Credit.***

Dat.	Fol. d. Str.	Committenten.	Zahlungen an:	Preuß. Cour.		
2.		Wimmer, Wien	Brockhaus, Leipzig . .	50	—	—
4.		Burgdorfer, Bern . .	Vogel, daſelbſt	10	—	—
6.		Heubner, Wien	Logier, Berlin	5	5	6
31.		Diverſe	Diverſe	2197	18	6
			In's Caſſabuch zu übertragen	2263	—	—

Die Buchhändler-Strazze,

welche die Conti derjenigen Buchhandlungen enthält, mit welchen man in Verbindung ſteht, erfodert eine ſehr genaue Führung, wenn Differenzen, die nicht immer ſo bald ausgeglichen ſind, vermieden werden ſollen. Die Einrichtung derſelben, obgleich auch ſehr verſchieden, ähnelt der der Particulierſtrazze. Die Firmen derjenigen Handlungen, mit welchen man in Geſchäftsverkehr ſteht, werden ſtreng alphabetiſch hintereinander über die Seiten des zu dieſem Behufe beſtimmten Buchs geſchrieben und der Umfang des Buchs wird ſo eingetheilt, daß man für ſolche Handlungen, von denen man mehr zu brauchen hofft, oder denen man mehr zu liefern gedenkt, mehre Seiten, für die Handlungen, bei denen beides nicht anzunehmen iſt, weniger Raum frei läßt. Den beſten Maßſtab hierbei geben die Strazzen der letzten Jahre unter Berückſichtigung vorgekommener Veränderungen und neuer Etabliſſements.

In größern Handlungen oder ſolchen, in welchen das Sortiment, welches man empfängt, mit dem Verlage, den man liefert, faſt in gleichem Verhältniſſe ſteht, hat auf jedem Conto das Debet (Soll) und das Credit (Haben) jedes eine eigene Seite, das Debet zur linken, das Credit zur rechten Hand. Manche Handlungen pflegen, der Raumerſparniß wegen, Debet und Credit auf eine Seite zu ſetzen, was aber die allgemeine Überſicht weſentlich erſchwert und bei dem Eintragen ſehr leicht Verſehen herbeiführt.

Auf die Debetſeite gehört alles Das, was man der betreffenden Handlung geliefert oder gezahlt hat, in die Creditſeite Dasjenige, was man von ihr empfangen oder gezahlt erhalten hat. Eingetragen in die Buchhändlerſtrazze wird nach dem Auslieferungsbuch, den Verſendungsliſten, den eingegangnen Fakturen und dem Caſſabuche. Das Debet ſowol wie das Credit hat zwei Doppellinien, die erſte für Thaler und Groſchen (Gulden und Kreuzer) der Ordinärpreiſe, die andere für Thaler und Groſchen (Gulden und Kreuzer) der Nettopreiſe.

Unter ordinären Preiſen ſind ſolche zu verſtehen, die zum vollen Betrage ausgeworfen werden und von welchen erſt beim Abſchluß der Rechnung der hergebrachte Rabatt von 33⅓ Prozent gekürzt wird; Nettopreiſe nennt man diejenigen, von denen man 25 und noch weniger Prozente, die bei jedem Poſten ſogleich abgezogen werden, erhält und bei welchen zur Zeit des Abſchluſſes dann ein weiterer Abzug nicht ſtattfindet.

Das Rechnungsjahr fängt mit dem 1. Januar an und ſchließt mit dem 31. December; der Abſchluß erfolgt in der darauf folgenden Jubilate-Meſſe.

Ein Abſchluß wird dadurch formirt, daß man von der größern Ordinärſumme die kleinere abzieht und dann von dem hieraus entſtehenden Überſchuß ein Drittheil kürzt, wodurch eine Nettoſumme entſteht, die Demjenigen gut kommt, auf deſſen Seite die größere Ordinärſumme war. Von den im Buche befindlichen Nettoſummen zieht man ebenfalls die kleinere von der größeren, aber, wie oben erwähnt, weiteren Rabatt nicht ab. Auch die hierdurch gewonnene Summe kommt wieder dem gut, deſſen Buch die größere Nettoſumme ausweiſ't. Stellt man nun die ſo gewonnenen Reſultate gehörig zuſammen, ſo ergibt ſich der Saldo. Das hiernächſt folgende Schema wird das Geſagte noch erläutern.

Abschluss-Schema.

Soll. **Carl Groos**

	Dat.	Expl.				Ord.		Netto.	
1840.									
			An Saldo-Vortrag		Thlr.			1	12
			Disponenda			10	16	2	18
Jan.	4.	1	Siegel, Philosophie			1	—		
	17.	1	Giftschütz, Naturgeschichte, 3 Thle.	Thlr. 4	12				
		2	Weinhold, Naturrecht, 2 Thle.	= 6	—				
						10	12		
	31.	4	Siegel, Philosophie			4	—		
März	3.	1	Eichler, Geognosie, 2 Thle. (à cond.)			4	6		
	14.	6	Wagner, Briefsteller, 3 Thle. (2 Ex. à cond.)			18	—		
April	28.	1	Stahlknecht, Anthologie, 3 Thle.			4	—		
Juni	20.	1	Weinhold, Naturrecht, 2 Thle.			3	—		
	28.	1	Hafer, Fremdwörterbuch			2	—		
Juli	16.	1	Meier, Lehre vom Schalle			—	16		
Aug.	3.	1	Schildner, Stereometrie			1	12		
	17.	1	Baimer, Handbuch für Pomologen, 2 Thle.			3	—		
Oct.	7.	6	Wehrt, Handwörterbuch, 1. Thl. pr. empl. 2 Bde.			21	—		
	21.	1	Geiler, Geographie	Thlr. 1	12				
		4	Lehmann, deutsche Sprachlehre	= 3	12				
		1	Siegel, Philosophie	= 1	—				
						6	—		
Dec.	18.	1	Stahlknecht, Anthologie, 3 Thle.			4	—		
	21.	1	Wagner, Briefsteller, 3 Thle.			3	—		
	27.	1	Lehmann, deutsche Sprachlehre			—	21		
1841.									
Ost.-M.			Remittenda			2	—	1	—
				Ord. ins Netto				99	11
				Thlr.				104	17

in Heidelberg. — *Haben.*

	Dat.	Expl.			Ord.		Netto.	
1841.								
April	8.	1	Ackermann, das Kaiserreich Brasilien	Thlr.			1	—
Mai	31.	1	Chelius, Chirurgie, I., 1. 2. II., 1. 2.				6	—
Oct.	1.	1	Malchus, Militärgeographie, 1. Lief.		—	16		
Nov.	1.	1	do. do. 2. Lief.		—	16		
Dec.	1.	1	do. do. 3. Lief.		—	16		
	4.	1	Tom Cringles Schiffstagebuch, 3 Thle.		3	—		
1841.								
Ost.-M.			Remittenda		12	15	1	18
			Disponenda		7	21	—	12
			Ord. ins Netto . . .				25	12
			Rabatt von 73 Thlr. 23 Gr.				24	16
Mai	10.		Per Cassa				45	7
				Thlr.			104	17

bedürfen nur Commiſſionäre. In derſelben erhält jeder Committent ein eignes Conto, auf welches die für ihn geleiſteten, ſo wie die von ihm und für ihn empfangenen Zahlungen, das ihm gelieferte Sortiment und die Emballageposten notirt werden.

J. J. Burgdorfer in Bern.

1841.			Soll. Preuß. Cour.			Haben. Preuß. Cour.		
Juni	30.	An Saldo-Vortrag . . . . . Thlr.	80	6	—			
Juli	4.	Zahlung an Vogel in Leipzig	10	—	—			
Juli	1.	Zahlung von d. Rubach'ſchen Bh. in Magdeburg				4	6	—
	3.	1 Geseuius Thesaurus, Fasc. 1. 2. Thlr. 6 — ab 25 % = 1 12						
			4	12	—			

J. G. Heubner in Wien.

1841.			Soll. Preuß. Cour.			Haben. Preuß. Cour.		
Juni	30.	An Saldo-Vortrag . . . . . Thlr.	101	17	—			
Juli	5.	Meine Tratte auf J. G. Heubner, 20kr. Fl. 150 per 15. Aug. a. c. Ordre mir ſelbſt à 2¼ %				102	6	—
		An D. A. Schulz in Leipzig für 1 Paket Auct.-Bücher 50 Thlr. Preuß. à 2⅞ % . . .	51	9	4			
		Von Gräfe u. Unzer in Königsberg für 1 Paket				3	—	—

L. N. in St. Petersburg.

1841.			Soll. Preuß. Cour.			Haben. Preuß. Cour.		
Juni	30.	An Saldo-Vortrag . . . . . Thlr.	198	19	—			
Juli	2.	= geliefertem Sortiment und Emballage-Berechnung lt. Speditions-Conto . .	200	5	—			
		Zahlung an Brockhaus in Leipzig	50	—	—			
		Zahlung von Neff in Stuttgart				3	—	—
		Zahlung an Vieweg u. Sohn in Braunſchweig für 1 Paket	2	16	—			
		An Commiſſionsgebühren	150	—	—			
		= Lagermiethe von Oſtern bis Johanni 1841 .	12	12	—			
Sept.		Einſchlag, Fracht und Steuer per 10 Ballen und 1 Kiſte Remittenden F. F. ℔ 1—11 sign. 66 Ctr.	132	—	—			
		Ihre Rimeſſe per Hamburg, Anderſon Ehlers u. Comp. Bk.M. 2500 à 145½ W. Z. (1210 Thlr. 10 Gr.) à 1⅛ % . . .				1233	3	—
		An Porto-Auslagen vom Juli bis December .	13	20	—			

Zu den Nebenbüchern gehören:

Das Abſchluß-Buch.

Zu dem Abſchließen auf der Börſe in der Jubilate-Meſſe bedienen ſich Viele eines Abſchlußbuches, welches aus gedruckten Schemas zu Abſchlüſſen beſteht. In daſſelbe werden die Transporte der abzuſchließenden Rechnungen, ſo wie der Betrag der Remittenten und Disponenden eingetragen, um danach den Abſchluß anfertigen zu können. Nach dieſem Abſchlußbuche, welches außerdem zu einem Caſſabuche für die bei dem Abrechnen ſich ergebenden Einnahmen und Ausgaben eingerichtet ſein muß, werden ſpäter die Rechnungen in den Strazzen ſelbſt abgeſchloſſen.

Ein ſolches Abſchlußbuch gewährt den Vortheil, daß auf der Börſe die Strazzen größtentheils entbehrt und etwaige, bei dem Abrechnen vorgekommene Irrthümer ſpäter noch aufgefunden werden können.

Das Brief-Copirbuch.

In daſſelbe werden eigentlich alle abgehenden Briefe wörtlich abgeſchrieben, um den Inhalt derſelben ſtets nachſehen und dadurch erfahren und darthun zu können, wie und auf welche Art die Geſchäfte vorgeſchlagen, verabredet und angenommen worden ſind. Indeſſen hängt es vom eignen Ermeſſen ab, viele Briefe blos excerpiren und die ganz unwichtigen uncopirt zu laſſen.

Das Buch muß ebenfalls mit einem Regiſter verſehen ſein, um die Briefe ſchneller auffinden zu können.

Das Wechſel-Copirbuch.

Dies Buch dient dazu, wörtliche Abſchriften von Wechſeln und Anweiſungen, die mit einer fortlaufenden, links am Rande zu bemerkenden Nummer verſehen werden, aufzubewahren. Sowie Wechſel oder Anweiſungen copirt ſind, ſetzt man die Nummer darauf, unter welcher ſie im Buche eingetragen ſtehen. Einfacher, bequemer und für den Buchhandel auch wol ausreichend, iſt es indeß, wenn man das Buch in Felder theilt, ſie mit folgenden Überſchriften verſieht und dieſe ausfüllt.

Dieſe ſind:

Nummer — Tag der Ausſtellung — Ziel — Verfallzeit — Zieher — Bezogene — Verordnung — Giranten — Währung.

Das Buchbinder-Buch.

In dieſem Buche macht man denjenigen Buchbindern, welchen man Arbeit zutheilt, ein Conto und trägt darauf diejenigen Artikel ein, welche man ihnen zum Binden übergibt. Es gehören in daſſelbe mithin Linienrubriken für das Datum, die Anzahl der Exemplare, die Titel der Bücher, die Anzahl der Einbände, den Tag der Ablieferung und den Preis des Einbandes.

Abgeliefertes pflegt man durch- oder vorzuſtreichen.

Noch einige andere Nebenbücher finden in einem der folgenden Abſchnitte „Specielle Beſchäftigungen im Buchhandel" gebührende Erwähnung.

Nachdem wir nun die Bücher der einfachen Buchhaltung kennen gelernt haben, wollen wir noch die Inventur berühren und alsdann zur doppelten Buchhaltung übergehen.

Jedes Geſchäft trägt einen Activ- und einen Paſſivſtand in ſich. Activa ſind Außenſtände oder Foderungen, welche wir an Andere zu machen haben, überhaupt das Eigenvermögen eines Geſchäftsmannes, im Gegenſatze der Passiva, Schulden oder Foderungen, welche von Andern an uns gemacht werden.

Die ſorgfältige Aufnahme eines Verzeichniſſes über alle Activa und Passiva eines Geſchäftsmannes nebſt möglichſt genauer Werthbeſtimmung derſelben nennt man Inventur*), und indem man die Passiva von den Activis gekürzt hat, ermittelt ſich dadurch der wahre Zuſtand — das Nettovermögen — einer Handlung**).

Eine ſolche Inventur mit allen in einer Buchhandlung vorkommenden Fällen iſt als Beiſpiel in meinem „Praktiſchen Handbuche der Buchführungskunde für den deutſchen Buchhandel" ausführlich gegeben; und eine vorhergehende Anleitung dazu ertheilt über alles Nöthige den genügendſten Aufſchluß.

---

*) Inventur, von invenire, finden, erfinden. Im Buchhandel nennt man gewöhnlich die Anfertigung eines todten Verzeichniſſes der vorräthigen Bücher, ohne Werthannahme derſelben, auch eine Inventur (Lager-Inventur), welche mit dieſer nicht zu verwechſeln iſt.

**) Überſteigen aber die Passiva die Activa, dann iſt der Geſchäftsmann inſolvent oder bankerott.

Hier ſoll daher nicht eine ſpecielle, ſondern nur eine ſummariſche Darſtellung einer Jahres-Inventur von einem Buchhandlungsgeſchäft ſammt deren Reſultaten folgen:

Inventur, 30. Juni 1841.

Activa.			
Sämmtliche Activa, beſtehend: in Außenſtänden, Sortiment, Handlungsmobiliar, Caſſabeſtand u. ſ. w. betragen Thlr.	20500	—	—
Hiervon ab, ſämmtliche			
Passiva			
beſtehend in Buch- und andern Schulden, betragend Thlr.	9200	—	—
Bleibt Vermögensbeſtand . . . . . Thlr.	11300	—	—
Vorjähriger Handlungsfonds war . . . . . =	10000	—	—
Mithin Gewinn . . . . . Thlr.	1300	—	—
um welche Summe ſich alſo das Eigenvermögen des betreffenden Geſchäftsmannes vergrößert hat.			

Uebergang von der einfachen zur doppelten Buchhaltung.

Bei Führung einer einfachen Buchhaltung erſieht man aus vorſtehender Inventur wol im Ganzen, ob der Geſchäftsmann reicher oder ärmer geworden iſt; allein was ihm eigentlich ſein Geſchäft abgeworfen hat und was davon wieder abgegangen iſt für Koſten des Haushalts, für Handlungsunkoſten, für Intereſſen, für einzelne erlittene Verluſte und Ausfälle, darüber wird derſelbe ſich aus ſeinen Büchern gar keine Auskunft, oder nur auf eine ſehr mühſame Art, und dennoch nicht mit Sicherheit verſchaffen können. Der Buchhändler wird ferner, wenn er Verlagsgeſchäfte treibt, nicht wiſſen, was und wie viel er daran, ſo wie an jedem Artikel beſonders gewonnen oder verloren hat u. ſ. w. Alles dieſes iſt aber bei einigermaßen bedeutenden Geſchäften jedem Geſchäftsmann, der ſeine Handlung mit Verſtand und Einſicht betreiben will, zu wiſſen eben ſo nothwendig als vortheilhaft.

Um ſich nun in den Stand zu ſetzen, ſeinen Vermögenszuſtand ſowol, als die Lage und den Gang ſeines Geſchäfts von Zeit zu Zeit leicht und klar überſehen und nöthigenfalls auch Andern offen und überzeugend vorlegen zu können, iſt es erfoderlich außer den Perſonen-Conti auch noch ſoviel Sach-Conti anzulegen, als er nöthig hat.

Dahin gehören z. B.:

1) Kapital-Conto.
2) Caſſa-Conto.
3) Generalverlags-Conto.
4) Sortiments-Conto.
5) Papier-Conto.
6) Handlungsunkoſten-Conto.
7) Haushaltungsunkoſten-Conto.
8) Intereſſen-Conto.
9) Wechſel-Conto.
10) Gewinn- und Verluſt-Conto u. ſ. w.

Alle dieſe Sach=Conti werden eben ſo benutzt und behandelt, wie die Perſonen=Conti. Es wird daher den Gebrauch derſelben ſehr erleichtern, wenn man ſie ſich, wie ſchon erwähnt, auch als wirklich lebende Perſonen vorſtellt, welche die betreffenden Branchen verwalten und die Reſultate derſelben darthun.

So z. B. Nr. 1 das Capital=Conto als den lebenden Eigenthümer und Chef der Handlung.

Nr. 2 nicht als todtes Caſſa=Conto, ſondern als einen lebenden Caſſirer u. ſ. w.

Man debitirt oder belaſtet alſo z. B. das Caſſa=Conto oder den Caſſirer für alle Summen, welche ihm gezahlt werden, und ereditirt oder entlaſtet ihn für alle Summen, die er auszahlt.

Hier muß es jedem Geſchäftsmanne, der nur die einfache Buchhaltung kennt und anwendet, von ſelbſt in die Augen ſpringen, daß er neben der einfachen Buchhaltung auch theilweis die doppelte führt.

Beweis dafür.

Faſt jeder Geſchäftsmann, der blos die einfache Buchhaltung anwendet, führt auch ein Caſſabuch, und wird, ſo oft er von ſeinen Schuldnern Gelder empfängt, die Caſſa dafür belaſten und die betreffenden Perſonen dafür erkennen. Mithin bucht derſelbe hier doppelt, indem er nicht allein das Perſonen=Conto erkennt, ſondern auch das Sach=Conto, hier alſo Caſſa=Conto oder gleichviel Caſſabuch benannt, dagegen belaſtet.

Wenn derſelbe nun mit jeder Sache, wie hier mit dem „Gelde", Buch und Rechnung führte, ſo hätte er im Weſentlichen die doppelte Buchführung ganz, wozu allerdings ein beſonderes Hauptbuch erfoderlich iſt, von welchem nun ſchließlich die Rede ſein ſoll.

Es iſt nämlich ſchon erwähnt worden, daß die doppelte Buchhaltung alle Bücher der einfachen bedarf; außer dieſen bedarf ſie aber noch eines beſondern Hauptbuchs, welches in ſeinen verſchiedenen Conti eine gedrängte Überſicht der ganzen Handlung gewährt, und in welchem auch die Ermittlung des Vermögenszuſtandes oder der Hauptabſchluß geſchieht. Es bildet ſolches zugleich die Controle der übrigen Bücher, wodurch die in denſelben etwa vorgefallenen Fehler entdeckt werden können.

Dieſes Hauptbuch, welches daher als die Quinteſſenz der übrigen Bücher und der ganzen Buchhaltung zu betrachten iſt, fehlt im Grunde nur der einfachen Buchhaltung, um ſich in eine doppelte umzugeſtalten.

Die Einrichtung und Führung eines ſolchen Hauptbuchs, die Erklärung der darin vorkommenden Conti und deren Abſchließung, ſowie die Art und Weiſe zu übertragen, iſt in meinem praktiſchen Handbuche ſo ausführlich dargeſtellt, daß ich hier blos nöthig habe, darauf zu verweiſen, um über Alles ins Klare zu gelangen.

Daß übrigens die doppelte Buchhaltung außer dieſem beſondern Hauptbuche noch einige andere Bücher, ſogenannte Hilfsbücher, hervorruft, verſteht ſich wol von ſelbſt. — Darüber, ſowie über alles andere Specielle nebſt Darſtellung eines Haupt= oder Jahresabſchluſſes belehrt ebenfalls mein „Handbuch" ꝛc. vollkommen und es möge daher das hier in dieſer Vorſchule über dieſen Gegenſtand Gegebene als erſte Grundlage genügen.

Nothwendiger Zusatz über die doppelte Buchhaltung im Allgemeinen.

1) Im Buchhandel haben Viele die irrige Meinung, daß das doppelte Notiren der Posten unmöglich sei. Recht hätten sie, wenn verlangt würde, daß dies jedesmal sogleich auf der Stelle geschehen müßte; dies ist jedoch keineswegs der Fall.

Allerdings muß man es sich zum Gesetz machen und mit aller Aufmerksamkeit darauf halten, daß nichts einem Conto ins Soll notirt werde, was nicht auch einem andern aufs Haben geschrieben wird; allein das Meiste faßt man nur jährlich beim Schlusse der Inventur aus den Hilfsbüchern summarisch zusammen und bucht es alsdann erst auf diese Art und Weise; denn bei jeder speciellen buchhändlerischen Notiz so umständlich verfahren zu wollen, jeden einzelnen Posten mit seinem Creditor und Debitor auf der Stelle aufzuführen, wäre zu zeitraubend und daher allerdings unmöglich.

Dahin gehören z. B. der Abgang und die Remittenden von Verlags- und Commissionsartikeln, Sortiment u. s. w., worüber das Ausführliche an Ort und Stelle in meinem Handbuche gesagt worden ist.

2) Es sind ferner Viele im Buchhandel der irrigen Ansicht, als ob das Einrichten der doppelten Buchhaltung auf die Führung der bestehenden einfachen Bücher störend einwirke und alle buchhändlerischen Notizen dadurch erschwert würden; allein dies ist ganz und gar nicht der Fall. Die doppelte Buchhaltung bedarf nämlich, wiederholt erwähnt, alle Bücher der einfachen; sie werden daher auch alle beibehalten und mit Ausnahme des Cassabuchs unverändert fortgeführt, so daß dadurch Nichts gehemmt wird, ja im Gegentheil eine solche Einrichtung das Ganze schneller und pünktlicher fördern hilft.

3) Schließlich mögen hier noch ein paar Worte, die Einrichtung eines neuen Geschäfts betreffend, gesagt sein.

Bei Gründung eines neuen Geschäfts ist die Einrichtung einer doppelten Buchhaltung natürlich in so fern um so leichter zu treffen, als man nicht nöthig hat, so viel altes Bestehende zu berücksichtigen. Eine Grundinventur beschränkt sich hier blos aufs Geld, was man als Handlungsfonds anlegen will.

Digitized by Google

Man fängt demnach damit an:

a) Sich für diesen Handlungsfonds als Eigenthümer auf Capital-Conto zu creditiren und das Cassa-Conto dagegen dafür zu belasten.

b) Die Anschaffungskosten der Handlungsmobilien und Utensilien bezahlt die Casse, wofür dieselbe erkannt und das Handlungsmobilien-Conto dagegen belastet wird.

c) Nehme ich als Besitzer mir Geld zum Privatgebrauch aus der Cassa, so erkenne ich sie und belaste mich oder das Haushaltungsunkosten-Conto dafür, je nachdem ich es einrichten will.

d) Für allen Eingang des Sortiments werden die betreffenden Handlungen sogleich erkannt und nur alljährlich das Sortiments-Conto dafür belastet.

e) Für allen Aus- oder Abgang des Sortiments sind die betreffenden Kunden und Handlungen sogleich zu belasten und nur alljährlich das Sortiments-Conto dafür zu erkennen.

f) Für Kauf- oder Herstellungskosten von Verlagsartikeln ist entweder die Cassa, wenn sie es baar dazu hergibt, oder es sind die betreffenden Creditoren, die es auf Zeit hergeben, sogleich dafür zu erkennen und dagegen das Generalverlags-Conto (auf Verlagskosten-Conto vorher gesammelt) nur alljährlich zu belasten.

g) Für allen Ein- und Ausgang des Verlags sind die betreffenden Handlungen oder Kunden sogleich zu belasten oder zu erkennen, dagegen nur alljährlich das Generalverlags-Conto dafür ebenfalls zu erkennen oder zu belasten.

h) Wenn Gelder von Handlungen oder Kunden eingehen, so erkenne ich sie und belaste die Casse dafür. (Sind es Gelder, die für Baarverkauf eingehen, so belaste ich, wie sich von selbst versteht, die Casse ebenfalls dafür, erkenne aber dagegen die Käufer nicht, sondern die Sach-Conti, welche es betrifft.)

i) Zahle ich an eine Handlung oder sonst an Jemand Geld aus, so belaste ich die betreffende Handlung oder Person und erkenne die Cassa dafür u. s. w. u. s. w.

Kurz, das ganze Verfahren der doppelten Buchhaltung ist so leicht und folgt Eins aus dem Andern so natürlich, daß es im Grunde weiter keiner besondern Regeln bedarf, daher ich blos auf die allgemeinen Grundsätze und, des Speciellen wegen, auf mein „Handbuch" ꝛc. verweise, welches ganz klar darlegt, wie Alles ausgeführt wird.

Der Verfasser enthält sich übrigens aller Lobpreisung seines Handbuchs, das sich durch seine Klarheit, Bestimmtheit und Einfachheit, sowie durch typographische Schönheit am besten selbst empfiehlt, und bemerkt nur, daß es vor allen ähnlichen Werken darum den großen Vorzug hat, weil es rein aus praktischen Erfahrungen hervorgegangen ist. Die geringe Ausgabe dafür wird sich durch verständigen und umsichtigen Gebrauch reichlich belohnen, ja von unberechnenbarem Nutzen sein.

Anhang.

Darstellung eines Conto-Corrents oder einer Bankierrechnung.

(Siehe „Allgemeine Correspondenz", Briefe 10 und 11.)

Da der Buchhändler öfters in den Fall kommt, mit dem Bankier zu verkehren und sich in Folge dessen die Bekanntschaft mit einer Bankierrechnung nöthig macht, so hält der Verfasser es nicht für überflüssig, eine derartige Rechnung hier aufzustellen, welcher die nöthigsten Erklärungen beigefügt sind.

Digitized by Google

Soll. **Herrn N. N.**

1841.	Datum.		Kapital. Thlr.	Kapital. Gr.	Tage der Zinsen.	Zinsbetrag. Thlr.	Zinsbetrag. Gr.
Juli	1.	An Saldo aus vorigem Conto-Corrent	3284	20	180	82	3
Sept.	14.	" Vergütung von N. N. . . . . ×	400	—	106	5	21
Dec.	7.	" Rimesse per dort . . . . . ×	250	—	23	—	19
—	12.	" do. do. . . . . ×	250	—	18	—	15
—	15.	" do. do. . . . . ×	88	—	15	—	4
—	31.	" do. do. . . . . ×	300	—			
—	5.	" Baarsendung an Sie . . . . ×	1508	4	25	5	6
—	31.	" Rimesse per dort . . . . . ×	656	8			
—	31.	" Zinsen-Saldo à 5 % pr. ao. .	85	7			
—	31.	" Provision von Thlr. 3452 12 Gr. ½ %	11	12			
—	31.	" Courtage von Thlr. 395 19 Gr. 1 ‰	—	9			
—	31.	" Briefporti und Stmpl	2	19			
		Thlr.	6837	7		94	20
1842.							
Jan.	1.	An Saldo mir . . . . . Thlr.	5597	21	S.	E. &	O.

Berlin, den 31. Decbr. 1841.
F. W. Ehrenbaum.

Erklärung.

1) Die allgemeinen Rubriken Soll und Haben sind theils für sich klar, theils durch die Überschriften erklärt.
2) Der „Saldo-Vortrag auf neue Rechnung" von Rthlr. 5597 21 Gr. ergibt sich aus der Differenz des Soll und Haben.
3) Die Zinsen sind zu 5 % pro anno und das Jahr zu 360 Tagen (jeder Monat zu 30 Tagen) gerechnet. Z. B. Die erste Kapitalsumme im Soll von 3284 Thlr. 20 Gr. läuft vom 1. Juli bis 31. Dec. — ½ Jahr mithin 180 Tage. Diese Tage mit dem Kapital multiplicirt und hier mit 7200 dividirt, thun 82 Thlr. 3 Gr. Zinsen. (Die Eintheilung des Thalers ist in diesem Conto-Corrent zu 24 Gr. beibehalten.)
4) Die Summe von 3452 Thlr. 12 Gr., worauf ½ % Provision gerechnet ist, rührt von den Posten her, die im Soll mit einem × bezeichnet sind. Nicht immer wird die Provision von den Posten im Soll gerechnet, sondern auch häufig von den Posten im Haben, je nachdem auf dieser oder jener Seite des Conto-Corrents die Größe der mit dem Bankier gemachten Geschäfte sich für ihn herausstellt, wie es hier bei diesem Beispiel im Soll der Fall ist. Der Saldo aus vorigem Conto-Corrent bleibt jedoch stets von der Provisionsberechnung ausgeschlossen, sowie auch sämmtliche Spesen, die im Conto-Corrent vorkommen.
5) Die Summe von 395 Thlr. 19 Gr. worauf 1 ‰ Courtage gerechnet ist, betrifft im Haben blos diejenigen Posten, welche mit einer 0 bezeichnet sind; denn die übrigen Wechselposten lauten auf Nebenplätze und verursachen daher keine Courtage.
6) Die Buchstaben S. E. & O. Salvo errore et omissione, das heißt: Unter Vorbehalt jedes Irrthums und Rechnungsfehlers oder kurz: Irrthum vorbehalten.

in M . . . **Haben.**

1841.	Datum.		Kapital. Thlr.	Kapital. Gr.	Tage der Zinsen.	Zinsbetrag. Thlr.	Zinsbetrag. Gr.
Sept.	10.	Per Rimeſſe auf Görlitz	96	10	110	1	11
Nov.	1.	= do. = Glogau	95	7	60	—	19
—	12.	= do. = Regensburg . . .	190	2	48	1	6
—	15.	= do. = Glogau	95	7	45	—	14
—	26.	= do. = Augsburg 0	141	14	34	—	16
Dec.	12.	= do. = Nürnberg 0	210	16	18	—	15
—	12.	= do. = Breslau 0	43	13			
—	31.	= do. = Crefeld und Hanau .	93	—			
Sept.	10.	= do. = Regensburg . . .	273	13	110	4	4
Dec.	31.	= Zinſen-Saldo gegenſtehend berechnet	—	—	—	85	7
—	31.	= Saldo-Vortrag auf neue Rechnung	5597	21			
			6837	7		94	20

Spezielle

Beschäftigungen im Buchhandel.

Einleitung.

Grau, theurer Freund, ist alle Theorie,
Doch grün des Lebens goldner Baum! —

Wir können hier die praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche sich der junge Mann nach seinem Eintritt in eine Buchhandlung zu erwerben hat, nur in Kürze berühren, da man Alles, was dahin gehört, sich hauptsächlich nur durch eigne Anschauung und durch praktische Übung zu eigen machen muß, und jede Praxis sich am besten nur durch die Praxis selbst erlernen läßt.

Was hier und in der ersten Abtheilung überhaupt davon vermißt werden sollte, ist in der zweiten und dritten dieses Werks am gehörigen Orte zu finden.

Es ist dem Buchhändler vor Allem:

1) die Kenntniß der Firmen oder der Namen der Personen, mit denen er geschäftlich zu verkehren hat, sowie
2) die Bekanntschaft mit den Hilfsmitteln nothwendig, durch welche es ihm möglich wird, die Waare, mit welcher er handelt, die Bücher

genau kennen zu lernen.

Zur Kenntniß der Firmen und der Namen der Besitzer sämmtlicher Buchhandlungen des In- und Auslandes, mit denen der Buchhändler möglicherweise Verbindung anknüpfen muß, gelangt er sowol durch das alljährlich bei Immanuel Müller in Leipzig erscheinende:

Verzeichniß der Buch-, Antiquariats-, Kunst- und Musikalien-Handlungen. Nebst Angabe der Commissionäre in Leipzig, Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Nürnberg, Stuttgart und Wien. 4.

als auch durch das bei Otto August Schulz im Selbstverlage alle Jahre herauskommende:

Allgemeine Adreßbuch für den deutschen Buchhandel, den Musikalien-, Kunst- und Landkartenhandel und verwandte Geschäftszweige. Lex.-8.

Die Hilfsmittel zur Erlangung von Bücherkenntniß ſind, außer der praktiſchen Handhabung der Bücher ſelbſt, hauptſächlich folgende: *)

1) Heinſius, Allgem. Bücher-Lexikon, fortgeſetzt von Chr. Glob. Kayſer und Otto Aug. Schulz. 8 Bde. 4.;
2) Kayſer, Vollſtändiges Bücher-Lexikon 6 Bde. nebſt einem Bande, Romane und Schauſpiele enthaltend, und einem Sachregiſter. Hoch-4.;
3) die im Verlage der Weidmanniſchen Buchhandlung halbjährlich erſcheinenden Meßkataloge. Gr. 8.;
4) das ſeit 1797 halbjährlich im Verlage der J. C. Hinrichs'ſchen Buchhandlung erſcheinende „Verzeichniß der Bücher, Landkarten" u. ſ. w., zuletzt angefertigt von J. P. Thun. 8.;
5) die ſämmtlichen von Th. Chr. Fr. Enslin in Berlin zuerſt herausgegebenen und dann von Chr. W. Löflund in Stuttgart und W. Engelmann in Leipzig fortgeſetzten, neu aufgelegten oder neu herausgegebenen Kataloge über einzelne Zweige der geſammten Literatur. Gr. 8.;
6) die Allgemeine Bibliographie für Deutſchland, von welcher allwöchentlich eine Nummer bei F. A. Brockhaus erſcheint und der ein bibliographiſcher Anzeiger beigegeben iſt. Gr. 8.;
7) Erſch, Handbuch der deutſchen Literatur. Neue Ausg. 4 Bde. Gr. 8.;
8) Ebert, Allgemeines bibliographiſches Lexikon. 2 Bde. Gr. 4.;
9) Hamberger, das gelehrte Teutſchland oder Lexikon der jetzt lebenden teutſchen Schriftſteller. Fortgeſetzt von Joh. Georg Meuſel und Joh. Wilhelm Sigismund Lindner, und nach deſſen Tode unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung herausgegeben, und
10) die ſämmtlichen Verlagskataloge aller Buchhandlungen.

Nächſt der genauen Kenntniß der eben erwähnten zwei Haupterforderniſſe, iſt es aber auch nöthig, daß man ſich mit den praktiſchen Beſchäftigungen und techniſchen Ausdrücken, die im Buchhandel vorkommen, in dem Organismus deſſelben begründet ſind und demgemäß verrichtet und gebraucht werden müſſen, gehörig vertraut macht.

Dahin iſt zu rechnen:

1) Das Collationiren (Durchſehen). Ein Buch collationiren heißt: daſſelbe genau durchſehen, um zu finden, ob nicht ein Bogen oder ein Blatt darin fehlt; ob die auf dem Titel oder im Inhalte angegebenen Beilagen, z. B. Kupfer, Pläne, Karten, Tabellen u. ſ. w. ſämmtlich dabei ſind und ob ſich nicht zerriſſene oder ſogenannte Mönchsbogen **) darunter befinden.

---

*) Ausführlicher findet man dieſe Hilfsmittel erwähnt, in dem „Bibliopoliſchen Jahrbuch" 3. Jahrg. (1838) unter der Rubrik: „Grundriß einer Literatur des Buchhandels und der damit verwandten Zweige."

**) Mönchsbogen, Milchbogen ſind ſolche, die aus Verſehen nur auf einer Seite bedruckt worden ſind.

Bei dem Durchſehen des Buches richtet man ſich in der Regel nach dem Titel, dem Inhalte und nach der auf jedem Bogen befindlichen Signatur. Signatur nennt man die Bezeichnung eines Bogens entweder durch die Buchſtaben des Alphabets (mit Ausſchluß der Buchſtaben V und W), oder durch Zahlen (wie es in neuerer Zeit häufiger geſchieht), die ſich ſtets auf der rechten Seite der erſten und dritten Columne befinden.

2) Das Completiren (vervollſtändigen). Complet iſt ein Werk dann, wenn alles das, was weſentlich dazu gehört, vorhanden iſt; es darf mithin nichts fehlen, was bei dem Gebrauche deſſelben ſtören könnte, oder es gar gänzlich unbrauchbar macht.

Defect wird dagegen ein Buch genannt, wenn etwas Weſentliches daran mangelt.

3) Bei dem Conferiren (gegen einander halten, vergleichen) hat man es damit zu thun, zu unterſuchen, ob zwei Dinge gehörig mit einander übereinſtimmen. Man vergleicht demnach z. B. die Abſchrift mit dem Original; zwei Abſchriften mit einander; man unterſucht, ob der Inhalt des Ballens mit der Faktur übereinſtimmt u. ſ. w.

4) Das Ausliefern beſteht:

a) in dem richtigen Aufſuchen verlangter Artikel von dem Handlager nach den eingegangenen Verlangzetteln;

b) in dem Ordnen derſelben nach dem Alphabet und Eintragen des Verlangten in das Auslieferungsbuch *);

c) in dem Ausſchreiben der Fakturen **) nach dem Auslieferungsbuche, und

d) in dem Ausſegen der Bücher nach den geſchriebenen Fakturen.

---

*) Das Auslieferungsbuch des Verlegers enthält alle diejenigen Poſten, die entweder auf beſtimmtes oder unbeſtimmtes (à conditiou) Verlangen an die Verlangenden expedirt worden ſind. Es nimmt zugleich ſummariſch den Betrag der nach einer Verſendungsliſte verſchickten Fortſetzungen und Novitäten (literariſchen Neuigkeiten) in ſich auf.

Das Auslieferungsbuch für Committenten wird von dem Commiſſionär zu dem Zwecke gehalten, nachweiſen zu können, was er nach der Auslieferungsliſte †) von des Committenten Verlag an Buchhandlungen ausgeliefert habe. Es gleicht in der Einrichtung ganz dem Auslieferungsbuche der Verleger und wird von dem Commiſſionär auch eben ſo wie dies geführt. Allmonatlich macht derſelbe einen Auszug daraus, Auslieferungsliſte genannt, und ſendet dieſen, nebſt den dazu gehörigen Verlangzetteln, dem Committenten.

**) Unter einer Faktur verſteht man im Buchhandel zweierlei. Hier iſt darunter eine Nota oder Rechnung an Buchhändler verſtanden. Sie muß, wenn ſie richtig und genau genannt werden ſoll, enthalten:

a) das Datum, unter welchem die Sendung gemacht wurde und in den betreffenden Büchern notirt ſteht;

b) Die Firma, ſowie den Wohnort des Empfängers der Sendung;

c) Angabe deſſen, was der Beſteller mit derſelben erhalten ſoll ††), ſowie auch die Angabe etwaiger Reſte;

---

†) Hier iſt unter Auslieferungsliſte das Verzeichniß der Buchhandlungen verſtanden, an welche der Commiſſionär den Verlag des Committenten für deſſen Rechnung und Gefahr ausliefern darf.

††) Man muß, wie auch aus dem gegebenen Beiſpiele deutlicher zu erſehen iſt, den Inhalt der Sendung genau angeben und zwar bei mehrbändigen Werken die Anzahl der Bände mit ihren Unterabtheilungen, ſowie Supplemente und Kupferhefte u. ſ. w. — Das Wort complet, welches häufig, ja faſt durchgängig ſtatt dieſer einzelnen Angaben gebraucht wird, iſt keineswegs ausreichend; denn der Empfänger kann daraus nie abnehmen, ob das Buch, welches er mit der ausgeſtellten Faktur erhält, wirklich vollſtändig iſt.

Alle Auslieferungen (wie man die ausgelieferten Bücher im Allgemeinen zu benennen pflegt), sowie auch alle Fortsetzungen (Continuationen) von Werken und Novitäten werden je nach dem größern oder geringern Umfange in Papier oder in Pappe gepackt und bilden dann ein Packet.

---

d) die Bestimmung, ob die Sendung zur Post oder Fuhre an den Besteller abgehen soll, und endlich

e) genaue und deutliche Auskunft über diejenigen Gegenstände, welche der Besteller entweder gar nicht, nur bedingungsweise oder erst später erhalten kann.

Schema einer Faktur.

Zur Post. — Zur Fuhre. ***Leipzig***, 15. Septr. 1841.

Die J. G. Calve'sche Buchhdlg. in Prag

erhält von **F. A. Brockhaus,**

als Neuigkeit, zur Fortsetzung, nach Verlangen vom 7. d.

à c.	fest		Ordin.	Netto.
	1	Erſch u. Gruber, allg. Encyklopädie. Druckp. I. Sect. 1—34. Thl. nebſt Supplement-Kpfrheft. zu den erſten 14 Theilen Thlr. 133 8		100 —
	1	do. do. II. Sect. 1—18. Thl. = 69 —		51 18
r. 14.	1	do. do. III. Sect. 1—14. Thl. = 53 16		40 6
		Den 14. Theil liefere ich in einigen Tagen nach.		
	1	Schopenhauer, die Tante	1 16	
		— — — Ausflucht an den Rhein, wird als 3. Band der „Sämmtlichen Schriften" nicht einzeln abgegeben.		
		Converſations-Lexicon 5. Aufl. 3. Band iſt gänzlich vergriffen.		
		Henke, Abhandlungen 1. Thl. wird in 6—8 Wochen neu gedruckt erſcheinen.		
		Thieme, Gutmann 1. u. 2. Theil iſt Verlag von W. Vogel, von dem ich es in Ihrem Namen verſchrieben habe.		
		Von Hübner's bibl. Hiſtorien exiſtirt, des ohnehin ſchon ſehr billigen Preiſes wegen, ein Partiepreis nicht.		
		Feßler, Geſchichte der Ungarn kann ich nicht à cond. geben.		

5) Das Expediren der Fortsetzungen von Büchern und Zeitschriften geschieht in allen ordentlichen Verlagshandlungen nach einer Liste, welche die Continuationsliste genannt wird, zuweilen wol auch nach der Buchhändler-Strazze, in welchem Falle man Conto für Conto durchgehen und die Handlungen aufzeichnen muß, welche eine Fortsetzung zu erhalten haben. Nur unordentliche Verlagshandlungen verschicken oft zu ihrem großen Nachtheil die Fortsetzungen aufs Gerathewohl.

Die Continuationsliste enthält:

a) die Angabe des Titels von demjenigen Werke oder demjenigen Journale, für welches sie angelegt ist;
b) das Datum der Versendung der erschienenen Bände, Lieferungen, Hefte, Nummern u. s. w.;
c) die Firmen derjenigen Handlungen, denen eine Fortsetzung zukommt;
d) die Anzahl der Exemplare, welche jede Handlung zu empfangen hat, und
e) etwaige Notizen wegen der Versendung.

Soll diese Liste ihren Zweck hinreichend erfüllen, so ist unerläßliche Bedingung, jedes Exemplar, welches von dem betreffenden Werke oder Journale ausgeliefert wird, sofort in die Liste einzutragen, aber auch jedes remittirte Exemplar darin richtig abzuschreiben, damit jede Handlung seiner Zeit die richtige Anzahl von Exemplaren erhalte.

Bei dem Erscheinen einer Fortsetzung werden die Fakturen nach der Continuationsliste ausgeschrieben, die Exemplare nach den Fakturen aufgesucht und wie Auslieferungen verpackt. In der Liste ist die Zahl der versandten Exemplare in der dazu bestimmten Linie bei jedem neuen Bande, Hefte u. s. w. auszufüllen.

Ist die Versendung zu berechnender Bände, Hefte, Nummern u. s. w. geschehen, so werden die versandten Exemplare auf der Liste zusammengezählt und nach ihrer Anzahl mit dem Betrage der Fakturen ins Auslieferungsbuch notirt.

Continuations-Liste

von

Wolf's Predigten.

	1. 1841. 15/9	2. 1841. 15/10	3.	4.	5. Heft.
Ackermann, E. G., Deſſau					
Aderholz, G. P., Breslau	1	1			
Amberger, Fr., Solingen					
Ambroſi, A., Paſſau					
Amelang'ſche Sort.-Bh., Berlin	1	1			
Andreäiſche Buchh., Frkft. a. M.	1	k. F.*)			
Anhuth, S., in Danzig	1	k. F.			
Anſtalt f. Kunſt u. Lit., Leipzig					
— — lit.-artiſt., München					
Anton, E., Halle.	2 1	2			
Appel, W., Kaſſel	1	1			
Appun's Buchh., Breslau					
Arnold'ſche Buchh., Dresden	4	4			
— — — Leipzig					
Artaria u. Fontaine, Mannheim					
Asher u. Comp., Berlin	1	Ø**)			
Aſchenfeldt, Fr , Lübeck	2	2			
Athenäum, Berlin	1	1			
Aue'ſche Buchh., Altona	1	2 1			
Aue, K., Deſſau	1 2	1			
Autenrieth'ſche Bh., Stuttgart					

*) k. F. } bedeutet: keine Fortſetzung.
**) Ø }

6) In dem Verſenden der Neuigkeiten (Novitäten) wird ſehr häufig gefehlt, und es iſt daher ſehr wol zu beachten, daß man die Sortimentshandlungen nicht mit Exemplaren derſelben überladet und ſich dadurch zugleich die Auflage zu ſehr ſchwächt. Beides geſchieht leider oft genug. Dafür ſprechen die Klagen einzelner Handlungen, davon zeigt das häufige Zurückverlangen der kaum verſandten Novitäten. Die Wünſche und Bedürfniſſe einer jeden einzelnen Handlung ſoviel wie möglich zu berückſichtigen iſt das Vernünftigſte und es iſt daher wol am beſten, wenn man Novitäten nach zurückerhaltenen Wahlzetteln verſendet. Zu dieſem Behufe legt man ebenfalls eine Liſte (Novitätenliſte) an, die im Ganzen der Continuationsliſte gleicht. Die Anzahl der in den Wahlzetteln beſtellten Exemplare eines oder mehrer Werke, wird, dafern das Verlangen im Allgemeinen im Verhältniß zur Auflage zu bedeutend, von dem Verleger mit Umſicht moderirt und, nachdem dies geſchehen, in die dafür beſtimmte Rubrik eingezeichnet. Dann werden die Fakturen ausgeſchrieben, dieſe mit der Liſte conferirt und die Beträge der erſtern in der Liſte, hinter der Anzahl der verſandten Exemplare, notirt. Der Geſammtbetrag der verſandten Novitäten wird unter dem Tage der Verſendung ebenfalls von der Liſte ins Auslieferungsbuch übertragen. Die Verpackung geſchieht in gleicher Weiſe wie die der Auslieferungen und Continuationen.

Versendungs-Liste.

Göttingen, am 1. Septbr. 1841.

	Panofka	Sturz	Pfalter u. H.	Thlr.	Gr.
Aderholz, G. P., Breslau	4	1	—	12	—
Albrecht, H. G. W., Wolfenb.	—	—	—		
Amberger, Fr., Solingen	—	—	2	2	—
Ambrosi, A., Passau	—	1	2	3	8
Amelang'sche Sort.-B., B.	1	1	1	5	—
Andreäische B., Frkft. a. M.	—	—	1	1	—
Anhuth, S., Danzig	1	1	1	5	—
Anstalt, Lit.-art., M.	1	1	1	5	—
Anton, E., Halle	2	—	1	6	8
Appel, W., Cassel	1	1	1	5	—
Appun's B., Breslau	1	1	1	5	—
Arnold'sche Buchh., Dr.	4	4	6	22	—
— — — Lpzg.	—	—	—		
Asher u. Comp., Berlin	—	—	—		
Aschenfeldt, Fr., Lübeck	1	1	1	5	—
Athenäum, Berlin	1	1	1	5	—
Aue'sche B., Altona	2	2	2	10	—
Aue, K., Dessau	1	1	1	5	—
Authenrieth'sche B., St.	—	—	—		
Summa*)	20	16	22	96	16

Am Ende der Liste ergibt sich die Totalsumme der versandten Exemplare und der Gesammtbetrag derselben; z. B.

520 Panofka, Gesch. des Christenthums à 2⅔ Thlr.	Thlr.	1486	16
378 Sturz, Denkmäler à 1⅓ Thlr.	=	504	—
480 Psalter und Harfe à 1 Thlr.	=	480	—
	Thlr.	2470	16
⅓	=	823	13
Netto	Thlr.	1647	3

*) Wird von Seite zu Seite transportirt.

7) Changiren heißt: eignen Verlag gegen den andrer Handlungen abgeben. Gewöhnlich wählt man bei Changen aus einem nur zu dieſem Behufe gedruckten Verzeichniſſe, welches die Titel der Bücher enthält, die gewählt werden dürfen; dies Verzeichniß wird ein Change-Catalog genannt.

Das Geſchäft des Changirens wird in der Regel nur in der Abſicht gemacht, ſich ein Sortimentslager ohne Aufwand an baarem Gelde zu bilden; oder aber auch, um durch den Verkauf der eingetauſchten Bücher indirekt die Verſilberung der Verlags-Vorräthe zu bewirken.

Changen, im Allgemeinen auch die Sendungen der ein- und ausgetauſchten Bücher genannt, ſchließen ſich in ſich ſelbſt ab und laufen nicht durch die Bücher; man hält dazu ein ſogenanntes Change-Conto, in welchem für die betreffenden Handlungen ein Conto mit Debet und Credit eröffnet und der Abſchluß wie in der Buchhändler-Strazze, jedoch ohne Berückſichtigung des Rabatts, formirt wird, da ein Tauſch gewöhnlich nur nach dem nominellen Werthe ſtattfindet.

Es kommt ſowol bei Novitätenverſendungen als bei Auslieferungen, Changen u. ſ. w. vor, daß ein oder mehre Artikel aus irgend einem Grunde einſtweilen Reſt geſchrieben werden müſſen. Solche Reſte ſind aber ſobald wie möglich mit einer Faktur, in welcher es heißt: als Reſt vom ....., und zwar ohne weitere Berechnung, nachzuliefern.

8) Die Weiterbeförderung der Pakete an die Empfänger geſchieht ſelten auf direktem Wege, ſondern meiſtens durch die Commiſſionäre, daher nennt man auch dieſe, durch Vermittlung der Commiſſionäre zu befördernden Pakete: Beiſchlüſſe. Sie werden entweder durch die Poſt (in Poſtpaketen) oder durch Fuhrleute (in Fuhrballen) dem Orte ihrer Beſtimmung zugeführt.

Das Packen der Poſtpakete und Fuhrballen kann theoretiſch nicht gelehrt, ſondern muß praktiſch erlernt werden. Es kann daher hier nur von der Beförderung derſelben die Rede ſein.

Bei Abſendung

der Poſtpakete

hat man zuerſt darauf zu ſehen, daß man den beſtehenden Poſtverordnungen in jeder Weiſe genügt. Etwas Beſtimmtes hier aufzuſtellen iſt unmöglich, da jedes Land in dieſer Beziehung ſeine beſondern Verordnungen erläßt. Weſentlich erfoderlich aber iſt, daß jedem Poſtpakete ein Brief oder auch eine leere Adreſſe — die jedoch inwendig den Namen und Wohnort des Abſenders und das Datum der Abſendung enthalten muß — beigegeben wird, auf welcher der Empfänger durch die Vornamen entweder oder durch Angabe ſeines Berufs genau bezeichnet, der Name der Stadt oder des Orts, wo ſich derſelbe aufhält, deutlich und leſerlich geſchrieben, zugleich auch die Signatur des Pakets und der Inhalt deſſelben angegeben iſt. Die Signatur vertritt die Stelle einer vollſtändigen Adreſſe, die bei größern Paketen und Ballen als unpaſſend nicht angewendet wird; das Zeichen daher, mit welchem man dieſe verſieht, um ſie von andern gehörig unterſcheiden zu können, nennt man die Signatur.

Bei dem Signiren wird in der Regel große Antiquaſchrift gewählt.

Außer dem Briefe oder der Adreſſe iſt oft auch noch eine Declaration nothwendig, ja manchmal werden deren ſogar zwei erfodert. Sie enthält in der Hauptſache dieſelben Angaben, die man auf der Aufſchrift des Briefes lief't, gibt jedoch auch noch das Brutto- und Nettogewicht, ſowie den Werth des Pakets an.

Post-Declaration.

An Herrn J. F. Webster in Leitmeritz.

Anzahl der Colli.	Zeichen u. №	Benennung der Waaren.	Gewicht. Brutto	Gewicht. Netto	Bemerkungen.
1	H. W. ♯ 15.	Rohe Bücher	27½	23¾	Werth Cfl. 46 —

Leipzig, 1. Octbr. 1841. Bernhard Poll.

Bei der Verladung von

Fuhrballen

hat man es mit dem Fuhrmann, anſtatt ſeiner auch manchmal mit dem Spediteur zu thun. Es iſt nothwendig, einerſeits zur Sicherung ſeines Lohnes (der Fracht), ſowie andrerſeits, um ihn zur tadelloſen Ablieferung des Gutes in gewiſſer Zeit anhalten zu können, ihm einen Frachtbrief zu übergeben. In demſelben iſt mithin anzugeben:

a) der Name des Fuhrmanns und Abſenders;
b) der Tag der Abſendung;
c) das Gut oder die Güter nach Zeichen, Nummer und Gewicht;
d) die Fracht oder der Lohn;
e) die Lieferzeit;
f) die Speſen, und
wann ſolche nachzunehmen ſind.

Frachtbrief.

Durch Annahme dieses offnen Frachtbriefs hat der Fuhrmann die Richtigkeit des Inhalts anerkannt und die pünktliche Erfüllung der darin aufgeführten Verpflichtungen stillschweigend übernommen, auch den daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten sich unterzogen. Aller Schaden, der durch Nichtbefolgung derselben entsteht, trifft mithin ihn allein.

Hamburg, den 31. Aug. 1841.

Sie erhalten hierbei durch Fuhrmann Olfen von Wendsee das ihm im besten Zustande übergebene

B. & F. 1 emb. Collo Bücher, ¾ Ctr. schwer,
7.

wofür Sie nur nach richtiger, trockener, unbeschädigter und in zehn Tagen geschehener Lieferung Drei Thaler und achtzehn Groschen Fracht bezahlen wollen. Werden die Güter nicht tadelfrei oder verspätet abgeliefert, so ist die Fracht theilweise oder ganz einzuhalten, unbeschadet weiterer Ansprüche.

Sönderop u. Comp.

In manchen Fällen sind noch Begleitscheine, Steuerquittungen u. s. w. nothwendig, die vorschriftmäßig angefertigt und beigebracht werden müssen, und worüber man bei den betreffenden Stellen am sichersten Auskunft erhält.

Kann der Fuhrmann das Gut nicht auf eigner Achse an den Ort seiner Bestimmung bringen und es wird auf der Tour bis dahin das Umladen erfoderlich, so muß man sich eines Spediteurs bedienen und in solchem Falle diesem entweder den Empfänger des Gutes im Frachtbrief nennen, in welchem Falle es alsdann heißt:

Zur gefälligen Weiterbeförderung an Herrn ....
in
.....

oder ihm sogleich nach Abgang des Collo's pr. Post besondern Avis über geschehene Verladung geben.

Avis-Brief.

Herrn C. F. Sommer in Braunschweig.

Leipzig, 1. Octbr. 1841.

Heute hatten wir das Vergnügen, Ihnen durch Fuhrmann Winkel von Pochau in 1 Thlr. 8 Gr. Lohn pr. Ctr. und acht Liefertagen

M. H. B. 1 emb. Collo Bücher, 1¼ Ctr. gew.
11.

zu übersenden, welches für die Meyer'sche Hofbuchhandlung in Lemgo bestimmt ist. Haben Sie die Güte, dasselbe auf bekanntem Wege und im billigsten Lohne ohne (mit) Aviso an genannte Adresse zu befördern.

Wir empfehlen uns Ihnen achtungsvoll und

ganz ergebenst
N. N.

Hat man aber eine Sendung zur Weiterbeförderung von andrer Hand erhalten und Fracht- oder andere Auslagen dabei gehabt; oder ſind Gründe vorhanden, die es wünſchenswerth machen, den Betrag eigner Sendung ſich zu ſicheen und auf kürzeſtem Wege einzuziehen, ſo nimmt man dieſen oder die Speſen (unter welchem Ausdrucke Frachtverläge und alle andern für das Gut gemachten Auslagen verſtanden werden) vom Fuhrmann nach und gibt dies im Frachtbriefe an, welche Angabe zugleich die Stelle der Quittung vertritt.

Schema.

Speſennachnahme Thlr. 11 5 Ngr. ſchreibe Elf Thaler und fünf Neugroſchen.

Frankfurt a. M., 1. Oct. 1841.

Auf den Gütern haften die Speſen, bei deren Verweigerung ſich der Fuhrmann ſogleich an erſtere zu halten hat.

Durch Fuhrmann Enders von Fulda empfangen Sie unten verzeichnete, demſelben in beſter Beſchaffenheit überlieferte Güter, wovon nach guter, in ſieben Tagen geſchehener Lieferung die Fracht von

Fünf und einem halben Thaler Pr. Ct. pr. Schiffspfund,

excl. erweislicher Zölle zu bezahlen und damit nach Bericht zu verfahren iſt.

N. N.

S. & C. 1 emb. Collo Bücher, 1¾ Ctr.
49.

Dem Empfänger des Gutes iſt jedoch ebenfalls im Avis anzuzeigen, daß man Speſen oder überhaupt Geld auf das Gut nachgenommen hat.

Schema.

Herrn Franz Meißner in Leipzig.

Frankfurt a. M., 1. Oct. 1841.

Durch Fuhrmann Enders von Fulda hatten wir heute das Vergnügen, an Ihre werthe Adreſſe

S. & C. 1 Collo Bücher in Leinen, 1¾ Ctr.
49.

zu verladen, und erſuchen Sie, demſelben außer der Fracht von Thlr. 5¼ pr. Schpfd., die von uns nachgenommenen Speſen von 11 Thlr. 5 Ngr., welche auf dem Gute haften, zu bezahlen.

Wir wünſchen guten Empfang und bitten mit dem Gute nach Bericht der Herren Spieß u. Comp. in Warſchau zu verfahren.

Hochachtungsvoll

N. N.

Alles, was auf den Abgang der Poſtpakete und die Verladung der Fuhrballen Bezug hat, nimmt das Speditionsbuch auf.

In demſelben iſt daher zu notiren:

a) der Name des Empfängers einer Sendung;

b) der Tag der Abſendung;

c) der Weg, auf welchem die Verſendung geſchehen;

d) das Zeichen und die Nummer des Pakets oder Ballens;
e) der Name des Fuhrmanns;
f) das Gewicht;
g) der bedungene Lohn;
h) die Nachnahme der Spesen.

Bei den Sendungen an Committenten ist noch der Inhalt (die Beischlüsse) genau specificirt anzugeben. Diejenigen Beischlüsse, die der Commissionär gegen baare Zahlung eingelöst hat, werden gewöhnlich im Speditionsbuche, sowie im Aviso an den Committenten roth unterstrichen, um sie leichter auffinden zu können und auf sie aufmerksam zu machen oder man führt sie sämmtlich zuletzt und getrennt von den übrigen auf. Führt man ein besonderes Spesenbuch nicht, dann ist auch der Betrag für aufgewendete Emballage in dem Speditionsbuche mit aufzunehmen, aus welchem derselbe dann auf die betreffenden Conti in dem Committentenbuche (der Committenten-Strazze) übertragen werden muß.

Speditions-Buch.

October 1841.

1.	Adresse.	Herrn E. Reiniger in Großenhayn. 1 Paket in Pappe. Sortiment lt. Journal Fol. 117.	Zur Post.	Thlr.	Gr.
	C. B. № 49.	Canzi'sche Buchh. in Reutlingen durch J. A. Stein in Nürnberg. Beischlüsse von: Baedecker, E. — G. Reimer — Wagner, N. — 2 Brockhaus — Barth — Sander's B. — Dietze — Melzer — Hendeß, St. — E. Kummer — Böhme — Hinrichs'sche B. — W. Vogel — Herbig, B. — 3 N. N. — Defecte, Anzeigen. Emballage	Zur Fuhre. ⅝ Ctr. fl. 4½ Lohn pr. Ctr. bis Nürnberg. Bauer's Geschirr von Gräfenthal.	— —	 14
5.	F. & S. № 96.	Fischer u. Sohn in Erlangen. 1 emb. Ballen Bücher von Benzow u. Sohn in Berlin mit Nachnahme von Thlr. 29 7½ Ngr. Provision . . . = — 10 =	Zur Fuhre. ½ Ctr. fl. 2 — ganze Fracht, d. Bauer's Geschirr von Gräfenthal, m. direkt. Frachtbrief.		

9) Zu den Verſchreibungen der Bücher bedient man ſich der Verlang- (Beſtell-) zettel, ſeltener der Briefe. Es iſt bei den Verſchreibungen die größte Genauigkeit erfoderlich, damit man wirklich diejenigen Bücher erhält, welche man zu erhalten wünſcht; damit man deren nicht mehr zugeſchickt bekömmt, als man braucht, und damit man ſie zur rechten Zeit und dabei doch ohne unnöthigen Aufwand an Porto empfängt.

Alles dies wird erreicht, wenn man in der Beſtellung

1) den Titel des Werks und die Anzahl der Exemplare ſo genau und deutlich angibt, daß ein Irrthum von Seiten des Auslieferers nicht möglich iſt;
2) das Verlangte richtig zur Poſt oder zur Fuhre beordert, und
3) das Verlangen darin deutlich bezeichnet: ob man das Verlangte für feſte Rechnung, à condition oder pro novitate zu erhalten wünſcht.

Die für feſte Rechnung erbetenen Werke iſt man, nach dem im Buchhandel allgemein angenommenen Grundſatze, auf feſte Rechnung zu behalten verbunden; die hingegen auf Bedingung (à condition) oder als Neuigkeit (pro novitate) verſchriebenen iſt man im Falle des Nichtverkaufes zu remittiren befugt.

Von Herrn Th. Enslin in Berlin
erbitte zur Poſt, Fuhre durch Herrn Imm. Müller:
1 Sundelin, Recepttaſchenbuch.
Prag, den 2. Octbr. 1841.
Fr. Ehrlich.

Von der Helwing'ſchen Hofbh. in Hanover
erbitten zur Poſt, Fuhre durch Herrn J. A. Barth:
1 Scharnhorſt, Handbuch der Artillerie empl.
Prag, den 1. Octbr. 1841.
Calve'ſche Buchh.

Von Herrn G. D. Baedecker in Eſſen
erbitte ich mir zur Poſt, Fuhre durch Herrn K. F. Köhler:
1000 Natorp, Fibel;
doch nur in dem Falle, daß binnen Jahresfriſt keine neue Auflage erſcheint, ſonſt nur 250 Exemplare.
Berlin, 29. Septr. 1841.
Fr. Späthen.

Herrn H. R. Sauerländer in Aarau.

Berlin, 4. Octbr. 1841.

Ich empfange ſoeben meinen Verlangzettel über

50 Hirzel, franzöſiſche Sprachlehre

von meinem Herrn Commiſſionär in Leipzig, den ich erſucht hatte, für ſchnelle Auslieferung Sorge zu tragen, mit dem Bemerken zurück, daß das Buch auf Ihrem Leipziger Lager fehle. Da mir nun weſentlich viel daran gelegen iſt, dieſe Anzahl Exemplare recht bald zu erhalten, ſo erſuche ich Sie um gefällige directe Zuſendung derſelben pr. Eilfuhre, in möglichſt billiger Fracht.

Mit Achtung zeichne

F. L. Held.

Herren Perthes-Beſſer u. Mauke in Hamburg.

Wien, 1. Octbr. 1841.

Auf der Einlage finden Sie einige ſchwediſche Bücher verzeichnet, an deren baldigem Empfang uns außerordentlich viel liegt. Haben Sie die Güte, die Anſchaffung dieſer Werke möglichſt zu beeilen, uns dieſelben ſ. Z. pr. Fuhre zu überſenden, bei erfolgter Abſendung von dort aber uns pr. Briefpoſt Nachricht davon zu geben.

Indem wir bitten, uns mit wenigen Worten den Empfang gegenwärtiger Beſtellung anzuzeigen, empfehlen wir uns Ihnen zugleich hochachtungsvoll und ergebenſt

Jäger'ſche Buchhandlung.

Ehe die Beſtellungen an den Commiſſionär — der die Verlangzettel an die Commiſſionäre der betreffenden Handlungen vertheilt — abgehen, ſind ſie in das Beſtellungsbuch einzutragen, damit bei der Ankunft der Bücher nachgeſehen werden kann, für wen ſie verſchrieben worden ſind; denn wollte man alle Briefe, welche Beſtellungen brachten, bis zu Eingang der Bücher aufſammeln und aus denſelben die Beſteller herausſuchen, ſo würde die ſo koſtbare Zeit unnütz vergeudet ſein.

Den Umfang des Beſtellungsbuches theilt man gewöhnlich ſo ein, daß auf jede Buchhandlung eine oder mehrere Seiten kommen, je nachdem man wenig oder viel von derſelben zu brauchen gedenkt; dann trägt man die Firmen nach alphabetiſcher Ordnung ein und bildet die nöthigen Rubriken für die Anzahl der verſchriebenen Exemplare, den Titel des Werks, den Namen des Beſtellers und das Datum der Verſchreibung.

Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

1841.			
Aug. 1.	1	Dolz, Lehrbuch der nothw. u. nützl. Kenntniſſe	Oberlehrer Grabow.
Sept. 9.	1	Schwarz, Tabellen (N.B. Nur wenn ſie vollſtändig erſchienen ſind.)	Dr. Seiler.

Einfacher iſt die Einrichtung noch, wenn man das Beſtellungsbuch nicht nach den Firmen der Buchhandlungen eintheilt, ſondern fortlaufend alle Beſtellungen hintereinander notirt; alſo ſo:

October 1841.

1.	Dr. Lorenz	1 Sundelin, Recepttaſchenbuch. cart.	Th. Enslin	19.
7.	Prof. Leo	1 Menzel, Geſch. d. Deutſch.	Graß, Barth u. Comp.	20.
	Dr. Gräfer	1 Suë, Mathilde	Brockhaus u. Avenarius	

Anmerk. In die erſte Rubrik gehört das Datum der Beſtellung, in die letzte das der Abſendung an den Beſteller. Alle erledigten Beſtellungen werden mittelſt eines kleinen Strichs durch den Titel angedeutet.

10) Bei dem Öffnen der Pakete und dem Auszeichnen der Bücher iſt große Vorſicht anzuwenden. Man vergleiche genau den Inhalt mit der Faktur und zeige, falls ſich Unrichtigkeiten finden, dies dem Verleger ſogleich an, ändere die Faktur in die richtige Anzahl der Exemplare und den wirklichen Betrag der Sendung um, remittire aber auch unter Anzeige die etwa unrichtig oder zuviel erhaltenen Bücher. Man achte darauf, daß, ſo lange man ſich damit beſchäftigt, die Fakturen mit etwas beſchwert und nach vollendeter Arbeit ſicher aufbewahrt werden; denn geſchieht dies nicht, ſo können deren leicht verloren gehen, wodurch natürlicherweiſe Differenzen in der Rechnung entſtehen müſſen.

Ein ſehr löblicher Gebrauch iſt: auf den Fakturen nach dem Beſtellungsbuche die Namen der Empfänger der Bücher zu bemerken. Es läßt ſich dadurch manches, was verloren gehen kann, retten, manches Zweifelhafte feſt ſtellen. Thöricht würde man darum ſchon und noch aus andern Gründen, deren Auseinanderſetzung hier zu weitläufig ſein würde, handeln, wenn man gleich nach einem Jahr und ſelbſt nach erfolgtem Abſchluſſe der Rechnung die Fakturen vernichten wollte.

Das Auszeichnen oder das Bemerken des Preiſes auf dem Buche geſchieht gewöhnlich nach Zahlen oder nach den Buchſtaben des Alphabets, wobei dann V und W wieder wegfallen. Die großen Buchſtaben zeigen die Thaler an, die kleinen die Groſchen; z. B. A iſt gleich 1 Thlr., K iſt gleich 10 Thlr., a = 1 Gr., f = 6 Gr., m = 12 Gr. u. ſ. w. Af z. B. würde alſo 1 Thlr. 6 Gr. ſein.

Will man andeuten, daß der Preis ein Nettopreis iſt (von dem man nur 25 % Rabatt erhalten hat), ſo macht man vor die Auszeichnung ein ×; ein Buch, gezeichnet ×Af, würde alſo mit 22½ Gr. netto fakturirt geweſen ſein.

Bei dem Auszeichnen muß man ferner Behufs des richtigen Einräumens in das Lager*) und zur Erleichterung bei dem Remittiren darauf ſehen, ob auf dem Titel des Buches der Einſender deſſelben genannt iſt, was man z. B. bei Commiſſionsartikeln, Diſſertationen und dergl. Schriften ſelten findet. Iſt er nicht genannt, ſo bemerkt man den Namen deſſelben neben dem Preiſe mit Bleiſtift.

Hat man die Bücher richtig ausgezeichnet und die Beſteller derſelben nach dem Auslieferungsbuche aufgeſucht, ſo geht man an

11) Das Expediren der Beſtellungen. Die Hauptſache dabei bleibt das Notiren. Man trage daher, ehe man ein Buch aus der Hand gibt oder es mit Rechnung begleitet wegſchickt, daſſelbe in das Journal**), ſchreibe die Note und ſchicke es erſt dann fort.

Bei dem Expediren der Beſtellungen iſt die Verſendung der Bücher an auswärtige Privaten durch die Poſt, Boten u. ſ. w. noch zu berückſichtigen; dazu muß aber örtlicher und anderer Verhältniſſe wegen praktiſch eine Anleitung erfolgen.

Nachdem man am Ende eines jeden Monats alle Poſten aus dem Journale auf die verſchiedenen Conti übertragen hat, beſchäftige man ſich zunächſt damit

---

*) Hier iſt angenommen, daß das Lager der Novitäten, wie es in manchen Handlungen der Fall, nach den Verlegern geordnet iſt.

**) Von der Einrichtung des Journals und der Führung deſſelben iſt im vorigen Abſchnitt die Rede geweſen.

12) die Fortsetzungen zu notiren, und zwar in das Continuationsbuch, welches den Zweck hat, die Abnehmer (Käufer) der ersten Bände, Hefte, Lieferungen von Büchern jederzeit nachzuweisen, um ihnen, wenn eine Fortsetzung erscheint, dieselbe nachliefern zu können. Es ist dies Buch von der Continuationsliste, welche Verleger behufs der Expedition der erscheinenden Fortsetzungen anlegen, wohl zu unterscheiden. In das Continuationsbuch hat der Sortimentsbuchhändler alle diejenigen Bücher, die nicht vollständig auf einmal geliefert werden und von denen vielmehr später noch Fortsetzungen zu erwarten sind, den Titeln nach, denen allemal der Name des Verfassers vorangeht, einzutragen. Dabei muß ferner ersichtlich sein: die Firma der Verlagshandlung, das Format, der Preis des Buches, der Name des Continuanten, die Anzahl der Exemplare, welche er zu erhalten hat, und das Datum, wann derselbe das Erschienene empfing. Es ist hier ebenso wie bei dem Journal das Registriren allmonatlich nothwendig, da man nicht im Stande ist, die alphabetische Ordnung, welche das Auffinden ungemein erleichtert, festzuhalten.

Hat man eine Fortsetzung aus dem Journal in das Continuationsbuch übertragen, so macht man in dem erstern bei der Zahl der Exemplare ein Zeichen, welches anzeigt, daß die Continuation übertragen sei. Gewöhnlich bedient man sich der Buchstaben cn. (Continuation notirt).

Wolf's Predigten. 6 Hefte à 8 Gr.

Gr. 8. Breitkopf u. Härtel.

1 Dr. Fischer	1. 1/9 41.	2. 2/10 41.	3. 4/11 41.
1 Licentiat Böttcher	1. 2. 11/10 41.	3. 4/11 41.	
1 Mag. Grünler in Neumark b. P.	1—3. 6/11 41.		

Außer dieſem Continuationsbuche für Bücher findet man noch in jeder guten Sortimentshandlung eine

Continuationsliſte für Zeitſchriften,

die gewöhnlich in einzelnen Blättern beſteht. Jede Zeitſchrift erhält ein eignes Blatt, auf welchem der Titel der Zeitſchrift, die Anzahl der Exemplare, die Firma der Verlagshandlung, der Name des Empfängers und die Zeit der Ablieferung bemerkt ſteht.

13) Das Remittiren (Retourniren) oder Zurückſchicken derjenigen Bücher, Kupferwerke, Landkarten u. ſ. w., welche Sortimentsbuchhändler im Laufe eines Rechnungsjahres von den Verlegern pro novitate, à condition oder unrichtig erhalten und nicht abgeſetzt haben, geſchieht einige Zeit vor der auf daſſelbe folgenden Jubilate-Meſſe, damit ſie zu oder während derſelben in die Hände der Verleger oder Commiſſionäre kommen.

Man verfährt dabei etwa auf folgende Weiſe. Sämmtliche zu remittirende Gegenſtände werden alphabetiſch nach den Verlegern geordnet, die einem jeden Einzelnen zugehörigen in Papier geſchlagen, zugebunden und einſtweilen mit Rothſtift überſchrieben. Hierauf nimmt man Remittenda für Remittenda vor, ſieht genau zu, daß bei den rohen Büchern nicht Lagen von andern, nicht hierher gehörenden Büchern oder ganze Bücher ſelbſt anliegen; ſchlägt das betreffende Conto auf, ſieht nach, ob alles Das, was das Paket enthält, dem Verleger remittirt werden kann; ſchreibt die Faktur nach den zurückgehenden Büchern, oder füllt die vom Verleger erhaltene Remittendenfaktur aus; vergleicht dann die Preiſe mit dem Buche, ſummirt die Faktur und trägt den Betrag ſummariſch in das Debet ein.

Kommen Artikel in der Rechnung vor, die vom Verleger nicht geliefert worden ſind, ſo hat man ſie auf der Remittendenfaktur mit anzurechnen. Es heißt dann auf derſelben: als Reſt vom .... ſchreibe ab .....

Nachremittenden (Nachzügler) werden einzelne Bücher genannt, welche nicht mit der Hauptmaſſe zugleich und erſt ſpäter remittirt werden.

In manchen Handlungen werden die Duplikate der Remittendenfakturen zu einem Buche geheftet, in andern wieder exiſtirt ein ſogenanntes Remittendenbuch, in noch andern werden die Remittenden ſpecificirt und nur ganz große Poſten ſummariſch in die Buchhändlerſtrazze eingetragen.

Iſt das Remittiren vollendet, ſo ſieht man die ſämmtlichen Conti noch einmal genau durch und ſucht ſich die Überzeugung zu verſchaffen, daß nichts zu remittiren überſehen worden. Kommt einem ein Zweifel über den Verkauf eines Buchs dabei entgegen, ſo muß man deshalb ſowol, als inſofern auch vielleicht noch Bücher in den Händen von Privaten ſind, die ſich noch nicht mit Gewißheit über den An- oder Nichtankauf ausgeſprochen haben, ſeine Zuflucht zu

14) dem Disponiren nehmen. Disponiren heißt verfügen, daher Disponenda diejenigen Bucher genannt werden, welche man zur Verfügung des Verlegers ſtellt.

Über ſolche Artikel wird ebenfalls eine Faktur angefertigt, oder man läßt die Angabe derſelben gleich hinter den Remittenden — die jedoch für ſich ſummirt werden — auf der Remittendenfaktur folgen. Den Betrag der Disponenden trägt man gleichfalls in das Debet ein, nach erfolgtem Abſchluſſe aber in neue Rechnung und zwar ins Credit über.

Geſtattet der Verleger Disponenden nicht, ſo hat man die Verpflichtung, ſie nachträglich zu remittiren, und wenn ſie während dieſer Zwiſchenzeit verkauft worden ſein ſollten, den Betrag dafür zahlen zu laſſen oder ihn für feſte Rechnung in neuer Rechnung zu buchen.

15) Von der Einrichtung des Lagers. Bei der Einrichtung des Lagers kommt es hauptſächlich auf Ordnung im Allgemeinen, Zweckmäßigkeit bei der Eintheilung deſſelben und

Sicherheit im Einräumen *) an, und es ist daher nothwendig, daß sich junge Leute frühzeitig mit diesen drei Dingen vertraut machen.

Das Lager des Verlagsbuchhändlers, wesentlich verschieden von dem des Sortimentsbuchhändlers, zerfällt in das Handlager und das Lager, welches sich in Niederlagen befindet.

In jedem wohleingerichteten Handlager der Verlagshandlungen sieht man das Rohe (Ungebundene), getrennt von den geheften, cartonnirten oder gebundenen Büchern, nach den Formaten **) gesondert, in Fächern oder Regalen stehen, die glatt gehobelt sein und die gehörige Tiefe haben müssen, damit nichts von den Büchern vorn oder hinten herunterhängt.

Das Rohe theilt man ein, nach:

Lexikonformat oder Lexikon-8.
Groß-Octavformat und
Klein-Octavformat; auch wohl nach Duodez, wenn die Lagen der Exemplare nach der Breite des Bogens zusammengeschlagen sind.

Bei dem Gebundenen oder Geheften findet man die Vorräthe geordnet nach:

Folio,
Quartformat und
Octavformat.

In jeder von diesen beiden Abtheilungen findet eine strenge alphabetische Ordnung der Vorräthe nach den Namen der Autoren (Verfasser) statt, und da wo ein solcher nicht auf dem Titel eines Werkes genannt ist, reiht man das Werk nach dem ersten Hauptwort (Stichwort) in das Alphabet ein. Richtet man ein solches Handlager neu ein, so muß man, wenn alle vorhandenen Exemplare eines Werkes nicht schon beisammen liegen, dies zuvörderst bewirken und sämmtliche Vorräthe sortiren. Hat man dies gethan, dann nimmt man Artikel für Artikel vor und macht aus dem ganzen Vorrathe Handballen und Handpakete (Stöße). Wie viel Exemplare einen Handballen bilden sollen, dies richtet sich nach der Stärke der Bogenzahl eines jeden Buchs; doch nimmt man gebräuchlich stets eine runde Summe, 100, 150, 200 und mehr Exemplare. Der Rest des Vorrathes wird zum Handpaket verwandt; die Zahl der

---

*) Einräumen heißt: Büchern da im Lager ihren Platz geben, wo man sie der angenommenen Ordnung desselben zufolge sucht.

**) Unter Format versteht man hier die durch die Größe des Papiers erzeugte Gestalt der Bücher. Die gebräuchlichsten Formate sind:

Landkarten- oder Bogenformat = 1 Blatt;
Folio = 2 Blätter;
Quart (4.) = 4 Blätter;
Lexikonformat oder Lexikon-8. = 8 Blätter;
Octav (8.) = 8 Blätter;
Duodez (12.) = 12 Blätter;
Sedez (16.) = 16 Blätter, u. s. w.

Seltener kommen bei Büchern vor:

Imperial-8., etwas höher und breiter wie Lexikon-8., sich dem Hoch-4. nähernd = 8 Blätter;
Quer-4. (Notenformat) = 4 Blätter;
Querfolio = 2 Blätter.

Exemplare, welche daſſelbe füllen ſollen, läßt ſich im Allgemeinen ebenfalls nicht beſtimmen und man muß ſich hierbei hauptſächlich davon leiten laſſen, ob ein Buch ſtark und viel verlangt wird oder nicht. Ehe man die Exemplare oben und unten hinreichend mit Makulatur umſchlägt, verſchränke*) man ſie — wenn ſie aus mehr als einer oder zwei Lagen beſtehen — weil dadurch das Aufſuchen weſentlich erleichtert wird. Jedes Handpaket muß mit einem Etikett, auf welchem der abgekürzte Titel des Werkes deutlich zu leſen iſt, verſehen ſein.

Die Handballen müſſen reichlicher noch wie die Handpakete oben und unten mit Makulatur eingeſchlagen, feſt mit zwei Stricken geſchnürt und ebenfalls mit einer Aufſchrift verſehen werden, welche die Nummer des Ballens, die Zahl der Exemplare, den Titel des Werkes und die Angabe der Papierſorte, auf welcher es gedruckt iſt, enthält; z. B.

№ 1.
150 Expl.
Marezoll, Lehrb. der Inſtitutionen
Druckpap.

Ehe Handballen zur Aufbewahrung in die Niederlage geſchafft werden können, müſſen ſie in die Niederlage-Inventur eingetragen werden. Die Einrichtung derſelben kann man beliebig wählen; häufig findet man ſie ſo, wie gegenwärtiges Beiſpiel zeigt.

*) Verſchränkt ſind rohe Bücher dann, wenn ein Exemplar oder Partien von 5, 10, 20 und mehren Exemplaren ſo über einander gelegt worden ſind, daß Rücken und Schneide abwechſelnd auf jeder Seite des Stoßes (des Handpakets oder Handballens) erſichtlich werden.

Marezoll, Lehrbuch der Inſtitutionen.

37 Bogen. Auflage 1500 Expl. Druckp. 50 Expl. Schrbp.

№ 1.	150							
№ 2.	150							
№ 3.	150							
№ 4.	150							
№ 5.	150	1841. 20. Nov. 50 Expl.						
№ 6.	75	1841. 4. Sept. 25 Expl.	1841. 7. Oct. 50 Expl.	0				
№ 7.	Schrbp. 40							

Wenn es nöthig wird das Handlager durch Exemplare aus der Niederlage zu ergänzen, ſo muß man die Anzahl derſelben, die herausgenommen wird, ſowol auf dem Etikett des Handballens, als auch in der Niederlage-Inventur gehörig abſchreiben. Sind alſo z. B. im Handballen 150 Exemplare enthalten und es werden 25 herausgenommen, ſo durchſtreicht man erſtere Zahl auf dem Etikett und macht 125 daraus. Wie in der Inventur abgeſchrieben wird, zeigt das Beiſpiel. Es waren nach demſelben urſprünglich 825 Ex. vorräthig, nachdem die Novitätenverſendung von 675 gemacht war; davon wurden geholt:

am 4. Sept. 1841 = 25 Ex.
„ 7. Oct. 1841 = 50 „
„ 20. Nov. 1841 = 50 „

Zuſ. = 125 Ex. und es verbleiben demnach noch 700 Ex. als Vorrath.

Alle etwa verdorbenen Exemplare werden ebenfalls abgeſchrieben.

Das Lager des Sortimentsbuchhändlers beſteht aus Vorräthen, die ſein förmliches Eigenthum ſind und die man gewöhnlich altes Sortiment nennt, und aus Vorräthen, die ſich durch Zuſendungen von Novitäten gebildet haben und blos commiſſionsweiſe bei ihm lagern. Faſt in allen Handlungen findet man das alte Sortiment von den Novitäten getrennt, was auch ſehr zweckmäßig iſt; die Eintheilung und Ordnung des Lagers aber iſt verſchieden, je nachdem Einer oder der Andere dieſe oder jene ſeinem Bedürfniß angemeſſener findet.

Viele bedeutende Sortimentsbuchhändler ziehen es vor, ihr Lager ſyſtematiſch nach den verſchiedenen Wiſſenſchaften und dabei alphabetiſch nach dem Namen der Verfaſſer zu ordnen, und folgen dabei dem ſyſtematiſchen Regiſter zum Hinrichs'ſchen Cataloge. Andere wieder geben der alphabetiſchen Ordnung nach den Namen der Verfaſſer, ohne beſondere Eintheilung des Ganzen nach den einzelnen Fächern der Literatur, den Vorzug und bringen ſomit Alles in ein Alphabet, und noch Andere ordnen nur das alte Sortiment in dieſer Weiſe, die Novitäten aber nach den Verlegern, um bei dem Remittiren die Mühe des Zuſammenlegens zu erſparen.

Bei den erwähnten drei verſchiedenen Einrichtungen findet aber die Trennung der rohen von den gehefteten, cartonnirten und gebundenen Büchern und die Eintheilung nach den Formaten, gleichwei bei dem Handlager des Verlagsbuchhändlers, ſtatt. Iſt dies geſchehen, und man hat das Ganze ſtreng nach den Namen der Autoren in alphabetiſche Ordnung gebracht, ſo macht man nicht zu große Stöße oder Handpakete, — um ſie bequem handhaben zu können — ſchlägt dieſelben oben und unten mit Makulatur ein und verſieht ſie mit einem Etikett, worauf ſie dann mit Bindfaden feſt zugebunden werden.

Geheftete und gebundene Bücher findet man in manchen Handlungen ebenfalls in zugebundenen Paketen, in andern wieder offen in Regalen ſtehend. Das Letztere ſcheint den Vorzug zu verdienen, da die Bücher durch das Schnüren der Pakete ſehr oft leiden. Bücher mit koſtbaren Einbänden, Pracht- und Kupferwerke ſollten ſtets ihren Platz in einem Glasſchranke finden.

Verwandte Geschäftszweige des Buchhandels.

Mit dem Buchhandel sind häufig noch der

1) Antiquariats-,
2) Musikalien-,
3) Landkarten- und
4) Kunsthandel

verbunden, obwol diese Handelszweige auch für sich bestehend vorkommen. Wir wollen sie hier nur in aller Kürze berühren.

I.

Das Antiquariatsgeschäft oder der antiquarische Buchhandel

unterscheidet sich von dem eigentlichen Buchhandel dadurch, daß, wenn sich dieser mit dem Verkaufe neuer, noch ungebrauchter, direkt von den Verlegern bezogener (moderner) Bücher befaßt, sich jener mit dem Ankaufe und dem Vertriebe älterer, entweder selten gewordener, oder überhaupt solcher gebundener Bücher beschäftigt, welche sich bereits in den Händen von Privatpersonen oder in Bibliotheken befanden, später wieder von denselben veräußert und mindestens also von dem Antiquar aus der zweiten Hand bezogen wurden. Antiquar bedeutet wörtlich einen Alterthumskundigen, Alterthumsforscher; es wird aber diese Benennung im uneigentlichen Sinne des Worts auch denjenigen Verkäufern von Büchern beigelegt, welche sich auf die so eben bezeichnete Weise mit dem Handel älterer, gebundener (antiquarischer) Werke, von Disputationen, Manuscripten (geschriebene Werke) und Incunabeln (die frühesten Druckwerke) beschäftigen. Sinkt der antiquarische Buchhandel nicht zum Trödelkram herab und geht das Streben des Antiquars dahin, der literarischen Welt werthvolle Schätze der Literatur, die auf verschiedene Weise verloren gehen können, zu erhalten: so nimmt dieses Geschäft einen wohlverdienten, ehrenvollen Platz neben dem Buchhandel ein. Es wird daher aber auch von dem Antiquar gefodert, daß er wissenschaftlich gebildet sei und hauptsächlich Kenntniß der alten Sprachen, der verschiedenen Dialekte, der alten Druck- und Schriftgattungen, selten (rar) gewordener

Bücher und beſonders der geſuchteſten Ausgaben einzelner derſelben beſitze. Die Art und Weiſe des Geſchäftsbetriebs hat daher etwas beſonders Eigenthümliches, von dem Buchhandel Abweichendes, indem die Preisbeſtimmung bei alten oder ältern Werken je von ihrer wirklichen Seltenheit *), bei neueren Büchern von ihrer äußern Beſchaffenheit und von der häufigeren oder ſelteneren Nachfrage abhängt. Im Weſentlichſten beſteht alſo das Geſchäft des Antiquars in dem Ankaufe ganzer Sammlungen guter, werthvoller Bücher oder einzelner Werke, dem Ein- und Austauſche, in Abwartung von Auktionen, im Sammeln und Ordnen der angekauften Werke und in der beſtmöglichſten Verwerthung derſelben.

II.
Der Muſikalienhandel.

Man verſteht darunter den Handel mit Muſikalien (vermittelſt Notendrucks veröffentlichte muſikaliſche Compoſitionen), welcher hinſichtlich der Art und Weiſe ſeines Betriebs dem Buchhandel ganz ähnlich und gleichſam ein Sprößling deſſelben iſt, da die erſten Muſikalienhandlungen von Muſikern errichtet, nachher aber auch durch Buchhändler nach ihrer Geſchäftsweiſe fortgeführt und ausgebreitet wurden. Später trennte ſich der Muſikalienhandel mehr vom Buchhandel, ſo daß er jetzt größtentheils in eigenen Etabliſſements betrieben wird, welche ſich ausſchließlich nur mit ihm und dem Debit muſikaliſcher Inſtrumente befaſſen.

Im Jahre 1829 gründeten die namhafteſten deutſchen Muſikalienhändler einen Verein, durch deſſen Statuten ſie ſich gegenſeitig ihre Verlagsrechte garantirten, dadurch eingeſchlichene Mißbräuche abſchafften und überhaupt ihrem Geſchäfte eine beſtimmtere Form gaben. Der Verein, welcher viel zur Herſtellung eines geregelten Zuſtandes dieſes Handelszweiges beigetragen und beſonders dem Nachdruck (Nachſtich) der Muſikalien nach Kräften geſteuert hat, erhielt dadurch, daß er, gleich dem der Buchhändler, von den Regierungen in Schutz genommen wurde und die Geſetze in Bezug auf Nachbildung und Nachdruck ebenfalls auf die muſikaliſchen Compoſitionen angewendet worden ſind, eine ſichere Grundlage zu fernerem Gedeihen.

III.
Der Landkartenhandel

beſchäftigt ſich mit den, durch zeichnende Kunſt gegebenen Darſtellungen der ganzen Erdoberfläche, oder eines größern oder kleinern Theils derſelben. Gegenſtände des Verlags oder Verkaufs ſind daher: Netze oder Roſte, topographiſche Karten, Special- und Univerſalkarten (Planiglobien), Atlanten, Erd- und Himmelsgloben. Die Karten erhalten ihre Benennung von den Gegenſtänden, die auf ihnen dargeſtellt werden. Landkarten ſind daher ſolche, auf welchen Stücken Landes mit Bergen, Flüſſen, Straßen, Ortſchaften ꝛc. angegeben ſind; auf Seekarten ſind die merkwürdigſten Punkte der Meere, als Sandbänke, Klippen, Inſeln ꝛc. gezeichnet; Bergkarten (orographiſche) enthalten die Angabe der Berge; Flußkarten (hydrographiſche) die der Flüſſe; Produktenkarten (der Erzeugniſſe eines Landes) u. ſ. w. Außerdem gibt es noch zu beſonderem

*) Vergleiche Schmidt's Bibliothekwiſſ. §§. 201—214, 221—228.

Gebrauche: Poſt- und Reiſekarten; Karten und Atlanten der alten Welt zum Studium der alten Geographie. Nebenbei beſchäftigen ſich Landkartenhandlungen auch mit dem Verkaufe von Grundriſſen von Städten, Panoramen, Schlacht- und Situationsplänen u. dergl.

IV.
Der Kunſthandel

iſt das für die Kunſt, was der Buchhandel für die Wiſſenſchaften iſt. Derſelbe beſchäftigt ſich mit dem Vertriebe von Kupfer- und Stahlſtichen, Holzſchnitten, Lithographien, Lithochromien, Werken, welche die Geſchichte und Ausbildung der Kunſt im weitern Sinne des Worts zum Gegenſtande haben, ſowie auch mit dem Verkaufe von Oelgemälden, Handzeichnungen und Materialien zur Ausübung der zeichnenden Künſte.

Der Kunſthändler läßt ſich entweder nach guten Originalen von anerkannt tüchtigen Meiſtern Kupferblätter, ſowie auch Lithographien nach Originalen bearbeiten und wird dadurch, wie beim Buchhandel, zum Verleger, oder er unterzieht ſich nur dem Vertriebe des Vorhandenen und tritt demnach in die Reihe der Sortimentshändler; ſelten indeß findet man ſtreng dieſe Sonderung, meiſtens verbindet man auch hier Beides mit einander.

Ältere geſchätzte Kupferſtiche haben ſich ſelten gemacht und ſind entweder nur in Kunſtauktionen, die jetzt öfter an vielen Orten gehalten werden, oder durch anderweitige Ankäufe zu erlangen. Je mehr Kenntniſſe daher der Kunſthändler von der Kunſt, ihrer Geſchichte u. ſ. w. beſitzt, die ihn in den Stand ſetzen, nur Geſuchtes und Werthvolles zu erwerben, deſto größer wird auch ſein Vortheil ſein.

Der deutſche Kunſthandel wird mit wenig Abweichungen wie der Buchhandel betrieben, jedoch nur von Preußen, Sachſen und Weimar durch beſondere Geſetze gegen Nachbildung geſichert. In größeren Städten beſtehen gewöhnlich Geſchäfte, welche ſich ausſchließlich mit dem Kunſthandel beſchäftigen, wogegen in kleineren größtentheils die Buchhändler ſich auch mit ihm befaſſen, was nur nicht in Öſtreich der Fall iſt, wo er, von dem Buchhandel ſtreng geſchieden, eine beſondere Handelsbranche bildet, ja den Buchhändlern geſetzlich unterſagt iſt.

Die Artikel „Muſikalien- und Kunſthandel" ſind größtentheils aus Weber's bibliopoliſchem Jahrbuche entnommen.

Technische Hilfswissenschaften.

Vorbemerkung.

Die vorliegende zweite Abtheilung unſers Werkes hat den Zweck, über diejenigen Künſte und Gewerbe einige Belehrung zu ertheilen, welche zum Betriebe des Buchhandels in ſo fern unentbehrlich ſind, als ſie theils zur Vervielfältigung, theils zur Erläuterung und Ausſchmückung ſchriftſtelleriſcher Erzeugniſſe dienen, deren Verbreitung im Intereſſe des Buchhandels liegt.

Es gehören hierzu:

die Buchdruckerkunſt, die Kupfer- und Stahlſtechkunſt, die Lithographie, die Holzſchneidekunſt, die Papierfabrikation und die Buchbinderkunſt.

Tauſende von Menſchen werden täglich durch dieſelben beſchäftigt und arbeiten uns in die Hände. Sie ſind unſer Pflug und Egge, und ſo ſehr als der Landwirth mit der Handhabung und dem Gebrauche dieſer Inſtrumente vertraut ſein muß, wenn er auch nicht ſelbſt damit zu arbeiten genöthigt iſt, eben ſo ſehr muß dem Buchhändler daran gelegen ſein, ſich mit alle dem bekannt zu machen, was zum Betriebe der oben genannten Künſte und Gewerbe erforderlich iſt. Es iſt ihm daher unter allen Umſtänden anzurathen, daß er nicht blos bei dem, was aus dem hier Vorgetragenen erlernt werden kann, ſtehen bleibt — denn es kann

nicht in unſerm Plane liegen, ſo ausführlich zu werden, als es zur gründlichen und vollſtändigen Belehrung in dieſen Fächern verlangt werden dürfte — ſondern vielmehr ſich ſo viel als möglich auch praktiſche Kenntniſſe davon zu verſchaffen ſuche und hierzu jede ſich darbietende Gelegenheit eifrig benutze. Der Beſuch der Werkſtätten, der auch in anderer Hinſicht jederzeit intereſſant bleibt, iſt für dieſen Zweck vor allen Dingen zu empfehlen, denn Vieles, was man mit Worten zu beſchreiben und anſchaulich zu machen oft die größte Mühe hat, begreift ſich auf den erſten Blick und bleibt für immer im Gedächtniß, wenn man es ſelbſt geſehen hat.

Das Gute und Nützliche übrigens, was dieſer für Jeden intereſſante techniſche Theil als Grundlage bietet, wird ſich durch auf praktiſchen Erfahrungen beruhende Unterweiſung, ſowie durch die darin niedergelegten belehrenden Winke und Rathſchläge von ſelbſt empfehlen, und halten wir es daher für überflüſſig, etwas darüber weiter zu ſagen.

Das Wichtigste

der

Buchdruckerkunst

und

des damit Verwandten.

Einleitung.

Die Kunſt, die weder die Griechen, noch die Lateiner kannten, dankt ihre Erfindung dem Forſchergeiſte des deutſchen Mannes. Durch dieſe wird nun Alles, was die Alten wußten und die Neuern entdeckten, nicht mehr ihr einzelnes, ſondern Eigenthum für alle Nationen.

Otfried Müller.

Die größte und ſegensreichſte Erfindung aller Zeiten iſt die Buchdruckerkunſt; ſie war es, welche auf alle kultivirten Länder der Erde den größten Einfluß übte und in allen Verhältniſſen eine wohlthätige Umgeſtaltung hervorbrachte. Ihr verdanken wir die Höhe der geiſtigen Bildung, auf welcher wir jetzt ſtehen, ohne ſie würden wir noch in der tiefſten geiſtigen Erniedrigung uns befinden und viele ſpätere Erfindungen würden unterblieben ſein. Ja unabſehbar ſind die Folgen der Erfindung der Buchdruckerkunſt! Unendlich muß daher auch der Dank ſein, den wir dieſer herrlichen Kunſt und ihrem unſterblichen Erfinder zu zollen haben. — In materieller Hinſicht ſind in der neueſten Zeit die Eiſenbahnen mit ihr zu vergleichen, denn auch dieſe werden nach und nach eine allgemeine Umwälzung des Beſtehenden hervorbringen und die Schranken und Schlagbäume, welche die Völker Europa's trennen, ſtürzen.

Johannes Gensfleiſch, genannt Gutenberg, in den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts zu Mainz geboren, war der große Deutſche, welcher die Kunſt erfand, die Erzeugniſſe des Geiſtes zu vervielfältigen und den Völkern zugänglich zu machen. Die Kunſt in Holz zu ſchneiden *) und das beim Abdrucken der Holztafeln angewandte Verfahren brachte ihn höchſt

*) Die Holzſchneidekunſt oder Xylographie war um jene Zeit in großer Aufnahme; es gab förmliche Zünfte von Holzſchneidern unter den Namen Formenſchneider, Briefdrucker, Kartenmaler, Figurenſchneider, Drucker u. ſ. w. Anfänglich verſuchten die Holzſchneider Bilder, namentlich Heiligenbilder, erhaben in Holz zu ſchneiden und Namen, Zeilen, Verſe und Sentenzen darunter anzubringen. Von dieſen erſten Verſuchen ausgehend, ſchnitten ſie ſpäterhin in Holztafeln ganze Seiten Schrift und druckten ſie ab. Solche Heiligenbilder kommen bereits im erſten Viertel des 15. Jahrhunderts vor, von denen eines der älteſten das iſt, welches den heiligen Chriſtoph darſtellt, wie er das Jeſuskind über einen Fluß trägt. Auf dieſem Holzſchnitte befinden ſich ſchon zwei Zeilen mit der Jahreszahl 1423. Bald vervielfältigten ſich dieſe Holztafeln, und man

wahrſcheinlich auf den Gedanken, daß durch ſolche einzelne hölzerne Buchſtaben vielleicht auch ein ganzes Buch hervorgebracht werden könnte, und wirklich brachte er auch dieſe Idee ums Jahr 1436 in Ausführung. Er reihete nämlich die Lettern (Buchſtaben) an Fäden, ſchwärzte ſie und druckte ſie ab. Von dieſer Zeit an datirt ſich alſo die Erfindung der beweglichen Typen. Bald nachher verfertigte er bleierne oder zinnerne Buchſtaben.

In oder kurz nach dem Jahre 1444 kehrte er von Straßburg, wo er ſich bis jetzt aufgehalten hatte, nach ſeinem Geburtsorte Mainz zurück, verband ſich dort (1450) mit dem reichen Bürger Johann Fuſt, und Beide fingen nun an Bücher zu drucken *). 1453 vereinigte ſich mit ihnen Peter Schöffer, ein geſchickter, erfindungsreicher Mann, welcher dieſe Kunſt dadurch zu einem höhern Grade der Vollendung brachte, daß er anſtatt der bisherigen geſchnittenen hölzernen oder bleiernen Buchſtaben, die natürlich dem Drucke der Preſſe nicht lange widerſtanden und daher nur wenig Abzüge zuließen, aus einer eigenen Miſchung von Blei und Spießglanz (Antimonium) Lettern goß, welche wegen ihrer größern Härte länger gebraucht werden konnten und Tauſende von Abdrücken geſtatteten.

Wie aber gewöhnlich der erſte Erfinder ſelten die Früchte ſeines Nachdenkens und ſeines Fleißes erntet, vielmehr ſein Vermögen durch vielfache Verſuche ſehr oft dabei opfert, ſo erging es auch Gutenberg. Fuſt hatte ihm ein Kapital von 800 Gulden vorgeſchoſſen, da er aber die Zinſen davon nicht regelmäßig bezahlen konnte, ſo brachte Erſterer die verpfändete Druckerei an ſich und ſetzte mit Peter Schöffer die Druckarbeiten fort. Nach und nach lieferten ſie einen großen Vorrath von Bibeln und andern Büchern **), welche ſie zu hohen Preiſen verkauften. Die Bibeln fanden insbeſondere, ungeachtet des hohen Preiſes, einen reißenden Abſatz, da ein geſchriebenes Exemplar früher mit 500 Goldgulden bezahlt wurde.

Gutenberg hatte, wie eben erwähnt, dem edlen Zwecke ſein Vermögen zum Opfer gebracht. Sein Freund, der Mainzer Syndikus Humery, unterſtützte ihn jedoch, ſo daß er ſich wieder Druckapparate anſchaffen konnte. Er wirkte bis 1465, wo er vom Kurfürſten Adolph II. in den Hofdienſt aufgenommen wurde, und ſtarb arm und kinderlos im Jahre 1468. —

Gehülfen aus der Gutenberg-Schöfferſchen Offizin in der Wiegenſtadt Mainz ***) legten nun an verſchiedenen Orten eigene Druckereien an, ſo daß zu Ende des 15. Jahrhunderts

---

vereinigte mehre Bilder, zu denen man immer mehr Text fügte, in eine Sammlung. Dadurch entſtanden die mit Holztafeln gedruckten Bücher, welche kunſtgerecht xylographiſche oder xylotypiſche Werke heißen. Eines der bekannteſten Bücher der Art und zwar lediglich mit Text iſt der Donat, eine kurze lateiniſche, im Mittelalter in allen Schulen eingeführte Sprachlehre. Es iſt demnach die Holzſchneidekunſt gleichſam als die Mutter der Buchdruckerkunſt zu betrachten.

*) Sie begannen mit einem typographiſchen Drucke der ganzen lateiniſchen Bibel, beendigten ſolche jedoch erſt nach Bekämpfung vieler Hinderniſſe 1455. Dieſes Bibelwerk bildet zwei Foliobände, beſteht aus 641 Blättern und iſt unter dem Namen der 42zeiligen oder Mazariniſchen Bibel bekannt, weil man ſie in der Mazariniſchen Bibliothek in Paris zuerſt entdeckte.

**) Das erſte Werk, auf dem ſie ſich als Verfertiger nennen, iſt das im Jahre 1457 gedruckte berühmte lateiniſche Pſalmenwerk oder „Pſalterium," welches jetzt zu den größten Seltenheiten gehört und an Schönheit des Drucks noch nicht übertroffen wurde.

***) Die Ehre der Erfindung der Buchdruckerkunſt machen der Stadt Mainz zwar noch andere Städte ſtreitig, wie Harlem durch Koſter, Bamberg durch Pfiſter u. ſ. w.; jedoch müſſen dieſe Städte den Zeugniſſen weichen, welche Mainz für ſich hat. Könnte eine Stadt neben Mainz einigermaßen gegründete Anſprüche auf die Ehre dieſer Erfindung machen, ſo wäre es unſtreitig Straßburg. Hier lernen wir Gutenberg zuerſt mit

ſchon in Straßburg, Cöln, Augsburg, Nürnberg, Speier, Ulm, Baden, Leipzig, Wien, ſowie in Paris, Lyon, Neapel, Venedig, London u. ſ. w. dergleichen beſtanden, die immer mehr und mehr das Licht der Wiſſenſchaften verbreiteten und von Jahr zu Jahr eine höhere Stufe der Vollkommenheit betraten. Eine glänzende Mittelperiode der ſo ſchnell verbreiteten Kunſt bezeugen durch Kleinheit, Deutlichkeit, Sauberkeit und Correctheit des Druckes die im Laufe des 17. Jahrhunderts aus holländiſchen Preſſen hervorgegangenen Werke, namentlich aber die, welche den Officinen der Elzevire zu Leyden und Amſterdam ihre Entſtehung verdanken und noch heutiges Tages von Bücherliebhabern eifrig geſucht und verhältnißmäßig theuer bezahlt werden.

In der neuern und neueſten Zeit hat die Typographie an Eleganz ſo ſehr gewonnen, daß kaum noch etwas zu wünſchen übrig bleibt; es genüge hier, nur einige der unermüdlich thätigen Männer in dieſer Beziehung zu nennen, wie z. B.:

bei den Briten: Baskerville, Hanſard,
bei den Franzoſen: Didot, Crapelet, Everat,
bei den Italienern: Aldus Manutius (Erfinder der Curſivſchrift. — Die aus der Officin dieſer berühmten Familie hervorgegangenen Werke nennt man Aldinen) und Bodoni,
bei den Spaniern: Ibarra,
bei uns Deutſchen: Breitkopf, Unger, Degen, Tauchnitz, Vieweg, Hänel, Teubner, Hirſchfeld, Brockhaus und mehre Andre.

Schließlich dürfte hier der geeignete Ort ſein, mit einigen Worten der Würdigung zu gedenken, welche die Buchdruckerkunſt im Laufe der verfloſſenen Jahrhunderte bei Gelegenheit der Secularfeier ihrer Erfindung gefunden hat. Bei der anfänglich noch geringen Ausdehnung ihrer Wirkſamkeit auf die Maſſen des Volks ſtellt ſich die erſte Secularfeier, welche am 24. Juni des Jahres 1540 von den Buchdruckern Luffft, Rhau und Seitz in der Stille begangen wurde, faſt nur als ein ausſchließliches Feſt der Kunſtgenoſſen dar. Mit Recht wählten ſie Jahr und Tag aus dem Grunde, weil das Jahr 1440 inmitten der erſten Vorbereitungen und Anfänge und der Vollendung jener wichtigen Erfindung liegt, und ſowol Gutenberg ſelbſt als Fuſt den Johannistag ihren Namenstag nannten. Trotz der entſetzlichen Wirren, mit welchen der dreißigjährige Krieg — alle höhere geiſtige Intereſſen des Menſchen- und Völkerlebens erſtickend — als ein Fluch des Religionsfanatismus und der Eroberungswuth auf Deutſchland laſtete, trotz der Barbarei, in welche er die Völker von der mit Mühe gewonnenen Bildungsſtufe zurückſchleuderte, fand doch im Jahre 1640 in mehren Städten Deutſchlands, beſonders in Leipzig, Breslau, Wittenberg, Jena und Straßburg, eine ſchon allgemeinere Secularfeier Statt, die aber in Abſicht auf rege Theilnahme von der darauf folgenden im Jahre 1740 bei weitem übertroffen wurde, bis endlich

---

Zuverläſſigkeit kennen; hier treffen wir ihn, nach authentiſchen Nachrichten, mit einer geheimen Kunſt, der Kunſt des Druckens, beſchäftigt, die er Andern mitzutheilen ſogar ſich verbindlich macht. Ob dies aber die eigentliche Kunſt des beweglichen Typendruckes war, welche er ſpäter in Mainz ans Licht treten ließ, oder ob er dort nur mit Holztafeln druckte, darüber ſchwebt man im Dunkeln, da die vorhandenen angeblichen Beweiſe Erſteres höchſtens vermuthen laſſen, nicht aber zur Gewißheit bringen. Nach Andern ſoll Johann Mentelin oder Mentel die Buchdruckerkunſt in Straßburg erfunden haben; inzwiſchen kommen ſeine Arbeiten erſt ſeit 1466 vor und ſchriftliche Documente mangeln.

die Feſtlichkeiten an mehren Orten Deutſchlands, insbeſondere aber die zu Leipzig, mit denen die vierte Wiederkehr jenes Tages und Jahres als ein großartiges Nationalfeſt im edelſten und weiteſten Sinne, als eines der heiterſten und gemüthlichſten Volksfeſte im engern Sinne begangen wurde, ſowol für das Selbſtgefühl der Kunſtgenoſſenſchaft und ihrer Verwandten, als für die hohe Bildung des deutſchen Volkes im Allgemeinen das ehrenvollſte Zeugniß ablegte.

Noch geſchehe hier des großartigen Denkmals Erwähnung, welches dem unſterblichen Erfinder der Buchdruckerkunſt im Jahre 1837 zu Mainz von den in ganz Europa geſammelten Beiträgen errichtet wurde, ſowie auch des Denkſteins, welcher dem Miterfinder der Buchdruckerkunſt, Peter Schöffer, in ſeiner Vaterſtadt Gernsheim 1836 geſetzt worden iſt.

Wir gehen nun von dieſem kurzen Abriſſe des Geſchichtlichen zu dem Techniſchen über. Der Buchhandel iſt mit der Buchdruckerkunſt, welche ja jenen eigentlich erſt in's Daſein rief, ſo innig verbunden, daß es dem Buchhändler, beſonders aber dem Verleger, wenn er ſich vor Schaden ſichern will, unumgänglich nöthig iſt, einige allgemeine Kenntniſſe von dieſer Kunſt ſich anzueignen, da ſie allein, in Verbindung mit einem natürlich guten Geſchmacke, ihn in den Stand ſetzt, in Hinſicht der typographiſchen Ausſtattung ſeiner Verlagsartikel nicht blos eine wünſchenswerthe Unabhängigkeit von den oft beſchränkten Anſichten des Buchdruckers zu behaupten, ſondern auch die eigenen beſſeren in vorkommenden Fällen geltend zu machen.

Die Buchdruckerkunſt zerfällt in zwei Abtheilungen: das Setzen und das Drucken; Beides erfordert gleich geſchickte Leute. Der Setzer ſoll außer den alten auch die gebräuchlichſten lebenden Sprachen leſen können, da in großen und beſonders in Univerſitätsſtädten Bücher in allen Sprachen gedruckt werden. Beim Setzen ſteht derſelbe vor einem ſchrägen Pulte, worauf ein Kaſten mit vielen Fächern ſich befindet, in welche die Schriften vertheilt ſind, ſo daß jeder Buchſtabe ſein beſonderes Fach hat. Jede Schrift, d. h. lateiniſche, griechiſche, hebräiſche, deutſche ꝛc., und dieſe wieder in ihren verſchiedenen Abſtufungen, hat ihren beſondern Kaſten. Die Buchſtaben, welche am häufigſten vorkommen (als a, d, e, m, i, n, o), liegen dem Setzer am nächſten, um ihm ſeine Arbeit zu erleichtern und Zeit zu erſparen. Auf dem Kaſten ſelbſt ſteckt ein Inſtrument, das Tenakel oder der Blatthalter genannt, auf welchem, durch eine Klammer (Zeilenweiſer oder Diviſorium) gehalten, das abzuſetzende Manuſcript befindlich iſt. In der linken Hand hält der Setzer, der nur ſtehend arbeiten kann, den Winkelhaken, in welchen er die Buchſtaben nach Worten und Zeilen ſtellt. Iſt der Winkelhaken, welcher je nach der Stärke der Schrift 6 bis 12 Zeilen faßt, vollgeſetzt, ſo hebt er den Inhalt heraus und ſtellt ihn auf ein mit Rändern eingefaßtes und mit einem Schieber (Zunge) verſehenes Brett — das Schiff — und fährt damit ſo lange fort, bis die Kolumne oder Seite voll iſt. Dann bindet er dieſelbe ringsum mit einem Bindfaden — Kolumnenſchnur — feſt zuſammen und ſtellt ſie auf das Setzbrett. Iſt nun eine Form, d. h. 2 Seiten in Folio, oder 4 Seiten in Quart, oder 8 Seiten in Octav, oder 12 Seiten in Duodez, oder 16 Seiten in Sedez u. ſ. w., völlig ausgeſetzt, ſo werden zwiſchen die verſchiedenen Kolumnen und an den 4 äußern Seiten genau gearbeitete hölzerne oder metallene Stege, welche etwas niedriger als die Schrift ſind, und um das Ganze

ein mit Schrauben verſehener eiſerner Rahmen (jetzt häufiger Keilrahmen ohne Schrauben) gelegt und ſo feſt geſchraubt, daß die Form ohne das Setzbrett, worauf ſie liegt, und ohne Gefahr des Auseinanderfallens aufgenommen werden kann. Der techniſche Ausdruck dafür heißt Schließen, daher: die Form iſt geſchloſſen. Zwei ſolcher Formen gehören zu einem Druckbogen.

Da der Setzer bei ſeiner Arbeit faſt ausſchließlich auf das Manuſcript ſieht, weil das Herausnehmen der Lettern aus den Fächern gleichſam mechaniſch geſchieht und ein jedesmaliges genaueres Beſehen des Buchſtabens, ob es auch der rechte ſei, zu lange aufhalten würde, ſo iſt es natürlich, daß er ſich mitunter vergreift und falſche Buchſtaben ſetzt. Daher iſt es unerläßlich, daß, bevor der reine Abdruck beginnt, ein Abzug auf Schreibpapier — die Correctur — *) gemacht werden muß, der alsdann von einem Corrector mit dem Manuſcripte verglichen und von den darin befindlichen Fehlern gereinigt wird, welche am Rande des Correcturbogens, vermittelſt angenommener Zeichen (ſ. weiter unten) bemerkt werden. Dieſe Correctur bekommt alsdann der Setzer wieder zurück, dieſer ſchließt die Form auf, d. h. er macht ſie auf dem Setzbrette durch Nachlaſſen der Schrauben locker und nimmt die falſchen Buchſtaben, Wörter oder ganze Sätze mit einem ſpitzen Inſtrumente, Ahle genannt, heraus und ſtellt die richtigen dafür hinein.

Weil aber, namentlich bei einem ſchwierigen Satze, die Menge der Fehler oftmals zu groß iſt, als daß ſie alle vom Corrector am Rande gezeichnet werden können, oder weil die angezeigten Fehler von Seiten des Setzers nicht alle ſorgfältig berichtigt worden ſind, ſo iſt ein abermaliger Abzug auf Schreibpapier — eine zweite Correctur — oder Reviſion nöthig, theils um die noch ſtehen gebliebenen Fehler zu berichtigen, theils um ſich zu überzeugen, ob alle angezeigten Fehler vom Setzer verbeſſert worden ſind. Bei wichtigen Werken werden daher oft drei bis vier Abzüge zur Correctur gegeben.

Sind nun beide Formen völlig fehlerfrei, ſo bekommt ſie der Drucker zum Einheben in die Preſſe, eine Maſchine, mit welcher die Abdrücke vom Schriftſatze gemacht werden. Das Papier, auf welches das Werk gedruckt werden ſoll, muß jedesmal vor dem Abdrucke gefeuchtet werden, da es ſonſt die Farbe nicht gut annimmt. Nach dem Feuchten wird daſſelbe mit einem großen Steine oder Centnergewichte beſchwert, damit ſich die Näſſe gleichmäßig vertheilt und der Ueberfluß abläuft. Die erſte Arbeit des Druckers iſt, daß er die Form in die Preſſe auf das Fundament legt und ſie an allen 4 Seiten durch hölzerne Keile ganz gerade befeſtigt, dann den Deckel zurichtet, d. h. in denſelben die Seiten, 4°, 8° u. ſ. w. in Papier einſchneidet und die Zwiſchenräume durch hölzerne Späne — Stege — trennt, damit ſich beim Drucken der darunter befindliche Bogen nicht herauszieht oder beſchmuzt wird. Iſt Beides mit der größten Genauigkeit geſchehen, ſo kann der Druck beginnen, wozu an jede Preſſe zwei Arbeiter gehören. Der Eine trägt mittels zweier Ballen, in neuerer Zeit mittels einer Walze, was viel leichter iſt, die Farbe auf die Form, der Andere legt den zu bedruckenden Bogen auf den Deckel unter den Rahmen, macht dieſen feſt und legt dann das Ganze auf die Form, dreht den Karren unter den Tiegel und drückt dieſen durch den Preßbengel auf den Deckel und auf die unter demſelben befindliche Form, wodurch der Bogen bedruckt wird. Dann dreht er den

*) Dieſer techniſche Ausdruck, ſo wie der weiter unten folgende der Reviſion, iſt hier im uneigentlichen und zwar im objectiven Sinne zu nehmen, indem dadurch der Abzug bezeichnet wird, welcher dem Corrector zur Correctur oder Reviſion im eigentlichen und ſubjectiven Sinne (wovon wir ſpäter ſprechen werden) übergeben wird.

Karren wieder zurück, nimmt den bedruckten Bogen heraus, legt ihn und alle folgenden auf ein Bret, welches die Größe des Bogens haben muß, und fährt nun auf die angegebene Weise fort, bis die bestimmte Auflage ausgedruckt ist.

Die äußere bedruckte Seite eines ganzen Bogens heißt die Form des Schöndrucks, oder Prime; die innere Seite heißt die Form des Widerdrucks, oder Secunde. Sind beide Formen ausgedruckt, so werden sie mittelst einer in heiße Lauge getunkten großen Bürste von der darauf befindlichen Farbe (Druckerschwärze) gereinigt und dem Setzer übergeben, der dann die Schrift wieder in ihre Fächer legt — ablegt — um sie anderweitig zu benutzen.

Die bedruckten Bogen werden sofort auf den Trockenboden geschafft und zum Trocknen aufgehangen, dann, wenn es gewünscht wird, auf der Glättpresse gepreßt, um die durch das Feuchten herbeigeführte Rauhheit des Papiers zu vertilgen und ihnen ein schöneres Ansehen zu geben.

Soll das so vollendete gedruckte Werk broschirt, cartonnirt oder vollständig gebunden versandt werden, so bekommt der Buchbinder die trockenen Bogen, ist dies aber nicht der Fall und bleibt es roh, so werden je 5 bis 6 Bogen in Lagen gelegt, so daß z. B. ein Werk von 24 Bogen 4 Lagen bildet.

Der Titel, die Vorrede u. s. w. werden stets zuletzt und in der Regel an den letzten Bogen angedruckt.

Zu den zu broschirenden oder cartonnirenden Werken werden gewöhnlich farbige Umschläge mit eingefaßten oder uneingefaßten Titeln gedruckt; soll aber das Umschlagspapier unbedruckt bleiben, so bedient man sich häufig kleiner mit dem Titel bedruckter Zettel oder Schildchen (Etikets), welche vom Buchbinder auf den Rücken des Umschlagspapiers geklebt werden.

Von der Correctur.

Mit bei weitem größerem Rechte wird bei jedem dem Publikum durch den Druck dargebotenen Geiſtesprodukte die Fehlerloſigkeit — Correctheit — mehr noch als die äußere Ausſtattung oder Eleganz beanſprucht, und es gereicht dem Autor nicht minder als dem Buchdrucker und Verleger entweder zum Verdruſſe oder zur Freude, zur Ehre oder Unehre, zum Nutzen oder zum Schaden, je nachdem das der Oeffentlichkeit übergebene Werk jener Anforderung Genüge leiſtet, oder nicht. Daher hat der Verleger beim Drucke eines Werkes vor Allem ſorgfältig darauf zu achten, daß die Correctur deſſelben einem guten Corrector, d. h. einem Manne übergeben werde, der, mit den nöthigen Sach- und Sprachkenntniſſen vollkommen ausgerüſtet, zugleich die größte Genauigkeit mit gehöriger Umſicht, Aufmerkſamkeit und Gewiſſenhaftigkeit bei ſeiner Arbeit verbindet und nicht oberflächlich und mechaniſch zu arbeiten gewohnt iſt; die Nichtbeachtung dieſes Umſtandes von Seiten des Verlegers kann ſehr leicht dem Werke und ſomit zugleich ihm ſelbſt zum größten Nachtheile gereichen. Fragen wir nun nach den intellektuellen und perſönlichen Erforderniſſen zu Uebernahme eines ſolchen Geſchäftes, ſo erfahren wir, daß ſie im Allgemeinen mit den Anſprüchen übereinſtimmen, welche man auch an einen tüchtigen Buchhändler macht, nämlich: genaue Kenntniß der Mutterſprache, Bekanntſchaft mit den ältern und den vorzüglichſten neuern Sprachen, mit der Interpunktion, die eigentlich einzig und allein in einer logiſch richtigen Denkweiſe ihren Grund hat, mit der Orthographie, Geographie und den übrigen Schul- und Hilfswiſſenſchaften, insbeſondere aber auch eine möglichſt genaue Kenntniß der Kunſtausdrücke — der Terminologie — im Gebiete der Wiſſenſchaften, Künſte und Gewerbe. Außerdem aber iſt im Einzelnen dem Corrector ein gutes Auge, unverdroſſene Ausdauer und geſpannte Aufmerkſamkeit, eine ſchnelle Ueberſichtsfähigkeit, verbunden mit einer gewiſſen Aufſpürungsgabe, ſowie vorzüglich die Fähigkeit, undeutlich geſchriebene Manuſcripte ſchnell enträthſeln und deren Sinn mit Leichtigkeit und Sicherheit auffaſſen zu können, unumgänglich nöthig. Da es nun aber nicht allein räthlich, ſondern ſogar nothwendig iſt, daß der Verleger eines Druckwerkes ſich mit dem Wichtigſten des Correcturweſens ſelbſt vertraut mache, um ſelbſt, ſo oft es ihm ſeine Verhältniſſe geſtatten, als Corrigent oder Revident thätig ſein zu können, ſo iſt es um ſo mehr zu wünſchen, daß auch die letztgenannten Eigenſchaften allen denen, die ſich des gegenwärtigen Buches als Leitfaden bedienen werden, beiwohnen mögen, ſowie wir es über-

haupt im wahren Intereſſe des Verlagsbuchhändlers ſinden, daß er ſelbſt eine letzte Reviſion aller in ſeinem Verlage erſcheinenden Werke zu übernehmen oder doch ſicher zu beurtheilen im Stande ſei. Im Allgemeinen theoretiſch und durch Anſchauung ſchon großentheils vertraut mit dem, was die Typographie ſelbſt betrifft, wird endlich auch einige praktiſche Uebung im Setzen zur möglichſten Vervollkommnung ſeiner Eigenſchaften als Corrector dienen und zur richtigen Beurtheilung typographiſcher Arbeiten ihm von großem Nutzen ſein.

Unter der Correctur verſtehen wir die Bezeichnung der auf einem Probebogen vorkommenden Fehler, verbunden mit der Andeutung der vom Setzer vorzunehmenden Abänderungen und Verbeſſerungen. Die Reviſion dagegen beſchäftigt ſich mit der Erforſchung des Umſtandes, ob die bei der Correctur gerügten Fehler die vorgeſchriebene Abänderung gefunden haben, obſchon auch ſie ſich über ſolche Dinge erſtrecken kann, die bei der Correctur nicht gehörig beachtet oder überſehen worden ſind. Insbeſondere aber nennt man ſo auch die letzte Correctur, welche den Bogen zum Drucke für reif erklärt und meiſt dem Verfaſſer ſelbſt oder doch, beſonders bei rein wiſſenſchaftlichen Werken, einem tüchtigen und zuverläſſigen Gelehrten vom Fache überwieſen wird, und eine Reviſion in dieſem Sinne hat demnach die letzte und ſorgfältigſte Säuberung des Probebogens von allen etwa noch vorhandenen Fehlern und Mängeln zum Gegenſtande.

Je nach der Beſchaffenheit der vorzunehmenden Abänderungen und Verbeſſerungen kann man die Correctur im Allgemeinen in eine innere und äußere theilen. Dieſe beſchäftigt ſich mit Andeutung der Mängel und Fehler, welche in der Natur der Arbeit des Satzes ſelbſt ihren Urſprung haben, während jene die Verſtöße zu rügen ſucht, welche im Manuſcripte ſelbſt gegen Grammatik, Logik, Orthographie, Interpunktion und wiſſenſchaftlich feſtſtehende Wahrheiten begangen worden ſind. Daß dieſe innere Correctur, beſonders in Hinſicht auf die in unſerer Mutterſprache höchſt ſchwankende Orthographie und Interpunktion nur in ganz unbezweifelten Fällen der Nachläſſigkeit oder Inconſequenz des Verfaſſers und auch dann nur mit der höchſten Vorſicht vorgenommen werde, gebietet die Rückſicht, die man auf Eigenthümlichkeiten der Autoren zu nehmen hat.

Die äußere Correctur ſtellt ſich nun wiederum in doppelter Art, als eine allgemeine und ſpezielle, dar, indem ſie einmal das Aeußere des Druckes im Allgemeinen in Hinſicht auf eine gute Spationirung, die Wahl paſſender Schriftarten und die angemeſſene Theilungsweiſe der Wörter berückſichtigt, und ſodann den ſpeziellen Fehlern und Mängeln, welche von dem Setzer durch die Wahl beſchädigter, ſtumpfer oder falſcher Buchſtaben, ſowie durch andere, weiter unten beſonders zu erwähnende Irrthümer und Verſehen begangen worden, Abhilfe zu verſchaffen ſucht.

Die gute Spationirung, als das erſte Augenmerk bei der äußern allgemeinen Correctur, beſteht in der für ſchnelles Verſtändniß eben ſo zweckmäßigen als dem Auge angenehmen Eintheilung des Raumes. Zuvörderſt iſt in dieſer Hinſicht die gleichmäßige Vertheilung des Raumes zwiſchen den einzelnen Wörtern zu beachten. Nur nach einem die Periode ſchließenden Punkte, Ausrufungs- oder Fragezeichen darf der Raum (Spatium) höchſtens das Doppelte von dem betragen, welcher die übrigen Wörter trennt. Nächſtdem ſind die Ausgangszeilen eines Satzes, welche nur ein kleines Wort oder gar nur eine Sylbe enthalten, ſchlechterdings nicht zu dulden, ſondern in die vorigen Zeilen, ohne Beeinträchtigung der Symmetrie derſelben, einzubringen, ſowie ſie ferner nicht auf eine Seite übergehen dürfen, in

welchem Falle ſie verlorene Zeilen (veraltet Diebszeilen oder Hurkinder) genannt werden.

Hinſichtlich der Wahl der Schriftgattungen zu Ueberſchriften, Rubriken und Unterrubriken oder Angabe mehrfacher Unterabtheilungen des Textes (im Gegenſatze zu den Rubriken) muß das richtige Verhältniß derſelben zu einander und ſtrenge Conſequenz in demſelben ſorgfältig beobachtet werden.

Mehrfache Rückſichten noch erheiſcht die Theilung der Wörter. Zuvörderſt vermeide man die Theilung der kleinen, nur aus zwei Buchſtaben beſtehenden Endſylben, wie Hár-te, Gú-te, Scha-fe u. ſ. w. Ferner ſuche man zuſammengeſetzte Wörter immer ſo zu theilen, daß die einzelnen Begriffe, aus denen ſie beſtehen, auch zuſammen bleiben, z. B. Waſſer-heil-anſtalt, nicht Waſ-ſerheilan-ſtalt. Sodann verſehe man mehrfach zuſammengeſetzte Wörter, wie z. B. Oberkriegsgerichts-Rath, und ſolche deutſche Wörter, die in Zuſammenſetzung mit fremdländiſchen, wie z. B. Eiſenbahn-Actie, vorkommen, mit einem Bindeſtriche und achte endlich darauf, daß nicht zuſammengezogene ff und fl da gebraucht werden, wo dieſe, ſchon den abgeleiteten Begriffen zufolge, in zuſammengeſetzten Wörtern getrennt erſcheinen müſſen. Z. B. aufladen, nicht auffladen, auffaſſen, nicht auffaſſen u. ſ. w.

Bei fortlaufend gedruckten Werken, Journalen ꝛc. ꝛc. geht eine allgemeine Ueberſicht, welche die Erforſchung der Richtigkeit der Seiten-, Kapitel- und Paragraphenzahlen, der Nummer des Stückes, der doppelten Bogenzahlen, der Columnen- und anderer Titel u. dergl. zum Gegenſtande hat, am geeignetſten voraus, und rückſichtlich der ziemlich allgemein üblichen Correcturzeichen, welche weiter unten durch Beiſpiele erläutert ſind, kann man Folgendes als allgemeine Norm annehmen:

1) Die Correcturzeichen dürfen ſtets nur auf der Seite einer Columne oder Spalte angebracht werden und am zweckmäßigſten wählt man dazu natürlich den breiteſten Rand, der ſich bei ungerader Seitenzahl rechts befindet. Davon machen jedoch geſpaltene Quart- und Folio-Columnen eine Ausnahme, und es ſind hier die Correcturzeichen bei der linken Spalte auf der linken, bei der rechten auf der rechten Seite zu verzeichnen.
2) Der gewöhnlichen Schreibe- und Leſeweiſe, wie auch der natürlicheren und richtigeren Methode zufolge zeichnet man die aufgefundenen Fehler von der linken zur rechten Hand an und verändert,
3) wenn mehre Fehler in einer Zeile vorkommen, den Anzeichnungsſtrich in beliebiger Weiſe, indem man z. B. mit / auf den erſten, mit ⌜ auf den zweiten, mit ⌜⌜ auf den dritten, mit φ auf den vierten Fehler u. ſ. w. u. ſ. w. aufmerkſam macht.

Es bleibt nun noch übrig, einiger der am häufigſten vorkommenden beſonderen Fälle, welche die Nachhülfe der Correctur, und zwar die der erwähnten ſpeziellen Correctur erheiſchen, ſowie der Zeichen zu gedenken, welche dabei am häufigſten in Anwendung gebracht zu werden pflegen.

1) Bei einer sogenannten Leiche (Auslassung eines oder mehrer Wörter oder Zeilen) macht man an der Stelle, wo das Fehlende eingeschaltet werden muß, ein beliebiges Zeichen, wiederholt dasselbe am Rande und schreibt das Fehlende daneben. Z. B.:

⌜ Beförderungsmittel

Der Buchhandel ist ein wichtiges ⌜ der Wissenschaften und allgemeinen Aufklärung.

Anmerkung. Fehlen mehrere Zeilen, so verweist man in einer Bemerkung am Rande auf das Manuscript.

2) Den sogenannten Hochzeiten, die in überflüssigen Buchstaben, Sylben oder Wörtern bestehen, hilft man sehr einfach ab durch Ausstreichen des Ueberflüssigen und durch ein ⅁ am Rande, welches deleatur (d. h. es werde vertilgt) bedeutet. Z. B.

/⅁ ⌜⅁ /⅁

Nicht alle Buchhändler aber scheinene ihren Beruf ~~Beruf~~ aus dieesem Gesichtspunkte aufzufassen.

3) Die sogenannten Spieße, dadurch entstehend, daß Spatia in der Form in die Höhe getreten sind, entfernt man durch das Zeichen ♯. Z. B.

/♯ /♯

Ausgezeichnete Erfolge einzelner ⊏ wohlberechneter Unternehmungen lassen viele nicht Befähigte ⊏ in dem Buchhandel den sichersten und kürzesten Weg zu großem Reichthume erblicken.

4) Falsche Buchstaben durchstreicht man und bemerkt den richtigen dafür am Rande. Z. B.

/r⌜m⌜e φn

Wie groß dieses Irrthum ⌜ ist, bedarf keiner weiteren ⌜ Erklärung

5) Nicht gehörig ausgedruckte oder lädirte Buchstaben wiederholt man am Rande. Z. B.

/b ⌜e

Wie groß die Nachtheile dieses Irrthums sind, l/hrt die Erfahrung.

6) Ein ⅂ (der Anfangsbuchstabe des Wortes vertatur, man drehe um) am Rande bezeichnet in folgender Weise die verkehrt gesetzten Buchstaben:

/V ⌜V /V

Darum hüte man ſich ſorgfältig vor dieſem Irrthume und ſeinen Nachtheizen.

7) Zu weit aus- oder zu eng aneinander stehende Buchstaben, Sylben oder Wörter werden durch die darunter bemerkten und am Rande wiederholten Zeichen ⌣ und ⌣ zusammengezogen oder auseinandergerückt. Z. B.

/⌣⌣⌜ l ⌜ l

Darum pf⌣lege ma⌣n vor Allem die Liebe zu den Wissenschaften.

8) Zu nahe an oder zu weit auseinander stehende Zeilen verbessert man durch die Zeichen >——— und ( ). Z. B.

/>——— /( )

> Darum achte man ferner nur auf das, was man
> (nach sorgfältiger Prüfung als etwas allgemein Nützliches)
> erkannt hat.

9) Um einen Abſatz machen zu laſſen, wo derſelbe vergeſſen worden, bedient man ſich des Zeichens C. Z. B.

So wird man am ſicherſten den Standpunkt gewinnen, von welchem man den Beruf eines Buchhändlers in's Auge faſſen muß. [Es läßt ſich jedoch nicht leugnen —

10) Striche zwiſchen den Buchſtaben deuten ein mit geſperrter Schrift zu druckendes Wort, Halbkreiſe unter einem geſperrt gedruckten das nöthige Zuſammenrücken deſſelben an. Z. B.

Es läßt ſich jedoch nicht leugnen, daß auch im Buchhandel das Glück nicht ſelten eine wichtige Rolle ſpielt.

11) Die geſtörte Gleichheit der Zeilen und Wörter, hinſichtlich ihrer horizontalen Lage, ſucht man durch das mathematiſche Gleichheitszeichen = herzuſtellen, ſowie vorkommende Wörterverſetzungen durch Zahlen in folgender Weiſe zu ordnen:

Denn bei jeder menſchlichen Unternehmung treten Umſtände ein,
welche vorher berechnen im der zu Bereiche Unmöglichkeit liegt.

12) An die Stelle fehlender Buchſtaben macht man einen Strich und ſchreibt ſie an den Rand, und verfährt endlich

13) mit verſetzten Zeilen wie bei No. 11.; bei zur Ungebühr gemachten Abſätzen aber zieht man die Zeilen auf folgende Art zuſammen:

Dieſe abgeriſſenen
Sätze ſollen keineswegs eine vollſtändige Klugheitslehre
für die Zöglinge
des Buchhandels enthalten.

14) Wenn die Columnen verſetzt ſind, ſo wird der Setzer zu Berichtigung derſelben durch die Worte: die Columnen ſind verſetzt, auf der erſten Seite des Bogens aufmerkſam gemacht.

Von den Lettern oder Schriften.

Deutſche Schriften haben den Namen Fraktur, ſenkrecht ſtehende lateiniſche — Antiqua, ſchräg ſtehende oder liegende heißen *Cursiv*.

Die übrigen Benennungen beſtimmen den Grad der Schrift nach dem Kegel, der die Größe deſſelben nach allen Seiten bezeichnet. An dem Kegel der Schrift befindet ſich ein oder mehre Einſchnitte, Signatur *) genannt, um dem Setzer durch das Gefühl leicht bemerklich zu machen, ob der Buchſtabe im Winkelhaken richtig ſteht oder nicht.

Die Reihenfolge der Schriftgrade von dem kleinſten zum größten Kegel iſt folgende:

Diamant,
Perl,
Nonpareille,
Colonel,
Petit,
Bourgeois,
Corpus (oder Garmond),
Cicero (kleine, grobe),
Mittel (kleine, grobe),
Tertia,
Text,
Doppelmittel,
Canon,
Miſſal (kleine, grobe),
Sabon (kleine, grobe).

Außerdem hat man zur Bezeichnung noch größerer Schriftgattungen die Namen: Real, Imperial, Sanspareille, Doppel-Miſſal, Doppel-Sabon und Placat.

*) Der unter jeder erſten und dritten Columne befindliche Buchſtabe, ſtatt deſſen man jetzt ſich in der Regel einer Ziffer bedient, zur Bezeichnung des Bogens heiße ebenfalls Signatur.

Hier folgen die gangbarſten Schriften, um dem Auge ihre wirkliche Größe zu veranſchaulichen:

Benennung der Schriften.	Fraktur.	Antiqua.	Curſiv.
Perl.	Unſer ganzes Leben iſt ein nie wiederkommender Geburtstag der Ewigkeit, den wir darum heiliger und freudiger begehen ſollten.	Unser ganzes Leben ist ein nie wiederkommender Geburtstag der Ewigkeit, den wir darum heiliger und freudiger begehen sollten.	*Unser ganzes Leben ist ein nie wiederkommender Geburtstag der Ewigkeit, den wir darum heiliger und freudiger begehen sollten.*
Nonpareille.	Ueberall Gott! — Wer Religion hat, findet eine Vorſehung in der Weltgeſchichte, wie in ſeiner Familiengeſchichte. —	Ueberall Gott! — Wer Religion hat, findet eine Vorsehung in der Weltgeschichte, wie in seiner Familiengeschichte. —	*Ueberall Gott! — Wer Religion hat, findet eine Vorsehung in der Weltgeschichte, wie in seiner Familiengeschichte. —*
Petit.	Der Verſchwender iſt ein Thor, der ſeine Lampe bei hellem Sonnenſchein anſteckt und dem es dann an Oel gebricht, wenn die Nacht eintritt.	Der Verschwender ist ein Thor, der eine Lampe bei hellem Sonnenschein ansteckt und dem es dann an Oel gebricht, wenn die Nacht eintritt.	*Der Verschwender ist ein Thor, der seine Lampe bei hellem Sonnenschein ansteckt und dem es dann an Oel gebricht, wenn die Nacht eintritt.*
Bourgeois.	Die gute Geſellſchaft iſt eine zerſtreute Republik, wovon man zuweilen einige Mitglieder antrifft.	Die gute Gesellschaft ist eine zerstreute Republik, wovon man zuweilen einige Mitglieder antrifft.	*Die gute Gesellschaft ist eine zerstreute Republik, wovon man zuweilen einige Mitglieder antrifft.*
Corpus.	Die Wiſſenſchaften ſind wie die Erde; man kann nur einen kleinen Theil davon beſitzen.	Die Wissenschaften sind wie die Erde; man kann nur einen kleinen Theil davon besitzen.	*Die Wissenschaften sind wie die Erde; man kann nur einen kleinen Theil davon besitzen.*
Cicero.	Reichthum, Ehre und Vergnügen ſind das Streben der meiſten Menſchen	Reichthum, Ehre und Vergnügen sind das Streben der meisten Menschen.	*Reichthum, Ehre und Vergnügen sind das Streben der meisten Menschen.*
Mittel.	Nur der Geſchmack genießt, was die Gelehrſamkeit pflanzt.	Nur der Geschmack geniesst, was die Gelehrsamkeit pflanzt.	*Nur der Geschmack geniesst, was die Gelehrsamkeit pflanzt.*
Tertia.	Erinnerung malt ſchöner, denn die Gegenwart.	Erinnerung malt schöner, denn die Gegenwart.	*Erinnerung malt schöner, denn die Gegenwart.*
Text.	Alles wiederholt ſich nur im Leben!	Alles wiederholt sich nur im Leben!	*Alles wiederholt sich nur im Leben!*

Doppel Mittel Fraktur.

Gut gegen Andere denken, heißt ſich ſelbſt Gutes erweiſen.

Doppel Mittel Antiqua.

Gut gegen Andere denken, heisst sich selbst Gutes erweisen.

Doppel Mittel Curſiv.

Gut gegen Andere denken, heisst sich selbst Gutes erweisen.

Canon Fraktur.

Die Geſchichte iſt der Spiegel der Zukunft.

Canon Antiqua.

Die Geschichte ist der Spiegel der Zukunft.

Canon Curſiv.

Die Geschichte ist der Spiegel der Zukunft.

Die gewöhnlichſten Schriftgattungen, woraus man ganze Werke druckt, als: Petit, Bourgeois, Corpus werden von dem Buchdrucker auch Brotſchriften genannt, zum Unterſchiede von Zier- oder Titelſchriften.

Die Anfangsbuchſtaben haben in der Druckerei den Namen Verſalbuchſtaben, in den Antiqua- und Curſivſchriften gibt es außer dieſen und den kleinen oder gemeinen Buchſtaben noch Capitälchen, z. B. SCHNELLPRESSE.

Außerdem ſind noch folgende Benennungen der Schriften zu beachten, als: Schwabacher, welche jetzt veraltet und in der neuern Zeit beſſer durch die fetten Schriften erſetzt wird, ihre Geſtalt iſt dieſe:

Schwabacher.
Die Tugend iſt der Genius.

Fette Fraktur.
Die Tugend iſt der Genius.

Fette Antiqua.
Wissen ist Macht.

Fette Curſiv.
Wissen ist Macht.

Gothiſch.
Strassburg.

Egyptienne.
STUTTGART.

Lapidar Antiqua.
AUGSBURG.

Lapidar Fraktur.
Venedig.

Schmale Antiqua.
PARIS und LYON.

Gedrückte Antiqua.
LONDON.

Canzlei.
Speier und Ulm.

Muſirte Canzlei.
Baden. Ems.

Muſirte Gothiſch.
Leipzig 1842.

Muſirte Antiqua.
MAINZ.

Die Zahl der muſirten Schriften geht ins Unglaubliche, weshalb ſie ſich nie alle in einer Buchdruckerei vorfinden können; der Buchdrucker wählt davon nach ſeinem Geſchmacke, den Anforderungen der Zeit, da dieſe Schriften ebenfalls der Mode unterworfen ſind, oder nach dem Verlangen ſeiner Kunden.

Die hier dargeſtellten Titel- oder Zierſchriften ſind nur von einem Grade oder einerlei Größe gewählt, denn es genügt, hier blos ihre Geſtalt und Benennung anzugeben, obgleich ſie faſt in allen oben angeführten Größen vorhanden ſind. Will man den Grad der Schriften näher bezeichnen, ſo ſagt man: Petit Gothiſch, Corpus Egyptienne, fette Cicero Fraktur, fette Text Antiqua u. ſ. w.

Compreß wird der Satz genannt, wenn Zeile dicht an Zeile ohne Durchſchuß geſetzt iſt. Durchſchuß heißen die Metallſtückchen (Quadraten, Concordanzen), welche zwiſchen die Zeilen geſetzt werden, um dieſe weiter von einander abſtehen zu laſſen; haben ſie ſchon bedeutendere Stärke, ſo nennt man den Satz ſplendid. Zur Veranſchaulichung diene Folgendes:

Compreſſer Satz.	Satz mit Viertelpetit.	Satz mit Halbpetit.	Satz mit Nonpareille.
Alle Schätze über und unter der Erde wiegen das reine Bewußtſein nicht auf.	Alle Schätze über und unter der Erde wiegen das reine Bewußtſein nicht auf.	Alle Schätze über und unter der Erde wiegen das reine Bewußtſein nicht auf.	Alle Schätze über und unter der Erde wiegen das reine Bewußtſein nicht auf.

Vier Viertelpetit machen zuſammen die Stärke des Petit-Kegels aus, ebenſo zwei Halbpetit; Nonpareille iſt drei Viertelpetit ſtark. — Metallſtücke, welche die ganze Länge einer Zeile haben, nennt man Regletten.

Zur beſondern Verzierung der Titel, Umſchläge und dergl. wendet man Einfaſſungen an, welche aus ſtarken oder ſchwachen Linien, Röschen, Blättern und andern Figuren beſtehen und ebenfalls wie die Buchſtaben auf verſchiedenen Kegel gegoſſen ſind.

Ein neuer Genre auf dem großen Felde typographiſcher Verzierungen ſind die in der neueſten Zeit gelieferten Kaleidoſkop-Einfaſſungen und ſogenannten Ornamente.

Hier blos einige Proben von Einfaſſungen aus neuerer Zeit.

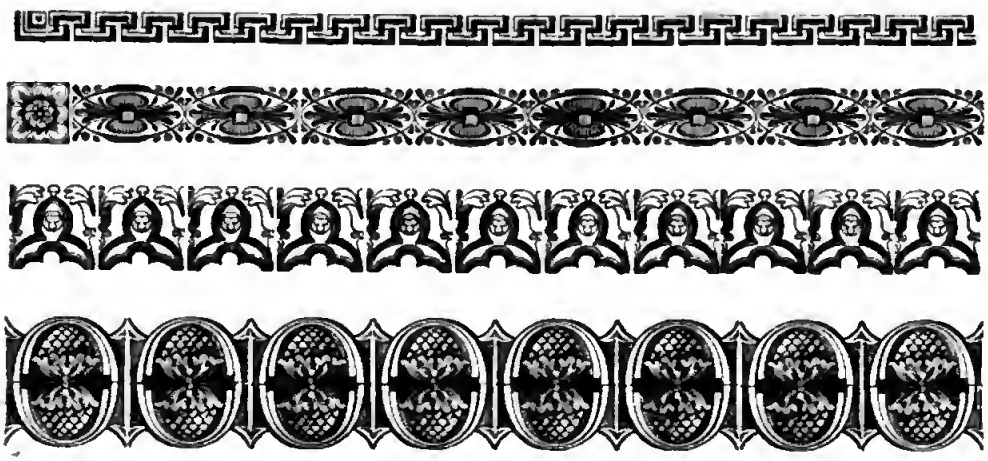

Ueber Pressen und Druckmaschinen.

Die Presse ist, wie schon früher erwähnt, die Maschine, mittels welcher die Abdrücke vom Schriftsatze gemacht werden. Es gibt hölzerne und eiserne Pressen.

Die Construction der gewöhnlichen hölzernen Presse ist fast noch dieselbe, wie sie zur Zeit der Erfindung der Buchdruckerkunst im Gebrauche war, und es ist zu verwundern, daß man erst in neuerer Zeit angefangen hat, wesentliche und zweckmäßige Verbesserungen damit vorzunehmen. Die Engländer Stanhope, Cogger und der Amerikaner Clymer (Columbiapresse) sowie Hagar haben sich durch Erfindung und Einführung eiserner Pressen große Verdienste erworben, aber auch Deutsche haben sich durch Nachahmung und Vervollkommnung derselben rühmlichst hervorgethan, wie z. B. Dingler in Zweibrücken, Koch in München, Hoffmann in Leipzig, Faulmann daselbst u. A., und namentlich auch durch die Erfindung der ersten eisernen Presse von Wilh. Haas (Vater) in Basel 1772.

Die ebenfalls von einem Deutschen, Friedrich König aus Eisleben (Firma: König und Bauer in Kloster-Oberzell bei Würzburg), erfundene Druckmaschine oder Schnellpresse zeigt abermals, was der menschliche Geist durch Nachdenken hervorzubringen vermag. Es wird durch dieselbe nicht nur die größte Ersparniß an Handarbeit erzielt, sondern auch die Schnelligkeit des Drucks in dem Grade befördert, daß, wenn eine gewöhnliche Presse täglich in der gewöhnlichen Arbeitszeit 2000 Abdrücke liefert, aus einer einfachen Maschine stündlich 1000 hervorgehen. Man hat auch Doppel-Maschinen, ja sogar vierfache, die nach Verhältniß das Doppelte und Vierfache leisten. Ferner gibt es vollständige (oder Complet-) Maschinen, welche den Bogen auf beiden Seiten zugleich drucken, während alle vorgenannten den Bogen jedesmal nur auf einer Seite bedruckt hervorbringen. Alle diese Druckmaschinen oder Schnellpressen werden entweder durch Menschenhände oder durch Dampfkraft in Bewegung gesetzt.

Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die guten eisernen Pressen den gewöhnlichen Holzpressen insofern vorzuziehen sind, als sie einen accuratern und schärfern, überhaupt schönern Druck liefern. — Schnellpressen hingegen eignen sich hauptsächlich nur für große Auflagen und gewöhnliche Arbeit.

Besondere Arten des Druckes.

Nachdem der gewöhnliche Druck mit Druckerschwärze auf Hand- und Schnellpressen besprochen worden ist, müssen wir auch noch der besondern Druckarten in aller Kürze Erwähnung thun. Dahin gehört:

I. Der **Buntdruck.** Man versteht darunter denjenigen Druck, bei welchem statt der gewöhnlichen schwarzen Buchdruckerfarbe *), rothe, blaue, grüne u. s. w. angewendet wird. — Größtentheils bedient man sich solcher Farben zu Bücherumschlägen, Empfehlungskarten und dergl. Hin und wieder bringt man wol auch Gold- und Silberdruck in Anwendung. Das Verfahren dabei ist folgendes: Auf den frischen, noch ganz nassen Druck wird mittels Baumwolle Goldstaub gebracht oder, was seltener geschieht, ein Goldblättchen gelegt; das an dem Rande der Buchstaben hängende überflüssige Gold wird mit einem feinen Pinsel oder Hasenfuße entfernt.

II. Der **Congrevedruck,** oder der Druck mit mehren Farben. — Der in England verübte Unfug, falsche Banknoten zu verfertigen, veranlaßte Sir William Congreve, ein Mittel zu ersinnen, welches einer solchen Verfälschung die größten Hindernisse in den Weg legte. — Bei seinem Verfahren wich er von der gewöhnlichen Typendruckmanier gänzlich ab und bediente sich zusammengesetzter Platten, welche durchschnitten waren und bei nachheriger Verbindung aufs Genaueste in einander paßten. Auf diesen Platten brachte er guillochirte (in einander verschlungene) Gegenstände und gravirte Schrift an, nahm die Platten auseinander, versah jede mit einer besondern Farbe, verband sie wieder und erhielt so einen mehrfarbigen Druck, der den Buchdruckern anfangs ein Räthsel blieb. Diesen Druck führte er auf einer von ihm erfundenen Maschine aus, welche die Platten trennt, solche mit verschiedenen Farben versieht, wieder verbindet und in der Minute 30—40 Abdrücke liefert. Diese Maschine erhielt den Namen Congreve-Druckmaschine. Im Jahre 1827 erhielt der Buchdrucker Ed. Hänel in Berlin eine solche aus England, welches die erste in Deutschland war. Nach dieser Zeit wurden auch Versuche im Congrevedruck auf Buchdruckerpressen angestellt, welche die ausgezeichnetsten Resultate geliefert haben.

Wenn auch von dem Congrevedrucke im Wesentlichen verschieden, doch mit demselben nahe verwandt, muß hier noch der von Raffelsperger in Wien erfundene Landkartendruck in mehren Farben in Kürze erwähnt werden. Obgleich schon Joh. Gottlob Immanuel

*) Diese besteht aus Kienruß und Firniß.

Breitkopf in den Jahren 1777—1779 drei Proben von geſetzten und auf der Buchdruckerpreſſe gedruckten Karten vorlegte, und gleichzeitig bei Wilh. Haas in Baſel dergleichen Karten erſchienen, welcher durch den Hofdiakon Preuſchen — der dieſe Erfindung Typometrie nannte — auf die Möglichkeit, geographiſche Karten mit gegoſſenen beweglichen Typen herzuſtellen, aufmerkſam gemacht worden war; ſo laſſen doch die von Raſſelsperger erſchienenen Karten (z. B. eine Karte von Europa in vier Farben, in deutſcher, italieniſcher, engliſcher und ungariſcher Sprache) alle frühern Verſuche dieſer Art weit hinter ſich zurück.

Der Notendruck mit beweglichen Typen wurde durch Breitkopf ungemein vervollkommnet, während Karl Tauchnitz die Kunſt mit dem Verfahren, dieſen Muſikſatz zu ſtereotypiren, bereicherte. Die mit Typen gedruckten Noten verdienen in jeder Hinſicht den Vorzug vor den lithographirten und den in Zinn geſchlagenen *), und zwar ſchon deshalb, weil ſie ſchärfer und reiner ſind und der beigedruckte Text deutlicher iſt, als bei jenen.

Noch verdient die Erfindung der Ektypographie erwähnt zu werden, mittels welcher ſelbſt den unglücklichen Blinden das Leſen durch das Gefühl möglich gemacht wird. — Folgende kurze Beſchreibung dürfte das Verfahren, ektypographiſchen Druck herzuſtellen, deutlich machen.

Nachdem nämlich die mit größern Lettern geſetzte Form in die Preſſe gebracht worden iſt, wird die Schwärze aufgetragen, welcher eine gewiſſe Quantität Kautſchukfirniß, Gummi und Zucker beigemiſcht worden iſt, damit ſie nach dem Drucke noch eine Zeit lang feucht bleibt. Die ſo auf das Papier gedruckte Schrift wird dann mit einem feinen, aus Zucker, Gummi-Arabicum und Bimsſtein beſtehenden Pulver beſtreut, welches an der Schrift hängen bleibt, und ſo erhaben ſich darſtellt, daß ſie mittels der Fingerſpitzen durch das Gefühl leicht erkannt und ſomit geleſen werden kann.

Auch durch Einpreſſen oder Einſchlagen der darzuſtellenden Gegenſtände, nämlich ſo, daß die Charaktere auf der andern Seite des Papiers erhaben vortreten, können ektypographiſche Schriften, Landkarten und dergl. erzielt werden. Auf dieſe Weiſe druckt man auch Bildniſſe von Perſonen, Blumen ꝛc., und bezeichnet dieſes Verfahren mit dem Namen Hochdruck, der nicht mit dem lithographiſchen Hochdrucke oder der Hochlithographie verwechſelt werden darf, welcher älter als die Lithographie ſelbſt iſt, denn es finden ſich z. B. in Baiern verſchiedene aus Stein erhaben geätzte Darſtellungen von Erd- und Himmelskugeln aus dem 16. Jahrhunderte vor. In Leipzig ſtellte im Jahre 1833 der Buchhändler J. Baumgärtner und vor ihm die Söhne Haaſe in Prag Verſuche mit dem lithographiſchen Hochdrucke an, und es ſind ſeit dieſer Zeit ſchon bedeutende Fortſchritte in dieſer Kunſt gemacht worden.

Soweit das Techniſche der Buchdruckerkunſt. Indem ich noch eine Ueberſicht der Druckpreiſe anſchließe, muß ich bemerken, daß dieſelben faſt in jeder Druckerei verſchieden ſind, wozu die Concurrenz Veranlaſſung gegeben. In kleinen Städten läßt man begreiflicherweiſe am wohlfeilſten drucken, zumal wenn das Werk keine beſondere typographiſche Schönheit werden ſoll.

---

*) Bei dem Zinndrucke werden die Charaktere verkehrt in Zinnplatten geſchlagen und dieſe dann wie Kupferſtichplatten behandelt.

Ueberſicht der Druckpreiſe.

Es läßt ſich bei Feſtſtellung des Preiſes für eine Druckarbeit keine beſtimmte Norm annehmen, da bei gleichem Formate und gleicher Auflage eine bedeutende Differenz dadurch entſteht, daß der Satz, je nachdem er mit größerer oder kleinerer Schrift, ſplendid oder compreß ausgeführt wird, eine Verſchiedenheit des Satzpreiſes bedingt, der verhältnißmäßig das Doppelte erreichen kann.

Für gewöhnliche Fälle nimmt man an, daß bei einem Formate, wo 20—24 Zeilen auf die Seite gehen, bei einer Auflage von 500 der Preis für einen Bogen 3 bis 4 Thlr., bei einer Auflage von 750 oder 1000 Exemplaren 4 bis 5 Thlr. beträgt.

Bei größerem Formate, circa 30 Zeilen auf die Seite, wird bei einer Auflage von 500 der Preis auf 5 bis 6 Thlr., und bei einer Auflage von 750 bis 1000 auf 6 bis 7 Thlr. zu ſtehen kommen.

Bei Großoctav, auf die Seite 36 bis 40 Zeilen gerechnet, iſt der Preis für den Bogen bei einer Auflage von 500 ungefähr 6 bis 8 Thlr., bei einer Auflage von 750 bis 1000 7 bis 8 Thlr.

Bei Lexikonformat, 50 bis 60 Zeilen auf die Seite, betragen bei einer Auflage von 500 die Koſten 9 bis 11 Thlr., bei einer Auflage von 750 bis 1000 10 bis 12 Thlr.

Formate in Quarto und Folio haben denſelben Preis. Duodez und Sedez kommen nach Verhältniß der Größe des Formats ⅓ bis ⅔ höher als Octav.

Verwandte Geschäftszweige der Buchdruckerkunst.

Als die nächsten verwandten Geschäftszweige der Buchdruckerkunst erheischen die Schriftgießerei, die mit dieser eng verbundene Stempelschneiderei und endlich die Stereotypie unumgängliche Beachtung.

Was nun zunächst

1) die **Schriftgießerei** betrifft, so versteht man darunter sowol die Arbeit, als die Werkstätte, durch welche oder in welcher durch Schriftgießer, Künstler, welche die Kunst des Schriftgießens verstehen, die für den Buchdruck nöthigen Buchstaben, Zeichen und Verzierungen gegossen werden. Die eigentlichen künstlerischen Vorarbeiten liefert

2) die **Stempelschneiderei,** welche sich mit der Herstellung der eigentlichen Formen, Stempel genannt, beschäftigt. Ein solcher in Stahl erhaben geschnittene Stempel, auch die Patrize genannt, wird in ein länglichviereckiges Stückchen Kupfer eingeschlagen, so daß dies letztere dann, unter dem Namen der Matrize, die Form des Stempels vertieft darstellt. Nach diesem Einschlagen justirt man die Matrize, d. h. man formt sie so, daß man vermittelst der Gießinstrumente die Buchstaben darauf gießen kann.

Die Masse, deren man sich zum Gusse der Buchstaben bedient, wird Schriftgießerzeug genannt, sie besteht in einer Mischung von Blei mit Antimonium und wird zu diesem Behufe in der Pfanne des Gießers durch starke Feuerung stets flüssig erhalten. Der einzelnen Werkzeuge, deren sich der Schriftgießer bei seiner Arbeit selbst bedient, hier zu gedenken, scheint vollkommen überflüssig.

3) Die **Stereotypie** endlich (wörtlich feste Buchstabenschrift, im Gegensatze zu den gewöhnlichen beweglichen Lettern), deren Urgeschichte eben so dunkel ist wie die der Buchdruckerkunst, besteht in der Kunst, den ganzen Satz einer einzelnen Seite so herzustellen, daß er einen einzigen Körper oder eine Platte bildet.

Das Verfahren dabei ist folgendes: Ueber eine mit scharfen Lettern gesetzte, in einem Rahmen gut befestigte und mit Oel bestrichene Columne, um welche man einen andern Rahmen so legt, daß derselbe über die Schrift emporragt, wird der sehr schnell erhartende Stereotypenguß gegossen, worauf bald der oben aufgelegte Rahmen mit der entstandenen Gipstafel abgenommen werden kann. Die dadurch gewonnene Matrize wird in einen Trockenofen mit mäßigem Feuer gebracht, später aber größerer Hitze ausgesetzt, damit sie völlig hart und trocken wird, wo sie dann in eine eiserne Pfanne gelegt, mit einer eisernen Platte bedeckt und mit dem Deckel, dessen Ecken abgestumpft sind, durch eine Klammer verschlossen wird. Die Pfanne, mittels einer Vorrichtung über den Kessel mit geschmolzener Schriftmasse gehoben, wird bis an

den äußern Rand in das Metall eingesenkt; nachdem nun Alles den gehörigen Wärmegrad erreicht hat, gießt man mit einem Löffel durch die abgestumpften Ecken des Deckels das Schriftmetall ein, worauf die Pfanne untergetaucht wird, damit die Masse jeden leeren Raum ausfüllt, was dann an der ruhigen Fläche des Bleies, das keine Blasen mehr wirft, zu erkennen ist. Die darauf herausgehobene Pfanne kühlt man auf nassem Sande ab, nimmt die Platte heraus, trennt sie von der Gipsform und reinigt sie vollends im Wasser mit einer Bürste. Die so gewonnene Platte wird jetzt beschnitten, auf der Rückseite glatt abgedreht, und ist nun zum Drucke fertig.

Außerdem wird noch das Genour'sche und das Daulé'sche Verfahren benutzt, von welchen das letztere das minder kostspielige und schnellere ist, indem der Guß blos durch den Löffel geschieht und das Einsenken der Form in das geschmolzene Blei unnöthig wird.

Die Ahnung der aus einem solchen Verfahren entspringenden Vortheile, die wir sogleich näher beleuchten werden, veranlaßte schon zu Ende des 17. Jahrhunderts van der Meys und zu Anfange des 18. Geds, eines Edinburger Goldschmieds, Versuche, welche jedoch, wie die mehrer Nachfolger, kein entsprechendes Resultat herbeiführten, bis endlich die Erfindungen des Lord Stanhope im J. 1804 den Grund zu dem, durch die neueste französische Methode noch bedeutend verbesserten und jetzt fast durchgängig zur Anwendung gebrachten Verfahren legten. Fast alle größeren Buchdruckereien Deutschlands sind zugleich mit solchen Stereotypengießereien, als deren früheste die von Karl Tauchnitz in Leipzig bemerkenswerth ist, vereinigt.

Die beregten Vortheile der Stereotypie anlangend, so bekunden sich dieselben

1) durch ihre Wohlfeilheit, indem
   a) bei unveränderten neuen Auflagen die großen Kosten für Satz, Correctur u. s. w. erspart werden,
   b) der Druck nur nach dem muthmaßlichen Bedarfe eingerichtet zu werden braucht und so eine Ersparung der Zinsen für Papier, Druckerlohn und Lager erzielt und
   c) bei starkem Absatze eines Werkes das Vergreifen verhütet wird;
2) durch die Schnelligkeit des Druckes, weil mittels der Stereotypenplatten mehre Pressen zu gleicher Zeit und an verschiedenen Orten beschäftigt werden können;
3) durch Correctheit des Druckes, da die Möglichkeit des Verrückens, Verschiebens und Herausfallens der einzelnen Buchstaben gänzlich wegfällt und die etwa noch stehen gebliebenen Buchstabenfehler durch Herausbohren entfernt, an deren Stelle die richtigen eingesetzt und sodann wieder verlöthet werden können, demzufolge also ein völlig correcter Druck zu erzielen ist;
4) durch äußere Gleichheit des Druckes, welche dadurch bewirkt wird, daß ein jeder Bogen gleichsam mit neuer Schrift gedruckt und so eine größere und gleichmäßige Schärfe des Druckes hervorgebracht wird;
5) zeigt sich dieselbe besonders nützlich dadurch, daß Holzschnitte durch sie vervielfältigt und somit ein kostbares Original in vielen Clichés oder Abklatschen verwendet werden kann, welche mit der Schrift zugleich auf der Buchdruckerpresse abgedruckt werden können.

Schließlich muß jedoch überhaupt noch bemerkt werden, daß die Anwendnng der Stereotypie nur bei besonders starken Auflagen von Nutzen ist.

Das Nöthigste

von

der Kupfer- und Stahlstechkunst, Lithographie, Holzschneidekunst und Illuminirung.

Digitized by Google

Einleitung.

Die genauere Bekanntſchaft mit den bildenden Künſten iſt ein Gegenſtand, welchem ſowol der Verlags- als auch der Sortimentsbuchhändler alle Aufmerkſamkeit zu ſchenken hat, denn Beiden iſt ſie eben ſo nothwendig als vortheilhaft.

Da das Illuſtriren*) der Werke namentlich in der neueſten Zeit ſehr überhand genommen hat, ſo iſt auch der Verlagsbuchhändler um ſo häufiger in die Nothwendigkeit verſetzt, den bei ihm erſcheinenden Werken zugleich Abbildungen beizufügen, die entweder in Stahl- oder Kupferſtichen, oder in Lithographien und Holzſchnitten beſtehen, welche bei wiſſenſchaftlichen Werken zur Erläuterung und Verſinnlichung nöthig ſind, bei Unterhaltungsſchriften mehr zur Verzierung dienen, für die Jugend hingegen ein Reizmittel werden ſollen, ſich mit dem ſchriftlichen Inhalte ihrer Bilderbücher bekannt zu machen. Dergleichen Bilderwerke aber verurſachen oft ſehr bedeutende Koſten, daher hat der Verlagsbuchhändler bei der Wahl der Mittel zu ihrer Herſtellung ſich vor Mißgriffen ſorgfältig zu hüten und nur ſolche zu wählen, welche den Forderungen des ſachkundigen Publikums entſprechen, wozu wir ihm in dieſer Abhandlung einige Anleitung geben werden. Dem Sortimentshändler iſt Kunſtkenntniß deshalb nöthig, damit er ſein Lager nicht mit Sudeleien anfüllt und zugleich als ein Mann ſich zeigt, der die Dinge kennt, womit er handelt.

Man erwarte aber in dieſem Aufſatze nicht die Geſchichte der Künſte ſelbſt, von welchen die Rede iſt, noch der Künſtler, welche ſich darin auszeichneten, denn dies würde uns zu weit führen, da wir es mehr mit der Gegenwart als mit der Vergangenheit zu thun haben; eben ſo wenig ſollen die jetzt lebenden Künſtler genannt werden, weil auch dieſe oft den Schauplatz verlaſſen oder Andere ſie verdrängen; Preisbeſtimmungen aber laſſen ſich am allerwenigſten angeben, da ſie ſehr relativ ſind und ſich öfter nach der Mehr- oder Minderzahl der Aufträge richten, welche dem Künſtler zu Theil werden. Nur diejenigen bildenden Künſte alſo, welche in den Bereich des Buchhandels gehören, ſollen der Gegenſtand unſerer Unterhaltung ſein.

Das erſte und unentbehrlichſte Erforderniß eines Buchhändlers, welcher ſich mit Kunſtverlag oder Kunſtvertrieb beſchäftigen will, iſt natürlich das, ſich die nöthige Kunſtkenntniß

*) Man pflegt jetzt gewöhnlich ſolche Werke, welche mit Stahl- und Kupferſtichen, Lithographien, Holzſchnitten u. ſ. w. ausgeſtattet ſind, illuſtrirte (vom lat. illustrare, erleuchten; erklären, erläutern, ausſchmücken) Werke zu nennen. — Illuſtration bedeutet daher die Erleuchtung; Erklärung, Erläuterung, Hervorhebung, Ausſchmückung.

zu verſchaffen. Dieſen Zweck zu erreichen, hat der Buchhändler, der doch mit allen Erſcheinungen in der Literatur zuerſt bekannt wird, die beſte Gelegenheit: er darf nur die in Kunſtkritiken als gut empfohlenen Kunſtprodukte in Stahl- und Kupferſtich, lithographirt oder in Holzſchnitt öfter und mit Aufmerkſamkeit betrachten und zwar ohne Ausnahme der Gegenſtände, welche ſie darſtellen, als: Scenen aus der ältern und neuern Geſchichte, Kriegsſcenen, Genrebilder, Portraits, Landſchaften, Proſpekte, Seeſtücke, Modebilder, Karikaturen, Architektur und Technologie, Naturgeſchichte und Völkerkunde, Landkarten, Vorſchriften u. ſ. w., ſelbſt Bücherumſchläge, Vignetten und andere Bücherausſchmückungen nicht ausgenommen.

Iſt auf dieſe Weiſe das Auge an das Anſchauen des Beſſern gewöhnt, ſo wird es leicht die Mängel des Mittelmäßigen und die Fehler des Schlechtern entdecken und oft wird man finden, daß Mißgriffe in der Wahl der Künſtler dieſe Unvollkommenheiten hervorbrachten, indem man ihnen Arbeiten auftrug, die keineswegs in ihr Fach paßten, welche die Künſtler aber um des Gewinnes willen ſich nicht gern entgehen ließen. So liefert oft ein Schriftſtecher, von dem man die trefflichſten Vorſchriften ſah, ein elendes Portrait, und ein Kupferſtecher, der ſich im Stiche architektoniſcher Platten vortheilhaft auszeichnete, eine ſchlechte Landſchaft. Bisweilen wird die ſchönſte Zeichnung durch einen ihr nicht gewachſenen Kupferſtecher oder Lithographen verpfuſcht, oder die Kunſtfertigkeit eines geſchickten Stechers oder Lithographen an eine ſchlechte Zeichnung verſchwendet. Auch in der Wahl der Manier und Druckart, worin die Abbildungen geliefert werden, ſelbſt des Papiers, worauf man druckt, geſchehen Mißgriffe, welche dem Ganzen und mithin auch dem Verleger ſchaden.

Bevor ein Bild geſtochen, lithographirt oder in Holz geſchnitten werden kann, muß eine Zeichnung dazu vorhanden ſein, welche bei wiſſenſchaftlichen Werken gewöhnlich der Autor beſorgt, daher dem Verleger nur die Pflicht obliegt, eine dem Gegenſtande angemeſſene Druck- und Papierart zu wählen und deren Vervielfältigung dazu geeigneten Händen anzuvertrauen. Bei Unterhaltungs- und Jugendſchriften, ſobald ſie mit Abbildungen, Vignetten oder Umſchlägen ausgeſtattet werden ſollen, bleibt gewöhnlich die Wahl der Zeichner dem Verleger überlaſſen, welcher, bekannt mit den Künſtlern ſeiner Zeit, leicht einen ſolchen finden wird, der ſeinen Erwartungen entſpricht.

Jetzt wollen wir unſere Leſer von den verſchiedenen Weiſen in Kenntniß ſetzen, wodurch Zeichnungen und Gemälde zur Vervielfältigung durch den Druck vorbereitet werden und fangen daher mit dem Kupferſtiche an, welcher in folgende Hauptmanieren zerfällt:

1) **Grabſtichelmanier.** Dieſe Manier iſt die älteſte und beſteht darin, daß man auf die glattgeſchliffene und polirte Kupferplatte die Umriſſe des zu ſtechenden Bildes mit einer ſtählernen Nadel erſt leicht andeutet und dann durch kunſtreich angebrachte Lagen von geraden und krummen Strichen (Schraffirungen), welche man mit dem Grabſtichel in das blanke Kupfer gräbt, dem Bilde Schatten und Licht mittheilt *). — Man hat in dieſer Manier die größten Meiſterwerke, vorzüglich im hiſtoriſchen Fache, und Portraits. Auch für architektoniſche, mechaniſche und technologiſche Abbildungen eignet ſich der Grabſtichel vorzüglich. Bei Landſchaften wird er nur als Nachhilfe der Radirungen angewendet. Uebrigens liefern die Grabſtichelarbeiten viele Drucke.

*) Da durch den Druck die Gegenſtände, welche auf der Platte rechts zu ſehen ſind, auf dem Papiere links erſcheinen, ſo bedienen ſich die Kupfer- und Stahlſtecher, ſowie die Steinzeichner und Holzſchneider der Spiegel, um ihre Originale für den Druck zu kopiren.

2) **Radirmanier.** Dieſe Manier iſt neuer und hat wegen der größern Biegſamkeit und Freiheit, welche man den Strichen geben kann, die Grabſtichelarbeiten größtentheils verdrängt. Sie beſteht darin, daß man die polirte Kupferplatte mit einem aus Wachs, Aſphalt und Maſtix beſtehenden Firniß, Aetzgrund genannt, über Kohlenfeuer ganz dünn überzieht und dann mit einer aus Wachsſtock zuſammengedrehten Fackel glänzend ſchwarz räuchert. Auf dieſe gegründete Platte wird nun der Umriß des zu radirenden Bildes auf folgende Weiſe übergetragen: Man zeichnet den Umriß auf dünnes Papier, färbt dieſes auf der Rückſeite mit geſchabtem Rothſteine und heftet dieſes mit der roth gefärbten Seite nach unten mit Wachs auf die Platte, darauf überfährt man mit einer eiſernen Nadel und leichtem Drucke die vorgezeichneten Umriſſe, welche ſich dann, nachdem das Papier weggenommen worden, auf der gegründeten Platte roth zeigen. Nun beginnt das Radiren, welches die größte Aehnlichkeit mit der Federzeichnung hat, nur mit dem Unterſchiede, daß man ſich ſtatt der Federn ſtählerner zugeſpitzter Nadeln von verſchiedener Stärke bedient und die Zeichnung, anſtatt ſchwarz auf weißem Grunde, kupferfarbig auf ſchwarzem Grunde erſcheint. Iſt auf dieſe Weiſe die Zeichnung (Radirung) fertig, ſo macht man einen ½ Zoll hohen Rand von Wachs um die Platte und gießt nicht zu ſtarkes Scheidewaſſer auf die Radirung, welches ſogleich die von dem Aetzgrunde entblößten Stellen angreift und ſie bald bis zur nöthigen Tiefe ausfrißt, worauf man das Scheidewaſſer abgießt, die Platte mit Waſſer abſpült, den Wachsrand hinwegnimmt, den Aetzgrund mit etwas Oel beſtreicht und wieder über dem Kohlenfeuer erweichen läßt, wo es ſich alsdann mit einem leinenen Läppchen leicht wegwiſcht. Die Radirung erſcheint nun ſchwarz auf der blanken Kupferplatte und kann ſogleich abgedruckt werden.

Dieſe Manier iſt wegen der Leichtigkeit und Schnelligkeit, womit ſie geübt wird, vorzüglich für ſolche Gegenſtände geeignet, welche keiner zu zarten Ausführung bedürfen, oder bald im Publikum erſcheinen ſollen, als da ſind: Bücherumſchläge, Verzierungen, Karikaturen und andere Flugbilder, Abcbilder und dergl. Die Radirungen halten ebenfalls viele Drucke aus.

Auch berühmte Maler haben ſich in dieſer Manier verſucht und ihre Arbeiten werden von Kennern und Sammlern hochgeſchätzt und theuer bezahlt.

3) **Radirmanier mit Grabſtichel und kalter Nadel.** Das Verfahren bei dieſer Manier iſt anfangs ganz daſſelbe wie bei der vorigen, mit der Ausnahme, daß ſie blos durch Kupferſtecher geübt wird, welche bis zur Aetzung ſchon mehr Fleiß darauf verwenden, ja die Platte oft mehre Male ätzen, um die gehörige Haltung hineinzubringen, worauf ſie dieſelbe, nachdem der Aetzgrund abgeſchmolzen, mit dem Grabſtichel und der kalten Nadel völlig ausarbeiten. Dieſes letztgenannte Inſtrument iſt eine ſcharf geſchliffene Nadel von hartem Stahle, womit man aus freier Hand in das blanke Kupfer einſchneidet und dann die Erhabenheit (Grat), welche an beiden Seiten des Einſchnitts entſteht, wegſchabt. Die kalte Nadel bildet die Mitteltinten, und wird bei Lüften und Fernen mit gutem Erfolge gebraucht, hält auch, obſchon ſie nur aus freier Hand geführt wird, viel Abdrücke aus.

In dieſer Manier ſind faſt alle mit Linien ausgeführte Kupferſtiche gearbeitet, als: Landſchaften, Proſpekte, Schlachten, Seeſtücke, naturhiſtoriſche Gegenſtände Bilder zu

Reiſebeſchreibungen, Romanen, Taſchenbüchern u. ſ. w., welche als ſchwarze Drucke den Büchern beigefügt werden.

4) **Punktirmanier.** Bei dieſer beſteht, wie ſchon der Name andeutet, das ganze Bild aus Punkten, die gewöhnlich anfänglich durch eigens dazu gefertigte Rädchen, ſowie durch Bunzen und Nadeln auf die gegründete Platte gebracht und eingeätzt werden, welche man dann durch Hammer und Bunzen, ſowie durch den Grabſtichel ſo zuſammen arbeitet, daß das Ganze einer ſchönen Zeichnung in Sepia *) gleicht.

In dieſer Manier hat man vortreffliche große, hiſtoriſche Blätter, für welche ſie ſich vorzüglich eignet, ſowie auch für kleinere Portraits. Bei kleinen hiſtoriſchen Blättern iſt die Punktirmanier nicht wohl anwendbar, weniger noch bei Landſchaften.

Man kann, vorzüglich bei größern Platten, dieſer Manier ſehr zu Hilfe kommen und ſich viele Arbeit erſparen, wenn man ſich anfänglich, ſtatt der Arbeiten auf den Aetzgrund, des angegoſſenen Kornes der aqua tinta-Manier bedient, von welcher unten die Rede ſein wird, und durch Decken der Lichter die Tiefen hineinätzt, die man nachher mit dem Grabſtichel abrundet.

Uebrigens halten die in Punktirmanier gearbeiteten großen Platten wegen der größern und tiefern Punkte viel, die kleinen Platten aber, wegen der kleinern und feinern Punkte, weniger gute Abdrücke aus.

5) **Crayonmanier.** Dieſe Manier eignet ſich faſt ausſchließlich zu Studien für Zeichnenſchüler und wird auch ſehr dazu benutzt, denn durch ſie kann man Zeichnungen in Rothſtein und ſchwarzer Kreide auf das Täuſchendſte nachahmen. Man beobachtet dabei folgendes Verfahren:

Nachdem, wie bei der Radirmanier, die Rothſteinumriſſe auf die gegründete Platte gebracht worden, wird die Zeichnung in Strichlagen (Schraffirungen) vermittelſt kleiner ſtählerner Rädchen aufgetragen, welche am Rande feilenartig behauen ſind und, auf die gegründete Platte gedrückt, eine vom Aetzgrunde entblößte Spur zurücklaſſen, welche, wenn dieſes Verfahren mehre Male wiederholt wird, einem Rothſteinſtriche gleicht. Auf dieſe Weiſe wird die Zeichnung auf dem Aetzgrunde vollendet und alsdann geätzt. Nach dem Aetzen wird die Platte nochmals mit dem Grabſtichel oder dem Bunzen überarbeitet.

Außer der eben erwähnten Crayonmanier gibt es noch eine weit leichtere, die, gehörig ausgeführt, ſehr gute Reſultate liefert. Das Verfahren dabei iſt folgendes:

Man ſchmelzt unter den gewöhnlichen Aetzgrund, welcher aus gleichen Theilen weißen Wachſes, Judenpechs, Kolophoniums und Maſtix beſteht, noch einen halben Theil Schweineſchmeer und gründet und räuchert die Kupferplatte wie gewöhnlich. Hierauf nimmt man ein Stück feines weißes ungenarbtes dünnes Briefpapier von der Größe der Platte und gibt darauf in ganz ſchwachen Zügen mit Bleiſtift die Umriſſe des Gegenſtandes an, welchen man crayonniren will, klebt alsdann mit Wachs das Papier an die vier Ecken der Kupferplatte, ſo, daß der leicht hingeworfene Umriß nach oben kommt. Dabei muß man ſich aber in Acht nehmen, daß man das Papier bei dem Aufkleben nicht auf der Platte hin und herreibe, oder im Bereiche der zu fertigenden Zeichnung mit dem Finger berühre, welches auch bis zur Hinwegnahme des Papiers nicht

*) Sepia iſt eine vom Tintenfiſche gewonnene braune Tuſchfarbe.

geſchehen darf, weil ſonſt der durch den Schweineſchmeer weicher gewordene Aetzgrund an das Papier ankleben würde, denn nur der Bleiſtift allein darf das Papier berühren, der ein guter engliſcher und von ganz gleicher Härte ſein muß. Mit dieſem macht man die ſchwach im Umriſſe angegebene Zeichnung fertig, und nachdem man behutſam das Papier mit der Zeichnung von der Platte genommen hat, wird man auf der Rückſeite derſelben von dem daran klebenden Aetzgrunde die Zeichnung verkehrt und eben ſo finden, wie ſie nachher im Drucke erſcheint. Mit der Kupferplatte hat man aber weiter nichts zu thun, als ſie mit einem Wachsrande zu umgeben, ſie zu ätzen und dann zu reinigen.

6) **Geſchabte Manier.** (Schwarze Kunſt.) In dieſer Manier wurden früher in Augsburg und Nürnberg viele Bilder gefertigt, von denen aber nur wenige wahren Kunſtwerth haben. Deſto ſchönere lieferten noch in der neuern Zeit die Engländer, welche aber auch, da dieſe Manier nicht viel Drucke aushält und der Druck ſelbſt ſehr ſchwierig iſt, ſehr hoch im Preiſe ſtehen.

Das techniſche Verfahren bei der geſchabten Manier iſt von dem des Kupferſtichs ganz verſchieden, denn der Kupferſtecher ſticht oder ätzt in eine blank polirte Kupferplatte ſchwarze Striche oder Punkte, während der Kupferſchaber in eine kohlſchwarze Kupferplatte ſo lange Licht hineinſchabt, bis oft das herrlichſte Bild daraus entſteht. Es verhält ſich mit dieſer Manier alſo: Die Oberfläche der Platte wird, gleich der feinſten engliſchen Feile, ja noch feiner zugerichtet, ſo daß ſie ausſieht wie der beſte Sammet, und der Abdruck, den man durch den Kupferdrucker abziehen ließ, ſo ausſehen würde, als wäre das ganze Papier, ſo weit die Platte reicht, mit der ſchwärzeſten Farbe überſtrichen. Aus dieſem ſchwarzen Felde ſchabt nun der Künſtler mit Vorſicht die lichteren Töne nach und nach heraus, bis endlich das Ganze der ſchönſten mit Tuſche oder Biſter*) ausgeführten Zeichnung gleicht.

Man wählt zu dieſen Arbeiten gern ein ſehr großes Format und als Gegenſtände der Darſtellung Nachtſtücke.

7) **Le Blon'ſche Manier.** Dieſe Manier iſt ſehr ſchön, doch findet ſich nicht leicht ein Künſtler dazu. Es iſt nämlich die Kunſt, durch vier Kupferplatten, deren jede mit einer Farbe abgedruckt wird, ein ſchönes Gemälde durch den Kupferdruck zu liefern. Die Manier, in welcher die Platten bearbeitet ſind, iſt die geſchabte. Die bunten Farben, mit welchen die erſten drei Platten abgedruckt werden, ſind blau, carminroth und gelb, welche zugleich durch das Uebereinanderdrucken nebſt der vierten alle Farbentöne eines Gemäldes hergeben. Die vierte Farbe, welche zuletzt abgedruckt wird, iſt die ſchwarze, welche dem Gemälde den Schatten gibt und einige leichte Umriſſe enthält.

Le Blon hat in dieſer Manier herrliche Genrebilder geliefert.

8) **Die Tuſchmanier.** (Aqua tinta.) Dieſe Manier beſteht nicht aus Strichen, ſondern aus Maſſen, ahmt daher die getuſchten Zeichnungen ziemlich genau nach, erfordert wenig Zeit, hält aber, da die blaſſen Tinten ſehr ſeicht in das Kupfer eingeätzt werden müſſen, nur wenig gute Abdrücke aus und eignet ſich vorzüglich für Land-

*) Biſter iſt eine aus Glanzruß gewonnene braune Tuſchfarbe.

ſchaften. Es gibt der Tuſchmanieren mehre, doch wollen wir deren nur zwei erwähnen, welche als die vorzüglicheren bekannt ſind, nämlich die angeſiebte und die angegoſſene.

Wollte man gleich mit Scheidewaſſer auf die polirte Platte tuſchen oder malen, ſo würde das Kupfer wol angegriffen werden und Vertiefungen entſtehen, dieſen würden aber die Poren fehlen, in welchen die Kupferdruckerfarbe haften bleibt. Dieſe Poren zu erlangen, muß daher die polirte Kupferplatte ein ſogenanntes Korn bekommen, welches kaum ſichtbare Zwiſchenräume bildet, in welchen die auf das Allerfeinſte abgeriebene Druckerfarbe haften bleibt. Dieſes Korn erhält man auf zweierlei Weiſe, durch Anſieben und durch Angießen.

Bei dem Anſieben ſtößt man Kolophonium oder Geigenharz im Mörſer zu einem feinen Pulver und thut dies in ein mit dem feinſten Taffet beſpanntes Sieb; hierauf ſpannt man die Platte am Rande in einen Schraubeſtock und beſiebt die Oberfläche derſelben, indem man mit etwas Hartem, z. B. mit einem Schlüſſel, an das Sieb ſchlägt, bis die Platte ſo mit dem Kolophoniumſtaube bedeckt iſt, daß man von dem blanken Kupfer nichts mehr ſieht. Alsdann hält man die Platte über ein Kohlenfeuer, und wenn das Kolophonium zu ſchmelzen beginnt, nimmt man ſie ſchnell hinweg und läßt ſie erkalten. Jetzt iſt das Korn fertig und das blanke Kupfer, ſowie die gewöhnlich vorher hineinradirten und geätzten Umriſſe ſind wieder ſichtbar.

Das angegoſſene Korn erhält man dagegen auf folgende Weiſe: Man thut Spiritus vini in eine Flaſche, ſchüttet geſtoßenes Kolophonium hinein und verſtopft die Flaſche ſogleich wieder. Braucht man ein grobes Korn, ſo nimmt man mehr, bei einem feinen weniger Kolophonium. Durch Umſchütteln der Flaſche wird ſich das Kolophonium bald auflöſen und mit dem Spiritus vini vereinigen. Hierauf ſtellt man die Kupferplatte mit der polirten Seite nach oben etwas ſchräg in eine Schüſſel, Bratpfanne oder Trog und übergießt ſo ſchnell als möglich mit der Kolophoniumauflöſung die ganze Platte, indem man von einem der obern Enden der Platte zum andern und dann etwas tiefer wieder zurück begießt, bis auf dieſe Weiſe die ganze Platte mit der Auflöſung bedeckt iſt, wobei man genau Acht haben muß, daß auch nicht die kleinſte Stelle unbegoſſen bleibt und kein Stäubchen auf die noch naſſe Platte falle. Alsdann legt man die Platte wagerecht, und indem der Weingeiſt verfliegt, bleibt nach einigen Minuten das Kolophonium als ein ſchönes feſtes Korn auf der Platte zurück. Die übrige Behandlung der Aquatintamanier iſt bei beiden Kornarten folgende: Man löſt den gewöhnlichen Aetzgrund in Terpentinöl auf und deckt mit dieſer Auflöſung mittels eines Pinſels die höchſten Lichter des Bildes heraus, macht den Wachsrand um die Platte, gießt, ſobald der Deckfirniß getrocknet iſt, verdünntes Scheidewaſſer darauf und läßt ſie ſo lange ätzen, als für den ſchwächſten Tuſchton nöthig iſt. Alsdann gießt man das Scheidewaſſer ſchnell ab und ſpült mit reinem Waſſer die etwa auf der Platte zurückbleibenden Scheidewaſſertropfen ſogleich hinweg. Iſt die Platte wieder abgetrocknet, ſo deckt man den ſchwächſten Tuſchton und ätzt den darauf folgenden dunkleren Ton. So fährt man nun bei den folgenden Tönen fort, ſo daß, wenn das Bild aus acht Tuſchtönen beſteht, der erſte einmal, der letzte acht Mal geätzt wird. Das Korn wird alsdann abgeſchmolzen und die Platte iſt zum Drucke fertig.

Bei großen Platten, wo im Vorgrunde einzelne Bäume, Pflanzen und andere Kleinigkeiten vorkommen, die dunkel sein müssen und schwierig herauszudecken sind, verfährt man wie folgt: Nachdem das Korn auf die Platte gebracht worden, nimmt man eine Mischung von Kreide, Kienruß und Sirup und zeichnet mittels eines Pinsels die dunklern Partien auf das Korn, darauf überstreicht man mit einem großen weichen Pinsel die ganze Fläche der Platte, soweit diese mit dem Korne bedeckt ist, mit dem aus in Terpentinöl aufgelöstem Aetzgrunde bestehenden Deckfirniß, legt dann, sobald dieser getrocknet ist, die Platte in lauwarmes Wasser und betüpft mit den Fingern die bemalten Stellen, wodurch sich die Sirupmischung bald auflösen und mit dem Wasser vereinigen wird, wo dann an den vorher bemalt gewesenen Stellen das Korn rein dasteht. Nachdem die auf diese Weise herausgehobenen Stellen bis zur gehörigen Tiefe geätzt worden, wird die Platte wieder gereinigt und mit neuem Korne versehen, mit welchem man nun, wie oben erwähnt, zu verfahren hat.

Außer den hier angegebenen Hauptmanieren stehen dem Kupferstecher mehre Maschinen und Instrumente als Hilfsmittel zu Gebote, welche nicht nur seine Arbeit erleichtern, sondern auch seinen Erzeugnissen mehr Eleganz geben, als da sind: die Schraffir- oder Parallelmaschine (ruling machine), welche bei Lüften, Flächen, Architektur und dergl. sowie bei gleichlaufenden Wellenlinien die vortrefflichsten Dienste leistet. Auch gibt es eine ähnliche Maschine für Kreisschraffirungen. Desgleichen sind der Diagraph sowie der Pantograph dem Kupferstecher von großem Nutzen; ersterer dient ihm, die Umrisse treu auf die Platte zu bringen, und letzterer, sie nach Belieben zu verkleinern und zu vergrößern. — Bisweilen werden bei einer Platte mehre Manieren zugleich angewendet, wie z. B. bei anatomischen Werken, wo die verschiedenen Theile der Körper auch verschiedene Behandlung verlangen, auch bei den kleinern Portraits werden öfters die Gesichter punktirt und das Uebrige in Strichmanier gearbeitet.

Eine eigene Branche der Kupferstecherkunst ist das Schriftstechen, mit welcher oft der Landkartenstich verbunden ist. Beides wird durch besondere, in diesen Fächern geübte Künstler mit dem Grabstichel ausgeführt.

Bevor die vollendeten Kupfer- oder Stahlplatten dem Schriftstecher zu Anbringung der Adresse oder Unterschrift ꝛc. übergeben werden, läßt man gewöhnlich eine Anzahl Drucke davon abziehen, welche man Abdrücke avant la lettre nennt, und diese werden daher als die ersten und besten Drucke zu höhern Preisen bezahlt. Abdrücke avant toute lettre sind solche, bei welchen selbst die Adresse des Künstlers oder Verlegers noch nicht bemerkt ist, was bei den Abdrücken avant la lettre Statt finden kann.

Ganz nahe mit der Kupferstecherkunst ist die des

Stahlstichs (Siderographie)

verwandt, denn sie ist aus jener entstanden und wird auch durch dieselben Künstler geübt, nur mit dem Unterschiede, daß wegen der Härte des Metalls auch härtere Instrumente als bei dem Kupferstiche gebraucht werden, so daß selbst der Diamant zuweilen angewendet wird. Die

Vorzüge des Stahlſtichs vor dem Kupferſtiche ſind: größere Feinheit des Stichs und längere Ausdauer der Platten, indem eine Stahlplatte vier bis fünf Mal mehr gute Abdrücke liefert, als eine Kupferplatte. Auch auf Zinkplatten zu ſtechen und zu radiren hat man Verſuche gemacht, die nicht mißlungen ſind. Der Zinnplatten hat man ſich ſchon ſeit längerer Zeit für den Notenſtich bedient.

Wegen ſeiner Feinheit wählt man den Stahlſtich gern für kleinere elegante Arbeiten in Taſchenbüchern, ſo wie zur Ausſchmückung der Werke berühmter Schriftſteller, und wegen ſeiner Ausdauer zu ſolchen Kunſtwerken, wovon man einen ſtarken Abſatz erwarten kann.

Obſchon eine geſtochene Stahlplatte bis 50000 Abdrücke gibt, ſo hat man doch Verſuche gemacht, die Stahlplatten nach dem Stiche zu vervielfältigen, welche, einige Stumpfheit abgerechnet, nicht mißlungen ſind. Man hat nämlich auf die friſch geſtochene und gehärtete Stahlplatte eine zweite ungehärtete abgeprägt, dieſe wieder gehärtet und ihr Gepräge einer dritten oder mehren ungehärteten Stahl- oder auch gewöhnlichen Kupferplatten mitgetheilt und, wie ſchon erwähnt, von dieſen letztern brauchbare, obgleich weniger ſcharfe Drucke erhalten.

In der neuern Zeit ſind mehre

Kunſtanſtalten

entſtanden, welche unter der Leitung berühmter Künſtler ſtehen und den Stich in Stahl oder Kupfer, ſowol einzelner Platten als ganzer Werke, übernehmen. In ſolchen Werkſtätten finden ſich nun Künſtler in allen Fächern, es ſei im hiſtoriſchen, landſchaftlichen, architektoniſchen oder irgend einem andern Fache, auch fehlt es nicht an Lehrlingen von mancherlei Fähigkeiten. Dieſe alle bei den Arbeiten gehörig anzuſtellen, iſt die Sache des Directors und Unternehmers ſolcher Kunſtanſtalten, welcher den Erzeugniſſen derſelben gewöhnlich durch eigne Nachhilfe die letzte Weihe gibt. Man kann daher mit Recht aus dergleichen Werkſtätten gute und zugleich billige Produkte erwarten, da jeder Künſtler in ſeinem Fache, worin er Fertigkeit erlangt hat, bemüht iſt, ſich auszuzeichnen und die leichtern und geringern Arbeiten den Lehrlingen oder Schülern nach ihren Kräften anheimfallen, welche oft keinen Lohn bekommen, ja ſogar Lehrgeld zahlen. In Folge deſſen darf man daher nicht annehmen, daß eine Platte, welche in einer ſolchen Kunſtanſtalt gefertigt iſt, ihr Daſein *einem* Künſtler verdankt, denn gewöhnlich haben mehre daran gearbeitet.

Die Kunſtanſtalt hat gewöhnlich auch ihre eigene Druckerei und beſorgt zugleich Papier und Druck, indem ſie ſich anheiſchig macht, eine gewiſſe Anzahl guter Drucke zu liefern, welche bei Stahlſtichen ſich oft bis auf dreißigtauſend und mehr beläuft.

Der

Druck

aller oben erwähnten Platten und Manieren geſchieht mit einer und derſelben Preſſe. Dieſelbe beſteht aus zwei Walzen von hartem Holze oder Metall, zwiſchen welchen eine hölzerne Tafel hindurch geht, welche, ſo wie die obere Walze, durch das Herumdrehen der untern in

Bewegung geſetzt wird. Bei jedem Drucke muß die Platte mit Farbe eingerieben und dann rein gewiſcht werden. Uebrigens gibt es kalten und warmen Druck, letzterer wird bei allen guten Arbeiten angewendet und beſteht darin, daß die Platte immer über einem Kohlenfeuer warm erhalten wird und mithin die Farbe flüſſiger bleibt, wenn die Platte auf das zum Drucke beſtimmte angefeuchtete Papier gelegt wird. Bei der geſchabten Manier ſowol als bei der Aquatinta-Manier iſt der warme Druck unumgänglich nöthig, ſowie auch dieſe Manieren nur auf ungeleimtes Papier gedruckt werden können. Zu Schrift-, Noten-, Landkarten- und andern tiefgeſtochenen und geätzten Arbeiten genügt der wohlfeilere kalte Druck.

Die Kupferdrucker gehören keiner Zunft an und ſind in ihren Leiſtungen ſehr verſchieden, wie auch ihre Arbeiten ſehr verſchieden honorirt werden. Ein Kupferdrucker, welcher große und kleinere Kunſtblätter, es ſei in aqua tinta, geſchabter oder Strichmanier — gut druckt, kann zu den Künſtlern gezählt werden.

Sehr nöthig iſt es, daß jedes Mal nach dem Drucke die Platten von der noch in den Strichen oder Punkten haftenden Druckerfarbe gereinigt werden, welches am Beſten durch Kienöl geſchieht. Die Vernachläſſigung dieſer Vorſichtsmaßregel kann dem Verleger leicht Schaden bringen, wie folgender wahre Fall beweiſt. Eine Buchhandlung hatte zu einem Verlagswerke eine Anzahl Kupferplatten in England ſtechen laſſen, welche für die ganze Auflage gute Drucke lieferte. Bei einer neuen Auflage will man die Platten noch einmal benutzen und läßt dazu von einem Kupferdrucker einige Probedrucke vorher abziehen, die aber ſo matt und unvollkommen ausfallen, daß man genöthigt zu ſein glaubt, den Aufſtich ſämmtlicher Platten von einem Kupferſtecher beſorgen laſſen zu müſſen. Der Kupferſtecher verlangt 10 Thaler für jede Platte; man findet den Preis billig und überſendet ſie ihm. Dieſer, augenblicklich wahrnehmend, daß der Fehler blos am Reinigen liegt, kocht ſämmtliche Platten in Lauge aus, ſäubert ſie und läßt alsdann Drucke davon abziehen, welche er nebſt den Platten nach mehren Monaten der Verlagshandlung übergibt, die auch mit den Reſultaten des vermeintlichen Aufſtichs der Platten vollkommen zufrieden geweſen war.

Um Stahlplatten ſicher aufzubewahren und vor dem Roſte zu ſichern, iſt es nöthig, nachdem ſie von der Druckerfarbe gereinigt ſind, dieſelben wie bei Radirungen mit Aetzgrund zu überziehen, welchen man, ſobald ſie wieder abgedruckt werden ſollen, leicht abſchmelzen kann.

Da man jetzt galvaniſche Apparate beſitzt, wodurch man die allergenaueſten Kopien kupferner Medaillen mit wenig Mühe und Koſten, ſowie ohne alle Kunſtkenntniß erzeugen kann, ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß dieſes Verfahren ſich auch auf neue Kupferplatten anwenden läßt, welche man auf dieſe Weiſe nach Belieben vervielfältigen kann.

Auch hat der Engländer Palmer ein ganz neues Verfahren zu Herſtellung von Kunſtblättern erfunden, das er Elektrotintoprozeß nennt. Die Metallplatte erhält nämlich einen weißen Ueberzug, auf welchen der Künſtler mit einer ſchwarzen Farbe zeichnet und auf dieſe wirkt dann der Elektrotypniederſchlag, ſo daß der Grabſtichel wie die Mezzotintowalze beſeitigt wird. Die auf dieſe Weiſe erlangten Kunſtblätter ſcheinen zwiſchen Mezzotinto-*) und Aetzblättern in der Mitte zu ſtehen.

*) Eine Art Tuſchmanier mit Strichmanier verbunden.

Die Lithographie,

oder die Kunſt, auf Kalkſtein ſo zu zeichnen und zu ſchreiben, daß Zeichnungen und Schrift durch den Druck vervielfältigt werden können, iſt erſt zu Ende des vorigen Jahrhunderts durch Aloys Sennefelder (geb. zu Prag 1771, geſt. zu München 1834) erfunden und ſpäterhin ſo vervollkommnet worden, daß ſie jetzt in vielen Zweigen der Induſtrie mit dem beſten Erfolge angewendet wird.

Das techniſche Verfahren bei dieſer Kunſt beruht größtentheils auf chemiſchen Grundſätzen, die im Allgemeinen folgende ſind: Die Steine, deren man ſich zur Lithographie bedient, müſſen von gleicher Farbe, feinem Korne und gleichförmigem Gefüge ſein; ſie werden vorzugsweiſe im Pappenheimſchen und Eichſtädtiſchen gefunden, die beſten aber namentlich aus den Kalkſchieferbrüchen bei Solnhofen in Baiern bezogen *). Sie beſitzen die Eigenſchaft, daß ſie jede Feuchtigkeit und Fettigkeit leicht einſaugen und ſelbſt, mit ſehr durch Waſſer verdünntes Scheidewaſſer benetzt, aufbrauſen. Die Farbe, deren man ſich zum Zeichnen und Schreiben auf den Stein bedient (chemiſche Tuſche, lithographiſche Tinte, chemiſche Kreide), hat die entgegengeſetzten Eigenſchaften; ſie widerſteht nämlich dem Scheidewaſſer wie jeder wäſſerigen Flüſſigkeit und iſt nur für Fettigkeit und Harzarten empfänglich. Die Steinplatten, worauf man zeichnet, ſind gewöhnlich gegen vier Zoll ſtark und auf einer Seite mit Bimsſtein glatt abgeſchliffen. Auf dieſe glatte Seite wird nun, nachdem ſie die gehörige Vorrichtung erhalten und mit Seifenwaſſer oder Terpentinöl angefeuchtet und gehörig abgetrocknet worden iſt, damit die Tinte nicht ausfließe, das Bild oder die Schrift gebracht. Die Vorrichtung der Oberfläche des Steins richtet ſich nach der Manier, welcher man ſich bedienen will, ob ſie nämlich glatt, polirt oder mit einem Korne verſehen zugerichtet wird. Blos glatt geſchliffener Steine bedient man ſich zur Schrift, zu Muſikalien, Landkarten und allen Arten von Federzeichnungen, welche mittels eines Pinſels oder beſſer mit Stahlfedern (die aus Uhrfedern gemacht ſind und eine Minute lang in Scheidewaſſer gelegen haben), oder auch mit der Nadel und in deſtillirtem Waſſer aufgelöſter chemiſcher Tuſche aufgetragen werden.

Der polirten Oberfläche bedient man ſich bei Radirungen auf den Stein (vertiefte Manier, Steinſtich). Man überſtreicht nämlich bei dieſer Manier, ſoweit die Radirung reichen ſoll, die polirte Seite des Steins mit ſchwarzer Waſſerfarbe, und in dieſe zeichnet oder

*) Neuerlich hat man auch Verſuche gemacht, den Lithographirſtein durch Zinkplatten, welche mit einer künſtlichen Steinmaſſe überzogen werden, zu erſetzen, ſowie man auch bloße Zinktafeln, welche ein ſehr geeignetes Surrogat des Lithographirſteines zu ſein ſcheinen, zu dieſem Zwecke angewendet und das Verfahren damit Zinkographie genannt hat.

radirt man mit ſtählernen Radirnadeln, wie bei Kupferplatten in den Aetzgrund, durch Striche und Schraffirungen den beliebigen Gegenſtand. Hierauf überwalzt man mit einer von Leder überzogenen und mit Steindruckfarbe geſchwärzten Walze die ſchwarz angeſtrichene Seite des Steins ſo lange, bis man keinen weißen Strich der Radirung mehr ſieht, und läßt die aufgetragene Druckerfarbe trocknen. Alsdann legt man den Stein in Waſſer, dieſes löſt die ſchwarze Waſſerfarbe auf, welche verhinderte, daß die Druckerfarbe durch ſie in den Stein dringen konnte, wäſcht die Waſſerfarbe mit der darauf haftenden Druckerfarbe hinweg und die mit der Druckerfarbe bedeckte Radirung zeigt ſich ſchwarz auf weißem Grunde.

Bei der **Crayon-** oder **Kreidemanier**, auch erhabene Manier genannt, wird erſt durch das Reiben zweier Steinplatten gegen einander, zwiſchen welche feiner weißer Sand geſtreut iſt, ein Korn hervorgebracht, welches Aehnlichkeit mit dem einer zugerichteten Schwarzkunſtplatte hat, und nach dem Verhältniſſe der darauf zu fertigenden Zeichnung bald ſehr fein, bald gröber ſein muß. Auf dieſes Korn wird nun mit der chemiſchen Kreide oder chemiſchen Tuſche wie auf Papier gezeichnet, indem es wegen ſeiner Rauhheit bewirkt, daß die Crayontheilchen daran haften bleiben und ihre Fettigkeit dem Steine mittheilen. Da ſich nun die Fett- und Harztheilchen des Crayons in den Stein ziehen, ſo iſt es nöthig, um der Zeichnung mehr Kraft und Dauer zu geben, daß man ſie mehre Male überarbeitet. — Dieſe Manier iſt zu Herſtellung größerer Bilder, ſie mögen hiſtoriſche oder landſchaftliche Gegenſtände enthalten, ſehr geeignet, vorzüglich aber darum, weil jeder Zeichner und Maler ſeine Werke gleich ſelbſt auf den Stein zeichnen kann, mithin auf dieſe Weiſe durch die Lithographie Originalzeichnungen entſtehen. Für kleine auszuführende Bilder iſt die lithographiſche Crayonmanier nicht wohl anwendbar.

Eine andere Art der Crayonmanier iſt die mit Tonplatten (épreuves rehaussées); bei dieſer werden die Lichter mittels einer ſehr verdünnten Säure in einer zweiten Platte vertieft in den Stein geätzt, ſo daß ſie beim Abdrucken keine Farbe annehmen und auf dem Papiere wie erhöht erſcheinen. — Es gibt außer dieſer Manier noch mehre Abarten und Abweichungen in der Lithographie, welche hier ausführlich zu beſchreiben gegen unſern Zweck ſein würde, daher wir uns blos mit Angabe ihrer Benennungen begnügen wollen, als: der lithographiſche Buntdruck oder die Chromolithographie, die lithographiſche Schabkunſt, Aquatinta-Manier, die Hochdrucklithographie oder Typolithographie, die lithographiſche Autographie oder der Ueberdruck und die lithographiſche Ektypographie.

Uebrigens muß der Lithograph ſich bei ſeiner Arbeit wohl in Acht nehmen, daß er die Oberfläche des Steins nicht mit ſchweißigen Händen berühre; denn ſelbſt Verunreinigung einer Fliege, ja ſogar ein Hauch kann nachtheilig auf den Stein wirken. Um die Oberfläche des Steins für das Eindringen des Waſſers noch empfänglicher zu machen und ſie zugleich zu reinigen, wird dieſelbe bei allen Manieren mit ſehr verdünntem Scheidewaſſer vorſichtig überätzt, ſobald die Zeichnung vollendet iſt, worauf die Platte dem Drucke übergeben werden kann.

Der

Steindruck

iſt von dem Kupferdrucke ſehr verſchieden und geſchieht vermittelſt eines Reibers an einer Stange, auch hat man Walzenpreſſen eigener Art für gute Arbeiten. Bei erſterer Druckart geht der Reiber über den Stein, bei der zweiten der Stein unter dem Reiber weg. Das Eigenthümliche bei dem Steindrucke iſt, daß man erſt mit einem in reines Waſſer getauchten Schwamme die ganze Oberfläche des Steins anfeuchtet, welches der Stein einſaugt, auf der Zeichnung aber nicht haftet. Alsdann wird mit einer mit Leder überzogenen Walze durch Hin- und Herrollen die Farbe auf den Stein übergetragen, welche nur auf den gezeichneten trockenen Stellen haften bleibt, die feuchten weißen aber unberührt läßt. Nach dieſem Verfahren legt man das angefeuchtete, für den Steindruck geeignete Papier auf den Stein, bedeckt es mit einem Stück Leder und vollendet den Druck durch den Reiber. Uebrigens hängt die Güte des Steindrucks mehr von der Geſchicklichkeit des Druckers, als von der Conſtruction der Preſſen, an welchen bisher vielfältig gekünſtelt worden iſt, ab.

Obſchon die Lithographie noch mancher Verbeſſerungen bedarf, die ihr auch täglich werden, ſo hat ſie ſich doch ſchon unter den gebildeten Völkern bis in die fernſten Erdtheile verbreitet und iſt auch dem Buchhandel ſehr nützlich geworden, da ſie, vorzüglich bei geringern Arbeiten, als bei mathematiſchen, phyſikaliſchen und technologiſchen Werken, den weit theuern Kupferſtich vollkommen erſetzt und ſchneller ausgeführt werden kann. Auch bei Portraits, Bildern zu Jugendſchriften und Bücherumſchlägen wird die Lithographie mit großem Vortheile angewendet.

Des vielfachen Gebrauchs und Nutzens halber findet man in Deutſchland in allen größern und in den meiſten mittlern Städten Lithographiranſtalten, die oft von ausgezeichneten Künſtlern und Druckkundigen dirigirt und von geſchickten Mitarbeitern unterſtützt, ſehr ſchöne Kunſtwerke liefern. Die vorzüglichſten Inſtitute der Art ſind in Berlin, Karlsruhe, Dresden, München, Wien u. ſ. w. Viele Lithographiranſtalten befaſſen ſich lediglich mit Schriftarbeit in verſchiedenen Manieren und Schreibarten, die oft den ſchönſten Kupferſtich übertreffen. Ueberhaupt hat die Lithographie in der neuern Zeit ſolche Rieſenfortſchritte gemacht, daß jetzt Paris, München, Berlin, Dresden u. ſ. w. Blätter liefern, welche an Reinheit und Kraft mit den beſten Kupferſtichen wetteifern, ja ſelbige durch Weichheit und maleriſchen Effekt noch weit übertreffen, wobei ſie immer noch den Vortheil haben, daß ſie jederzeit Originalzeichnung bleiben.

Will man Steine für fernern Druck aufbewahren, ſo überzieht man, damit die Zeichnung nicht leide, die bezeichnete Oberfläche des Steins mit im Waſſer aufgelöſtem arabiſchen Gummi, welchen man leicht wieder mit einem Schwamme wegwaſchen kann.

Eine Erfindung, welche ihr Daſein der Lithographie verdankt, iſt die

Lithochromie,

oder die Kunſt, die Abdrücke der crayonnirten Steindrucke den Oelgemälden ähnlich zu machen. Man wählt zur Lithochromie gern ſolche Drucke von Kunſtblättern, die fehlerhaft ausgefallen und mithin wohlfeiler als die guten ſind, klebt dieſe auf Leinwand und ſpannt ſie wie Oelgemälde in einen Blendrahmen, darauf kolorirt man ſie mit Oel- oder auch Waſſerfarben, überzieht dann das Bild mit Lackfirniß und faßt es nach Belieben in Rahmen. Bei gehöriger kunſtmäßiger Behandlung gleicht ein ſolches Bild in geringer Entfernung einem guten Oelgemälde und gibt eine ſchöne Zimmerverzierung.

Die Holzſchneidekunſt

oder Xylographie iſt die älteſte, die wir kennen, welche man anwendete, um bildliche Darſtellungen durch den Druck zu vervielfältigen. Sie iſt zwar ſpäterhin auf längere Zeit ſehr vernachläſſigt worden, ſeit einer Reihe von Jahren aber wieder ſo in Aufnahme gekommen und veredelt worden, daß man jetzt Kunſtwerke aus Holz ſchneidet, welche das Kennerauge in Erſtaunen ſetzen.

Die Holzſchneidekunſt iſt von der des Kupferſtichs ganz verſchieden und kann ohne weitere Kunſtkenntniß ſchon durch Handgeſchicklichkeit geübt werden, wenn ein geſchickter Zeichner dem Xylographen in die Hand arbeitet. Man verfährt dabei folgendermaßen:

Die Platten (Stöcke), worauf das Bild geſchnitten wird, werden von dem Tiſchler aus Burbaum- oder Birnbaumholz gefertigt, und müſſen gleiche Dicke mit dem Satze der Buchdruckerſchrift und eine ſehr glatte Oberfläche haben. Auf dieſe zeichnet man nun mit der Feder und chineſiſcher Tuſche oder Bleiſtift *) das Bild. Wie dieſe Zeichnung iſt, muß nun auch der Holzſchnitt werden, denn der Holzſchneider hat weiter nichts zu thun, als um alle Striche und Punkte der Zeichnung herum mit feinen ſtählernen Meſſern und andern Werkzeugen bis zu einer gewiſſen Tiefe das Holz ſo wegzuſchneiden und zu umgraben, daß allein die Federzeichnung ſcharf und von den Inſtrumenten unberührt als Erhabenheit daſteht. Da der Holzſchnitt ſehr mühſam und mithin koſtſpielig iſt, ſo hat der Verleger geſchickte und in dieſem Fache geübte Zeichner zu wählen, damit nicht Mühe und Koſten an unwürdige Gegenſtände verſchwendet werden. Iſt der Xylograph zugleich Zeichner, ſo bringt er oft ſelbſt die Zeichnung auf den Holzſtock, oder wählt ſolche Schraffirungen, die für den Holzſchnitt die geeigneteſten ſind.

Obſchon die Herſtellung der Holzſchnitte oft koſtſpieliger iſt, als die der Kupferſtiche, ſo hat ſie doch auch ihre eigenen Vorzüge; denn erſtens kann man durch Abklatſchen, wie bei den Stereotypen, den Holzſchnitt nach Belieben vervielfältigen, mithin, wie es bei den Vignetten der Zeitſchriften der Fall iſt, Millionen Drucke von einem Holzſchnitte erhalten, auch kann man, wie es bei den Pfennigmagazinen geſchieht, wenn man ein Werk mit Holzſchnitten druckt und daſſelbe in andere Sprachen überſetzt wird, zu guten Preiſen die Abklatſche —

*) Bei einer Bleiſtiftzeichnung überzieht man jetzt vorher die Platte mit einem feinen Grunde von geriebenem Kremnitzer- oder Bleiweiß mit etwas Gummi Arabicum verſetzt.

Cliché's — an die Verleger jener Ueberſetzungen verkaufen. Zweitens werden Holzſchnitte ſowie Abklatſche durch die Buchdruckerpreſſe und gewöhnlich zugleich mit dem Texte abgedruckt, wodurch viel an Zeit und Koſten erſpart wird.

Seit einiger Zeit hat man auch angefangen, des Kalkſteins ſtatt des Holzes ſich für den Hochdruck zu bedienen, indem man die Zeichnung mit chemiſcher Tuſche auf den glatt geſchliffenen Stein bringt und ſolche durch einen Aufguß von verdünntem Scheidewaſſer bis zur gehörigen Höhe herausätzt.

Den mühſamen Metallhochſchnitt (Ektypographie) wendet man nur bei ganz feinen Vignetten und bei Stempeln an, welche ſehr viele Drucke aushalten müſſen. Auch pflegt man, um auf leichtere Weiſe als durch Holzſchnitt zu ähnlichen Reſultaten zu gelangen, das Bild, ſowie es im Drucke kommen ſoll, auf eine mit Aetzgrund überzogene Kupferplatte zu radiren und dann ſo tief als möglich zu ätzen. Von dieſer geätzten Platte werden alsdann Abklatſche gemacht, welche aber den Nachtheil haben, daß, da das Scheidewaſſer nicht immer zu ganz gleicher Tiefe frißt, die erhabenen Striche auf dem Abklatſche keine ganz gleiche und glatte Oberfläche haben, und dieſe ihnen erſt durch Schleifen gegeben werden muß, wodurch die Zeichnung an Schärfe und Erhabenheit verliert. Wir ſind der Meinung, daß dieſer Zweck weit eher und beſſer durch folgendes Verfahren zu erreichen ſei: Man nehme eine glatt geſchliffene, nicht polirte Kupferplatte, gründe dieſe, ſo dick wie möglich, mit dem gewöhnlichen Aetzgrunde und räuchere ſie alsdann; darauf radire man nun, ohne zu ſtark aufzudrücken, das Bild mit etwas ſtumpfen Nadeln und bringe die Platte in den galvanoplaſtiſchen Apparat, wo ſich bald eine Gegenplatte bilden wird, deren Erhabenheiten keines Abſchleifens bedürfen.

Da bei vielen Bilderwerken es oft unumgänglich nöthig iſt, oft aber auch als Reizmittel nöthig wird, daß die Abbildungen bunt erſcheinen, wodurch die Verlagskoſten ſehr vermehrt werden, ſo iſt es auch rathſam, ſich von

der Illuminirung oder dem Kolorit

die gehörige Kenntniß zu verſchaffen, indem durch Nachläſſigkeit und Unkunde der Koloriſten das koſtſpieligſte Unternehmen ſcheitern kann.

Gutes Papier iſt bei Kupfer- und Stahldrucken, ſowie bei Lithographien überhaupt ein Haupterforderniß. Bei zum Kolorit beſtimmten Drucken muß man aber ſehr darauf achten, daß das Papier dazu nicht dringe, ſondern den gehörigen Leim habe, oder, wie bei Lithographien, welche auf ungeleimtes Papier gedruckt werden, den nöthigen Leim von dem Buchbinder oder in der Lithographiranſtalt durch Planirwaſſer erhalte.

Prachtwerke kann man nur ſolchen Koloriſten anvertrauen, welche höhere Kunſtkenntniſſe beſitzen, daher es ſehr rathſam iſt, ſich mit dergleichen Arbeiten an ſolche Illuminiranſtalten zu wenden, deren guter Ruf begründet iſt und die durch Sachkundige dirigirt werden. Zu dieſen ſchwierigen Kolorirarbeiten zählen wir: Landſchaften und Proſpekte, naturhiſtoriſche Blätter aller Art, ſowie Blätter aus der Völkerkunde und dergleichen. Zu den geringeren dagegen: Modebilder und Meublements, Stick- und Strickmuſter, Bilder zu Jugendſchriften, Geſellſchaftsſpiele, Karikaturen u. ſ. w.

Bei allen dieſen Arbeiten hat der Verleger darauf zu ſehen, daß ſie den von guten Malern gefertigten Muſterblättern treu nachgebildet werden. Bei unzuverläſſigen Koloriſten hat man ſich noch der Vorſichtsmaßregel zu bedienen, ihnen die Muſterblätter unter Glas in hinten verſiegelten Rahmen zu übergeben, damit dieſe nicht an den Muſtern Veränderungen anbringen, die wol zu ihrem, nicht aber zu des Verlegers Vortheile gereichen dürften.

Von der Papierfabrikation.

Einleitung.

Die Nothwendigkeit einer genauen und gründlichen Kenntniß des Papiers, als desjenigen Kunstproduktes, welches als Material dem Buchhändler zu Betreibung seines Handels unentbehrlich ist, ist gewiß so einleuchtend, daß wir es für überflüssig halten müssen, hierüber uns weitläufig auszusprechen, denn von dieser Kenntniß wird nicht allein sein pekuniärer Vortheil, sondern auch die Schönheit und Dauer seiner Verlagswerke oft wesentlich bedingt. Um sich aber eine möglichst richtige Beurtheilung des wahren Geld- und Gebrauchswerthes der verschiedenen im Handel vorkommenden Papiersorten anzueignen — was übrigens nicht so leicht ist, als es auf den ersten Blick erscheinen dürfte — ist es nothwendig, einen gedrängten Ueberblick über die Geschichte der Papiermacherkunst vorauszuschicken, welchem wir eine kurze Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Papierfabrikation folgen lassen und dann eine Beschreibung des technischen Verfahrens bei Fertigung des Papieres selbst, der zu einem guten Papiere erforderlichen Eigenschaften, des Formates und der verschiedenen Papiersorten beifügen werden.

Die Geschichte der Papierfabrikation

läßt sich recht zweckmäßig in drei Perioden eintheilen:

Die erste Periode umfaßt den Zeitraum, in welchem das Baumwollenpapier in Europa eingeführt und sodann hier, mit Hilfe von Handmaschinen, selbst erzeugt wurde, bis dahin, wo das Linnenpapier, welches mittels Maschinen durch Wasser- oder Windkraft bewegt hergestellt wurde, dasselbe ersetzte; also etwa vom Jahre 700 bis 1392.

Die zweite Periode umschließt den Zeitraum von 1392 bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts. In ihm bildete sich die Linnenpapierfabrikation in Europa aus, gewann zuerst in Deutschland, sodann in Frankreich, Holland und, am Schlusse der Periode, in England einen hohen Grad von Vollkommenheit und endete mit dem Beginne der wichtigen Erfindungen, Papier ohne Ende zu machen und sich des Chlors als Bleichmittel für die verschiedenen Papierstoffe zu bedienen.

Mit der Benutzung dieser beiden wichtigen Entdeckungen beginnt die dritte Periode für die Papierfabrikation. Sie hat uns mit der Fortbildung der Kunst, den dabei Statt gefundenen Verirrungen und dem wichtigen Einflusse derselben auf das Geschäftsleben bekannt zu machen.

Der Anfang des erſten Zeitraumes, in welchem das bis dahin neben dem Pergament als Schreibmaterial benutzte Baumbaſtpapier, ſowie das Papyrusfabrikat *) von dem Baumwollenpapiere in Europa verdrängt wurde, iſt nicht mehr genau zu beſtimmen. Gewiß iſt nur, daß wir Europäer die Bekanntſchaft mit dieſer aus roher Baumwolle mit Hilfe irgend einer durch Menſchenkraft bewegten Quetſch- oder Stampfmaſchine erzeugten Papierart den arabiſchen Handelsleuten verdanken, welche ſie im Anfange des 8. Jahrhunderts (wahrſcheinlich ums Jahr 704) zuerſt nach Griechenland und dann ſpäter nach Spanien und Italien übertrugen. Ob aber die Araber ſelbſt oder ihre öſtlichen Nachbarn die eigentlichen Erfinder des Baumwollenpapiers ſind, iſt völlig unentſchieden.

Das Papier der früheſten Zeit wurde als Nebenbuhler des Pergaments auch dieſem möglichſt ähnlich dargeſtellt; es wurde aus ſchlecht verkleinerter Maſſe, dick, gelb und brüchig, jedoch gut geleimt und geglättet dem Verbrauche übergeben. Zu Anfange des 11. Jahrhunderts gelangte die Papiermacherkunſt durch die Mauren nach Spanien und Italien, wo ſie ſich allmälig vervollkommnete und ſo über die benachbarten Länder verbreitete. Genau weiß man nicht, in welchen Jahren ſie nach Deutſchland kam, doch ſprechen vielfache Beweiſe dafür, daß das 14. Jahrhundert dieſelbe ſchon ziemlich ausgebildet hier vorfand, und zwar ſcheint die deutſche Papierfabrikation ſich durch Benutzung von Handmahlmaſchinen von der Fabrikationsmethode der ſüdlichen Länder, wo man ſich vorzugsweiſe der Stampfen für dieſen Zweck bediente, unterſchieden zu haben. Für dieſe Vermuthung ſpricht beſonders der Umſtand, daß unbeſtreitbar leinenes Papier in Deutſchland bereits im Jahre 1308 als vorhanden geweſen nachgewieſen werden kann, während in Frankreich erſt 1311 und in Spanien und Italien erſt 1367 ſein Daſein bewieſen wurde.

Die durch den Profeſſor Hering in Stettin, Kanzler Ludwig in Halle, die Göttinger Societät der Wiſſenſchaften und den Syndicus Meermann zu Rotterdam angeregten wiſſenſchaftlichen Forſchungen, welchen ſchon früher Muratori, Montfaucon, du Halde, Harduin, Nigriſolli, Calmet und Andere ſich unterzogen hatten, haben ſolches dargethan.

Wurde alſo ſchon 1308 Linnenpapier in Deutſchland verfertigt, ſo gehörten dazu kräftigere Zerkleinerungsmittel, als man ſie bei roher Baumwolle bedurfte, welche ſich durch Kochen, Schlagen und Stampfen mit der Hand leicht in einen Papierbrei verwandeln ließ. Von Waſſer bewegte Stampfwerke kannte man noch nicht, und da man auch bis heute außer dieſen noch kein anderes Zerkleinerungsmittel für leinene Faſerſtoffe kennt, als die Mahlmaſchine, jetzt Holländer genannt, ſo läßt ſich wol mit großer Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß man ſich ſchon damals einer ſolchen durch Menſchenkräfte bewegten Maſchine bediente. Die Handmahlmaſchinen damaliger Zeit entbehrten aber einen weſentlichen Vorzug der jetzigen Holländer, indem ſie noch nicht zum Mahlen, Reinigen und Waſchen der Maſſe zugleich eingerichtet waren, und ſo fand dieſe ſonſt ganz zweckmäßige Maſchine im Auslande keine Nachahmung, ſondern hier, und es iſt unentſchieden, ob zuerſt in Spanien oder Italien, lernte man vielleicht einer Walkmühle die Kunſt ab, den Papierſtoff durch Mühlenſtampfwerke zugleich zerkleinern und auswaſchen zu laſſen.

---

*) Daſſelbe wurde aus der Papierſtaude (Cyperus Papyrus) bereitet, einer Pflanze, welche zu den Gräſern gehört und am Nile und bei Syrakus in ſtehenden Gewäſſern gefunden wurde.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts beſtanden zu Fabriano und Treviſo in Italien und zu Toledo, Valencia und Xativa in Spanien bereits Papiermühlen, welche mit Waſſerkraft arbeiteten, ſich auch ſchon baumwollener Lumpen ſtatt der rohen Faſer bedienten und ihre Papiere über Drahtformen ſchöpften, welche ein Waſſerzeichen hatten.

In Deutſchland wurde die erſte Papiermühle 1392 von Ulmann Stromer bei Nürnberg, ebenfalls als Stampfmühle, mit Hilfe von italieniſchen Arbeitern erbaut. Sie lieferte ein Fabrikat, welches ſich von den Papieren, die zu Anfange dieſer Periode gefertigt wurden, noch durch rein linnenen Stoff, geringere Dicke, größere Feſtigkeit und beſſere Weiße auszeichnete. Das Format war durchgängig nur klein, zwiſchen 15 und 17 Zoll lang, 12 bis 14 Zoll hoch, und mit thieriſchem Leime gut geleimt.

In der zweiten Periode ihres Beſtehens wurde der Papierfabrikation gleich anfänglich durch die für ſie ſo unendlich wichtige Erfindung der Buchdruckerkunſt die größte Aufmunterung zu Theil, doch mehrten ſich im Laufe des 15. Jahrhunderts die Papiermühlen nicht auffallend in Deutſchland.

Fabricius nennt die bei Kempten 1477 erbaute als die zweite dieſſeits der Alpen, doch weiß man, daß ſchon 1470 bei Baſel eine beſtand, und iſt es überhaupt nicht annehmbar, daß die im Laufe dieſes Jahrhunderts bis auf die Zahl 30 (nach Breitkopf) angewachſenen Druckereien ſich mit ausländiſchen Papieren verſorgt haben ſollten; daher läßt ſich wol glauben, daß mehr Papiermühlen um dieſe Zeit erbaut wurden, oder man muß annehmen, daß die Handmahlmaſchinen aushalfen. Im 16. Jahrhunderte dagegen wuchs ihre Zahl erweislich bedeutend, jedoch außerhalb Deutſchland vorzüglich nur in Spanien, Italien und Frankreich. Holland erbaute wegen mangelnder Waſſerkraft jetzt nur in Geldern einige und England 1588 bei Dartford durch einen Deutſchen Namens Spielmann die erſten Papiermühlen; die ſkandinaviſchen Reiche und Rußland folgten erſt noch ſpäter nach.

Die 1841 durch die Feier des Buchdrucker- und Halle'ſchen Reformationsjubiläums veranlaßten Ausſtellungen älterer Druckſchriften zu Leipzig, Halle und andern Orten boten dem techniſchen Blicke eine ſehr erwünſchte Gelegenheit dar, ſich über die Leiſtungen der Papierfabrikation der früheren Jahrhunderte zu belehren, und beweiſen klar, daß die Papiere des 15. und 16. Jahrhunderts höchſt brauchbar, weiß, feſt und haltbar angefertigt wurden und daß Deutſchland in Bezug auf die Leiſtungen ſeiner Papierfabriken mit allen ſeinen Nachbarn dreiſt in die Schranken treten konnte.

Die Werke, welche noch im 15. Jahrhunderte aus den Druckereien von Joh. Fuſt und Peter Schöffer in Mainz, Conr. Kachelofen in Leipzig, Anton Koburger in Nürnberg, Lichtenſtein in Cöln und in Brüſſel aus der Officin der Brüder zum gemeinſamen Leben hervorgingen, beweiſen ſämmtlich, daß man an allen dieſen Orten ein kerniges, weißes, durchgängig gut geleimtes Papier zur Benutzung vorfand. Auch noch die Druckereien des 16. Jahrhunderts bedienten ſich guter, feſter Papiere, denn die Leiſtungen der Officinen von Adam Petri in Baſel, Joſeph Klug und Hans Luſt in Wittenberg, Joh. Schönſperger in Augsburg, Senſenſchmidt und Frieſner in Nürnberg bewieſen neben einigen in Portugal, Spanien und Italien gedruckten Werken, daß wir in Deutſchland eben ſo ſchönes Papier beſaßen als dieſe Länder, und erſt gegen die Mitte und das Ende dieſes Jahrhunderts findet man unter den damaligen theologiſchen Flugſchriften mehre auf ungeleimtes, auch ſchon dünneres und graueres Papier gedruckt.

Von dieſer Zeit an datirt ſich alſo der allmälige Verfall der deutſchen Papierfabrikation, welcher erſt mit dem Ende des 18. Jahrhunderts ſeinen Culminationspunkt erreichte.

Die merkwürdige Erſcheinung eines ſteten Rückſchreitens dieſer Kunſtproduktion findet ihre Erklärung einzig und allein in den Eigenthümlichkeiten der gegebenen Verhältniſſe überhaupt, beſonders aber der ungleichartig einwirkenden Geſetzgebung und der Handelsverhältniſſe unſeres deutſchen Vaterlandes, denen ſich die verſchiedenen, Deutſchland beſonders bedrückenden Kriege noch als ſehr einflußreich auf Lumpenkonſumtion in den Lazarethen und ihre Sammlung ſowie auf den Transport einwirkend beigeſellten.

Alle deutſchen Papiermühlen entſtanden bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts als reine Stampfwerke, gewöhnlich am Fuße der Gebirge, weil da noch am erſten eine mäßige oder doch wohlfeile Waſſerkraft aufzufinden war. Durch ihre Vermehrung wurde in ihrer unmittelbaren Umgebung Mangel an rohem Material bedingt und jeder Fabrikant ſuchte ſich deshalb vor fremden Eingriffen in ſein Sammlungsgeſchäft zu ſchützen. Man ſuchte das Recht nach, einzelne Ortſchaften und Bezirke ausſchließlich beſammeln zu dürfen, und nahm, wenn überhaupt irgend einen, zum Maßſtabe für ſeinen Begehr den gegenwärtigen nur immer geringen Bedarf ſeiner Fabrik, denn bis zum Schluſſe des zweiten Zeitraumes hatten faſt alle deutſchen Papiermühlen nur eine Bütte, bei welcher ſelten mehr als 10 Ries Papier täglich gefertigt werden konnten. Die Regierungen waren um ſo geneigter, ſolchen Wünſchen zu genügen, weil gewöhnlich ein Pachtgebot, alſo für ſie eine Revenüe, damit verbunden war, ohne dagegen koſtſpieligen Schutz zu beanſpruchen. Dieſen übernahm das unter den Papiermachern jetzt deshalb ſehr einflußreich ſich geſtaltende Zunftweſen, welches jeden Papiermacher für unehrlich erklärte, der ſeinem Nachbar die Lumpen vertheuerte.

Ueberall in Deutſchland wurden nun die Umgegenden der Papiermühlen ihnen als Sammlungsbezirke zugewieſen, damit jedoch noch nicht jeder Ort vertheilt, ſo daß auch dem Spekulanten, welcher deutſche Lumpen in das Ausland ſenden wollte, noch mancher große Raum zum Beſammeln übrig blieb.

Dort wuchs aber der Lumpenbedarf jetzt anſehnlich, denn während Frankreich bedeutende Papiermaſſen aus ſeinen Häfen verſandte und die Ausfuhr der Lumpen ſchon in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch kräftig einſchreitende Geſetze hinderte, hatte auch England ſeine Papierinduſtrie erweitert. König Wilhelm III. intereſſirte ſich dafür und Thomas Watkin erwarb ſich ſeit 1713 große Verdienſte um die Papierfabrikation in England. Beſonders groß waren jedoch die Fortſchritte, welche Holland darin machte. Ganz unfähig, ohne disponible Waſſerkraft Papiermühlen zu beſitzen, da Stampfwerke, ſo lange man keine zweckmäßigen Mahlmaſchinen kannte, ſich durch die unregelmäßige Kraft des Windes nicht wohl bewegen laſſen, verdankte dieſes Land im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts wahrſcheinlich einigen durch die Aufhebung des Ediktes von Nantes vertriebenen franzöſiſchen Papiermachern die wichtige Erfindung, die Handmahlmaſchine durch eine beſondere Vorrichtung auch zum Auswaſchen der Lumpen brauchbar zu machen, wodurch nun nicht allein die Möglichkeit ſich ergab, mit ihrer Hilfe eben ſo gut und ſo wohlfeil Papier zu fertigen, als es mit der Stampfmühle geſchah, ſondern auch die Befähigung gewonnen wurde, die Kraft des Windes dazu zu benutzen.

Die holländiſche Reinlichkeit und der Seehandel lieferte, beſonders aus deutſchen Häfen, treffliche Lumpen, die milde, feuchte Luft begünſtigte das haltbare Linnen, es fehlte nicht an Kapitalien bei den reichen Kaufleuten; kein Wunder alſo, daß ſeine Windmühlen bald beſſere

Schreib- und Briefpapiere lieferten, als die Waſſermühlen der übrigen europäiſchen Länder, welche ihren Bedarf beſonders in letzterem Artikel auch von dorther bezogen, wogegen England ſeine Zeichnenpapiere, Frankreich ſehr ſchöne ungeleimte Druckpapiere und einige Fabriken der Schweiz ausgezeichnete Kupferdruckpapiere im Laufe des 18. Jahrhunderts dem Welthandel darboten.

In Deutſchland machte man um dieſe Zeit zwar viel, aber wenig gutes Papier. Doch nicht die Perſönlichkeit der Fabrikanten, ſondern nur die vorerwähnten beſondern Verhältniſſe und Schickſale unſeres Vaterlandes trugen davon die Schuld, daß beſonders im Laufe des 18. Jahrhunderts die Papiermacherkunſt hier mehr zurück- als vorgeſchritten war.

Die wichtigſten Nachtheile erfuhr die Papierfabrikation bei uns durch die gehinderte Ausbildung eines allgemeinen Lumpenhandels, welcher nur zu Gunſten des Auslandes, aber nicht zum Vortheile des deutſchen Fabrikanten in den Hafenplätzen ſich als Schmuggelgeſchäft geſtaltete.

Die privativen Sammlungsbezirke, womit jede deutſche Papiermühle ausgeſtattet wurde, bedingte dieſes Verhältniß, dazu kamen noch die allgemeinen Ausfuhrverbote der einzelnen deutſchen Länder und Fürſtenthümer, und dies hatte die unmittelbare Folge, daß der deutſche Papiermacher nur die buntgemiſchten Lumpenſorten ſeines Sammlungsbezirks verarbeiten laſſen, nicht aber, wie viele ausländiſche Fabrikanten, welche aus großen Magazinen ſich mit jeder beliebigen Sorte Lumpen bequem verſorgten, der Anfertigung nur einzelner Sorten ſich widmen konnte.

Da nun in der Regel ¾ bunte gegen ¼ weiße Lumpen vom gewöhnlichen Sammler geliefert werden, ſo mußte auch der deutſche Papiermacher drei Viertel des Jahres grobe Papierſorten machen und hiernach vorzüglich ſeine Fabrik einrichten. Wenn man aber bedenkt, wie verſchieden die Anforderungen ſind, welche man an die Einrichtung einer feineren Papierfabrik macht, ſo wird man bald einſehen, daß unter ſolchen Bedingungen das Viertel der weißen Lumpen auch nur zu ſehr unvollkommener Waare verarbeitet werden konnte.

Die deutſchen Fabrikanten wollten aber auch dies wenige gute Material nicht gern entbehren und bildeten daher unter ſich eine Zunftpolizei aus, wodurch ſie zwar erreichten, daß die Fabrikanten unter ſich fremde Lumpen nicht benutzen durften, ohne ihrer ſämmtlichen Arbeiter verluſtig zu gehen, welche den überwieſenen Beſchädiger nachbarlicher Rechte auf Antrag des Beſchädigten verlaſſen mußten, wenn er ſich nicht binnen 14 Tagen bußfertig zeigte; allein dadurch hinderten ſie nicht, daß der große Kaufmann in den Hafenplätzen den Schmugglern die beſten Lumpen, welche allein den gefährlichen Transport bis dahin lohnten, abkaufte und dem Auslande zuführte. Wohl aber machten ſie ſich von ihren Arbeitern im höchſten Grade abhängig. Dieſe Letztern nämlich lernten ſehr bald ihre Macht begreifen und fanden es noch bis in dieſes Jahrhundert hinein ſehr vortheilhaft, den Grundſatz zunftmäßig feſt zu halten: „Laß nicht Neues auf- und nichts Altes abkommen.“ Dieſer Grundſatz wurde konſequent durchgeführt, ſo lange wir keinen Lumpenhandel haben und das Zunftweſen entbehren konnten. — Unter ſolchen Umſtänden war es begreiflicher Weiſe nicht möglich, daß wir gutes Papier in Deutſchland produziren konnten. — Dazu kam noch, daß ſchon im 17. Jahrhunderte einzelne deutſche Regierungen den unheilvollen Gedanken ausführten, den Buchhändlern die Bücherpreiſe geſetzlich vorzuſchreiben, und ſpäter ſogar den Nachdruck zu geſtatten, wodurch dieſelben natürlich indirekt zur ſilzigſten Koſtenerſparniß an Papier und Druck veranlaßt wurden, was zur Folge hatte, daß die trefflichſten Werke auf halbgraues Papier gedruckt und

höchſtens für den reichen Bücherfreund einige Prachtexemplare auf holländiſchem Schreibpapier beigegeben wurden; die Nachfrage nach gutem deutſchen Papiere verſchwand und mit ihr der letzte Sporn für die Induſtrie.

Am Schluſſe des vorigen Jahrhunderts verſorgte Holland faſt ganz Deutſchland mit ſeinem Brief- und Schreibpapiere, England lieferte uns das Zeichnenpapier und die Schweiz und Frankreich das Kupferſtich- und feine ungeleimte Druckpapier. Doch hat ſich dies, zum Glücke und zur Ehre für Deutſchland, in der gegenwärtigen Zeit ſchon bedeutend geändert; denn jetzt können unſere Bücher auf deutſches Papier in beliebiger Feinheit gedruckt in dem ſchönſarbigſten Umſchlage erſcheinen, kein Brief braucht mehr auf ausländiſchem Papiere geſchrieben, kein Stahl- und Kupferſtich mehr auf ſolchem abgezogen zu werden, und auch die feinſten Velinzeichnenpapiere werden jetzt von vaterländiſchen Fabriken geliefert; haben dieſelben nun auch mit ihren Leiſtungen noch nicht das Höchſte erreicht, was die Papierfabrikation zu leiſten vermag, ſo werden ſie es doch erreichen, ſobald es nur verlangt und durch angemeſſenen Gebrauch belohnt wird, denn die Mittel ſind ihnen jetzt gegeben; dieſe beſtehen nämlich

1) im freieren Lumpenhandel,
2) in der Kunſt, mit Hilfe des Chlors auf ganz unſchädliche Art die höchſte Weiße im Papiere darzuſtellen, und
3) in der Kunſt, endloſes Papier in tadelloſer Güte zu verfertigen.

Mit der Beſitzergreifung der Franzoſen verſchwanden an den Ufern des Rheines die früheren Privilegien der dortigen Papiermacher, und die weiten Grenzen des großen Frankreichs öffneten ſich ihrer Induſtrie. Dieſe verfehlte auch nicht, von den gebotenen Vortheilen ſogleich Gebrauch zu machen und verſorgte ſich aus dem benachbarten Holland mit geſchickten Arbeitern und aus den Magazinen der bedeutenden Lumpenhändler mit trefflichem Rohſtoff. Bald wetteiferten die rheiniſchen Fabrikanten mit den Holländern, und als wenige Jahre ſpäter auch im Königreiche Weſtphalen die Privilegien verſchwanden, thaten die dortigen es ihnen bald nach und die Papiermühlen bei Iſerlohn, Hagen und Limburg ſandten ſo ſchöne Büttenpapiere nach allen Weltgegenden als die von Köln, Düren und im Jülichſchen es nur zu thun vermochten.

Schon vor dem Befreiungskriege gab auch Preußen den Lumpenhandel frei, dieſem folgte Würtemberg und mehrere andre, obgleich noch nicht alle deutſchen Staaten, ſo daß ſich doch nun in den meiſten ein Lumpenhandel organiſirt hat, durch deſſen Hilfe der Fabrikant je nach ſeinem Bedürfniſſe ſich ausſchließlich mit ſeinem oder grobem Papierrohſtoffe verſorgen kann.

Erſt durch dieſe wichtige Veränderung in den bisherigen Verhältniſſen ergab ſich die Möglichkeit, die ziemlich gleichzeitig gemachten Entdeckungen der Chlorbleiche und Maſchinenpapierfabrikation auch in Deutſchland regelrecht anzuwenden.

Der ſchwediſche Chemiker Scheele bereicherte die Wiſſenſchaft mit der Kenntniß der Bleichkraft des Chlors; der Franzoſe Bertholet und die Deutſchen Weſtrumb, Kurer ꝛc. belehrten die Gewerbe über ſeine Anwendbarkeit; die Papierfabrikation nahm den Unterricht dankbar auf und ſchon die beiden erſten Dezennien dieſes Jahrhunderts fanden viele Papiermühlen damit beſchäftigt, mit Hilfe dieſes Metalloides ihren Papieren eine vollkommnere Weiße zu ertheilen.

Die Bleichverſuche gelangen jedoch nicht ſogleich vollſtändig. Man erzielte zwar dadurch, daß man den Papierſtoff theils mit dem gasförmig einwirkenden, theils mit dem an Kalk oder Kali gebundenen Chlor in Berührung brachte, ein viel weißeres und ſchöneres Papier, doch

da man die Kunſt noch nicht gehörig verſtand, den Bleichſtoff wieder aus dem Papiere zu entfernen, ſo wirkte derſelbe ſehr ſchädlich auf die Haltbarkeit deſſelben ein und verurſachte auch ein Grauwerden der der freien Luft ausgeſetzten Bogen. Beſonders ſchädlich in dieſer Art wirkte die Chloranwendung auf ſchon fertige Papiere, aus welchen das Chlor ſich gar nicht wieder auswaſchen ließ, wovon beſonders die Franzoſen anfänglich eine große Quantität als Druckpapier in den Handel brachten.

Auch bloße Säuren wandte man in jener Periode der Bleichverſuche als Bleichmittel an, denn man hatte ſehr richtig beobachtet, daß die gelbliche Farbe vieler Papiere von einem Eiſengehalte derſelben herrührte, welcher durch ein ganz ſchwaches Bad von Schwefelſäure zerſtört wurde. Nicht ſogleich wurde bei dieſem Verfahren die zerſtörende Miteinwirkung der Säure auf den Faſerſtoff bemerklich, aber nach wenigen Jahren war die Haltbarkeit des Bogens zerſtört und ein auf ſolches Papier gedrucktes Buch blieb beim Gebrauche ſehr oft ſtückweiſe in den Händen des Leſers. Dieſer große Uebelſtand und höchſt gefährliche Nachtheil jedoch iſt gänzlich beſeitigt, da man gegenwärtig hinlänglich mit den Mitteln vertraut iſt, deren man ſich zur Entfernung des Chlors zu bedienen hat und da ſtatt der im Anfange dieſes Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen noch vorhandenen kleinen Papiermühlen faſt nur große Fabriken den Markt mit Druckpapieren verſorgen. Dieſen gebietet ſchon die Sorge für ihren größern Debit, jede mögliche Bürgſchaft für dauerhafte, von Bleichſtoff freie Waare zu leiſten, deren Prüfung auch den meiſten Käufern jetzt bekannt iſt, indem ein Streifchen Lackmuspapier, welches man in eine befeuchtete umgebogene Blattecke legt, durch ſein Rothwerden augenblicklich anzeigt, ob ſchädliche Säure im Papiere enthalten iſt oder nicht.

Die Vergrößerung der Papierfabriken hat ihren Grund aber wol vorzüglich mit darin, daß der Franzoſe Robert, welcher zu Eſſonne bei Herrn Didot als Werkmeiſter arbeitete, im Jahre 1799 die bedeutende Erfindung machte, die Menſchenhand bei Anfertigung der Papierbogen entbehrlich zu machen und ſomit den erſten Grund zu Bereitung des Maſchinenpapieres zu legen.

Selbſt nicht bemittelt genug, dieſelbe großartig zu benutzen, überließ er dieſe Entdeckung ſeinem Prinzipale, welcher, durch politiſche Urſachen dazu veranlaßt, nach England ging und dort mit Hilfe des Papierfabrikanten Fourdrinier und des Mechanikers Bryan Donkin die von Robert erfundene Maſchine ſoweit vervollkommnete, daß Papier von beliebiger Länge und anſehnlicher Breite in ziemlich brauchbarer Qualität damit fabrikmäßig angefertigt werden konnte.

Im Jahre 1819 kam die erſte derartige Papiermaſchine in Deutſchland in Gebrauch. Sie wurde in Berlin von einer Aktiengeſellſchaft errichtet und aus England bezogen, doch ließ ihre Einrichtung noch Vieles zu wünſchen übrig, denn ſie lieferte nur noch naſſe, einſeitig glatte Bogen, welche in dieſem Zuſtande zerſchnitten und dann wie das Handpapier auf Stricken getrocknet, wenn es Schreibpapier werden ſollte, erſt wieder mit thieriſchem Leim geleimt und auch ferner wie Büttenpapier appretirt werden mußten.

Ein Patentrecht ſchützte funfzehn Jahre lang ihre alleinige Exiſtenz in Preußen, zum großen Nachtheile des allgemeinen Fortſchrittes, welcher ſich dagegen in andern Ländern um ſo ſichtbarer geſtaltete. Beſonders ging Frankreich kräftig auf dieſe neue Fabrikationsmethode ein und bereicherte dieſelbe durch Benutzung der eigentlich deutſchen, von dem Papierfabrikanten Engel in Weſtphalen gemachten Erfindung, das Papier gleich in der Maſſe haltbar zu leimen. Die Engländer fuhren fort, den Mechanismus zu verbeſſern, und lieferten ihnen und

auch dem ſüdlichen Deutſchand zu Ende der zwanziger Jahre Papiermaſchinen, welche das Trockengeſchäft zugleich mit beſorgten, ſo daß durch Dampf geheizte Walzen den Bogen faſt ganz fertig auf den Haspel lieferten. Doch hatte das Papier noch den Fehler der einſeitigen Glätte, deſſen Beſeitigung nur durch mühſam wiederholtes Appretiren, alſo bei wohlfeilen Papieren gar nicht möglich war.

Um die Einführung dieſer verbeſſerten Maſchinen erwarben ſich beſonders die Fabrikanten von Rauch zu Heilbronn, Buhle zu Etlingen, Bohnenberger zu Pforzheim, König und Bauer zu Mariazell und mehrere Andere in Würtemberg und Baden Verdienſt und im erſtern Lande erwachte nun auch der deutſche Nachahmungsgeiſt, indem in Heilbronn von einem Mechaniker Namens Wittmann, welcher unter der Leitung des Papierfabrikanten Schäuffelen daſelbſt arbeitete, in deſſen Papierfabrik die erſte hier gebaute Papiermaſchine errichtet wurde.

Aus England brachte jede neu bezogene Maſchine faſt eine bedeutende Verbeſſerung mit. Die einſeitige Glätte, welche beim Bücherdrucke beſonders der Anwendung von Holzſtichen ſo nachtheilig iſt, verſchwand, und kann durch einen willkürlich zu beſtimmenden Grad von Glätte erſetzt werden. Die vielfach vorkommende Ungleichheit der Bogenſtärke wurde bei ihnen durch künſtliche Vorrichtungen beſeitigt. Schneidemaſchinen, welche viel Arbeit und Abſchnitt erſparen und den Bogen vollſtändig nach beliebigem Formate geſchnitten abliefern, wurden angebracht und die Produktionsfähigkeit der Maſchinen auf mannichfache Weiſe bedeutend erhöht.

Zwar ſind die Verfertiger der deutſchen Papiermaſchinen jetzt auch bemüht, die bekannten Verbeſſerungen an ihren neuen Maſchinen anzubringen, allein die im Gebrauche befindlichen arbeiten mangelhaft fort, und es muß daher, weil ihr Fabrikat noch im Handel ſich befindet, hier erwähnt werden, daß nicht alles Maſchinenpapier ganz gleiche Eigenſchaften hat, ſondern die eine Sorte vor der andern gar weſentliche Vorzüge und Nachtheile beſitzt, deren Kenntniß aber um ſo ſchwieriger erworben wird, als nicht allein das Verfahren beim Bleichen des Stoffes und die Bauart der verſchiedenen Maſchinen, ſondern auch die Wahl des richtigen Materials und deſſen Behandlung während des Zerkleinerungsprozeſſes dabei von weſentlichem Einfluſſe ſind.

Nach dieſer kurzen geſchichtlichen Ueberſicht über das erſte Entſtehen und allmälige Fortſchreiten der Papierfabrikation bis zu ihrer höhern Vervollkommnung glauben wir dem Wunſche des Leſers entgegen zu kommen, wenn wir ihm nun die

Bereitungsart des Papieres

ſelbſt, in wie weit dies ohne Zeichnung geſchehen kann, in wenigen Worten vor Augen zu legen und deutlich zu machen ſuchen.

Zuerſt nämlich werden die Lumpenvorräthe ſortirt, d. h. die feinſten, feineren und groben Hadern herausgeſucht und auf verſchiedene Haufen gelegt, die wollenen, baumwollenen und ſeidenen aber abgeſondert, da dieſe nur zu geringen Sorten und als Zuſatz verwendet werden können, und ſodann in der Waſchmaſchine mittels Waſſers oder alkaliſcher Lauge gewaſchen. Dieſe Waſchmaſchine beſteht in einem großen Faſſe, welches an einer horizontal liegenden Welle durch ein Waſſerrad herumgetrieben wird und deſſen Dauben von einander ab-

ſtehen, um das Waſſer durchzulaſſen; nachdem nun die Lumpen von allem Schmutze gereinigt ſind, werden ſie auf einem Klotze zerhackt, oder durch eine Maſchine, welche Lumpenſchneider heißt und einer Herellade nicht unähnlich iſt, zerſtückelt und zerriſſen, einige Tage in Waſſer eingeweicht und dann auf die Stampfmühle (Hammermühle oder Geſchirr) gebracht; dieſe beſteht nämlich aus mehren hölzernen oder ſteinernen ovalen Trögen, deren Böden mit Eiſenplatten belegt ſind und in welchen die Lumpen mit ſtets zufließendem reinen Waſſer verſehen und durch die Stampfen oder Hämmer grob zermalmt werden. Da die Stampflöcher nach unten zu ſich verengen, ſo ſetzen die Stampfen, welche durch eine Welle mit Daumen auf und nieder bewegt werden, das darin befindliche Waſſer ſammt den Lumpen in eine kreisförmige Bewegung, ſo daß die Lumpen immer wieder unter die Stampfen kommen und ſomit gleichmäßig zermalmt werden; das ſchmutzige Waſſer läuft durch unterwärts angebrachte Sieblöcher wieder ab. Nachdem die Lumpen auf dieſe Weiſe zerarbeitet ſind, welches nach Verlauf von 16—24 Stunden geſchehen iſt, nennt man ſie Halbzeuch; dieſer wird nun mittels des Leerbechers in das Leerfaß geſchöpft und aus dieſem in den Halbzeuchkaſten gebracht, ſodann mittels eines viereckigen Rahmens, des Zeuchkranzes, auf Haufen zum Austrocknen gepackt und ſo lange ſtehen gelaſſen, bis er durch freiwillige Erhitzung in Gährung kommt, wodurch der färbende Stoff der Leinwand zerſtört und in Eſſigſäure verwandelt wird *). Nun wird dieſer Halbzeuch auf dem Holländer, oder auch im Geſchirre vollkommen zerſtampft und zu Ganzzeuch zermalmt. Der Holländer, eine von einem Deutſchen in Holland gemachte Erfindung (im Holländiſchen Roerback genannt) iſt eine ſchwere eichene Walze, welche der Länge nach mit ungefähr 30 bis 36 ſcharfeckigen, eiſernen Schienen beſchlagen iſt, mit ihrer eiſernen Are auf den Seitenwänden des Gehäuſes, das oben mit einer Haube bedeckt iſt, ruht und von einem Kammrade ſchnell umgetrieben wird. Auf dem Boden des Gehäuſes liegt eine ſtarke, der Länge nach mit dicht neben einander befindlichen eckigen Reifen oder Rinnen verſehene (gekerbte) eiſerne Platte (die Platte am Kropfe) dicht unter der Walze; das Gehäuſe ſteht in einem ovalen verſchloſſenen Troge feſt, damit durch den ſchnellen Umlauf nichts verſpritzt werde, und in welchen der mit Waſſer verdünnte Halbzeuch geſchüttet wird; durch den Trog wird mittels einer Rinne friſches Waſſer geſpült, welches durch ein Haarſieb wieder abläuft. Die über dem Gehäuſe befindliche Haube verhindert, daß der Holländer den Zeuch über ſich hinwegſchleudert, ſie fängt ihn auf und er fließt auf der andern Seite des Gehäuſes auf einer geneigten Fläche wieder unter die Walze. Der ſo erzeugte Ganzzeuch wird nun durch eine Schleuſe in den Ganzzeuchkaſten geleitet, wo er bis zu ſeiner Verarbeitung aufbewahrt wird. Bisweilen wird er auch noch in Schaumtrögen vollends fein gearbeitet. — Wenn der Ganzzeuch verarbeitet werden ſoll, ſo wird er erſt in einem halb mit Waſſer gefüllten Behälter durch eine Rührſtange (Rechen) aufgelockert und in die Bütte geleitet; in dieſer Bütte iſt eine kupferne Blaſe (Piſtolet), welche geheizt wird, angebracht, durch die der Zeuch erwärmt und ſomit ſeine gleichmäßige Vertheilung im Waſſer befördert wird. Aus dieſer breiartigen Maſſe ſchöpft nun der Büttgeſelle (Schöpfer) mit einer aus Meſſingdraht geflochtenen Form, auf welche er beim Eintauchen den nach der Größe des zu erzielenden Papieres gerichteten Rahmen ſetzt, ſo viel heraus, als er nach der vorgeſchriebenen Stärke der zu liefernden Papierſorte zu

*) Der Zeuch, welcher zu Schreibpapiere beſtimmt iſt, darf nicht bis zur Fäulniß gähren, damit er derber und elaſtiſcher bleibe; der zum Druck- und Löſchpapiere beſtimmte hingegen muß einer ſtarken Fäulniß ausgeſetzt werden.

einem Bogen zu brauchen gedenkt, läßt das Waſſer ablaufen und bewirkt durch ein leichtes Rütteln der Form die gleichmäßige Vertheilung des Breies; hierauf nimmt der Schöpfer den Rahmen weg und ſchiebt einem Gehilfen, Kautſcher, auf einem ſchrägen Brete (Stege) die Form zu, dieſer ſetzt die naſſen Bogen von der umgewendeten Form ſchnell, aber vorſichtig auf ein ausgebreitetes Filzſtück ab und gibt die leere Form auf einem andern Brete dem Schöpfer wieder zurück. Dieſe Arbeit dauert nun ſo lange fort, bis ein Stoß von 182 Bogen fertig iſt, welcher, mit den dazwiſchen liegenden Filzen, ein Pauſcht oder Puſcht genannt wird. Aus dieſen Pauſchten wird ſodann durch Preſſen das Waſſer weggeſchafft und dem Bogen dadurch mehr Haltbarkeit gegeben; hierauf werden vom Leger die Bogen vom Filze abgeſondert, genau auf einander gelegt und nochmals, je nachdem das Papier feiner oder gröber werden ſoll, unter die Preſſe gebracht, dann auf den Trockenboden geſchafft und auf härenen Stricken oder beſſer auf Rohrſtäben zum Trocknen aufgehängt. Nun folgt, wenn das Papier Schreibpapier werden ſoll, das Leimen; dieſes geſchieht durch Eintauchen mehrer Bogen in warmes, mit Alaun verſetztes Leimwaſſer, welches in einer kupfernen Schüſſel, dem Netzſtänder, ſich befindet; das ſomit geleimte Papier wird nun abermals getrocknet, die zuſammenklebenden Bogen getrennt, die ſchadhaften ausgeſondert (ausgeſchält), jeder Bogen in zwei Hälften gelegt (gefalzt), mittels einer großen breiten Stampfe oder dem Glättwalzwerke geglättet, in Ries und Ballen abgetheilt und zum Verkaufe verpackt.

Das nach oben beſchriebener Art bereitete Papier heißt Büttenpapier zum Unterſchiede von dem auf der Maſchine gefertigten oder Maſchinenpapiere.

Ein guter Bogen, gleichviel ob Bütten- oder Maſchinenpapier, muß in allen ſeinen Theilen eine gleichmäßige Stärke haben, wenigſtens ohne auffallende dünnere oder dickere Stellen ſein, er darf daher, gegen das Licht gehalten, keine Wolken oder Waſſerflecke zeigen, keine Löcher, Riſſe, Knoten oder Fäden, überhaupt keine fremdartigen Beſtandtheile enthalten, ſeine Ränder dürfen nicht rauh oder grob und unregelmäßig ausgezackt, nicht eingeriſſen oder ſonſt beſchädigt ſein, ſowie Beulen, Runzeln, Falten, eingebogene Ecken und dergl. nirgends zu bemerken ſein dürfen, die Farbe (beim weißen Papiere) muß rein und gleichförmig weiß, oder (bei gebläuetem Papiere) gleichmäßig ſchwach und angenehm bläulich, namentlich nicht auf einer Seite ſtärker blau als auf der andern ſein; er muß den möglichſt größten Grad von Feſtigkeit, je nach ſeiner Dicke oder Feinheit der Maſſe, beſitzen und darf beim ſcharfen Zuſammenfalten nicht brechen, ebenſowenig darf ein Geruch nach Chlor oder faulem Leime vorhanden ſein, dabei muß er genau winkelrecht geformt und auf beiden Seiten gleich glatt appretirt ſein.

Jede einzelne Papierſorte beſitzt nun noch ihre beſondern Eigenthümlichkeiten.

Das Büttenpapier iſt, wenn es, wie gewöhnlich, unbeſchnitten in den Handel kommt, an den rauhen, faſerigen Kanten, der im Bogen weniger gleichmäßig vertheilten Maſſe und oft daran kenntlich, daß es nicht über Velinformen gearbeitet iſt, ſondern Längen- und Querſtreifen, ſehr oft auch ein unvertilgbares Waſſerzeichen zeigt.

Das Maſchinenpapier iſt faſt immer Velinpapier, d. h. ohne ſichtbare Drahtſtreifen, jedoch in einzelnen ſeltenen Fällen auch mit dieſen gearbeitet, zeigt dann jedoch blos Längen-, aber keine Querſtreifen und wenn es ein Waſſerzeichen hat, ſo iſt dies nicht unvertilgbar wie

das des Büttenpapieres, ſondern kann leicht durch Befeuchten des Blattes vernichtet werden. Auf den Seiten iſt das Maſchinenpapier nicht faſerig und in den gewöhnlichen Formaten wenigſtens auf drei, gewöhnlich aber auf allen vier Seiten beſchnitten.

Bis vor ungefähr zwanzig Jahren wurden alle Papierſorten, welche der Feuchtigkeit widerſtehen ſollten, nachdem ſie bereits in fertigen Bogen ſchon einmal getrocknet waren, mit thieriſchem, aus Pergamentabſchnitten, Leimleder, Schaffüßen oder Tiſchlerleim bereiteten Leime getränkt und je nach der Stärke des angewandten Leimwaſſers in ganz und halbgeleimte Papiere eingetheilt. Das zum Bücherdrucke beſtimmte Papier wurde in der Regel gar nicht geleimt, ſondern gewöhnlich im naſſen Zuſtande dem Froſte ausgeſetzt, wodurch es weicher und zur Aufnahme der Druckerſchwärze geneigter, auch etwas weißer und in ſo fern größer im Formate wurde, als ungefrorne Papiere merklich eintrocknen, gefrorne dagegen das Format behalten, welches ihnen die Form des Papiermachers mittheilte.

Jetzt werden alle Maſchinenpapiere, mit ganz wenigen Ausnahmen, und auch viele Büttenpapiere gleich in der Maſſe, noch ehe der Bogen geformt iſt, mit einem aus vegetabiliſchen Stoffen bereiteten Leime geleimt, welcher, geſchickt angewandt, den thieriſchen Leim vollkommen erſetzt.

Da jedoch die Kunſt, ſolchen Leim gehörig zu bereiten, noch nicht allgemein bekannt iſt, ſo hat man alle Urſache, beim Ankaufe der Papiere vorſichtig zu ſein und deren Haltbarkeit zu prüfen.

Dem Handel werden die Papiere in Buche, Rieſe und Ballen gezählt übergeben. Das Ries enthält 20 Buch, das Buch 24 und bei den ungeleimten Druckpapierſorten 25 Bogen, der Ballen 10 Ries, alſo beim Druckpapiere 5000, beim geleimten Papiere nur 4800 Bogen. Ueblich iſt ferner, daß beim geleimten Papiere 10 bis 20 pCt. Ausſchuß zugetheilt und in jedem Ries als oberes und unteres Buch mit eingebunden wird *). —

Die Pappen, mit deren Anfertigung in verſchiedenen Stärken und Formaten ſich die Papierfabrikation auch beſchäftigt, werden gewöhnlich nach Gewicht und vorgeſchriebener Stückzahl im Centner, jedoch auch oft in Buche gezählt, verkauft.

Sie können durch Papiermaſchinen noch nicht erzeugt werden, ſondern werden je nach ihrer verſchiedenen Stärke aus mehren oder wenigern im naſſen Zuſtande auf einander gepauſchten Bogen Büttenpapier gefertigt.

Im Allgemeinen werden die verſchiedenen Papiere unter den drei Haupteintheilungen als Schreib-, Druck- und Packpapiere verkauft.

Sowol Name als Geldwerth der verſchiedenen Papierſorten werden durch die Feinheit, Farbe, Stärke, Größe des Formates und die Art ihrer Fabrikation beſtimmt.

Bei der Namensbeſtimmung der vielen Papierſorten herrſcht im Allgemeinen in Deutſchland noch viele Verſchiedenheit, weil darüber bei uns nicht wie in Frankreich früher geſetzliche Beſtimmungen erfolgten. Es blieb hier der Willkür der einzelnen Fabrikanten und Konſumenten überlaſſen, die Eigenſchaften der Sorte und ihre Benennung zu beſtimmen, doch einigte man ſich allmälig über allgemeine Begriffe, adoptirte dabei auch bisweilen ausländiſche Namen und verſteht jetzt ziemlich allgemein unter

---

*) Den beträchtlichſten Handel mit allen Arten von Papier treiben in Deutſchland vornehmlich Hamburg und Bremen, Frankfurt a. M., Leipzig und Nürnberg.

Antiquar-Format eine Sorte . .	von	39″	Höhe,	48″	Breite *)
Elefant	=	24—26	—	32—38	—
Super-Royal oder Imperial . .	=	22—23	—	30—31	—
Royal	=	20—22	—	24—26	—
Kurz Royal	=	19—20	—	23—24	—
Lexikon	=	18—19	—	21—22	—
Median	=	17—18	—	19—21	—
Klein Median	=	16—17	—	19	—
Regiſter (auch Leipziger Format)		15	—	17—18	—
Schreibformat (Kanzlei)		13½	—	16½	—
Propatria		13	—	15¾	—
Pandekten		11	—		

Briefpapiere werden gewöhnlich in Medianformat aus den Fabriken verkauft und erſt beim Beſchneiden in halbe ſogenannte Briefbogen getheilt.

Tapetenpapiere werden jetzt gewöhnlich in Rollen von 19½ Zoll Breite und 26 Fuß Länge verkauft. Die hier angegebenen Maße beziehen ſich auf den rheinländiſchen Fuß.

Die Leichtigkeit, aus dem willkürlich langen und gewöhnlich einige funfzig Zoll breiten Maſchinenpapiere beliebige Größen zu erhalten, hat neuerlich noch viele beſondere Formate erzeugt, wobei jedoch zu bemerken iſt, daß alle Formate, deren Zollgrößen entweder der Länge oder Breite nach ſich nicht zwiſchen 50 und 54 Zoll eintheilen laſſen, gewöhnlich theurer zu ſtehen kommen, als diejenigen Sorten, bei welchen dieſe Eintheilung Statt finden kann. Der Grund liegt darin, daß die Papiermaſchinen gewöhnlich höchſtens obige Breite fabriziren können; ein Format von 18 Zoll Höhe und 22 Zoll Breite würde nun aber, ſowol in die Länge als Breite berechnet, nur zwei Formate geben, alſo einen ſehr breiten Abſchnitt liefern, worauf der Fabrikant Rückſicht nehmen und deshalb den Preis ſteigern muß.

Neben Format, Stärke und Leimgehalt bedingt nun auch noch die feinere oder gröbere Maſſe, woraus die Sorten gefertigt ſind, die Benennung und den Werth derſelben.

Ganz feine Maſſe, welche beſonders durch die ſorgfältige Auswahl der geeigneteſten Lumpenſorten und deren vorzüglich aufmerkſames Reinigen ihren Werth erhält, iſt diejenige, welche zu den feinſten Zeichnen- und Kupferdruckpapieren verwendet wird; dann folgt feine Poſt-, feine Kanzlei-, feine und ordinäre Schreib-, feine und ordinäre Concept- und endlich Sack- und Schrenz- oder graue Löſchpapier-Maſſe. Doch gilt dieſe Eintheilung nur für die Benennungen des Handels; in den Papierfabriken findet eine mehrfache Eintheilung gewöhnlich nach Nummern Statt, wobei beſonders auch auf den Stoff des Fadens, ob er aus Baumwolle, Hanf, Flachs, Werrig, Halbwolle oder reiner Wolle beſteht, Bedacht genommen wird.

Bemerkt ſei hierbei noch, daß Baumwolle kein ganz verwerflicher Papierſtoff iſt, nur, allein verarbeitet, ein mürbes, brüchiges Papier liefert, dagegen als Zuſatz angewandt oft die guten Eigenſchaften des Papieres merklich erhöht.

Die farbigen Papiere machen eine beſondere Klaſſe für ſich aus. Sie unterſcheiden ſich in naturfarbige und in der Maſſe gefärbte. Erſtere, die nur blau, roth und braun exiſtiren, ſind aus farbigen oder ungewaſchenen Hadern gemacht; letztere erhalten als weiße oder halbweiße Maſſe einen färbenden Zuſatz und können in faſt jeder beliebigen Farbe dargeſtellt wer-

*) Zwei oben an der Zahl angebrachte kleine Striche bedeuten Zoll.

den, jedoch iſt zu bemerken, daß ſchönes Grün ſich nicht ohne Zuſatz ſtarker Gifte darſtellen läßt. Faſt alle weißen Papiere erhalten einen geringen Zuſatz von blauer Farbe, um die Weiße zu heben.

Viele Papiere bekommen nun auch von der Beſtimmung, welcher ſie angehören, einen beſondern Namen, z. B. Goldſchläger- (auch Seidenpapier genannt, welches jedoch nie aus Seide, ſondern immer aus reinem Hanf- oder Flachsſtoffe bereitet wird), Landkarten-, Noten-, Tabaks- und Zuckerpapier, aber auch der Stoff, welcher außer den Lumpen zu ihrer Darſtellung benutzt wird, bedingt dieſe oft; denn man hat Asbeſt-, Leder-, Stroh- und viele andere Papiere, aus Roſenblättern, Tannennadeln, Kartoffelſchalen, Maishülſen gefertigte ꝛc., von welchen allen nur das ſogenannte Chineſiſche aus einer Binſenart gemachte eine beſondere Beachtung verdient, da es ſeiner ſtark einſaugenden Eigenſchaft wegen ganz vorzüglich zur Aufnahme zarter Stahl- und Kupferſtiche geeignet iſt. Daſſelbe wird jetzt in Deutſchland und Frankreich ſehr brauchbar angefertigt.

Durch alle übrigen Stoffe ſind die Lumpen nie vollkommen erſetzt worden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in ihnen allen der Faſerſtoff noch nicht blos gelegt und ſodann abgetragen worden iſt, wie bei den Lumpen.

Da die reichhaltigſten jener Körper, wie z. B. gutes Gerſtenſtroh, kaum 25 pCt. Faſerſtoff enthalten, deſſen reine Darſtellung außerordentlich viel Mühe, Brennmaterial, Beiz- und Bleichkoſten verurſacht, ſo wird man wol ſo lange ſich vorzugsweiſe der Lumpen zur Papierfabrikation bedienen, als deren Preis nicht die Ausgaben überſteigt, welche für die Darſtellung des reinen Faſerſtoffes aus andern Vegetabilien aufgewendet werden müſſen.

Schließlich wollen wir hier noch den Verwaltungsgang dieſes ſo wichtigen Materials berühren, welcher im Buchhandel überhaupt folgender iſt:

1. Bei eingehendem Papiere.

Ankommendes Papier, nachdem es in einer trockenen Niederlage oder an irgend einem trockenen Aufbewahrungsorte ſicher gelagert worden iſt, wird in einem anzulegenden Papierbuche (ſiehe mein praktiſches Handbuch der Buchführungskunde unter dem Titel „Papierbuch") dem betreffenden Conto in Eingang zur Laſt gebracht und dagegen dem Lieferanten gutgeſchrieben. Hierauf nehme man eine Probe von dieſem eingegangenen Papiere und verzeichne darauf:

Die Qualität deſſelben, den Tag des Empfangs, den Namen des Lieferanten, den Preis des Papiers, die Packzahl und deren Inhalt.

Nach dieſer Papierprobe, die in einem Käſtchen oder Fache auf dem Comptoir aufzubewahren iſt, ſchreibe man nun ſo viel Zettel aus, als es Packe ſind, und klebe dieſe Zettel darauf. Eine ſolche überſchriebene Papierprobe nebſt Zettel gibt umſtehendes Schema. — Bei eingehenden Kleinigkeiten von Papier, die augenblicklich auch wieder ausgehen, fällt natürlich Probe und Zettel weg.

2. Bei ausgehendem Papiere.

Jeder Verbrauch oder Verkauf wird im Papierbuche dem betreffenden Conto in Ausgang zur Gutſchrift gebracht und dagegen dem Nehmer belaſtet. Man pflegt dies aber nicht täglich, ſondern monatlich zu thun, daher ein ſogenannter Monatsbogen in der Niederlage bereit liegen muß, auf

welchem man, ſo oft Papier ausgeht, dies augenblicklich verzeichnet und den Ausgang darnach monatlich ordnet.

Bei dieſer monatlichen Regulirung vergeſſe man übrigens nicht, die ausgegangenen Packe auch auf der Papierprobe auszuſtreichen, um nach derſelben über den Niederlagsbeſtand immer ſogleich unterrichtet zu ſein.

Papierprobe.

Weisses Median Druckp., von Keferstein & Germar.

Erhalten am 10. Juli 1842.

Koſtet der Ballen 20 Thlr. (incluſive Speſen).

№ 1. = 15 Ries
» 2. = 15 »
» 3. = 15 »
» 4. = 15 »
» 5. = 15 »
» 6. = 15 »
» 7. = 10 »

Papierzettel.

№ 1.

1 Ballen 5 Ries —

von Keferſtein u. Germar.

Weisses Median Druckpapier.

Von der Buchbinderkunst.

Einleitung.

Das Gewerbe des Büchereinbindens, oder die Buchbinderei, pflegt man auch, und nicht mit Unrecht, eine Kunst zu nennen, weil zu einer vollkommen guten Herstellung der in diesem Fache vorkommenden Arbeiten ein nicht unbedeutender Grad von Geschicklichkeit und Uebung, Geschmack in der Wahl der Verzierungen und überhaupt manche andere, bei bloßen Handwerken nicht eben nothwendige Fähigkeiten erforderlich sind.

Die Ausübung dieser Kunst ist für den Buchhandel von großer Wichtigkeit, da durch sie erst die Werke zum bequemern Gebrauche vollends hergestellt werden, was namentlich den Debit außerordentlich fördern hilft. Der Buchhändler hat sich daher mit dieser Kunst praktisch vertraut zu machen, um die Buchbinderarbeiten richtig beurtheilen und sich vor vielem Schaden bewahren zu können.

Die Anfertigung der üblichsten oder beliebtesten Bücher-Einbände wollen wir hier in aller Kürze darstellen; ihre gewöhnlichen Hauptbenennungen sind folgende:

1) **Broschirt,**
2) **Cartonnirt,**
3) **Pappband,**
4) **Franzband,**
5) **Saffianband.**

Das Broschiren und Cartonniren geschieht in der Regel und größtentheils nur für den Buchhandel des leichtern Verpackens wegen, oder um dem Käufer einen schnellen Ueberblick beim Kaufe des Buchs zu gewähren; broschirte oder cartonnirte Bücher sind also eigentlich blos als Interimsbände zu betrachten, daher wir die Verfahrungsart bei Fertigung derselben erst später folgen lassen werden.

Die gewöhnliche Behandlung eines zu bindenden Buchs ist folgende: Da die meisten Bücher auf Druckpapier gedruckt sind, so ist es zuvörderst nöthig, das Buch zu pla-

Digitized by Google

niren *), d. h. die Bogen durch erwärmtes, dünnes, mit Alaun verſetztes Leimwaſſer (Planirwaſſer) zu ziehen und ſodann zum Trocknen aufzuhängen, wodurch das Papier mehr Feſtigkeit bekommt, nicht mehr löſcht oder durchſchlägt und gleichſam in Schreibpapier verwandelt wird **).

Nachdem nun das Buch auf dieſe Weiſe planirt worden iſt, werden alle Einbiegungen mit der Hand beſeitigt und die Falten und Runzeln mit dem Falzbein ſorgfältig ausgeſtrichen. Alsdann werden die Bogen mittels eines großen eiſernen Hammers auf einem glatten Steine geſchlagen, wodurch das Papier ſeine Steifigkeit und Elaſticität verliert, alle Falten vollends entfernt, die Bogen ganz glatt werden und ein ſchöneres Anſehen bekommen.

Die erſte Arbeit beim eigentlichen Binden eines Buchs iſt nun das Falzen, welches ſo geſchieht, daß der Buchbinder jeden einzelnen Bogen, nach der auf demſelben befindlichen Signatur ſich richtend, in das angezeigte 4-, 8-, 12-, 16- oder 32-Format regelmäßig zuſammenlegt (bricht), die etwaigen Cartons ***) u. ſ. w., die an einem der letzten Bogen des Werks angedruckt ſind, auf der Abſchnittlinie abſchneidet und an dem gehörigen Orte einfügt. Hierauf folgt das Collationiren, welches darin beſteht, daß er genau nachſieht, ob alle einzelnen Bogen nach der Signatur richtig gelegt worden und ob keine Defekte vorhanden ſind †). Nachdem dieſes geſchehen, werden die Bogen, zwiſchen zwei Bretern liegend, in die Preſſe gebracht, eine Zeit lang ſtehen gelaſſen und zum zweiten Male geſchlagen, damit die einzelnen Blätter ſpäter im Buche genau und feſt auf einander liegen bleiben und ſich nicht nach dem Zuſammendrücken wieder von einander dehnen, kurz, damit der Einband mehr Feſtigkeit bekommt und das Buch nicht aufklafft. —

Hierauf beginnt das Heften des Buchs ſelbſt, nachdem zuvor noch das Vorſetzpapier ††) angeſetzt worden iſt. Zum Heften bedient ſich der Buchbinder einer Vorrichtung, welche die Heftlade genannt wird, an welcher mehre (gewöhnlich drei) Heftſchnüre †††)

---

*) Geringere Fertigkeit im Planiren und ein beſchränktes Lokal ſind nicht ſelten Urſache eines nicht ganz günſtigen Erfolgs bei dieſer Arbeit, denn häufig werden die Bogen hier und da beſchädigt und müſſen ausgebeſſert oder gekleiſtert werden; überdies macht der Leim das Papier dunkler und unanſehnlicher, daher auch das Planiren keineswegs allgemein üblich iſt und im ſüdlichen Deutſchland z. B. ziemlich ſelten geſchieht; doch iſt im Allgemeinen, der größern Haltbarkeit wegen, das Planiren der Bücher, namentlich wenn ſie auf ſehr dünnes, weiches aber ſchlechtes Druckpapier gedruckt ſind, ſehr zu empfehlen.

**) Durch Benetzung des Papiers mit der Zunge iſt übrigens das Schreibpapier vom Druckpapiere, oder planirtes Druckpapier vom unplanirten ſehr leicht zu unterſcheiden.

***) Cartan wird das einem Buche einzeln beigelegte Blatt genannt, welches an eines fehlerhaften Blattes Stelle beim Binden eingeheftet werden ſoll, weshalb das letztere durch einen Einſchnitt als unbrauchbar bezeichnet aber ganz entfernt wird.

†) Beim Collationiren zeigen ſich nämlich öfters Defekte, die dem Buchbinder von der Buchhandlung nachgeliefert werden müſſen. Kann ein ſolcher Defekt aber nicht ſogleich ergänzt werden, ſo bindet der Buchbinder einſtweilen einen hervorſtehenden Streifen Papier ſtatt des fehlenden Blattes oder Bogens ein (d. h. er verſieht das Buch an dieſer Stelle mit einem Falz), an welchen ſodann der Defekt nach erfolgter Herbeiſchaffung befeſtigt wird.

††) Unter Vorſetzpapier verſteht man ein Blatt Papier, deſſen eine Hälfte an den Deckel des Buchs angeleimt oder angekleiſtert wird, während die andre vorn und hinten im Buche ein leeres Blatt bildet.

†††) Dieſe Heftſchnüre müſſen aber vertieft in dem Rücken des Buchs liegen, und um dies zu bewirken, werden zwiſchen einer Handpreſſe mit einer Säge drei oder nach Verhältniß der Größe des Formats mehre Einſchnitte (Bünde) gemacht, in welche dieſelben zu liegen kommen; außerdem bringt der Buchbinder an den beiden Enden des Rückens mit einer feinern Säge auch noch zwei Querſchnitte (Wiebünde) an.

in die Höhe geſpannt ſind und worauf die Bogen mittels Nadel und Faden geheftet werden. Nachdem die Bogen auf die beſchriebene Art zuſammen verbunden ſind, wird das Buch aus der Heftlade heraus genommen, in die Handpreſſe gebracht, der Rücken mittels eines kleinen Hammers rund geklopft und ſodann mit Leim beſtrichen, damit jeder einzelne Bogen an dem andern ganz feſt anliegt.

Sobald der Leim vollkommen trocken iſt, wird das ſo geheftete Buch in die Beſchneidepreſſe geſpannt, und zwar zuerſt vorn mittels des Beſchneidehobels oder der Zunge beſchnitten, oder der Vorderſchnitt gemacht. Des beſſern Ausſehens wegen wird der Vorderſchnitt nicht flach gelaſſen, ſondern concav oder rund-ausgehöhlt formirt, was dadurch bewirkt wird, daß man den Rücken des Buchs ſo klopft, daß dieſer ſich conver oder rund-erhaben darſtellt. Damit nun das Buch dieſe Façon oder Geſtalt behalte, preßt man es nochmals ein, gibt dem Rücken abermals mittels Leim und Kleiſter, ſowie durch darüber geleimtes Papier noch mehr Feſtigkeit, und nachdem es einige Zeit lang zum Trocknen geſtanden, wird es auch oben und unten — daher der Ober- und Unterſchnitt — beſchnitten. Auch läßt man dieſe drei Schnitte des Buchs nicht weiß, ſondern ſie werden entweder gleichfarbig, d. h. roth, grün, gelb u. ſ. w. gefärbt, oder mit verſchiedenen Farben geſprenkelt. Hierauf wird das Buch abermals in die Preſſe gebracht und ſo eingeſpannt, daß man leicht zum Vorderſchnitte gelangen kann, um ſelbigen mit einem Agathſteine (Glättzahne) zu glätten, was ſodann auch mit dem Ober- und Unterſchnitte geſchieht. Nach dieſen Vorarbeiten, welche ſowol beim Papp- als Halbfranzbande ſich ganz gleich ſind, wollen wir zur Fertigung eines Buchs in

Pappband

ſelbſt übergehen.

Nachdem nun, wie erwähnt, die Schnitte gefärbt und geglättet worden ſind, legt man um den Rücken genau paſſendes Schrenz (ein ſehr ſtarkes Papier), und mit ſelbigem verbunden bringt man nun auf die Seite die Pappendecken an. Beides wird alsdann mit Leim oder Kleiſter befeſtigt und das Buch abermals in die Preſſe gebracht, worin es ſo lange ſtehen bleibt, bis Alles gehörig getrocknet iſt und Rücken und Decken feſt ſitzen. Die über dem Schnitte des Buchs zu weit hervorſtehenden Pappen werden nun ſo weit abgeſchnitten, daß ſie an allen drei Schnitten kleine Rändchen bilden, hierauf wird das Buch überzogen, welches in der Regel mit buntfarbigem Papiere, zuweilen aber auch mit Leinwand geſchieht. Auf dem Rücken werden nun, wenn auch nicht jedes Mal beim Pappbande *), Goldverzierungen **) angebracht und der Titel ***) gedruckt, was deshalb nöthig iſt, damit man unter mehren das beliebige Buch ſogleich herausfinden kann.

---

*) Wie z. B. beim Schulbande. — Schulband nennt man nämlich den Einband, mit welchem Schul- und Unterrichtsbücher verſehen werden. Dieſelben leimt man in der Regel ſtark und bindet ſie mit ſtarken Pappendecken, deren Rücken und Ecken zwar auch mit Leder überzogen, jedoch nicht verziert werden.

**) Zu Anbringung derſelben bedient ſich der Buchbinder der Stempel und Filetten, Werkzeuge, welche aus Meſſing gefertigt ſind und vor dem Gebrauche über einem Kohlfeuer oder der Spirituslampe heiß gemacht werden. Das Goldpolſter und das Goldmeſſer dienen zum vorherigen Zuſchneiden und zum Uebertragen des Goldes auf den Band.

***) Die Titel werden mit Buchdruckerſchrift, die in den Schriftkaſten eingeſpannt wird, gewöhnlich mit Gold, ſeltner mit Silber aufgedruckt. Der Raum auf dem Rücken des Bandes, wo der Titel aufgedruckt wird, heißt das Titelfeld, zum Unterſchiede vom Tomusfelde, als demjenigen Raume, auf welchem die Ziffer des Bandes angebracht iſt.

Jetzt wollen wir nun das Buch, auf dem Schnitte geglättet, weiter zum

Halbfranzband

gedeihen laſſen.

Die Pappendecken werden auf das Vorſetzpapier und auf den vom Heften herübergehenden Bindfaden befeſtigt und das Buch eingepreßt, alsdann formirt wie der Pappband und nun um Rücken und Ecken Leder gelegt. War ſelbiges noch ungefärbt, ſo wird es, nachdem es trocken iſt, gefärbt oder marmorirt, die Decken des Buches auf den äußern Seiten mit Papier überzogen und auf den Rücken jedes Mal, wie ſchon beim Pappbande erwähnt, Goldverzierungen und Schrift angebracht.

Der Ganzfranzband wird völlig ebenſo behandelt wie der Halbfranzband, nur mit dem Unterſchiede, daß bei letzterem blos um Rücken und Ecken Leder gelegt iſt, beim Ganzfranzbande hingegen die Decken nebſt dem Rücken ganz mit Leder überzogen werden.

Je nachdem der Halb- und Ganzfranzband reich oder einfach verziert iſt, nennt man ihn fein oder ordinär. — Wird ein ſolcher Einband in engliſchem Geſchmacke ausgeführt, ſo heißt er Engliſchband und Halbengliſchband.

Außerdem gibt es noch Einbände in ganz Marmor und halb Marmor; mit erſterer Benennung belegt man einen Band, der ganz (d. h. deſſen Decken, Rücken und Ecken) mit Leder überzogen und dann marmorirt worden iſt, unter letzterem verſteht man einen ſolchen, bei welchem blos Rücken und Ecken von Leder und alsdann marmorartig gefärbt worden ſind.

Der Saffian- oder Maroquinband *).

Einbände in Saffian bekommen gewöhnlich einen Goldſchnitt, und Rücken und Decken werden in der Regel mit Goldverzierungen ausgeſchmückt.

Um einen Goldſchnitt herzuſtellen, wird das Buch eingepreßt und der Schnitt deſſelben mit einer Schabklinge oder Meſſer ſo fein abgezogen, daß er wie polirt ausſieht, ſodann mit Kleiſterwaſſer grundirt, mit Papierſpänen abgerieben und mit dem Glättzahne gehörig polirt. Nachdem dies geſchehen, wird der Schnitt zwei Mal mit Eiweiß überfahren, und zwar auf die Weiſe, daß man dies beim erſten Auftragen trocknen läßt, beim zweiten Male hingegen die Goldblättchen ſo ſchnell wie möglich auflegt, was in der Regel mittels eines Flors geſchieht, welcher in einen Papprahmen eingeſpannt iſt. Das Buch bleibt alsdann noch kurze Zeit, bis der Goldſchnitt trocken iſt, in der Preſſe ſtehen, und wird nachher nochmals mit dem Glättzahne geglättet und polirt.

---

*) Saffian, Maroquin oder Marokkaniſches Leder iſt ein aus Bocks- und Ziegenfellen auf verſchiedene Weiſe bereitetes, feines, glänzendes, entweder glattes, geripptes oder gekörntes und auf einer Seite gefärbtes Leder, welches vorzüglich in Fez und Tetuan in Marokko, auf der Inſel Cypern, zu Diarbekr, Salonichi, Tokat und an andern kleinaſiat. Orten, ferner zu Kaſan und Aſtrachan in Rußland, jetzt aber auch in Frankreich, England, Deutſchland u. ſ. w., obwol von minderer Güte, gefertigt wird.

Das Verfahren beim Einbinden der übrigen, seltener vorkommenden Formate, großer Kupferwerke ꝛc., ferner der ehemals häufig vorgekommenen Einbände in Schweinsleder und Pergament, sowie die Fertigung anderer minder gewöhnlicher Bände, z. B. der in Juchten eingebundenen Handlungsbücher mit Springfedern, lassen wir hier unberührt und gehen schließlich zu dem für den Buchhandel weit wichtigern Broschiren und Cartonniren über.

Das Broschiren.

Wenn ein Buch blos broschirt werden soll, so werden die Bogen, nachdem sie gefalzt und collationirt sind, durch leichte Stiche mittels Nadel und Faden mit einander verbunden oder geheftet, welche leichte Heftmethode beim Buchbinder holländern genannt wird. Alsdann wird das Buch eingepreßt und auf dem Rücken nicht, wie beim Pappbande, geleimt, sondern gekleistert, gehörig getrocknet und sodann in bedruckten Umschlag oder anderes Papier eingehängt, auch wird öfters, des bessern Aussehens halber, der Vorder- und Unterschnitt berauft, d. h. ein wenig beschnitten, oder auch blos abgeputzt, d. h. es werden die ungleichen Blätter mit der Schere ein wenig verschnitten, jedoch so, daß die Bogen selbst unaufgeschnitten bleiben. — Beim Broschiren der Bücher in Quartformat, welche öfters, wie dies namentlich bei Zeitschriften der Fall ist, in halben Bogen gedruckt werden, ist es natürlich jederzeit besser, diese halben Bogen weder zu heften, noch einzusägen, sondern den Rücken blos mit Leim zu bestreichen und mit einem bunten oder weißen Papierstreifen zu überkleben. —

Außer dieser am häufigsten vorkommenden Art des Broschirens gibt es noch zwei andere Arten, nämlich das Steif-Broschiren und Halbsteif-Broschiren.

Steif broschirt nennt man ein Buch, wenn es ganz so, jedoch besser wie eine gewöhnliche Broschüre gearbeitet ist, nur mit dem Unterschiede, daß der Umschlag mit Schrenz und außerdem noch mit Vorsetzpapier — mithin aus drei Blättern bestehend — beklebt oder gefüttert wird.

Halbsteif broschirt heißt ein Buch, wenn der Umschlag desselben blos mit Vorsetzpapier — mithin nur aus zwei Blättern bestehend — gefüttert wird.

Ein abweichendes, jedoch ganz verwerfliches Verfahren beim Broschiren, welches von Frankreich ausgeht, leider aber auch hin und wieder in Deutschland der Wohlfeilheit wegen in Anwendung gekommen ist, besteht darin, daß man das Buch, welches broschirt werden soll, nicht heftet, sondern dasselbe an der Stelle des Einstichs auf dem Rücken mittels der Buchbindersäge mit einem kleinen Einschnitte versieht, diesen nun mit Leim ausfüllt und sogleich den Umschlag aufklebt. Außerdem daß auf solche Art broschirte Bücher beim Gebrauche sehr bald auseinander fallen, hat dieses Verfahren auch noch den Nachtheil, daß sie, wenn sie später eingebunden werden, dadurch ein schlechtes Ansehen bekommen, indem nämlich die durch das Sägen hervorgebrachten Einschnitte, namentlich wenn die Bogen vorher schlecht gefalzt waren, jederzeit sichtbar bleiben.

Verwandt mit dem Broschiren ist

das Fälzeln.

Dieses geschieht nämlich auf folgende Weise: Nachdem die Bogen wie beim Broschiren gefalzt und collationirt sind, werden sie, ohne geheftet zu sein, zwischen zwei Breter eingepreßt und der Rücken gekleistert oder geleimt. Sobald der Kleister oder Leim getrocknet ist,

wird das Buch am Rücken zwei bis drei Mal durchſtochen und zugleich ſämmtliche Bogen mit Zwirn an einander befeſtigt. Hierauf beſtreicht man einen Streifen farbiges Papier mit Kleiſter oder Leim und legt ihn um den Rücken des Buchs, jedoch ſo, daß derſelbe am erſten und letzten Blatte umgeſchlagen werden kann, um dadurch die gemachten Stiche zu verdecken, und alsdann wird das Buch von allen drei Seiten beſchnitten.

Stärkere Bücher, wenn ſie gefälzelt werden ſollen, pflegt man auch zu holländern; Schriften jedoch, welche aus wenigen Bogen beſtehen, werden blos geritzt oder eingeſägt und auf dem Rücken mit Leim beſtrichen, wie dies z. B. bei Disputationen, Gelegenheitsgedichten, Katalogen, und kleinen Flugſchriften der Fall iſt, welche in der Regel nicht gebunden werden. — Die übrigen Arbeiten aber ſind dieſelben.

Das Cartonniren

geſchieht ganz auf die nämliche Art wie das Binden eines Buchs in Pappband, nur mit der Abweichung, daß ſelbiges in der Regel nicht beſchnitten, ſondern blos vorn und unten berauft iſt und mit einem Umſchlage oder einfarbigem Papiere, oder mit Leinwand (bisweilen der Rücken allein mit ſolcher) überzogen wird, auch keine äußern Verzierungen bekommt, gewöhnlich aber auf dem Rücken mit einem Etiket, d. h. mit einem Blättchen oder Schildchen, welches den abgekürzten Titel des Buchs und den Namen des Verfaſſers enthält, verſehen wird, was natürlich das Buchbinderlohn um etwas erhöht, da das Aufkleben dieſer Etikets, welches mit großer Genauigkeit geſchehen muß, einen nicht geringen Aufwand von Zeit und Mühe erfordert.

Ganz ſauber cartonnirte Einbände dagegen werden von allen drei Seiten beſchnitten und der Schnitt ſodann gefärbt oder geſprenkelt. Des eleganten Ausſehens halber werden jetzt auch häufig die Cartons mit gepreßtem Papiere oder mit gepreßter Leinwand überzogen und ebenfalls mit Etikets verſehen.

Zu den zu broſchirenden oder cartonnirenden Werken werden gewöhnlich farbige Umſchläge mit eingefaßten oder uneingefaßten Titeln gedruckt, häufig auch noch — beſonders bei ſolchen Werken, welche in Lieferungen erſcheinen — auf der Hinter- und Rückſeite des Umſchlages Proſpekte und Anzeigen beigefügt. — Wenn jedoch das Umſchlagspapier unbedruckt bleiben ſoll, ſo bedient man ſich der eben erwähnten Etikets, welche ebenfalls auf den Rücken des Umſchlagspapieres geklebt werden *).

Da ein ſchöner Einband einem Buche zur großen Zierde gereicht, ſo war es natürlich, daß man ſchon in den früheſten Zeiten viel Kunſt auf das Einbinden der Bücher verwendete. Mit der Vervollkommnung der Buchdruckerkunſt gewann daher auch die Buchbinderkunſt nach und nach immer mehr an Vollendung, und je größer allmälig die Zahl der Bücher wurde,

*) Daß übrigens der Buchbinder außer der eigentlichen Buchbinderei ſich auch mit Papparbeiten aller Art, Lederarbeiten und der Fertigung von Futteralen und andern in dieſes Fach einſchlagenden Artikeln (Galanteriearbeiten) beſchäftigt, kann als allgemein bekannt vorausgeſetzt werden; eine nähere Beſchreibung des Verfahrens bei derlei Arbeiten iſt jedoch hier mit Recht als ganz überflüſſig zu betrachten und daher gänzlich zu übergehen.

deſto mehr war man bemüht, ſie auch äußerlich je nach ihrem größern oder geringern Werthe prächtig oder minder prächtig auszuſtatten und auf verſchiedene Weiſe einzubinden. — Anfänglich nämlich, als die Buchbinderei in ihrem erſten Entſtehen war und noch nicht als eigentliches Gewerbe betrieben wurde, waren es die Mönche, welche ſich außer dem Abſchreiben der Bücher zugleich damit beſchäftigten, die einzelnen Pergamentblätter auf eine künſtliche Art zuſammen zu ſchnüren und ſie mit Schalen von Holz oder Leder zu verſehen. Späterhin, im 15. Jahrhunderte, fing man ſchon an, die ſo gebundenen Bücher mit Gold- und Silberplättchen zu verzieren, ja man überzog ſogar ihre Schalen oder Decken ganz mit Elfenbein. Im 16. Jahrhunderte verſah man ſie der größern Dauerhaftigkeit wegen mit ſtarken Holzdecken und überzog dieſe gewöhnlich mit buntem (blauem oder rothem) Sammet, mit Leder, oder auch mit Kupfer- oder Meſſingblech. Büchern von kleinerem Formate gab man in der Folge einen Ueberzug von Leder, welches man künſtlich bemalte oder vergoldete, ja man findet ſogar Bücher, deren Einband mit herrlicher Moſaik verziert iſt.

In der neueſten Zeit iſt die Buchbinderkunſt zu einem hohen Grade von Ausbildung gelangt, und es iſt nicht zu verkennen, daß die Beſtrebungen vieler Buchbinder des deutſchen Vaterlandes ſowol als des Auslandes, ihre Kunſt immer mehr zu vervollkommnen, Reſultate hervorgerufen haben, die wirklich ausgezeichnet zu nennen ſind. Vorzüglich aber wetteifern die franzöſiſchen Buchbinder mit den engliſchen, um recht künſtliche und prachtvolle Einbände zu liefern, jedoch haben bis jetzt die Letztern, unter denen die geſchickteſten Deutſche ſein ſollen, den Sieg davongetragen. Die Engländer laſſen ſehr oft nicht allein die Bücherdecken mit geſchmackvollen Zeichnungen verſchiedener Art verſehen, ſondern auch den Schnitt auf ähnliche Art verzieren, ſo daß dieſer auf den erſten Blick zwar blos auf gewöhnliche Weiſe vergoldet zu ſein ſcheint, beim Oeffnen des Buchs aber die Vergoldung ſchwindet und man durch die ſchönſten Malereien überraſcht wird*). — Die in Frankreich gebundenen Bücher zeichnen ſich durch ihre glänzenden und eleganten Vergoldungen überhaupt, namentlich aber durch ihren ſchönen Goldſchnitt aus, bei welchem die Blätter nicht, wie meiſtentheils bei unſern deutſchen Taſchenbüchern ꝛc., zuſammenkleben, ſondern leicht und ohne die Vergoldung zu beſchädigen, ſich aufblättern laſſen.

Gewöhnlich pflegt der Buchhändler mit einem oder mehren Buchbindern ſich vorher über den Preis der verſchiedenen Bändearten zu einigen, ſo daß er nicht nöthig hat, bei vorkommenden Aufträgen und Beſtellungen vorher jedes Mal Rückſprache mit dem Buchbinder zu nehmen, wodurch viel Zeitverluſt und manche unangenehme Colliſionen erſpart werden. Häufig geſchieht es auch, daß die Materialien zum Einbinden, als Pappen, buntes Papier, Vorſetzpapier, Seidenpapier zum Einlegen zwiſchen die Kupfer- oder Stahlſtiche ꝛc., von der Buchhandlung ſelbſt geliefert werden. — Wenn rohe Bücher zum Einbinden an den Buchbinder geſendet werden, ſo thut man wohl, wenn man jedes Mal einen Zettel mit den nähern Beſtimmungen beifügt, weil außerdem die Bücher leicht verwechſelt oder falſch gebunden werden könnten. Ein ſolcher Zettel enthält die Anzahl der Exemplare, den Titel, die Bändezahl und

*) Daß der Geſchmack der Engländer auch hierin oft eine barokke Richtung nimmt, darf bei ihren höchſt ſonderbaren Einfällen nicht Wunder nehmen, und wird durch das Factum bewieſen, daß der Engländer Askew, ein großer Biblioman, ſogar ein Buch in Menſchenhaut binden ließ! —

das Format des Werkes nebſt der Beſtimmung des Einbandes; er muß vom Buchbinder ſorgfältig aufbewahrt werden und dient nöthigen Falles zur Nachweiſung und zur Berechnung.

Wir geben zu dieſem Behufe folgendes Schema:

Herr N. N. erhält hierbei von der ...ſchen Buchhandlung	Anzahl der Bände.
1 Schiller's Werke, 12 Bde. ½ engliſch 8.	12
2 Stunden der Andacht, 8 Bde., je 2 in einen Band ½ Franz .	8
1 Bröder's kl. lateiniſche Grammatik } in einen Pappband mit	
1 — = — Wörterbuch } Titel, gr. 8. . . .	1
1 Schmalz Communionbuch in Saffian mit Goldſchnitt ohne Titel 8.	1
(Sämmtlich gut zu planiren.)	
	22

Datum ꝛc.

Außerdem werden bisweilen noch am Schluſſe des Werkes beſondere Bemerkungen für den Buchbinder angedruckt, die derſelbe beim Binden zu berückſichtigen hat, ſo z. B. bei Kupferwerken, an welcher Stelle dieſes oder jenes Kupfer einzubinden iſt, daß die Kupfer oder Tabellen ꝛc. am Ende des Buchs angebunden werden ſollen ꝛc.

Es iſt vorzüglich darauf zu achten, daß dieſe Angaben ſehr genau gemacht und beſonders die Titel deutlich geſchrieben werden, weil der Buchbinder dieſelben gewöhnlich nach dieſem Zettel auf den Rücken der Bücher druckt. — Bei der Ablieferung pflegt man auch dem Buchbinder den Empfang in ſeinem Notizbuche zu beſcheinigen und in dem eigenen dieſelben als abgeliefert durch- oder vorzuſtreichen *), ſowie man nicht unterlaſſen darf, zu prüfen, ob die vom Buchbinder zurückgelieferten und neu eingebundenen Bücher alle nach Vorſchrift eingebunden worden, ob die Titel richtig auf dem Rücken angebracht ſind und ob gut planirt worden iſt. —

Ein gut gebundenes Buch muß gut geſchlagen, richtig gefalzt, feſt geheftet und dabei von der Beſchaffenheit ſein, daß es beim Aufſchlagen leicht und gefügig aufklappt und man nicht nöthig hat, die einzelnen Blätter beim Leſen feſtzuhalten; der Rücken darf ſich nicht ſchieben, es muß gleichmäßig und nicht zu ſehr beſchnitten und am Anfange und Ende des Buchs ein weißes Blatt Papier (das Vorſetzblatt) befindlich ſein. Bei größern Werken, welche aus mehren Bänden beſtehen, muß jeder einzelne Band gleiche Höhe und Breite mit den übrigen haben und die Rückentitel müſſen ganz genau in einer Linie ſtehen. —

*) Vergl. meine prakt. Vorſchule f. d. deutſchen Buchh. S. 178.

Schlußbemerkung.

Alle diejenigen Kunſtausdrücke, deren Erklärung in der 1. und 2. Abtheilung dieſes Werkes vermißt wird, findet man in der am Schluſſe der 3. Abtheilung befindlichen Terminologie, oder erklärendem Verzeichniſſe der gewöhnlichſten beim Buchhandel ſowol als den mit demſelben verwandten Geſchäftszweigen vorkommenden Kunſtausdrücke.

Literarische Hilfswissenschaften.

Vorbemerkung.

Dieſe dritte und letzte Abtheilung der Vorſchule umfaßt die literariſchen Hilfswiſſenſchaften, beſtehend in der Wiſſenſchafts- und Bücherkunde, woran ſich ein kurzer Unterricht über die Rechte und Pflichten des Buchhändlers in preßpolizeilicher Hinſicht reiht; den Beſchluß bildet eine kurzgefaßte Terminologie für Buchhändler.

Wenn es nöthig ſchien, den angehenden Buchhändler auch in das Gebiet der Wiſſenſchaften einzuführen, ſo konnte natürlich nur die Abſicht vorwalten, ihn mit Namen und Begriff der einzelnen Wiſſenſchaften, ſowie mit den hauptſächlichſten Gegenſtänden derſelben, bekannt zu machen. Wir glauben, damit keine überflüſſige Arbeit unternommen zu haben, da wir es für unerläßlich halten, daß der Buchhändler nicht blos den Titel eines Buches richtig verſtehe, ſondern auch den Inhalt des Werkes einigermaßen anzugeben im Stande ſei. Weiter zu gehen, als hier geſchehen iſt, dürfte ſchon um deswillen ein unnützes Unternehmen ſein, weil die nähere Kenntniß mancher Wiſſenſchaften, wie z. B. der Jurisprudenz, der Theologie u. ſ. w., ganz außer dem Kreiſe einer allgemeinen wiſſenſchaftlichen Bildung liegt, wenn es auch ſonſt der Raum erlaubte, dieſelben näher zu betrachten. Daß wir dagegen bei der Aeſthetik etwas ausführlicher geworden ſind, hat ſeinen Grund in dem entgegengeſetzten Falle, da eben die Aeſthetik der allgemeinen Bildung ganz beſonders angehört. Wem es aber darum zu thun ſein ſollte, noch mehr zu wiſſen,

dem wird es, in unſerm Stande namentlich, niemals an hinreichender Gelegenheit und Mitteln mangeln, dieſen Zweck zu erreichen.

Was die bei jeder einzelnen Doctrin in der Wiſſenſchaftskunde beigegebene Literatur betrifft, ſo bemerken wir, daß verſchiedene Rückſichten dieſe Auswahl geboten; der Gründe dafür, warum gerade dieſes oder jenes Buch gewählt, ein anderes in Wegfall gekommen, ſind ſo viele, daß wir ſie hier ſpeciell nicht anführen können. Wir glauben indeß verſichern zu dürfen, daß kein Buch von Bedeutung hinweggeblieben iſt, wenn wir auch gern zugeſtehen, daß manches anerkannt gute Buch dem vorzüglichſten den Platz gönnen mußte. — Die Anleitung zur Bücherkunde für angehende Buchhändler wird billigen Anfoderungen entſprechen. Die literariſche Waarenkenntniß ſelbſt läßt ſich hauptſächlich nur durch die Praxis erlernen, weshalb wir das Theoretiſche auch nur kurz und bündig hier behandelt haben.

In den Geſetzen wird man hoffentlich, trotz der gedrängteſten Kürze, etwas Weſentliches nicht vermiſſen. Die neuen preußiſchen und ſächſiſchen, während des Druckes publicirten, Preßgeſetze ſind zwar von großer Wichtigkeit, konnten aber hier nicht mehr berückſichtigt werden.

Hinſichtlich der Terminologie — die Anfängern hauptſächlich nützlich ſein wird — bemerken wir, daß wir bei vielen Wörtern, die bereits im Buche vorkommen, um Wiederholungen zu vermeiden, auf dieſelben verwieſen haben.

Die

Wiſſenſchaftskunde

in einem

leicht überſichtlichen, in ſich zuſammenhängenden Grundriſſe.

Einleitung.

Wiſſenſchaften und Künſte waren von jeher und ſind bis auf den heutigen Tag die Quellen aller Bildung und Aufklärung für das Menſchengeſchlecht, und überdies noch die Quellen des Erwerbs. Die Nothwendigkeit, ſich mit Dem bekannt zu machen, was in ſo naher Beziehung zu unſerer Exiſtenz ſteht, leuchtet daher von ſelbſt ein. Es kann jedoch nicht unſer Zweck ſein, in das Innere der Wiſſenſchaften ſelbſt einzudringen, ſondern es handelt ſich hier blos darum, eine gedrängte Ueberſicht aller einzelnen Zweige derſelben zu gewinnen, daher wir zu dieſem Behufe den allgemeinen Begriff einer jeden einzelnen Wiſſenſchaft angeben und ihren Umfang nebſt den untergeordneten Disciplinen kurz bezeichnen werden.

Eintheilung.

Die Wiſſenſchaft im Allgemeinen wird ein Inbegriff erkannter und geglaubter Wahrheiten genannt. Wenn man das Geſammtgebiet der menſchlichen Vorſtellungen und Erkenntniſſe zur bequemeren Ueberſicht in mehre Wiſſenſchaften zerlegt, ſo kann man dieſe nach verſchiedenen Geſichtspunkten theilen in

Nominalwiſſenſchaften, die ſich blos mit dem ſprachlichen Ausdrucke unſerer Vorſtellungen und Erkenntniſſe beſchäftigen, und in

Realwiſſenſchaften, welche die Vorſtellungen und Erkenntniſſe unſeres Geiſtes in ihrer Beziehung auf gewiſſe Gegenſtände behandeln; ferner in

rationale, deren Grundſtoff durch höhere geiſtige Thätigkeiten, und in

empiriſche, wenn derſelbe blos durch Erfahrung beſtimmt iſt; endlich in

freie (natürliche), wenn ihr Grundſtoff nur von der freien Thätigkeit des Geiſtes, und in

gebundene (poſitive), wenn derſelbe von gegebenen Bedingungen abhängt.

Keine Wiſſenſchaft ſteht jedoch vereinzelt da, jede wird von andern erläutert, ergänzt und durchdrungen, ergänzt und erläutert wieder andere und greift in dieſelben ein, ja einzelne Wiſſenſchaften beſtehen nur in dieſer Vermiſchung und heißen deshalb gemiſchte; zu dieſen

wir noch als die neueſte die ſeit mehren Jahren begonnene, umſichtig geleitete und gut ausgeführte „Penny-Encyclopaedia“, die bald vollendet ſein wird, beifügen. Mehre gelehrte Franzoſen, Diderot und d'Alembert an der Spitze, vereinigten ſich zu gleichem Zwecke im Jahre 1751 und vollendeten nach zwanzigjähriger Arbeit das große „Dictionnaire encyclopédique“, welches jedoch von der „Pariſer Encyklopädie“ (in 157 Quartbänden) noch übertroffen wird; aus der neueſten Zeit verdient auch Erwähnung die bei Treuttel und Würtz herauskommende, bis zum 18. Bande vorgerückte „Encyclopédie des gens du monde“. In der neueſten Zeit ſind eine Menge ſolcher lexikographiſcher Encyklopädien entſtanden, z. B. die „Allgemeine Encyklopädie der Wiſſenſchaften und Künſte“ von Erſch und Gruber, das Pierer'ſche Univerſallexikon und das Brockhaus'ſche Converſationslexikon, welches trotz aller Nachahmungen jetzt in der neunten Auflage erſcheint.

Was hier von der encyklopädiſchen Behandlung der Wiſſenſchaften geſagt worden iſt, kann als kurze Geſchichte der Encyklopädie betrachtet werden, und ſoll zugleich als Beiſpiel dienen, um Das, was man unter der Geſchichte einer Wiſſenſchaft verſteht, anſchaulich zu machen. Jede einzelne Wiſſenſchaft hat ihre Geſchichte, welche die Entſtehung, den Fortgang und die Ausbildung dieſer Wiſſenſchaft zum Gegenſtande hat.

Von der Encyklopädie unterſcheidet ſich die Methodologie dadurch, daß die letztere die Art und Weiſe angibt, wie eine Wiſſenſchaft gelehrt und erlernt werden ſoll. Diejenige Methodologie, welche insbeſondere für die Univerſitätsbildung Anleitung gibt, heißt Hodegetik *), ſie iſt ſeit 80 Jahren zu einer eigenen Doctrin erhoben worden, und als Vorbereitung zu den Facultätswiſſenſchaften zu betrachten.

---

*) Hodēgēt (gr.), der Wegweiſer, daher Hodēgētik oder Hodēgētik, die Lehre vom rechten Wege oder der richtigen Methode zu Erlernung der Wiſſenſchaften.

A. Freie Wiſſenſchaften,

ſofern ihr Grundſtoff rational iſt.

I. Philoſophie. II. Mathematik.

I. Philoſophie.

Indem wir nun zu der ſpeciellen Eintheilung der freien Wiſſenſchaften ſelbſt übergehen, beginnen wir mit der Philoſophie, welches Wort urſprüngſich Liebe zur Weisheit, Studium der Weisheit bedeutet, im gemeinen Leben aber durch Weltweisheit, wiewol unrichtig, überſetzt wird; eher könnte man die Philoſophie Vernunftwiſſenſchaft nennen. Sie ſtellt die Wahrheiten dar, die ſich aus der Natur des menſchlichen Geiſtes frei entwickeln laſſen, beſteht alſo nicht in einem erlernten und ſtückweiſe zuſammengetragenen Wiſſen, ſondern in einem ſelbſtthätigen Denken, und entſpringt daher unmittelbar aus der reinen menſchlichen Vernunft. Gegenſtand dieſer Wiſſenſchaft iſt die Erkenntniß des Weſens aller Dinge der Natur, des Geiſtes, Gottes. Sie zerfällt ihrem Umfange nach in zwei Haupttheile, in die reine (theoretiſche, ſpeculative) und in die angewandte (praktiſche) Philoſophie; erſtere enthält die theoretiſchen philoſophiſchen Wiſſenſchaften: Logik, Metaphyſik, Aeſthetik; letztere: Rechtslehre, Tugendlehre und Religionslehre.

Braniß, Chr. J., Geſchichte der Philoſophie ſeit Kant. 1r Thl. Gr. 8. Breslau, Max u. Comp. 1842. 2 Thlr.

Erdmann, J. E., Verſuch einer wiſſenſchaftlichen Darſtellung der Geſchichte der neuern Philoſophie. 1r und 2r Band. Gr. 8. Leipzig, Vogel. 1840—42. 10½ Thlr.

Fries, J. F., die Geſchichte der Philoſophie, dargeſtellt nach den Fortſchritten ihrer wiſſenſchaftlichen Entwickelung. 2 Thle. Gr. 8. Halle, Buchhandlung des Waiſenhauſes. 1837—40. 7 Thlr.

Ritter, H., Geſchichte der Philoſophie. 5 Thle. Gr. 8. Hamburg, Fr. Perthes. 1837—41. 18 Thlr.

Rixner, T. A., Handbuch der Geſchichte der Philoſophie. 2te Aufl. 3 Thle. Gr. 8. Sulzbach, Seidel. 1829. 3⅔ Thlr.

Tennemann, W. G., Handbuch der Geſchichte der Philoſophie. 11 Thle. Gr. 8. Leipzig, Barth. 1799—1829. 21½ Thlr.

—— —— Grundriß der Geſchichte der Philoſophie für den akademiſchen Unterricht. 5te Aufl. Gr. 8. 1829. 1¾ Thlr.

Fichte, J. G., nachgelaſſene Werke, herausgegeben von J. H. Fichte. 3 Bde. Gr. 8. Bonn, Marcus. 1834—38. 6⅔ Thlr.

Hegel's, G. W. F., Werke. Vollſtändige Ausgabe durch einen Verein von Freunden des Verewigten: D. Marheinecke, D. Schulze, D. Gans, D. von Henning, D. Hotho, D. Michelet, D. Förſter. 18 Bde. Gr. 8. Berlin, Duncker u. Humblot. 1832—43. 36½ Thlr.

Herbart's, J. F., kleinere philoſophiſche Schriften und Abhandlungen, nebſt deſſen wiſſenſchaftlichem Nachlaſſe. Herausgegeben von G. Hartenſtein. 2 Bde. Gr. 8. Leipzig, Brockhaus. 1842, 43. 6⅓ Thlr.

Herder's Werke zur Philoſophie und Geſchichte. 22 Thle. 12. Stuttgart, Cotta. 1827—30. 5¼ Thlr.

Kant's, Imm., ſämmtliche Werke. Herausgegeben von Karl Roſenkranz und Fr. Wilh. Schubert. 12 Bde. in 14 Abtheil. Gr. 8. Leipzig, Voß. 1838—42. 26 Thlr.

—— —— Werke. Sorgfältig revidirte Geſammtausgabe in 10 Bänden. Gr. 8. Leipzig, Baumann und Mebes. 1838, 39. 13½ Thlr.

Krug, W. T., Syſtem der theoretiſchen Philoſophie. 3 Thle. 1r, 2r Thl. 3te Aufl. 1825, 30. 3r Thl. 1823. Gr. 8. Königsberg, Unzer. 6⅓ Thlr.

—— —— Syſtem der praktiſchen Philoſophie. 3 Thle. 1r Thl. 2te Aufl. 1830. 2r Thl. 1838. 3r Thl. 1819. Gr. 8. Königsberg, Unzer. 6 Thlr.

Fries, J. F., Handbuch der praktiſchen Philoſophie. 2 Thle. Gr. 8. Heidelberg, Winter. 1817—32. 3⁷/₁₂ Thlr.

Herbart, J. F., Lehrbuch zur Einleitung in die Philoſophie. 4te Aufl. Gr. 8. Königsberg, Unzer. 1837. 1⅙ Thlr.

Krug, W. T., Handbuch der Philoſophie und der philoſophiſchen Literatur. 3te Aufl. 2 Bde. Gr. 8. Leipzig, Brockhaus. 1828. 3⅓ Thlr.

A. Theoretiſche Philoſophie.

1) Logik (Denklehre).

Logik im Allgemeinen iſt die Wiſſenſchaft von den Regeln des Denkens und ihrer Anwendung. Die reine Logik beſchäftigt ſich mit den Verrichtungen des Denkens: dem Begreifen, Urtheilen, Schließen, und beſtimmt die Formen des Denkens: das Erklären, Eintheilen, Beweisführen, Meditiren. Als angewandte Logik hat ſie es mit den Mängeln der Erkenntniß: der Wahrſcheinlichkeit, dem Zweifel, dem Irrthume, zu thun.

Benecke, F. E., Syſtem der Logik als Kunſtlehre des Denkens. 2 Thle. Gr. 8. Berlin, Dümmler. 1842. 3 Thlr.

Drobiſch, M. W., neue Darſtellung der Logik nach ihren einfachſten Verhältniſſen. Gr. 8. Leipzig, Voß. 1836. ¾ Thlr.

Fries, J. Fr., Syſtem der Logik. Ein Handbuch für Lehrer und zum Selbſtgebrauche. 3te verb. Aufl. Gr. 8. Heidelberg, Winter. 1837. 2⅓ Thlr.

Hegel, G. W. F., Wiſſenſchaft der Logik. Herausgegeben von L. von Henning. 3 Thle. Gr. 8. Berlin, Duncker u. Humblot. 1833, 34. 5½ Thlr.

Kant's, Imm., Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphyſik ꝛc., und Logik. Von Roſenkranz. Gr. 8. Leipzig, Voß. 1838. 1⁵/₁₂ Thlr.

—— —— Schriften zur Philoſophie im Allgemeinen und zur Logik. Mit einer Vorrede von Hartenſtein. Gr. 8. Leipzig, Mebes und Baumann. 1½ Thlr.

Krug, W. T., Logik. 3te Aufl. Gr. 8. Königsberg, Unzer. 1825. 2⅔ Thlr.

2) Metaphyſik (Erkenntnißlehre).

Ueber den Begriff, Inhalt, Umfang und Zweck dieſer Wiſſenſchaft hat man ſich nie vereinigen können und ſie iſt immer ein ſchwankendes Ding geblieben. Die meiſten Stimmen haben ſich jedoch, wie Krug im „Handwörterbuch der philoſophiſchen Wiſſenſchaften" ſagt, dahin vereinigt, daß die Metaphyſik eine Wiſſenſchaft von den höchſten Grundſätzen der menſchlichen Erkenntniß ſein ſollte.

Dieſe Wiſſenſchaft zerfällt als reine Metaphyſik (die man ſonſt auch eine Lehre von den Dingen überhaupt oder Ontologie nannte) in eine Analytik des Sinnes, des Verſtandes und der Vernunft. Als angewandte aber bezieht ſie die allgemeinen Begeiffe und Grundſätze, welche in der reinen aufgeſtellt worden, auf gewiſſe Gegenſtände, welche entweder wirklich zur Erkenntniß gegeben ſind, oder doch als möglicherweiſe dazu gegeben betrachtet weeden. Hierauf beruht der Unterſchied einer niedern und höhern Metaphyſik. Jene bezieht ſich auf die ſinnliche Natur, die auch ſchlechtweg Natur heißt, iſt alſo Naturphiloſophie oder metaphyſiſche Naturwiſſenſchaft; dieſe aber bezieht ſich auf die ſogenannte überſinnliche Natur und zerfällt wieder in Seelen-, Welt- und Gotteslehre.

Benecke, F. E., Syſtem der Metaphyſik und Religionsphiloſophie, aus den natürlichen Grundverhältniſſen des menſchlichen Geiſtes abgeleitet. Gr. 8. Berlin, Dümmler. 1840. 2⅔ Thlr.

Herbart, J. F., allgemeine Metaphyſik, nebſt den Anfängen der philoſophiſchen Naturlehre. 2 Thle. Ge. 8. Königsberg, Unzer. 1828, 29. 7⅓ Thlr.

Jäger, J. N., Anfangsgründe der Metaphyſik. Lex.-8. Wien, Heubner. 1842. ⅔ Thlr.

Kant, Imm., Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphyſik. — Logik. Von Rafenkranz. Gr. 8. Leipzig, Baß. 1⁵/₁₂ Thlr.

—— —— Kleinere metaphyſiſche Schriften. Gr. 8. Leipzig, Modes u. Baumann. 1838. 1½ Thlr.

Krug, W. T., Metaphyſik. 3te Aufl. Ge. 8. Königsberg, Unzer. 1830. 1⅚ Thlr.

Lotze, H., Metaphyſik. Ge. 8. Leipzig, Weidmann. 1841. 1¾ Thlr.

Reinhold, E., Syſtem der Metaphyſik. 2te Aufl. Gr. 8. Jena, Mauke. 2⅚ Thlr.

Weiße, Ch. H., Grundzüge der Metaphyſik. Gr. 8. Hamburg, Fr. Perthes. 1835. 2⅓ Thlr.

3) Aeſthetik (Geſchmackslehre).

Man kann ſie Theorie des Schönen und Erhabenen, Geſchmackslehre, Kritik des Geſchmackes, am füglichſten aber Philoſophie des Schönen oder der Kunſt nennen. Es liegt ihr ob, den Begriff von Schönheit zu beſtimmen und die Geſetze der Form des Schönen feſtzuſtellen. Zu den ſchönen Künſten und Wiſſenſchaften, die in das Gebiet der Aeſthetik gehören, rechnet man:

I. Die toniſchen (tönenden) Künſte,

d. h. diejenigen, welche ſich der Töne oder der Sprache zur ſinnlichen Darſtellung bedienen; unter ihnen nimmt den erſten Platz ein

1) die **Dichtkunſt** (Poeſie).

Die Dichtkunſt im eigentlichen Sinne iſt diejenige Kunſt, welche das Schöne durch eine in ſich geſchloſſene Reihe anſchaulicher Bilder und Gedanken mittels artikulirter Töne oder Worte (durch die Sprache) darſtellt; ſie geht aus der Begeiſterung des Gefühles und aus einer leb-

haften Einbildungskraft hervor; das höchste Gesetz des Dichters ist daher nicht Wahrheit, wie bei der Prosa, sondern Schönheit *). Sie zerfällt in folgende fünf Klassen:

a) Lyrische Poesie (Gesanggedicht);
b) didaktische Poesie (Lehrgedicht);
c) epische Poesie (Heldengedicht, Epos);
d) dramatische Poesie (schauspielartiges Gedicht);
e) gemischte Poesie (z. B. das Sinngedicht, Epigramm, die Idylle).

a) Durch die lyrische Dichtkunst stellt der Dichter sein inneres Leben im Zustande des bewegten Gefühls unmittelbar dar; die Empfindungen, durch welche lyrische Gedichte hervorgebracht werden, sind also: Liebe, Haß, Freude, Schmerz, Wehmuth, Mitgefühl, Theilnahme, Bewunderung, Hoffnung, Furcht, Sehnsucht nach einem verlornen oder noch zu erringenden Gute. — Die einzelnen lyrischen Dichtungsarten sind:

aa) das Lied; dasselbe ist der unmittelbare poetische Ausdruck einer bestimmten, in sich abgeschlossenen Gemüthsstimmung oder auch Gefühlsbewegung. Es wird, ursprünglich zum Singen eingerichtet, in gleiche Verse oder Strophen abgetheilt, daher auch ein Kind der Dichtkunst und der Musik genannt. Die Sprache muß einfach und leicht verständlich sein.

bb) Die Ode unterscheidet sich nach der Ansicht der Neuern vom Liede blos dadurch, daß sie der Ausdruck der höchsten lyrischen Poesie, des mächtigen Aufschwunges einer tieferen, über die gemeine Wirklichkeit sich erhebenden Lebensanschauung, der Bewunderung ausgezeichneter Persönlichkeit, die begeisterte Darstellung unmittelbarer Gemüthsbewegungen ist. Ihr Schwung ist rasch und feurig, ihr Haupterforderniß gedrungene Kürze und Gedankenfülle bei überraschenden Bildern; nur erhabene Gegenstände können daher Stoff dieser Dichtungsart sein.

cc) Die Hymne ist in heutiger Bedeutung ein Hoch- oder Lobgesang, die Poesie religiöser Ueberzeugung auf der Stufe erhabener Gemüthsbewegung, die ihrem Charakter nach der Ode angehört. Sie hat das Eigenthümliche, daß in ihr die innere Anschauung der Gefühle des Göttlichen oder göttlicher Beziehungen mit dem Schwunge und der Begeisterung der Ode zur Darstellung gelangt.

dd) Die Dithyrambe **) ist ursprünglich eine zu Ehren des Bacchus, besonders in Athen, ausgebildete Gattung lyrischer Poesie im höchsten Stil, der aber bald in Schwulst und Unnatur ausartete. Jetzt bezeichnet die Dithyrambe ein lyrisches Gedicht in stürmischer Begeisterung, eine Ode mit kühnen Bildern im erhabenen Schwunge, die jedoch nie gegen Richtigkeit und Schönheit der Form verstoßen soll, wenn sie gleich das höchste sinnliche Leben zum Gegenstande hat.

ee) Die Elegie (gewöhnlich mit Klag- oder Trauergedicht gleichbedeutend gebraucht). Der Charakter dieser Dichtungsart ist nicht bloßer Erguß des Schmerzes, sondern vielmehr Darstellung desselben gleichsam aus der Ferne, sodaß wir bei dessen Betrachtung

*) Die Poesie besteht meist in gebundener, wie die Prosa meist in ungebundener Rede. Die poetische Prosa gehört zur Poesie, während die unpoetische Prosa zur Rhetorik gehört.

**) Dithyrambus ist der Beiname des Bacchus, weil er zweimal geboren sein sollte, einmal von seiner Mutter Semele und dann aus der Hüfte des Jupiter, seines Vaters.

ſelbſt ein Vergnügen, ein Gefühl der Wehmuth und Wonne zugleich, empfinden; in ihr iſt daher ein ſanftes, wonnig-wehmüthiges Gefühl vorherrſchend.

ff) Die Heroide iſt ein lyriſches Gedicht in Briefform, worin eine mythiſche oder hiſtoriſche Perſon ihre Gefühle und Empfindungen in irgend einer bedeutenden Lage des Lebens einer andern Perſon mittheilt. Auch in ihr iſt das Gefühl von Sehnſucht und wehmüthiger Stimmung vorherrſchend, und ſie bewegt ſich in demſelben ſanften Tone, wie die Elegie.

gg) Die Cantate (Singgedicht) iſt ein für die muſikaliſche Darſtellung beſtimmtes epiſch-lyriſches Gedicht in verſchiedenen abwechſelnden Sätzen, die in ihrer Aufeinanderfolge ein äſthetiſches Ganze bilden. Ihre weſentlichen muſikaliſchen Theile ſind: Recitativ, Arie und Chor; die übrigen Formen: Arioſo, Cavatine, Duett u. ſ. w. ſind nur Schattirungen jener. Sie iſt dem Inhalte nach entweder religiös, oder weltlich. Eine größere religiöſe Cantate heißt ein Oratorium.

hh) Das Sonett (Klanggedicht) iſt urſprünglich provenzaliſchen Urſprungs, aber in Italien zu vollendeter Kunſtgeſtalt ausgebildet worden, und beſteht aus vierzehn eilfſilbigen Zeilen, die in vier Strophen getheilt ſind, von denen die beiden erſten jede vier, die beiden letzten jede drei Zeilen enthalten *). Dem Sonett liegt meiſtens ein einfacher, aber bedeutender Gedanke zum Grunde, der mit einiger Breite ausgeſprochen und mit dem Zauber des Reimes umkleidet iſt.

ii) Das Madrigal iſt ein kurzes (vier- bis ſechzehnzeiliges) Gedicht, welches in einer leichten, ungezwungenen Sprache ein zartes Gefühl (gewöhnlich Liebe), oder einen ſinnreichen und witzigen Gedanken ausdrückt; eigentlich eine Art poetiſcher Tändelei.

kk) Das Rondeau (Ringelgedicht, Rundgeſang), franzöſiſchen Urſprungs, drückt ebenfalls ein zartes Gefühl in einer leichten Sprache aus. Es iſt dem Sonett und Triolett verwandt und beſteht in der Regel aus dreizehn zehn- oder eilfſilbigen jambiſchen Zeilen, deren neunte und dreizehnte das erſte Wort oder die Hälfte des erſten Verſes, den Refrain, wiederholen.

ll) Das Triolett iſt eigentlich ein abgekürztes Rondeau und unterſcheidet ſich von dieſem dadurch, daß es nur aus acht, zuweilen neun Verſen beſteht, deren erſter, vierter und ſiebenter derſelbe Vers ſind, ſodaß dieſer dreimal gehört wird. Von dieſer dreifachen Wiederholung rührt der Name dieſer lyriſchen Form, die vorzüglich für das Tändelnde, Naive und Scherzhafte paßt.

mm) Die Canzone iſt eine urſprünglich provenzaliſche Versform, aber ſchon im 13. Jahrhunderte von italieniſchen Dichtern angewendet und endlich von Petrarca und den Toskanern zu einer beſtimmten und regelmäßigen Form ausgebildet; auch in ihr wird eine ſanfte Empfindung (Schmerz, Liebe, Freundſchaft ꝛc.) ausgedrückt. Sie beſteht aus Stanzen von eilf- und ſiebenſilbigen Verſen mit gleichgeſtellten Reimen und ſchließt gewöhnlich mit einer Stanze, die kleiner iſt, als die übrigen.

nn) Die Seſtine, eine italieniſche Versform, beſteht aus ſechs Strophen von je ſechs Zeilen und ſchließt mit einer dreizeiligen Strophe, ſämmtlich zehn- oder eilfſilbige jambiſche Verſe, mit ſehr künſtlicher Reimverſchlingung von ſechs Reimwörtern der erſten

*) Die erſten beiden vierzeiligen Strophen heißen Quadernarien oder Quadrains, die letzten beiden dreizeiligen heißen Terzetten oder Terzinen.

Strophe, die in jeder folgenden Strophe anders geordnet erſcheinen. Die dreizeilige Strophe, womit die Seſtine endigt, wiederholt die ſechs Schlußwörter nochmals in der Ordnung, wie ſie ſich in der erſten Strophe finden; jeder Vers enthält zwei davon, eins in der Mitte und eins am Ende.

b) Didaktiſche Poeſie. Das Weſen dieſer Poeſie beſteht darin, daß ſie die Begriffe nicht erfindet, ſondern Das, was in die Sphäre des Vorſtellungsvermögens gehört, in die des Gefühls bringt und es durch die dichteriſche Form zu einem Bilde für die Phantaſie erhebt. Sie trägt die allgemeinen Wahrheiten, die ſie darſtellt, nicht als ein vorhandenes Syſtem vor, ſondern als eben aus des Dichters Innerm hervorgehend, und ſchildert ſie mit möglich höchſter Verſinnlichung, Anſchaulichkeit und Lebendigkeit, ſodaß das Gefühl der Wahrheit erweckt wird.

Zur didaktiſchen Poeſie werden gerechnet:

aa) das eigentliche Lehrgedicht. Von dieſem gilt ganz eigentlich Das, was wir ſoeben im Allgemeinen von der didaktiſchen Poeſie geſagt haben. Solche Wahrheiten, welche ſich zur poetiſchen Darſtellung für dieſen Zweck eignen, ſind z. B. Lehren der Religion, der Tugend, die Betrachtung Gottes ꝛc.

bb) Die Gnome (Lehrſpruch, Denkſpruch, Spruchgedicht) iſt ein ganz kurzes, ſinnreich ausgedrücktes Gedicht, welches eine aus der Erkenntniß gebildete ethiſche Anſicht, eine Erfahrung oder Wahrheit nach ihrer vollen Geltung und in Einem Gedanken darſtellt.

cc) Die Fabel iſt eine erdichtete Erzählung, in welcher man einen Satz aus der Sittenlehre oder auch nur einen ſittlichen Begriff in einem Bilde anſchaulich darzuſtellen ſucht und ſelbſt Thiere und Sachen redend einführt. Sie beſteht aus zwei Theilen: dem Sinnbilde und der Nutzanwendung oder Moral.

dd) Die Parabel (Gleichniß) iſt ein ausgeführtes Bild, durch welches beiſpiels- oder erläuterungsweiſe in kurzer erzählender Schilderung theils eine Idee, Wahrheit oder Lehre, theils auch ein einzelner Gegenſtand oder Vorfall anſchaulich gemacht wird.

Die Paramythie, welche ebenfalls hierher gehört, iſt eine kleine erzählende Dichtung, welche eine Belehrung enthält und deren Stoff aus der Mythologie entlehnt iſt.

ee) Die Satire (überhaupt Spottrede, Spottſchrift), die Darſtellung ſchädlicher oder verſchuldeter Fehler, Thorheiten und Laſter der Menſchen von ihrer lächerlichen (oder nichtigen) Seite in einem launigen oder ernſten Tone; daher die ernſthafte oder ſtrafende, und muntere oder lachende Satire. Sie muß eigentlich mehr wider die Sache, als wider die Perſon gerichtet ſein.

c) Die epiſche Poeſie oder erzählende Dichtung behandelt irgend ein wichtiges Ereigniß aus der Natur oder dem Menſchenleben, wobei der Dichter ſich nicht an die Wahrheit zu halten hat, ſondern auch Nichtgeſchehenes erzählen kann, nur muß er auf das Gefühl des Leſers einwirken und die Phantaſie angenehm beſchäftigen, doch ſo, daß die Erzählung ſelbſt innere Wahrheit habe. Zur epiſchen Dichtung gehört:

aa) Das ernſte Heldengedicht, die poetiſche Darſtellung einer Handlung, welche durch ihre Wichtigkeit für die ganze Menſchheit oder doch einen großen Theil derſelben und durch die Art ihrer Entwickelung das Gefühl des Erhabenen erregt. Der Held eines ſolchen Gedichtes muß ſtets Hauptperſon bleiben und alle Nebenperſonen an Geiſtes-

größe u. ſ. w. übertreffen *); die Sprache in demſelben muß ernſt und würdevoll ſein **).

bb) Das komiſche Heldengedicht hat gerade die entgegengeſetzte Wirkung zum Zwecke und iſt gleichſam eine Parodie des ernſten; denn in ſelbigem ſoll beim Leſer das Gefühl des Lächerlichen erregt werden; dem Dichter muß daher viel Witz und Laune zu Gebote ſtehen.

cc) Die Romanze und Ballade. Jene, ein Kind des Südens, dieſe des Nordens, kann man als kleine epiſche Lieder bezeichnen; ſie behandeln in lyriſcher Form eine Sage oder Begebenheit und haben zumeiſt den Charakter des Volksliedes.

dd) Die Legende. Unter dieſem Namen verſteht man jede poetiſche Darſtellung im Tone der kirchlich alterthümlichen Sage, ohne Rückſicht, ob ihr ein Geſchichtliches zu Grunde liegt, oder ſie frei erfunden und verſificirt oder nicht iſt. Selbſt eine ſcherzhafte und komiſche Behandlung iſt hier zuläſſig. Endlich wird jede erdichtete, kaum glaubliche Erzählung, wol auch ein Märchen, eine Legende genannt.

ee) Die poetiſche Erzählung hält ſich, unbekümmert um die handelnden Perſonen, die ihr nur als Nebenſache dienen, blos an die Begebenheit, wenn dieſe nur poetiſch darſtellbar iſt; ihr Feld iſt daher ſehr umfaſſend und kann entweder ernſt — wenn ſie ernſte Lebensvorfälle behandelt — oder komiſch ſein, wenn ſie die Thorheiten und Schwachheiten der Menſchen erzählt.

ff) Der Roman, die Novelle und das Märchen. Der Roman iſt die Darſtellung einer Reihe erdichteter und zu einem Ganzen verbundener Begebenheiten, welche anziehende Seiten des Menſchenlebens ſchildern; an hiſtoriſche Wahrheit iſt der Dichter nicht gebunden, aber Das, was er erzählt, muß wahr ſein können und darf nicht aus dem Kreiſe der Wahrſcheinlichkeit treten, daher iſt alles Wunderbare gänzlich aus dieſem Gebiete verbannt. Dem Inhalte nach nennt man den Roman ernſt, ſentimental, komiſch, didaktiſch, wohin die Künſtlerromane zu zählen, u. ſ. w.

Die Novelle iſt eigentlich eine kleine einfache Erzählung, meiſt erotiſchen oder ſcherzhaften Inhalts. Einfachheit der Verwickelung und Kürze unterſcheiden die Novelle vom Roman, ſowie ein einfacher Gang der meiſt aus dem geſelligen Leben entlehnten Geſchichte. In neuern Zeiten braucht man aber die Begriffe Roman und Novelle ganz willkürlich und bezeichnet ſelbſt mehrbändige Romane als Novellen.

Das Märchen iſt eine rein erdichtete Erzählung, die im bunten poetiſchen Gemiſch das Natürliche mit dem Uebernatürlichen und Wunderbaren verbindet.

gg) Das beſchreibende Gedicht; dies bezeichnet die dichteriſche Darſtellung eines in der uns umgebenden Natur befindlichen Gegenſtandes, oder eines im Raume und in der Zeit begrenzten Ganzen, als Tag- und Jahreszeit, Kinder- oder Schäferwelt u. ſ. w., wobei es jedoch nicht auf die bloße Beſchreibung, ſondern auch auf die dichteriſche Idee ankommen ſoll.

d) Die dramatiſche Poeſie unterſcheidet ſich von der epiſchen dadurch, daß durch ſie Handlungen als gegenwärtig ſich ereignend, und zwar in Beziehung auf das Daſein ihrer

*) Nebenerzählungen, die zwar ein Ganzes für ſich ausmachen, aber mit der Haupthandlung in Verbindung ſtehen, heißen Epiſoden.

**) Außerdem wird das ernſte Heldengedicht noch eingetheilt in das eigentliche, das romantiſche und das idylliſche Heldengedicht.

wesentlichsten Elemente, auf ihre Entwickelung und Lösung dargestellt werden, während die letztere, die Vergangenheit schildernd, Begebenheiten vorträgt, im dramatischen Gedichte also handelnde Personen auftreten, die der Dichter sprechen läßt, und daß dasselbe vorzugsweise für die Bühne bestimmt ist. Die Charaktere der Personen, unter denen eine der Held des Stückes ist, müssen bis zu Ende gleichmäßig durchgeführt sein; auch ist jedes längere Drama in Aufzüge oder Acte getheilt, welche wieder in Auftritte oder Scenen zerfallen. Den Stoff dazu nimmt der Dichter entweder aus der Geschichte (historisches Drama), oder aus seiner Phantasie.

Die dramatischen Gedichte werden in vier Klassen eingetheilt. Diese sind:

aa) das Trauerspiel (die Tragödie); es führt uns einen Helden vor, welcher sich durch große und erhabene Eigenschaften in dem Grade auszeichnet, daß er über die gewöhnlichen Menschen weit hervorragt und als solcher wider die gegen ihn anstürmende Gewalt des Schicksals (Schicksalstragödie) oder der Leidenschaften (moderne Tragödie) kämpft. Ein unglücklicher oder blutiger Ausgang dieses Kampfes ist nicht wesentlich erforderlich, einen ernsten Ausgang aber muß das Trauerspiel nothwendig haben; gewöhnlich ist der Stoff dazu aus der Geschichte genommen, wobei es aber dem Dichter freisteht, die Charaktere und Begebenheiten anders zu halten und zu ordnen, als sie in der wirklichen Geschichte gegeben sind, wenn nur die innere Wahrheit dabei nicht verletzt wird.

bb) Das Lustspiel (die Komödie) wird erklärt als poetische Darstellung der rein scherzhaften Seite des Lebens in der Form einer als gegenwärtig sich gestaltenden Handlung, oder: als Veranschaulichung lächerlicher Verkehrtheiten des menschlichen Lebens in unmittelbarer Handlung komischer Persönlichkeiten; dasselbe hat hauptsächlich zum Zwecke Belustigung und sinnvolle Unterhaltung der Zuschauer, mittelbar aber auch zugleich Belehrung und sittliche Verbesserung. Hat der Dichter mehr die Verwickelung der Lagen und Verhältnisse, als die Schilderung der Charaktere der handelnden Personen im Auge, so heißt es ein Intriguenstück. — Eine Abart des Lustspiels ist die Posse oder Farce, in welcher das Niedrig-Komische, das aber nicht in das Gemeine ausarten darf, herrschend ist; sie geht recht eigentlich darauf aus, Lachen zu erregen, und darf sich daher auch wol Uebertreibungen erlauben.

cc) Das Schauspiel ist diejenige Mittelgattung vom Drama, welche zwischen dem Trauerspiele und dem Lustspiele steht und uns durch die Verwickelungen einer ernsten Handlung in Besorgniß und Hoffnung versetzt, zuletzt aber durch einen glücklichen Ausgang erfreut. Der Stoff dazu ist meistentheils dem häuslichen oder bürgerlichen Leben entnommen, und obgleich die meisten Scenen ernster Art sind, so sind doch heitere und sogar lustige Scenen deshalb nicht ausgeschlossen.

dd) Das Singspiel, die Verbindung der Musik mit dem Drama, soll zugleich auf das Ohr, das Auge und die Phantasie des Zuschauers wirken und ist darauf berechnet, daß die Handlung entweder durchgängig, oder doch theilweise und abwechselnd von der Musik begleitet wird; sie zerfällt wieder in folgende vier Formen:

α) das Melodrama,
β) die Oper,
γ) die Operette, und
δ) das Liederspiel.

Das Melodrama (Gesang-Drama, musikalisches Drama) ist ein solches dramatisches Gedicht, wo der declamatorische Vortrag einzelner Sätze durch Instrumentalmusik theils begleitet, theils unterbrochen wird; da nun in selbigem nicht gesungen, sondern blos gesprochen wird, so ist dasselbe auch eigentlich nicht unter das Singspiel zu zählen. Dasselbe heißt Monodram, wenn darin nur Eine Person, Duodram aber, wenn in selbigem zwei Personen, allenfalls noch einige stumme in Nebenrollen, auftreten.

Die Oper stellt eben so gut traurige, als ernste oder auch lustige Vorfälle dar, daher wird sie in die große oder ernsthafte (opera seria) und in die komische oder scherzhafte Oper (opera buffa) eingetheilt. Die Musik ist der Oper wesentlich und soll sich in ihr mit der Poesie aufs innigste verbinden; es soll in der Oper eigentlich gar keine Rede stattfinden; da jedoch durch eine fortwährende Spannung der Sinne und der Phantasie zuletzt Ermüdung eintreten müßte, so wird sie in der Regel durch die Rede unterbrochen, um gleichsam dem Zuhörer eine Erholung zu gewähren. Der Operndichter muß mit der Natur der Musik vollkommen vertraut sein, um Empfindungen, Gefühle, Leidenschaften ꝛc., welche durch poetische Darstellung nicht hinlänglich bezeichnet werden können, mit Hilfe der Musik auf die ihr eigenthümliche Weise vollständig auszudrücken.

Die Operette unterscheidet sich von der Oper hauptsächlich durch ihren geringeren Umfang und leichteren Charakter; sie ist eigentlich ein Lustspiel, in welches Arien, Duette und Chöre eingewebt sind; erst in den neuern Zeiten erhielt sie durch Verpflanzung der französischen und italienischen Opern auf deutschen Boden einen etwas ernstern Charakter.

Das Liederspiel ist eine Art des Schauspiels mit Gesang und unterscheidet sich von der Operette dadurch, daß alle darein verwebte Gesangstücke blos aus Liedern bestehen, die dem Publicum entweder bereits bekannt sind, oder vom Componisten nur eine neue Gestalt erhalten haben; es ist eigentlich eine Nachahmung des französischen Vaudeville *).

e) Gemischte Poesie; hierunter versteht man solche Dichtungen, welche zu keiner der genannten vier Klassen gehören, weil sie weder ganz lyrisch, noch ganz didaktisch, noch ganz episch, noch ganz dramatisch sind, sondern sich bald mehr der einen, bald der andern Dichtungsart nähern; es wird dahin gerechnet:

aa) die Idylle (gewöhnlich Hirtengedicht, Schäfergedicht). Dies ist die allgemeine Benennung von solchen Gedichten, in welchen die Menschen in ihrer Unschuld, Einfachheit, Unbefangenheit und Sittenreinheit dargestellt werden, so wie man sie sich denkt vor Entstehung der bürgerlichen Verhältnisse; daher schildert sie auch gewöhnlich das Leben der Hirten, Fischer, Jäger in seiner ganzen Harmlosigkeit; diese Schilderungen können aber wieder theils erzählend, theils unmittelbar darstellend sein, daher gibt es epische und dramatische Idyllen.

bb) Die Epistel oder der poetische Brief ist ein Gedicht in Briefform, in welchem solche Wahrheiten und Thatsachen, Gefühle oder Begriffe versinnlicht werden, die von all-

*) Vaudeville ist ein Volkslied heitern oder satirischen Inhalts; auch eine Art komischen Liederspieles, welches irgend eine Begebenheit des Tages satirisch behandelt.

gemeinem Intereſſe ſind, oder ſolche Verhältniſſe, die entweder Jedem bekannt ſind oder die Jeder aus dem Zuſammenhange ſogleich kennen lernen kann. Wenn der Idyllendichter gewiſſe Wahrheiten darſtellt, ſo iſt die Epiſtel didaktiſch; enthält ſie mehr den Ausdruck von Gefühlen, ſo iſt ſie lyriſch; ſchildert ſie aber gewiſſe Ereigniſſe, ſo iſt ſie epiſch.

cc) Der Dialog und Monolog. Beide müſſen ihren Stoff in einer äſthetiſchen Form darſtellen, d. h. alles Einzelne muß auf eine wohlgefällige Weiſe an einander gereiht und zu einem ſchönen Ganzen verknüpft werden. Beide ſind entweder lyriſch, wenn Gefühle geſchildert, oder didaktiſch, wenn Wahrheiten vorgetragen, oder epiſch, wenn Begebenheiten oder Thatſachen dargeſtellt werden. — Der Monolog (das Selbſtgeſpräch) findet nur dann ſtatt, wenn das Herz von ſtarken Gefühlen überſtrömt.

dd) Die Parodie und Traveſtie. Unter erſterer verſteht man die Umgeſtaltung eines ſchon bekannten Gedichtes auf ſolche Weiſe, daß ein anderer Stoff (ernſten oder komiſchen Inhalts) in ſelbſtändiger Form in die Erſcheinung tritt. Häufig werden nur die Hauptbegriffe verändert, die Nebenbegriffe aber und die ganze äußere Form (alſo Versmaß, Gedankenfolge, Reime ꝛc.) des Gedichtes, auf welches ſich die Parodie bezieht, beibehalten; übrigens iſt die Uebertragung ernſter Formen auf ſcherzhafte Stoffe am gebräuchlichſten. Die Traveſtie iſt eine ſcherzhafte poetiſche Darſtellung, durch welche ein bereits ernſthaft behandelter Stoff ſeiner urſprünglichen Form entkleidet und als lächerlich dargeſtellt wird; ſie behält alſo den Gegenſtand des Gedichtes, auf welches ſie ſich bezieht, bei, verändert blos die Form und gewinnt dem Gegenſtande die ſchwache oder lächerliche Seite ab; ſie iſt ebenfalls entweder lyriſch, epiſch oder dramatiſch.

ee) Das Sinngedicht und das Epigramm. Erſteres bezeichnet ein kleines Gedicht, in welchem ein ſinnvoller Gedanke neu, treffend und kurz dargeſtellt iſt, ohne die Abſicht, zu loben oder zu tadeln; es unterſcheidet ſich vom Epigramm dadurch, daß in letzterem ein Gedanke erſcheint, der als Ausdruck des Witzes entweder ſatiriſch lobt oder tadelt, im Allgemeinen aber ſpottet. Bei beiden iſt die Pointe *) in die letzten Worte gelegt, um dadurch den Leſer zu überraſchen.

ff) Die Allegorie wird erklärt als die abſichtliche Bezeichnung eines Gegenſtandes durch einen ähnlichen, oder als die Andeutung einer beſtimmten Vorſtellung durch ein Bild. Ihre Wirkung hängt theils von der Aehnlichkeit des Bildes mit dem Gegenſtande, theils von der leichten Erkennbarkeit des Gegenſtandes im Bilde ab. Die Allegorie ſoll den Gegenſtand in ſeiner höheren Bedeutung lebendig vor das Auge bringen, das Allgemeine gleichſam im Beſondern, das Beſondere im Allgemeinen abſpiegeln, durch Verſinnlichung der Gedanken auf den Verſtand und durch belebten Ausdruck auf das Gefühl wirken, indem ſie Begriffe verſinnlicht, das Nichtſichtbare in ein Sichtbares verwandeln und eine Reihe von Vorſtellungen dergeſtalt zu einem Ganzen vereinigen, daß ſolches ſeinen eigenen Sinn und ſeine eigene Bedeutung erhalte, die aber aus dem Bilde gleichſam erſt zu errathen ſei.

---

*) Die Pointe oder der Treffpunkt iſt ein ſcharfſinniger, witzig-ſatiriſcher und ſchlagender Gedanke und gleichſam der überraſchende Wendepunkt in einem Epigramm oder auch andern Gedichte.

gg) Die Viſion ſtellt entweder abweſende Gegenſtände und Perſonen, oder Verſtorbene, überirdiſche Weſen als gegenwärtig dar, ohne daß ſie nothwendig auch redend auftreten müſſen.

hh) Das Räthſel, die Charade, der Logogriph, das Anagramm und das Akroſtichon.

Das Räthſel iſt die Darſtellung eines Gegenſtandes durch umſchreibende Bezeichnung ſeiner Merkmale, ohne ihn in der Form zu nennen, zu dem Zwecke, daß derſelbe an jenen Merkmalen erkannt oder errathen werde.

Die Charade (das Silbenräthſel) beſchreibt zuerſt die einzelnen Silben eines Wortes auf räthſelhafte Weiſe und faßt ſie dann in Eins zuſammen.

Der Logogriph (das Buchſtabenräthſel, Wortnetz), eine Kette von Räthſeln in einem Hauptworte, deſſen Silben einzeln darin geſchildert ſind, oder deſſen Buchſtaben in ihrer Verſetzung andere, gleichfalls in dem Haupträthſelworte bezeichnete Wörter bilden.

Das Anagramm (Buchſtabenverſetzung, Buchſtabenwechſel) beſteht in der Verſetzung der Buchſtaben eines Wortes oder Namens, um dadurch ein anderes Wort oder Namen zu bilden.

Das Akroſtichon (der Spitzvers, Leiſtenvers, das Namengedicht) iſt ein kurzes Gedicht, in welchem die Anfangs- oder auch die Endbuchſtaben der einzelnen Zeilen einen Namen oder Sinn ausdrücken.

ii) Die Endreime (bouts-rimés) ſind ſolche Gedichte, zu denen dem Dichter die Reime vorgeſchrieben werden; eigentlich blos eine Art Scherzgedichte oder poetiſche Spielerei.

2) Die **Redekunſt** (Rhetorik).

Sie begreift die ganze Theorie des proſaiſchen Stils (die eigentliche Proſa), und iſt im weiteren Sinne die Kunſt, dem proſaiſchen Vortrage der Gedanken für den Zweck der Ueberzeugung oder Belehrung, Unterhaltung und Rührung oder Beſtimmung des Willens die angemeſſene Form zu geben. Im engern Sinne iſt Rhetorik die Kunſt, öffentliche Vorträge abzufaſſen oder zu halten, welche geeignet ſind, die Geſinnungen oder den Willen Anderer zu beſtimmen. — Die Redekunſt im weitern Sinne trägt alſo die Regeln des proſaiſchen Stils nach den verſchiedenen Zwecken der Gedankenmittheilung vor und zerfällt daher

a) in den Lehrſtil,
b) in den geſchichtlichen Stil,
c) in den Briefſtil und
d) in den Geſchäftsſtil, außerdem aber noch
e) in den redneriſchen Stil.

a) Der Lehrſtil (didaktiſche Stil) iſt diejenige Art des proſaiſchen Vortrages, welcher wiſſenſchaftliche Belehrung zum Zwecke hat; nothwendige Erforderniſſe deſſelben ſind Einfachheit und Deutlichkeit, Beſtimmtheit, Folgerichtigkeit, Bündigkeit und Kürze. Oft nähert er ſich dem Rednerſtile oder auch dem Geſprächsſtile.

b) Der geſchichtliche Stil trägt Thatſachen und Ereigniſſe, überhaupt Alles, was in den Kreis der Erfahrung gehört, vor: ſein Hauptgeſetz iſt Wahrheit. In wiefern er aber wieder entweder vergangene Thatſachen erzählen oder gegenwärtige Erſcheinungen beſchreiben

kann, wird er eingetheilt in den erzählenden geſchichtlichen Stil (Naturgeſchichte, Geſchichte, Biographie) und den beſchreibenden geſchichtlichen Stil (Naturbeſchreibung, Erdbeſchreibung ꝛc.). Hier iſt auch noch der Lapidarſtil zu erwähnen, unter welchem man eine ganz kurze, bündige und kräftige Ausdrucksweiſe verſteht, wie ſie zu Inſchriften auf Denkſäulen, Münzen ꝛc. ſich eignet.

c) Der Briefſtil. Bei dieſem gilt als Hauptregel, ſo zu ſchreiben, wie man ſich ausdrücken würde, wenn die Perſon, an welche man ſchreibt, gegenwärtig wäre. Die Sprache muß daher einfach und ſchmucklos, doch dabei gewählt und wohlgeordnet ſein. Der Ton des Briefes wird durch unſer Verhältniß zu dem Empfänger beſtimmt. In Bezug auf den Inhalt und Zweck werden die Briefe eingetheilt in vertrauliche Briefe, Convenienzbriefe (Höflichkeitsbriefe), unterhaltende (witzige oder launige) Briefe und in belehrende Briefe. — Die Geſchäftsbriefe gehören dem Geſchäftsſtile an.

d) Der Geſchäftsſtil begreift ſolche ſchriftliche Arbeiten in ſich, welche ſich auf das bürgerliche Leben beziehen und welche diejenigen Verhältniſſe betreffen, in denen wir als Mitglieder des Staates oder irgend eines Standes zu einander ſtehen. Sein Hauptcharakter iſt möglichſte Klarheit, Verſtändlichkeit und Kürze, verbunden mit grammatiſcher Richtigkeit und Sprachreinheit. — Er zerfällt in den höhern und in den niedern Geſchäftsſtil.

Der höhere Geſchäftsſtil umfaßt 1) alles Das, was zwiſchen den Behörden unter einander oder zwiſchen ihnen und den Untergebenen verhandelt wird, und heißt dann Gerichtsſtil; 2) Das, was ein Staat mit dem andern verhandelt, oder was die Regierung dem Volke, einzelnen Corporationen und Perſonen mitzutheilen hat, oder auch, was die Unterthanen mit der Regierung verhandeln, und dies wird der Hofſtil genannt, der demnach entweder die auswärtigen Angelegenheiten, oder die innern Angelegenheiten zum Gegenſtande hat.

Der niedere Geſchäftsſtil begreift die Privatgeſchäfte der Staatsbürger unter ſich und ohne Dazwiſchenkunft der Obrigkeit; es gehören alſo zu demſelben alle Geſchäftsbriefe, Kaufmannsbriefe ꝛc., Schuldverſchreibungen, Wechſel, Anweiſungen ꝛc.

Als eine fünfte Stilart, welche namentlich aus der Bedeutung der Rhetorik im engern Sinne hervorgeht, iſt noch zu nennen

e) Der redneriſche Stil. Die Rede im engern Sinne iſt der kunſtgemäße Vortrag eines Einzelnen, welcher den Zweck hat, den Willen Anderer zu beſtimmen und zu einem Entſchluſſe zu begeiſtern; ſie muß ſich daher durch ſorgfältige Wahl des Ausdrucks, gerundeten Periodenbau und Wohlklang auszeichnen und ebenſowol den Verſtand als das Gefühl und die Einbildungskraft in Anſpruch nehmen. — Die Fertigkeit, eine ſolche Rede zu entwerfen, verbunden mit der Fähigkeit, ſie auf die zweckmäßigſte Art mündlich vorzutragen, heißt Beredſamkeit *), welche wieder in die weltliche (politiſche oder Staats-Beredſamkeit, gerichtliche) und in die geiſtliche Beredſamkeit zerfällt.

3) Die Tonkunſt (Muſik).

Sie beſteht überhaupt in der Kunſt, durch Töne Empfindungen und Seelenzuſtände auszudrücken. Die Mittel, auf deren Kenntniß und Gebrauch dieſe Kunſt beruht, ſind Melodie, Rhythmus und Harmonie. — Bei den Werken der Tonkunſt iſt zu unterſchei-

*) Von der Beredſamkeit muß unterſchieden werden die Wohlredenheit oder die Kunſt, in allen Arten der ungebundenen Rede ſich wohlgefällig auszudrücken.

den die Setzkunſt (Compoſition) von der Ausführung oder äußern Darſtellung (Execution). Zu erſterer gehört außer dem Talent der Erfindung vornehmlich Kenntniß der Regeln des vermiſchten Satzes (der Harmonie und Melodie) und der ausübenden Tonkunſt; letztere iſt durch erſtere bedingt und zerfällt wieder in Vocal- und Inſtrumentalmuſik, je nachdem ſie entweder durch die menſchliche Stimme oder mittels muſikaliſcher Inſtrumente ausgeführt wird; beide Arten der Muſik haben jedoch ihre eigenthümlichen Vorzüge und die höchſte Wirkung wird durch Vereinigung beider mit einander hervorgebracht. — In Betreff des Ortes, an welchem, und des Zweckes, zu welchem ſie vorgetragen wird, theilt man ſie in kirchliche oder Kirchenmuſik und weltliche Muſik. — Die weltliche Muſik zerfällt in Theater-, Concert- oder Kammer-, Militär- und Tanzmuſik.

II. Die plaſtiſchen Künſte.

Wir nehmen hier das Wort plaſtiſch nicht in ſeiner engern, ſondern in ſeiner weiteſten Bedeutung und verſtehen unter plaſtiſchen Künſten nicht blos diejenigen, welche aus weichen oder harten Maſſen Figuren und Geſtalten nachbilden, ſondern auch die, welchen es um keine wirklichen körperlichen Formen zu thun iſt und welche blos einen bildlichen Abdruck auf der Fläche darbieten; wir nennen als die erſte

1) die Malerei oder Malerkunſt. — Als ſchöne Kunſt hat ſie den Zweck, etwas Vollendetes für die Anſchauung hervorzubringen, oder Geſtalten durch Farbenverhältniſſe in ſchöner Verbindung erſcheinen zu laſſen, und iſt demnach diejenige ſchöne und bildende Kunſt, welche die Gegenſtände nach ihren Umriſſen mittels der Farben auf einer Fläche in der Art darſtellt, daß die Abbildung dem Gegenſtande, wie er in einem gewiſſen Augenblicke erſchienen iſt, entſpricht. Sie unterſcheidet ſich daher von der Zeichnenkunſt dadurch, daß ſie die Gegenſtände mit ihren eigenthümlichen Farben darſtellt, iſt alſo eine Zeichnung durch Farben, und die Zeichnenkunſt liegt ihr gleichſam zum Grunde. Hinſichtlich des Umfanges ſteht ſie der Baukunſt und Sculptur voran, da ſie nicht nur die Gegenſtände dieſer Künſte ebenfalls in ihre Darſtellung aufnehmen kann, ſondern auch Gegenſtände darſtellt, die keine andere bildende Kunſt darzuſtellen vermag, nämlich ſolche, die nur durch Farben oder Perſpective darſtellbar ſind.

Nach Verſchiedenheit der Gegenſtände, welche ſie uns vor das Auge führt, theilt man ſie in

a) Hiſtorien- oder Geſchichtsmalerei, und rechnet zu dieſer nicht blos die eigentlichen geſchichtlichen Darſtellungen, ſondern auch allegoriſche und mythologiſche; ſie iſt daher die umfaſſendſte Gattung. Ihr zunächſt ſteht

b) die Landſchaftsmalerei, welche ſich mit Darſtellung von Naturgegenſtänden beſchäftigt, wozu auch Stadtproſpecte und Seeſtücke, welche aber nicht eine bloße Nachahmung der Natur ſein dürfen, gerechnet werden, und ſchließt dieſen Blumen- und Fruchtſtücke, Stillleben und Arabesken an.

c) Die Thiermalerei; ſie iſt die beſchränkteſte und hat zur Aufgabe: mit ſprechender Treue die Thiere und deren Charakter, wie er ſich in ihren verſchiedenen Zuſtänden kund gibt, darzuſtellen.

In technischer Beziehung theilt man die Malerei

1) rücksichtlich des Farbenmaterials

a) in die Wassermalerei, wozu die Frescomalerei, Gouachemalerei im engern Sinne und die Miniaturmalerei gehört;

b) in die Pastellmalerei oder Malerei mit Pastellstiften, und

c) in die Oelmalerei oder die Malerei mit Oelfarben;

2) rücksichtlich der Behandlungsart

a) in enkaustische Malerei oder Enkaustik (Wachsmalerei), wobei gefärbtes Wachs mittels eines heißen Griffels aufgetragen wird;

b) in Porzellan-, Glas- und Emailmalerei;

c) in musivische Malerei oder Mosaik, wohin auch die Malerei durch Sticken, Stricken und Weben gezählt wird.

In Beziehung auf den Ort und die Bestimmung der Gemälde zerfällt sie auch in Decken- oder Plafondmalerei, Wandmalerei, Stubenmalerei ꝛc. — Die zunächst mit der Malerei verwandte Kunst ist

2) die Zeichnenkunst, die Kunst, sichtbare Formen und Verhältnisse zu einander durch Licht und Schatten auf einer Fläche darzustellen; bestimmt also, diese Formen durch Linearumrisse und Schattirung, die Nähe und Ferne der Gegenstände mit Hilfe der Perspective (Ferndarstellungskunst) oder der Kunst, die Gegenstände so darzustellen, daß sie, von einem gewissen Punkte aus gesehen, nicht flach erscheinen, sondern so, wie sie sich unserm Auge in der Natur wirklich darbieten. Sie wird eingetheilt in

a) die Linearperspective, diese betrifft die Größenunterschiede oder Gestalt der Gegenstände, und

b) die Luftperspective oder Farbenperspective; diese lehrt die Haltung der Farbentöne, oder die Veränderung der Farben, Lichter und Schatten nach dem Grade der Entfernung der Gegenstände. — Als Nebenarten gelten die Vogelperspective, bei welcher der Beschauer höher als der dargestellte Gegenstand sich befindet; die Froschperspective, wo der Standpunkt des Beschauers tiefer ist als der dargestellte Gegenstand, und die Spiegelperspective, diese begreift die Zeichnung unordentlich scheinender Figuren, die aber in ihrer regelmäßigen Gestalt erscheinen, wenn sie durch sphärische oder konische Spiegel gesehen werden.

Alle Zeichnungen werden in drei Hauptgattungen unterschieden:

a) in Federzeichnungen, oder solche, die mit der Feder in Tuschmanier ausgeführt werden und einem Kupferstiche ähnlich erscheinen können. Sie geben der Hand Sicherheit und Leichtigkeit und eignen sich besonders zu Landschaften, architektonischen Gegenständen und historischen Skizzen.

b) Kreidezeichnungen; zu diesen bedient man sich der schwarzen oder der rothen Kreide; die Lichter werden mit weißer Kreide aufgesetzt *).

c) Zeichnungen mit Tusche, Sepia oder Bister; diese Zeichnungsart ist bei allen Gattungen der darzustellenden Gegenstände anzuwenden.

---

*) Hierher gehören auch die crayonnirten Zeichnungen, die sich vorzüglich zur Darstellung kleinerer Gegenstände eignen und mit dem Bleistift oder Silberstift auf Papier oder Pergament ausgeführt werden.

Außerdem theilt man die Zeichnungen aber auch noch in erſte Entwürfe (Croquis oder Skizzen, auch tockirte Zeichnungen [dessins heurtés] genannt), ausgeführte Zeichnungen, Studien (d. i. einzelne Theile von Gegenſtänden, die nach dem Leben oder nach dem Runden [d'après la bosse] gemacht ſind), Akademien oder Acte (d. i. Figuren, die nach dem lebendigen Modell gezeichnet ſind) und Cartons (d. i. Zeichnungen auf ſtarkem Papiere, die zum Muſter eines zu fertigenden Gemäldes von gleicher Größe dienen ſollen).

Als beſondere Arten von Zeichnungen ſind noch zu erwähnen die mathematiſchen, topographiſchen oder Situations- und die Fortificationszeichnungen.

3) Die Bildhauerei oder Bildhauerkunſt (Skulptur) iſt die Kunſt, Körpergeſtalten mittels des Meiſels in harten Maſſen darzuſtellen. Die Werke der Bildhauerkunſt werden getheilt in

a) runde, d. i. ſolche, die von allen Seiten betrachtet weeden können, wie Statuen, Büſten, Vaſen ꝛc.;

b) halbrunde, wozu die Reliefs (Basreliefs, Hautreliefs) gehören, d. h. mehr oder weniger erhabene Figuren, die mit der Fläche zuſammenhängen und aus ihr herausgearbeitet ſind.

Die Bildhauerkunſt iſt eine der älteſten Künſte; der Grundtypus für ihre Gebilde iſt die menſchliche Geſtalt, und das Gebiet, in welchem ſie ſich vorzugsweiſe bewegt, das Ideale, daher hält ſie ſich fern von allem Aeußerlichen, Zufälligen und Allem, was der Mode unterworfen iſt. — Die größte Aufgabe für den Bildhauer iſt die Ausführung freiſtehender Gruppen, worin ſich vorzüglich die Alten auszeichneten, von denen uns unübertroffene Muſter übrig geblieben ſind.

Der Stoff, welchen der Bildhauer bearbeitet, iſt entweder Stein oder Holz; unter den Steinarten aber bedient er ſich vornehmlich des Marmors.

4) Die Steinſchneidekunſt (Lithoglyptik) oder die Kunſt, Gegenſtände aller Art ſowol erhaben als vertieft in edlere Steine einzugeaben. — Auch ſie iſt eine der älteſten Künſte und ſchon von den Babyloniern, Aegyptern, Griechen und Römern betrieben worden und zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gediehen; aber auch in den neuern und neueſten Zeiten wurde dieſe Kunſt nicht vernachläſſigt, wie vorhandene Kunſtwerke dieſer Art beweiſen, die mit den beſten Aebeiten des Alterthums wetteifern und oft kaum von dieſen unterſchieden werden können. (Vgl. auch Archäologie.)

5) Die Kupfer- und Stahlſtechkunſt beſteht in der Kunſt, durch Striche und Punkte auf einer Fläche in Kupfer oder Stahl ein vertieftes Bild hervorzubringen und es nach Auftragen der Farbe mittels Abdruckes zu vervielfältigen. Von einem guten Kupfer- oder Stahlſtecher wird gefodert, daß er die Compoſition in ihren feinſten Theilen verſtehe und den Charakter des Gegenſtandes im Geiſte des Urbildes leicht und frei aufzufaſſen und wiederzugeben vermöge. (Vgl. S. 244 ff.)

6) Die Lithographie iſt eine Erfindung der neueſten Zeit; man ſehe hierüber S. 252.

7) Die Holzſchneidekunſt, auch Foemſchneidekunſt (Xylographie) genannt, war ſchon den Indiern und Chineſen vor zweitauſend Jahren bekannt und iſt die Kunſt, Gegenſtände und Figuren, die vorher auf Holzflächen gezeichnet ſind, ſo einzugraben, daß ſie durch den Druck vervielfältigt werden können. (Vgl. S. 256.)

8) Die Baukunſt (Architektur). Im ſubjectiven Sinne genommen, verſteht man darunter die praktiſch erworbene Geſchicklichkeit, alle Arten von Bauwerken auszuführen; im objectiven Sinne die Wiſſenſchaft oder das Syſtem der Regeln, nach welchen dieſe Bauwerke ausgeführt werden. Ihr Zweck iſt Nützlichkeit, Bequemlichkeit, Dauerhaftigkeit und Schönheit, welche letztere in den übereinſtimmenden und richtigen Verhältniſſen gegründet iſt; die Hauptaufgabe des Baukünſtlers beſteht darin, daß das Bauwerk ſeinem Zwecke, ſeiner Beſtimmung und den Umſtänden, unter welchen es zu errichten iſt, dem Klima, der Lage und der landſchaftlichen Umgebung angemeſſen ſei.

Sie wird eingetheilt in

a) Die bürgerliche oder Civilbaukunſt, welche ſich mit Aufführung von Gebäuden beſchäftigt, die zum Gebrauche und zur Bequemlichkeit der in der bürgerlichen Geſellſchaft lebenden Menſchen beſtimmt ſind; dieſe begreift wieder unter ſich
   aa) die landwirthſchaftliche oder ökonomiſche Baukunſt, welche ſich auf Errichtung landwirthſchaftlicher Gebäude und Gartenbau bezieht;
   bb) die ſtaatswirthſchaftliche Baukunſt, welche die Errichtung aller zum öffentlichen Wohle nöthigen Gebäude zum Zwecke hat, weshalb auch die Waſſer-, Mühlen-, Straßen- und Bergbaukunſt derſelben zugerechnet wird.

b) Die Kriegsbaukunſt (Befeſtigungskunſt, Fortification), welche die Sicherheit, Befeſtigung und Vertheidigung der Städte zum Zwecke hat, und

c) die Schiffsbaukunſt, welche den Bau von Schiffen aller Art zum Gegenſtande hat.

Da man nun bei verſchiedenen Völkern und zu verſchiedenen Zeiten in Bezug auf die Bauwerke eine ſehr große Verſchiedenheit ſowol hinſichtlich der innern und äußern Einrichtung als des Geſchmackes in Verzierung derſelben wahrnahm, was hauptſächlich in der Beſchaffenheit ihrer Sitten, Gebräuche und ihrer Bildungsſtufe, am meiſten aber in der Beſchaffenheit des Klima's ſeinen Grund hat; ſo bildeten ſich nach und nach auch verſchiedene Bauweiſen oder Bauſtile, von denen wir die bekannteſten hier namhaft machen wollen. Sie ſind nämlich

1) der ägyptiſche Bauſtil, welcher ſich durch ſeine Düſterheit, Größe und Feſtigkeit,
2) der griechiſche aber durch Regelmäßigkeit und Schönheit auszeichnet, und wieder in drei Zweige zerfällt, in den
   a) doriſchen, bei welchem erhabene Größe mit edler Einfachheit verbunden iſt;
   b) den korinthiſchen, der ſich durch ſeinen Reichthum und ſeine Pracht ankündigt, und
   c) den joniſchen, der ſich durch gefällige Anmuth unterſcheidet.
3) Der römiſche, welchem der griechiſche Bauſtil zum Grunde liegt, äußert ſich durch überladene Pracht und Verzierung;
4) der byzantiniſche oder altgothiſche durch ſeine Erhabenheit und Feierlichkeit und ſeinen ſchwerfälligen Charakter;
5) der arabiſche und mauriſche durch Pracht und phantaſtiſche Verzierung;
6) der neugothiſche oder deutſche Bauſtil überraſcht durch großartige Pracht bei der ſorgfältigſten Ausführung der einzelnen Theile.

In der neuern Zeit hat der italieniſche Bauſtil den alten römiſchen zum Muſter genommen und ſucht Größe mit Pracht und Einfachheit zu verbinden; der franzöſiſche zeich-

net ſich aus durch Zierlichkeit und leichte und gefällige Form; der engliſche iſt eine Nachahmung des griechiſchen, und der neue deutſche hat ſich das Eine und Andere aus den alten und neuen Muſtern angeeignet.

9) Die Gartenkunſt ſteht in Verbindung mit der Baukunſt, iſt eine Modification derſelben, eine Anwendung ihrer Formen auf die wirkliche Natur, und kann daher auf das Princip der Regelmäßigkeit und Symmetrie nicht Verzicht leiſten. Sie ſchließt allerdings auch die Blumen- und Baumzucht (Blumengärtnerei) in ſich, indem ſie aber namentlich das Landſchaftliche der Natur ſelbſt in ihre Umgeſtaltung hineinzieht, bildet ſie die Landſchaftsgärtnerei, oder die Kunſt, die verſchiedenen Theile, welche die Scenerie einer Landſchaft ausmachen, ſo zu ordnen, daß die Betrachtung derſelben unſer Gemüth in eine angenehme Stimmung verſetzt und in uns ein äſthetiſches Gefühl erregt. Die Gartenkunſt iſt daher auch mit der Malerkunſt verwandt, indem ſie uns Das in der Wirklichkeit wiedergibt, was die Phantaſie des Malers erſchuf.

III. Die mimiſchen (nachahmenden) Künſte.

Unter dieſen verſteht man im Allgemeinen ſolche Künſte, durch welche der innere geiſtige Zuſtand mittels äußerer körperlicher Bewegungen und Formen dargeſtellt wird; unter ihnen verdient den erſten Platz

1) die Schauſpielkunſt. Sie beruht auf Täuſchung fremder Einbildungskraft mittels der Sinne: des Gehörs und Geſichts, und iſt daher die Kunſt, dramatiſche Werke durch theatraliſche Darſtellung dem Ohre und dem Auge zu verſinnlichen. Der Schauſpieler, als Künſtler, muß die Fähigkeit beſitzen, den Gedanken des Dichters in ſeiner Geſammtheit richtig aufzufaſſen, des Dichters Vorſtellung zu einer Vorſtellung der eigenen Einbildungskraft zu machen und dieſelbe an ſeiner eigenen Perſon zu verſinnlichen. — Die Grundbeſtandtheile der Schauſpielkunſt ſind

a) Declamation, d. h. die Kunſt des vollendeten Vortrages eines in Worte gefaßten Gedankenwerkes durch Sprachtöne; dieſe wird wieder eingetheilt in die

aa) poetiſche, welche ein wohlklingendes Organ und reine Ausſprache erfodert, und in die

bb) muſikaliſche welche Fertigkeit im Geſange vorausſetzt.

b) Mimik oder Geberdenſprache; dieſe iſt mit der Declamation eng verbunden, da es einem belebten Menſchen unmöglich iſt, ohne Bewegung zu ſprechen. Die Geberden, als Veranſchaulichungen der innern Zuſtände, müſſen verſtändlich, wahr und natürlich ſein, ſich durch Anſtand und Würde auszeichnen und als ſchönes Formganzes Wohlgefallen erregen.

Die Mimik iſt wieder theils ſelbſtändig, indem ſie einen poetiſchen Gedanken überhaupt ohne Rede ausführt (Pantomime), theils von der Poeſie abhängig, indem ſie den Vortrag eines Gedichtes begleitet.

2) Die Tanzkunſt beſchränkt ſich auf die Darſtellung ſolcher Zuſtände, welchen eine ſtreng rhythmiſche Bewegung des Körpers entſpricht und die durch die letztere für ſich verſtändlich ſind; der Tanz iſt daher in Hinſicht der Geberden eine beſchränkte Mimik und den Geſetzen des Rhythmus unterworfen, da er von der Muſik begleitet wird; er ſtellt

entweder nur einzelne Gefühle und Neigungen, oder eine Reihe von Gefühlen und Lagen zu einer ſinnlichen Handlung zuſammen. — Man theilt den Tanz in den geſellſchaftlichen und theatraliſchen.

Der geſellſchaftliche Tanz, d. i. derjenige, welcher geſellſchaftliches Vergnügen zum Zwecke hat, iſt weniger kunſtmäßig und hat in der Regel einen lyriſchen Charakter; zu ihm gehören auch die Nationaltänze, d. h. die einem Volke eigenthümlichen, deſſen Charakter ausdrückenden Tänze; zu den theatraliſchen Tänzen rechnet man theils die lyriſchen, welche in Opern und Schauſpiele eingeflochten werden, theils die Ballets, in denen ſich die Tanzkunſt in ihrem höchſten Umfange zeigt. — Hierher gehört auch

3) die Gymnaſtik oder die Kunſt der Leibesbewegungen, d. i. diejenige Kunſt, welche die Regeln angibt, wie die Uebungen ausgeführt werden müſſen, durch welche der Körper Behendigkeit, Geſchmeidigkeit, Feſtigkeit und Geſundheit erlangt. — Solche Leibesbewegungen zerfallen in zwei Klaſſen:

1) in ſolche, die durch die eigene Bewegung des Körpers ausgeführt werden, und dieſe beſtehen im Laufen, Ringen, Springen, Klettern, Werfen, Schleudern, Schwimmen ꝛc.; ſolche und ähnliche Uebungen ſind in der neuern Zeit auch beim Jugendunterrichte eingeführt worden und heißen Turnübungen, daher die Kunſt, welche dieſe Uebungen kunſtmäßig ausführen lehrt, die Turnkunſt genannt wird;

2) in ſolche, bei denen noch ein fremdes Bewegbares nothwendig iſt, wie beim Reiten und Fechten, daher auch die Reitkunſt und Fechtkunſt einen Theil der Gymnaſtik ausmachen.

Bürger, G. A., Lehrbuch der Aeſthetik. Herausgegeben von K. v. Reinhard. 2 Bde. Gr. 8. Berlin, Förſtner. 1825. 3 Thlr.

Hegel, G. W. F., Vorleſungen über die Aeſthetik. Herausgegeben von D. H. Hotho. 3 Thle. Neue zweite Ausgabe. Gr. 8. Berlin, Duncker u. Humblot. 1843. 6⅔ Thlr.

Kant, Imm., Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen. Herausgegeben von K. Roſenkranz. Gr. 8. Leipzig, Voß. 1838. 2 Thlr.

—— —— Daſſelbe in der Ausgabe bei Modes u. Baumann. Gr. 8. Leipzig, 1839. 1¾ Thlr.

Krug, W. T., Syſtem der theoretiſchen Philoſophie. 3r Thl.: Aeſthetik. 2te Aufl. Gr. 8. Königsberg, Unzer. 1823. 2 Thlr.

Rößlein, F. A., Lehrbuch der Aeſthetik als Kunſtwiſſenſchaft. 2te Aufl. von Max. Furtmair. Regensburg, Manz. 1837. 1½ Thlr.

Schleiermacher's, Fr., ſämmtliche Werke. 3te Abthl. Zur Philoſophie. 7r Bd. Vorleſungen über die Aeſthetik. Aus Schleiermacher's handſchriftlichem Nachlaſſe und aus nachgeſchriebenen Heften herausgegeben vom Prof. D. C. Lommatzſch. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1842. 3 Thlr.

Weiße, Chr. H., Syſtem der Aeſthetik, als Wiſſenſchaft von der Idee der Schönheit. 2 Thle. Gr. 8. Leipzig, Böhme. 1830. 3⅔ Thlr.

B. Praktiſche Philoſophie.

Wenn die theoretiſche Philoſophie ſich blos auf das Vorſtellen und Erkennen nach ſeiner urſprünglichen Geſetzmäßigkeit bezieht, weshalb ſie auch die ſpeculative heißt, ſo bezieht die praktiſche, obgleich ſie an ſich eben auch nur eine Theorie iſt, ſich auf die ſittliche Praxis (das Handeln im Leben) und deren Geſetze, weshalb ſie auch wol eine Moralphiloſophie genannt worden iſt. Die praktiſche Philoſophie, die man auch wol im Gegenſatze zur reinen oder ſpeculativen eine active nennt, beſteht aus drei Theilen:

1) Rechtslehre,

auch Rechtsphiloſophie, Naturrecht genannt, welche das Rechtsgeſetz ſelbſt aufzuſuchen und darzuſtellen, aus dieſem aber die Rechte zu entwickeln hat, welche allen vernünftigen und freien Weſen, folglich auch den Menſchen, als ſolchen, kraft jenes Geſetzes zukommen. Da die Menſchen ſowol im einzelnen oder Privatſtande als im verbundenen oder öffentlichen Stande betrachtet werden können und da in beider Hinſicht das Recht theils an ſich oder abſolut, theils unter gewiſſen Bedingungen oder hypothetiſch zu erwägen iſt, ſo entſpringen daraus zwei Haupttheile der Wiſſenſchaft: das abſolute und hypothetiſche Privatrecht und das abſolute und hypothetiſche öffentliche Recht (Staats- und Völkerrecht). Wird das Rechtsgeſetz noch auf andere Verhältniſſe, wie die Ehe und die daraus hervorgehende Familie, die gemeinſame Gottesverehrung in einer Religionsgeſellſchaft oder Kirche, beſonders bezogen: ſo gibt dies eine angewandte Rechtslehre, die ſich mit dem häuslichen oder Familienrechte, dem Kirchenrechte und andern empiriſchen Rechtsarten, aber ſtets nach allgemeinen oder philoſophiſchen Grundſätzen, folglich mit Ausſchluß aller poſitiven Rechtsbeſtimmungen zu beſchäftigen hat.

Hegel's Grundlinien der Philoſophie des Rechts. Herausgegeben von D. E. Gans. 2te Aufl. Gr. 8. Berlin, Duncker u. Humblot. 1841. 1⅚ Thlr.

Hoffbauer, J. C., Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. 4te Aufl. Gr. 8. Merſeburg, 1824. Drobiſch in Leipzig. 1¼ Thlr.

Kant, Imm., Metaphyſik der Sitten. Rechtslehre ꝛc. 2 Thle. Gr. 8. Leipzig, Modes u. Baumann. 1838. 1⅙ Thlr.

——, —— Daſſelbe. Herausgegeben von Schubert. Gr. 8. Leipzig, Voß. 1838. 1⅗ Thlr.

Krug, W. T., Syſtem der praktiſchen Philoſophie. 1r Thl. Rechtslehre. 2te Aufl. Gr. 8. Königsberg, Unzer. 1830. 2 Thlr.

Marezoll, G. L. T., Lehrbuch des Naturrechts. 8. Gießen, Heyer. 1818. 1⅓ Thlr.

Rotteck, C. v., Lehrbuch des Vernunftrechts. 1r Bd.: Allgemeine Einleitung in das Vernunftrecht. Natürliches Privatrecht. Gr. 8. Stuttgart, Hallberger'ſche Verlagsbuchhandlung. 1829. 2 Thlr.

Stahl, D. F. J., die Philoſophie des Rechts nach geſchichtlicher Anſicht. 1r u. 2r Bd. Gr. 8. Heidelberg, Mohr. 1833—37. 5⅓ Thlr.

Warnkönig, L. A., Rechtsphiloſophie als Naturlehre des Rechts. Gr. 8. Freiburg, Wagner'ſche Buchhandlung. 1839. 2½ Thlr.

Digitized by Google

2) Tugendlehre (Ethik),

auch Sittenlehre und Pflichtenlehre genannt; die beiden letztern Ausdrücke ſind nur im engern Sinne zu nehmen, weil ſie im weitern ſich auch auf die Rechtslehre beziehen laſſen. Die philoſophiſche Tugendlehre, von der hier die Rede iſt (nicht von einer poſitiven, wie die Moral der bibliſchen Schriften, des Koran oder ſonſt einer angeblichen Offenbarungsurkunde ſein würde), hat als reine Tugendlehre zuerſt das moraliſche Tugendgeſetz ſelbſt zu ermitteln und darzuſtellen, dann durch fortgeſetzte Entwickelung deſſelben die Begriffe von Tugend und Pflicht wiſſenſchaftlich zu beſtimmen, endlich ſowol die Hinderniſſe der Tugend als die zu Entfernung oder Beſiegung derſelben anzuwendenden Hilfsmittel der Tugend zu erforſchen. Die hieraus ſich entwickelnde empiriſch-philoſophiſche oder angewandte Tugendlehre wird von manchen Moraliſten auch die anthropologiſche Moral genannt, weil ſie ſich mit dem Menſchen nach ſeiner empiriſchen Beſchaffenheit und den vermöge derſelben gegebenen Lebensverhältniſſen beſchäftigt, alſo Vieles aus der Anthropologie, als einer empiriſchen Menſchenkunde, ſchöpfen muß. Hierher gehört die Unterſuchung, ob der Menſch mit einem Hange zum Böſen oder gar einer Art erblicher Sünde behaftet ſei, weil davon die Art und Weiſe abhängt, wie in dem Menſchen ein tugendhafter Charakter zu bilden, oder wie der Menſch vom Böſen zum Guten zu führen ſei.

Benecke, F. E., Grundlinien der Sittenlehre. Ein Verſuch eines natürlichen Syſtems derſelben. 2 Thle. Gr. 8. Berlin, Mittler. 1837—41. 6 Thlr.

Eſchenmayer, C. A. v., Syſtem der Moralphiloſophie. Gr. 8. Stuttgart, Cotta'ſche Buchhandlung. 1818. 3⅓ Thlr.

Fichte, J. G., Syſtem der Sittenlehre. Gr. 8. Bonn, Marcus. 1836. 1¹¹⁄₁₂ Thlr.

Gerlach, G. W., Grundriß der philoſophiſchen Tugendlehre. Gr. 8. Halle, Gebauer. 1820. ¾ Thlr.

Kant, Imm., Metaphyſik der Sitten (in zwei Theilen), und Pädagogik. Herausgegeben von Schubert. Gr. 8. Leipzig, Voß. 1¾ Thlr.

—— —— Metaphyſik der Sitten (in zwei Theilen): Rechtslehre, Tugendlehre. Gr. 8. Leipzig, Modes u. Baumann. 1838. 1⅙ Thlr.

Krug, W. T., Syſtem der praktiſchen Philoſophie. 2r Thl.: Aretologie oder philoſophiſche Tugendlehre. Gr. 8. Königsberg, Unzer. 1838. 1⅓ Thlr.

Schleiermacher, Fr., Grundriß der philoſophiſchen Ethik; mit einleitender Vorrede von A. Tweſten. 8. Berlin, Reimer. 1841. 1⅓ Thlr.

Suabedissen, die Grundzüge der philoſophiſchen Tugend- und Rechtslehre. Gr. 8. Marburg, Elwert. 1838. ⅚ Thlr.

Wirth, J. U., Syſtem der ſpeculativen Ethik. 2 Bde. Gr. 8. Heilbronn, Drechsler. 1841, 42. 4 Thlr.

3) Religionslehre.

Dieſe iſt, wie die Religion ſelbſt, entweder eine natürliche oder poſitive. Die erſtere, die wir hier meinen, heißt deshalb auch Religionsphiloſophie. Die philoſophiſche Religionslehre, obgleich die Religion überhaupt eine praktiſche Idee der Vernunft iſt, hat doch auch ihre theoretiſche Seite, wiefern ſie nämlich die beiden Hauptpunkte der Vernunftreligion, Gott und Unſterblichkeit, theils zu begründen, theils nach ihrem ganzen Inhalte zu entwickeln und ſo das religiöſe Bewußtſein zum möglich höchſten Grade der Klarheit und Deut-

lichkeit zu erheben ſucht. In praktiſcher Hinſicht handelt ſie die ſogenannten Pflichten gegen Gott, d. h. die Religionspflichten ab, oder Das, was man gewöhnlich Gottesverehrung nennt.

Benecke, F. E., Syſtem der Metaphyſik und Religionsphiloſophie. Gr. 8. Berlin, Dümmler. 1840. 2⅔ Thlr.

Drobiſch, M. W., Grundlehren der Religionsphiloſophie. Gr. 8. Leipzig, Voß. 1840. 1½ Thlr.

Eſchenmayer, C. A. v., Religionsphiloſophie. 2 Thle. Gr. 8. Tübingen, Lanpp. 1818 u. 22. 3½ Thlr.

Gerlach, G. W., Grundriß der Religionsphiloſophie. Gr. 8. Halle, Gebauer. 1818. ⅞ Thlr.

Hegel's Vorleſungen über die Philoſophie der Religion; herausgegeben von D. Ph. Marheinecke. 2 Thle. Gr. 8. Berlin, Duncker u. Humblot. 2te Aufl. 1842. 4⅙ Thlr.

Kant's Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Herausgegeben von K. Roſenkranz. Gr. 8. Leipzig, Voß. 1838. 1½ Thlr.

—— —— Schriften zur Philoſophie der Religion. Gr. 8. Leipzig, Mobes u. Baumann. 1839. 1¾ Thlr.

Krug, W. T., Syſtem der praktiſchen Philoſophie. 3r Thl.: Religionslehre. 3te Aufl. Gr. 8. Königsberg, Unzer. 1830. 2½ Thlr.

Steffens, H., chriſtliche Religionsphiloſophie. 2 Thle. Gr. 8. Breslau, Max und Comp. 1839. 4⅙ Thlr.

Taute, G. F., Religionsphiloſophie. Vom Standpunkte der Philoſophie Herbart's. 1r Thl. Gr. 8. Elbing, Levin. 1840. 3⅓ Thlr.

II. Mathematik.

Die zweite Abtheilung der rationalen Wiſſenſchaften bildet die Mathematik. Sie lehrt die Beſtimmung, Berechnung und Ausmeſſung der Größen, ihre Vergleichung, Verhältniß, Schätzung und Auffindung unbekannter und bekannter Größen, daher ſie auch Größenlehre, Größenkunſt, und ihre Theorie Mathesis genannt wird; als ſolche hat ſie es mit Zahlengrößen (Arithmetik) und Raumgrößen (Geometrie) zu thun.

Die mathematiſchen Wiſſenſchaften theilen ſich ein in reine und angewandte. In jenen werden die allgemeinen Wahrheiten feſtgeſetzt, die man von den Größen aller Dinge in der Welt nachweiſen kann; in dieſen verbindet man jene Wahrheiten mit den mannigfaltigen Gegenſtänden der Welt, die einer Größenbeſtimmung fähig ſind.

Fiſcher, E. G., Lehrbuch der Elementarmathematik zum Gebrauche in den obern Klaſſen gelehrter Schulen ꝛc. 1r Thl. 2te Aufl. 1833. 2r—5r Thl. Gr. 8. Berlin, Nauck in Leipzig. 1822—33. 8 Thlr.

Anmerkungen dazu. Gr. 8. Berlin, Nauck in Leipzig. 1821. 3⅛ Thlr.

Forſtner, A. v., Lehrgebäude der Mathematik. 2 Bde. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1820 6½ Thlr.

Götz, J., Lehrbuch der Mathematik für Gymnaſien und höhere Lehranſtalten. 1r Bd. 2te Aufl. 2r u. 3r Bd. Gr. 8. Zerbſt, Kummer. 1842. 2⅞ Thlr.

Grunert, J. A., Lehrbuch der Mathematik für die obern Klaſſen höherer Lehranſtalten. 4 Thle. 2te Aufl. Gr. 8. Brandenburg, Wieſike. 1835, 36. 2⅓ Thlr.

—— —— Daſſelbe für die mittlern Klaſſen höherer Lehranſtalten. 2 Thle. 2te Aufl. Gr. 8. Brandenburg, Wieſike. 1836, 37. 1⅙ Thlr.

—— —— Lehrbuch der Mathematik und Phyſik für ſtaats- und landwirthſchaftliche Lehranſtalten und Kameraliſten überhaupt. 1r Thl. 1. u. 2. Abth. 2r Thl. 2 Abth. (1 Abth. erſcheint erſt noch.) Gr. 8. Leipzig, Schwickert. 1841. 5¹³⁄₂₄ Thlr.

Kries, F., Lehrbuch der reinen Mathematik. 6te Aufl. 8. Jena, Frommann 1836. 1¾ Thlr.

Lehmus, D. C. L., Lehrbuch der reinen und angewandten Mathematik. 3 Bde. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1827. 3⁷⁄₁₂ Thl.

—— —— Lehrbuch der angewandten Mathematik. 3 Bde. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1818—22. 3¾ Thlr.

Littrow, J. J. Edl. v., Anfangsgründe der geſammten Mathematik. Gr. 8. Wien, Gerold. 1838. 2⅙ Thlr.

—— —— Anleitung zur höhern Mathematik. Gr. 8. Wien, Gerold. 1836. 2 Thlr.

Ohm, M., Verſuch eines vollkommen conſequenten Syſtems der Mathematik. 1r u. 2r Thl. 2te Aufl. 3r—7r Thl. Gr. 8. Berlin, Jonas. 1828—32. 12¼ Thlr.

Ohm, M., die reine Elementar-Mathematik zum Gebrauche an höhern technischen Lehranstalten ꝛc. 3 Bde. 2 Aufl. Gr. 8. Berlin, Jonas. 1834—39. 6¼ Thlr.

—— —— Lehrbuch der gesammten höhern Mathematik in 2 Bden. Gr. 8. Leipzig, Volckmar. 1839. 4⅓ Thlr.

Streit, F. W., Lehrbuch der reinen Mathematik zum Selbstunterrichte. 9 Thle. Gr. 8. Weimar, Industrie-Comptoir. 1816—24. 10 Thlr.

Tellkampf, A., Vorschule der Mathematik. 2te Aufl. Gr. 8. Berlin, Rücker u. Püchler. 1835. 1⅔ Thlr.

Vega, G. Frhr. v., Vorlesungen über die Mathematik ꝛc. 1r Bd. 6te Aufl. Wien, Beck'sche Buchhandlung. 1837. 2r Bd. 7te Aufl. Wien, Tendler u. Schäfer. 1835. 3r Bd. 5te Aufl. Wien, Tendler u. Schäfer. 4r Bd. 2te Aufl. Wien, Tendler u. Schäfer. Lex.-8. 13⅓ Thlr.

—— —— Sammlung mathematischer Tafeln. N. Aufl. von D. J. A. Hülße. 1. Stereotyp-Ausg. Lex.-8. Leipzig, Weidmann. 1840. 3⅓ Thlr.

Vieth, G. U. A., Anfangsgründe der Mathematik. 4 Thle. 8. Leipzig, Barth. 1813—36. 9⅓ Thlr.

Wunder, C. G., Lehrbuch der Mathematik für Gymnasien. 4 Thle. Gr. 8. Leipzig, Engelmann. 1837—41. 4⅚ Thlr.

Zu der reinen Mathematik gehört zuvörderst

1) Die Arithmetik oder Rechnenkunst.

Sie betrachtet die Größen unter der Zahlenform. Als gemeine Rechenkunst hat sie es nur mit benannten Zahlen zu thun; als Algebra (oder Buchstabenrechnung) aber beschäftigt sie sich mit unbenannten Zahlen, welche durch Buchstaben dargestellt werden, und in der Analysis (wörtlich: Auflösung, Zergliederung) verbindet sie die unbekannten Größen mit den bekannten dergestalt, daß sich das Unbekannte daraus entwickeln läßt.

Die Analysis theilt sich wieder in

a) die Analysis des Endlichen, wenn sich diese Größen wirklich angeben lassen,

b) in die Analysis des Unendlichen oder die Infinitesimalrechnung, wenn diese Größen so klein oder so groß sind, daß sie nicht angegeben werden können. — Dieser sind untergeordnet

   aa) die Differentialrechnung, diese lehrt aus der Vergleichung endlicher Größen die Vergleichung ihrer unendlichen kleinen Theile finden;

   bb) die Integralrechnung, welche durch Vergleichung der unendlich kleinen Theile die endlichen Größen darstellt, woraus jene entstanden sind;

   cc) die Exponentialrechnung, welche sich mit Größen von veränderlichen Exponenten beschäftigt und diese differentiiren und integriren lehrt.

Eisenlohr, O., Arithmetik und Algebra, mit ihrer Anwendung auf die Rechnungen des Geschäftslebens. 2 Abth. Gr. 8. Heidelberg, Groos. 1837, 38. 4 Thlr.

Hecht, D. F., Lehrbuch der Arithmetik und Geometrie. 1r Cursus 2te Aufl. 1840. 2r Cursus 2te Aufl. 1826. 8. Freiberg, Craz u. G. 1½ Thlr.

Lübsen, H. B., ausführliches Lehrbuch der Arithmetik und Algebra. Gr. 8. Oldenburg, Schulze'sche Buchhandlung. 1835. 1⅓ Thlr.

Schiebe, A., Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik. 2 Thle. Gr. 8. Leipzig, Melzer. 1834. 4 Thlr.

Wolff, F., theoretisch-praktische Zahlenlehre. 2 Thle. 2te Aufl. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1839. 2½ Thlr.

Man sehe ferner die angeführten Schriften unter dem Abschnitt Mathematik.

Ferner gehört zu derſelben

2) Die Geometrie (Erdmeßkunſt oder Meßkunſt).

Sie zerfällt wieder in zwei Haupttheile, nämlich in die theoretiſche und in die praktiſche Geometrie, welche letztere die Geodäſie oder Feldmeßkunſt, Nivellir- (Ebnung) und Viſirkunſt (Meſſung durch's Auge) in ſich faßt. Die theoretiſche oder reine Meßkunſt aber theilt ſich wieder

a) in die Longimetrie oder die Lehre von der Ausmeſſung der Längen;
b) in die Planimetrie oder die Lehre von Meſſung der Flächen;
c) in die Stereometrie oder die Lehre von der Meſſung der Körper, und
d) in die Trigonometrie oder Dreieckslehre, welche alle dreieckige Figuren nach ihren Winkeln und Seiten vermeſſen lehrt.

Brandes, H. W., Lehrbuch der höhern Geometrie. 2 Thle. Ge. 4. Leipzig, Kummer. 1822. 8 Thlr.

Snell, K., Lehrbuch der Geometrie. Gr. 8. Leipzig, Brockhaus. 1841. 1⅙ Thlr.

Vega, G. Frhr. v., logarithmiſch-trigonometriſches Handbuch. 20. Aufl. von D. J. A. Hülße. Lex.-8. Leipzig, Weidmann. 1840. 1¼ Thle.

Winkler, G. v., Lehrbuch der Geometrie. 3te Aufl. Ge. 8. Wien, Heubner. 1839. 1¾ Thle.

Wolff, F., Lehrbuch der Geometrie. 1e Thl. 3te Ausg. Berlin, Reimer. 1841. 2e Thl. 2te Ausg. Berlin, Logier. 1837. Gr. 8. 2⅔ Thlr.

Man ſehe ferner die angeführten Schriften unter dem Abſchnitte Mathematik.

Die angewandte Mathematik zerfällt in die mechaniſchen, optiſchen und aſtronomiſchen Wiſſenſchaften.

1) Die Mechanik,

oder die Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der Körper, wird wiederum eingetheilt in die Mechanik der feſten und in die der flüſſigen Körper, oder

a) in die Dynamik, die Lehre von den bewegenden Kräften;
b) in die Statik, Lehre vom Gleichgewichte feſter Körper;
c) in die eigentliche Mechanik, Lehre von der Bewegung feſter Körper;
d) in die Hydroſtatik, Lehre vom Gleichgewichte tropfbarer Flüſſigkeiten;
e) in die Aëroſtatik, Lehre vom Gleichgewichte der luftförmigen Körper;
f) in die Hydraulik, Lehre von der Bewegung tropfbarer flüſſiger Körper;
g) in die Pneumatik, Lehre von der Bewegung luftförmiger oder elaſtiſch-flüſſiger Körper; und endlich
h) in die Atmometrie, in welcher die Geſetze der Dämpfe, namentlich der Waſſerdämpfe, und deren Anwendung in der Mechanik betrachtet werden.

Eytelwein, J. A., Handbuch der Mechanik feſter Körper und der Hydraulik. 3te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Fleiſcher. 1842. 3 Thle.

Gerſtner, F. J. v., Handbuch der Mechanik. 3 Bde. 2te Aufl. Ge. 4. Prag, 1833. (Leipzig, Herbig.) 24 Thlr.

Kayſer, C. H. A., Handbuch der Mechanik, mit Bezug auf ihre Anwendung ꝛc. Gr. 8. Karlsruhe, Braun. 1842. 4 Thlr.

Ohm, M., Lehrbuch der Mechanik. 3 Bde. Ge. 8. Berlin, Enslin. 1836—38. 8¼ Thlr.

Rühlmann, M., die techniſche Mechanik und Maſchinenlehre ꝛc. 1r Bd. 1. u. 2. Abth. Gr. 8. Dresden, Arnold. 1840—42. 1⅓ Thlr.

2) Die Optik (Sehkunde, Lichtlehre).

Sie unterſucht die Geſetze aller Erſcheinungen, welche vom Lichte abhängen, und umfaßt im weitern Sinne die geſammte Lehre von der mathematiſchen Natur des Lichtes; daher zerfällt ſie in

a) die Optik im engern Sinne, welche die Lehre von dem geradlinigen Lichte zum Gegenſtande hat;

b) in die Katoptrik (Spiegellehre), welche die Lehre von der Zurückwerfung oder Reflexion der Lichtſtrahlen und die Geſetze, nach denen dies geſchieht, behandelt;

c) in die Dioptrik (Durchſichtslehre) oder die Lehre von der Brechung der Lichtſtrahlen, wenn ſie durchſichtige Körper durchdringen.

Ficinus, H. D. A., Optik oder Verſuch eines folgerechten Umriſſes der geſammten Lehre vom Lichte ꝛc. Gr. 12. Dresden 1828. Ernſt in C. ½ Thlr.

Radicke, F. W. G., Handbuch der Optik. 2 Bde. Gr. 8. Berlin, Nicolai. 1839. 6 Thlr.

Schleiermacher, L. J., analytiſche Optik. 1r Thl. Lex.-8. Darmſtadt, Jonghaus. 1842. 5 Thlr.

Den letzten Theil der angewandten Mathematik bildet

3) Die Aſtronomie (Sternkunde),

oder die Lehre von der Erſcheinung, Bewegung, Größe, Entfernung und Beſchaffenheit der Himmelskörper. Sie wird eingetheilt in

a) die ſphäriſche Aſtronomie; dieſe beſchäftigt ſich mit den Erſcheinungen und Ortsveränderungen, welche ſowol im Allgemeinen am Firmament, als an einzelnen Weltkörpern genau beobachtet und durch eine ſchicklich angeordnete Abtheilung der erſcheinenden Himmelskugel in Kreiſen und Punkten vorgeſtellt und erklärt werden können.

b) Die theoretiſche Aſtronomie; dieſe unterſucht, ob es mit dieſen Erſcheinungen ſeine Richtigkeit habe, oder ob uns nicht dabei Scheinbewegungen täuſchen; ferner, wie das Fortrücken der Himmelskörper eigentlich geſchehe und wie es ſich berechnen laſſe, um eine richtige Zeitabtheilung und die verſchiedenen Himmelsbegebenheiten im Voraus zu finden.

c) Die phyſikaliſche Sternkunde hat es mit den Geſetzen zu thun, nach welchen die Weltkörper auf ihren Bahnen ſich fortbewegen und wie mechaniſche Kräfte dabei wirken.

Die angewandte Aſtronomie zerfällt wieder in die Schifffahrtskunde (Nautik, Navigationslehre), in die Gnomonik (Sonnenuhrkunſt) und in die Chronologie (Zeitrechnungskunſt, Zeitrechnungslehre).

a) Die Schifffahrtskunde gehört nur inſofern hierher, als ſie ſich auf die Sternkunde bezieht, von welcher ſie beſonders den Kompaß und die Magnetnadel entlehnt hat.

b) Die Gnomonik lehrt nach aſtronomiſchen und geometriſchen Grundſätzen auf horizontalen, vertikalen und ſchiefen Ebenen, auch auf Kugelflächen, Sonnenuhren zu verzeichnen.

c) Die Chronologie beſchäftigt ſich mit Abmeſſung und Eintheilung der Zeit nach den am Himmel richtig beobachteten Umläufen der Sonne und des Mondes und beſtimmt danach, mit Berückſichtigung der politiſchen und kirchlichen Verfaſſungen, ſowie der

Sitte der Völker, Zeitperioden für die wichtigſten Begebenheiten des Alterthums (Kalender).

Brandes, H. W., die vornehmſten Lehren der Aſtronomie deutlich dargeſtellt in Briefen an eine Freundin. 4 Thle. Gr. 8. Leipzig, Göſchen. 1811—16. 4⅓ Thlr.

—— —— Vorleſungen über die Aſtronomie, zur Belehrung Derjenigen, denen es an mathematiſchen Vorkenntniſſen fehlt. 2 Thle. Gr. 8. Leipzig, Göſchen. 1827. 4 Thlr.

Gelbke, A. H. Chr., populäre Himmelskunde. 4te Aufl. 8. Hannover, Hahn. 1832. 1⅓ Thlr.

Herſchel, John F. W., populäre Aſtronomie. Aus dem Engl. überſetzt von D. J. Michaelis. 8. Leipzig, Voß. 1838. 2 Thlr.

—— —— Daſſelbe. Gr. 8. Heilbronn, Claß'ſche Buchhandlung. 1838. 2 Thlr.

Jahn, D. G. A., praktiſche Aſtronomie oder Beſchreibung der vorzüglichſten Inſtrumente ꝛc. 2 Thle. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1834, 35. 4 Thlr.

Littrow, J. J. v., Vorleſungen über Aſtronomie. 2 Thle. Gr. 8. Wien, Heubner. 1830. 3⅓ Thlr.

—— —— Die Wunder des Himmels. 3 Thle. Gr. 8. Stuttgart, Hoffmann. 1834—36. 3⅓ Thlr.

—— —— populäre Aſtronomie. 2 Thle. Gr. 8. Wien, Heubner. 1825. 5⅓ Thlr.

—— —— theoretiſche und praktiſche Aſtronomie. 3 Thle. Gr. 8. Wien, Wallishauſer. 1821—26. 8⅓ Thlr.

Mädler, J. H., populäre Aſtronomie. Gr. 8. Berlin, Heymann. 1841. 2⅓ Thlr.

Schulze, G. L., Lehrbuch der Aſtronomie mit Beſchreibung der vorzüglichſten aſtronomiſchen Inſtrumente ꝛc. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Fr. Fleiſcher. 1821. 1⅓ Thlr.

In das Gebiet der mathematiſchen Wiſſenſchaften gehören endlich noch

die Militairwiſſenſchaften

oder Kriegswiſſenſchaften. Sie umfaſſen alle Kenntniſſe, welche zu Führung des Krieges erforderlich ſind; zu denſelben werden gerechnet

1) Die Taktik oder die Lehre von der vortheilhafteſten Stellung und Bewegung eines Kriegsheeres und dem Gebrauche der Truppen zum Gefechte, wobei beſonders die Lage und Beſchaffenheit der Gegend ins Auge zu faſſen iſt. — Sie wird in die Elementartaktik und in die eigentliche Taktik getheilt; die erſtere lehrt die Ausbildung des Soldaten und das Einzelne der Bewegungen (Exercirkunſt); letztere ihren eigenthümlichen Gebrauch und die beſte Benutzung im Gefechte. Sie ſchließt zugleich auch die Caſtrametation oder die Kenntniß von der geſchickten Abſteckung und Anordnung eines Lagers in ſich.

2) Die Terrainlehre oder die Lehre von der richtigen Erkenntniß und zweckmäßigen Benutzung der Erdoberfläche im Kriege. Mit ihr verbunden iſt das Aufnehmen und Planzeichnen und das Recognosciren auf ſie gegründet.

3) Die Strategie, die Kunſt des Feldherrn oder die Kriegführung; da dieſe aber als wehrhafte Kunſt weder zu lehren, noch aus Büchern zu erlernen iſt, ſo gehört ſie nur inſofern zu den Kriegswiſſenſchaften, als ſie eine allſeitige theoretiſche und praktiſche Kenntniß des geſammten Kriegsweſens zur nothwendigen Grundlage haben muß.

4) Die Fortification oder Kriegsbaukunſt, ſ. d. unter Baukunſt.

5) Die Artillerie, welche Alles umfaßt, was zur Anfertigung, Einrichtung, Aufbewahrung und Wirkung der Feuerwaffen, nebſt Allem, was zu deren Gebrauch erforderlich iſt, wie Schießpulver, Munition u. ſ. w., gehört. Der Inbegriff dieſer Kenntniſſe mit Einſchluß der Lehre vom Landvermeſſungsgeſchäfte und dem Belagerungskriege wird auch die Ingenieurwiſſenſchaft genannt.

Hoyer, J. G. v., Lehrbuch für den Elementarunterricht in den Kriegswiſſenſchaften. 2 Thle. Gr. 8. Halle, Waiſenhausbuchhandlung. 1828. 2⅔ Thlr.

Jomini, Frhr. v., das Weſen der Kriegskunſt. Nach der neuen Ausgabe überſetzt von Bilderling. 2 Bde. Gr. 8. Leipzig, Voß. 1838, 39. 3 Thlr.

Scharnhorſt, G. D. v., Handbuch für Offiziere in den angewandten Theilen der Kriegskunſt. 4 Thle. N. Aufl. Gr. 8. Hannover, Helwing'ſche Hofbuchhandlung. 1815—29. 10 Thlr.

Valentini, G. W. v., die Lehre vom Kriege. 1r Thl. 6. Aufl. 1833. 2⅓ Thlr. 2r Thl. 1r Bd. 2. Ausg. 1833. 2r Thl. 2r Bd. 2. Ausg. 1833. 2⅔ Thlr. 3r Thl. 3. Ausg. 1833. 2⅔ Thlr. Berlin, Veit u. C. Alle 3 Thle. zuſammengenommen nur 9 Thlr.

Xylander, J. v., Lehrbuch der Taktik. 4 Thle. 2. Aufl. Gr. 8. München, Lindauer'ſche Buchhandl. 1833—42. 4⅓ Thlr.

Handbibliothek für Offiziere, oder populäre Kriegslehre für Eingeweihte und Laien. Bearbeitet und herausgegeben von einer Geſellſchaft preußiſcher Offiziere ꝛc. 12. Berlin, Herbig. 1828—42.

1r Bd. 1. Abth. Geſchichte des Kriegsweſens. Das Kriegsweſen des Alterthums, von F. v. Ciriacy. 1828. 1⅓ Thlr.

— 2. Abth. Das Kriegsweſen des Mittelalters, von H. v. Brandt. 1830. 1⁷/₁₂ Thlr.

— 3. Abth. Das Kriegsweſen von Maximilian's I. Zeiten bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. 1835. 2¼ Thlr.

— 4. Abth. Geſchichte der Entwickelung des Kriegsweſens im 17. Jahrh. 1838. 1 Thlr.

2r Bd. Literatur der Kriegswiſſenſchaft, von J. G. v. Hoyer. 1832. 1⅚ Thlr.

3r Bd. Waffenlehre 2. Aufl. 1837. 1⅙ Thlr.

4r Bd. 1. Abth. Befeſtigungskunſt und Pionnierdienſt. 1832. 1½ Thlr.

— 2. Abth. — — — 1834. 2¼ Thlr.

5r Bd. 1. Abth. Der Haushalt der Kriegsheere ꝛc. Von v. Richthofen. Hiſtoriſcher Theil. 1839. 1⅚ Thlr.

— 2. Abth. Der Haushalt der Kriegsheere ꝛc. Zuſtände der neuern und neueſten Zeit. 1840. 1⅚ Thlr.

6r Bd. 1. Abth. Grundzüge der Taktik der drei Waffen: Infanterie, Cavallerie und Artillerie. Von v. Brandt. 2. Aufl. 1842. 1⅚ Thlr.

— 2. Abth. Der kleine Krieg in ſeinen verſchiedenen Beziehungen. Von H. v. Brandt. 1837. 1⅚ Thlr.

7r Bd. Grundzüge der praktiſchen Strategie. Von v. Decker. 2. Aufl. 1841. ¾ Thlr.

8r Bd. Praktiſche Generalſtabswiſſenſchaft. Von C. v. Decker. 2. Aufl. 1836. 1⅚ Thlr.

9r Bd. Terrainlehre. Von F. A. O'Etzel. 2. Aufl. 1834. 1⁷/₁₂ Thlr.

10r Bd. 1. u. 2. Abth. Das militäriſche Zeichnen und Aufnehmen. Vom Hauptmann Kühne. 2. Aufl. 1834, 35, 37. 3⁵/₁₂ Thlr.

11r Bd. 1. Abth. Militäriſche Länderbeſchreibung von Europa. Von v. Roon. 1. Abth. 1837. 2⅙ Thlr.

12r Bd. 1. Abth. Chronologiſch-ſynchroniſtiſche Ueberſicht und Andeutungen für die Kriegsgeſchichte. Von W. W. E. v. Studenitz. 3 Hefte. 1830—33. 2⁹/₁₂ Thlr.

— 2. Abth. Chronologiſch-ſynchroniſtiſche Ueberſicht ꝛc. Vom Generalmajor Rödlich. 3 Hefte. 1831—33. 2¾ Thlr.

— 3. Abth. Chronologiſch-ſynchroniſtiſche Ueberſicht ꝛc. Vom Generalmajor Rödlich. 1832. 1⅓ Thlr.

B. Freie Wiſſenſchaften,

deren Grundſtoff empiriſch iſt.

I. Philologie. II. Geſchichte und deren Hilfswiſſenſchaften. III. Staatswiſſenſchaften.

I. Philologie.

Philologie *) im weiteſten Sinne iſt der Inbegriff der ſich auf Sprachen beziehenden Wiſſenſchaften. Die allgemeine Philologie würde von Sprachen und Schrift überhaupt, die beſondere von einzelnen Sprachen handeln. Die allgemeine hätte es zu thun mit der Natur der menſchlichen Sprache, deren Urſprung, Mannichfaltigkeit, Werth u. ſ. w. Die beſondere läßt ſich eintheilen in die ältere, welche in die bibliſche oder heilige, die der Mittelpunkt einer weitumfaſſenden, der orientaliſchen Literatur iſt, und in die claſſiſche **), in Beziehung auf die gelehrten Sprachen, die griechiſche und römiſche, und die in beiden verfaßten Schriften, zerfällt, und in neuere Philologie, welche Linguiſtik, Literatur und Kritik der Sprachen des Mittelalters zum Behufe der Geſchichte und der neuern Sprachen, zum Behufe der Cultur überhaupt iſt. Der bibliſchen Philologie verdanken wir die claſſiſche und alle Disciplinen, die man jetzt unter dem Namen Philologie befaßt; denn erſtere bedarf der orientaliſchen, der griechiſchen und römiſchen Sprache und aller philologiſchen Kenntniſſe und Wiſſenſchaften, deren Studium alſo beim Entſtehen der gelehrten Theologie mit aufleben mußte.

---

*) Philologie bedeutet urſprünglich das Streben nach Bildung, oder Liebe zu derſelben und die allgemeine Bildung ſelbſt, insbeſondere aber, inſofern ſich dieſes Streben auf Sprache und Literatur gründet.

**) Claſſiſch ſind nicht alle alte Schriftſteller, ſondern nur diejenigen, welche als Muſter den höchſten Grad eigenthümlicher wiſſenſchaftlicher oder äſthetiſcher Bildung der beiden claſſiſchen Völker des Alterthums bezeichnen. Die Benennung iſt von der erſten der ſechs Claſſen des römiſchen Volkes hergenommen, deren Mitglieder classici hießen.

Es war den neuern Zeiten vorbehalten, den Begriff der Philologie genauer zu bestimmen. Die Sprachen der Griechen und Römer nämlich hatten zuerst eine gelehrte Ausbildung und Bearbeitung erhalten, ihre Literaturen durch eine Reihe ausgezeichneter Geister eine allseitige Bildung offenbart. Es galt daher vor Allem, die großen geistigen Resultate jener beiden Völker sich anzueignen, und so ward alles Wissen, die Kunst zumeist und fast die ganze moderne Bildung davon durchdrungen und in dem Wahren, Guten und Schönen gefördert. So gelangte man dahin, die Wissenschaft der griechischen und römischen Sprache vorzugsweise Philologie zu nennen, wie das griechische und römische Alterthum vorzugsweise Alterthum hieß. So definirte einer der gründlichsten und genialsten Gelehrten der neuern Zeit, Fr. A. Wolf, die Philologie als den Inbegriff der Kenntnisse und Nachrichten, die uns mit den Handlungen und Schicksalen, mit dem politischen, gelehrten und häuslichen Zustande der Griechen und Römer, mit ihrer Bildung, ihren Sprachen, Künsten und Wissenschaften, Religionen, Nationalcharakteren und Denkmälern so bekannt machen, daß wir dadurch befähigt werden, die auf uns gekommenen Werke gründlich zu verstehen und mit Einsicht in ihren Inhalt und Geist, mit Vergegenwärtigung des alterthümlichen Lebens und Vergleichung des spätern und des heutigen zu genießen.

Die Philologie im allgemeinern, weitern Sinne begreift

1) das Studium der orientalischen Sprachen;
2) das Studium der classischen Sprachen, einbegriffen die Geschichte der Literatur dieser Sprachen und die Alterthumskunde (Philologie im engern Sinne);
3) Linguistik, Sprachstudien überhaupt, ohne Rücksicht auf eine gewisse Kategorie der Sprachen;
4) die philologischen Hilfswissenschaften, sowie überhaupt polyhistorische Kenntnisse.

Die Philologie im engern Sinne zerfällt in

1) Grammatik (Sprachlehre), der Inbegriff und die logische Darstellung der Regeln einer Wortsprache oder der Regeln für Sprache und Schrift. Sie behandelt in wissenschaftlicher Untersuchung die Entstehung, den gegenwärtigen Standpunkt und die fortschreitende Ausbildung der Sprache. Demnach befaßt diese Wissenschaft in sich:
   I. in weiterer Beziehung
      a) die Orthographie (Lehre von der Rechtschreibung);
      b) die Orthoëpie (Lehre von der richtigen Aussprache);
      c) die Metrik (Lehre des allgemeinen Rhythmus), einbegriffen die Lehre vom Tonfall (Accentuation) und der Silbenlänge (Prosodie). Sie verbindet damit die Darstellung der gebräuchlichen Versarten, sofern sie durch jene Gesetze bedingt sind, und beschäftigt sich nicht nur mit den verschiedenen gebräuchlichen Versarten der Alten, sondern lehrt auch zugleich die geschickte Anordnung derselben.
   II. In engerer Beziehung oder als eigentliche Grammatik:
      a) die Etymologie oder Wortbildung, d. i. die Lehre von der Abstammung und Bildung der Wörter.

b) die Formlehre oder Wortbiegung (Lehre von der Biegung der Wörter);

c) die Syntaxis oder Wortfügung (Lehre von der richtigen Verbindung und Anordnung der Wörter und von der Bildung der Sätze [Constructionslehre], mit einem Worte: von der Gestaltung der einzelnen Theile der Sprache zu einem Ganzen, mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten jeder Sprache und ihrer Mundarten oder Dialekte [Idiomenlehre]. Es ist demnach die Syntaxis als die letzte und höchste der grammatischen Lehren anzusehen).

2) Hermeneutik (Auslegungs- oder Interpretationskunst), die mit Sprachkunde, Literatur, Kritik und Archäologie ausgerüstete Kunst, den Sinn eines Schriftstellers richtig zu fassen und deutlich zu erklären.

3) Kritik (überhaupt Beurtheilung nach festen und bestimmten Principien), die durch reife Erfahrung, viele Kenntnisse und großen Scharfsinn oder Combinationsgabe erlangte Kunst, Werke zu beurtheilen in Absicht auf Echtheit, Wahrheit und Schönheit. Man kann daher unterscheiden philologische oder Wortkritik (insofern sie blos die Sprache und den Vortrag berücksichtigt), ferner historische oder Sach- und ästhetische Kritik.

4) Philologische Hilfswissenschaften, worunter die vorzüglichsten die Archäologie oder Alterthumskunde, alte Geographie und Topographie (Ortsbeschreibung), Geschichte des Alterthums, Kunstgeschichte, Geschichte der Philosophie und Mythologie desselben, Numismatik (Münzkunde), Antiquitätenkunde u. s. w. sind.

Die Linguistik befaßt sich als solche mit der Erlernung und Kenntniß der Sprachen zum Zwecke ihres directen Gebrauches, sei es als Mittel der Mittheilung, sei es als Mittel der Lectüre.

Die Sprachen, welche die Linguistik im weitesten Sinne berücksichtiget, können zerfallen: in todte (welche aufgehört haben, Volkssprache zu sein) und in lebende Sprachen.

A. Todte und B. lebende Sprachen.

A. Die todten Sprachen werden eingetheilt in

a) orientalische, als deren vorzüglichste zu nennen sind: das Hebräische, Syrische, Aramäische, Chaldäische, Punische, Altarabische (alle semitischen Stammes), das Altpersische (Zend und Pehlwi), das Samskrit.

Bopp, F., ausführliches Lehrgebäude der Sanscrita-Sprache. 3 Hefte. Gr. 4. Berlin, Dümmler. 1824—27. 8⅓ Thlr.

—— —— Grammatica critica linguae Sanscritae. Fasc. I. II. 4. Ebend. 1829—32. 5⁷/₁₂ Thlr.

—— —— Kritische Grammatik der Sanscrit-Sprache. Gr. 8. Berlin, Nicolai. 1834. 2½ Thlr.

—— —— Vergleichende Grammatik der Sanscrit-, Zend-, Griechischen, Lateinischen, Litthauischen ꝛc. Sprache. 4 Abth. 4. Berlin, Dümmler. 1833—41. 12½ Thlr.

Ewald, G. H. A., kritische Grammatik der hebräischen Sprache. Gr. 8. Leipzig, Hahn'sche Verlagsbuchhdlg. 1827. 2⅓ Thlr.

—— —— Grammatik der hebräischen Sprache des Alten Testaments. 3te Aufl. Gr. 8. Ebendas. 1838. 1 Thlr.

—— —— Hebräische Grammatik für Anfänger. Gr. 8. Ebendas. 1842. ⁷/₁₂ Thlr.

Fürſt, J., Lehrgebäude der aramäiſchen Idiome, mit Bezug auf die Indo-Germaniſchen Sprachen. Gr. 8. Leipzig, K. Tauchnitz. 1⅓ Thlr.

Geſenius, (F. H.) W., hebräiſche Grammatik. 13te Aufl. Gr. 8. Halle, Renger. (Leipzig, Volckmar.) 1842. ⅞ Thlr.

—— —— Hebräiſches Leſebuch. 6te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1834. ⅞ Thlr.

—— —— Grammatiſch-kritiſches Lehrgebäude der hebräiſchen Sprache. Gr. 8. Leipzig, Vogel. 1817. 4 Thlr.

—— —— Hebräiſches und chaldäiſches Handwörterbuch. 2 Thle. 4te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1834. 3¾ Thlr.

—— —— Lexicon manuale hebraicum et chaldaicum in veter. testamenti libros. 8maj. Lipsiae, Vogel. 1833. 4⅙ Thlr.

—— —— Thesaurus philologicus criticus linguae hebraeae et chaldaeae veteris testamenti. T. I—III. Fasc. I. Ed. II. 4 maj. Ibid. 1829—39. 14½ Thlr.

—— —— Scripturae linguaeque Phoeniciae monumenta quotquot supersunt edita et inedita ad autographorum optim. exemplor. fidem edidit additisque de scriptura et lingua Phoenicum commentariis illustravit. Pars I—III. 4maj. Ibid. 1837. 12 Thlr.

Uhlemann, Fr., Elementarlehre der ſyriſchen Sprache. Gr. 8. Berlin, Jonas. 2 Thlr.

—— —— Institutiones linguae Samaritanae. II Part. 8 maj. Lipsiae, C. Tauchnitz. 1837. 3⅗ Thlr.

Winer, G. B., Grammatik des neuteſtamentlichen Sprachidioms. 4te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Vogel. 1836. 1⅗ Thlr.

—— —— Grammatik des bibliſchen und targumiſchen Chaldäismus. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Möller. 1842. 1⅓ Thlr.

b) Claſſiſche Sprachen, griechiſch und lateiniſch.

Billroth, J. G. F., lateiniſche Schulgrammatik. 2te Aufl. Beſorgt von Ellendt. Gr. 8. Leipzig, Weidmann. 1838. 1 Thlr.

Bröder, C. G., kleine lateiniſche Grammatik; durchgeſehen von Ludw. Ramshorn. 26ſte Aufl. Gr. 8. Leipzig, Vogel. 1835. ⅓ Thlr. — Das Wörterbuch dazu. 22ſte Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1835. ¼ Thlr.

—— —— Praktiſche Grammatik der lateiniſchen Sprache; durchgeſehen von Ramshorn. 18te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1828. ⅔ Thlr.

Kühner, R., Schulgrammatik der lateiniſchen Sprache. Gr. 8. Hannover, Hahn. 1842. 1⅙ Thlr.

Ramsharn, (J. G.) L., lateiniſche Grammatik. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Vogel. 1830. 2⅞ Thlr.

—— —— Lateiniſche Schulgrammatik. Gr. 8. Ebendaſ. 1826. 1 Thlr.

Zumpt, C. G., lateiniſche Grammatik. 8te Ausg. Gr. 8. Berlin, Dümmler. 1837. 1⅓ Thlr.

—— —— Dieſelbe. Auszug. 4te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1836. ½ Thlr.

Georges, K. E., lateiniſch-deutſches und deutſch-lateiniſches Handwörterbuch. 2 Bde. 8te Aufl. Lex.-8. Leipzig, Hahn. 1838. 3 Thlr.

Kärcher, E., Schulwörterbuch der lateiniſchen Sprache. 2te Aufl. Gr. 8. Karlsruhe, Braun. 1826. 2 Thlr.

—— —— lateiniſch-deutſches und deutſch-lateiniſches Schulwörterbuch. 2 Thle. Gr. 8. Leipzig, Hahn. 1826. 1 Thlr.

Kraft, F. X., deutſch-lateiniſches Lexicon, aus den römiſchen Claſſikern zuſammengetragen ꝛc. 2 Bde. 3te Aufl. Gr. 8. Stuttgart, Metzler. 1842. 6 Thlr.

—— —— neues deutſch-lateiniſches Handwörterbuch. 2 Abth. Gr. 8. Ebendaſ. 1842. 2⅞ Thlr.

Lünemann, lateiniſch-deutſches Handwörterbuch, nach Scheller's Anlage neu bearbeitet. 2 Bde. 7te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Hahn. 1831. 3 Thlr.

Scheller, J. J. G., ausführliches lateiniſch-deutſches und deutſch-lateiniſches Wörterbuch. 7 Bde. 3te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Hahn. 1804—5. 12 Thlr.

Buttmann, Ph. C., griechiſche Schulgrammatik. 10te Aufl. 8. Berlin, Mylius. 1837. ⅓ Thlr.

—— —— Griechiſche Grammatik. 14te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1833. 1 Thlr.

—— —— Ausführliche griechiſche Sprachlehre. 2 Bde. Gr. 8. Ebendaſ. 1839. 2½ Thlr.

Kühner, R., ausführliche Grammatik der griechiſchen Sprache. 2 Thle. Gr. 8. Hannover, Hahn. 1835. 4 Thlr.

—— —— Schulgrammatik der griechiſchen Sprache. Gr. 8. Ebendaſ. 1836. 1¼ Thlr.

—— —— Elementargrammatik der griechiſchen Sprache. Gr. 8. Ebendaſ. 1837. ⅔ Thlr.

Matthiä, A., griechiſche Grammatik zum Schulgebrauche. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Vogel. 1824. 1 Thlr.

—— —— Ausführliche griechiſche Grammatik. 3 Thle. 3te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1835. 4½ Thlr.

Roſt, V. Chr. F., griechiſche Grammatik. 5te Ausg. Gr. 8. Göttingen, Vandenhöck u. R. 1836. 1⅜ Thlr.

—— —— Kleine Grammatik des attiſchen Dialekts der griech. Sprache. Gr. 8. Ebendaſ. ⅔ Thlr.

Thierſch, Fr., griechiſche Grammatik, vorzüglich des homeriſchen Dialekts. 3te Aufl. Gr. 8. Leipzig, C. Fleiſcher. 1828. 2 Thlr.

—— —— Grammatik zum Gebrauche für Anfänger. 3te Ausg. Gr. 8. Ebend. 1829. ⅚ Thlr.

Weckherlin, C. C. F., Grammatik der griechiſchen Sprache. 4te Ausg. Gr. 8. Stuttgart, Beck u. F. 1827. 1 Thlr.

Kaltſchmidt, J. H., ſprachvergleichendes und etymologiſches Wörterbuch der griechiſchen Sprache zum Schulgebrauche. 3 Bde. Lex.-8. Leipzig, Ludw. Schumann. 1839—41. 3¼ Thlr.

Pape, W., etymologiſches Wörterbuch der griechiſchen Sprache. Gr. 8. Berlin, Dümmler. 1836. 2½ Thlr.

—— —— Handwörterbuch der griechiſchen Sprache. In 3 Bänden. 1r u. 3r Bd. Lex.-8. Braunſchweig, Vieweg u. Sohn. 1842. 4⅓ Thlr. (Der 2te Bd. erſcheint erſt noch.)

Paſſow, Fr., Handwörterbuch der griechiſchen Sprache. Neu bearbeitet und zeitgemäß umgeſtaltet von Roſt und Palm. 1r Bd. 1. Abth. 5te Aufl. Lex.-8. Leipzig, Vogel. 1842. 1⅚ Thlr.

Riemer, F. W., griechiſch-deutſches Handwörterbuch für Anfänger ꝛc. 2 Thle. 4te Aufl. Lex.-8. Jena, Frommann. 1825. 3 Thlr.

Roſt, V. Chr. F., griechiſch-deutſches Wörterbuch für den Schulgebrauch. 3te Aufl. Gr. 8. Gotha, 1828. Metzger in Leipzig. 3½ Thlr.

—— —— Deutſch-griechiſches Wörterbuch. 5te Aufl. Göttingen, Vandenhöck u. R. 1837. 3⅓ Thlr.

c) Die nur dem Sprachgelehrten gegenwärtig verſtändlichen Sprachformen eines Theiles der lebenden Mutterſprachen: das Altgothiſche, das Althochdeutſche, Altſächſiſche, Angelſächſiſche, Altnordiſche, Altſlawiſche, Altpreußiſche ꝛc.

Bibliothek der geſammten deutſchen National-Literatur von den älteſten Zeiten bis auf die neuere Zeit. (Erſcheint in 3 Abtheilungen, von denen jede wieder mehre Bände hat.) Quedlinburg, Baſſe. 1835—43.

Haldorsonii, B., Lexicon Islandico-Latino-Danicum. II Voll. 4. Kopenhagen, Schubothe. 1814. 9⅓ Thlr.

Rask, E. Chr., a Grammar of the Anglo-Saxon tongue, with a praxis. Gr. 8. Kopenhagen, Schubothe. 1830. 2⅔ Thlr.

Raſk, R. K., kurzgefaßte Anleitung zur altnordiſchen oder altisländiſchen Sprache. 8. Hamburg, Hoffmann u. Campe. 1839. ⅓ Thlr.

Man ſehe die Schriften von Grimm, Hahn, Lachmann, Maßmann, Schneller.

Anm. In die Kategorie der todten Sprachen könnte man wol auch die Hieroglyphen-, Runen- und Keilſchriften rechnen, obwol ſie beſſer unter die Archäologie zu ſetzen ſind.

Champollion, Grammaire Egyptienne, ou principes généraux de l'écriture sacrée égyptienne, appliquée à la représentation de la langue parlée. Publiée sur le manuscrit autographe, par l'ordre de Mr. Guizot. II Parts. Fol. Paris, 1836—38. (Brockhaus u. Avenarius in Leipzig.) 9⅓ Thlr.

Grotefend, G. F., neue Beiträge zur Erläuterung der persepolitanischen Keilschrift. Gr. 4 Hannover, Hahn. 1837. 1 Thlr.

Lasseo, Chr., die altpersischen Keil-Inschriften von Persepolis. Gr. 8. Bonn, Weber. 1816. 1½ Thlr.

Schwartze, M G., Darstellung und Beurtheilung der vornehmsten Entzifferungssysteme der drei altägyptischen Schriftarten. 1r Th. in 2 Abth. Gr. 4. Leipzig, Barth. 1843. 40 Thlr.

Seyffarth, G., Rudimenta hieroglyphices. 4maj. Lipsiae, Barth. 1826. 10½ Thlr.

Spohn, F. A. W., de lingua et literis veterum Aegyptorum etc. II Part. 4maj. Lipsiae, Weidmann 1815—31. 9 Thlr.

B. Die lebenden Sprachen können eingetheilt werden in

1) romaniſche (aus der lateiniſchen abſtammende), worunter zu nennen: die franzöſiſche (Sprache der vornehmen Kreiſe und der Diplomatie); die italieniſche; die ſpaniſche; die portugieſiſche; die romaniſche in Graubündten (mit altgalliſchem Element gemiſcht); die romaniſche in der Moldau und Walachei (mit ſlawiſchem Element gemiſcht). Hierher gehört wol auch noch das Neugriechiſche (Stamm althelleniſch, vermiſcht mit Romaniſchem und Slawiſchem) und endlich das unter dem Namen lingua franca bekannte Sprachgemenge, wodurch ſich in den Emporien der Levante die Abendländer im commerciellen und geſellſchaftlichen Verkehre mit den Morgenländern verſtändigen.

Ahn, Fr., franzöſiſche Grammatik für Gymnaſien und höhere Bürgerſchulen. 5te Aufl. Gr. 8. Mainz, Kupferberg. 1840. ⅓ Thlr.

Debonale, S., neue franzöſiſche Grammatik für Schulen. 10te Aufl. 8. Hamburg, 1832. (Brockhaus in Leipzig.) 1 Thlr.

Franceſon, C. F., neue franzöſiſche Sprachlehre für Deutſche. 2 Thle. 6te Aufl. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1833. ⅞ Thlr.

Hirzel, C., praktiſche franzöſiſche Grammatik. 13te Aufl. vom Prof. Conrad v. Orell. Gr. 12. Aarau, Sauerländer. 1842. ⅝ Thlr.

Meidinger, J. B., praktiſche franzöſiſche Grammatik ꝛc. 35ſte Aufl. Gr. 8. Frankfurt, 1834. (Fr. Fleiſcher in Leipzig.) ¾ Thlr.

Mozin (Abbé), franzöſiſche Sprachlehre ꝛc. 10te Aufl. Gr. 8. Stuttgart, Cotta. 1830. ⅚ Thlr. Der Auszug daraus. 4te Ausg. Gr. 8. Ebendaſ. 1827. ⅗ Thlr.

Roquette, C. D., praktiſche franzöſiſche Sprachlehre ꝛc. 5te Ausg. 8. Berlin, Oehmigke. 1841. ¾ Thlr.

Sanguin, J. F., praktiſche franzöſiſche Grammatik. 1r Curſus 20ſte Aufl. 1837. 2r Curſus 4te Aufl. 1830. Gr. 8. Coburg, Sinner. 1⅓ Thlr.

Schaffer, J. Fr., franzöſiſche Sprachlehre ꝛc. 1r Curſus 11te Aufl. 1841. 2r Curſus 2te Aufl. 1813. Gr. 8. Hannover, Hahn. 2 Thlr.

—— —— Kleine franzöſiſche Sprachlehre ꝛc. 3te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1838. ⅝ Thlr.

Dictionnaire de l'académie française. 2 vols. 7e édit. Gr. in 4. Paris, Didot fr. 1835. 10⅔ Thlr. Hierzu: Complement du dictionnaire de l'academie fraoçaise. Gr. in 4. Paris, Didot fr. 1842. 9 Thlr.

Dictionnaire de poche, nouveau, français-allemand et allemand-français. Précédé d'une préface par M. A. Thibaut. 7e édit. Gr. in 8. Leipzig, Meizer. 1838. 2 Thlr.

Henschel, Dictionnaire des langues française et allemande. II Tomes Paris (Brockhaus et Avenarius). 1839. 7½ Thlr.

Kaltſchmidt, J. H., neues vollſtändiges Wörterbuch der franzöſiſchen und deutſchen Sprache. 2 Thle. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, K. Tauchnitz. 1837. 2⅓ Thlr.

Martin, J., dictionnaire de poche, français-allemand et allemand-français. 22e édit. 16. Leipzig, Breitkopf et H. ¾ Thlr.

Mozin (Abbé), vollſtändiges Wörterbuch der deutſchen und franzöſiſchen Sprache. Aufs neue durchgeſehen und vermehrt von Peſchier. 4 Bde. Gr. Lex.-8. Stuttgart, Cotta. 1840—42. (Iſt noch nicht vollſtändig erſchienen.)

Schaffer, J. F., neues franzöſiſch-deutſches und deutſch-franzöſiſches Wörterbuch. 2 Thle. Gr. 8. Hannover, Hahn. 1834—38. 8⅓ Thlr. Cart. 9¼ Thlr.

Filippi, D. A., neueſte theoretiſch-praktiſche Sprachlehre. 12te Aufl. Gr. 8. Nürnberg, Zeh. 1843. 1⅓ Thlr.

Fornaſari-Berce, A. J. Edler v., praktiſcher Curſus zum Unterricht in der italieniſchen Sprache für Anfänger. 3te Aufl. Gr. 8. Wien, Heubner. 1840. 1⅙ Thlr.

—— —— Theoretiſch-praktiſche Anleitung zur Erlernung der italieniſchen Sprache ꝛc. 9te Orig.-Aufl. Gr. 8. Wien, Volke. 1840. 1½ Thlr.

Maffei, J. Ritter v., theoretiſch-praktiſche italieniſche Sprachlehre. 2te Aufl. München, Finſterlin. 1837. 1 Thlr.

Filippi, D. A., Dizionario italiano-tedesco et tedesco-italiano etc. 2 Tomi. Gr. 8. Leipzig, Cnobloch. 1817. 8 Thlr.

Schul- und Reiſe-Taſchen-Wörterbuch der italieniſchen und deutſchen Sprache. Neue Stereotyp-Ausg. 2 Thle. 16. Leipzig, K. Tauchnitz. 1839. ¾ Thlr.

Valentini, F., vollſtändiges deutſch-italieniſches und italieniſch-deutſches Wörterbuch. 2 Bde. Gr. 4. Leipzig, Barth. 1831—36. 16½ Thlr.

—— —— Deutſch-italieniſches und italieniſch-deutſches Taſchenwörterbuch. 2 Thle. 2te Aufl. Gr. 16. Berlin, Amelang. 1837. 3 Thlr.

Weber, F. A., neues vollſtändiges Wörterbuch der italieniſchen und der deutſchen Sprache. 2 Thle. Gr. 8. Leipzig, K. Tauchnitz. 2½ Thlr.

Bärmann, G. N., kurzgefaßte ſpaniſche Sprachlehre. Gr. 8. Hamburg, 1837. (Literatur-Comptoir.) 1⅙ Thlr.

Cormon, J. L. B., le maître d'espagnol. 8e édit. Gr. in 12. Paris, 1825. (Brockhaus et A. in Leipzig) 1⅓ Thlr.

Huerta, J. H. M. S. de la, Gramática de la Lengua Castellana. A. u. d. T.: Spaniſche Sprachlehre für Deutſche. Gr. 8. Grätz, Ludwig. 1837. (Hunger in Leipzig.)

Lüdger, Conr., ausführliches Lehrgebäude der ſpaniſchen Sprache. Gr. 8. Leipzig, Barth. 1828. 1¾ Thlr.

Wageuer, J. D., ſpaniſche Sprachlehre. 1r Thl. 3te Aufl. 1828. 2r Thl. 2te Aufl. 1826. Gr. 8. Leipzig, Vogel. 1⅚ Thlr.

Diccionario de la leogua castellana, por la Academia española, reimpresso de la octava edicioo publicada en Madrid en 1837 con algunas mejoras por Don Vicente Salvá. Gr. Lex.-8. Paris, 1838. (Brockhaus et Avenarius in Leipzig.) 6⅔ Thlr.

Franceson, C. F., nuevo diccionario portatil de las lenguas Española y Alemaña etc. 2 Tom. 16. Leipsique, Fr. Fleischer. 1829—33. 3 Thlr.

Seckendorf, L. J. K. S. L. v., ſpaniſch-deutſches und deutſch-ſpaniſches Wörterbuch. 3 Thle. Gr. 8. Hamburg u. Nürnberg, 1823. (Campe in Nürnberg.) 12 Thlr.

Wagener, J. D., vollſtändig ſpaniſch-deutſches und deutſch-ſpaniſches Wörterbuch. 4 Bde. Gr. 8. Hamburg, Herold. 1801. 10 Thlr.

—— —— Daſſelbe, wohlfeile Ausg. 4 Bde. Gr. 8. Ebendaſ. 1809. 8 Thlr.

—— —— Spaniſch-deutſches und deutſch-ſpaniſches Taſchen-Wörterbuch. 2 Bde. 8. Berlin, Voß. 1808. 5½ Thlr.

Aldoni, J., portugieſiſche Sprachlehre für Schulen und zum Selbſtunterrichte. Gr. 8. Leipzig, Hinrichs. 1813. ¾ Thlr.

Grammaire portugaise ou élémens de cette langue (par Galu). Gr. in-8. Hamburg. Campe. 1812. ⅔ Thlr.

Müller, J. C., portugieſiſche Sprachlehre. 8. Hamburg, Hoffmann u. Campe. 1840. ¾ Thlr.

Canstancio, F. S., novo Diccionario crit. e etymol. da lingua portugeza. 4 maj. Paris, 1836. (Brockhaus u. A. in Leipzig.)

Wagener, J. D, nova Diccionario portugez-alemão et alemão-portugez. Gr. 8. Lipsia, Schwickert. 1811. 4⅓ Thlr.

—— —— Deutſch-portugieſiſches Lexicon. 2 Bde. Gr. 8. Leipzig, Schwickert. 1812. 7 Thlr.

Diez, F., Grammatik der romaniſchen Sprachen. 2 Thle. Gr. 8. Bonn, Weber. 1836, 38. 3⅔ Thlr.

Bojadſchki, Mich. G., γραμματικὴ Ῥωμανική — romaniſch- oder macedoniſch-walachiſche Sprachlehre. 8. Wien, 1813.

Conradi, M., deutſch-romaniſche Grammatik ꝛc. Gr. 8. Zürich, Orell, Füßli u. C. 1820. ⅔ Thlr.

—— —— Taſchenwörterbuch der deutſch-romaniſchen und romaniſch-deutſchen Sprache. 2 Thle. 12. Ebendaſ. 1823, 26. 1⅓ Thlr.

Clemens, A., walachiſche Sprachlehre. Nebſt einem walachiſch-deutſchen und deutſch-walachiſchen Handwörterbuche. 2te Ausg. Gr. 8. Hermannſtadt, Thierry. 1836. 1⅔ Thlr.

—— —— Kleines walachiſch-deutſches und deutſch-walachiſches Wörterbuch. 2te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1837. 2 Thlr.

2) Germaniſche, worunter aufzuführen ſind: die deutſche (in zwei Hauptdialekten: das Hoch- und Nieder- oder Plattdeutſche); die niederländiſche (in den beiden Schriftdialekten des Holländiſchen und Flämiſchen); die däniſche und ſchwediſche; endlich die engliſche (mit einer ſtarken Beimiſchung romaniſcher Elemente).

Ahn, Fr., neue holländiſche Sprachlehre zum Selbſtunterrichte für Deutſche. 4te Aufl. 8. Crefeld, Schüller. 1829. ½ Thlr.

Fleiſchauer, J. F., vollſtändige holländiſche Sprachlehre für Deutſche. 2te Aufl. 8. Amſterdam, 1834. (W. Engelmann in Leipzig.) 1¼ Thlr.

Jaarsveldt, J. van, theoretiſch-praktiſche und vergleichende holländiſche Sprachlehre für Deutſche. Gr. 8. Amſterdam, J. Müller. 1838. 1 Thlr.

Otto, Fr., Lehrbuch der holländiſchen Sprache und Litteratur. 2 Bde. 3te Aufl. Gr. 8. Erlangen, Palm'ſche Verlagsbchh. 1839. 1½ Thlr.

Cramer, J., holländiſch-deutſches und deutſch-holländiſches Taſchenwörterbuch. 2 Thle. 2te Aufl. 16. Crefeld, Funke. 1836. 2 Thlr.

Fleiſchauer, J. F., und J. Olivier, Taſchenwörterbuch der deutſchen und holländiſchen Sprache. 2 Thle. 12. Amſterdam, 1837. (W. Engelmann in Leipzig.) 3½ Thlr.

Handwörterbuch, neues deutſch-holländiſches und holländiſch-deutſches. 1r Thl. 3te Aufl. 2r Thl. 2te Aufl. Gr. 12. Zütphen, Thieme. 1832. (T. O. Weigel in Leipzig.) 6⅔ Thlr.

Wilde, J. C. v., deutſch-niederländiſches Taſchenwörterbuch. 2 Thle. 12. Dordrecht, Bluſſé und v. Braam. 1832, 33.

Flor, Chr., Lehrbuch der däniſchen Sprache. 2te Ausg. Gr. 8. Kiel, 1835. (Aue in Altona.) ½ Thlr.

Peterſen, N. M., däniſche Sprachlehre für Deutſche. 8. Kopenhagen, Schubothe. 1830 ⅚ Thlr.

Schepelern, J. B. v., däniſche Grammatik für Deutſche. Gr. 8. Schleswig, 1831. (Aue in Altona.) 11/12 Thlr.

Strodtmann, J. S., Grammatik der däniſchen Sprache für Deutſche. 8. Altona, 1830. (Aue.) 1 Thlr.

Tadieſen, L. H., däniſche Sprachlehre für Deutſche. 2 Thle. 3te Aufl. 8. Altona, Hammerich. 1928, 29. 1⅔ Thlr.

Grönberg, B. C., deutſch-däniſches und däniſch-deutſches Handwörterbuch. 2 Thle. 2te Aufl. Gr. 12. Kopenhagen, Gyldendal. 1836. 2⅔ Thlr.

Reisler, K. G., vollständiges deutsch-däniſches und däniſch-deutſches Lexicon. 3 Bde. Gr. 8. Kopenhagen, Schubothe. 1804—8. 12 Thlr.

Wörterbuch, vollſtändig deutſches und däniſches. Mit einer Vorrede von Jak. Baber. 3 Thle. Gr. 8. Kopenhagen, Bonnier. 1789—1810. (Wienbrack in Leipzig.) 12 Thlr.

Taſchenwörterbuch, neues, der däniſchen und deutſchen Sprache. 16. Leipzig, K. Tauchnitz. 1841. 1 Thlr.

Dieterich, U. W., ausführliche ſchwediſche Grammatik. 8. Stockholm, Fritze. 1840. 2 Thlr.

Ekholz, R., praktiſches Lehr- und Hilfsbuch der ſchwediſchen Sprache. 8. Lübeck, Aſchenfeldt. 1831. ⅔ Thlr.

Herrmann, G. F., leichtfaßliche ſchwediſche Sprachlehre. 2te Aufl. 8. Hamburg, Herold. 1817. ⅙ Thlr.

Sjöborg, G., ſchwediſche Sprachlehre für Deutſche. 4te Aufl. Gr. 8. Stralſund, Löffler. 1838. ½ Thlr.

Heinrich, C., tyskt och svenskt och svenskt och tyskt Hand-Lexikon. 2 Dele. 3. Upp. 12. Stralsund, Löffler. 1836. 4⅚ Thlr.

Möller, J. G. P., deutſch-ſchwediſches und ſchwediſch-deutſches Wörterbuch. 3 Thle. 2te Aufl. 4. Schwederus. (W. Vogel in Leipzig.) 12 Thlr.

Cobbet, W., engliſche Sprachlehre. 2te Aufl. bearbeitet von D. H. Kaltſchmidt. Gr. 12. Leipzig, Brockhaus. 1839. ¾ Thlr.

Crabb, G., neue praktiſche engliſche Grammatik. 6te Aufl. Gr. 12. Frankfurt, Wilmans. 1837. ⅔ Thlr.

Fick, J. C., theoretiſch-praktiſche Anweiſung zur leichten Erlernung der engliſchen Sprache. 1r Thl. Sprachlehre. 18te Ausg. beſorgt von L. Fick. Gr. 8. Erlangen, Palm u. E. 1835. ⅔ Thlr. 2r Thl. Leſebuch. 6te Aufl. von H. Fick. Gr. 8. Ebendaſ. 1828. 1 Thlr.

Knorr, L. W., praktiſche Grammatik der engliſchen Sprache. 4te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Schumann. 1840. ⅞ Thlr.

Lloyd, H. E., theoretiſch-praktiſche engliſche Sprachlehre für Deutſche. 6te Ausg. 8. Hamburg, A. Campe. 1841. (Debitirt F. A. Brockhaus in Leipzig.) 11/12 Thlr.

Lübger, C., theoretiſch-praktiſche Grammatik der engliſchen Sprache. 4te Ausg. von Sporſchil. Gr. 8. Leipzig, Göſchen. 1837. 1 Thlr.

Murray, L., English Grammar. 2. Ed. Gr. 12. Leipzig, Fr. Fleiſcher. 1836. 1 Thlr.

Poppleton, G., und J. Bettac, engliſche Sprachlehre für Deutſche. 7te Aufl. 8. Braunſchweig, Vieweg. 1833. ⅔ Thlr.

Wagner, K. J. C., engliſche Sprachlehre für die Deutſchen. 2 Thle. 3te Aufl. Gr. 8. Braunſchweig, Vieweg. 1834, 39. 1⅔ Thlr.

Williams, T. S., engliſche Schulgrammatik. 2te Aufl. Gr. 12. Hamburg, Herold. 1838. 1⅙ Thlr.

Bailey-Fahrenkrüger, Wörterbuch der engliſchen Sprache. 12te Aufl. von Wagener. Lex.-8. Jena, Frommann. 1823. 6⅔ Thlr.

Burckhardt, G. F., engliſch-deutſches und deutſch-engliſches Taſchenwörterbuch. 2 Thle. 3te Aufl. 16. Berlin, Amelang. 1839. 2⅓ Thlr.

Flügel, J. G., vollſtändig engliſch-deutſches und deutſch-engliſches Wörterbuch. 2 Thle. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Liebeskind. 1838. 10 Thlr.

Hilpert, J. L., Dictionary of the English and German languages. 2 Thle. Gr. 8. Carlsruhe, Braun. 1828—39. 12⅔ Thlr.

Kaltſchmidt, H., vollſtändiges Wörterbuch der engliſchen und der deutſchen Sprache. 2 Thle. Gr. 8. Leipzig, K. Tauchnitz. 1837. 2½ Thlr.

Lloyd, H. E., und G. H. Noehden, Handwörterbuch der engliſchen und der deutſchen Sprache. 2te Aufl. Gr. 8. Hamburg, A. Campe. 1836. (Brockhaus in Leipzig.) 2⅔ Thlr.

Ludwig, Chr., deutſch-engliſches und engliſch-deutſches Wörterbuch. 2 Thle. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Brockhaus. 1832. 2⅓ Thlr.

Sporschil, J., and F. A. Böttger, Pocket-Dictionary of the English and German and German and English languages. 2. ed. 16. Leipzig, Liebeskind. 1838. 2 Thlr.

Thieme, F. W., engliſch-deutſches und deutſch-engliſches Taſchenwörterbuch. 2te Aufl. 16. Leipzig, 1838. (Klemann in Berlin.) ⅔ Thlr.

Turner, W., engliſch-deutſches und deutſch-engliſches Wörterbuch. 2 Thle. 7te Aufl. 16 Leipzig, Breitkopf u. H. 1838. 1 Thlr.

Weber, F. A., Taſchenwörterbuch der engliſchen und deutſchen Sprache. 2 Thle. 2te Ausg. Gr. 16. Leipzig, K. Tauchnitz. 1832. 1¾ Thlr.

Webſter, F. A., engliſch-deutſches und deutſch-engliſches Taſchenwörterbuch. 8. Leipzig, Eiſenach. 1840. 2 Thlr.

Becker, K. F., ausführliche deutſche Grammatik. 2 Bde. 2te neu bearbeitete Aufl. Gr. 8. Frankfurt, Kettembeil. 1843. 5 Thlr.

—— —— Schulgrammatik der deutſchen Sprache. 4te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1839. 1 Thlr.

—— —— Leitfaden für den erſten Unterricht in der deutſchen Sprachlehre. 4te Ausg. Gr. 8. Ebend. 1841. ⅓ Thlr.

Götzinger, M. W., die Anfangsgründe der deutſchen Sprachlehre. 2 Thle. 1r Thl. 4te Aufl. 2r Thl. 3te Aufl. Gr. 12. Leipzig, Hartknoch. 1835—42. ⅚ Thlr.

—— —— Deutſche Sprachlehre für Schulen. 5te Aufl. Gr. 12. Aarau, Sauerländer. 1842. ½ Thlr.

—— —— Die deutſche Sprache und ihre Literatur. 1r Bd. 1. u. 2. Abth. und 2r Bd. 1. Thl. Gr. 8. Stuttgart, Hoffmann. 1836—42. 4½ Thlr.

Grimm, J. L. K., deutſche Grammatik. 1r—4r Thl. Gr. 8. Göttingen, Dieterich. 1831—40. 17¼ Thlr.

Hahn, K. A., mittelhochdeutſche Grammatik. 1. Abth. 8. Frankfurt, Brönner. 1842. ⅝ Thlr.

Heinſius, Th., volksthümliches Wörterbuch der deutſchen Sprache. 4 Bde. Gr. 8. Hannover, Hahn'ſche Hofbchh. 1818—22. 10 Thlr.

—— —— Teut, oder Lehrbuch der geſammten deutſchen Sprachwiſſenſchaft. 6 Bde. 5te Ausg. 8. Berlin, Duncker u. H. 1835—38. 6 Thlr.

—— —— Kleine deutſche Sprachlehre. 13te Ausg. 8. Ebendaſ. 1834. ½ Thlr.

Heyſe, J. C. A., theoretiſch-praktiſche deutſche Grammatik. 1r Bd. in 3 Abth. 5te Aufl. Gr. 8. Hannover, Hahn'ſche Hofbchh. 1838. 2⅚ Thlr.

—— —— Deutſche Schulgrammatik. 13te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1842. ⅚ Thlr.

—— —— Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der deutſchen Sprache. 12te Ausg. Gr. 8. Ebend. 1842. ⅓ Thlr.

Rinne, J. C. F., die deutſche Grammatik nach den Grundſätzen der hiſtoriſchen oder vergleichenden Grammatik. 8. Stuttgart, Balz. 1836. 1⁷/₁₂ Thlr.

Schmitthenner, F., deutſche Grammatik für Schulen. 4te Aufl. Gr. 8. Kaſſel, Krieger. 1837. ⅔ Thlr.

—— —— Deutſche Sprachlehre für Gelehrtenſchulen. 3te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1833. ⅔ Thlr.

Adelung, J. C., Verſuch eines vollſtändigen grammatiſch-kritiſchen Wörterbuchs der hochdeutſchen Mundart. 4 Bde. und 1 Suppl.-Bd. Gr. 4. Berlin, Reimer. 1793—1801. 25 Thlr.

—— —— Auszug. 4 Bde. Gr. 8. Ebendaſ. 1793—1802. 8 Thlr.

Campe, J. H., Wörterbuch der deutſchen Sprache. 5 Bde. Nebſt Fremdwörterbuch. Gr. 4. Braunſchweig, Schulbuchh. (Vieweg u. S.) 1807—13. 30 Thlr.

Heyſe, J. C. A., Handwörterbuch der deutſchen Sprache. 2 Thle. Gr. 8. Magdeburg, Heinrichshofen. 1840—43. 4½ Thlr.

Kaltſchmidt, J. H., Geſammtwörterbuch der deutſchen Sprache aus allen ihren Mundarten ꝛc. Gr. 4. Leipzig, K. Tauchnitz. 1835. 6½ Thlr.

—— —— Sprachvergleichendes Wörterbuch der deutſchen Sprache ꝛc. Gr. 8. Leipzig, Hinrichs. 1839. 4⅙ Thlr.

Schmitthenner, F., kurzes deutſches Wörterbuch für Etymologie, Synonymik und Orthographie. 2te Aufl. 8. Darmſtadt, Jonghaus. 1837. 2 Thlr.

Schwenck, K., Wörterbuch der deutſchen Sprache in Beziehung auf Abſtammung ꝛc. 3te Aufl. Gr. 8. Frankfurt, Sauerländer. 1838. 2⅔ Thlr.

Vogel, K., Schulwörterbuch der deutſchen Sprache. 12. Leipzig, B. Tauchnitz. 1841. ¾ Thlr.
Weber, F. A., Handwörterbuch der deutſchen Sprache. 4te Ausg. 8. Ebendaſ. 1842. 1⅓ Thlr.

3) Slawiſche, darunter das Ruſſiſche, das Polniſche, das Böhmiſche (mit den Dialekten des Mähriſchen und der ſlawiſchen Bevölkerung Nordungarns), das Illyriſche (mit den Dialekten der Bosnier, Serbier, Kroaten, Slawonier und Krainer), das Wendiſche (in den Lauſitzen) u. ſ. w.

Heym, J. v., ruſſiſche Sprachlehre für Deutſche; neu bearbeitet von Sam. Weltzien. Gr. 8. Riga und Leipzig, Hartmann. 1816. (L. Voß in Leipzig.) 1 Thlr.
Puchmayer, A. J., Lehrgebäude der ruſſiſchen Sprache. Gr. 8. Prag, Kronberger u. R. 1820. 2 Thlr.
Schmidt, J. A. E., ruſſiſche Sprachlehre. Gr. 8. Leipzig, Weichardt. 1831. 1⅓ Thlr.
—— —— Praktiſche Grammatik der ruſſiſchen Sprache. Gr. 8. Leipzig, E. Klein. 1813. 1 Thlr.
Tappe, A. W., theoretiſch-praktiſche ruſſiſche Sprachlehre für Deutſche. 7te Aufl. Gr. 8. St. Petersburg. 1835. (Hinrichs in Leipzig.)

Heym, J. v., deutſch-ruſſiſches und ruſſiſch-deutſches Wörterbuch. 2 Bde. 2te Ausg. Gr. 8. Riga, Hartmann. 1805. 6½ Thlr.
—— —— Ruſſiſch-franzöſiſch-deutſches Wörterbuch; herausgegeben von F. Swätnai. 3 Thle. Gr. 12. Leipzig, K. Tauchnitz. 1835. 7½ Thlr.
Schmidt, J. A. E., ruſſiſch-deutſches und deutſch-ruſſiſches Taſchenwörterbuch. 2 Thle. Gr. 16. Leipzig, E. Klein. 1815. 3 Thlr.
—— J. J., mongaliſch-deutſch-ruſſiſches Wörterbuch. Gr. 4. St. Petersburg, 1835. (L. Voß in Leipzig.) 10¹¹/₁₂ Thlr.

Biernacki, J., theoretiſch-praktiſche Grammatik der polniſchen Sprache. Gr. 8. Breslau, 1837. (Aderholz.) ⅔ Thlr.
Mrongavius, C. C., ausführliche Geammatik der polniſchen Sprache. 3te Ausg. 8. Danzig, Anhuth. 1837. ⅚ Thlr.
Paplinski, A., Elementarbuch der polniſchen Sprache zum Gebrauch der Schulen. 3te Aufl. 8. Poſen, Neue Buchhandlung. 1842. ⅝₁₂ Thlr.
Szumski, Th. v., polniſche Grammatik mit praktiſchen Beiſpielen und Aufgaben. 5te Aufl. 8. Poſen, Heine. 1832. ⅔ Thlr.

Bandtke, G. P., neues Taſchenwörterbuch der deutſchen, polniſchen und franzöſiſchen Sprache. 5 Bde. Neue Aufl. 8. Breslau, Korn. 1833—39. 6⅔ Thlr.
Mrongavius, C. C., polniſch-deutſches Wörterbuch. Gr. 4. Königsberg, Gebr. Borntträger. 1835. 4½ Thlr.
—— —— Deutſch-polniſches Wörterbuch. 2te Aufl. Gr. 4. Ebendaſ. 1836, 37. 4⅔ Thlr.
Traianski, J. K., polniſch-deutſches Handwörterbuch. 2 Bde. Gr. 8. Berlin, Mittler. 1838. 6 Thlr.
Trotz, M. A., nouveau dictionnaire français, allemand et polonais etc. IV Vols. 4e édit. Gr. 8. Leipzig, Brockhaus 1806—22. 13½ Thlr.

Dobrowski, J., ausführliches Lehrgebäude der böhmiſchen Sprache. 2te Aufl. Gr. 8. Prag, Haaſe Söhne. 1819. 1⅓ Thlr.
Kaneeny, J. R., Anleitung zur gründlichen Erlernung der czechiſch-ſlawiſchen Sprache. Ler.-8. Wien, Rohemann. 1842. 1 Thlr.
Negedly, J., Lehrbuch der böhmiſchen Sprache für Böhmen. 4te Aufl. Gr. 8. Prag, Kronberger u. R. 1830. 1⅙ Thlr.

Negedly, J., praktiſche böhmiſche Grammatik für Deutſche. 3te Aufl. Gr. 8. Prag, Haaſe Söhne. 1820. 1⅙ Thlr.

Tham, K., deutſch-böhmiſches ſynonymiſch-phraſeologiſches Nationallexicon. 3te Aufl. Gr. 8. Prag, Neureutter. 1814. 2⅔ Thlr.

—— K. J., böhmiſch-deutſches und deutſch-böhmiſches Taſchenwörterbuch. 2 Bde. 12. Prag, Enders. 1818. 4⅓ Thlr.

Babukić, V., Grundzüge der illyriſchen Grammatik. Gr. 8. Wien, Wenedikt. 1839. ½ Thlr.

Dubracsnnina, J. S., Lexicon illyrico-latino-italicum. 4 Vol. 4. Rngusa, 1806. (Fr. Fleiſcher in Leipzig) 10 Thlr.

Jordan, J. P., Grammatik der wendiſch-ſerbiſchen Sprache. Gr. 8. Prag, 1841. (Ehrlich.) 1 Thlr.

Seiler, A., Grammatik der Sorben-Wendiſchen Sprache. Gr. 8. Budiſſin, Weller. 1830. ¾ Thlr.

Boſe, C., wendiſch-deutſches Handwörterbuch. Gr. 8. Grimma, Gebhardt. 1840. 1 Thlr.

4) Gaeliſche, mit den Hauptſtämmen des Erſiſchen in Hochſchottland und Irland und des Waliſiſchen und Bretagniſchen im Fürſtenthume Wales und an der Nordweſtküſte Frankreichs.

5) Iberiſche, mit den Dialekten der Basken und Gascogner jen- und dieſſeits der Pyrenäen.

6) Ugriſch-finniſche, mit der magyariſchen, eſtniſchen, finniſchen ꝛc. Sprache.

7) In die türkiſche und die damit verwandten Sprachſtämme der Bewohner Turkeſtans.

Bnsae, J. C. de, Abrégé de la Grammaire Turque. Lex.-8. Pest, Heckenast. 1829. 1½ Thlr.

Davids, A. L., Grammar of the Turkish Language. Gr. 4. London, Black. 1832. 10 Thlr.

Grammaire turque à l'usage des Français et Anglais. Gr. in-8. Leipzig, O. Wigand. 1835. 1⅓ Thlr.

Hindoglu, A., Dictionnaire Turc-Français. Gr. in-8. Vienne, Beck. 1838. 8 Thlr.

—— —— Dictionnaire Français-Turc. Gr. in-8. Vienne, Beck. 1831. 8 Thlr.

8) In die armeniſche Sprache, wohin wol auch zum Theil das Sprachenknäuel der kaukaſiſchen Stämme gerechnet werden muß.

Petermann, H., Grammatica linguae Armenicae. 8maj. Berolini, Thome. 1837. 1⅔ Thlr.

9) In neuſemitiſche Sprachen, worunter das Arabiſche die verbreitetſte.

Ewald, G. H. A., Grammatica critica linguae Arabicae. 2 Vol. 8maj. Lipsiae, Hahn. 1831, 33. 4½ Thlr.

Hezel, W. F. v., arabiſche Grammatik für den erſten Curſus des arabiſchen Sprachunterrichts. 2te Aufl. Leipzig, Knobloch. 1825. ¾ Thlr.

Rasanmüller, E. F. C., Institutiones ad grammaticam linguae Arabicae. 4. Lipsiae, Barth. 1819. 4 Thlr.

Tychſen, Th. Chr., Grammatik der arabiſchen Schriftſprache für den erſten Unterricht. Göttingen, Dieterich. 1823. 1⅙ Thlr.

Freytag, G. G., Lexicon Arabico-Latinum. IV Tom. 4maj. Halae, Schwetschke et S. 1830—37. 26⅔ Thlr.

—— —— Lexicon Arabico Latinum ex opere suo majore in usum tironum excerptum edidit. 4maj Ibid. 1837. 10 Thlr.

10) In die Sprachen Mittel- und Hinterasiens, unter denen vor Allem das Hinduſtani und Pali (die Vulgärſprachen der vorderindiſchen Halbinſel); das Malayiſche (in den ſüdaſiatiſchen und polyneſiſchen Ländern das, was die lingua franca in der Levante iſt, die Sprache des commerciellen und geſellſchaftlichen Verkehrs); ſo wie das Sineſiſche zu nennen ſind.

Ferner iſt zu erwähnen der große, wahrſcheinlich dem Malayiſchen verwandte Sprachſtamm der Inſeln des großen Oceans, deſſen Verbreitung auf einer Ausdehnung von mehr denn 3000 Meilen W. v. Humboldt nachgewieſen hat.

Schließlich ſei noch bemerkt, daß ein Theil der zahlloſen Sprachen und Dialekte der halbgeſitteten oder völlig wilden Stämme des nördlichen Aſiens, Afrika's und des ungeheuern amerikaniſchen Feſtlandes von europäiſchen Sprachgelehrten zum Gegenſtande der Forſchung gemacht worden iſt, ſo wie daß einige dieſer Völker, wie die Tſcherokeſen und die Bewohner der Freundſchaftsinſeln ihre Sprachen niederzuſchreiben bereits angefangen haben.

II. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften.

Der Gegenstand des historischen Wissens (im Gegensatze des rationalen) ist das Wirkliche, und zwar sowol das Vorhandene, sofern es sich beschreiben, als das Geschehene, sofern es sich erzählen läßt. Das Wirkliche, das so Vieles und so Verschiedenes befaßt, läßt sich in zwei Felder abtheilen: in das der Natur und das der Freiheit. Daher

I. Naturhistorie (im Gegensatze der Naturwissenschaft, welche, sofern dieselbe alles Wirkliche in der Natur, auch den Menschen selbst, als physisches Wesen schildert, nach Allem, was sich daran direct oder indirect wahrnehmen läßt, Naturbeschreibung, und insofern sie Alles, wie es geworden ist, erzählt, Naturgeschichte heißen könnte).

II. Geschichte begreift Alles, was sich auf die Menschen, als mit Freiheit handelnde Wesen, bezieht. So gefaßt, würde sich die Geschichte abtheilen lassen:

1) in Beschreibung alles Dessen, was Menschenwerk ist, oder sich als solches von irgend einer Seite ansehen läßt, also a) des Landes, b) der Menschen in allen Verhältnissen, unter denen sie leben u. s. w.;

2) in Erzählung, wie das Beschriebene geworden ist, und was Menschen, einzeln oder verbunden, gemacht und gethan haben.

Ihrem Umfange nach ist die Geschichte einzutheilen in

1) Universal- oder allgemeine Weltgeschichte, welche die Begebenheiten, Schicksale und Veränderungen des Menschengeschlechts, als eines Inbegriffs von Völkern, durch alle Zeiten und Länder, und zwar so, daß sich Alles auf ein Ganzes bezieht, erzählt und beschreibt. Eben dadurch, daß hier Alles nach seinem Verhältnisse zum Ganzen und seinem Zusammenhange mit dem Ganzen hervorgehoben und dargestellt wird, unterscheidet sie sich von einem Aggregat von Specialgeschichten. Ihr Zweck ist, uns eine allgemeine Uebersicht über den Zustand des Menschengeschlechts in den verschiedenen Zeitpunkten jedes Weltalters und über die Schicksale des Menschengeschlechts der Reihe nach durch alle Weltalter zu liefern. Die ganze Zeitreihe muß daher in verschiedene Weltalter und jedes derselben in natürliche Perioden abgetheilt werden.

Von jeder Periode ſind nur die merkwürdigſten Begebenheiten zu erzählen, aber auch keine für das Ganze wichtige zu übergehen.

Becker, K. F., Weltgeſchichte. 7te Aufl. Herausgegeben von J. W. Löbell. Mit den Fortſetzungen von J. G. Woltmann und K. A. Menzel. Gr. 8. Berlin, Duncker u. H. 1842. 12¼ Thlr.

Böttiger, K. W., die Weltgeſchichte in Biographien. 1—16. Lieferung. Gr. 8. Ebendaſ. 1842. 12¼ Thlr.

Bredaw, G. G., merkwürdige Begebenheiten aus der Weltgeſchichte. 21ſte Aufl. 8. Altona, Hammerich. 1838. ⅙ Thlr.

—— —— Umſtändlichere Erzählung der merkwürdigen Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeſchichte. 12te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1839. 1½ Thlr.

Dalz, J. Chr., Abriß der allgemeinen Menſchen- und Völkergeſchichte. 3 Bde. mit 2 Nachträgen. 8. Leipzig, Barth. 1813—36. 3⅓ Thlr.

Enden, H., allgemeine Geſchichte der Staaten und Völker. 3 Thle. Gr. 8. Jena, Frommann. 1824. 6 Thlr.

Müller, J. v., 24 Bücher allgemeiner Geſchichten, beſonders der europäiſchen Menſchheit. Neue Ausg. in einem Bande. Gr. 8. Ebendaſ. 1840. 2⅔ Thlr.

Nöſſelt, F. A., kleine Weltgeſchichte für Bürgerſchulen. 3te Aufl. Gr. 8. Leipzig, E. Fleiſcher. 1841. ⅝ Thlr.

—— —— Kleine Weltgeſchichte für Töchterſchulen. 9te Aufl. Gr. 8. Breslau, Max u. C. 1841. ¼ Thlr.

—— —— Lehrbuch der Weltgeſchichte für Bürger- und Gelehrtenſchulen. 3 Thle. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, E. Fleiſcher. 1839. 3½ Thlr.

—— —— Lehrbuch der Weltgeſchichte für Töchterſchulen. 3 Thle. 6te Aufl. Gr. 8. Breslau, Max u. C. 1838. 3⅝ Thlr.

Pölitz, K. H. L., die Weltgeſchichte für gebildete Leſer und Studirende dargeſtellt. Mit einem Ergänzungsband von Fr. Bülau. 6te Ausg. Gr. 8. Leipzig, Hinrichs'ſche Buchh. 1830—38. 5½ Thlr.

—— —— Kleine Weltgeſchichte. 7te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1834. 1 Thlr.

Rotteck, C. v., allgemeine Geſchichte, vom Anfang der hiſtoriſchen Kenntniß an bis auf unſere Zeiten. 15te Aufl. Gr. 8. Braunſchweig, Weſtermann. 1842. 3¾ Thlr. Mit Illuſtr. 5 Thlr.

—— —— Allgemeine Weltgeſchichte für alle Stände. 4 Bde. Pforzheim, Dennig, F. u. C. 1841. 2⅝ Thlr.

Schloſſer, F. Chr., Weltgeſchichte in zuſammenhängender Erzählung. Bd. I—IV 2. Gr. 8. Frankfurt, Varrentrapp. 1815—42. 20⁵⁄₁₂ Thlr.

Walger, W. F., Handbuch der allgemeinen Weltgeſchichte. 2 Bde. Gr. 8. Hannover, Hahn. 1835—39. 6 Thlr.

2) Specialgeſchichte, die eines einzelnen Volkes, Landes oder Staates.

Es gibt auch eine Geſchichte einzelner Perſonen (Lebensgeſchichten oder Biographien) und einzelner Begebenheiten, wie z. B. die Geſchichte des dreißigjährigen Krieges.

Rückſichtlich der Zeit wird die Geſchichte eingetheilt in

1) alte, von den älteſten Zeiten bis Chriſtus oder bis zur Völkerwanderung (476 nach Chriſto);

2) mittlere, von da an bis zur Entdeckung von Amerika (476—1492);

3) neuere, die drei letzten Jahrhunderte bis zur großen franzöſiſchen Staatsumwälzung (1789) umſchließend, und

4) neueſte, von da an bis auf unſere Tage.

Die hiſtoriſche Methode, welche über Art und Weiſe der Anordnung, Stellung, Vergleichung und Verbindung der dargeſtellten Begebenheiten entſcheidet, iſt vornehmlich vierfach: chronologiſch oder annaliſtiſch, wenn die Ordnung der Zeitfolge, nach welcher die Be-

gebenheiten ohne Rückſicht auf ihren innern Zuſammenhang in fortlaufender Reihe erzählt werden, beobachtet wird;

ſynchroniſtiſch, wenn man das Gleichzeitige ſowol in den einzelnen Perioden in der Geſchichte, als auch überhaupt in der ganzen Geſchichte des menſchlichen Geſchlechts, chronologiſch geordnet, zuſammenſtellt, um dadurch eine Ueberſicht Deſſen zu bewirken, was gleichzeitig in allen Theilen der Erde und bei allen bekannten Völkern geſchah;

ethnographiſch, wenn ſie ſich auf die Geſchichte eines einzelnen Volkes und Landes beſchränkt;

pragmatiſch, wenn man den innern und nothwendigen Gang der Begebenheiten, nach welchem ſie ſich gegenſeitig wie Urſache und Wirkung verhalten, aufſucht und nach dieſem Grundſatze die Folge der Begebenheiten ſo anordnet, daß auch durch die Form der Darſtellung das Bild eines zuſammenhängenden Ganzen erzeugt wird.

Wir müſſen es uns verſagen, hier etwas von hiſtoriſcher Kritik und Kunſt mitzutheilen, da die Angaben und näheren Erläuterungen zu weit führen würden, und erwähnen nur noch einiger beſondern Arten der Geſchichte:

1) Geſchichte der Menſchheit oder des Menſchen überhaupt, welche das Menſchengeſchlecht, ohne Rückſicht auf deſſen einzelne Schickſale, als ein Ganzes zu betrachten und deſſen Fortſchritte und Veränderungen zu erzählen hat.

Carus, F. A., Ideen zur Geſchichte der Menſchheit. Gr. 8. Leipzig, Barth. 1809. 1⅓ Thlr.

Gruber, J. G., Geſchichte des menſchlichen Geſchlechts. 2 Stücke. 8. Leipzig, Hartknoch. 1807, 8. 2⅔ Thlr.

Herder, J. G. v., Ideen zur Philoſophie der Geſchichte der Menſchheit. 2 Thle. 4te Aufl. Ebendaſ. 1841. 2⅔ Thlr.

Meiners, C., Geſchichte der Menſchennaturen. 3 Bde. Gr. 8. Stuttgart, Cotta. 1811—15. 6½ Thlr.

2) Religionsgeſchichte, die verſchiedenen Erkenntniſſe von der Gottheit und die verſchiedenen Arten der Verehrung derſelben, die Geſchichte der Lehrſyſteme und Meinungen, der verſchiedenen Religionsparteien, Sekten, Glaubensgenoſſenſchaften und Kirchen aller Zeiten und Völker enthaltend.

Dinter, G. F., Religionsgeſchichte für Volksſchulen und ihre Lehrer. 8. 3te Aufl. Neuſtadt, Wagner. 1836. ⅚ Thlr.

Hempel, C. F., Geſchichte der chriſtlichen Religion. 2 Bde. Gr. 8. Leipzig, Dürr. 1830. 3 Thlr.

Leo, G. E., Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche. 2 Thle. Gr. 8. Leipzig, Peter. 1831. 1⅓ Thlr.

Neander, J. A. W., allgemeine Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche. 9 Thle. Gr. 8. Hamburg, Fr. Perthes. 1825—41. 21⅔ Thlr.

Daſſelbe Werk in der wohlfeilen Ausgabe. 9 Thle. Ebendaſ. 11¼ Thlr.

Stolberg, F. L. Graf v., Geſchichte der Religion Jeſu. 15 Thle. Gr. 8. Ebendaſ. 1811 — 18. 18½ Thlr.

Daſſelbe Werk in der Wiener Ausgabe. 10 Thlr.

3) Kirchengeſchichte, eigentlich und vorzugsweiſe die Geſchichte der chriſtlichen Religion; der Begebenheiten, welche die Gründung des Chriſtenthums veranlaßten, deſſen Verbreitung und Fortgang, die entſtandenen Trennungen und abweichenden Anſichten in Betreff der Lehrmeinungen, Sekten und Parteien, die äußern und innern Schickſale der chriſtlichen Kirche, die merkwürdigſten Kirchenſchriftſteller und ihre Werke, ſowie die Beſchaffenheit und Veränderungen der religiöſen Gebräuche und Verfaſſungen,

welche jeder Kirche besonders eigen sind, werden darin erzählt. Sie berichtet ferner von den Kirchengesetzen, den Concilien und Synoden, den Heiligen und Märtyrern, der päpstlichen Hierarchie, der Reformation, den symbolischen Büchern, den gottesdienstlichen Gebräuchen und Rechten, den geistlichen Orden, Stiftern und Klöstern, der einzelnen Kirchen verschiedener Länder, den Missionen u. s. w.

Danz, J. T. L., Lehrbuch der Kirchengeschichte. 2 Bde. Gr. 8. Jena, Cröker. 1817—26. 5⅓ Thlr.

Gieseler, J. C. L., Lehrbuch der Kirchengeschichte. I., II. 1—4. und III. 1. Gr. 8. Bonn, Marcus. 1829—35. 14⅓ Thlr.

Henke, H. P. C., allgemeine Geschichte der christlichen Kirche. 9 Thle. Gr. 8. Braunschweig, 1804—28. (Vieweg und Sohn.) 11¾ Thlr.

Dasselbe Werk im Auszuge von J. S. Vater. 3 Thle. Gr. 8. Ebendas. 1825. 4⅓ Thlr.

Hortig, J. N., Handbuch der christlichen Kirchengeschichte, neu bearbeitet von J. J. J. Döllinger. I. 1. 2. 3te Aufl. Gr 8. Landshut, Manz. 1835. 4 Thlr.

Neander, A., allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. 9 Bde. Gr. 8. Hamburg, Fr. Perthes. 1825—41. 21⅓ Thlr.

Dasselbe Werk, wohlfeile Ausgabe. 9 Bde. Gr. 8. Ebendas. 11¼ Thlr.

—— —— Geschichte der Pflanzung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel. 2 Thle. 3te Aufl. Gr. 8. Ebendas. 1840. 3⅓ Thlr.

Schmidt, J. C. Ch., ausführliches Handbuch der christlichen Kirchengeschichte. 7 Bde. Gr. 8. Gießen, Heyer. 1813—27. 10¹¹/₁₂ Thlr.

—— —— Lehrbuch der christlichen Kirchengeschichte. Gr. 8. Ebendas. 1827. 1⅓ Thlr.

4) Gelehrten- und Kunstgeschichte, Geschichte der Wissenschaften und Künste, welche den Ursprung, die Entwickelung und Verbreitung menschlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die Verdienste und Lebensumstände der merkwürdigsten Gelehrten und Künstler, ihre Schriften und Kunstwerke, die verschiedenen Anstalten und Hilfsmittel zum Besten der Wissenschaft und Kunst, die Geschichte der Erfindungen, gelehrter Anstalten, Universitäten, Schulen, Bibliotheken, gelehrter Gesellschaften, der Handschriften, Buchdruckerei u. s. w. zum Gegenstande hat.

Eichhorn, J. G., Geschichte der Literatur von ihrem Ursprunge bis auf die neuesten Zeiten. 6 Bde. (1r Thl. 2te Aufl. 1828.) Gr. 8. Göttingen, Vandenhöck u. R. 1806—12. 25⅙ Thlr.

Gräße, J. G. T., Lehrbuch einer allgemeinen Literärgeschichte aller bekannten Völker der Welt. I., II. Bd. Gr. 8. Dresden, Arnold. 1837—42. 20¾ Thlr.

Jöcher, C. G., allgemeines Gelehrtenlexikon. 4 Thle. Gr. 4. Leipzig, 1751. (Brockhaus.) 16 Thlr. Fortsetzung und Ergänzungen dazu von Adelung. 2 Bde. Gr. 4. Ebendas. 1784—87. 9⁵/₁₂ Thlr.

Kugler, F., Handbuch der Kunstgeschichte. Gr. 8. Stuttgart, Ebner u. S. 1842. 4⅙ Thlr.

Menzel, J. G., das gelehrte Deutschland oder Lexikon der jetzt lebenden deutschen Schriftsteller. 5te Aufl. 23 Bde. Gr. 8. Lemgo, Meyer. 41⅓ Thlr.

Schindel, K. W. O. A. v., die deutschen Schriftstellerinnen des 19. Jahrhunderts. 3 Thle. 8. Leipzig, Brockhaus. 1823—25. 5⅚ Thlr.

Wachler, L., Handbuch der Geschichte der Literatur. 3te Umarb. 4 Thle. Gr. 8. Leipzig, Barth 1833. 10⅓ Thlr.

—— —— Lehrbuch der Literaturgeschichte. 2te Aufl. Gr. 8. Ebendas. 1830. 2 Thlr.

Endlich sei noch erwähnt

5) Geschichte der Geschichte, welche Geschichte der historischen Literatur oder der historischen Kenntnisse ist.

Hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaften.

Von allen Begebenheiten und Thaten muß ſich beſtimmen laſſen, wann und wo ſie geſchehen ſind. Die erſte Beſtimmung iſt Gegenſtand der Chronologie (Zeitkunde), die andere der Geographie (Erdkunde), mit der am nächſten die Statiſtik verbunden iſt. Unter den Verhältniſſen, worin die Menſchen, deren Thaten und Schickſale die Geſchichte vornehmlich erzählt, zu einander ſtehen, iſt das natürlichſte die Verwandtſchaft, welche wegen der Erblichkeit der Beſitzungen und Rechte zugleich hiſtoriſch und juridiſch ſehr wichtig wird. Die Kenntniß davon gibt die Genealogie, mit der die Heraldik nahe verbunden iſt. Endlich hat das Studium der hiſtoriſchen Quellen, inſofern dieſelben entweder Urkunden oder Denkmäler ſind und letztere entweder ſtumme oder beſchriebene, Inſchriften oder Münzen, als hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaften erzeugt: Diplomatik, Numismatik, Epigraphik und Archäologie.

1) Chronologie hat zum Zwecke, die Zeiten zu meſſen und zu unterſcheiden, den verſchiedenen Begebenheiten ihre Stelle in der Zeitordnung anzuweiſen und von jeder Begebenheit zu wiſſen, welche anderen vorhergegangen und gefolgt ſind (Succeſſivität). Zu dem Behufe iſt es nöthig, erſt eine natürliche Zeitordnung als Muſter aufzuſtellen, worauf ſich alle willkürlichen Zeitrechnungen (z. B. die der Römer, Griechen, Juden, Mohammedaner) zurückführen laſſen.

Ideler, L., Handbuch der mathematiſchen und techniſchen Chronologie. 2 Bde. Gr. 8. Berlin, Rücker u. P. 1825, 26. 6⅔ Thlr.

—— —— Lehrbuch der Chronologie. Gr. 8. Ebendaſ. 1831. 2½ Thlr.

2) Geographie iſt Kenntniß der Erde. Betrachtet ſie die Erde nur als einen Himmelskörper, ſo iſt ſie mathematiſche; als einen Inbegriff von Naturalien, phyſiſche; als Wohnſitz von Menſchen, die Völker und Staaten ausmachen, politiſche Geographie. Bei der Eintheilung der Geographie in alte, mittlere und neue muß man für erſtere, wie bei der Geſchichte, die Völkerwanderung zur Grenze ſetzen und die Erdkunde jedes denkwürdigen alten Landes wieder eintheilen und unterſcheiden nach den verſchiedenen Zeiten. Die zweite würde den Zeitraum von dem Sturze des weſtrömiſchen Reiches bis zur Entdeckung Amerika's (476—1492) umfaſſen.

Cannabich, J. G. F., Lehrbuch der Geographie nach den neueſten Friedensbeſtimmungen. 15te Aufl. Gr. 8. Weimar, Voigt. 1842. 1⅓ Thlr.

—— —— Hilfsbuch beim Unterrichte der Geographie für Lehrer. 3 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Berlin, Hermes. 1840. 6 Thlr.

—— —— Kleine Schulgeographie. 15te Aufl. 8. Weimar, Voigt. 1843. ⅔ Thlr.

Röſſelt, F. A., Handbuch der Geographie für Töchterſchulen. 1—9te Lief. 3te Aufl. Gr. 8. Königsberg, Gebr. Bornträger. 1842. à ½ Thlr.

—— —— Kleine Geographie für Töchterſchulen. 5te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1842. ¾ Thlr.

Raumer, K.-G., Lehrbuch der allgemeinen Geographie. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Brockhaus. 1835. 1⅓ Thlr.

Ritter, K., die Erdkunde im Verhältniß zur Natur und zur Geſchichte des Menſchen, oder allgemeine vergleichende Geographie. 2—9r Bd. (1r fehlt.) Gr. 8. Berlin, Reimer. 1832—43. 41⅓ Thlr.

Stein, C. G. D., kleine Geographie; 21ste Aufl. durchgesehen und verbessert von Wagner. Gr. 8. Leipzig, Hinrichs. 1839. ⅔ Thlr.

—— —— Handbuch der Geographie und Statistik für die gebildeten Stände. 3 Bde. 6te Aufl. Gr. 8. Ebendas. 1834. 6 Thlr.

Volger, W. F., Handbuch der Geographie. 2 Thle. 4te Aufl. Gr. 8. Hannover, Hahn. 1836. 3⅓ Thlr.

—— —— Lehrbuch der Geographie. 1r Cursus. 10te Aufl. 1841. ⅓ Thlr. — 2r Cursus. 5te Aufl. 1839. ⅔ Thlr. — 3r Cursus. 2te Aufl. 1837. 1 Thlr. Ebendas. Zusammen 1⅔ Thlr.

—— —— Anleitung zur Länder- und Völkerkunde. 2 Abtheil. 3te Aufl. Gr. 8. Ebendas. 1833, 34. 1⅓ Thlr.

3) Statistik (Staatenkunde), die Darstellung des innern und äußern Lebens der Staaten und Reiche in der Gegenwart.

Malchus, K. A. v., Statistik und Staatenkunde. Gr. 8. Stuttgart, Cotta. 1826. 3 Thlr.

Pölitz, K. H. L., Staatenkunde. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Hinrichs. 1828. 3⅓ Thlr.

Stein, C. G. D., Handbuch der Geographie und Statistik. 3 Bde. 6te Aufl. Gr. 8. Ebendas. 1834. 6 Thlr.

4) Genealogie (Geschlechtskunde) ist die wissenschaftliche Darstellung von dem Ursprunge, der Fortpflanzung und der Verwandtschaft der Geschlechter. Diese Darstellung zerfällt in den theoretischen Theil, welcher die Lehre von den genealogischen Grundsätzen überhaupt enthält (Geburt bildet die Grundlage; Haupt-, Neben-, Seitenlinien, geordnet nach männlichem Geschlechte allein, oder nach männlichem und weiblichem, u. s. w., Grade der Verwandtschaft, Ahnentafel, Stammbaum u. s. w. sind die Einzelheiten), und in den praktischen, welcher die historisch merkwürdigen Geschlechter darstellt.

5) Heraldik (von Herold), Wappenkunde (von Waffen), ist die Wissenschaft der Regeln und des Rechts der Wappen. Die Wappen, als bildliche Unterscheidungszeichen, gehören einem Lande, einer Herrschaft, einem Amte, einer Gesellschaft (Commune, Stadt) einer Familie, einer Person zu. Ihre Verwilligung ist entweder ausdrücklich (Wappenbrief), oder stillschweigend. — Zu den Wappen gehören wesentliche und zufällige Stücke. Die wesentlichen bestehen in dem Schilde oder Felde und dem Helme. Die zufälligen Wappenstücke sind Standeszeichen (als: Kronen, Hüte, Mützen), Ordenszeichen (z. B. Ketten), Schildhalter, Wappenmäntel. In Wappen sucht man Gedächtniß und Ansprüche zu bewahren, wie in Titeln. Siegel, Münzen und Urkunden sind Quellen und Beweismittel der Heraldik.

Bernd, C., allgemeine Schriftenkunde der gesammten Wappenwissenschaft. 4 Thle. Gr. 8. Bonn. (Leipzig, T. O. Weigel.) 1830—42. 8¾ Thlr.

Gatterer, J. C., Handbuch der neuesten Genealogie und Heraldik. Gr. 8. Nürnberg, Bauer u. R. 1761—72. 8 Thlr.

—— —— Praktische Heraldik. Gr. 8. Nürnberg, 1791. (Campe.) ⅔ Thlr.

Lipowsky, F. J., Grundlinien der theoretischen und praktischen Heraldik. Gr. 8. Landshut, Krüll. 1815. (Manz.) 1⅓ Thlr.

6) Diplomatik ist die Wissenschaft, Diplome, d. i. öffentliche, zur Ertheilung gewisser Rechte oder zum Andenken gewisser Begebenheiten ausgestellte, Schriften richtig lesen, vollkommen verstehen und in Absicht auf Echtheit und Unverfälschtheit gehörig beurtheilen zu können, und zwar so, daß das Alles bewiesen werden kann. Eine Hilfswissenschaft der Diplomatik ist die Sphragistik (Siegelkunde).

7) Numismatik (Münzkunde) befaßt die Kenntniß aller ältern ſowol als neuern Münzen, ſie mögen gangbares Geld oder Denkmünzen (Medaillen, Schauſtücke, Ehren-, Tauf- oder Vermählungsmünzen) ſein.

8) Epigraphik (Inſchriftenkunde). Das Studium der Inſchriften hat nicht blos philologiſchen Nutzen, ſondern auch hiſtoriſchen, ſofern jene als gleichzeitige Denkmäler und Urkunden zu betrachten ſind und daher unter die glaubwürdigſten Quellen gehören. Man findet die Inſchriften auf Gebäuden, vornehmlich Tempeln, auf Grabmälern, Säulen, Statuen, Altären und Gefäßen; ihre Abſicht iſt, irgend einen denkwürdigen Umſtand zu erhalten, oder die Beſtimmung der damit bezeichneten Gegenſtände anzuzeigen.

9) Archäologie der Kunſt. Die Kunſtdenkmäler 1) der Bildhauerei, Bildformerei, Bildgießerei, ſowol in runden Bildungen, als Basreliefs, ingleichen der muſiviſchen Arbeit, aus Thon, Glas, Marmor und Edelſteinen; 2) der Bildgraberei in Metall, Elfenbein, Muſcheln, Kriſtall, Edelſteinen, vornehmlich in der letztern Steinſchneiderei genannt; 3) der Malerei, und 4) der Baukunſt können außerdem, daß ſie äſthetiſchen Werth und Nutzen haben, auch noch hiſtoriſch benutzt werden, ſowie ſie ſelbſt ein Gegenſtand hiſtoriſcher Bearbeitung ſind.

III. Staatswissenschaften.

Sie bilden den Kreis aller derjenigen Wissenschaften, welche von dem Begriffe Staat im Allgemeinen ausgehen und sich auf die Verfassung und Verwaltung des einzelnen Staates sowol, wie auf das friedliche und vernunftgemäße Nebeneinanderbestehen mehrer oder aller Staaten der Erde beziehen.

Sie werden eingetheilt:

I. in rein-philosophische: Natur- und Völkerrecht, Staatsrecht, die wir Seite 308 erwähnt haben.

II. in rein-historische:

1) Geschichte des europäischen Staatensystems, welche die Bestimmung hat, die Entstehung, Bildung und Veränderungen des einzelnen Staates so darzustellen, daß derselbe vermittels der Darstellung als ein organisches Ganzes erscheint.

2) Das positive Staatsrecht, das praktische Völkerrecht und die Staatspraxis (Lehre von den Staatsgeschäften). Vgl. den Abschnitt: Jurisprudenz.

3) Diplomatie. Als Wissenschaft betrachtet, ist sie die systematische Darstellung der Kenntnisse, Rechte und Pflichten, welche Diejenigen besitzen müssen, welche die Geschäfte verschiedener Staaten unter einander zu ordnen haben. Sie umfaßt 1) die Lehre von den wissenschaftlichen Kenntnissen, welche von einem Diplomaten erfodert werden; 2) das Gesandtschaftsrecht; 3) die Darstellung der allgemeinen Grundsätze über Unterhandlungskunst. Die Diplomatie als Kunst wurde früher geübt, ehe man daran dachte, wissenschaftliche Grundsätze darüber aufzustellen.

4) Statistik (Staatenkunde). S. historische Hilfswissenschaften.

III. In gemischte:

1) Politik, Staatslehre oder Staatskunst, d. i. die Wissenschaft und Kunst, den Zweck des Staates, die Herrschaft des Rechts und Wohlfahrt seiner Bewohner, in mögster Vollkommenheit zu erreichen.

2) Staatswirthschaftslehre; Kenntniß der Quellen und Bestandtheile des Nationalvermögens und der Mittel, dasselbe zu erhalten und zu vermehren.

3) Finanzwiſſenſchaft. Sie beſchäftigt ſich mit Aufbringung der zur Erhaltung des Staates nöthigen Einnahmen (durch Abgaben, Gefälle u. ſ. w.), wie mit deren Verwaltung und dem Staatszwecke am beſten entſprechenden Verwendung.

4) Polizeiwiſſenſchaft. Ihr Gegenſtand iſt die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Wohlfahrt im Staate.

Von den Staatswiſſenſchaften trennt man jetzt

die Kameralwiſſenſchaften,

welche die geordnete Darſtellung des geſammten Gebietes der materiellen Thätigkeit der einzelnen Staatsbürger umſchließen und in die Landwirthſchaftskunde (nach ihren drei Haupttheilen: der Feldwirthſchaft, der Forſtwiſſenſchaft, der Bergbaukunde), die Gewerbkunde (nach den beiden Abſchnitten des Manufaktur- und Fabrikweſens) und in die Handelskunde zerfallen.

Malchus, K. A. v., Handbuch der Finanzwiſſenſchaft und Finanzverwaltung. 2 Thle. Gr. 8. Stuttgart, Cotta. 1830. 4½ Thlr.

Pölitz, K. H. L., die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit. 5 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Hinrichs. 1827, 28. 10⅔ Thlr.

(1r Bd.: Natur- und Völkerrecht, Staats- und Staatenrecht, und Staatskunſt. 2½ Thlr.
2r Bd.: Volkswirthſchaft, Staatswirthſchaft, Finanz- und Polizeiwiſſenſchaft. 2½ Thlr.
3r Bd.: Die Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems. 2½ Thlr.
4r Bd.: Staatenkunde und poſitives Staatsrecht. 3½ Thlr.
5r Bd.: Praktiſches Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis. 1½ Thlr.)

Rau, K. D. H., Grundriß der Kameralwiſſenſchaft ꝛc. Gr. 8. Heidelberg, C. F. Winter. 1823. ⅔ Thlr.

—— —— Lehrbuch der politiſchen Oekonomie. 2 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1833. 4½ Thlr.

Zachariä, K. S., vierzig Bücher vom Staate. 7 Bde. Gr. 8. Ebendaſ. 1820—43. 10¾ Thlr.

Burger, J., Lehrbuch der Landwirthſchaft. 2 Bde. 4te Aufl. Gr. 8. Wien, Gerold. 1838. 4 Thlr.

Kreyſſig, W. A., Handbuch zu einem natur- und zeitgemäßen Betriebe der Landwirthſchaft ꝛc. 4 Bde. Gr. 8. Königsberg, Gebr. Borntträger. 1826. 9 Thlr.

Schweitzer, A. G., Anleitung zum Betriebe der Landwirthſchaft. 2 Bde. Gr. 8. Leipzig, Baumgärtner. 1832. 3 Thlr.

Thaer, Albr., Grundſätze der rationellen Landwirthſchaft. 4 Bde. Neue Aufl. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1831. 8 Thlr.

Converſations-Lexicon, landwirthſchaftliches, für Praktiker und Laien. Herausgegeben von Alex. v. Lengerke. 4 Bde. Gr. 8. Prag, Calve. 1838. 16 Thlr.

—— —— der geſammten Land- und Hauswirthſchaft. Herausgegeben von F. Kirchhof. 52 Hefte. Gr. 8. Glogau, Flemming. 1837—43. à 2/12 Thlr. das Heft.

Encyklopädie, allgemeine, der geſammten Land- und Hauswirthſchaft. Herausgegeben von Putſche. 12 Bde. 8. Leipzig, Baumgärtner. 1827—31. 19⅓ Thlr.

Behlen, St., und G. Reder, Handbuch der Forſtwiſſenſchaft und ihrer Hilfswiſſenſchaften. 1r Thl. Gr. 8. Leipzig, Baumgärtner. 1831. 2½ Thlr.

—— —— Deſſelben Werkes 3r Thl. Gr. 8. München, Lindauer. 1832. 2⅔ Thlr.

—— —— —— —— 5r Thl. Gr. 8. Bamberg, Dreſch. 1827. 2½ Thlr.

Behlen, St., Lehrbuch der Jagdwiſſenſchaft. 2te Ausg. Gr. 8. Frankfurt, Sauerländer. 1839. 1⅙ Thlr.

—— —— Real- und Verbal-Lexicon der Forst- und Jagdkunde. I—IV. 1—3. Gr. 8. Ebendaſ. 1839—43. 9½ Thlr.

Cotta, H., Grundriß der Forſtwiſſenſchaft. 2 Abtheil. 2te Aufl. Gr. 8. Dresden, Arnold. 1836, 38. 2⅔ Thlr.

Döbel, H. W., neu eröffnete Jäger-Praktika. 3 Thle. 4te Aufl. Gr. 4. Leipzig, 1828. (Brockhaus.) Herabgeſetzter Preis 6 Thlr.

Hartig, G. L., Lehrbuch für Förſter. 3 Bde. 7te Aufl. Gr. 8. Stuttgart, Cotta. 1827. 4 Thlr.

—— —— Lehrbuch für Jäger. 2 Bde. 5te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 5 Thlr.

—— —— und Th. Hartig, forſtliches und forſtnaturwiſſenſchaftliches Converſations-Lexicon. 2te Aufl. Gr. 8. Stuttgart, Cotta. 1836. 5 Thlr.

Hundeshagen, J. Chr., Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft. 1. Abth. 5te Aufl. 2. Abth. 4te Aufl. u. 3. Abth. 3te Aufl. Gr. 8. Tübingen, Laupp. 1837—43. 7 Thlr.

Pfeil, W., Grundſätze der Forſtwirthſchaft ꝛc. 2 Bde. Gr. 8. Züllichau, 1824. (Leipzig, F. Fleiſcher.) 7 Thlr.

Brard, C. P., Grundriß der Bergbaukunde. Aus dem Franzöſ. von D. C. F. A. Hartmann. Gr. 8. Berlin, Rücker. 1830. 3⅓ Thlr.

Richter, F. G., die Bergbaukunſt nach Werner's Vorleſungen. Gr. 8. Dresden, Arnold. 1823. 2 Thlr.

Bernoulli, Chr., Handbuch der Technologie. 2 Bde. Gr. 8. Baſel, Schweighauſer. 1833, 34. 3¾ Thlr.

Hermbſtädt, S. F., Grundriß der Technologie. 2 Abth. 2te Aufl. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1830. 4⅓ Thlr.

Leng, H., Lehrbuch der Gewerbskunde. 8. Ilmenau, 1834. (Voigt in Weimar.) 2 Thlr.

Poppe, J. H. M., Lehrbuch der ſpeciellen Technologie. 2te Aufl. Gr. 8. Stuttgart, Cotta. 1838. 3⅓ Thlr.

—— —— Ausführliche Volksgewerbslehre. 2 Bde. 2te Ausg. Stuttgart, Hoffmann'ſche Verlagshdlg. 1836. 3 Thlr.

Prechtl, J. J., technologiſche Encyklopädie oder alphabetiſches Handbuch der Technologie. 1r—12r Bd. Gr. 8. Stuttgart, Cotta. 1830—43. 42 Thlr.

Schauplatz, neuer, der Künſte und Handwerke. 1r—129r Bd. 8. Weimar, Voigt. 1817—43.

Krüger, L., der Kaufmann. 4 Thle. Gr. 8. Hamburg, Herold. 1820. 6⅔ Thlr.

Leuchs, J. C., vollſtändige Handelswiſſenſchaft oder Syſtem des Handels. 2 Thle. 4te Aufl. Gr. 8. Nürnberg, Comptoir der Handelszeitung. 1839. 4 Thlr.

—— —— Die Comptoirwiſſenſchaft. 4 Thle. 5te Aufl. 4. Ebendaſ. 1828—34. 12½ Thlr.

Schiebe, A., die Contorwiſſenſchaft ꝛc. 2 Thle. 2te Aufl. Gr. 8. Grimma, Gebhardt. 1837. 3 Thlr.

(Man ſehe Schiebe's Schriften über einzelne Theile der Handelswiſſenſchaft noch beſonders nach.)

Univerſal-Lexicon der Handelswiſſenſchaften ꝛc. Herausgegeben von Schiebe. 3 Bde. Gr. 4. Zwickau, 1836—39. (Leipzig, F. Fleiſcher.) 12⅔ Thlr.

C. Freie Wiſſenſchaften,

deren Stoff empiriſch-rational iſt.

Naturwissenschaften.

Der allgemeine Gegenſtand derſelben iſt die Natur; unter Natur aber begreift man alle Dinge, welche die Körperwelt ausmachen, obgleich nicht alle Gegenſtände der Naturwiſſenſchaft ſinnlich ſind, am wenigſten die Urſachen der Naturwirkungen. Die Betrachtung der Naturkörper erſtreckt ſich entweder auf die Veränderungen der Körper, und heißt dann Naturlehre, Phyſik im weitern Sinne; oder auf die äußern Merkmale derſelben, durch welche ſie ſich von einander unterſcheiden, Naturgeſchichte, Naturbeſchreibung.

A. Die Naturlehre zerfällt in die beiden Hauptdisciplinen Phyſik und Chemie.

1) Phyſik.

Sie iſt eine reine Erfahrungswiſſenſchaft, indem ſie die Urſachen und Geſetze der Naturerſcheinungen, welche blos auf dem Wege der Erfahrung kennen gelernt werden können, zu erforſchen ſtrebt, oder bereits erforſcht hat. Ihre Erfahrungen theilen ſich in Beobachtungen und Verſuche (Experimente). Man unterſcheidet daher auch

a) die Experimentalphyſik, welche ſich hauptſächlich mit Verſuchen beſchäftigt, von
b) der theoretiſchen oder dogmatiſchen Phyſik, welche die Reſultate dieſer Verſuche in ſyſtematiſchen Zuſammenhang bringt, und
c) noch eine mathematiſche Phyſik, bei beſonders mathematiſcher Behandlung.

Die mechaniſche Phyſik, welche die Lehre von den Erſcheinungen und Kräften umfaßt, die in den gasförmigen, tropfbar-flüſſigen und feſten Körpern vorgehen und wirkſam ſind, und die Optik oder die Lehre vom Lichte und ſeinen Erſcheinungen in und an den Körpern haben wir bereits bei der angewandten Mathematik erwähnt.

Die Phyſik handelt, wie bereits erwähnt, von den Eigenſchaften der Körper, ſowol von den allgemeinen, die ſich bei allen Körpern vorfinden, als von den beſondern, die nur an manchen Arten derſelben wahrgenommen werden. Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Poroſität, Ausdehnbarkeit, Elaſticität, Preßbarkeit, Schwere ſind Eigenſchaften der Körper. Die manchen Körpern zugehörigen Eigenſchaften des Leuchtens, der Wärme, der Elektricität, des Magnetismus, des Galvanismus begründen zuſammen die Lehre von den Imponderabilien oder unwägbaren Stoffen.

Elektricität (von electron, Bernſtein, an welchem man dieſe Kraft zuerſt entdeckte) iſt die Eigenſchaft gewiſſer Körper, ſtark gerieben und erhitzt, andere leichte Körper, die ihnen nahe gebracht werden, an ſich zuziehen oder abzuſtoßen, oder bei Berührung ſolcher, die nicht in gleichem Grade elektriſch ſind, kniſternde Funken von ſich zu geben. Glas, Harz, Schwefel, Seide u. ſ. w. ſind ſolche elektriſche Körper. Sie iſt daher entweder Frictionselektricität, welche durch Reibung hervorgebracht wird, oder Contactelektricität, welche durch Berührung geſchieht (ſ. Galvanismus). Die erſtere iſt entweder poſitiv oder negativ (Glas- und Harzelektricität). Jeder Theil eines Körpers kann nämlich eine gewiſſe Menge elektriſcher Materie in ſich aufnehmen; hat er mehr als eine ihm natürliche Menge, ſo iſt er poſitiv elektriſirt; hat er weniger, ſo iſt er negativ elektriſirt.

Magnetismus, die Eigenſchaft des Magnetſteins (eines ſchwarzbraunen Eiſenſteins, der in Indien, Schweden, Ungarn, Sibirien, auf dem Harze und ſonſt noch gefunden wird), Eiſen und eiſenhaltige Körper an ſich zu ziehen und feſtzuhalten und ſich, frei ſchwebend, immer in einer gewiſſen Lage und Richtung zu erhalten, die mit den Polen der Erde correſpondirt. Man unterſcheidet natürlichen und mitgetheilten Magnetismus. Die Eigenſchaft des Magnets, bei freier Bewegung ſtets die Richtung zwiſchen dem Süd- und Nordpole anzunehmen, heißt magnetiſche Polarität. — Thieriſcher Magnetismus iſt der, welcher durch Einwirkung eines Menſchen auf einen andern, d. h. durch Berührung und kunſtmäßiges Streichen mit den Händen (Manipuliren) ꝛc. hervorgebracht wird.

Galvanismus iſt die, nicht durch Reibung hervorgebrachte, ſondern von ſelbſt ſich zeigende Elektricität, wenn manche Körper (z. B. Zink und Kupfer, Gold und Silber) wechſelsweiſe mittels angefeuchteter Blätter von Pappe in eine Säule übereinandergelegt oder ſonſt durch eine Flüſſigkeit miteinander verbunden werden; ſie heißt auch Contactelektricität und iſt nach ihrem Entdecker, Aloyſius Galvani zu Bologna, Galvanismus genannt worden.

Alle Drei zuſammen, ſcheinen nur verſchiedenartig modificirte Aeußerungen einer und derſelben Kraft zu ſein; wie man denn auch in neuerer Zeit magnetiſche Erſcheinungen durch Elektricität, und umgekehrt, elektriſche durch Magnetismus hervorgebracht hat. Man hat dieſer Entdeckung, die von dem Profeſſor Hans Chriſtian Oerſtedt zu Kopenhagen im Jahre 1820 gemacht wurde, den Namen Elektromagnetismus gegeben. Licht und Wärme ſcheinen ebenfalls durch elektriſche und magnetiſche Kräfte bedingte Erſcheinungen zu ſein, welches nachzuweiſen vielleicht der nächſten Zukunft vorbehalten iſt.

Die Akuſtik

oder die Lehre vom Schalle. Einen ſolchen bringt jeder Körper hervor, wenn er in Schwingungen verſetzt wird. Folgen dieſe Schwingungen regelmäßig auf einander, ſo entſteht ein

Klang; wo dies aber nicht der Fall iſt, hört man blos ein verſchiedenartiges Geräuſch, z. B. Sauſen, Ziſchen, Kniſtern u. ſ. w. Die Geſetze, nach welchen die verſchiedenen Töne entſtehen und der Schall ſich verbreitet oder gebrochen wird, wodurch der Widerhall, Reſonanz, entſteht, das Echo, die Conſtruction akuſtiſcher Inſtrumente, z. B. des Hörrohrs, des Sprachrohrs, des Mechanismus des Gehörorgans und wie dadurch das Hören bewirkt wird: alles Dieſes gehört in das Gebiet der Akuſtik.

Die Meteorologie

iſt die Lehre von den Veränderungen, welche in unſerer Atmoſphäre vorgehen, und ſchließt inſofern die Witterungskunde ein oder läßt ſich ſelbſt damit für gleichbedeutend nehmen, da Witterung im Grunde nichts weiter als der jedesmalige Zuſtand der Atmoſphäre iſt. Der Hauptzweck der Meteorologie als Wiſſenſchaft auf ihrem heutigen Standpunkte iſt: das Geſetzmäßige in dem ſcheinbar Regelloſen und Schwankenden aufzufinden und anzugeben, was die Erſcheinungen in der Atmoſphäre darbieten; dagegen ſie auf Beſtimmung des Wetters, worin man früher ihre Hauptaufgabe ſuchte, ſich faſt gar nicht einläßt, oder höchſtens Andeutungen in dieſer Hinſicht gibt, da die bis jetzt gewonnenen Ergebniſſe zu etwas mehr nicht berechtigen.

Baumgartner, A., die Naturlehre nach ihrem gegenwärtigen Zuſtande. 7te Aufl. Gr. 8. Wien, Gerold. 1842. 4 Thlr.

Brandes, H. W., Vorleſungen über die Naturlehre. 3 Thle. Gr. 8. Leipzig, Göſchen. 1830—32. 9 Thlr.

Gehler, J. S. T., phyſikaliſches Wörterbuch; neu bearbeitet von Brandes, Gmelin, Horner, Muncke, Pfaff. I—III., IV. 1. 2., V. 1. 2., VI. 1. 2. 3., VII. 1. 2., VIII., IX. 1. 2. 3., X. 1. Gr. 8. Leipzig, Schwickert. 1825—41. 64⅓ Thlr.

Hellmuth, J. H., Volks-Naturlehre. 10te Aufl. Gr. 8. Braunſchweig, Vieweg u. S. 1843. 1 Thlr.

Kaſtner, K. W. G., Grundriß der Experimentalphyſik. 2 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Heidelberg, C. F. Winter. 1820—22. 6 Thlr.

Kämtz, L. Fr., Lehrbuch der Elementarphyſik. Gr. 8. Halle, Gebauer. 1839. 1¾ Thlr.

Muncke, G. W., Anfangsgründe der Naturlehre. 2 Thle. Gr. 8. Heidelberg, Groos. 1819, 20. 3 Thlr.

—— —— Die erſten Elemente der Naturlehre. 3te Aufl. 8. Heidelberg, C. F. Winter. 1833. 1½ Thlr.

—— —— Handbuch der Naturlehre. 2 Thle. Gr. 8. Ebendaſ. 1829, 30. 6⅚ Thlr.

Pappe, J. H. M., Naturlehre für die Jugend. 2 Thle. 2te Aufl. 12. Stuttgart, Hoffmann. 1836. ⅞ Thlr.

Scholz, B., Anfangsgründe der Phyſik. 4te Aufl. Gr. 8. Wien, Heubner. 1832. 3⅚ Thlr.

Snell, F. W. D., Naturlehre. 4te Aufl. Neu bearbeitet von A. L. T. Koch. 2 Thle. Gr. 8. Leipzig, Hartknoch. 1839, 40. 2⅔ Thlr.

Chladni, die Akuſtik. Neue Ausgabe. Gr. 4. Leipzig, Breitkopf u. H. 1830. 4 Thlr.

Kaſtner, K. W. G., Handbuch der Meteorologie. 2 Bde. oder 3 Abtheil. Gr. 8. Erlangen, Palm u. E. 1823—30. 8½ Thlr.

Kämtz, L. Fr., Lehrbuch der Meteorologie. 3 Bde. Gr. 8. Halle, Gebauer. 1836. 8½ Thlr.

2) Chemie.

Die Chemie, Scheidekunſt, iſt die Wiſſenſchaft, die Beſtandtheile der Körper zu unterſuchen, zu ſcheiden und aufzulöſen (analytiſche Chemie) oder mit einander zu vereinigen, ſodaß ein neuer Körper daraus entſteht (ſynthetiſche Chemie).

Die angewandte Chemie beſchäftigt ſich mit der Anwendung chemiſcher Lehren auf andere Wiſſenſchaften, Künſte und Gewerbe. In dieſer Hinſicht gibt es dann eine Zoochemie

(chemiſche Unterſuchung thieriſcher Stoffe), Phytochemie (der Pflanzenſtoffe), Dryktochemie (der Mineralſtoffe), eine pharmaceutiſche Chemie (der Arzneiſtoffe) und eine allgemeine techniſche Chemie.

a) Die allgemeine Chemie handelt von den urſprünglichen Verbindungen, Miſchungen, näheren und entfernteren Beſtandtheilen der Körper, von den einfachen Körpern oder Grundſtoffen, welche durch die Chemie nicht weiter zu zerlegen ſind (z. B. die Metalle), von den Mitteln, Körper zu zerſetzen oder zuſammenzuſetzen (Deſtillation, Sublimation, Kryſtalliſation), von den Einwirkungen des Lichts, der Wärme, der Elektricität auf die Körper, von der chemiſchen Verwandtſchaft, vermöge welcher ungleichartige Körper, wenn ſie mit einander in Berührung kommen, einen neuen bilden u. ſ. w. Zu ihr gehört

die **Stöchiometrie,**

die Lehre von den Miſchungsgewichten und Miſchungsverhältniſſen der zuſammengeſetzten Körper, indem zwei oder mehre Körper, die in chemiſcher Verwandtſchaft zu einander ſtehen, ſich immer nach beſtimmten Gewichtsverhältniſſen mit einander verbinden, und

die **Eudiometrie,**

oder die Lehre von der Beſtimmung der in der atmoſphäriſchen Luft enthaltenen Lebensluft, athembaren Luft.

b) Die ſpecielle Chemie nun handelt von den chemiſchen Verbindungen insbeſondere, namentlich von den Säuren, den Baſen (ſo nennt man die Laugenſalze, Erden, Metalloxyde, die mit den Säuren Verbindungen eingehen) und den aus beiden zuſammengeſetzten Salzen; von den Luft- oder Gasarten: dem Sauerſtoffgas, Waſſerſtoffgas, Stickſtoff- und Kohlenſtoffgas; von den Metallen und deren Verbindungen mit dem Sauerſtoffgas: den Metalloxyden; ſowie von den übrigen Verbindungen der Metalle mit andern Körpern (Eiſen z. B. und Kohlenſtoff bilden den Stahl); von der Gährung todter organiſcher Körper: der geiſtigen (Weingährung), der ſauern (Eſſiggährung) und der faulen Gährung (Fäulniß, Verweſung).

Die ſpecielle Chemie wird ferner eingetheilt in

a) die organiſche Chemie, welche ſich mit Unterſuchung der Beſtandtheile organiſcher Körper (Pflanzen, Thiere) beſchäftigt;

b) die anorganiſche Chemie, welche ſich die Unterſuchung der Beſtandtheile anorganiſcher Körper (Erden, Metalle ꝛc.) zur Aufgabe macht;

c) die phyſiologiſche Chemie, welche beſonders die Beſtandtheile des thieriſchen Körpers (Galle, Blut, Fett ꝛc.) unterſucht und daraus Reſultate für die Bedeutung dieſer Stoffe im thieriſchen Körper zieht.

Berzelius, J. J., Lehrbuch der Chemie. Aus der ſchwediſchen Handſchrift überſetzt von Wöhler. 1r Bd. 1—3. Heft. 5te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Arnold. 2 Thlr.

Döbereiner's verſchiedene Schriften über einzelne Theile der Chemie.

Gmelin, C. G., Handbuch der theoretiſchen Chemie. 1—9. Lief. 4te Aufl. Gr. 8. Heidelberg, K. Winter. 1843. à Lief. ½ Thlr.

—— —— Einleitung in die Chemie. In 2 Abth. Gr. 8. Tübingen, Laupp. 1833—37. 8 11/12 Thlr.

Liebig, J., organiſche Chemie. 1r Bd. 1—4te Lief. 5te Aufl. Lex.-8. Heidelberg, C. F. Winter. 1839—42. 3⅓ Thlr.

—— —— Die organiſche Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur und Phyſiologie. 2te Aufl. Gr. 8. Braunſchweig, Vieweg u. S. 1843. 2 Thlr.

—— —— Die organiſche Chemie in ihrer Anwendung auf Phyſiologie und Pathologie. Gr. 8. Ebendaſ. 1842 2 Thlr.

Mitſcherlich, E., Lehrbuch der Chemie. 1r Bd. 4te Aufl. Gr. 8. Berlin, Mittler. 1841. 2r Bd 1. Abth. 2te Aufl. 1840. 2r Bd. 2te Abth. 1840. 7½ Thlr.

Remer, W. H. G., Lehrbuch der polizei-gerichtlichen Chemie. 2 Bde. 3te Aufl. Gr. 8. Helmſtädt, Fleckeiſen. 1827. 4 Thlr.

Roſe, H., Handbuch der analytiſchen Chemie. 2 Bde. 4te Aufl. Gr. 8. Berlin, Mittler. 1838. 6⅔ Thlr.

Schubarth, E. L., Lehrbuch der theoretiſchen Chemie. 6te Aufl. Gr. 8. Berlin, Rücker u. P. 1840. 4⅓ Thlr.

—— —— Handbuch der techniſchen Chemie. 3 Bde. 3te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1839, 40. 12 Thlr.

B. Die Naturgeſchichte, richtiger: Naturbeſchreibung (Phyſiographie), iſt im gewöhnlichen Sinne eine erzählende Darſtellung der Entwickelung der natürlichen Dinge oder Naturproducte. Sie beſchäftigt ſich hauptſächlich mit der Beſchreibung der Formen und Geſtalten der Naturkörper, die auf unſerer Erde vorhanden ſind. Sie muß ſich aber auch bemühen, die vorhandenen Naturkörper in eine ſolche Ordnung zu bringen, daß man darin den innigen Zuſammenhang und die fortſchreitende organiſche Bildung klar und beſtimmt zu erkennen im Stande iſt.

Sie begreift drei Hauptwiſſenſchaften in ſich:

1) die Geologie (im weiteren Sinne) oder Mineralogie (im engeren Sinne), als Naturgeſchichte der Erde;
2) die Phytologie oder Botanik, als Naturgeſchichte der Pflanzen, und
3) die Zoologie, als Naturgeſchichte der Thiere.

1) Die Geologie zerfällt wieder

a) in die Mineralogie im engeren Sinne, welche folgende Disciplinen unter ſich begreift:

aa) die Oryktognoſie (Foſſilienkunde) oder die Lehre von den einfachen Mineralien, die ſie uns durch die äußeren Kennzeichen erkennen lehrt;

bb) die Geognoſie, d. h. die Lehre von den gemiſchten Mineralien, oder die Lehre von den verſchiedenen Mineralmaſſen, Felsarten oder Gebirgsſteinen, aus welchen die Erdrinde beſteht;

cc) die Petrefactenkunde, die Lehre von den Verſteinerungen (ſ. weiter unten).

Die geſammte Mineralogie beſchreibt die verſchiedenen Formen und allgemeinen äußern Kennzeichen der Mineralien, z. B. die verſchiedenen Formen der Kryſtalliſation (Kryſtallographie), die Bruch-, Abſonderungs- und Texturflächen der Foſſilien, deren Farben und phyſikaliſche (magnetiſche, elektriſche, phosphoriſche) Eigenſchaften (Phosphoreſcenz, oder die Eigenſchaft, im Dunkeln zu leuchten).

Ferner gehören hierher die beſonderen Arten der Geſteine: Erden, Steine, Salze und brennbare Mineralien; die Edelſteine, die Porzellanerde, der Thon und Lehm, der Kalk, Meerſchaum, der Salpeter, Alaun, der Vitriol, das Glauber- und Bitterſalz, der Schwefel, Bernſtein, das Erdöl, Erdpech (Aſphalt), die Braunkohle, Steinkohle, der Torf, die Metalle. Nicht minder die körnigen und ſchieferigen Minerale, die Porphyre, Laven, Trümmer und loſen Geſteine, als z. B. der Granit, der Feldſpath, der Baſalt, Eiſenthon, die verſchiedenen Arten Schiefer, der Bimsſtein, Sandſtein, der Sand, die Dammerde und viele andere Arten, deren Namen weniger bekannt ſind.

Die Petrefacten oder Verſteinerungen, von denen man gegenwärtig wol 6000 verſchiedene Arten kennt, werden eingetheilt:

1) in Thierverſteinerungen (Zoolithen);

2) in Pflanzenverſteinerungen (Phytolithen).

Unter den Zoolithen finden ſich Säugethierverſteinerungen oder Skelette (Mammaliolithen); Vogel-, Eier- und Neſterverſteinerungen (Ornitholithen); Fiſchverſteinerungen (Ichthyolithen); Amphibienverſteinerungen (Amphibiolithen); Inſektenverſteinerungen (Entomolithen) und Wurmverſteinerungen (Helmintholithen).

Unter den Phytolithen: die Seenadeln, Meerzähne (Dendrolithen); die Pflanzenſteine (Botanolithen); die Pflanzenabdrücke auf Stein (Phytotypolithen); die Fruchtſteine (Karpolithen), und die Blütenverſteinerungen (Anthotipolithen).

b) Die Geologie im engeren Sinne iſt die Wiſſenſchaft von der Geſchichte der Erde, ihrer Entſtehung, allmäligen Bildung, Bevölkerung und den auf der Oberfläche derſelben vorgegangenen Revolutionen. Sie erzählt uns von den urweltlichen Ereigniſſen und den noch jetzt davon vorhandenen Spuren — urweltliche Thiergerippe, Pflanzen —, von den durch vulkaniſche Ausbrüche, durch allgemeine Ueberſchwemmungen (Sündfluth) bewirkten Umänderungen der Erdoberfläche und der dadurch begründeten jetzigen Geſtaltung der Erde.

2) Die Botanik oder Pflanzenkunde begreift in ſich

a) die Naturgeſchichte der Gewächſe, ſonſt vorzugsweiſe Botanik genannt, und

b) die Phyſik oder Naturlehre der Pflanzen.

Die erſte beſteht in der Lehre von der Kenntniß der äußeren Merkmale und Unterſcheidungszeichen der Pflanzenformen, in der Beſchreibung, Beſtimmung und Ordnung derſelben, und enthält als Unterabtheilungen:

aa) die Terminologie (Kunſtſprache),

bb) die Taxonomie (Theorie der Claſſification des Gewächsreichs), und

cc) die Phytographie (Kunſt, die Gewächſe auf zweckmäßige Art zu beſchreiben).

Die zweite betrachtet den inneren Bau der Pflanzen und enthält als beſondere Zweige:

aa) die Anatomie der Pflanzen (Organographie),

bb) die Chemie derſelben (Phytochemie),

cc) die Phytonomie oder Erklärung der Art, wie dieſelben entſtehen, und

dd) die Phyſiologie der Pflanzen.

Zu dieſen beiden kann man noch zählen:

c) die Geographie der Gewächſe — Unterſuchung der Urſachen, warum die Gewächſe gewiſſe Gegenden und Standorte wählen — und

d) die Pathologie der Pflanzen — Kenntniß von den Mißbildungen und Krankheiten der Pflanzen. —

(Die techniſche Botanik bildet die Lehre von den in der Induſtrie zu benutzenden Pflanzen, die Forſtbotanik enthält die Kenntniß der Forſtgewächſe; vgl. Forſtwiſſenſchaft.)

Die Botanik auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte beſchreibt über 50,000 verſchiedene Pflanzenarten nach ihren geſammten Beſtandtheilen, als: Schleim, Mehl, Faſern, Zellgewebe, Luftbehälter, Säfte, Gefäße; ihre Organe: Wurzeln, Stämme, Zweige, Blätter, Blüten, Samen; ihre Bildung und Entſtehung: Keimung, Stengel- und Blattbildung, das Aufblühen,

die Fruchtbildung u. ſ. w.; ihre chemiſche Miſchung und die daraus entſtehenden Stoffe: Zucker, Gummi, Harze, Oele; ihren Standort und ihre Verbreitung auf der Erde u. ſ. w.

3) Die Zoologie oder Naturgeſchichte der Thiere, deren Aufgabe es iſt, alle bekannte Thiere genau zu beſchreiben und in einer ſolchen Ordnung aufzuführen, daß die Stufenbildung vom niedrigſten Thierkörper bis zum Menſchen hinauf dadurch dargelegt werde, betrachtet die Grundbeſtandtheile des animaliſchen Organismus, wie ſie die thieriſche Chemie uns kennen lehrt: das Eiweiß, den Faſerſtoff, den Schleim, den gasförmigen Dunſt (serum), ferner die Häute, Haare, Nägel, Federn, Hörner, Hufe, Schuppen ꝛc., die Drüſen, das Zellgewebe, die Muskeln, Knorpel und Knochen, das Blut und die Nerven, ferner die Organe des thieriſchen Körpers: Ernährungs-, Fortpflanzungs-, Bewegungs- und Empfindungsorgane und die Verrichtungen derſelben. Dieſer Theil der Wiſſenſchaft heißt die allgemeine Zoologie.

In der ſpeciellen Zoologie handelt es ſich um die verſchiedenen Thierarten und ihre Eigenſchaften. Auf der unterſten Stufe des thieriſchen Lebens ſtehen die Infuſionsthierchen, deren manche nur durch das Vergrößerungsglas zu erkennen ſind; ihnen ſchließen ſich die Waſſerzoophyten (Waſſer-Thierpflanzen) an, zu denen Korallen und Polypen gehören; dann folgen diejenigen Zoophyten, welche in andern lebenden Thieren ihr Daſein haben: Eingeweidewürmer; dann die Würmer überhaupt (Helminthologie, die Lehre von den Würmern); dann die Inſekten (Entomologie, die Lehre von den Inſekten) und die Mollusken: die Schnecken (Conchylien). Alle dieſe Thiere beſitzen kein Blut. Die mittlere Stufe bilden die kaltblütigen Thiere: die Fiſche und Amphibien (Ichthyologie, Lehre von den Fiſchen). Zu der oberſten Thierſtufe werden gezählt die warmblütigen Thiere, nämlich die Säugethiere, welche in die Meerſäugethiere und die Vierfüßler zerfallen, und die Vögel, welche wieder in Schwimmvögel, Sumpfvögel und Landvögel getheilt werden; daher die Lehre von den vierfüßigen Thieren oder die Quadrupedologie und die Lehre von den Vögeln oder Ornithologie.

Die höchſte Stufe der thieriſchen Organiſation nimmt der Menſch ein. Die Naturgeſchichte deſſelben (Anthropologie) bildet eine eigene Wiſſenſchaft und man unterſcheidet daher

1) die phyſiſche Anthropologie, welche der Medicin als Hilfswiſſenſchaft dient, daher auch mediciniſche Anthropologie heißt und blos die körperliche Organiſation des Menſchen betrachtet, von
2) der pſychiſchen Anthropologie, deren Gegenſtand die geiſtige Beſchaffenheit der menſchlichen Natur iſt und welche auch Pſychologie (Seelenlehre) genannt wird; endlich
3) die pragmatiſche Anthropologie, welche die ganze Kenntniß des menſchlichen Weſens, ſein Verhältniß zu den Weſen ſeiner Gattung und zu der Welt überhaupt in ſich begreift.

Die Anthropologie hat ſonach die Aufgabe, den Menſchen mit den übrigen Geſchöpfen zu vergleichen, die ihm eigenthümlichen Merkmale herauszuheben und ihm ſeine Stelle im Naturſyſteme anzuweiſen. Ferner hat ſie die Völker der ganzen Erde unter einander in Vergleich zu bringen, um nach ihren Uebereinſtimmungen und Abweichungen die verſchiedenen Arten der Menſchengattung — Racen — zu beſtimmen. Auf dieſe Weiſe hat ſie 5 Menſchenracen gefunden, nämlich die kaukaſiſche, die mongoliſche, die äthiopiſche, die amerikaniſche und die malayiſche.

Blanc, L. G., Handbuch des Wiſſenswürdigſten aus der Natur ꝛc. 3 Thle. 4te Aufl. Halle, Schwetſchke u. S. 1840. 3⅚ Thlr. — Mit Atlas 5⅚ Thlr.

Blumenbach, J. F., Handbuch der Naturgeſchichte. 12te Aufl. 8. Göttingen, Dieterich. 1830. 2⅓ Thlr.

Burmeiſter, H., Grundriß der Naturgeſchichte für Gymnaſien und höhere Bürgerſchulen entworfen. 3te Aufl. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1836. ⅓ Thlr.

—— —— Handbuch der Naturgeſchichte. Zum Gebrauch bei Vorleſungen entworfen. Gr. 8. Berlin, Th. Enslin. 1837. 3⅓ Thlr.

Oken, Lor., Naturgeſchichte für Schulen. Gr. 8. Leipzig, Brockhaus. 1821. 3 Thlr.

—— —— Allgemeine Naturgeſchichte für alle Stände. 90 Lieferungen. Gr. 8. Stuttgart, Hoffmann. 1833—42. 18¾ Thlr.

—— —— Atlas dazu I—IV. V. 1. 2. VI—XVI. Fol. Ebendaſ. 1834—42. 16 Thlr.

Schubert, G. H. v., die Geſchichte der Natur. 3 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Erlangen, Palm u. E. 1835—37. 8⅓ Thlr.

—— —— Lehrbuch der Naturgeſchichte, für Schulen ꝛc. 13te Aufl. 8. Erlangen, Heyder. 1842. ⅚ Thlr. Mit ſchw. Kpfrn. 1⅚ Thlr., illum. 2⅓ Thlr.

Ferner die Schriften von: Fiſcher (J. K.), Funke, Jerrer, Leng, Raff, Reichenbach (A. B.), Schalz, Wilmſen.

Breithaupt, A., vollſtändiges Handbuch der Mineralogie. 2 Bde. Gr. 8. Dresden, Arnold. 1836—42. 5¾ Thlr.

Glocker, E. F., Grundriß der Mineralogie. Gr. 8. Nürnberg, Schrag. 1839. 2¼ Thlr.

Goldfuß, G. A., Petrefacta Germaniae. Die Petrefakten Deutſchlands. 1r Thl. 1—7. Lief. Roy.-Fol. Düſſeldorf, Arnz u. C. 1834—41. 70 Thlr.

Haffmann, C. A. S., Handbuch der Mineralogie. 4 Bde. Gr. 8. Freiberg, Craz u. G. 1811—18. 12 Thlr.

Kühn, K. A., Handbuch der Geognoſie. 2 Bde. Gr. 8. Ebendaſ. 1834. 8⅓ Thlr.

Leonhard, K. L. v., Naturgeſchichte des Mineralreichs. 2 Abth. 2te Aufl. Heidelberg, Engelmann 1831—33. 6⅙ Thlr.

—— —— Lehrbuch der Oryktognoſie. 2te Aufl. Gr. 8. Heidelberg, Mohr. 1826. 6 Thlr.

Mohs, F., Grundriß der Mineralogie. 2 Bde. Gr. 8. Dresden, Arnold'ſche Buchhandl. 1822—24. 6⅓ Thlr.

Münſter, G. Graf v., Beiträge zur Petrefaktenkunde. 5 Hefte. Gr. 4. Baireuth, Buchner. 1839—42. 25⅓ Thlr.

Naumann, C. F., Lehrbuch der Mineralogie. 8. Berlin, Rücker. 1838. 3 Thlr.

Walchner, F. A., Handbuch der Oryktognoſie. Gr. 8. Carlsruhe, Groos. 1829. 3 Thlr.

—— —— Handbuch der Geognoſie. Gr. 8. Ebendaſ. 1833. 4⅓ Thlr.

Biſchoff, G. W., Lehrbuch der Botanik. 1—3r Bd. 2r Thl. u. Anhang. Gr. 8. Stuttgart, Schweizerbart. 1832—42. 14 Thlr.

Koch, J. F. W., botaniſches Handbuch zum Selbſtunterrichte. 3 Thle. 3te Aufl. Gr. 8. Magdeburg, Heinrichshofen. 1824, 26. 4⅞ Thlr.

Kunth, C. S., Handbuch der Botanik. 8. Berlin, Duncker u. H. 1831. 3⅓ Thlr.

Mößler, J. Ch., Handbuch der Gewächskunde. 3te Aufl. von D. H. G. Ludw. Reichenbach. 3 Bde. Gr. 8. Altona, Hammerich. 1833, 34. 6¾ Thlr.

Sprengel, A., Anleitung zur Kenntniß der Gewächſe. 2 Thle. 2te Aufl. 8. Halle, Kümmel. 1817, 18. 8⅔ Thlr.

Willdenow, C. L., Anleitung zum Selbſtſtudium der Botanik. 4te Aufl. von Dieterich. Gr. 8. Berlin, Oehmigke. 1832. 2 Thlr.

Cuvier, G., das Thierreich, geordnet nach ſeiner Organiſation. Nach der 2ten Ausg. überſetzt von F. S. Voigt. 6 Bde. Gr. 8. Leipzig, Brockhaus. 1831—42. 18 Thlr.

Goldfuß, G. A., Handbuch der Zoologie. 2 Thle. Gr. 8. Nürnberg, Schrag. 1820. 15⅛ Thlr.

—— —— Grundriß der Zoologie für Vorleſungen. Gr. 8. Ebendaſ. 1826. 3 Thlr.

Voigt, F. S., Lehrbuch der Zoologie. Gr. 8. Stuttgart, Schweizerbart. 1832—42. 9¾ Thlr.

Wiegmann, A. F. St., und J. F. Ruthe, Handbuch der Zoologie. Gr. 8. Berlin, Lüderitz. 1832. 2¼ Thlr.

Wir kommen nun zu der letzten Hauptabtheilung der Wiſſenſchaften, nämlich zu den ſogenannten poſitiven Wiſſenſchaften, enthaltend die Facultätswiſſenſchaften: Theologie, Jurisprudenz und Medicin.

Gebundene Wiſſenſchaften.

(Facultätswiſſenſchaften.)

I. Theologie. II. Jurisprudenz. III. Medicin.

I. Theologie.

Die Theologie — Gotteslehre — auch vorzugsweiſe Gottesgelahrtheit oder Gottesgelehrſamkeit genannt, weil ſie eine Menge von gelehrten Kenntniſſen vorausſetzt, — iſt im Allgemeinen eine gelehrte Erkenntniß oder eine gelehrte Darſtellung der theoretiſchen und praktiſchen Lehren der Religion. Jene, die Erkenntniß von Gott und ſeinem Willen an uns, von unſerer Fortdauer nach dem Tode und von den für uns daraus hervorgehenden Pflichten, iſt Religion überhaupt, und dieſe, oder die Lehre, welche uns dieſe Erkenntniß mittheilt, heißt Religionslehre oder Religionswiſſenſchaft. Wird die Theologie aus der äußern Natur oder aus der Natur des menſchlichen Geiſtes, aus der Vernunft, geſchöpft, ſo heißt ſie die natürliche oder rationale; wird ſie aber aus einer heiligen Urkunde oder aus Offenbarungen abgeleitet, welche Gott ſpäterhin, je nachdem der Zuſtand unſers Geſchlechts es nöthig machte, einzelnen weiſen, frommen und mit vorzüglichen Geiſtesgaben von ihm ausgerüſteten Menſchen als Lehrern der Andern mittheilte, ſo heißt ſie vorzugsweiſe die geoffenbarte. Inwiefern aber dem Theologen nicht blos die Lehren der Religion wichtig ſein müſſen, ſondern auch ſo vieles Andere, was Bezug auf die Religion hat, ſo wird dadurch der Umfang der ihm nöthigen Studien größer und mannigfaltiger, als es für die theologiſche Amtsführung im ſtrengen Sinne erforderlich iſt. Daher kommt es denn, daß zur Theologie eine Menge Wiſſenſchaften oder Disciplinen gehören, die wir weiter unten nachfolgen laſſen.

Herder, J. G. v., ſämmtliche Werke. 1ſte Abth.: Zur Religion und Theologie. 18 Bdchn. 12. Stuttgart, Cotta. 1827—30. 4¼ Thlr.

Krug, W. T., theologiſche Schriften. 1r, 2r Bd. Gr. 8. Braunſchweig, Vieweg u. S. 1830. 3⅓ Thlr.

Luther's ſämmtliche Schriften in verſchiedenen Ausgaben, Auszügen u. ſ. w.

Melanchthon, P., ſämmtliche Schriften in verſchiedenen Ausgaben.

Schleiermacher's, Fr., ſämmtliche Werke. 1ſte Abth.: Zur Theologie. 1—4. 7. 11. 12. Bd. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1836—43. 17¼ Thlr. (5. 6. 8—10. Bd. ſind noch nicht erſchienen.)

Zwingli, H., ſämmtliche Schriften in verſchiedenen Ausgaben.

Niemeyer, A. H., theologiſche Encyklopädie und Methodologie. Gr. 8. Leipzig, Wienbrack. 1830. 1½ Thlr.

Roſenkranz, K., Encyklopädie der theologiſchen Wiſſenſchaften. Gr. 8. Halle, Schwetſchke u. S. 1831. 1½ Thlr.

Stäudlin, K. F., Lehrbuch der Encyklopädie, Methodologie und Geſchichte der theologiſchen Wiſſenſchaften. Gr. 8. Hannover, Helwing. 1821. 1⅔ Thlr.

Berchtoldt, L., theologiſche Wiſſenſchaftskunde. 1r, 2r Bd. Gr. 8. Erlangen, Palm u. E. 1821, 22. 3⅔ Thlr.

Winer, G. B., Handbuch der theologiſchen Literatur. 2 Bde. und 1 Erg.-Hft. Gr. 8. Leipzig, C. H. Reclam. 1838—43. 6 Thlr.

Die geſammte Theologie umfaßt:

1) Die exegetiſche Theologie,

zu welcher, außer der Kritik des Textes der heiligen Schrift und einer Menge hiſtoriſcher, geographiſcher und antiquariſcher Kenntniſſe, einerſeits die Exegetik oder Hermeneutik und andererſeits die Exegeſe gehört. Hermeneutik iſt die Wiſſenſchaft, welche die Grundſätze oder Regeln aufſtellt, nach welchen die heilige Schrift zu erklären oder auszulegen iſt, und Exegeſe iſt die wirkliche Anwendung aller dieſer Kenntniſſe und Regeln, d. i. Erklärung und Auslegung der Bibel ſelbſt. — Die Hermeneutik verhält ſich zur Exegeſe wie die Theorie zur Praxis. Im Mittelalter wurde die Exegeſe ſehr vernachläſſigt. Man hielt ſich faſt ausſchließend an die Vulgata, d. h. an eine lateiniſche Bibelüberſetzung, welche allgemein im Gebrauche war.

Gerhauſer, J. B., bibliſche Hermeneutik; nach ſeinen Vorleſungen herausgegeben von einem ſeiner Zuhörer. 2 Bde. 8. Kempten, Köſel. 1829. 1⅙ Thlr.

Kaiſer, G. P. C., Grundriß eines Syſtems der neuteſtamentlichen Hermeneutik. Gr. 8. Erlangen, Palm's Verlagshdlg. 1817. ⅚ Thlr.

Löhnis, J. M. A., Grundzüge der bibliſchen Hermeneutik und Kritik. Gr. 8. Gießen, Ferber. 1839. 2 Thlr.

Lücke, F., Grundriß der neuteſtamentlichen Hermeneutik und ihrer Geſchichte. Gr. 8. Göttingen, Vandenhöck. 1817. 1 Thlr.

Riegler, Geo., bibliſche Hermeneutik. Gr. 8. Augsburg, Kranzfelder. 1835. ⅚ Thlr.

Schleiermacher, F., Hermeneutik und Kritik mit beſonderer Beziehung auf das Neue Teſtament. Aus deſſen handſchriftlichem Nachlaſſe herausgegeben von Fr. Lücke. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1838. 1⅚ Thlr.

2) Die ſyſtematiſche Theologie.

a) Chriſtliche Dogmatik oder Glaubenslehre. Der Theil der chriſtlichen Religionslehre, welcher diejenigen Wahrheiten enthält, welche den Verſtand beſchäftigen, und ihn über Das aufklärt, was von Gott und ſeinem Willen und von der höhern Beſtimmung des Menſchen zu einem ewigen Daſein als wahr angenommen oder geglaubt

wird, heißt die chriſtliche Glaubenslehre. Wird dieſe dadurch, daß man die dahin gehörigen Begriffe methodiſch entwickelt und Alles aus ſeinen Principien herleitet, zu einer Wiſſenſchaft ausgebildet, ſo heißt ſie, im Gegenſatze zur praktiſchen Theologie oder Moral, — theoretiſche Theologie.

Auguſti, J. C. W., Syſtem der chriſtlichen Dogmatik. Gr. 8. Leipzig, Dyk. 1825. 1⅓ Thlr.

Bretſchneider, K. G., Handbuch der Dogmatik der evangeliſchen Kirche. 2 Thle. 4te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Barth. 1838. 5 Thlr.

Haſe, K. A., Lehrbuch der evangeliſchen Dogmatik. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Breitkopf u. H. 1838. 2⅓ Thlr.

—— —— Gnoſis oder evangeliſche Glaubenslehre. 3 Bde. 8. Leipzig, Barth. 1827—29. 5 Thlr.

—— —— Hutterus redivivus etc. Ed. 4. 8. Lipsiae, Breitkopf et H. 1839. 1½ Thlr.

Schleiermacher, Fr., der chriſtliche Glaube nach den Grundſätzen der evangeliſchen Kirche im Zuſammenhange dargeſtellt. 2 Thle. 4te Aufl. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1843. 4⅙ Thlr.

Strauß, Fr., die chriſtliche Glaubenslehre ꝛc. 2te Aufl. Gr. 8. Tübingen, Oſiander. 1843. 6⅓ Thlr.

Tweſten, A. D. C., Vorleſungen über die Dogmatik der evangeliſchen Kirche. 1r Bd. 4te Aufl. 1837. 2r Bd. 1. Abth. 1837. Hamburg, Fr. Perthes. 3¾ Thlr.

Tzſchirner, H. G., Vorleſungen über die chriſtliche Glaubenslehre ꝛc. Herausgegeben von K. Haſe. Gr. 8. Leipzig, 1829. Melzer. 2¼ Thlr.

Weglcheider, J. A. L., Lehrbuch der chriſtlichen Dogmatik; nach der 6ten Aufl. überſetzt von Weiß. Gr. 8. Nürnberg, Schrag. 1831. 2¼ Thlr.

—— —— Institutiones theologiae christianae dogmaticae. 8 maj. Halae, Gebauer. 1832. 2¼ Thlr.

de Wette, W. M. L., Lehrbuch der chriſtlichen Dogmatik. 2 Thle. 3te Aufl. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1840. 1 Thlr.

b) Symbolik, ſymboliſche Theologie. Symbole ſind die Vorſtellungen einer kirchlichen Geſellſchaft, entweder über das Ganze der chriſtlichen Glaubenslehre, oder über einzelne Theile derſelben, worüber ſie unter ſich übereingekommen iſt. Unter ſymboliſchen Büchern oder Schriften verſteht man die öffentlichen Bekenntnißſchriften einer Religionsgeſellſchaft, und die Wiſſenſchaft, welche die hierher gehörigen Belehrungen zu geben hat, iſt die Symbolik. Es gibt übrigens drei ältere Symbole: 1) das apoſtoliſche, 2) das nicäiſch-konſtantinopolitaniſche und 3) das Athanaſiſche, die von allen chriſtlichen Hauptparteien angenommen werden.

Guericke, H. E. F., allgemeine chriſtliche Symbolik. 8. Leipzig, Köhler. 1839. 2½ Thlr.

Köllner, Ed., Symbolik aller chriſtlichen Confeſſionen. 1r Thl. Gr. 8. Hamburg, Fr. Perthes. 1837. 3⅓ Thlr.

Marheinecke, P. K., chriſtliche Symbolik oder Darſtellung des katholiſchen, lutheriſchen, reformirten und ſocinianiſchen Lehrbegriffs. 1ſte Abth. in 3 Bden. Gr. 8. Heidelberg, Mohr. 1810—14. 7⅓ Thlr.

Winer, G. B., comparative Darſtellung des Lehrbegriffs der verſchiedenen chriſtlichen Kirchenparteien. 2te Aufl. 4. Leipzig, C. H. Reclam. 1837. 2¼ Thlr.

c) Die Polemik bezieht ſich durchgängig auf die Dogmatik, indem ſie nur eine Vertheidigung der darin enthaltenen Lehrſätze gegen Irrthümer und abweichende Meinungen iſt.

In neuerer Zeit hat man für Polemik den Namen Apologetik gewählt und bezeichnet damit die Wiſſenſchaft der Vertheidigung des Chriſtenthums gegen ſeine Gegner.

Luther's, M., polemiſche deutſche Schriften, bearbeitet von J. K. Irmiſcher. 6 Bde. 8. Erlangen, Heyder. 1833—42. 3 Thlr.

Sack, K. H., chriſtliche Polemik. Gr. 8. Hamburg, Fr. Perthes. 1838. 1½ Thlr.

Seiler, G. F., theologia dogmatico-polemica. 8 maj. Erlangae, Heyder. 1820. 2¼ Thlr.

d) Irenik oder Henotik (Friedenstheologie) beſchäftigt ſich hauptſächlich mit der Art und Weiſe, den Frieden und die Einigkeit in der Kirche zu erhalten, oder getrennte Kirchenparteien wieder mit einander zu vereinigen.

Aſchenbrenner, M., über die Herſtellung einer allgemeinen chriſtlichen Kirche ꝛc. Gr. 8. Stuttgart, Ebner u. S. 1840. 1¾ Thlr.

Böhme, C. F., chriſtliches Henotikon oder Vereinigung der theologiſchen Gegenſätze durch das Chriſtenthum. 8. Halle, Anton. 1827. ⅔ Thlr.

Steudel, F., über Religionsvereinigung. Gr. 8. Stuttgart, Metzler. 1811. ⅔ Thlr.

Katholikon für Alle unter jeder Form das Eine. (Von G. Keller.) 2 Thle. Gr. 12. Aarau, Sauerländer. 1827. 2⅓ Thlr.

e) Theologiſche Moral oder Sittenlehre. Ihr Endzweck iſt die vollkommenere Bildung und Richtung moraliſcher Geſinnungen, die dann zur willigern und beſſern Ausübung chriſtlicher Tugend leiten. Sie unterſcheidet ſich von der philoſophiſchen Sittenlehre dadurch, daß ihre Erkenntnißquelle nicht, wie bei dieſer, die bloße Vernunft, ſondern vorzüglich die heilige Schrift iſt.

Ammon, C. F. v., Handbuch der chriſtlichen Sittenlehre. 3 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Göſchen. 1838. 5 Thlr.

Braun, G., Syſtem der chriſt-katholiſchen Moral. 2 Thle. Gr. 8. Trier, Gall. 1840. 6 Thlr.

Hirſcher, J. B. u., die chriſtliche Moral als Lehre von der Verwirklichung des göttlichen Reichs in der Menſchheit. 3 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Tübingen, Laupp. 1837. 3 Thlr.

Reinhard, F. V., Syſtem der chriſtlichen Moral. 5 Bde. Gr. 8. Berlin, Mylius. 1805—15. 14 Thlr.

Riegler, G., chriſtliche Moral nach M. u. Schenkl. 5 Thle. Gr. 8. Augsburg, Kranzfelder. 1828, 29. 8 Thlr.

Sailer, J. M., Handbuch der chriſtlichen Moral. 3 Bde. Gr. 8. München, Lentner. 1818. 5 Thlr.

Schwarz, F. H. C., evangeliſch-chriſtliche Ethik. 2 Bde. 3te Aufl. Gr. 8. Heidelberg, C. F. Winter. 1836. 3 Thlr.

de Wette, W. M. L., chriſtliche Sittenlehre. 3 Bde. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1819—24. 6 11/12 Thlr.

f) Caſuiſtik (Gewiſſenslehre), zwar nicht mehr als beſonderes Fach behandelt, da ſie eigentlich nur einen Theil der angewandten Moral bildet, iſt derjenige Theil derſelben, welcher inſonderheit von den Gewiſſens- oder ſogenannten Colliſionsfällen handelt, die Grundſätze, nach welchen dieſelben entſchieden werden, aufſtellt, und dadurch die Gewiſſen, welche durch ſolche Fälle beunruhigt oder zweifelhaft gemacht wurden, zu beruhigen ſucht.

Boche, K. G., caſuiſtiſch-liturgiſch-praktiſches Hand- und Hilfsbuch für evangeliſche Pfaerer ꝛc. 8. Steinkirch, 1829. (Halle, Schwetſchke u. S.) ⅔ Thlr.

g) Asketik oder Ascetik iſt derjenige Theil der Moral, welcher von der Tugendübung handelt, mithin die wiſſenſchaftliche oder praktiſche Anleitung, wie der Menſch zur Uebung der Tugend und zur Stärkung und Befeſtigung in derſelben geführt werden könne.

Kiſt, C., chriſtliche Asketik; aus dem Holländiſchen von v. d. Kuhlen. 2 Thle. Gr. 8. Weſel, Becker. 1827. 1¾ Thlr.

Schmid, J. W., chriſtliche Asketik, wiſſenſchaftlich bearbeitet von K. C. C. Schmidt. Gr. 8. Jena, Schmid. 1804. 1 Thlr.

3) Hiſtoriſche Theologie.

a) Allgemeine Kirchengeſchichte oder Geſchichte der chriſtlichen Kirche, ihrer Entſtehung und Ausbildung, ſowie der Umänderung ihrer Lehren, Einrichtungen und Gebräuche. (S. den Abſchnitt: Geſchichte.)

b) Kirchliche Geographie oder Statiſtik, d. i. allgemeine Geſchichte der chriſtlichen Kirchen in den verſchiedenen einzelnen Ländern, in welchen ſich das Chriſtenthum ausgebreitet hat.

Hartmann, A. Th., Olof Gerh. Tychſen, oder Wanderungen durch die mannigfachen Gebiete der bibliſch-aſiatiſchen Literatur. 5 Abtheil. Gr. 8. Bremen, Heyſe. 1818—20. 9⅓ Thlr.

—— —— Bibliſch-aſiatiſcher Wegweiſer dazu. Gr. 8. Ebendaſ. 1823. 1⅓ Thlr.

Röhr, J. F., Paläſtina oder hiſtoriſch-geographiſche Beſchreibung des jüdiſchen Landes zur Zeit Jeſu. Mit 1 Karte. 7te Aufl. Gr. 8. Zeiz, Webel. 1835. 1 Thlr.

Stäudlin, K. F., kirchliche Geographie und Statiſtik. 2 Thle. Gr. 8. Tübingen, Cotta. 1804. 5 Thlr.

c) Die Patriſtik iſt die Wiſſenſchaft, welche uns mit dem Leben, ſowie mit den Lehren und Schriften der Kirchenväter bekannt macht. Kirchenväter (Patres) nennt man die erſten Lehrer in der chriſtlichen Kirche, welche dieſe durch Lehren und Schriften in den erſten Jahrhunderten nach den Apoſteln gründen und bilden halfen.

Engelhardt, J. G. V., literariſcher Leitfaden zu Vorleſungen über die Patriſtik. Gr. 8. Erlangen, Palm u. E. 1823. ⅞ Thlr.

Goldwitzer, F. W., Bibliographie der Kirchenväter und Kirchenlehrer ꝛc. Gr. 8. Landshut, Thomann. 1828. 1½ Thlr.

Sprenger, P., Thesaurus rei patristicae. 3 Tomi. 4 maj. Würzburg., Stahel. 1784—92. 10 Thlr.

d) Die Dogmengeſchichte ſteht in enger Verbindung mit der Dogmatik und lehrt die Veränderungen kennen, die von Anbeginn des Chriſtenthums bis auf unſere Zeiten in den Lehren und Meinungen über Religion und Chriſtenthum eingetreten ſind.

Auguſti, J. C. W., Lehrbuch der chriſtlichen Dogmengeſchichte. Gr. 8. Leipzig, Dyk. 1820. 1⅓ Thlr.

Baumgarten-Cruſius, L. F. O., Lehrbuch der chriſtlichen Dogmengeſchichte. 2 Bde. Gr. 8. Jena, Gröker. 1831. 5 Thlr.

Bertholdt, L., Handbuch der Dogmengeſchichte. 2 Thle. Gr. 8. Erlangen, Palm u. E. 1822, 23. 3⅓ Thlr.

Engelhardt, J. G. V., Dogmengeſchichte. 2 Thle. Gr. 8. Neuſtadt a. d. A., 1839. (Korn'ſche Buchhdlg. in Nürnberg.) 2⅓ Thlr.

Hagenbach, K. R., Lehrbuch der Dogmengeſchichte. 2 Thle. Gr. 8. Leipzig, Weidmann. 1840. 4 Thlr.

Klee, H., Lehrbuch der Dogmengeſchichte. 2 Bde. Gr. 8. Mainz, Kirchheim, S. u. Th. 1837, 38. 3⅓ Thlr.

Meier, F. K., Lehrbuch der Dogmengeſchichte für akadem. Vorleſungen. Gr. 8. Gießen, Ricker. 1840. 2 Thlr.

Münſcher, W., Handbuch der chriſtlichen Dogmengeſchichte. 4 Bde. Gr. 8. Marburg, 1817—19. (Krieger in Caſſel.) 7⅓ Thlr.

—— —— Lehrbuch der Dogmengeſchichte. N. A. Gr. 8. Caſſel, Krieger. 1838. 1⅓ Thlr.

e) Geſchichte der theologiſchen Moral, die Erzählung der innern und äußern Veränderungen in der Beſtimmung der chriſtlichen Lebensgrundſätze, in ihrer Behandlung oder Darſtellung als Wiſſenſchaft, in ihrer Wirkſamkeit aufs Leben.

Meiners, C., allgemeine Geſchichte der ältern und neuern Ethik. 2 Thle. Gr. 8. Göttingen, Dieterich. 1800, 1. 2⅔ Thlr.

Stäudlin, K. F., Geſchichte der chriſtlichen Moral. Gr. 8. Göttingen, Vandenhöck u. R. 1808. 3 Thlr.

4) Praktiſche Theologie.

a) Kirchenrecht iſt der Inbegriff oder die Wiſſenſchaft derjenigen Rechtsnormen, welche das Verhältniß der Kirchenglieder zu einander, das Verhältniß der einen Kirche zur andern und das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffen. (S. d. Abſchn.: Jurisprudenz.)

b) Homiletik ist die Anleitung zur geistlichen Beredtsamkeit oder die wissenschaftliche Anweisung, christliche Religionsvorträge abzufassen und zu halten. Zu diesem Zwecke handelt sie nicht blos von der Wahl und Auffindung, sondern auch von der Anordnung des Stoffes und der Darstellung desselben in Sprache und Schrift, sowie von Dem, was den eigentlichen mündlichen Vortrag betrifft.

Riemeyer, A. H., Handbuch für christliche Religionslehrer. 2r Thl.: Homiletik. Gr. 8. Halle, Waisenhausbuchhdlg. 1829. 1⅓ Thlr.

Schott, H. A., kurzer Entwurf einer Theorie der Beredtsamkeit. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Barth. 1815. 1 Thlr.

—— —— Theorie der Beredtsamkeit. 1—3r Thl. Gr. 8. Ebendas. 1827—33. 7¼ Thlr.

Tittmann, J. A. H., Lehrbuch der Homiletik. Gr. 8. Leipzig, Hinrichs. 1824. 1 Thlr.

c) Katechetik ist die Wissenschaft der Regeln, nach welchen man Anfänger und Ungeübte in den Religionswahrheiten des Christenthums durch Fragen und Antworten, aber durch solche Fragen unterrichtet, durch welche der Gefragte selbstthätig die Antworten aus sich herausfördern muß.

Baumgarten, J. C. F., Katechisirkunst. 1r, 2r Thl. 8. Königsberg, 1822, 26. (Gnobloch in Leipzig.) 1 Thlr.

—— —— Praktische Anleitung zur katechetischen Lehrart. 2 Thle. Gr. 8. Magdeburg, Heinrichshofen. 1825. 1⅓ Thlr.

Carstensen, C., Handbuch der Katechetik. 2 Bde. Gr. 8. Altona, Hammerich. 1821—23. 2⅓ Thlr.

Dinter, G. F., die vorzüglichsten Regeln der Katechetik. 9te Aufl. 8. Neustadt a. d. O., Wagner. 1836. ⅓ Thlr.

—— —— Unterredungen über die 2 ersten Hauptstücke des lutherischen Katechismus. 9 Thle. Neue Aufl. 8. Ebendas. 1832. 6¼ Thlr.

—— —— Unterredungen über die 4 letzten Hauptstücke ꝛc. 4 Thle. Neue Aufl. 8. Ebendas. 1832. 2⅔ Thlr.

Dolz, J. C., katechetische Unterredungen über religiöse Gegenstände. 4 Thle. 8. Leipzig, Voß. 1801—18. 2⅔ Thlr.

—— —— Neue Katechisationen über religiöse Gegenstände. 6 Thle. 8. Ebendas. 1816—27. 4 Thlr.

Hoffmann, J. A. G., Katechetik oder Anleitung zum Unterrichte der Jugend in der christlichen Religion. Gr. 8. Jena, Cröker'sche Buchhdlg. 1841. ¾ Thlr.

Müller, H., Lehrbuch der Katechetik. Gr. 8. Altona, Hammerich. 1823. ⅞ Thlr.

d) Die Pastoraltheologie gibt eine ausführliche Belehrung über alle die Pflichten, welche christliche Religionslehrer zu erfüllen haben, wenn sie ihr Amt mit Nutzen verwalten wollen.

Burck, J. C. F., evangelische Pastoraltheologie. Gr. 8. Stuttgart, Steinkopf. 1838, 39. 5 Thlr.

Harms, Cl., Pastoraltheologie; in Reden an Theologiestudirende. 1—3s Buch. Gr. 8. Kiel, Universitätsbuchhdlg. 1830, 31. 3⅓ Thlr.

Herzog, C., der katholische Seelsorger nach seinen Amtsverrichtungen ꝛc. 3 Thle. Gr. 8. Breslau, Graß, Barth u. C. 1840. 4½ Thlr.

Hüffel, L., über das Wesen und den Beruf des evangelisch-christlichen Geistlichen. 2 Thle. Gr. 8. Gießen, Heyer. 1830, 31. 3⅓ Thlr.

Kromm, J. J., der evangelisch-protestantische Geistliche innerhalb der Grenzen seines heiligen Berufs. 8. Mannheim, Bensheimer. 1839. 1⅓ Thlr.

Riemeyer, A. H., Handbuch für christliche Religionslehrer. 2 Thle. 7te Aufl. Gr. 8. Halle, Waisenhausbuchhdlg. 1829. 3 Thlr.

Sailer, J. M., Vorlesungen aus der Pastoraltheologie. 3 Bde. Gr. 8. München, Lentner. 1822. 5 Thlr.

—— —— Dasselbe Buch in kl. 8. 3 Thlr.

e) Liturgik iſt die Anweiſung zur würdigſten Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen und gemeinſchaftlichen Gottesverehrung. — Das von der oberſten kirchlichen Behörde eines Landes autoriſirte und eingeführte liturgiſche Buch, welches die für die Geiſtlichen bei ſämmtlichen kirchlichen Handlungen zu brauchenden Formulare enthält, heißt die Agende oder Kirchenagende.

Ehrenfeuchter, F., Theorie des chriſtlichen Cultus. Gr. 8. Gotha, Fr. u. A. Perthes. 1840. 2¼ Thlr.

Hnoget, A. A., chriſtlich-katholiſche Liturgik ꝛc. 4 Bde. Gr. 8. Prag, Kronberger u. R. 1837—41. 9 Thlr.

Klöpper, F. W., Liturgik oder Theorie der ſtehenden Cultusformen ꝛc. Gr. 8. Leipzig, O. Wigand. 1841. 2 Thlr.

Schmid, F. X., Liturgik der chriſt-katholiſchen Religion. 3 Bde. 3te Aufl. Gr. 8. Paſſau, Ambroſi. 1840. 4⅓ Thlr.

Vetter, K. W., die Lehre vom chriſtlichen Kultus. 8. Berlin, Sander. 1839. 1 Thlr.

Die Pädagogik *),

Erziehungslehre oder Erziehungskunſt, beſchäftigt ſich mit der Erziehung, d. i. die durch klar gedachte Regeln geleitete abſichtliche Einwirkung auf den jungen Menſchen, um denſelben dadurch allmälig aus dem Zuſtande der Unmündigkeit in den der Mündigkeit zu erheben, und zwar im weitern Sinne mit Dem, was ganzen Völkern nothwendig iſt, um ſie zu geiſtiger und materieller Cultur heranzubilden; im engern Sinne vornehmlich mit der phyſiſchen, intellectuellen und moraliſchen Bildung und dem Unterrichte der Jugend, um ihr künftiges äußeres und inneres Glück zu begründen. Ihr gegenüber ſteht die Erziehungswiſſenſchaft, welche, objectiv gedacht, in der Entwickelung und Darſtellung der Grundſätze und Wahrheiten beſteht, welche bei dem Streben nach der Verwirklichung des Erziehungszweckes in Betracht kommen. Als ſolche nun hat ſie eine dreifache Aufgabe zu löſen: ſie hat nämlich zuerſt den zu erziehenden Gegenſtand, den unmündigen und zu bildenden Menſchen, nach ſeinem Weſen und Grundanlagen ins Auge zu faſſen und das durch die Grundanlagen bedingte Erziehungsziel und den Erziehungszweck darzuſtellen; dies bildet die pädagogiſche Anthropologie. Ferner hat ſie die verſchiedenen Arten, Fertigkeiten und Kenntniſſe ſowol in ihrem Verhältniſſe zur Menſchenbildung überhaupt, als in ihrer Beziehung und Bedeutſamkeit auf den Erziehungszweck insbeſondere zu würdigen und nachzuweiſen, und inſofern iſt ſie Didaktik oder Unterrichtslehre. Endlich hat ſie die möglichſt beſte Art und Weiſe anzugeben, wie dieſe erziehende Einwirkung unter verſchiedenen Verhältniſſen und inſonderheit durch Mittheilung der verſchiedenen Kenntniſſe und Fertigkeiten als Erziehungsmittel am zweckgemäßeſten geſchieht, und inſofern iſt ſie Methodik, von welcher die Katechetik, als ein wichtiger Haupttheil derſelben, ein eigenes, abgeſchloſſenes Gebiet bildet. Was die Methode, worauf bei der Erziehungskunſt vorzüglich viel ankommt, betrifft, ſo darf man keiner der bekannten (z. B. der Rouſſeau'ſchen, Baſedow'ſchen, Peſtalozzi'ſchen ꝛc.) ausſchließlich folgen, da eine jede

*) Obgleich die Pädagogik gewöhnlich als in das Gebiet der Philoſophie gehörig betrachtet wird, ſo tragen wir doch kein Bedenken, ſie als eine beſondere, für ſich beſtehende Wiſſenſchaft hier anzuſchließen.

immer etwas Einſeitiges hat; ſondern man muß diejenige als die beſte bezeichnen, welche die naturgemäßeſte iſt. — Die Fertigkeit und Gewandtheit nun in der Anwendung dieſer Grundſätze mit Rückſichtnahme auf die ſubjective Eigenthümlichkeit der zu Erziehenden bildet die eigentliche Erziehungskunſt, welche zur Erziehungswiſſenſchaft ſich verhält wie die Praxis zur Theorie. Da übrigens die letztere ihre Grundſätze beſonders der Pſychologie, Anthropologie und Philoſophie überhaupt entlehnt, ſo iſt ſie eine empiriſch-rationelle Wiſſenſchaft.

Beneke, F. E., Erziehungs- und Unterrichtslehre. 2 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Berlin, Mittler. 1842. 5⅓ Thlr.

Dinter, G. F., die vorzüglichſten Regeln der Pädagogik. 7te Aufl. 8. Neuſtadt a. d. O., Wagner. 1836. ¼ Thlr.

Niemeyer, A. H., Grundſätze der Erziehung und des Unterrichts für Aeltern ꝛc. 3 Thle. 9te Ausg. Gr. 8. Halle, Waiſenhausbuchhdlg. 1834, 35. 6 Thlr.

Paul, Jean (Friedr. Richter), Levana oder Erziehungslehre. 3 Thle. 2te Aufl. 8. Stuttgart, Cotta. 1817. 3½ Thlr.

Schwarz, F. H. C., Lehrbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre; in 3 Theilen. 3te Ausg. Gr. 8. Heidelberg, C. F. Winter. 1835. 2 Thlr.

—— —— Erziehungslehre. 3 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Göſchen. 1829. 8 Thlr.

II. Jurisprudenz.

Die Jurisprudenz, Rechtswiſſenſchaft, Rechtsgelehrſamkeit, Rechtsgelahrtheit, iſt die Wiſſenſchaft, welche zur vollſtändigen und zuſammenhängenden Kenntniß, Auslegung und Anwendung der Geſetze Anleitung und Fertigkeit gibt. Ihr theoretiſcher Theil hat es mit Erlernung und Auslegung des beſtehenden Rechts zu thun. Hierher gehören:

die Rechtsgeſchichte,
das Naturrecht,
das Völkerrecht,
das Staatsrecht, und
das Privatrecht, ſowie auch
die juriſtiſche Hermeneutik oder Auslegekunſt.

Der praktiſche Theil beſchäftigt ſich mit den Grundſätzen, welche über die Anwendung des beſtehenden Rechts gelten, enthält die Anleitung zur Staats- und Kanzleipraxis und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Behandlung der Geſchäfte.

Nach einer beſſern Eintheilung zerfällt die Rechtswiſſenſchaft in Naturrecht (philoſophiſche Rechtslehre) und in poſitives Recht; das Naturrecht wieder in reines und angewandtes Naturrecht, und dieſes wieder in allgemeines Staatsrecht, allgemeines Völkerrecht und allgemeines Privatrecht. In Deutſchland wird das poſitive Recht in gemeines und particuläres (beſonderes) eingetheilt. Letzteres iſt dasjenige, welches jedem einzelnen deutſchen Staate eigenthümlich angehört, z. B. das ſächſiſche, das preußiſche ꝛc.; das gemeine Recht iſt das, was in allen deutſchen Staaten zur Aushilfe (in subsidium) gilt, wenn nämlich das Particularrecht über den vorkommenden Fall keine Entſcheidung enthält, und wird wieder in einheimiſches und fremdes geſchieden; zu dieſem gehören: das römiſche Recht, das longobardiſche Lehnrecht, das canoniſche Recht. Das theoretiſch-poſitive Recht zerfällt wieder in poſitives Staatsrecht, poſitives Völkerrecht, poſitives Privatrecht; außerdem gibt es noch als ſelbſtändige juriſtiſche Wiſſenſchaften: das Kirchenrecht, das peinliche oder Criminalrecht, und das Lehnrecht. Nebentheile der poſitiven Rechtswiſſenſchaft ſind: das Handels-, See- und Wechſelrecht, das Polizeirecht, Kameralrecht, Handwerksrecht, Kriegsrecht, die Privatrechte der Fürſten, die Adelsrechte u. ſ. w., deren Inhalt ſchon aus dem Namen derſelben einleuchtet.

Bender, J. H., Grundriß der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte ꝛc. 8. Gießen, Heyer V. 1819. ⅓ Thlr.

Eichhorn, K. F., deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 1r Thl. 5te Aufl. 1843. 2r, 3r Thl. 4te Aufl. 4r Thl. 2te Aufl. 1834—36. Gr. 8. Göttingen, Vandenhöck u. R. 14⅓ Thlr.

Stenzel, G. A. H., Grundriß und Literatur zu Vorlesungen über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Gr. 8. Breslau, Geaß, B. u. C. 1832. ⅓ Thlr.

Walter, F., Grundriß der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte ꝛc. Gr. 8. Bonn, Weber. 1824. ⅓ Thlr.

Zöpfl, H., deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 3 Abtheil. Gr. 8. Heidelberg, C. F. Winter. 1834, 36. 3⅓ Thlr.

Abegg, J. F. H., Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft im Grundrisse. Gr. 8. Königsberg, Unzer. 1824. ⅔ Thlr.

Falk, R., juristische Encyklopädie ꝛc. 4te Aufl. Ge. 8. Leipzig, Böhsenberg. 1839. 1½ Thlr.

Hugo, G., Lehrbuch der juristischen Encyklopädie. 8te Aufl. 8. Berlin, Mylius. 1835. 2 Thlr.

Wening-Ingenheim, J. N. v., Lehrbuch der Encyklopädie und Methodologie der deutschen Rechtswissenschaft. 8. Landshut, 1821. (Hofbuchhdlg. in München.) 1⅓ Thlr.

Fürstenthal, J. A. L., Real-Encyklopädie des gesammten in Deutschland geltenden gemeinen Rechts ꝛc. 3 Bde. Gr. 8. Berlin, 1826, 27. Rücker u. P. 10 Thlr.

Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten, enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft. Bearbeitet von Bopp, Buddeus, Gans, Gaupp ꝛc.; redigirt von Jul. Weiske. I—V. Bd. 1ste Lief. (A bis Handlung.) Lex.-8. Leipzig, O. Wigand. 1838—43. 14 Thlr. (Wird fortgesetzt.)

Wir wollen die vorzüglichsten Theile der juristischen Wissenschaft etwas näher beleuchten.

Das Naturrecht

ist ein Theil der praktischen Philosophie, welcher zugleich als ein Theil der Rechtstheorie betrachtet werden muß, indem aus demselben theils die verbindende Kraft positiver Gesetze (d. h. die Nothwendigkeit, positiven, bestehenden Gesetzen zu gehorchen, sie anzuerkennen) allein erkannt werden kann, theils nach dessen Grundsätzen solche Rechtsfälle beurtheilt und entschieden werden müssen, zu deren Entscheidung es an positiven Gesetzen fehlt.

Das Naturrecht im engern Sinne wird getheilt

a) in das absolute, welches sich auf die Rechte des Menschen, als vernünftiges Wesen betrachtet und nur für sich und außer aller bürgerlichen oder gesellschaftlichen Verbindung gedacht, bezieht, und

b) in das hypothetische, welches diesen natürlichen Zustand des Menschen durch Thatsachen verändert betrachtet, welche eine Ungleichheit der Rechte desselben zur Folge haben müssen. Dieses kann z. B. dadurch entstehen, wenn Menschen ihr angeborenes, ihr Urrecht, auf Sachen gebrauchen, d. h. diese sich zugeeignet haben, oder durch Entäußerung ihres Urrechts, wenn sie dasselbe auf Andere übertragen, oder durch zugefügte Beleidigung, wodurch der Beleidigte ein Recht erhält, zur Ausübung von Gewalt zur Erhaltung seiner Rechte oder zur Entschädigung, wenn diese möglich ist, oder durch Verbindung von mehrern Personen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, durch einen Vereinigungsvertrag (Gesellschaftsrecht). Solche Gesellschaften, die im Naturzustande möglich sind, sind z. B. die Ehe, das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, die Religionsgesellschaft.

Das Naturrecht umfaßt:

1) das **allgemeine Staatsrecht.**

Diejenigen Rechtsgrundſätze (nicht Rechte), welche durch den Zweck des Staates nothwendig bedingt ſind *), bilden das absolute allgemeine Staatsrecht. Von dieſem iſt das hypothetiſche Staatsrecht dadurch unterſchieden, daß es ſich mit der Unterſuchung der Verſchiedenheit der Staatsverfaſſung und ihrer rechtlichen Entſtehung beſchäftigt. — Des allgemeinen Staatsrechts Inhalt bezieht ſich auf die Rechte, welche der höchſten Staatsgewalt oder dem Staate (und dem Regenten als Oberhaupt deſſelben) zuſtehen, um die Sicherheit deſſelben nach innen und außen feſtzuſtellen. Daraus entſpringt

1) das Recht der geſetzgebenden Gewalt;
2) das Recht der richterlichen Gewalt;
3) das Recht der oberaufſehenden Gewalt, und
4) das Recht der vollziehenden Gewalt.

Das allgemeine Staatsrecht unterſucht zugleich, welche Regierungsformen rechtlich möglich ſind, indem dabei ein ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Vertrag zwiſchen Regenten und Unterthanen vorausgeſetzt wird, welchen Vertrag man Staatsgrundgeſetz, Staatsverfaſſungsvertrag oder Conſtitution nennt.

2) Das **allgemeine Völkerrecht.**

Jede durch eine Regierung oder in einen Staat vereinigte Menſchenmenge nennt man im politiſchen Sinne ein Volk. Das rechtliche Verhältniß eines Volkes gegen andere Völker macht den Gegenſtand des Völkerrechts aus. Die Grundſätze des Naturrechts werden hier angewendet in Bezug auf das Eigenthumsrecht der Völker (es findet bei ihnen eine beſondere Gattung des Eigenthums, das Territorialeigenthum, ſtatt), in Bezug auf Verträge zwiſchen Völkern (Bündniſſe, Garantien, Handlungsverträge, Friedensſchlüſſe) und in Bezug auf die Art und Weiſe, wie ein Volk ſeine Rechte ſchützen kann (durch Repreſſalien, durch Krieg).

3) Das **allgemeine Privatrecht.**

Die Rechte, welche dem Bürger gegen den Bürger als Mitglied des Staates zuſtehen, bilden das Privatrecht. Die Grundſätze des Naturrechts hierauf angewendet, bedingen das allgemeine Privatrecht.

Poſitives Recht.

Das poſitive Staatsrecht in Deutſchland beſteht gegenwärtig in dem Bundesrechte, welches ein reines Vertragsrecht iſt und ſich auf die Verhältniſſe der Bundesſtaaten zu einander bezieht, und in dem innern Staatsrechte der zum Bunde gehörigen Staaten. Die Quellen dieſes Rechts ſind: das gemeinſchaftliche deutſche Herkommen, die Bundesgeſetze, die Receſſe und Verfaſſungsgeſetze der einzelnen deutſchen Staaten.

---

*) Zweck des Staates iſt Sicherſtellung der Rechte Aller, alſo des Staates ſelbſt, ſowie des Einzelnen.

Dreſch, L. v., öffentliches Recht des deutſchen Bundes. Gr. 8. Tübingen, Oſiander. 1821. 2⅓ Thlr.

Jorban, S., Lehrbuch des allgemeinen und deutſchen Staatsrechts ꝛc. 1ſte Abth. Gr. 8. Caſſel, Krieger. 1831. 2⅔ Thlr.

—— —— Verſuche über allgemeines Staatsrecht ꝛc. Gr. 8. Marburg, Garthe. 1828. 2⅓ Thlr.

Klüber, J. L., öffentliches Recht des deutſchen Bundes und der Bundesſtaaten. 2 Abtheil. 4te Aufl. Lex.-8. Frankfurt, Andreä. 1840. 5 Thlr.

Maurenbrecher, R., Grundſätze des heutigen deutſchen Staatsrechts. 2r Abdr. Gr. 8. Frankfurt, Varrentrapp. 1843. 4 Thlr.

Pölitz, K. H. L., die Staatswiſſenſchaften ꝛc. 4r Thl.: Staatenkunde und poſitives Staatsrecht. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Hinrichs. 1828. 3¼ Thlr.

Rubhart, J., das Recht des deutſchen Bundes. Gr. 8. Stuttgart, Cotta. 1822. 1½ Thlr.

Schmalz, Th., das deutſche Staatsrecht. Gr. 8. Berlin, Rücker u. P. 1821. 2⅓ Thlr.

Zachariä, H. A., deutſches Staats- und Bundesrecht. 2 Abth. Gr. 8. Göttingen, Vandenhöck u. R. 1841, 42. 3¾ Thlr.

Das poſitive Völkerrecht bezieht ſich auf die beſtehenden ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verträge zwiſchen Völkern. Erſteres nennt man vorzugsweiſe Vertragsrecht eines Volkes, letzteres das Völkergewohnheitsrecht oder die Völkerobſervanz. Jedes Volk kann ſein beſonderes poſitives Völkerrecht haben, welches die poſitiven Normen enthält, wonach deſſen Rechte und Verbindlichkeiten gegen andere Völker beſtimmt ſind. Zu den Gegenſtänden des europäiſchen Völkerrechts zählt man die Feſtſtellung des Ranges der europäiſchen Staaten und ihrer Regenten, und die hierauf ſich beziehenden Grundſätze begreift man unter dem Namen des Ceremoniels oder Ceremonialrechts; ferner einige allgemein giltige Grundſätze, die Handlung und Schifffahrt betreffend, z. B. welche Waaren aus- und eingeführt werden dürfen und unter welchen Bedingungen, wie weit die Herrſchaft eines Staates auf das angrenzende Meer ſich erſtreckt u. ſ. w. Ferner die Grundſätze, welche die Form der Verhandlungen der ins Völkerrecht einſchlagenden Geſchäfte betreffen; dieſe beziehen ſich vorzüglich auf mündliche Verhandlung durch Geſandte und bilden das Geſandtſchaftsrecht; und endlich die Art und Weiſe der Verfolgung und Vertheidigung der Rechte, welche unter den europäiſchen Nationen ſtattfindet. Beſonders iſt dies der Fall im Kriege, wo der Gebrauch der Waffen, die Behandlung der Gefangenen u. ſ. w. durchgängig beſtimmt ſind.

Klüber, J. L., das europäiſche Völkerrecht. 2 Bde. Gr. 8. Stuttgart, Cotta. 1821, 22. 2⅔ Thlr.

Pölitz, K. H. L., die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſrer Zeit. 1r Thl.: Natur- und Völkerrecht. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Hinrichs. 1827. 2½ Thlr.

Saalfeld, J. C. F., Handbuch des poſitiven Völkerrechts. 8. Tübingen, Oſiander. 1833. 1½ Thlr.

Schmalz, Th., das europäiſche Völkerrecht. Gr. 8. Berlin, Duncker u. H. 1817. 1½ Thlr.

Schmelzing, J., ſyſtematiſcher Grundriß des praktiſchen europäiſchen Völkerrechts. 3 Thle. Gr. 8. Rudolſtadt, 1819, 20. (Fritzſche in Leipzig.) 5 Thlr.

Das römiſche Recht (Civilrecht).

Das römiſche Recht enthält das heutzutage giltige Privatrecht ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen nach, insbeſondere das Perſonen-, Sachen- und Obligationen-Recht, wonach es auch eingetheilt wird. Es iſt ſeit dem 14. und 15. Jahrhunderte in Deutſchland allmälig recipirt und ſeine Giltigkeit durch einzelne Reichsgeſetze anerkannt worden.

Unter den Hauptwerken, welche hierher gehören, verdient die erſte Stelle:

1) das Corpus juris. Das römiſche Recht, welches heutzutage zur Anwendung kommt, iſt auf Befehl des oſtrömiſchen Kaiſers Juſtinian im 6. Jahrhunderte von einer gro-

ßen Anzahl gelehrter Juriſten und Staatsmänner, an deren Spitze der Staatskanzler Tribonianus ſtand, in eine Sammlung gebracht worden, welche unter dem Namen des Corpus juris civilis bekannt iſt und nach Vorſchrift der Reichskammergerichts-Ordnung vom J. 1495. §. 3 als gemeines Recht in Deutſchland gilt. — Dieſe Sammlung zerfällt in vier Haupttheile:

a) die Inſtitutionen, beſtehend in einem Handbuche des geſammten römiſchen Privatrechts, das als Leitfaden beim Unterrichte dienen ſollte und in vier Bücher abgetheilt iſt;

b) die Pandekten, ein größeres Rechtsſyſtem in 50 Büchern, aus den Schriften altrömiſcher Rechtsgelehrten geſammelt und ihre Gutachten und Entſcheidungen enthaltend, auch Digesta genannt;

c) den Codex, beſtehend in den Conſtitutionen, d. h. den Verordnungen und Geſetzen der römiſchen Kaiſer von Hadrian bis Juſtinian (Codex Justinianeus repetitae praelectionis);

d) die Novellen (novellae constituliones), eine Sammlung neuer einzelner Verordnungen, welche Juſtinian ſpäter, größtentheils in griechiſcher Sprache, gab *). Aus 125 dieſer Novellen machte ein Juriſt, Namens Julian, einen Auszug in lateiniſcher Sprache, Epitome novellarum genannt.

2) Die Baſiliken, eine griechiſche Sammlung von Verordnungen morgenländiſcher Kaiſer, durch den Kaiſer Baſilius Macedo begonnen und von deſſen Sohne, Kaiſer Leo dem Weiſen, im Jahre 880 nach Chriſto vollendet.

3) Die Novellen des Kaiſers Leo in griechiſcher Sprache.

4) Die vom Kaiſer Konſtantin Porphyrogenetus im Jahre 910 verbeſſerte und vermehrte Sammlung der Baſiliken.

5) Der Codex Theodosianus und

6) das Breviarium Alaricianum **).

Göſchen, J. F. L., Grundriß zu Pandektenvorleſungen. 2 Abtheil. Gr. 8. Göttingen, Vandenhöck u. R. 1827, 31. 1⅓ Thlr.

Glück, C. F., ausführlichere Erläuterungen der Pandekten nach Hellfeld ꝛc. 1r—34r Bd. Nach des Verfaſſers Tode fortgeſetzt von Chr. Fr. Mühlenbruch. 35r—42r Thl. u. 3 Bde. Sach- und Geſetzregiſter. Gr. 8. Erlangen, Palm's Verlagshdlg. 1793—1843. 80 Thlr.

Marezoll, Th., Lehrbuch der Inſtitutionen des römiſchen Rechts. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Barth. 1842. 1¾ Thlr.

Mühlenbruch, C. F., Doctrina Pandectarum. 3 Voll. Ed. IV. 8maj. Halae, Schwetschke et fil. 1840. 4 Thlr.

—— —— Lehrbuch des Pandektenrechts. 3te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1840. 4 Thlr.

Pernice, L. A. A., Geſchichte, Alterthümer und Inſtitutionen des römiſchen Rechts im Grundriſſe. 2te Aufl. Gr. 8. Halle, Gebauer. 1823. 1⅓ Thlr.

Puchta, G. F., Lehrbuch für Inſtitutionenvorleſungen. Gr. 8. München, 1829. (Hofbuchhdlg.) 1⅔ Thlr.

—— —— Lehrbuch der Pandekten. Gr. 8. Leipzig, Barth. 1838. 2⅓ Thlr.

Rudorff, A. A. E., Grundriß zu Vorleſungen über das gemeine Civilrecht. Gr. 8. Berlin, Dümmler. 1833. ⅔ Thlr.

Schilling, F. A., Lehrbuch für Inſtitutionen und Geſchichte des römiſchen Privatrechts. I. 1. II. Gr. 8. Leipzig, Barth. 1834, 37. 4⅓ Thlr. (I. 2. und III. erſcheinen noch.)

*) Von den Novellen gelten in Deutſchland nur 97.

**) Nr. 2—6 haben jetzt in Deutſchland keine Giltigkeit mehr.

Thibaut, A. F. J., System des Pandektenrechts. 2 Bde. 8te Aufl. Gr. 8. Jena, Mauke. 1834. 4 Thlr.

Wangerow, K. A. v., Leitfaden für Pandektenvorlesungen. 1r Bd. in 2 Abtheil. 3te Aufl. 2r Bd. in 2 Abtheil. 3te Aufl. Gr. 8. Marburg, Elwert. 1843. 3⅓ Thlr.

Wening-Ingenheim, J. N. v., Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 3 Bde. 5te Aufl. besorgt von J. A. Frig. Gr. 8. München, Fleischmann. 1838. 5⅓ Thlr.

Burchardi, G. C., Grundzüge des Rechtssystems der Römer ꝛc. Gr. 8. Bonn, Weber. 1842. 1⅔ Thlr.

—— —— System des römischen Rechts im Grundrisse ꝛc. Gr. 8. Ebendas. 1823. 1 Thlr.

—— —— Lehrbuch des römischen Rechts. 1r Thl. Gr. 8. Stuttgart, Liesching u. C. 1841. 1⅚ Thlr.

Huga, G., Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. 7te Aufl. 8. Berlin, Mylius. 1826. 1⅓ Thlr.

Mackeldey, F., Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. 2 Bde. 12te Aufl. Gr. 8. Gießen, Heyer's Verlag. 1842. 3⅔ Thlr.

Savigny, F. C. v., System des heutigen römischen Rechts. 1r—5r Bd. Gr. 8. Berlin, Veit u. C. 1839—41. 9⅔ Thlr.

Schweppe, A., das römische Privatrecht in seiner heutigen Anwendung. 3 Bde. 4te Aufl. Göttingen, Vandenhöck u. R. 1828—33. 9 Thlr.

Deutsches Privatrecht.

Das **allgemeine** deutsche Privatrecht zerfällt in zwei Haupttheile:

1) das Personenrecht und
2) das Sachenrecht.

Das Personenrecht begreift die Lehre von dem Stande der Menschen, und zwar dem natürlichen: Leben und Tod, Alter, Mündigkeit, Geschlecht und Gesundheit; dem Familienstande: Ehe und Verwandtschaft; und dem bürgerlichen: Freiheit, Adel und andere Standesrechte.

Das Sachenrecht. Gegenstände desselben sind:

1) das dingliche Recht, bei welchem die Bestimmung zwischen Staats- und Privateigenthum hauptsächlich in Betracht kommt. Es gehören nämlich nach der deutschen Staatsverfassung verschiedene Dinge zum Staatseigenthume; es kommt aber bei diesen Dingen darauf an, wie weit sich die Rechte des Staates darauf erstrecken und unter welchen Einschränkungen sie ein Gegenstand des Privatrechts sein können. Dieser Fall tritt ein bei dem Rechte der Flüsse und deren Benutzung, bei dem Rechte der Wege und Landstraßen, dem Forst- und Jagdrechte, und bei dem Bergwerks- wie auch Salzwerksrechte. Zu dem dinglichen Rechte gehören auch Bann- und Zwangsrechte und das Abtriebsrecht.

2) Das persönliche Sachenrecht. Es kommen zwar in Ansehung desselben wenig einheimische deutsche Rechtsgrundsätze vor, doch fehlt es daran nicht gänzlich. Hierher gehört

   a) daß in Deutschland jeder Vertrag, der keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze zuwiderläuft, eine vollkommene Verbindlichkeit zur Folge hat, wenn er nur die Eigenschaft besitzt, welche das Naturrecht zur Giltigkeit eines Vertrages erfodert;

   b) daß einige Verträge in Deutschland vorkommen, welche durch deutsche Gesetze ihre besondern Bestimmungen erhalten haben, wie dies z. B. der Fall ist beim Seewesen, bei der Schifffahrt, beim Wechselcontracte ꝛc.

3) Das Erbfolgerecht. Außer der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge gibt es auch noch eine vertragsmäßige. Diejenigen Verträge nämlich, durch welche über eine künftige Erbschaft verfügt wird, werden Erbverträge genannt. So haben z. B. fürstliche oder adelige Familien ihren Besitzungen die Eigenschaft eines Stammgutes oder Familien-Fideicommisses beigelegt, vermöge welcher die Güter so lange bei der Familie bleiben müssen, als Nachkommen vom ersten Stammvater vorhanden sind.

Quellen des deutschen Privatrechts sind unter andern:

a) das sächsische Landrecht, von Eike von Repgow unter dem Namen: der Sachsenspiegel, bearbeitet zwischen 1215—1235; ferner
b) der Schwabenspiegel oder das schwäbische Landrecht;
c) das Kaiserrecht, eine Sammlung germanischer Gesetze, auf Befehl Kaiser Konrad's II. zu Anfange des 14. Jahrhunderts veranstaltet; dann
d) die Reichskammergerichtsordnung, 1495 erschienen.

Danz, W. A. F., Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. 11 Thle. Gr. 8. Stuttgart, 1830—36. Beck u. Fr. 9⅔ Thlr.

Eichhorn, K. F., Einleitung in das deutsche Privatrecht ꝛc. Gr. 8. Göttingen, Vandenhöck u. R. 1836. 3¾ Thlr.

Krüll, F. X. v., das deutsche Privatrecht. 2te Aufl. Gr. 8. Landshut, 1821. (Manz in R.) 2 Thlr.

Maurenbrecher, R., Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts. 2 Abtheil. Gr. 8. Bonn, Weber. 1832, 34. 4½ Thlr.

Mittermaier, C. J. A., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 2 Abtheil. 6te Aufl. Gr. 8. Regensburg, Manz. 1842. 6 Thlr.

Phillips, G., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts ꝛc. 1r Bd. 2te Aufl. 2r Bd. Gr. 8. Berlin, Dümmler. 1838. 2⅚ Thlr.

Runde, J. F., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 8te Aufl. Gr. 8. Göttingen, Dieterich. 1828. 2⅙ Thlr.

Weiske, J., Grundsätze des deutschen Privatrechts ꝛc. Gr. 8. Leipzig, Serig. 1826. ¾ Thlr.

Das **besondere** deutsche Privatrecht (Particularrecht) hat zum Gegenstande die besondern Provinzial- und Stadtrechte, das in jedem Staate besondere Landrecht, die verschiedenen Proceß-, Gerichts-, Polizei-, Forst-, Jagd-, Bergwerks-, Acker-, Wechselordnungen u. s. w. Seine Quellen sind entweder ausdrückliche Landesgesetze, Landesverordnungen und Stadtgesetze, oder auch hergebrachte Gewohnheiten. Werden diese mit den aus dem römischen und dem gemeinen deutschen Rechte geschöpften Vorschriften für alle übrige Fälle verbunden, so entsteht daraus das einem Lande oder einer Stadt eigenthümliche, vollständige Gesetzbuch — Gesetzsammlung.

Das Kirchenrecht,

oder das canonische Recht, welches in dem Corpus juris canonici enthalten ist — Es besteht, so weit es als gemeines Recht in Deutschland gilt, in zwei Haupttheilen, nämlich

1) Gratian's Decreten, einer Sammlung von Kirchengesetzen, besonders von Schlüssen der Kirchenversammlungen, welche Gratianus, ein Camaldulensermönch zu Bologna, in der Mitte des 12. Jahrhunderts zusammentrug und welche vom Papste Eugen III. mit gesetzlicher Kraft versehen wurde, und

2) in päpſtlichen Geſetzen, welche Decretalen genannt werden, und von welchen es im Corpus juris canonici drei verſchiedene Sammlungen gibt, nämlich
   a) die Decretalen Gregor's IX.,
   b) der ſogenannte Liber sextus von Bonifaz VIII., und
   c) die ſogenannten Clementinen von Clemens V.

Man theilt das canoniſche Recht in das römiſch-katholiſche oder canoniſche und in das proteſtantiſche Kirchenrecht; ferner in das Kirchenſtaatsrecht, welches die ganze Kirche als eine im Staate beſtehende Geſellſchaft zum Gegenſtande hat, und in das Kirchenprivatrecht, welches ſich nur auf die Rechte der einzelnen Kirchenmitglieder unter ſich bezieht. Das Kirchenſtaatsrecht iſt aber wieder doppelt:

1) ein äußeres, welches die Verbindung betrifft, in welcher die Kirche theils zum Staate, theils zu andern daneben beſtehenden Kirchen ſich befindet, und
2) ein inneres, welches ſich auf die geſellſchaftliche Verfaſſung der Kirche ſelbſt bezieht.

Droſte-Hülshoff, C. A. Frhr. v. B., Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangeliſchen. 1r Bd. 2te Aufl. 2r Bd. 1ſte Abth. 2te Aufl. 2r Bd. 2te Abth. Gr. 8. Münſter, Coppenrath. 1832, 33. 4⅞ Thlr.

Eichhorn, K. F., Grundſätze des Kirchenrechts der katholiſchen und evangeliſchen Religionspartei in Deutſchland. 2 Bde. Gr. 8. Göttingen, Vandenhöck u. R. 1831, 33. 7 Thlr.

Grolman, J. A. v., Grundſätze des allgemeinen, katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts. Gr. 8. Frankfurt, Brönner. 1832. 1⅝ Thlr.

Walter, F., Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtlichen Confeſſionen. 9te Aufl. Gr. 8. Bonn, Marcus. 1842. 3⅓ Thlr.

Das Criminalrecht (peinliche Recht).

In dem Begriffe der höchſten Gewalt liegt das Recht, die Handlungen der Unterthanen dem Zwecke des Staates gemäß zu beſtimmen, d. h. ihnen Geſetze zu geben. Dieſes Recht ſchließt auch das Recht zur Anwendung ſolcher Mittel in ſich, die darauf abzwecken, die Geſetze gegen Uebertretung zu ſichern. Den Indegriff dieſer Mittel bildet das Strafrecht, d. i. das Recht, die Beobachtung der Geſetze durch Strafen einzuſchärfen. Der Indegriff nun aller in einem Lande geltenden peinlichen oder Strafgeſetze bildet das peinliche Recht, Criminalrecht.

Das allgemeine Strafrecht enthält die allgemeinen Lehren von Verbrechen und Strafen. Es theilt die Verbrechen ein in doshafte, vorſätzliche und in ſolche, die aus Verſehen begangen wurden; in vollendete und unvollendete, in einfache, wiederholte, fortgeſetzte ꝛc. Die Strafen theilt es wieder ein in Lebensſtrafen, körperliche Strafen (Staupenſchlag, Brandmarkung, Arbeitsſtrafen), ehrenrührige (Pranger) oder der Freiheit beraubende (Gefängniß, Landesverweiſung) und in Vermögens- (Geld-) Strafen.

In Anſehung der Qualität und Quantität der Strafen theilt man ſie auch ein in geſetzliche und willkürliche, ordentliche und außerordentliche. Das ſpecielle Strafrecht lehrt die Anwendung dieſer Strafen in den beſondern, von dem Geſetze beſtimmten Fällen.

Abegg, J. F. H., Lehrbuch der Strafrechtswiſſenſchaft. Gr. 8. Neuſtadt a. d. O., Wagner. 1836. 3 Thlr.

Feuerbach, P. J. A. v., Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland giltigen peinlichen Rechts. 13te Ausg. Gr. 8. Gießen, Heyer B. 1840. 3 Thlr.

Grolman, K. L. W. v., Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft. 4te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1825. 2½ Thlr.

Digitized by Google

Hefſter, A. W., Lehrbuch des gemeinen deutſchen Criminalrechts ꝛc. 2te Aufl. Gr. 8. Halle, Schwetſchke u. S. 1840. 2⅓ Thlr.

Henke, H. W. E., Handbuch des Criminalrechts ꝛc. 4 Thle. Gr. 8. Berlin, Nicolai. 1823—38. 13 Thlr.

Marezoll, Th, das gemeine deutſche Criminalrecht, als Grundlage der neuern deutſchen Strafgeſetzgebungen. Gr. 8. Leipzig, Barth. 1841. 2¼ Thlr.

Martin, Ch. R. D., Lehrbuch des deutſchen gemeinen Criminalrechts ꝛc. 2te Ausg. Heidelberg, C. F. Winter. 1829. 4 Thlr.

Roßhirt, C. F., Lehrbuch des Criminalrechts ꝛc. Gr. 8. Heidelberg, Mohr. 1821. 3 Thlr.

—— —— Geſchichte und Syſtem des deutſchen Strafrechts. 3 Thle. Gr. 8. Stuttgart, Schweizerbart. 1838—39. 4½ Thlr.

Titemann, K. A., Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft. 3 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Halle, Schwetſchke u. S. 1822—24. 6 Thlr.

Wächter, C. G., Lehrbuch des römiſch-deutſchen Strafrechts. 2 Thle. Gr. 8. Stuttgart, Metzler. 1825, 26. 4⅙ Thlr.

Das Lehnrecht (Jus feudale).

Unter Lehn wird eine Sache verſtanden, deren nutzbares Eigenthum dem Einen, und deren Obereigenthum dem Andern unter der Bedingung einer beſondern und gegenſeitigen Treue zuſteht. Der, welcher das Obereigenthum hat, heißt der Lehnsherr, derjenige, welcher das nutzbare Eigenthum genießt, heißt der Lehnsmann oder Vaſall. Die Wiſſenſchaft von den geltenden Lehnsgeſetzen und ihrer Anwendung iſt die Lehnrechtswiſſenſchaft. Das gemeine deutſche Lehnrecht enthält den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, die in ganz Deutſchland in Bezug auf das Lehn als Regel gelten. Das particulare Lehnrecht begreift die in einem einzelnen deutſchen Lande oder Lehnhöfen beſonders geltenden Lehngeſetze und Gewohnheiten in ſich.

Specielle Lehren des Lehnrechts ſind: die Lehre von den Eigenſchaften der Lehne; von der Lehnsherrlichkeit und Lehnshoheit; vom öffentlichen Lehn, wenn der Staat, vom Privatlehn, wenn ein Privatmann das Obereigenthum beſitzt; von der Errichtung und Erwerbung eines Lehns, von der Inveſtitur und dem Lehnseide, von der Lehnstreue, dem Lehndienſte, der Lehnsvormundſchaft, von den Lehnsſchulden, der Sonderung des Lehns vom Allodium oder Erbe, von der Lehnsſucceſſion und endlich vom gerichtlichen Verfahren in Lehnsſachen.

Gründler, C. A., das Land- und Lehnrecht in den deutſchen Bundesſtaaten ꝛc. Gr. 8. Nürnberg, Riegel u. W. 1828. ⅔ Thlr.

Mackeldey, F., Grundriß zu Vorleſungen über das gemeine deutſche Lehnrecht. Gr. 8. Bonn, Marcus. 1828. ⅙ Thlr.

Mayr, P. J., Handbuch des gemeinen und bairiſchen Lehnrechts. Gr. 8. Landshut, 1831. (Manz in R.) 2 Thlr.

Pütz, K. W., Lehrbuch des Lehnrechts; herausgegeben von C. A. G. Göde. N. Aufl. 8. Göttingen, Dieterich. 1832. 1⅓ Thlr.

Weber, G. M. v., Handbuch des in Deutſchland üblichen Lehnrechts ꝛc. 4 Thle. Mit Regiſter. Gr. 8. Leipzig, Weidmann. 1807—18. 9⅓ Thlr.

Man ſehe auch die unter Privatrecht angeführten Schriften.

Nebentheile der theoretiſchen Rechtswiſſenſchaft ſind:

1) Das Polizei- und Kameralrecht.

Was Polizei und Kameralwiſſenſchaft iſt, haben wir unter den Staatswiſſenſchaften abgehandelt; was nun wirklich im Staate durch Geſetze zur Beförderung der Polizei und des Kameral- und Finanzweſens angeordnet iſt, macht den Gegenſtand dieſer Rechtslehren aus.

Kuhn, D., das Polizeistrafrecht in seinen Grundzügen ꝛc. Gr. 8. Dresden, Arnold. 1843. 1½ Thlr.

Salza und Lichtenau, v., Handbuch des Polizeirechts ꝛc. 2 Thle. Gr. 8. Leipzig, 1825. Wöller. 2½ Thlr.

2) Das Handels-, See- und Wechselrecht.

Handelsrecht ist im weitesten Sinne des Wortes der Inbegriff der Rechtsnormen, welche den Betrieb des Handels insbesondere zum Gegenstande haben; im engern Sinne versteht man darunter den Inbegriff aller Rechtsnormen, welche sich auf den Betrieb des Handels unter den dazu berechtigten Privatpersonen beziehen (Privathandelsrecht).

Die Grundlagen des Privathandelsrechts sind: 1) giltige Handelsgesetze, Provinzial- und Platzrechte; 2) Handelsgewohnheiten, Usancen; 3) die Analogie der Handelsgesetze; 4) das gemeine römische Recht oder das gemeine Recht jedes Landes; 5) Rechte kaufmännischer Corporationen. Zum Privathandelsrecht gehören als Theile desselben das See- und Wechselrecht.

Bender, J. H., Grundsätze des deutschen Handlungsrechts ꝛc. 2 Bde. 8. Darmstadt, Heyer. 1824, 28. 5¼ Thlr.

Martens, G. F. v., Grundriß des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. 3te Aufl. 8. Göttingen, Vandenhöck u. R. 1820. ½ Thlr.

Pöhls, M., Darstellung des gemeinen deutschen ꝛc. Handelsrechts für Juristen und Kaufleute. 4 Bde. Gr. 8. Hamburg, Hoffmann u. C. 1828—34. 18 Thlr.

Thöl, H., das Handelsrecht. 1r Bd. Gr. 8. Göttingen, Dieterich. 1841. 2¼ Thlr.

Treitschke, G. C., alphabetische Encyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. 2 Bde. Gr. 8. Leipzig, Barth. 1831. 7 Thlr.

Lehrbuch des Handelsrechts, mit Ausnahme des Seerechts. Frei bearbeitet nach Pardessus Cours de droit comm. und mit Noten begleitet von A. Schiebe, mit einer Vorrede von Mittermaier. 1—7te Lief. Lex.-8. Leipzig, Gebhardt u. R. 1838. 4⅓ Thlr.

Das Seerecht ist hervorgegangen aus den Seegewohnheiten, die später durch Beschlüsse Giltigkeit erlangten. Sie finden sich theils in einzelnen Gesetzen des Mittelalters, theils in den Sammlungen, welche von Praktikern des Mittelalters zusammengetragene Seerechtsgewohnheiten enthalten und als Rechtsbücher anerkannt wurden. Die jetzt geltenden Seegesetze sind die Englands, Rußlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Hollands, Oesterreichs, Preußens, Schwedens, Dänemarks, Hamburgs, Lübecks und Bremens, sowie Nordamerika's.

Cancrin, F. L. v., Abhandlung von dem Seerechte. 2 Thle. 4. Halle, Gebauer. 1800. 2 Thlr.

Jacobsen, F. J., Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen ꝛc. 2 Bde. Gr. 8. Hamburg, Perthes, B. u. M. 1804, 5. 6⅔ Thlr.

—. — Seerecht des Krieges und Friedens ꝛc. Gr 8. Ebendas. 1815. 4½ Thlr.

Man sehe auch die Schriften unter Handelsrecht.

Das Wechselrecht. Die Grundsätze desselben beruhen theils auf den einzelnen Wechselgesetzen und Verordnungen, theils auf dem Wechselgebrauche. Das Wechselgeschäft aber beruht auf dem Wechselcontracte, das ist ein nach gesetzlich bestimmter Form schriftlich abgefaßter Contract über eine darin bestimmte Geldsumme, welche zu einer benannten Zeit (Verfallzeit) bei Vermeidung des persönlichen Arrests (der Wechselstrenge) von Demjenigen bezahlt werden muß, welcher diese Verbindlichkeit eingegangen ist. Die über diesen Contract abgefaßte Urkunde heißt der Wechsel, Wechselbrief, und ist von Seiten des Ausstellers entweder eine Anweisung auf einen Dritten, in welchem Falle der Wechselbrief ein trassirter, eine Tratte

heißt, oder eine Verſchreibung des Ausſtellers, wodurch er ſie ſelbſt zu erfüllen verſpricht; in dieſem Falle heißt der Wechſel ein eigener (trockener) oder Solawechſel. (Vgl. Wechſelkunde.)

3) Das Kriegsrecht

handelt nicht ſowol von dem im Kriege gebräuchlichen Völkerrechte, als vielmehr von dem Rechtszuſtande der Soldaten: alſo von der Dienſtpflicht derſelben, von ihrem Unterhalte, Arreſt, ihrer Abdankung, ihren Vorrechten, ihrem Gerichtsſtande, von Verbrechen und deren Beſtrafung.

Beermann, J. H., Grundſätze des heutigen deutſchen Kriegsrechts. 1r Thl. in 2 Abtheil. Gr. 8. Lemgo, Meyer. 1795. 3½ Thlr.

Klotz, C. K. A., Einleitung in die Doctrin des deutſchen Privat-Militärrechts und Militärgerichtsproceſſes. Gr. 8. Heidelberg, J. C. B. Mohr. 1811. 1⅚ Thlr.

Koch, J. G. F., allgemeines europäiſches Land- und See-Kriegsrecht. 8. Frankfurt und Leipzig, 1778. (Oſiander in Tübingen.) ⅔ Thlr.

Müller, G. F., das Krieges- oder Soldatenrecht. 2 Thle. 2te Aufl. Gr. 8. Berlin, 1789, 92. (Reimer.) 4 Thlr.

Zinke, K. F. W., Anleitung zur theoretiſch-praktiſchen Kriegsrechtsgelehrſamkeit ꝛc. 8. Helmſtädt, Fleckeiſen. 1782. ⅔ Thlr.

Die praktiſche Rechtswiſſenſchaft wird eingetheilt in die Lehre von der Staatspraxis und in die von der Privatpraxis. Ihnen ſchließen ſich an, als beſondere praktiſche Theile, die Referirkunſt, Decretirkunſt, und die Archiv- oder Regiſtraturwiſſenſchaft.

1) Staatspraxis oder Kanzleipraxis wird der Inbegriff aller Regeln genannt, die ſich auf zweckmäßige Verhandlung innerer ſowol als äußerer Staatsangelegenheiten beziehen. Sie iſt natürlich eben ſo vielfach, als es Staaten gibt, weil in allen verſchiedenen Staaten verſchiedene Kanzleiordnungen beſtehen. Im Allgemeinen handelt ſie von den in verſchiedenen Staatsangelegenheiten eingeführten Vorträgen und von dem Gange der Geſchäfte. Die Vorträge können beſtehen in Bittſchriften, Berichten, Relationen, oder in Edicten, Reſcripten, Erlaſſen, Manifeſten, Ordonnanzen, Cabinetsordres. Zu den ſchriftlichen und mündlichen Vorträgen, welche äußere Staatsangelegenheiten betreffen, gehören auch die Staatsſchreiben, Promemorien, Declarationen an auswärtige Höfe, Völkerverträge und Bündniſſe, Verträge, welche bei Friedensverhandlungen, Congreſſen und Geſandtſchaftsſachen vorkommen. Zu der Lehre von den Staatsgeſchäften gehören endlich auch die Lehren über Collegien und Beamte, welche den einzelnen Staatsgeſchäftszweigen vorſtehen, und über deren Amtsobliegenheiten.

2) Die Privatpraxis oder praktiſche Privatrechtsgelehrſamkeit bildet, im Gegenſatze zur Staatspraxis, den Inbegriff derjenigen Regeln, nach welchen die richtige und zweckmäßige Verhandlung rechtlicher Privatangelegenheiten befolgt wird.

Den Hauptinhalt dieſer Wiſſenſchaft bildet die Lehre vom Proceß, theoretiſch und praktiſch vorgetragen. Der Proceß zerfällt, je nach der Verſchiedenheit des Gegenſtandes, in den Civil- und Criminalproceß, welcher letztere ſich mit der gerichtlichen Entſcheidung peinlicher Rechtsfälle beſchäftigt. Der Civilproceß theilt ſich wieder in den ordentlichen und in den ſum-

mariſchen, welcher letztere von der gewöhnlichen Verfahrungsart darin abweicht, daß die Geſetze für beſondere Fälle ein beſonderes Verfahren billigen und ſogar beſtimmen, wie z. B. beim Executiv-, Wechſel-, Mandatsproceß oder beim Rechnungs- und Concursproceß. Im ordentlichen Civilproceß dagegen iſt ein beſtimmter Gang vorgeſchrieben, der in ſeiner Form durchaus nicht verletzt werden darf. Dieſer Gang beſteht kürzlich in dem Vortrage der Thatſachen, dem Beweiſe derſelben und in der Beurtheilung des Bewieſenen (Haupterkenntniß, Urtheil). Den Vortrag der Thatſachen bildet die Klage, ihr folgt die Antwort oder Einlaſſung des Beklagten, welche auch mit Einreden oder Ausflüchten verknüpft ſein kann; dann die Gegenrede oder Replik des Klägers, die Widerrede oder Duplik des Beklagten u. ſ. w. (Triplik, Quadruplik) bis zur Fällung des Urtheils, dem ſich noch mehre Inſtanzen der Rechtsmittel anſchließen können, als z. B. Appellation, Läuterung.

Bayer, H., Vorträge über den gemeinen ordentlichen Proceß ꝛc. 7te Aufl. Gr. 8. München, literariſch-artiſtiſche Anſtalt. 1841. 2⅔ Thlr.

—— —— Theorie der ſummariſchen Proceſſe ꝛc. 5te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1841. 1¼ Thlr.

Bethmann-Hollweg, A., Grundriß zu Vorleſungen über den gemeinen und preußiſchen Civilproceß. 3te Ausg. Gr. 8. Bonn, Marcus. 1832. ½ Thlr.

—— —— Handbuch des Civilproceſſes. 1ſte Abth. 1r Bd. Gr. 8. Ebendaſ. 1834. 1 11/12 Thlr.

Linde, J. T. B., Handbuch des deutſchen gemeinen bürgerlichen Proceſſes. 4r u. 5r Bd. Gr. 8. Gießen, Heyer B. 1831, 40. 7 Thlr. (1r—3r Bd. ſind noch nicht erſchienen.)

—— —— Lehrbuch des deutſchen gemeinen Civilproceſſes. 5te Aufl. Gr. 8. Bonn, Marcus. 1838. 2⅔ Thlr.

Martin, C. R. D., Lehrbuch des deutſchen gemeinen bürgerlichen Proceſſes. 12te Aufl. Gr. 8. Heidelberg, C. F. Winter. 1838. 2⅔ Thlr.

Abegg, J. F. H., Lehrbuch des gemeinen Criminalproceſſes ꝛc. Gr. 8. Königsberg, Bornträger. 1833. 1¼ Thlr.

Marein, C. R. D., Lehrbuch des deutſchen gemeinen Criminalproceſſes. 4te Ausg. Gr. 8. Heidelberg, C. F. Winter. 1836. 2¼ Thlr.

Mittermaier, K. J. A., Handbuch des peinlichen Proceſſes ꝛc. 2 Bde. Gr. 8. Bonn, Marcus. 1810—12. 6⅔ Thlr.

Müller, W., Lehrbuch des deutſchen gemeinen Criminalproceſſes. Gr. 8. Braunſchweig, Vieweg u. S. 1837. 2⅔ Thlr.

Zachariä, H. A., Grundlinien des deutſchen gemeinen Criminalproceſſes ꝛc. Gr. 8. Göttingen, Dieterich. 1837. 1½ Thlr.

Hieran ſchließen ſich noch

a) die Referirkunſt, welche ſich ſowol auf außergerichtliche als gerichtliche Gegenſtände erſtreckt und in der Kunſt beſteht, aus den vorhandenen Acten den weſentlichen Inhalt und diejenigen Punkte vollſtändig und deutlich auszuziehen und ſchriftlich oder mündlich vorzutragen, auf die es bei einer Sache vorzüglich ankommt.

b) Die Decretirkunſt, welche darin beſteht, über einen in den Acten verhandelten Gegenſtand ein beſtimmtes, richtiges und gegründetes Urtheil abzufaſſen.

c) Die Archiv- und Regiſtraturwiſſenſchaft oder die Kunſt, ſolche Acten, die ſchon geſchloſſen ſind, ſowie Urkunden jeder Art zum künftigen Gebrauche zu ordnen und aufzubewahren.

Asverus, G., Anleitung über Rechtssachen zu referiren. Gr. 8. Leipzig, Breitkopf u. H. 1839. 3/8 Thlr.

Bergmann, F., Anleitung zum Referiren ꝛc. 2te Ausg. Gr. 8. Göttingen, Vandenhöck u. R. 1840. 1 1/6 Thlr.

Kori, A. S., Anleitung zum Referiren und Extrahiren ꝛc. Gr. 8. Jena, Cröker. 1824. 2/3 Thlr.

Martin, C. R. D., Anleitung zu dem Referiren über Rechtssachen. 3te Aufl. Gr. 8. Heidelberg, C. F. Winter. 1829. 1 1/2 Thlr.

Zobel, K. A. E. v., Anleitung zum zweckmäßigen Referiren und Decretiren aus Gerichtsacten ꝛc. 8. Leipzig, Serig. 1826. 1/2 Thlr.

Digitized by Google

III. Medicin.

Die Medicin, Arzneiwiſſenſchaft oder Heilkunde, iſt die Wiſſenſchaft vom thieriſchen und insbeſondere vom menſchlichen Leben und der Art und Weiſe, die Geſundheit zu erhalten oder dieſelbe, wenn ſie geſtört iſt, wieder herzuſtellen. Nach Maßgabe dieſes ihres dreifachen Inhalts, nämlich der Lebenserkenntniß, der Lebenserhaltung und der Heilung des geſtörten Lebens durch die entſprechenden Mittel, zerfällt die Medicin in verſchiedene einzelne Wiſſenſchaften, die wir jetzt der Reihe nach durchgehen werden.

Choulant, J. L., Tafeln zur Geſchichte der Medicin. Gr. Fol. Leipzig, Boß. 1822. 1⅝ Thlr.

Hecker, J. F. K., Geſchichte der Heilkunde. 2 Bde. Gr. 8. Berlin, Th. Enslin. 1822, 29. 4⅔ Thlr.

Iſenſee, E., die Geſchichte der Medicin und ihrer Hilfswiſſenſchaften. I. u. II. Gr. 8. Berlin, A. Rauck u. C. 1840—42. 5⅓ Thlr.

Sprengel, K., Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Arzneikunde. 5 Thle. 3te Aufl. Gr. 8. Halle, Gebauer. 1821—28. 12¾ Thlr.

Conabruch, W. G. C., J. C. Ebarmaier und J. F. Niemann, allgemeine Encyklopädie für praktiſche Aerzte und Wundärzte. 11 Thle. 8. Leipzig, Barth. 1817—30. 22½ Thlr.

Encyklopädie der geſammten medicinischen und chirurgiſchen Praxis etc. Im Verein mit mehrern Aerzten und Wundärzten herausgegeben von G. F. Most. 2 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Brockhaus. 1836, 37. 10 Thlr.

—— der medicinischen Wissenschaften etc. Herausgeg. von F. L. Meissner u. K. C. Schmidt. 13 Bde. Lex.-8. Leipzig, Fest. 1830—34. 32½ Thlr.

—— der gesammten Medicin etc. Herausgegeben von C. C. Schmidt. 2te Ausg. 36 Hefte. Lex.-8. Leipzig, O. Wigand. 1843. 18 Thlr. (Ist noch nicht vollständig erschienen.)

Puchelt, F. A. B., das Syſtem der Medicin, im Umriſſe dargeſtellt und vorzüglich ſeinen Zuhörern gewidmet. 5 Thle. Gr. 8. Heidelberg, Mohr. 1827—35. 16⅔ Thlr.

Digitized by Google

Die Grundlage alles mediciniſchen Wiſſens macht

1) die Anatomie (Zergliederungskunſt)

aus, deren Geſchäft es iſt, die Lage, den Zuſammenhang, die Richtung, Größe, Geſtalt und Structur der verſchiedenen Körpertheile zu beſchreiben und dieſelben kunſtgerecht zu zerlegen.

Inſofern die Anatomie ſich mit der Zerlegung und Beſchreibung kranker menſchlicher Körper beſchäftigt, heißt ſie pathologiſche Anatomie.

Die eigentliche Anatomie aber zerfällt in ſieben Hauptabtheilungen:

1) in die Lehre von den Knochen (Oſteologie);
2) in die Lehre von den Bändern (Syndesmologie);
3) in die Lehre von den Muskeln (Myologie);
4) in die Lehre von den lymphatiſchen und Blut-Gefäßen (Angiologie);
5) in die Lehre von den Nerven (Neurologie);
6) in die Lehre von den Eingeweiden (Splanchnologie), und
7) in die Lehre von den Drüſen (Adenologie).

Die Beſchaffenheit des Zellgewebes, der verſchiedenartigen inneren und äußeren Häute oder Membranen, der Knochen und Knorpel, ſowie des Knochenmarkes, der Gelenke und Gelenkbänder, der Muskeln und Flechſen, der Blutgefäße und einſaugenden oder Lymphgefäße, des Gehirns, Rückenmarks und der Nerven, der Drüſen und Eingeweide, zu welchen auch Herz, Lungen, Leber, Nieren u. ſ. w. gehören, bilden den Geſammtinhalt aller dieſer Abtheilungen der Anatomie.

Back, G. E., Handbuch der Anatomie des Menſchen, mit Berückſichtigung der Phyſiologie und chirurgiſchen Anatomie. 2 Bde. 2te Ausg. Gr. 8. Leipzig, Volckmar. 1840. 4 Thlr.

Hildebrandt, (Geo.) Fr., Handbuch der Anatomie des Menſchen. 4 Bde. 4te Aufl. Lex.-8. Braunſchweig, Vieweg. 1830—32. 11 Thlr.

Krauſe, C. F. Th., Handbuch der menſchlichen Anatomie. 1r Bd. 2te Aufl. Gr. 8. Hannover, Hahn. 1843. 5½ Thlr.

Meckel, J. F., Handbuch der menſchlichen Anatomie. 4 Bde. Gr. 8. Halle, Buchhdlg. des Waiſenhauſes. 1815—20. 11⅔ Thlr.

Roſenmüller, J. C., Handbuch der Anatomie des menſchlichen Körpers, zum Gebrauch bei Vorleſungen ausgearbeitet. 6te verm. Aufl. herausgegeben von Ernſt Heinr. Weber. Gr. 8. Leipzig, Köhler. 1840. 2 Thlr.

Weber, M. J., Handbuch der Zergliederungs-Kunde und -Kunſt des menſchlichen Körpers. Zunächſt für die Beſitzer des anatomiſchen Atlaſſes. 1r u. 2r Bd. Gr. 8. Bonn, König. 1837, 38. 6⅔ Thlr.

Mit dieſer Wiſſenſchaft im allernächſten Zuſammenhange ſteht

2) die Phyſiologie,

oder die Lehre von der Natur des menſchlichen Körpers. Sie beſchreibt die Verrichtungen desſelben im geſunden Zuſtande, die Zweckmäßigkeit, ſowie die Entſtehung und Bildung der einzelnen Organe des menſchlichen Körpers, und wird gewöhnlich eingetheilt in allgemeine und ſpecielle Phyſiologie; zu ihr gehören:

a) die Anthropochemie oder die Lehre von den Miſchungen und chemiſchen Zuſammenſetzungen der Stoffe im Menſchenkörper;
b) die Zoonomie, auch Biologie genannt, welche die Geſetze der Lebensverrichtungen erklärt;

c) die Somatologie oder die Lehre vom Körper;

d) die Psychologie oder die Lehre von der Seele mit Beziehung auf die körperliche Natur, und

e) die Anthropologie oder die Lehre von der physischen und psychischen Natur des Menschen.

Berthold, A. A., Lehrbuch der Physiologie des Menschen und der Thiere. 2 Thle. 2te Aufl. Gr. 8. Göttingen, Vandenhöck u. R. 1837. 4 Thlr.

Burdach, die Physiologie als Erfahrungswissenschaft. 1r Bd. 2te Aufl. 1836. 3¼ Thlr. 2r Bd. 2te Aufl. 1837. 5 Thlr. 3r Bd. 2te Aufl. 1838. 4⅓ Thlr. 4r Bd. 1832. 2⅞ Thlr. 5r Bd. 1835. 3⅞ Thlr. 6r Bd. 1840. 3⅓ Thlr. Gr. 8. Leipzig, Voß. 23¹⁄₁₂ Thlr.

Carus, C. G., System der Physiologie, umfassend das Allgemeine der Physiologie, die physiologische Geschichte der Menschheit ꝛc. 1r Thl. 2 Thlr. 2r Thl. 2½ Thlr. 3r Thl. 3 Thlr. Gr. 8. Dresden und Leipzig, 1838—40. 7½ Thlr.

Wagner, Lehrbuch der speciellen Physiologie, für akademische Vorlesungen ꝛc. 1—3. Abtheil. Lex.-8. Leipzig, Voß. 1839—42. 3¾ Thlr.

Wilbrand, J. B., Physiologie des Menschen. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Fr. Fleischer. 1840. 2 Thlr.

Es folgt

3) die Pathologie.

Diese ist die Wissenschaft von der Krankheit. Um eine Krankheit heilen zu können, muß der Arzt zuerst mit der Art und dem Grade der Abweichung des Körpers oder der Seele vom gesunden Zustande bekannt sein, und hierzu wird er in den Stand gesetzt durch die Pathologie.

Sie wird in die allgemeine und specielle Pathologie getheilt; erstere beschäftigt sich mit der Betrachtung der Krankheit überhaupt in Bezug auf ihr Wesen und ihre allgemeinen Verhältnisse; die letztere stellt die einzelnen Krankheiten dar, insofern sie unter bestimmten Gestalten erscheinen. Die allgemeine Pathologie zerfällt aber wieder in

a) die allgemeine Nosologie, welche die Krankheit und deren Formen beschreibt;

b) die Symptomatologie oder Semiotik, Symptomen- oder Zeichenlehre; sie ist die systematische Darstellung der Krankheitsäußerung oder der einzelnen Krankheitszeichen;

c) die Aetiologie enthält die Lehre von den Ursachen und Veranlassungen menschlicher Krankheiten.

Baumgärtner, K. H., Handbuch der speciellen Krankheits- und Heilungslehre, mit besonderer Rücksicht auf die Physiologie ausgearbeitet. 2 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Stuttgart, Scheible, R. u. S. 1837. 7½ Thlr.

Berends, C. A. W., Handbuch der praktischen Arzneiwissenschaft oder der speciellen Pathologie und Therapie. Zuerst bearbeitet ꝛc. von Karl Sundelin. 2te Aufl. Neu durchgesehen ꝛc. von J. C. Albers. 9 Bde. Gr. 8. Berlin, Enslin. 1829—39. 15 Thlr.

Choulant, J. L., Lehrbuch der speciellen Pathologie und Therapie ꝛc. Ein Grundriß der praktischen Medicin für akademische Vorlesungen. 3te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Voß. 1838. 3¼ Thlr.

Frank, J. P., specielle Pathologie und Therapie. Nach der lateinischen Urschrift von J. F. Sobernheim. 3te Aufl. Lex.-8. Berlin, Förstner. 1841. 6 Thlr.

Neumann, K. G., von den Krankheiten des Menschen. Allgemeiner Theil, oder allgemeine Pathologie. Gr. 8. Berlin, Herbig. 1829. 1½ Thlr.

—— —— —— Specieller Theil, oder specielle Pathologie und Therapie. 1r Bd. 2te Aufl. 1836. 4¼ Thlr. 2r Bd. 2te Aufl. 1837. 4¼ Thlr. 3r u. 4r Bd. 2te Aufl. 1838. 3r Bd. 4¼ Thlr. 4r Bd. 3 Thlr. Gr. 8. Ebendas. 15¾ Thlr.

Raimann, J. N. Edler v., Handbuch der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie, für akademische Vorlesungen bearbeitet. 2 Bde. 5te Aufl. Gr. 8. Wien, Volke. 1839. 7¼ Thlr.

Digitized by Google

Schönlein, J. L., allgemeine und ſpecielle Pathologie und Therapie. Nach deſſen Vorleſungen niedergeſchrieben und herausgegeben von Einigen ſeiner Zuhörer. 4 Thle. 4te Aufl. Gr. 8. Würzburg, Ettinger. 1841. 6 Thlr.

An die Pathologie ſchließt ſich an

4) die Therapie oder Therapeutik,

oder die Kunſt, die Krankheiten des menſchlichen Körpers zu heilen. Sie zerfällt ebenfalls in die allgemeine und ſpecielle Therapie, inſofern in ihr entweder nur die Darſtellung allgemeiner Krankheitszuſtände, Grundkrankheiten und allgemeiner Heilmethoden, oder die der beſondern Krankheitsformen und deren Heilung, mit Berückſichtigung der Diagnoſtik oder der Lehre von den unterſcheidenden Kennzeichen der Krankheiten, und der Prognoſtik oder der Vorkenntniß, Vorherſagungskunſt des beſondern Ganges der Krankheit, enthalten iſt.

Den eigentlichen praktiſchen Theil der Therapie hat man wol auch als eine eigene Wiſſenſchaft unter dem Namen Klinik abgeſondert und verſteht darunter die Behandlungsart des Kranken ſelbſt und das Verhalten des Arztes am Krankenbette. (S. auch Homöopathie und Hydrotherapeutik am Schluſſe der mediciniſchen Wiſſenſchaften.)

Marr, F. K. H., Grundzüge zur Lehre von der Krankheit und Heilung. Gr. 8. Carlsruhe, Marr. 1838. 2⅓ Thlr.

Naſſe, C. Fr., Handbuch der allgemeinen Therapie. Gr. 8. Bonn, Habicht. 1842. 2 Thlr.

Richter, A. G., die ſpecielle Therapie; herausgegeben von G. A. Richter. 1r, 2r Bd. 3te Aufl. 1821. 5⅓ Thlr. 3r—8r Bd. 3te Aufl. 1822—26. 18⅔ Thlr. 9r Bd. 2te Aufl. 1⅓ Thlr. 10r Bd. oder 1r Suppl.-Bd. 2te Aufl. 1828. 3 Thlr. 11r Bd. oder 2r Suppl.-Bd. 1831. 3⅓ Thlr. 12ten Bdes. 1ſte Abth. oder 3ten Suppl.-Bdes. 1ſte Abth. 1836. 1 Thlr. Gr. 8. Berlin, Nicolai. 32⅓ Thlr.

—— —— Die ſpecielle Therapie, nach den hinterlaſſenen Papieren des Verſtorbenen herausgegeben von G. A. Richter. Auszug aus dem großen Werke. 4 Bde. Gr. 8. Ebendaſ. 1822—24. 10 Thlr.

Schriften von: Baumgärtner, Berends, Frank, Raimann, Schönlein ſ. Pathologie.

5) Die Diätetik

oder der Inbegriff derjenigen Vorſchriften, von deren Befolgung die Erhaltung und Wiederherſtellung der Geſundheit zum Theil abhängt und befördert wird.

Inſofern dadurch das menſchliche Leben verlängert wird, hat man dieſelbe auch Makrobiotik genannt, und Hygiëne, inſofern ſie die Diät für Geneſende oder Kranke vorſchreibt.

Brüggemann, A. F., Geſundheitslehre. Von dem Baue und dem Leben des menſchlichen Körpers ꝛc. 2 Bde. Gr. 8. Magdeburg, Creutz'ſche Buchhdlg. 1835—39. 3 Thlr.

Haffmann, J. A., Encyklopädie der Diätetik, oder allgemeines Geſundheitslexicon. Gr. 8. Leipzig, Baumgärtner. 1837—41. 4⅚ Thlr.

Hufeland, C. W., Makrobiotik, oder die Kunſt, das menſchliche Leben zu verlängern. 2 Thle. 6te Aufl. Gr. 8. Berlin, Reimer. 1842. 1⅓ Thlr.

Sobernheim, J. F., allgemeine Geſundheitslehre für alle Stände und alle Klaſſen der Geſellſchaft. Nach dem gegenwärtigen Standpunkte dieſer Wiſſenſchaft bearbeitet. 8. Berlin, Vereinsbuchhandl. 1834. ⅓ Thlr.

Von großer Wichtigkeit für den ausübenden Arzt ſind

6) die Pharmakologie (Materia medica)

oder die Lehre von den Arzneimitteln, ihrer Bereitung und Anwendung, mit welcher daher die naturhiſtoriſche und chemiſche Kenntniß der Arzneikörper verbunden ſein muß, und

7) die Receptirkunſt

oder die Lehre von der Abfaſſung der Arzneiformeln (Recepte).

Die erſtere iſt ſowol als mediciniſche Waarenkunde zu betrachten, wie auch als die Wiſſenſchaft von den Wirkungen und der Heilkraft der Arzneimittel in Bezug auf den kranken menſchlichen Körper (Dynamiologie), und von der Gabe und ſchicklichen Form, in welcher dieſelben zu reichen ſind.

Die Receptirkunſt gibt dem Arzte Anweiſung über die Form, Gabe, Zeit und Art der Anwendung der Arzneimittel und lehrt ihn zugleich ſolche Zuſammenſetzungen vermeiden, die ſich mit einander nicht vertragen, ſich chemiſch zerſetzen. Sie lehrt alſo, ob ein Arzneimittel in Pulver-, Pillen- oder Pflaſterform, ob als Abkochung oder Aufguß, oder in welcher Form es ſonſt zu verabreichen ſei; ferner, wie viel von jeder Arznei und wie oft davon zu geben iſt. Pharmakopöe heißt eine Sammlung von Vorſchriften zur Zubereitung und Verfertigung der einfachen und zuſammengeſetzten Arzneimittel, und nach den in verſchiedenen Ländern über dieſen Gegenſtand beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften hat man daher eine preußiſche, ſächſiſche ꝛc. Pharmakopöe.

Biſchoff, Ch. H. E., die Lehre von den chemiſchen Heilmitteln, oder Handbuch der Arzneimittellehre, als Grundlage für Vorleſungen und zum Gebrauch für praktiſche Aerzte und Wundärzte. 3 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Bonn, Weber. 1838—40. 8⅓ Thlr.

—— —— Supplementband. Auch unter dem Titel: Fernere wiſſenſchaftliche Beiträge nebſt den neuern Ergebniſſen und materiellen Bereicherungen der Arzneimittellehre ꝛc. Gr. 8. Ebendaſ. 1834. 2⅓ Thlr.

Mitſcherlich, E. G., Lehrbuch der Arzneimittellehre. 1r Bd. 1—3te Abth. Gr. 8. Berlin, Bethge. 1837—40. 3½ Thlr.

Sachs, L. W., und F. P. Dulk, Handwörterbuch der praktiſchen Arzneimittellehre, zum Gebrauche für angehende Aerzte und Phyſici. Neue Ausg. Gr. 8. Königsberg, Gebr. Borntträger. 1835—39. 18½ Thlr.

Schwartze, G. W., pharmakologiſche Tabellen, oder ſyſtematiſche Arzneimittellehre in tabellariſcher Form. 2 Thle. 2te Aufl. Fol. Leipzig, Barth. 1833, 39. 20 Thlr.

Sobeenheim, J. F., Handbuch der praktiſchen Arzneimittellehre. 2 Thle. 4te Aufl. Ge. 4. Berlin, Förſtner. 1841. 5½ Thlr.

Sundelin, K., Handbuch der ſpeciellen Heilmittellehre. 2 Bde. 3te Aufl. Gr. 8. Berlin, Rücker u. P. 1833. 5 Thlr.

Phöbus, P., Handbuch der Arzneiverordnungslehre. 2 Thle. 3te Aufl. Gr. 8. Stolberg, Schmidt. 1839—40. 5 Thlr.

Rabius, J., auserleſene Heilformeln, zum Gebrauche für praktiſche Aerzte und Wundärzte. 2te Aufl. Leipzig, Baß. 1840. 1⅚ Thlr.

Sundelin, K., Taſchenbuch der ärztlichen Receptirkunſt und der Arzneiformeln nach den Methoden der berühmteſten Aerzte. 3te Aufl. von J. C. Albers. 2 Bdchen. 12. Berlin, Th. Enslin. 1837. 1¾ Thlr.

Wenzel, K., Sammlung auserleſener Recepte der neueſten Zeit. 12 Bdchen. 8. Erlangen, Palm u. E. 1833—40. 8⅞ Thlr.

Wurzer, F., mediciniſch-pharmaceutiſche Receptirkunde für angehende Aerzte und Wundärzte, zum Behufe der Vorleſungen entworfen. 8. Marburg, Garthe. 1838. ⅓ Thlr.

Beſondere Zweige der Medicin ſind:

8) die Chirurgie

oder Wundarzneikunſt. Dieſe beſchäftigt ſich mit Heilung äußerlicher Krankheiten und Verletzungen des menſchlichen Körpers und wird ebenfalls, wie die Medicin, in einen theoretiſchen Theil,

welcher die chirurgiſche Pathologie begreift, und in einen praktiſchen Theil geſondert, welchen die chirurgiſche Therapie ausmacht.

Die Chirurgie iſt, ſo zu ſagen, der mechaniſche Theil der Heilkunſt, da ſie ihren Zweck (die Heilung der Krankheiten) größtentheils durch mechaniſche Mittel erreicht. Sie zerfällt in

a) die operative Chirurgie, inſofern ſie ſich blos mit Operationen beſchäftigt;
b) die Akiurgie, wenn von blutigen Operationen gehandelt wird;
c) die Bandagen- oder Verbandlehre, wenn von der zweckmäßigen Anlegung von Verbänden darin die Rede iſt;
d) die Helkologie oder Lehre von den Geſchwüren und deren Behandlung, und, als in gewiſſer Hinſicht zu ihr gehörig, in
e) die Ophthalmologie und Ophthalmiatrie, oder die Lehre von den Augenkrankheiten und deren Heilung.

Blaſius, E., Handwörterbuch der geſammten Chirurgie und Augenheilkunde, zum Gebrauche für angehende Aerzte und Wundärzte. In Verbindung mit mehrern Aerzten bearbeitet. 4 Bde. Gr. 8. Berlin, Th. Enslin. 1836—38. 12 Thlr.

Boyer, A., vollſtändiges Handbuch der Chirurgie, überſetzt und vermehrt von Cajet. Textor. 2te Aufl. 1r—10r Bd. Gr. 8. Würzburg, Stahel. 1834—39. 12⅔ Thlr.

Chelius, M. J., Handbuch der Chirurgie, zum Gebrauche bei ſeinen Vorleſungen. 2 Bde. 5te Aufl. Gr. 8. Heidelberg, Groos. 1839—41. 8 Thlr.

Ruſt, J. N., theoretiſch-praktiſches Handbuch der Chirurgie, mit Einſchluß der ſyphilitiſchen und Augen-Krankheiten; in alphabetiſcher Ordnung. 17 Bde. u. 1 Regiſterband. Gr. 8. Berlin, Th. Enslin. 1830—36. 69 Thlr.

Troſchel, M., Lehrbuch der Chirurgie. Zum Gebrauche bei Vorleſungen und für praktiſche Aerzte und Wundärzte. 3 Bde. Gr. 8. Ebendaſ. 1839—40. 6 Thlr.

9) Die Entbindungskunſt

oder die Geburtshilfe lehrt nicht blos das Verfahren bei der natürlichen Geburt (Hebammenkunſt), ſondern auch die bei der regelwidrigen Geburt nöthige Kunſthilfe. Inſofern ſie nun vorzüglich durch mechaniſche Mittel dabei wirkt, bildet ſie auch einen Theil der Chirurgie unter dem, jedoch nicht gebräuchlichen Namen: chirurgiſche Geburtshilfe, zum Unterſchiede von der mediciniſchen Geburtshilfe, wenn ſie durch eigentliche Arzneimittel bei der Entbindung Hilfe leiſtet.

Die Geburtshilfe in Verbindung mit der Lehre von den Krankheiten des weiblichen Körpers hat man auch mit dem Namen der Gynäkologie bezeichnet.

Buſch, W. H., Lehrbuch der Geburtskunde. Ein Leitfaden bei akademiſchen Vorleſungen ꝛc. 4te Aufl. Gr. 8. Berlin, Rauck'ſche Buchhdlg. 1842. 3⅓ Thlr.

—— —— und A. Moſer, Handbuch der Geburtskunde in alphabetiſcher Ordnung. 1—11te Lief. Gr. 8. Berlin, Herbig. 1840—42. à ⅔ Thlr.

Froriep, L. F. v., theoretiſch-praktiſches Handbuch der Geburtshilfe zum Gebrauche bei akademiſchen Vorleſungen und für angehende Geburtshelfer. 9te Ausg. Gr. 8. Weimar, Landes-Induſtrie-Comptoir. 1832. 2 Thlr.

Jörg, J. C. G., Handbuch der Geburtshilfe für Aerzte und Geburtshelfer. 3te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Hinrichs. 1833. 2 Thlr.

Nägele, F. K., Lehrbuch der Geburtshilfe für Hebammen. Mit dem Anhange: Katechismus der Hebammenkunſt ꝛc. 5te Aufl. Gr. 8. Heidelberg, Mohr. 1842. 2⅔ Thlr.

Oſiander, Fr. B., Handbuch der Entbindungskunſt. 3 Bde. 2te Aufl. bearbeitet von J. F. Oſiander. Gr. 8. Tübingen, Oſiander. 1829—32. 7⅔ Thlr.

Es ſind nun noch zwei beſondere Heilmethoden zu erwähnen, welche in der neuern und neueſten Zeit die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen haben, nämlich

1) die **Homöopathie,**

welche von Dr. Samuel Hahnemann begründet ward, der den Grundſatz aufſtellte: similia similibus curantur (Aehnliches wird durch Aehnliches geheilt), wonach das Weſen dieſer Heilart alſo darin beſteht, daß die Heilmittel nach dem Geſetze der Aehnlichkeit ihrer poſitiven Wirkungen mit den urſprünglichen Krankheitsſymptomen der zu bekämpfenden Krankheiten gewählt werden müſſen. Sie wendet daher ſolche Arzneimittel an, welche im Stande ſind, den geſunden Körper auf eine ähnliche Weiſe krank zu machen oder ſolche Krankheitserſcheinungen in ihm zu erregen, welche der eben zu heilenden Krankheit ähnlich ſind, und richtet dabei ihre vorzüglichſte Aufmerkſamkeit auf die ſogenannten ſubjectiven Symptome oder auf die eigenen Empfindungen des Kranken. — Zu ihren beſondern Eigenthümlichkeiten gehört, daß ſie, bei einer höchſt ſtrengen Diät, die Arzneien in unerhört kleinen Gaben (z. B. ein Billiontheil, ein Decilliontheil Gran ꝛc.) und ſtets nur Ein Mittel auf Ein Mal darreicht, behauptend, daß die Kraft des Arzneimittels durch ſeine Zertheilung erhöht werde. — Die Homöopathie ſtellt ſich zum Gegenſatze der ältern Heilart, der Allöopathie, auf, welche den entgegengeſetzten Grundſatz: contraria contrariis curantur (Entgegengeſetztes wird durch Entgegengeſetztes geheilt) befolgt.

Bönninghauſen, C. M. F. v., ſyſtematiſch-alphabetiſches Repertorium der antipſoriſchen Arzneien mit Einſchluß der antiſyphilitiſchen ꝛc. 1r Thl. 2te Aufl. 2r Thl. Gr. 8. Münſter, Coppenrath. 1833, 35. 4⅓ Thlr.

Caspari, K., Handbuch der Diätetik für alle Stände. Nach den Grundſätzen der Homöopathie abgefaßt. 8. Leipzig, 1825. Wöller. ⅔ Thlr.

—— —— Bibliothek für die homöopathiſche Medicin und Materia medica. 3 Bde. 2te Ausg. Gr. 8. Leipzig, Focke. 1834. 3 Thlr.

Groß, G. W., diätetiſches Handbuch für Geſunde und Kranke, mit vorzüglicher Berückſichtigung der homöopathiſchen Heilkunſt. Gr. 8. Leipzig, Reclam. 1824. 1½ Thlr.

Hahnemann, (C. F.) Sam., reine Arzneimittellehre. 1r, 2r Bd. 3te Aufl. 3r—6r Bd. 2te Aufl. Gr. 8. Dresden, Arnold. 1825—33. Herabgeſetzter Preis 9½ Thlr.

—— —— Organon der Heilkunſt. 5te Aufl. Gr. 8. Ebendaſ. 1833. 2⅓ Thlr.

Hartlaub, C. G. Chr., ſyſtematiſche Darſtellung der reinen Arzneiwirkungen zum praktiſchen Gebrauche für homöopathiſche Aerzte. 1r—6r Thl. Gr. 8. Leipzig, Baumgärtner. 1825—27. Herabgeſetzter Preis 12 Thlr.

—— —— Deſſelben Werkes 7r—9r Thl. Herausgegeben von Hartlaub und Trinks; auch unter dem Titel: Syſtematiſche Darſtellung der antipſoriſchen Arzneimittel in ihren reinen Wirkungen. Gr. 8. Dresden, Arnold. 1829, 30. 12 Thlr.

—— —— und C. F. Trinks, reine Arzneimittellehre. 1r—3r Bd. Gr. 8. Leipzig, Brockhaus. 1828—31. 6 Thlr.

Hartmann, F., Therapie acuter Krankheitsformen. Nach homöopathiſchen Grundſätzen bearbeitet. 2 Thle. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Schumann. 1834. 4¼ Thlr.

Hofbauer, J. Th., homöopathiſches Heilverfahren in chirurgiſchen Krankheitsfällen. 2 Thle. 8. Leipzig, Melzer. 1835. 1½ Thlr.

Rau, G. L., Organon der ſpecifiſchen Heilkunſt. Gr. 8. Leipzig, Schumann. 1838. 2⅓ Thlr.

Röllingk, A., homöopathiſche Pharmakopöe nach den neueſten Erfahrungen für Menſchenärzte, Thierärzte und Apotheker. 2te Ausg. 8. Leipzig, Melzer. 1838. 1½ Thlr.

Rückert, E. F., ſyſtematiſche Darſtellung aller bis jetzt gekannten homöopathiſchen Arzneien, in ihren reinen Wirkungen auf den geſunden menſchlichen Körper. 2 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Schumann. 1835. 8 Thlr.

—— —— Kurze Ueberſicht der Wirkungen homöopathiſcher Arzneien auf den menſchlichen Körper, mit Hinweiſung auf deren Anwendung in verſchiedenen Krankheitsformen. 2 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Melzer. 1834, 35. Herabgeſetzter Preis 3 Thlr.

Rückert, C. F., Grundzüge einer künftigen speciellen homöopathiſchen Therapie, oder kurze Angaben gelungener homöopathiſcher Heilungen ꝛc. Gr. 8. Leipzig, Hunger. 1837. 2¾ Thlr.

Schweickert, G. A. B., Materialien zu einer vergleichenden Heilmittellehre, zum Gebrauche für homöopathiſch heilende Aerzte. 4 Hefte. Gr. 8. Leipzig, Brockhaus. 1826—30. 10⅓ Thlr.

2) Die **Hydrotherapeutik**, **Hydrotherapie** oder **Hydropathie** (Waſſerheilkunde, Waſſerheilkunſt),

wie ſie gegenwärtig betrieben wird, verdankt ihr Entſtehen beſonders Prießnitz in Gräfenberg. — Sie verordnet ebenfalls eine ſtrenge Diät, verbietet namentlich alle geiſtigen Getränke, empfiehlt beſonders das Trinken reinen, friſchen Waſſers in bedeutenden Quantitäten, verwirft den Gebrauch aller und jeder Arzneimittel und wendet, je nach der Verſchiedenheit der Krankheiten, Bäder, Douchen, Frottirungen, kalte Umſchläge ꝛc. an. — Sie iſt nicht nur ſeit einigen Jahren in Deutſchland durch Errichtung vieler Waſſerheilanſtalten ſehr verbreitet, ſondern auch ſchon in Frankreich und Rußland eingeführt worden.

Noch müſſen wir einer Doctrin Erwähnung thun, welche unter dem Namen von

Phrenologie

oder Kraniologie (Gehirnlehre, Schädellehre) bekannt und von Dr. Joh. Joſ. Gall als die Lehre vom Baue und den Verrichtungen des Nervenſyſtems und namentlich derjenigen Abtheilung, welche im Schädel eingeſchloſſen iſt und das Gehirn bildet, aufgeſtellt ward; nach dieſer Lehre ſollen die verſchiedenen Organe oder verſchiedenen Sitze der hervorragendſten Geiſtesverrichtungen aus dem Baue des Schädels zu erkennen ſein.

Mit dieſer Wiſſenſchaft ſchließen ſich die Anfoderungen, die man an das Wiſſen des Arztes, Chirurgen und Geburtshelfers machen kann. Man kann aber auch noch

1) die Pharmaceutik oder Pharmacie (Apothekerkunſt), d. i. die Kenntniß der Arzneimittel, ihrer Bereitung und Miſchung, oder die Kenntniß der Zubereitung der Stoffe als Heil- oder Arzneimittel nach den Regeln der Chemie und der Erklärung der Erſcheinungen im Verhalten der Stoffe gegen einander;
2) die Veterinärkunde, Zooiatrik (Thierheilkunde), oder den Inbegriff aller Lehren und Grundſätze, nach welchen mittelbar oder unmittelbar die Geſunderhaltung und Heilung der Thiere bezweckt werden ſoll,

zweckmäßig hier einreihen und, als Uebergang zur Rechtswiſſenſchaft,

3) der mediciniſchen Polizeiwiſſenſchaft (Sanitätspolizei) gedenken, welche Alles in ſich begreift, was auf den Geſundheitszuſtand der Staatsbürger abzielt, alſo: Aufſicht über den Unterricht in allen Theilen der Medicin, Prüfung der Aerzte, Chirurgen, Hebammen und Apotheker, Errichtung und Beaufſichtigung von Anſtalten, Anſtellung von ärztlichen Beamten, Vorſchriften für Apotheker ꝛc.

Von ihr unterſcheidet ſich

4) die gerichtliche Medicin (Medicina forensis), welche den Inbegriff aller derjenigen Kenntniſſe ausmacht, die den Arzt in den Stand ſetzen, den Gerichten (Richtern) über ſolche Rechtsfälle Aufſchluß zu geben, deren Gegenſtand durch die mediciniſche Wiſſenſchaft erörtert werden muß; z. B. bei Verletzungen, deren Tödtlichkeit darzuthun, bei Erſtickungen, Vergiftungen, Selbſtmord, durch mediciniſche Gründe nach-

zuweiſen, ob ſie auch wirklich ſtattgefunden haben und wie ſie vermittelt worden ſind, bei verdächtigen Geburten die nöthigen Erforſchungen vorzunehmen, ſowie über das Alter von Menſchen, über die Zurechnungsfähigkeit bei Verbrechern, über zweifelhafte Seelenzuſtände bei Gemüths- oder Geiſteskranken u. ſ. w. Auskunft zu ertheilen.

Buchholz, C. F., Grundriß der Pharmazie ꝛc. 3te Aufl. von F. C. Buchholz. Gr. 8. Erfurt, Otto. 1824. 2 Thlr.

Buchner, J. A., vollſtändiger Inbegriff der Pharmazie ꝛc. I. II. III. 1—3. IV. 1—3. VII. Gr. 8. Nürnberg, Schrag. 1827—36. 24 Thlr.

Gonsbruch, W. G. C., und J. C. Ebermaier, Taſchenbuch der Pharmazie. 2 Bde. 2te Aufl. 8. Leipzig, Barth. 1822. 6⅔ Thlr.

Ehrmann, M. S., Handbuch der Pharmazie ꝛc. 4 Bde. Gr. 8. Wien, Heubner. 1826—28. 7⅓ Thlr.

—— —— Lehrbuch der Pharmazie ꝛc. 4 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Wien, 1832, 33. (Gerold.) 8⅓ Thlr.

Geiger, P. L., Handbuch der Pharmazie ꝛc. 1r Bd. 1—8te Lief. u. 2r Bd. 1—11te Lief. 5te Aufl. neu bearbeitet von Juſt. Liebig. Gr. 8. Heidelberg, C. F. Winter. 1837—43. 18⅓ Thlr.

Hagen, K. G., Lehrbuch der Apothekerkunſt. 2 Bde. 8te Aufl. Gr. 8. Königsberg, 1829. (Gebhardt in Grimma.) 3⅓ Thlr.

Hänle, G. F., Lehrbuch der Apothekerkunſt ꝛc. Fortgeſetzt und beendigt von J. B. Tromsdorff. 2 Bde. Gr. 8. Leipzig, W. Vogel. 1820—25. 11⅓ Thlr.

Tromsdorff, J. B., ſyſtematiſches Handbuch der Pharmazie ꝛc. 4te Aufl. Gr. 8. Erfurt, Winkler. 1831. 3 Thlr.

Blaine, D., Handbuch der Thierheilkunde ꝛc. überſetzt von L. Cerutti. 2 Bde. Gr. 8. Leipzig, 1820. 21. (Hunger.) 5⅓ Thlr.

Buſch, J. D., Syſtem der theoretiſchen und praktiſchen Thierheilkunde. 4 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Marburg, 1818—22. (Krieger in Caſſel.) 8 Thlr.

Dieterichs, J. F. C., Handbuch der allgemeinen und beſondern ſowol theoretiſchen als praktiſchen Arzneimittellehre für Thierärzte ꝛc. 3te Aufl. Gr. 8. Berlin, Amelang. 1839. 1⅓ Thlr.

Hering, Ed., ſpecielle Pathologie und Therapie für Thierärzte. Gr. 8. Stuttgart, Ebner u. S. 1842. 2½ Thlr.

Kreutzer, J. M., Lehrbuch der populären Thierheilkunde ꝛc 2 Bde. Gr. 8. Augsburg, v. Jenisch u. St. 1835, 36. 4½ Thlr.

Riemann, J. F., Taſchenbuch der Veterinärwiſſenſchaft ꝛc. 8. Leipzig, Barth. 1830. 2 Thlr.

Rohlwes, J. R., das Ganze der Thierheilkunde ꝛc. 4 Thle. Gr. 8. Leipzig, 1822—25. Brockhaus. 3 Thlr.

—— —— Allgemeines Viehartzneibuch ꝛc. 16te Aufl. 8. Berlin, Rücker u. P. 1842. ⅙ Thlr.

Veith, J. E., Handbuch der Veterinärkunde ꝛc. 2 Bde. 4te Aufl. Gr. 8. Wien, Gerold u. S. 1840. 4½ Thlr.

Waldinger, H., ſpecielle Pathologie und Therapie ꝛc., mit Bemerkungen und Zuſätzen von Erdelyi. 2 Thle. 3te Aufl. Ebendaſ. 1833. 1 Thlr.

Bernt, J., ſyſtematiſches Handbuch der Staatsarzneikunde. 2 Thle. Gr. 8. Wien, 1816, 17. 1r Thl. Wimmer, 2r Thl. Gerold u. S. 3⅔ Thlr.

Henke, A. C. H., Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. 10te Aufl. Gr. 8. Berlin, Dümmler. 1841. 2 Thlr.

—— —— Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. 5 Bde. 2te Aufl. Gr. 8. Leipzig, Brockhaus. 1822—34. 8⅓ Thlr.

Maſius, G. H., Handbuch der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft. 2 Thle. Gr. 8. Stendal, Franzen u. Gr. 1821—32. 8⅓ Thlr.

Mende, L. J. C., ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin ꝛc. 6 Thle. Gr. 8. Leipzig, Dyk. 1819—32. 13⅓ Thlr.

Metzger, J. D., Syſtem der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft ꝛc. 5te Aufl. Gr. 8. Königsberg, Unzer. 1810. 2 Thlr.

Riemann, J. F., Taſchenbuch der Staatsarzneiwiſſenſchaft. 2 Bde. 8. Leipzig, Barth. 1827, 29. 6 Thlr.

Wildberg, C. F. L., Lehrbuch der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft ꝛc. Gr. 8. Erfurt, 1824. Winkler. 2 Thlr.

Anleitung

zur

Bücherkunde.

Einleitung.

An der literariſchen Waarenkunde erkennt man hauptſächlich den Buchhändler.

Es iſt bereits in der erſten Abtheilung dieſes Werkes (S. 191) mit wenigen Worten angedeutet worden, daß Derjenige, welcher auf den Namen eines tüchtigen Buchhändlers Anſpruch machen und von ſeinem Geſchäfte den höchſtmöglichen erlaubten Gewinn ziehen will, danach ſtreben müſſe, ſich eine ausgedehnte und genaue Kenntniß der Gegenſtände ſeines Handels, der Bücher, zu erwerben. Die Wiſſenſchaft, welche ihm dies lehrt, heißt die Bücherkunde, zu welcher wir hiermit eine kurze Anleitung geben wollen.

In das Geſammtgebiet der Literatur führt uns die Literargeſchichte ein, welche man in eine allgemeine und beſondere einzutheilen pflegt. Die allgemeine (innere) Literargeſchichte*) (wegen des Begriffs Literatur auch Literaturgeſchichte genannt) gibt uns einen zuſammenhängenden, alle Theile des menſchlichen Wiſſens umfaſſenden Bericht über die in Schriftwerken niedergelegten Leiſtungen des menſchlichen Geiſtes zu allen Zeiten und unter allen Völkern. Die beſondere (äußere) Literargeſchichte umfaßt 1) das Leben und die Schickſale Derjenigen, die entweder durch Schriften oder auf andere Weiſe die Wiſſenſchaften förderten: Biographie; 2) die Kenntniß der Schriften ſelbſt nach ihrem Gehalte, der äußern Beſchaffenheit und den äußern Umſtänden, den Schickſalen u. ſ. w.: Bibliographie (Bücherbeſchreibung, Bücherkunde, auch Literaturgeſchichte im engen Sinne genannt); 3) alles Dasjenige, was die Thätigkeit ſchaffender Geiſter begünſtigte, als: Univerſitäten, Gelehrtenvereine, Schulen, Sammlungen, Literaturzeitungen u. ſ. w.

Die

Bibliographie oder Bücherkunde

zerfällt wieder in die reine, wiſſenſchaftliche und in die angewandte oder materielle.

Die wiſſenſchaftliche hat es nur mit der Beurtheilung und Kritik des Inhalts der Bücher und der Eintheilung derſelben in Claſſen nach den verſchiedenen Wiſſenſchaften zu thun; die materielle dagegen macht uns mit dem äußern Werthe, den äußern Umſtänden, den Schickſalen der Bücher bekannt, und berückſichtigt dabei beſonders:

1) von welchem Verfaſſer, wo und wann ein Werk geſchrieben worden iſt;
2) welcher Wiſſenſchaft es angehört;

*) Unter den Bearbeitern der Literargeſchichte nehmen unſtreitig Johann Gottfried Eichhorn, Ludwig Wachler und Johann Georg Theodor Gräße den erſten Rang ein.

3) von welchem Verleger, wo und wann es gedruckt und wie oft es aufgelegt,
4) ob und von wem es in andere Sprachen überſetzt,
5) ob es belobend oder tadelnd recenſirt worden iſt, und endlich
6) wie das Format, die Lettern, Druck und Papier beſchaffen und ob dem Buche artiſtiſche und andere Beilagen beigegeben ſind;

und dieſe materielle Bücherkunde würde demnach richtiger mit dem Worte: Bücherkenntniß (Bibliognoſie) bezeichnet ſein.

Inſofern ſich die Bücherkunde mit Büchern überhaupt beſchäftigt und das Wiſſenswerthe davon im Allgemeinen ertheilt, ſo iſt ſie eine allgemeine; beſchränkt ſie ſich indeß auf einzelne Claſſen oder Zweige der Literatur, dann iſt ſie eine beſondere.

Bibliologie iſt die Lehre vom Bücherweſen, und Bibliomanie iſt die Sucht, Bücher zu ſammeln, ohne ſie zu gebrauchen und zu verſtehen.

Die Bibliographie ſtammt urſprünglich aus Frankreich, iſt aber erſt in Deutſchland zu einer ſyſtematiſchen Wiſſenſchaft erhoben worden; Erſch und Ebert ſind die Begründer derſelben. Um die Bibliographie in Frankreich haben ſich verdient gemacht: Brunet, Barante, Querard, Levrault ꝛc.; um die der Italiener: Fontanini, Tiraboſchi, Gamba, Mazzuchelli, Maffei ꝛc.; um die Spaniens: Rodriguez de Caſtro, Salvà; unter den Niederländern zeichnen ſich als Bibliographen aus: Brommar, v. Reiffenberg, Koning ꝛc.; von den Engländern könnte man allenfalls nennen: Clarke, Watt, Walpole, Savage; in Schweden zeichneten ſich aus: Gezelius, Nettelbladt, Gjerwöll; um die Bibliographie Rußlands erwarben ſich Verdienſte: Storch, Baemeiſter, Gadebuſch; für die polniſche waren thätig: Janozki, Bentkowski; von den Türken dürfte zu erwähnen ſein: Toderini.

Das Feld der Literatur iſt, indem es die Wiſſenſchaften aller Zeiten und Völker umfaßt, ein unbegrenztes, und es darf ſich daher die Thätigkeit des Bibliographen nicht allein auf Europa erſtrecken, ſondern ſie muß ſich auch auf alle diejenigen Länder ausdehnen, welche überhaupt ſchriftliche Denkmale aufzuweiſen haben. Von dem Buchhändler nun iſt eine ſolche ausgedehnte Kenntniß der Literatur nicht zu verlangen, und es genügt, wenn er mit den Büchern genau bekannt iſt, welche ihn zunächſt beſchäftigen; es ſind dies deutſche, franzöſiſche, engliſche, ſpaniſche und italieniſche, ſowie die Claſſiker der Griechen und Römer, die theils in Originalen, theils in einer Menge deutſcher Ueberſetzungen Gegenſtände ſeines Handels ſind.

Zur Erlangung einer tüchtigen Bücherkenntniß gehört vor Allem, daß man ſich praktiſch mit Büchern beſchäftigt und ſie ſich dem Titel, Verleger, Druckorte, der Jahrszahl, dem Formate und Preiſe nach genau merkt, damit man nicht immer genöthigt iſt, zu den Katalogen und ſonſtigen Auskunftsmitteln ſeine Zuflucht zu nehmen. Hieraus geht aber zugleich hervor, daß der Buchhändler ohne ein gutes Gedächtniß ſein Geſchäft nie mit dem Erfolge betreiben wird, wie Derjenige, welcher im Beſitze eines ſolchen iſt, und es iſt mithin unerläßliche Pflicht für einen jeden jungen Mann, ſein Gedächtniß zu ſchärfen und daſſelbe durch Wiederholen des Erlernten in ſteter Thätigkeit zu erhalten. Wiſſenſchaftliche Bildung im Allgemeinen, beſonders geographiſche und geſchichtliche Kenntniſſe, ſind ein drittes Haupterfoderniß, um ſich mit der Literatur bekannt zu machen, hauptſächlich aber bedarf der Buchhändler auch der Kenntniß der Sprachen, und man erwartet mit Recht, daß er nicht nur ſeine Mutterſprache gründlich kennt,

das Franzöſiſche und Engliſche — als die Umgangsſprachen mit Fremden — geläufig ſpricht, ſondern auch mit den übrigen inſoweit vertraut iſt, daß es ihm möglich wird, ſich mit Hilfe eines Wörterbuches oder der Grammatik in fraglichen Fällen mit Leichtigkeit zu unterrichten. Nicht minder nothwendig iſt das Studium literarhiſtoriſcher und biographiſcher Werke, theils um das Leben und Wirken der Männer kennen zu lernen, die entweder durch ihre Schriften oder durch ihre Gelehrſamkeit die Wiſſenſchaften förderten; theils um mit den erſchienenen anonymen und pſeudonymen Schriften bekannt zu werden, theils Nachdrücke von Originalen unterſcheiden zu können. Ohne die Bekanntſchaft mit der Literaturgeſchichte würde es ihm ſchwer werden, oft ganz unmöglich ſein, manches verlangte Buch zu beſorgen; denn iſt ihm z. B. der Verfaſſer der Iliade und Odyſſee (Homer), der göttlichen Comödie (Dante), des Decameron (Boccaccio), des befreiten Jeruſalems (Taſſo), des raſenden Rolands (Arioſt), des Don Quixote (Cervantes), der Henriade (Voltaire), des Telemach (Fenelon), des verlornen Paradieſes (Milton) u. ſ. w. nicht bekannt und er wird von dem Käufer nicht genannt, dann dürfte er lange in den Katalogen blättern müſſen, den Titel aufzufinden. Der Buchhändler darf ferner nicht unterlaſſen, kritiſche Schriften und Zeitſchriften zu leſen und ſich ſo viel er kann von dem wiſſenſchaftlichen Werthe der Bücher zu unterrichten, damit er gelegentlich ein verſtändiges Urtheil über dies oder jenes Werk abgeben, oder Bücherkäufern, die in der Literatur nicht zu Hauſe ſind, Werke in Vorſchlag bringen kann. Inſofern ſich in der Regel der Autor in der Vorrede zu ſeinem Geiſteskinde über die Entſtehung, den Zweck des Buches, die Behandlung des Stoffes näher ausſpricht, ſo dürfte es beſonders jüngern Buchhändlern auch ſehr anzurathen ſein, bei beſſern Werken auch die Vorrede zu leſen; denn oft iſt es der Fall, daß der Titel des Buches den Inhalt deſſelben nicht beſtimmt genug anzeigt und ſomit den Buchhändler, z. B. bei Verſendung der Neuigkeiten an Privatkunden, leicht irre führt.

Der Nutzen einer tüchtigen Bücherkenntniß und der Kenntniß der Literatur überhaupt iſt für den Buchhändler außerordentlich groß. Dem Sortimentsbuchhändler erleichtert ſie ſein ohnehin ſehr mühſeliges Geſchäft dadurch unendlich, daß er vermöge dieſer erworbenen Kenntniß nicht gezwungen iſt, ſeine Zuflucht ſtets zu den Katalogen zu nehmen; daß er die Lagerlücken beſſer kennen lernt und es ihm möglich wird, ſeine Kunden ſchneller zu bedienen. Der Hauptgewinn bleibt immer: die koſtbare Zeit. Den denkenden Verleger lehrt die genaue Bekanntſchaft mit der Literatur die Lücken in derſelben kennen; ſie führt ihn mancher guten Idee näher und bietet ihm einen ziemlich ſichern Anhaltpunkt bei ſeinen Unternehmungen.

Man theilt die geſammte Literatur in alte, mittlere und neue ein.

Vor Erfindung der Buchdruckerkunſt vertraten Handſchriften die Stelle der Bücher, und dieſe ſind entweder Urſchriften (Autographa), inſofern ſie von dem Verfaſſer ſelbſt herrühren, oder Abſchriften (Copien), angefertigt nach dieſen Urſchriften. Bibliolithen nennt man Handſchriften, welche, lange Zeit dem Einwirken der Luft entzogen, eine mineraliſche Natur angenommen haben. Wem daran liegt, ſich über Handſchriftenkunde näher zu unterrichten, dem empfehlen wir: Ebert, F. A., zur Handſchriftenkunde. 2 Bde. Leipzig, 1825 und 27.

Incunabeln (auch Paläotypen) werden die älteſten gedruckten Bücher genannt, welche ſeit der Erfindung der Buchdruckerkunſt bis zum Ende des 15. Jahrhunderts erſchienen

ſind *). In den meiſten dieſer Druckerſtlinge finden ſich noch keine Titel **) und das Werk beginnt gleich auf der erſten Seite mit dem Texte, oder es geht ein Kapitelverzeichniß u. dergl. vorher. Oft fehlt auch die Angabe des Druckortes, Druckers und die Jahreszahl, und da, wo die Namen der Letztern angegeben ſind, finden ſie ſich meiſtens in lateiniſcher oder griechiſcher Ueberſetzung. Nicht ſelten kommt es vor, daß Drucker ihre Zunamen weggelaſſen und nur ihre Taufnamen mit dem Zuſatze ihres Vaterlandes oder ihrer Vaterſtadt gegeben haben. Da, wo die Jahreszahl angegeben, iſt es entweder mit Ziffern oder Worten geſchehen und dann finden ſich zuweilen noch beſondere Zuſätze dabei. Manchmal nennt der Titel eine andere Jahreszahl, als am Schluſſe des Werkes ſichtbar iſt, und mitunter iſt ſchon vorgekommen, daß der erſte Band eine ſpätere Jahreszahl führt, als die folgenden Bände. Ungleiche Lettern, viele Abbreviaturen, Mangel an Kommas, Signaturen ***), der Gebrauch viereckiger Punkte, ſtarkes, pergamentartiges Papier ſind ebenfalls Merkmale, an welchen man die älteſten Druckwerke erkennen kann. Sie zeigen deutlich, wie die Buchdruckerkunſt ſich nach und nach ausgebildet hat.

Als das erſte gedruckte Buch nennen Einige die „Manung aller Stände der Chriſtenheit gegen die Türken die Waffen zu ergreifen" (gedruckt 1454); nach Andern ſoll erſt 1457 das Pſalterium erſchienen ſein.

Manche Bibliotheken ſind reich an Incunabeln, wie z. B. die Hof- und Staatsbibliothek in München, welche deren 3500 zählt und unter denen ſich eine deutſche Bibel von 1466 befindet.

Ueber Incunabeln findet man Specielleres in „Panzer's Annalen der ältern deutſchen Literatur ꝛc. 2 Bände. Nürnberg, 1788—1805, und Zuſätze dazu 2 Thle. Leipzig, 1802. Nürnberg, 1805.

Unter *ſeltenen Büchern* werden diejenigen verſtanden, die nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden ſind. Sie haben darum einen beſondern *äußern* Werth, der oft in gar keinem Verhältniſſe zum innern ſteht. Manche davon ſind *allgemein ſelten*, andere indeß nur in *gewiſſer Beziehung*. Bücher z. B., die urſprünglich nur in wenigen Exemplaren gedruckt worden oder gar nicht in den Handel gekommen ſind, und ſolche, von denen man eine bedeutende Anzahl Exemplare aus irgend einem Grunde, geboten oder nicht geboten, vernichtete; ſolche, welche von blinden Liebhabern mit leidenſchaftlicher Liebhaberei aufgekauft oder durch Naturereigniſſe verzehrt worden ſind: ſind allgemein ſeltene. Zu den relativ ſeltenen dagegen ſind alle Prachtausgaben und ſolche Bücher zu rechnen, welche augenblicklich vergriffen ſind, ſich nicht in *der* Auflage finden, die man gerade zu haben wünſcht; die wegen erſchwerter Anſchaffung ſich nur in den Händen Weniger befinden, und die, welche in entfernten Orten, z. B. in Südamerika, Calcutta u. ſ. w., gedruckt ſind. Zu den *ſeltenſten* dürften ohne Zweifel die bis um das Jahr 1470 gedruckten zu rechnen ſein, da es in damaliger Zeit im Intereſſe der Buchdrucker lag, nur wenige Exemplare aus der Preſſe hervorgehen zu laſſen, um die Drucke gewiſſermaßen als Manuſcripte zu verkaufen. Für *ſeltenere* Bücher hält man gewöhnlich diejenigen, welche in dem Zeitraume von 1470—1480 erſchienen ſind, und alle übrigen bis zum Jahre 1500 gedruckten gelten als *ſeltene*.

Außer den Incunabeln und ſeltenen Büchern verdienen noch diejenigen Bücher der Erwähnung, die entweder durch ihren claſſiſchen oder ſonderbaren Inhalt, durch ihren dauernden

---

*) Panzer dehnt die Zeit der Incunabeln bis zu dem Jahre 1536 aus.

**) Titelblätter kommen erſt ſeit 1485 vor.

***) Die Signatur findet ſich zuerſt 1472.

Werth, oder durch ihr Aeußeres, ihre Schickſale und durch beigefügte ſchriftliche Bemerkungen berühmter Männer, in deren Beſitz ſie einſt waren, eine gewiſſe Merkwürdigkeit erlangten.

Bücher, welche man mit dem Ausdrucke „allgemein geſchätzte, gute Ausgaben" zu benennen pflegt und die einen dauerndern Werth als andere behalten, bedingen, daß der Name des Verfaſſers einen guten Klang in der gelehrten Welt habe, ferner die höchſte Correctheit des Textes, gute Lettern, deutlichen, ſchwarzen Druck und haltbares, ſchönes Papier. Sie werden ſchöne Ausgaben genannt, wenn ſie einen breiten, wenig beſchnittenen Rand haben, nicht durch Flecke oder hineingetragene Bemerkungen verunreinigt, aber mit Kupfern oder Stahlſtichen vor der Schrift verſehen ſind, wenn deren dazu gehören. Die erſten Ausgaben von den griechiſchen und römiſchen Claſſikern werden Editiones principes genannt; ſie ſind, gewiſſermaßen als Handſchriften betrachtet, ſehr geſchätzt. Unter den ſpätern beſſern Ausgaben zeichnen ſich die der Elzevire und die Zweibrücker aus, ſowie auch die Stereotypausgaben bei Tauchnitz. Auch die in Stuttgart erſchienene, von Zell beſorgte Ausgabe der Claſſiker verdient rühmliche Erwähnung.

Die Geſammtliteratur oder Büchermaſſe nun hat man nach den verſchiedenen Wiſſenſchaften in beſondere Claſſen eingetheilt, und dadurch ſind bibliographiſche Syſteme entſtanden. Alle bis jetzt bekannt gewordenen bibliographiſchen Syſteme weichen aber mehr oder weniger von einander ab, und es läßt ſich bei der Verſchiedenheit der Anſichten, von denen ſich Bibliographen leiten laſſen, kaum erwarten, daß je ein Syſtem als allgemein giltiges werde angenommen werden. Es geſtattet der Raum nicht, die verſchiedenen Syſteme hier vorzuführen; es möge daher genügen, wenn wir des Syſtems in ſeinen Hauptabtheilungen gedenken, welches nach Erſch u. A. als das anwendbarſte aufgeſtellt worden iſt. Es beſteht aus 10 Claſſen, und dieſe ſind:

1) philologiſche Wiſſenſchaften,
2) hiſtoriſche „
3) mathematiſche „
4) philoſophiſche „
5) ſchöne Künſte und Wiſſenſchaften,
6) Staats- oder politiſche Wiſſenſchaften,
7) Naturwiſſenſchaften,
8) mediciniſche Wiſſenſchaften,
9) poſitive Rechtswiſſenſchaft,
10) poſitive Religionswiſſenſchaften.

Jede dieſer 10 Claſſen hat mehre Abtheilungen, und dieſe haben wieder mehre Unterabtheilungen *).

Nach irgend einem ſolchen bibliographiſchen Syſteme nun ſind die Kataloge, deren ſich der Buchhändler bei ſeinem Geſchäfte bedient, geordnet, und es ſind dann, inſofern von einer Claſſification der Bücher nach den Wiſſenſchaften die Rede iſt, wiſſenſchaftliche oder

*) Meuſel's Leitfaden zur Geſchichte der Gelehrſamkeit. I. Abtheil. Leipzig, 1799.

ſyſtematiſche Kataloge. Außer dieſen gibt es nun noch alphabetiſche oder Nominal- und Real-Kataloge. Soll ein Katalog (oder Bücherverzeichniß) ſeinen Zweck gehörig erfüllen, ſo muß er die vollſtändigen Titel ſämmtlicher vorhandenen Bücher, unter beſonderer Berückſichtigung der Eigennamen der Autoren oder Herausgeber, der Bändezahl, des Formates, Druckortes, Verlegers, der Jahreszahl der Auflage und der Preiſe enthalten. Das Ordnen der Titel zu einem ſyſtematiſchen Kataloge, in welchem man für jedes einzelne Fach ebenfalls die alphabetiſche Ordnung beibehält, hat manchmal ſeine Schwierigkeiten, und man muß die Bücher ihrem Inhalte nach genau betrachten, damit man nicht, vielleicht durch den Titel verleitet, ihnen eine unrechte Stelle im Syſteme anweiſt. Kommen Bücher vor, die, je nach der Anſicht, die man von denſelben hat, wol auch unter einer andern Rubrik, als in welcher ſie bereits aufgenommen, geſucht werden könnten: ſo thut man wohl, wenn man an den Stellen, wo die Bücher ebenfalls hätten angeführt ſein können, auf die Stelle hinweiſt, wo ſie wirklich vorkommen.

In alphabetiſch geordneten Katalogen ſteht der Name der Verfaſſer im Nominativ vorn an, wenn ein ſolcher auf dem Titel genannt iſt, und man muß nicht allein hinſichtlich der Anfangsbuchſtaben der Eigennamen — die ſtets ihre eigenthümliche Orthographie behalten müſſen, — ſondern auch in Betreff der darauf folgenden Buchſtaben, ſowie der Vornamen, ſich ſtreng an die Buchſtabenfolge binden. Diejenigen Bücher, welche ohne den Namen des Verfaſſers erſchienen ſind, werden unter dem erſten Hauptworte, das Ordnungs- oder Stichwort genannt, eingereiht; daſſelbe geſchieht mit den Werken, die von zwei oder mehren Schriftſtellern verfaßt ſind. Pſeudonyme Schriften oder ſolche, die nicht unter dem wahren Namen ihrer Verfaſſer erſcheinen, findet man in der Regel unter dem Pſeudonamen aufgeführt, dem gewöhnlich der wirkliche Name, wenn er bekannt, in Parentheſe beigefügt iſt; anonyme Bücher oder ſolche, deren Verfaſſer ſich nicht genannt hat, ſtellt man unter das Stichwort, es wäre denn, daß derſelbe allgemein als ſolcher bekannt iſt, in welchem Falle die Titel entweder unter ſeinem Namen vorkommen, oder eine Verweiſung auf das Ordnungswort, unter welchem das Buch zu ſuchen ſein würde, erfolgt.

Um Raum zu erſparen, geſchieht es ſehr oft, daß man in den Katalogen nicht weſentlich zum Titel gehörige Beiſätze abkürzt, und mit dieſen Abkürzungen muß man ebenfalls bekannt ſein, wenn man Alles gehörig verſtehen will. Einige der am häufigſten vorkommenden Abkürzungen ſind folgende:

Fol. — Folio.
4. — Quart.
qu. 4. — quer Quart.
8. — Octav.
Lex.-8. — Lexicon-Octav.
12. — Duodez.
16. — Sedez u. ſ. w.
Bd. — Band.
Bde. — Bände.
Thl. — Theil.
Thle. — Theile.
Hft. — Heft.
Dpplhft. — Doppelheft.
Stck. — Stück.
Aufl. — Auflage.
Ausg. — Ausgabe.
Suppl. — Supplement.
Erg.-Hft. — Ergänzungsheft.
Englldrbd. — engliſcher Lederband.
Frzbd. — Franzband.
Hlbfrzbd. — Halbfranzband.
Ldrbd. — Lederband.
Lwdbd. — Leinwandband.
Marqbd. — Maroquinband.

Pgtbd. — Pergamentband.
Ppbd. — Pappband.
Schwldrbd. — Schweinslederband.
gef. — gefalzt.
geh. — geheftet.
br. — broſchirt.
cart. — cartonnirt.
geb. — gebunden.
Msc., Mspt. — Manuscript.
App. — Appendix oder Anhang.
ed. — edidit, herausgegeben von, oder editio, Ausgabe.
c. — cum, mit
ibid. — ibidem, ebendaſelbſt.

Die Nominal- oder alphabetiſchen Kataloge ſind dem Buchhändler für den gewöhnlichen Gebrauch am bequemſten; er kann indeß keineswegs die wiſſenſchaftlichen Bücherverzeichniſſe entbehren, wenn er einen Ueberblick über das große Feld der Literatur und einzelne Zweige derſelben erhalten und ſich bei dem Betriebe ſeines Geſchäfts weſentliche Erleichterungen verſchaffen will.

Diejenigen Bücherverzeichniſſe größern und geringern Umfangs, welche von dem Buchhändler im täglichen Geſchäftsverkehre mehr oder weniger gebraucht werden, ſind:

1) Georgi, Th., allgemeines europäiſches Bücherlexicon. 5 Thle. und 3 Suppl. Leipzig, 1742—58.

(Iſt noch ſehr brauchbar wegen der Bücher, die vor 1700 erſchienen ſind.)

2) Heinſius, W., allgemeines Bücher-Lexicon oder vollſtändiges, alphabetiſch geordnetes Verzeichniß aller von 1700 bis zu Ende 1810 erſchienenen Bücher, welche in Deutſchland und den durch Sprache und Literatur damit verwandten Ländern gedruckt worden ſind. 4 Bde. Leipzig, 1812. 5r Bd.: von 1811—15. Ebend. 1817. 6r, 7r Bd. fortgeſetzt von Chr. Glo. Kayſer, 1816—27. Ebend. 1822, 28. 8r Bd. fortgeſetzt von Otto Aug. Schulz, von 1828—34. Ebend. 1835.

(Unter der Preſſe befindet ſich der 9te Bd., ebenfalls von Otto Aug. Schulz bearbeitet.)

3) Kayſer, Chr. Glo., vollſtändiges Bücher-Lexicon, enthaltend alle von 1750 bis zu Ende des Jahres 1832 in Deutſchland und den angrenzenden Ländern gedruckten Bücher. In alphabetiſcher Folge, mit einer vollſtändigen Ueberſicht aller Autoren, der anonymen ſowol wie der pſeudonymen. 6 Thle. (Mit 2 Anhängen: Romane und Schauſpiele.) Nebſt einem Sachregiſter. Leipzig, 1834—36. 7r, 8r Thl., von 1833—40. Ebend. 1841, 42.

4) Deſſen deutſche Bücherkunde von 1750 bis Ende 1823. 2 Bde. nebſt einem Anhange, Romane und Theater enthaltend. Leipzig, 1825—27.

5) Der im Verlage der Weidmann'ſchen Buchhandlung erſcheinende Oſter- und Michaelis-Meßkatalog. Leipzig.

(In demſelben ſind auch künftig erſcheinende Bücher angegeben.)

6) Das ſeit 1796 in der Hinrichs'ſchen Buchhandlung erſcheinende „Verzeichniß der Bücher, Landcharten ꝛc. ꝛc.", zuletzt und bis Ende 1842 angefertigt von J. P. Thun. Leipzig.

7) Thun's, J. P., neues Bücherverzeichniß, mit Einſchluß der Landcharten ꝛc. 1843. Januar bis Juni. Leipzig.

8) Erſch, J. S., Handbuch der deutſchen Literatur ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis auf die neueſte Zeit. Syſtematiſch bearbeitet und mit den nöthigen Regiſtern ver-

ſehen. Neue, mit verſchiedenen Mitarbeitern beſorgte Ausgabe. 4 Bde. in 8 Abtheil. Leipzig, 1822—40.

Die einzelnen Abtheilungen hiervon ſind:

I. 1. Literatur der Philologie, Philoſophie und Pädagogik. Bearbeitet von Böckel.
I. 2. Literatur der Theologie. Bearbeitet von Böckel.
II. 1. Literatur der Jurisprudenz und Politik mit Einſchluß der Kameralwiſſenſchaften. Bearbeitet von Koppe.
II. 2. Literatur der ſchönen Künſte. Bearbeitet von Reſe und Geisler.
III. 1. Literatur der Medicin. Bearbeitet von Puchelt.
III. 2. Literatur der Mathematik, der Natur- und Gewerbskunde, mit Inbegriff der Kriegswiſſenſchaften. Bearbeitet von Schweigger-Seidel.
IV. 1. Literatur der Geſchichte und deren Hilfswiſſenſchaften.
IV. 2. Literatur der vermiſchten Schriften. Bearbeitet von Geisler.

9) Die ſämmtlichen, von Th. Chr. Fr. Enslin in Berlin zuerſt herausgegebenen und dann von Chr. W. Löflund in Stuttgart und W. Engelmann in Leipzig fortgeſetzten, neu aufgelegten oder neu herausgegebenen Kataloge über einzelne Zweige der geſammten deutſchen Literatur.

Es ſind folgende: Bibliotheca architectonica. — B. auctorum classicorum mit Suppl. — Bibl. der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft. — Bibl. der Handlungswiſſenſchaft. — B. historico-geographica. — B. juridica. — Bibl. der Kriegswiſſenſchaften. — B. mechanico-technologica mit Suppl. — B. medico-chirurgica mit Suppl. — B. oeconomica. — B. orientalis; Fasc. I. — B. paedagogica. — B. philologica, No. I.: die alten Sprachen; No. II.: die lebenden neuern Sprachen; No. III.: die deutſche Sprache (erſcheint erſt noch). — B. philosophica. — Bibl. der ſchönen Wiſſenſchaften. — B. theologica. — B. veterinaria.

10) Bibliotheca magica et pneumatica etc. von J. G. T. Gräße. Leipzig, 1843.

Außer dieſen zum Handgebrauche beſtimmten Bücherverzeichniſſen hat man noch viele andere Hilfsquellen, aus denen man bibliographiſche Kenntniſſe ſchöpfen kann. Wir rechnen dahin:

I. Allgemeine literarhiſtoriſche und bibliographiſche Werke.

1) Wachler, Ludw., Handbuch der Geſchichte der Literatur. 3te Umarbeitung. 4 Thle. Leipzig, 1833.
2) —— —— Lehrbuch der Literaturgeſchichte. 2te Aufl. Ebend. 1830.
3) Eichhorn, Joh. Gf., Geſchichte der Literatur von ihrem Anfange an bis auf die neueſten Zeiten. 1r Bd. 2te Aufl. Göttingen, 1828. 2r—6r Bd. Ebend. 1806—12.
4) Gräße, Joh. Geo. Theod., Lehrbuch einer allgemeinen Literärgeſchichte aller bekannten Völker der Welt von der älteſten bis auf die neueſte Zeit. 1r Bd. 1ſte u. 2te Abth. 2r Bd. 1ſte Abth. 1ſte u. 2te Hälfte; 2te Abth. 1ſte u. 2te Hälfte; 3te Abth. 1ſte Hälfte. Dresden, 1837—42.
5) Schlegel, Fr. v., Vorleſungen über alte und neue Literatur. Neu herausgegeben und bis auf die neueſte Zeit fortgeführt von Th. Mundt. In 2 Bden. Berlin, 1841, 42.

6) Mundt, Theod., Geſchichte der Literatur der Gegenwart. 1ſte u. 2te Lieſer. Berlin, 1842.

7) Hamberger, Geo. Chr., zuverläſſige Nachrichten von den vornehmſten Schriftſtellern vom Anfange der Welt bis 1500. 4 Thle. Lemgo, 1756—64.

8) Jöcher, Ch. Gli., allgemeines Gelehrten-Lexikon ꝛc. 4 Thle. Leipzig, 1750, 51. Die Fortſetzung und Ergänzungen dazu von J. Ch. Adelung. 2 Bde. Ebend. 1784—87. 3r—6r Bd. fortgeſetzt von H. W. Rottermund. Bremen, 1810—22.

9) Niceron, J. Pet., Nachrichten von den Begebenheiten und Schriften berühmter Gelehrten; mit Zuſätzen von Baumgarten, Rambach und Jani herausgegeben. 24 Thle. Halle, 1750—77.

10) Strodtmann, J. Eph., das neue gelehrte Europa. 1r—8r Thl.; 9r—21r Thl. von Fr. Stoſch. Wolfenbüttel, 1752—81.

11) Ebert, Fr. Ad., bibliographiſches Lexikon. 2 Bde. Leipzig, 1821—27.

II. Literärhiſtoriſche und bibliographiſche Schriften, die ſich auf die alte Literatur beziehen.

1) Bähr, J. Chr. Fel., Abriß der römiſchen Literaturgeſchichte. Heidelberg, 1833.

2) Deſſen Geſchichte der römiſchen Literatur. 2te Aufl. Ebend. 1833. Hierzu ein Supplementband in 3 Abth. Ebend. 1836—40.

3) Bernhardy, Gfr., Grundriß der griechiſchen Literatur mit einem vergleichenden Ueberblick der römiſchen. 1r Thl. Halle, 1836.

4) Deſſen Grundriß der römiſchen Literatur. Ebend. 1830.

5) Bibliotheca Sanscrita. Literatur der Sanscrit-Sprache von Fr. Adelung. 2te Ausg. Petersburg, 1837.

6) Eſchenburg, Joh. Joach., Handbuch der claſſiſchen Literatur. 8te Aufl. bearbeitet von L. Lütke. Berlin, 1837.

7) Fuhrmann, W. D., Handbuch der claſſiſchen Literatur. 4 Bde. Rudolſtadt, 1804—10.

8) Deſſen kleineres Handbuch zur Kenntniß der griechiſchen und römiſchen Schriftſteller. Ebend. 1823.

9) Hezel, J. W. F., Geſchichte der hebräiſchen Sprache und Literatur. Halle, 1776.

10) Hoffmann, F. S. W., Handbuch zur Bücherkunde für Lehre und Studium der beiden alten classischen und deutschen Sprache. Leipzig, 1838.

11) Dessen bibliographisches Lexikon der gesammten Literatur der Griechen. 2te Aufl. 1r u. 2r Thl. Ebend. 1838, 39.

12) Matthiä, A., Grundriß der Geſchichte der griechiſchen und römiſchen Literatur. 3te Aufl. Jena, 1834.

13) Roſſi, G. B. de, hiſtoriſches Wörterbuch der jüdiſchen Schriftſteller und ihrer Werke. Aus dem Italieniſchen überſetzt von C. H. Hamberger. Leipzig, 1839.

14) Schöll, S. F., Geſchichte der griechiſchen Literatur, von der früheſten mythiſchen Zeit bis zur Einnahme Conſtantinopels durch die Türken. Nach der 2ten Aufl. aus dem Franzöſiſchen überſetzt mit Berichtigungen und Zuſätzen des Verfaſſers und des Ueberſetzers, von J. F. J. Schwarze und M. Binder. 3 Bde. Berlin, 1828—31.

15) Schweiger, F. L. A., Handbuch der claſſiſchen Bibliographie. 2 Thle. in 3 Abth. Leipzig, 1830—34.

III. Literärhiſtoriſche und bibliographiſche Schriften, welche die deutſche Sprache umfaſſen.

1) Felder, F. K., Gelehrten- und Schriftſteller-Lexikon der katholiſchen Geiſtlichkeit Deutſchlands und der Schweiz. 1r, 2r Bd. Landshut, 1817—20. 3r Bd. fortgeſetzt von F. J. Waitzenegger. Ebend. 1822.
2) Flögel, K. F., Geſchichte der komiſchen Literatur. 4 Bde. Liegnitz, 1784—87.
3) *Gervinus [1]), G. G., Handbuch der Geſchichte der poetiſchen National-Literatur der Deutſchen. 2te Ausg. Leipzig, 1842.
4) Deſſen Geſchichte der poetiſchen National-Literatur der Deutſchen. 6 Bde. Ebend. 1835—42.
5) *Heinſius, Th., Geſchichte der deutſchen Literatur, oder Sprach-, Dicht- und Redekunſt der Deutſchen bis auf unſere Zeiten. 6te Ausg. Berlin, 1843.
6) Herzog, Karl, Geſchichte der deutſchen National-Literatur, mit Proben der deutſchen Dichtkunſt und Beredtſamkeit. Jena, 1831.
7) Kannegießer, K. L., Abriß der Geſchichte der deutſchen Literatur. Bunzlau, 1838.
8) *Koberſtein, A., Grundriß der Geſchichte der deutſchen National-Literatur. 3te Aufl. Leipzig, 1837.
9) Kuniſch, J. G., Handbuch der deutſchen Sprache und Literatur ſeit Leſſing. 3 Thle. Ebend. 1822.
10) Kurz, H., Handbuch der poetiſchen Nationalliteratur der Deutſchen von Haller bis auf die neueſte Zeit. 3 Abtheil. Zürich, 1840—42.
11) Laube, H., Geſchichte der deutſchen Literatur. 4 Bde. Stuttgart, 1839—41.
12) Menzel, W., die deutſche Literatur. 2 Thle. Ebend. 1827.
13) Meuſel, J. G., das gelehrte Deutſchland oder Lexikon der jetzt lebenden deutſchen Schriftſteller. 5te Aufl. 1r—25r Bd. Lemgo, 1796—1834.
14) *Piſchon, F. A., Leitfaden zur Geſchichte der deutſchen Literatur. 6te Aufl. Berlin, 1841.
15) Roſenkranz, K., Handbuch einer allgemeinen Geſchichte der Poeſie. 1r—3r Thl. Halle, 1832, 33.
16) Schäfer, J. W., Handbuch der Geſchichte der deutſchen Literatur. 1r Thl. Bremen, 1842.
17) *Deſſen Grundriß der Geſchichte der deutſchen Literatur. 3te Aufl. Ebend. 1843.
18) Schindel, K. W. O. A. v., die deutſchen Schriftſtellerinnen des 19. Jahrhunderts. 3 Thle. Leipzig, 1823—25.
19) Scholl, G. H. F., und T. E. Scholl, deutſche Literaturgeſchichte in Biographien und Proben aus allen Jahrhunderten. Stuttgart, 1841.
20) Wachler, Ludw., Vorleſungen über die Geſchichte der deutſchen National-Literatur. 2 Thle. 2te Aufl. Frankfurt a. M., 1834.

1) Angehenden Buchhändlern dürfte das Studium der mit * bezeichneten Bücher vorzugsweiſe zu empfehlen ſein.

21) Wihl, Ludw., Geſchichte der deutſchen National-Literatur. 1s—5s Hft. Altona, 1840.

22) Encyklopädie der deutſchen National-Literatur, oder biographiſch-kritiſches Lexikon der deutſchen Dichter und Proſaiſten ſeit den früheſten Zeiten; nebſt Proben aus ihren Werken. Bearbeitet und herausgegeben von D. L. B. Wolff. 1r—7r Bd. Leipzig, 1837—42.

23) Mundt, Th., Geſchichte der Literatur der Gegenwart. 1ſte, 2te Lief. Berlin, 1842.

24) (Erſch, J. S.,) Verzeichniß aller anonymiſchen Schriften und Aufſätze in der 4ten Aufl. des gelehrten Deutſchlands und deren 1—5. Nachtrag. 3 Verzeichniſſe. Lemgo, 1788—96.

25) Raßmann, C. F., kurzgefaßtes Lexikon deutſcher pſeudonymer Schriftſteller von der ältern bis auf die jüngſte Zeit aus allen Fächern der Wiſſenſchaften. Leipzig, 1830.

26) Verzeichniß, möglichſt vollſtändig alphabetiſches, der in Deutſchland und andern Ländern herausgekommenen Diſſertationen. 1r Bd. 1ſte Lief. Nürnberg, 1826.

27) Bibliotheca Dissertationum et minorum librorum theologiam spectantium, jurisprudent., philolog., histor. lit. etc. P. 1—4. Lipsiae, 1837—40.

28) Bibliographie von Deutſchland oder wöchentliches vollſtändiges Verzeichniß aller in Deutſchland herausgekommenen Bücher und Kunſtſachen ꝛc. 1r—10r Jahrg. Leipzig, 1826—35.

29) Bibliographie, allgemeine, für Deutſchland. 1r—7r Jahrg. Leipzig, 1836—42.

30) Verzeichniß, wiſſenſchaftlich geordnetes, der wirklich erſchienenen neuen Bücher, Landcharten ꝛc. Angefertigt von J. P. Thun. 1r Jahrg. 1842. 52 Nummern. Leipzig.

31) Anzeige-Blatt, wöchentliches literariſches. Redacteur: J. de Marle. 52 Nummern. Leipzig, 1842.

32) Whiſtling, C. F., Handbuch der muſikaliſchen Literatur oder allgemeines ſyſtematiſch geordnetes Verzeichniß gedruckter Muſikalien ꝛc. 2te Aufl. Leipzig, 1828.

Eine Fortſetzung davon bildet:

Muſikaliſch-literariſcher Monatsbericht, wovon jeder Jahrgang 6 Doppelnummern enthält.

Zu erwarten ſteht:

Ein vollſtändiger Katalog über Landcharten, Kunſtſachen ꝛc., den Hr. D. A. Schulz herauszugeben beabſichtigt. Eine ſehr verdienſtliche Arbeit des fleißigen Bibliographen.

33) Verzeichniß, monatliches, der in Deutſchland ꝛc. neu erſchienenen Kunſtſachen, ſowie der in dieſes Fach einſchlagenden Gegenſtände des Buch- und Landchartenhandels ꝛc. 1r—8r Jahrg. 1832—39.

34) Organ, allgemeines, für die Intereſſen des Kunſt- und Landchartenhandels. Redacteur: A. Hofmann. 1r, 2r Jahrg. 1841, 42. Berlin.

35) Verzeichniß der politiſchen und wiſſenſchaftlichen Zeitſchriften, welche in Deutſchland und den angrenzenden Ländern erſcheinen. Grimma, 1838.

Von kritiſchen Blättern und Zeitſchriften, welche über die Geſammtliteratur berichten, dürften hauptſächlich folgende zu erwähnen ſein:

1) Repertorium, allgemeines, der neueſten in- und ausländiſchen Literatur. Herausgegeben von einer Geſellſchaft Gelehrter und beſorgt von Chr. Dan. Beck. 1r—14r Jahrg. Leipzig, 1819—32.
2) —— neues allgemeines, der neueſten in- und ausländiſchen Literatur. Herausgegeben ꝛc. unter Redaction von K. H. L. Pölitz. 4 Bde. Ebend. 1833.
3) —— der geſammten deutſchen Literatur. Herausgegeben im Vereine mit mehrern Gelehrten von E. Glo. Gersdorf. 1r—34r Bd. Ebend. 1834—42.
(Von 1843 an: Leipziger Repertorium.)
4) Die Halliſche und Jenaiſche Literaturzeitung.
5) = literariſche Zeitung.
6) = Berliner, Heidelberger und Wiener Jahrbücher und die deutſchen Jahrbücher für Wiſſenſchaft und Kunſt.
7) Die Göttinger gelehrten Anzeigen.
8) = Blätter für literariſche Unterhaltung.
9) = literariſchen und kritiſchen Blätter der Börſen-Halle.
10) Das Literatur-Blatt. Redigirt von W. Menzel.
11) Die Preßzeitung. Redigirt von J. E. Hitzig.
12) Das Magazin für die Literatur des Auslandes. Berlin.

Das Börſenblatt für den deutſchen Buchhandel. — Die Süddeutſche Buchhändlerzeitung. — Das Organ.

IV. Literärhiſtoriſche und bibliographiſche Schriften, welche über die ausländiſche Literatur Kunde geben.

1) Brunet, F. G., Manuel du libraire et de l'amateur de livres; cont. 1) un nouveau dictionnaire bibliographique; 2) une table en forme de catal. raisonné etc. 4e éd. 5 Vols. Paris, 1842, 43.
(Erſchienen ſind bis jetzt 3 Bde.)
2) Quérard, J. M., la France littéraire ou dictionnaire bibliographique des savans, historiens et gens de lettres de la France etc. Vol. 1—9. Paris, 1827—39.
3) —— —— La littérature française contemporaine, 1827—40. Vol. 1. Paris.
4) Barbier, A. A., dictionnaire des ouvrages anonymes et pseudonymes composés, traduits et publiés en franç. et en latin, avec les noms dea auteurs. 2e éd. 4 Vols. Paris, 1822—25.
5) Bibliographie de la France.
(Sie erſcheint ſeit 1811 wöchentlich in einem Bogen. Am Schluſſe des Jahres wird ein Autoren-, Sach- und ſyſtematiſches Regiſter beigegeben.)

---

6) Magazin der italieniſchen Literatur und Künſte. Herausgegeben von C. J. Jagemann. 1r—5r Bd. Weimar, 1780, 81. 6r, 7r Bd. Deſſau u. Leipz. 1783. 8r Bd. Halle, 1785.

7) Bibliografia italiana, ossia elenco generale delle opere d'ogni specie e d'ogni lingua stampate in Italia e delle italiane pubblicate all' estero. Milano.

(Erſcheint ſeit 1835 monatlich in Nummern von ungleichem Umfange; jährlich ein Band mit Regiſter und Foglietto.)

8) Catalogo generale dei libri italiani vendibili da Giov. Silvestri. Milano.

---

9) Catalogue of Spanish and Portuguese books with occasional literary and bibliographical remarks. 2 Tomi. London, 1826—29.

(Herausgegeben von dem ſpaniſchen Buchhändler Vincent Salvá).

10) Bemerkungen, kritiſche, über caſtiliſche und portugieſiſche Literatur, ſowie über ſpaniſche und portugieſiſche Schriftſteller. Von Alvaro Auguſt. von Liagno. 1s, 2s Hft. Aachen, 1829, 30.

---

11) Bibliothèque Belgique. 2 Tom. Leyde, 1731, 32.

12) —— —— nonvelle. 6 Voll. à la Haye, 1781—84.

13) Bibliographie de la Belgique.

(Erſcheint ſeit 1838 monatlich in ¼—½ Bogen.)

14) Naamlyst, alphabetische, van Boeken, welke sedert het jaar 1790 tot en met het jaar 1831 in Noord-Nederland zyn uitgekomen. Haag en Amsterdam, 1832—35.

---

15) A Bibliographical Catalogue of Books privately printed, including those of the Bannatyne, Maitland and Roxburghe Clubs, and of the Private Presses at Darlington, Anchinleck, Lee Priory, Newcastle, Middle Hill and Strawbnry Hill. By John Martin. 2 Vol. London, 1834.

16) The London catalogue of books with their sizes, prices and publishers. Containing the books published in London, and those altered in size and price. Since the year 1814—39. London, 1839.

17) The Publisher's Circular. Vol. I. 1837, 38. II. 1839. III. 1840. IV. 1841. V. 1842. VI. 1843. London, 1838—43.

---

18) Swensk Biobligraphi eller Allmän förtekning öfver utkomna Böcker, Musikalier etc. Stockholm.

(Erſcheint ſeit 1836 in einzelnen Nummern mit wiſſenſchaftlichem Regiſter.)

---

19) Catalogus librorum in Dania et Norwegia edit. secnnd. eos, qui snmtus fecerunt, distribntus. Edit. cur. Societas Bibliopolarum Hanniensis. Hauniae, 1841.

Kurzer Unterricht

über die Rechte und Pflichten

des Buchhändlers

in preßpolizeilicher Hinsicht.

Einleitung.

Die Fähigkeit der Sprache ist dem Menschen, und ihm allein unter allen Geschöpfen, angeboren und mit ihr das Recht, sich derselben zu bedienen, die Sprechfreiheit; das Recht, Gesprochenes, oder Geschriebenes, oder auf irgend eine andere Weise in sinnlich wahrnehmbarer Form Dargestelltes durch die Druckerpresse zu vervielfältigen, heißt die Preßfreiheit und ist ein natürlicher Ausfluß der Sprechfreiheit. Jede Freiheit ist, wie jedes Recht, dem Misbrauche unterworfen, und als solcher ist jeder Gebrauch anzusehen, welcher mit Verletzung der ursprünglich gleichen Rechte aller Menschen verbunden ist. In jedem geordneten Staate stehen deshalb die Rechte aller Bewohner, auch wenn dieselben nur als Fremde sich in demselben aufhalten, unter dem Schutze der Gesammtheit aller Mitglieder des Staatsverbandes, die in dieser Verbindung zum gegenseitigen Schutze ihrer Rechte eben den Staat bildet und in der Regel auf einen bestimmten Raum der Erde beschränkt ist, gleichviel, ob derselbe Raum für immer oder nur für einige Zeit von den Mitgliedern des Staates bewohnt wird.

Die Regeln, nach welchen der Schutz des Staates ausgeübt wird, heißen Gesetze; die Organe des Staates, welche den Schutz handhaben, im allgemeinsten Sinne, Obrigkeiten, die jedoch in Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zerfallen, je nachdem dieselben bestimmt sind, entweder die Gesetze des Staates, wo dieselben verletzt sind, zur Anwendung zu bringen, oder im Allgemeinen das gesetzliche Leben der Staatsbürger zu beaufsichtigen. Soweit die Gesetze des Staates sich auf die Presse und deren Misbrauch beziehen, heißen dieselben Preßgesetze, das Befugniß der Verwaltungsbehörden, die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels zu beaufsichtigen, wird die Preßpolizei genannt, und den Inbegriff aller auf diese Gegenstände sich beziehenden Gesetze und Verordnungen faßt man unter dem Namen der Preßpolizeigesetzgebung zusammen und versteht darunter die Gesetzgebung in Betreff der Preßfreiheit und der Censur, des literarisch-artistischen Eigenthums und des Buch- und Kunsthandels; in welcher Reihenfolge dieselben nachstehend abgehandelt werden sollen.

I. Preßfreiheit und Censur.

In Deutschland, das ist in den Ländern der zum deutschen Bunde vereinigten Fürsten und freien Städte, besteht grundgesetzlich Preßfreiheit, indem durch den 18. Artikel der deutschen Bundesacte sämmtlichen Unterthanen derselben verheißen worden ist, daß die deutsche Bundesversammlung sich in ihrer ersten Sitzung mit Bestimmung der gesetzlichen Normen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nach-

druck beſchäftigen ſolle. Allerdings iſt dieſe feierliche Zuſage nicht in Erfüllung gegangen, ſie bildet aber nichts deſto weniger die Grundlage des deutſchen Preßrechts. Dies iſt auch ausdrücklich durch einen Beſchluß des deutſchen Bundes vom 20. September 1819 anerkannt worden, welcher diejenigen Beſtimmungen über die Cenſur und den Debit der Druckſchriften enthält, die bis dahin, wo die im 18. Art. der Bundesacte verſprochenen gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit getroffen werden, einſtweilige Giltigkeit haben ſollen. Der weſentliche Inhalt derſelben läßt ſich in überſichtlicher Weiſe, wie folgt, zuſammenſtellen.

1) So lange dieſer Beſchluß in Kraft bleibt, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder Heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über 20 Bogen im Drucke ſtark ſind, in keinem deutſchen Bundesſtaate, ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden, zum Drucke befördert werden [1]).

2) In Betreff aller übrigen, hier nicht genannten Schriften gibt die Geſetzgebung der einzelnen Staaten die Norm für Behandlung derſelben ab; wenn dieſelben jedoch einem Bundesſtaate Anlaß zur Klage geben, ſo iſt die Klage im Namen derjenigen Regierung zu führen, welcher die Verfaſſer oder Verleger angehören [2]).

3) Bleibt auch die Ausführung dieſes Beſchluſſes dem Gutfinden der einzelnen Bundesregierungen überlaſſen, ſo können doch gerichtliche Verfolgungen und Beſtrafungen der im Wege des Druckes bereits verwirklichten Misbräuche, hinſichtlich der im Art. 1 beſonders namhaft gemachten Schriften, nicht für ausreichend geachtet werden [3]).

4) Im Falle ſich eine Bundesregierung durch eine in einem andern Bundesſtaate erſchienene Schrift verletzt findet, ohne angemeſſene Genugthuung erhalten zu können, bleibt ihr vorbehalten, bei der Bundesverſammlung Beſchwerde zu führen, welche verbunden iſt, dieſelbe zu unterſuchen und, im Falle ſie begründet gefunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der fraglichen Schrift, und wenn es eine periodiſche Schrift iſt, die fernere Fortſetzung derſelben durch einen entſcheidenden Ausſpruch zu verfügen [4]).

5) Hierüber iſt die Bundesverſammlung berechtigt, die §. 1 gedachten Schriften, wenn ſolche der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten oder der Erhaltung der Ruhe und des Friedens in Deutſchland zuwiderlaufen, auch ohne vorherige Aufforderung, durch einen ebenmäßigen Beſchluß zu unterdrücken und von der betreffenden Regierung deſſen Vollziehung zu fodern [5]).

6) In ſolchen Fällen darf der Redacteur einer unterdrückten Zeitſchrift binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden [6]).

7) Wenn dagegen Verfaſſer, Herausgeber oder Verleger ſolcher Schriften den Vorſchriften dieſes Beſchluſſes gemäß gehandelt haben, ſo bleiben dieſelben von aller weitern Verantwortung frei, und ſollen die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung nur gegen die Schriften und niemals gegen die Perſonen gerichtet werden [7]).

8) Alle in Deutſchland erſcheinenden Druckſchriften ohne Ausnahme müſſen, bei Vermeidung der Wegnahme und Beſtrafung der Verbreiter, mit dem Namen des Verlegers, wie auch der Drucker und, ſofern ſie den Zeitungen oder Zeitſchriften angehören, auch mit dem Namen des Redacteurs verſehen ſein [8]).

9) An dieſen Beſchluß haben ſich in den Jahren 1832 bis 1836 mehre andere Beſchlüſſe gereiht, durch welche die Beſtimmungen deſſelben gegen einzelne Zeitſchriften und deren Redacteure in Anwendung gebracht wurden; von bleibender Wirkung ſind jedoch nur die Beſchlüſſe vom 5. Juli 1832 und vom 28. April 1836 geweſen.

10) Durch den erſten wurde feſtgeſetzt, daß Zeitſchriften oder nicht 20 Bogen haltende Druckſchriften, welche in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache erſchienen, nicht ohne Genehmigung der Regierung in einem Bundesſtaate zugelaſſen und ausgegeben werden ſollen. Gegen die Uebertreter dieſes Verbots wird daſſelbe Verfahren, wie gegen die Verbreiter verbotener Schriften eingehalten. Dieſer Beſchluß wird jedoch nicht ſeiner ganzen Strenge nach in Ausführung gebracht, denn außerdem würde eine acht- unddreißigfache Cenſur für jede ausländiſche Schrift in Deutſchland nöthig und der literariſche Verkehr mit der Schweiz durchaus unmöglich werden; vielmehr hat ſich in der Praxis der Grundſatz ausgebildet, daß die von

---

1) Vgl. den Bundesbeſchluß vom 20. Sept. 1819. Art. 1. — 2) Vgl. Art. 1 ebend. — 3) Vgl. Art. 3 u. 4 ebend. — 4) Vgl. Art. 6 ebend. — 5) Vgl. Art. 6 ebend. — 6) Vgl. Art. 7 ebend. — 7) Vgl. Art. 7 ebend. — 8) Vgl. Art. 9 ebend.

Preußen durch das Obercenſurcollegium für zuläſſig geachteten Schriften auch in den übrigen Staaten ſtillſchweigend zugelaſſen würden, und nur in Sachſen iſt ſeit dem 11. März 1841 eine ſelbſtändige Prüfung angeordnet worden.

11) Nach dem zweiten Beſchluſſe dürfen Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutſcher Ständeverſammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit beſtimmten Acten der betreffenden Bundesſtaaten in die Zeitungen und periodiſchen Blätter aufgenommen werden, auch ſind deren Herausgeber und Redactoren gehalten, jederzeit die Quellen ihrer Nachrichten anzugeben.

12) Ein dritter Beſchluß wird bereits ſeit dem Jahre 1832 in allen deutſchen Bundesſtaaten gleichförmig auf das Strengſte gehandhabt; er verbietet, irgendwelche Andeutungen von den durch die Cenſur geſtrichenen Stellen zu machen. Gleichwol iſt derſelbe noch in keinem Bundesſtaate förmlich publicirt und es ſind ſogar mehrfache Bedenken gegen die rechtliche Exiſtenz deſſelben erhoben worden.

Alle dieſe Beſchlüſſe ſind auch in Sachſen publicirt worden und bilden hier, wie in den übrigen deutſchen Bundesſtaaten, die Grundlage der Preßgeſetzgebung; doch iſt bereits in der Verfaſſungsurkunde vom 4. Sept. 1831 ausgeſprochen worden, daß die Angelegenheiten der Preſſe durch ein Geſetz geregelt werden ſollen, welches die Freiheit derſelben zur Baſis hat. Bis zum Erſcheinen dieſes Geſetzes wird die Preßpolizeiverordnung vom 13. Oct. 1836 mit ihren Erläuterungen vom 20. Dec. 1838 und vom 11. März 1841 zur Anwendung gebracht, und je empfindlicher die Nachtheile ſind, in welche viele ſächſiſche Buchhändler durch Uebertretung derſelben gerathen ſind, deſto dringender finden wir uns verpflichtet, die hauptſächlichſten Beſtimmungen derſelben hier in überſichtlicher Ordnung mitzutheilen.

13) An der Spitze derſelben ſteht der Grundſatz, daß in Sachſen nichts gedruckt oder verlegt werden darf, ohne vorherige Genehmigung der vom Staate beſtellten Cenſoren und Behörden, auch gilt dieſes unbedingte Verbot vom Steindrucke und jeder andern Art der Schriftvervielfältigung [9]).

14) Ausgenommen hiervon ſind folgende Gegenſtände:

a) Alles, was auf Anordnung ſowol niederer als höherer Behörden im Bereiche und für den Zweck ihrer amtlichen Wirkſamkeit gedruckt wird, einſchließlich ſolcher Anſchläge, zu welchen die competente Behörde ihre Genehmigung ertheilt hat; ausgenommen jedoch von dieſer Ausnahme ſind alle Bücherauctionskataloge, ingleichen die Kataloge der Leihbibliotheken und Antiquare, als welche zur Centralcenſur gehören.

b) Alle mit Genehmigung oder auf Veranſtaltung einer inländiſchen proteſtantiſchen oder katholiſchen geiſtlichen Behörde erſcheinenden Andachts- und Schulbücher.

c) Der Urtext und die lutheriſche Ueberſetzung der heiligen Schrift, die ſogenannte Vulgata, die ſymboliſchen Bücher der proteſtantiſchen Kirche, Sammlungen hier zu Lande geltender oder geltend geweſener Geſetze und die griechiſchen und römiſchen Claſſiker und Kirchenväter, und zwar alle dieſe Schriften mit Einſchluß der dazu in einer todten Sprache geſchriebenen Vorreden, Commentare und Anmerkungen.

d) Die Gelegenheitsſchriften und amtlichen Bekanntmachungen der Landesuniverſität und der übrigen Akademien im Lande, der königlichen Landesſchulen, der ſtädtiſchen Gymnaſien, der öffentlichen Schullehrerſeminarien und der unter der unmittelbaren Leitung der Kreisdirectionen und des Miniſteriums des Innern ſtehenden Gewerbſchulen [10]).

15) Außerdem und bis auf Widerruf ſind ausgenommen:

a) Riſſe und Landkarten, ungeachtet ſich Schrift darauf befindet, ingleichen Muſikalien, mit Ausſchluß des der Cenſur auch fernerhin unterliegenden Textes der Geſangſtücke;

b) folgende, nicht zur Literatur gehörige, ſondern den Bedürfniſſen des Gewerbes und Verkehrs, ſowie des häuslichen und geſelligen Lebens dienende Drucke, als:

---

9) Vgl. Preßpolizeiverordnung §. 1 und 3. — 10) Vgl. Verordnung vom 11. März 1841.

Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Kassenzettel, Anweisungen, Courszettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlagszettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel zu Bücherrücken, Tabellenschemata, Etiquetten, Abreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten und Anzeigen anderer Familienereignisse [11]).

16) Abgesehen von der Censur, unterliegen die Erzeugnisse der Presse in Sachsen noch einer besondern preßpolizeilichen Aufsicht, die von dem Ministerium des Innern sammt seinen Mittel- und Unterinstanzen dergestalt ausgeübt wird, daß jenes in allen preßpolizeilichen Angelegenheiten, einschließlich der Censursachen, in höchster Instanz entscheidet [12]).

17) Die unterste Instanz bilden in reinen Censursachen die Local- und Central-Censoren. Erstere befinden sich an allen Orten, wo Druckereien sind, und gehören vor dieselben alle Gegenstände von blos örtlichem Interesse, wie z. B. die Wochen- und Tageblätter, die schon nach ihrem Titel blos für einen oder mehre Orte bestimmt sind [13]).

18) Alle andere Gegenstände müssen den Centralcensoren vorgelegt werden, deren an jedem Kreisdirectionsorte so viele sich befinden, als der literarische Verkehr nöthig macht, weshalb dieselben aus besondern Gründen auch an andern Orten bestellt werden können [14]).

19) Die Censur der von römisch-katholischen Glaubensverwandten verfaßten katholisch-geistlichen Schriften gehört vor das katholisch-geistliche Consistorium, und soweit Gegenstände der katholischen Glaubenslehre und innere Einrichtungen der katholischen Kirche in Frage stehen, entscheidet in höchster Instanz das apostolische Vicariat [15]).

20) Sämmtliche Censoren haben sich bei der Verwaltung ihres Amtes nach den ihnen ertheilten Instructionen, die in der Regel öffentlich bekannt gemacht werden sollen, zu richten und werden mit dem Staatsdienereide belegt [16]).

21) Wenn Jemand bei dem Ausspruche eines Censors sich nicht beruhigt, so kann derselbe Berufung an die von den Censurcollegien gebildete zweite Instanz und von dessen Entscheidungen auf die des Ministeriums sich berufen [17]).

22) Die Censurcollegien bestehen aus collegialisch gebildeten Behörden, welche mit den Kreisdirectionen verbunden sind und worin der Kreisdirector oder ein juristisch befähigter Rath den Vorsitz führt. Die Centralcensoren können zu den Sitzungen derselben zugezogen werden, führen jedoch keine Stimme und müssen abtreten, wenn ihre eigenen Entscheidungen in Frage stehen [18]).

23) Von der Entscheidung der Censurcollegien steht den Betheiligten ein weiterer Recurs an das Ministerium des Innern, welcher schriftlich angebracht werden muß, zu, und haben beide ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

24) Dafür, daß jede Schrift, welche in Sachsen gedruckt wird, entweder im Manuscripte oder im Setzbogen dem betreffenden Censor vorgelegt wird und der Druck mit dem censirten Originale übereinstimmt, ist zunächst der Drucker, oder, wenn dieser das Geschäft nicht selbst betreibt, sein vereideter Factor verantwortlich, und ist derselbe verpflichtet, auch seine Leute, mögen dieselben mit oder ohne sein Wissen gefehlt haben, zu vertreten [19]).

25) Nach vollendetem Drucke muß jede Schrift, unter Vorlegung des censirten Manuscripts, gegen Entrichtung der Censurgebühren von 25 Pfennigen für jeden Druckbogen und Ablieferung des Censurexemplars, in das bei den Censurcollegien gehaltene Bücherverzeichniß eingetragen werden, worüber der Drucker eine Bescheinigung erhält, welche der Censurschein heißt und welche ihn berechtigt, das fertige Buch an den Verleger abzuliefern, an welchen auch der Censurschein abzugeben ist [20]).

26) Bei Werken, die in mehren Bänden bestehen, ist für jeden einzelnen Band ein Censurschein zu nehmen [21]).

27) Bis zur Aushändigung des Censurscheins darf der Drucker zwar einzelne Bogen, z. B. an den Docenten zum Gebrauche in seinen Vorlesungen, oder an Buchbinder zur weitern Vorbereitung ausliefern; es ge-

---

11) Vgl. Verordnung vom 11. März 1841. §. 2. — 12) Vgl. Preßpolizeiverordnung. §. 2 und 4. — 13) Ebend. §. 11. 13. 18. — 14) Ebend. §. 11. 15. 16. 17. 19. — 15) Ebend. §. 20. — 16) Ebend. §. 10. — 17) Ebend. §. 4. 5. — 18) Ebend. §. 7. 8. — 19) Ebend. §. 26. 27. 28. — 20) Ebend. §. 25. 32. Verordnung vom 20. Dec. 1838. VII. — 21) Vgl. Preßpolizeiverordnung. §. 33.

ſchieht dies jedoch auf ſeine Gefahr; denn wird das Buch vor Ertheilung des Cenſurſcheins verſendet, ſo haftet er gemeinſchaftlich mit dem Verleger und kann deshalb mit Gefängniß bis zu ſechs Wochen beſtraft werden, eine Strafe, die nur auf dem Wege der Gnade in Geldbuße verwandelt und dann gewöhnlich mit Funfzig Thalern für eine Woche berechnet wird [22]).

28) Zeitſchriften, welche nicht blos für die gelehrte Welt, ſondern für das große Publicum beſtimmt ſind, oder welche Politik und Tagesgeſchichte in den Bereich ihrer Beſprechungen ziehen, bedürfen einer Conceſſion, die nur auf Widerruf ertheilt wird und zugleich anſtatt der Vertriebserlaubniß dient, wogegen Zeitſchriften ohne Conceſſion derſelben für jedes einzelne Blatt bedürfen [23]).

29) Von neuen, unverändert im Inlande gedruckten Auflagen iſt dem Cenſor blos Anzeige zu machen; Cenſurgebühren ſind dafür nicht zu entrichten, wol aber die Cenſurexemplare abzuliefern; veränderte Auflagen werden wie neue Bücher behandelt [24]).

30) Bücher, welche für Rechnung fremder Verleger in Sachſen oder für ſächſiſche Verleger im Auslande gedruckt werden, unterliegen ganz denſelben Beſtimmungen, nur daß die letztern nicht im Manuſcripte, ſondern vor der Ausgabe im gedruckten Exemplaer vorgelegt und in das Verzeichniß des Cenſurcollegiums eingetragen werden müſſen [25]).

31) Vor Aushändigung des Cenſurſcheins darf kein Buch ausgegeben, ja es dürfen dieſelben nicht einmal als erſchienen öffentlich angezeigt werden [26]).

32) Alle im Auslande, einſchließlich der deutſchen Bundesſtaaten, erſchienenen und hierlands nicht verlegten Schriften müſſen in Leipzig in das wöchentlich zweimal mit dem Börſenblatte des deutſchen Buchhandels auszugebende Verzeichniß der in Leipzig eingegangenen neuen Schriften gleichzeitig mit ihrem Erſcheinen auf dem ſächſiſchen Büchermarkte eingetragen oder in den Kreisdirectionsorten binnen 48 Stunden nach ihrer Ankunft, in allen übrigen Orten mit der zuerſt abgehenden Poſt dem betreffenden Cenſurcollegium durch Abſchrift der Factura und Angabe des vollſtändigen Titels angezeigt werden [27]).

33) Für Zeitſchriften und andere Schriften unter 20 Bogen, welche außerhalb Deutſchland in deutſcher Sprache erſcheinen, muß vor deren Ausgabe eine beſondere Debitserlaubniß bei dem Cenſurcollegium nachgeſucht werden [28]).

34) Allen Buchhändlern iſt verboten, ſich der Weiterbeförderung der ihnen von unbekannter Hand zugeſendeten Packete zu unterziehen und haben ſie dieſelben vielmehr an ihre Ortsobrigkeit abzugeben [29]).

35) Buchhändler, Commiſſionaire und Antiquare, welche Verlags- oder Commiſſionsartikel vertreiben, ohne daß dieſelben in das vorerwähnte Verzeichniß eingetragen oder beziehentlich mit Cenſurſchein verſehen worden ſind, oder welche verbotene Bücher verſchweigen, ſind mit Gefängniß bis zu ſechs Wochen zu beſtrafen, welche Strafe, wenn nicht die Unabſichtlichkeit des Vergehens klar erwieſen vorliegt, ebenfalls nur auf dem Wege der Gnade und nach willkürlichem Maßſtabe in eine Geldſtrafe verwandelt werden kann [30]).

36) Die erfolgte Druckgenehmigung ſteht in keinem Falle der Unterdrückung einer Schrift entgegen; erfolgt dieſelbe jedoch erſt nach erlangtem Cenſurſcheine, ſo erhält der Verleger ſeinen ganzen Aufwand, einſchließlich des Gewinnes, der ihm dadurch entzogen wird, vergütet; geſchieht die Unterdrückung vor Ertheilung des Cenſurſcheins, ſo vergütet die Verwaltungsbehörde lediglich die Koſten der Herſtellung, mit Ausnahme des Honorars; im Rechtswege kann auch dieſes erſtritten werden, und würde zu erweiſen ſein, daß die Verwaltungsbehörden die Unterdrückung ohne geſetzlichen Grund verhängt haben, ſo würden dieſelben auch zur Erſtattung des entzogenen Gewinnes verurtheilt werden müſſen [31]).

37) Die Unterdrückung erfolgt durch Wegnahme und Verſiegelung der ſich vorfindenden Exemplare, ſeiten der Ortsobrigkeiten, entweder auf Anſuchen eines verletzten Privaten, oder auf Anordnung der Kreisdirectionen, wenn ein Cenſurcollegium darauf anträgt. Darüber, ob die in Beſchlag genommene Schrift zurückgegeben oder confiſcirt und vernichtet werden ſoll, entſcheidet das Miniſterium. Der Confiſcation unterworfen ſind alle Exemplare, die ſich in den Buchdruckereien, bei dem Verleger, in den Sortimentshandlungen, ſowie in Leihbibliotheken

---

22) Vgl. Preßpolizeiverordnung. §. 37. 50. Verordnung von 1838. VII c. VIII. — 23) Vgl. Preßpolizeiverordnung. §. 34 und 50. — 24) Ebend. §. 35. — 25) Ebend. §. 36. Verordnung XIII. — 26) Vgl. Preßpolizeiverordnung §. 37. Verordnung XVIII. — 27) Verordnung von 1838. XV. — 28) Verordnung vom 11. Mai 1841. §. 5. — 29) Ebend. §. 44. Schluß. — 30) Ebend. §. 50. — 31) Ebend. §. 50.

und Leseinſtituten vorfinden. Die Betheiligten haben auf Verlangen an Eides Statt zu verſichern, daß ſie nicht mehr als die weggenommenen Exemplare beſitzen [32]).

38) Die Maßregel der Confiscation wird auf die im Auslande gedruckten Werke unzuläſſigen Inhalts nur im Falle unerläßlicher Nothwendigkeit angewendet, außerdem aber ſoll deren Rückſendung an den Eigenthümer unter Vermittlung ſeiner Obrigkeit bewirkt werden. Es trifft dieſelbe aber unbedingt alle Schriften, auf welchen nicht der wahre Drucker und Verleger ſammt ihren Wohnorten, oder ſtatt des Letztern der Commiſſionair angegeben iſt [33]).

39) In allen preßpolizeilichen Angelegenheiten, welche nicht reine Cenſurſachen ſind, bilden die Ortsobrigkeiten die erſte, die Kreisdirectionen die zweite und das Miniſterium des Innern die dritte Inſtanz, und findet auch hier das Verfahren in Verwaltungsangelegenheiten ſtatt [34]).

II. Das literariſch-artiſtiſche Eigenthum und das Verlagsrecht.

Das Recht des Autors an den Erzeugniſſen ſeiner geiſtigen Thätigkeit beruht auf dem natürlichen Grunde der Hervorbringung und wird als ein Eigenthumsrecht ſowol in den Beſchlüſſen des deutſchen Bundes, als in den Geſetzen von Sachſen und Preußen ausdrücklich anerkannt. Die Unrechtmäßigkeit jedes Eingriffes in dieſes urſprünglich ausſchließliche und unantaſtbare Recht beruht auf Misachtung der doppelten Rechtsregel: zuerſt, daß der Eigenthümer, ſowie überhaupt Derjenige, welcher eine Sache urſprünglich in ſeiner ausſchließlichen Gewalt hat, die Bedingungen des Gebrauchs vorzuſchreiben befugt iſt, und ſodann der zweiten, daß ein Nichteigenthümer, der eine Sache vom Eigenthümer oder von deſſen Rechtsnachfolgern erwirbt, niemals mehr Rechte daran erwerben kann, als vom Eigenthümer auf den erſten Erwerber ausdrücklich übertragen worden ſind.

Den Gegenſtand des literariſch-artiſtiſchen Eigenthums an ſich bildet Alles, was durch geiſtige Thätigkeit in ſinnlich wahrnehmbarer Form hervorgebracht worden iſt. Jeder Gedanke und jede Reihe von Gedanken, ohne Rückſicht auf die Mittel, mit welchen die Darſtellung bewirkt und für die Sinne wahrnehmbar gemacht wird, wenn nur die Darſtellung eine ſichere Unterſcheidung von allen andern Gegenſtänden geſtattet, kann ſomit Gegenſtand des Autorrechts ſein und es gehört zur Verwirklichung deſſelben nichts, als der Wille des Hervorbringenden, den Gegenſtand eigen haben zu wollen. Für das Autorrecht kommen jedoch von den Sinnen nur Geſicht und Gehör und höchſtens bei Blindenbüchern das Gefühl in Betracht, wogegen *Worte*, geſprochen oder geſchrieben, bei Vorleſungen, Reden und Büchern, *Töne* bei Muſikalien, *Farben* bei Gemälden, *Linien* bei Sculpturen und Zeichnungen die gewöhnlichſten Hilfsmittel der Darſtellung bilden. Die weſentliche Grundlage des Autorrechtes iſt die ſchaffende Thätigkeit des Geiſtes, und Reproductionen oder unweſentliche Veränderungen, bei welchen blos die niedern Seelenkräfte thätig ſind, begründen kein Autoreigenthum. Rückſichtlich des Umfanges hat daſſelbe mit allem Eigenthume das Recht des Beſitzes, das Recht auf Unverletzlichkeit, das Recht des ausſchließlichen Fruchtgenuſſes, ſowie das Recht der ganzen oder theilweiſen Veräußerung gemein. So weit dieſe Rechte ſich auf das Weſen des Hervorgebrachten beziehen, werden dieſelben Proprietätsrechte oder *Autorrecht* im engern Sinne, ſo weit der Fruchtgenuß und die zu dieſem Zwecke erforderliche, völlige oder theilweiſe Uebertragung in Frage ſteht, *Verlagsrecht* genannt. So wie die Sprache und die Töne ein allgemeines Gut Aller ſind,

32) Verordnung vom 11. Mai 1841. §. 46. 47. 48. 49. — 33) Ebend. §. 45. Verordnung von 1838. XV. — 34) Verordnung vom 11. Mai 1841. §. 5. 6. 51.

deſſen ſich Jeder bedienen kann, ohne daß ſie abnehmen oder eine Veränderung erfahren, ſo geht auch der geiſtige Gehalt des Gedankens ſofort nach der Veröffentlichung inſoweit in das Gemeingut über, daß Jedem freiſteht, dieſelben Gedanken noch einmal zu denken, ſie als Ausgangspunkte für neue Gedankenreihen zu benutzen und, mit einem Worte, dieſelben ohne Beſchränkung als Gegenſtand neuer geiſtiger Thätigkeit zu gebrauchen, wie denn dies in der Weſenheit des Gedankens liegt und an ſich gar nicht gehindert werden kann. So bilden alle Erzeugniſſe der Kunſt und Wiſſenſchaft in gewiſſer Beziehung ein Gemeingut, bald einer einzelnen Nation, bald der ganzen Welt, je nachdem das Verſtändniß der Sprache oder blos der Gebrauch der Sinne als Bedingung der Auffaſſung wirkſam iſt. Das Recht hingegen, die den Gedanken gegebene Form zu verändern oder umzugeſtalten, dieſelben auf mechaniſche Weiſe zu vervielfältigen und durch Mittheilung derſelben in mehr oder weniger beſchränkten Kreiſen den materiellen Gewinn zu ziehen, welcher ſich durch Mittheilung derſelben oder auf jede andere Weiſe daraus ziehen läßt, wozu namentlich auch das Beſugniß der ganzen oder theilweiſen Uebertragung dieſes Rechtes auf Dritte gehört; dieſes Recht gebührt allein dem erſten Erzeuger und ſeinen Rechtsnachfolgern und geht in das Gemeingut Aller nur durch ausdrückliche Ueberweiſung oder durch rechtliche Aufgabe des Eigenthums — Dereliction — über.

Die gewöhnlichſten Arten der Benutzung des Autorrechts für materiellen Erwerb beſtehen bei Werken der Wiſſenſchaft in öffentlichen Vorleſungen; bei dramatiſchen Werken in der mimiſchen Darſtellung, die jedoch auch bei Gemälden ſtattfinden kann; bei den Erzeugniſſen der Muſik im Vorſpielen; bei Gemälden und Werken der plaſtiſchen Kunſt in der Ausſtellung. Allen gemeinſchaftlich iſt jedoch die Erleichterung der geiſtigen Benutzung durch Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege, ſo namentlich durch alle Arten von Stich und Druck, ſowie neuerdings durch Anwendung der Daguerrotypie und Galvanoplaſtik, und durch den Verkauf der auf dieſem Wege gewonnenen einzelnen Abdrücke; ja es läßt ſich annehmen, daß bei den meiſten Erzeugniſſen der Kunſt und Wiſſenſchaft gerade dieſer Weg der einzige iſt, auf dem der Erzeuger in einer der aufgewendeten Mühe nur einigermaßen entſprechenden Weiſe belohnt werden kann.

Das Recht nun, ein Erzeugniß der Kunſt und Wiſſenſchaft auf mechaniſchem Wege zu vervielfältigen und die erzielten Vervielfältigungen zu verkaufen, heißt das Verlagsrecht im engern und zugleich gewöhnlichern Sinne. Daſſelbe ſteht urſprünglich, wie ſchon erwähnt wurde, dem Autor als Theil ſeines Autorrechtes zu, es kann daher auch nur von ihm und ſeinen Rechtsnachfolgern auf rechtmäßige Weiſe erworben werden. Die Veranſtaltung ſolcher Vervielfältigungen ohne Zuſtimmung des Verfaſſers heißt Nachdruck, mit welchem der literariſche Diebſtahl und das Plagiat zwar in Rückſicht auf die materielle Beſchädigung des Autors zuſammentreffen, doch aber von demſelben weſentlich ſich unterſcheiden, weil dieſelben nicht ohne größern oder geringern Aufwand geiſtiger Thätigkeit bewirkt werden können. So wird als literariſcher Diebſtahl die Handlung eines Schriftſtellers bezeichnet, der größere Stellen aus fremden Werken in ein eigenes Werk ohne die Zuſtimmung des Eigenthümers und ohne Namhaftmachung der Quelle aufnimmt, weil er ſich auf dieſe Weiſe das Eigenthum eines Andern heimlich anmaßt.

Unter Plagiat verſteht man die Entlehnung aus andern Schriften, die zwar ebenfalls ohne Zuſtimmung des Autors und Verlegers, doch aber mit Angabe der Quelle geſchieht; es wird dieſelbe nur in dem Falle für unerlaubt gehalten, wenn etwa ein beſonderes Gewerbe daraus gemacht und mit Hilfe ſolcher Entlehnungen ein ganzes Buch oder eine Zeitſchrift zuſammengeſtoppelt wird.

Unter Nachdruck im eigentlichen Sinne wird jede Vervielfältigung eines Erzeugniſſes der Kunſt und Wiſſenſchaft verſtanden, die auf mechaniſchem Wege ohne Zuſtimmung des Autors und ſeiner Rechtsnachfolger bewirkt wird, und es kommt hierbei nichts darauf an, ob die Werke bereits veröffentlicht waren oder nicht, auch macht es keinen Unterſchied, ob ein Werk ganz oder nur theilweiſe abgedruckt und ob der mechaniſchen Vervielfältigung eine vermittelnde geiſtige Thätigkeit vorausgegangen iſt oder nicht.

Der Nachdruck iſt ein eben ſo ſtrafbarer und eben ſo verbrecheriſcher Eingriff in fremdes Eigenthum, wie der Diebſtahl, der Betrug, die Veruntreuung und andere, die von der allgemeinen Stimme ſchon längſt als entehrend betrachtet werden. Gleichwol iſt derſelbe faſt eben ſo alt als die Erfindung der Buchdruckerkunſt. In der Leichtigkeit des Gewinnes, dem Mangel an ausreichenden Strafgeſetzen, in der verderblichen Anſicht, es könne dem Gemeinbeſten durch eine unredliche Handlung gedient werden, verbunden mit der Verkehrtheit der ältern Juriſten, welche die Begriffe von Recht und Unrecht lediglich auf die poſitive römiſche Geſetzgebung zurückzuführen bemüht waren, wo der Nachdruck aus begreiflichen Urſachen ſich nicht erwähnt fand, muß der Grund geſucht werden, aus dem, wie gegen Straßenraub und Wegelagerung, Jahrhunderte lang vergeblich auch gegen den Nachdruck geeifert worden iſt. Als deſſen offene Beſchützerin war die Regierung von Würtemberg noch bis vor wenigen Jahren übrig geblieben, wo endlich in dem Bundesbeſchluſſe vom 2. April 1835 ein ausdrückliches Anerkenntniß des ſchriftſtelleriſchen Eigenthums und in dem vom 9. Nov. 1837 die Feſtſetzung einer in ganz Deutſchland giltigen Minimalſchutzfriſt durch Vereinbarung bei der Bundesverſammlung zu Stande kam.

Dieſer Bundesbeſchluß, an welchen ſich die Geſetze von Preußen, vom 11. Juni 1837, von Weimar, vom 11. Januar 1839, von Bayern, vom 15. April 1840, und von Braunſchweig, vom 10. Februar 1842 anſchließen, verbunden mit einem zweiten Bundesbeſchluſſe vom 22. April 1841, „den Schutz dramatiſcher und muſikaliſcher Werke gegen unbefugte Aufführungen betreffend", bildet gegenwärtig die Grundlage eines gemeinen deutſchen literariſchen Rechtes, deſſen Hauptſätze in Folgendem enthalten ſind:

1) Der Urheber eines artiſtiſchen oder literariſchen Werkes erwirbt durch die Hervorbringung ein Eigenthum an demſelben.

2) Dieſes Eigenthum kann von ihm auf dritte Perſonen übertragen werden.

3) Es geht daſſelbe, ſo weit darüber nicht von dem Autor verfügt worden iſt, auf deſſen Erben und Rechtsnachfolger, ingleichen

4) auf die Erben und Rechtsnachfolger Derjenigen über, auf welche der Autor ſein Recht ganz oder theilweiſe übertragen hat.

5) Literariſche Erzeugniſſe aller Art, ſowie Werke der Kunſt dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, auf welchen er ſeine Rechte am Originale übertragen hat, nicht auf mechaniſche Weiſe vervielfältigt werden.

6) Dieſes Verbot gilt ebenſowol von ſolchen Werken, welche bereits bei der Publication des Bundesbeſchluſſes veröffentlicht, als von ſolchen, die noch nicht veröffentlicht waren.

7) In Beziehung auf letztere gilt das Verbot ſowol von ſolchen Werken, die der Autor noch gar nicht veröffentlicht oder auch zur Veröffentlichung gar nicht beſtimmt hat, wie Briefe u. dgl., als auch von ſolchen, deren erſte Veröffentlichung in einem beſtimmten Kreiſe bereits ſtattgefunden hatte, wie Vorleſungen, Predigten u. dgl.

8) Jede verbotene Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege heißt Nachdruck, und bei artiſtiſchen Werken, wenn namentlich eine vermittelnde techniſche Thätigkeit vorausgegangen iſt, Nachbildung.

9) Das Eigenthumsrecht des Autors an ſeinen Werken ſoll in allen deutſchen Bundesſtaaten, ſofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt iſt, mindeſtens während eines Zeitraums von zehn Jahren geſchützt werden.

10) Dieſe Friſt iſt für die innerhalb 20 Jahren vor der Publication des Bundesbeſchluſſes erſchienenen Werke vom Tage der Publication an, für die ſpäter erſcheinenden vom Jahre ihres Erſcheinens an zu rechnen [35]).

11) Bei Werken, die in mehren Abtheilungen erſcheinen, läuft dieſe Friſt erſt vom Erſcheinen des letzten Bandes oder Heftes an, wenn nicht ein mehr als dreijähriger Zeitraum zwiſchen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte inne liegt.

12) Dieſe zehnjährige Schutzfriſt kann zu Gunſten der Urheber, Herausgeber oder Verleger von bedeutenden, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken bis auf 20 Jahre von dem Erſcheinen durch eine Vereinbarung bei dem Bundestage verlängert werden; es iſt jedoch hierzu ein Antrag der betreffenden Regierung erforderlich, der binnen drei Jahren nach dem Erſcheinen geſtellt werden muß.

13) Gegen den Nachdrucker ſteht den Urhebern, Herausgebern und Verlegern der Originale nachgedruckter oder nachgebildeter Werke ein Anſpruch auf volle Entſchädigung zu.

14) Außerdem iſt der Nachdruck den Landesgeſetzen gemäß zu beſtrafen.

15) Neben der Strafe ſoll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bei Werken der Kunſt auch die Beſchlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, mithin der Formen, Platten, Steine u. dgl. ſtattfinden.

16) In allen Bundesſtaaten iſt zugleich der Debit aller Nachdrucke und Nachbildungen bei Vermeidung der Wegnahme und der in den Landesgeſetzen angedrohten Strafen verboten.

17) Dieſes Verbot bezieht ſich ebenſowol auf die innerhalb als außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten veranſtalteten Nachdrucke.

In denjenigen Staaten, wo bis zu dem Erſcheinen des Bundesbeſchluſſes der Nachdruck geſetzlich nicht verboten war, blieb den Regierungen geſtattet, über den Vertrieb der vorräthigen Nachdrucke zu beſtimmen; es ſollten jedoch die behufigen Vorſchriften mit den Geſetzgebungen des Bundesbeſchluſſes in Uebereinſtimmung gebracht werden.

Unmittelbar nach dieſem Beſchluſſe wurde in Preußen das Geſetz vom 11. Juni 1837 publicirt, dem die obgenannten Geſetze von Weimar, Bayern und Braunſchweig folgten, während zugleich in Anhalt-Cöthen und -Deſſau, in Baden, beiden Heſſen, Lübeck, Naſſau, Sachſen, Sachſen-Coburg-Gotha, Sachſen-Meiningen die günſtigern Beſtimmungen der ältern Geſetze aufrecht erhalten, in den übrigen Staaten aber ganz einfach der Bundesbeſchluß zum Landesgeſetze erhoben wurde. Es weichen jene Particulargeſetze in nachſtehenden Punkten von dem Bundesbeſchluſſe ab, indem ſie denſelben theils ergänzen, theils näher beſtimmen.

Was zuerſt den Gegenſtand des Rechtes anbelangt, ſo gibt keine Geſetzgebung mehr als der Bundesbeſchluß; es verbieten jedoch Sachſen, Sachſen-Coburg-Gotha und Sachſen-Meiningen die Auszüge unbedingt; Heſſen-Darmſtadt dieſelben, ſoweit ſie als beſondere Schriften ausgegeben werden. Hingegen geſtattet Bayern a) die Nachbildung von Werken der Baukunſt und öffentlicher Denkmäler in ihren äußern Umriſſen; b) den Abdruck von Druckſchriften, auf welchen weder der Name der Verfaſſer, noch der Verleger angegeben iſt; c) die Aufnahme früher gedruckter Aufſätze und Gedichte in Zeitſchriften, Sammlungen und Chreſtomathien; d) den Abdruck von Gedichten, Aufſätzen und Abhandlungen in öffentlichen Blättern; Preußen und Weimar a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes; b) die Aufnahme einzelner Aufſätze und Gedichte u. ſ. w. in kritiſche und literar-hiſtoriſche Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche; Sachſen-Coburg-Gotha und Sachſen-Meiningen

35) Ob dieſe Friſt von jeder neuen Auflage zu verſtehen iſt, wie dies nach den Worten und der Praxis des Bundestages wahrſcheinlich iſt, oder nicht, iſt ſtreitig, und wird die erſte Anſicht meiſt von Rechtsgelehrten, die zweite häufiger von Buchhändlern vertreten.

Chreſtomathien und Anthologien. Ueberſetzungen ſtellt nur Preußen unter geſetzlichen Schutz und nur, wenn der Verfaſſer des Originals ſich dieſelben ausdrücklich vorbehält und binnen zwei Jahren erſcheinen läßt.

Was nächſtdem die Dauer des bewilligten Schutzes betrifft, ſo iſt Sachſen zur Zeit der einzige Staat, in welchem die unbegrenzte Fortdauer des literariſch-artiſtiſchen Eigenthums geſetzlich ausgeſprochen iſt, doch beſteht auch in Hannover kein Geſetz, durch welches daſſelbe auf irgend eine Friſt beſchränkt würde, und wenigſtens die Möglichkeit einer beſtändigen Erneuerung iſt in allen den Staaten gegeben, welche ſich einfach damit begnügt haben, den Bundesbeſchluß zu publiciren.

Verſchiedene Friſten ordnen Bayern, Braunſchweig, Preußen und Weimar an, indem dieſelben zwiſchen anonymen und benannten Werken unterſcheiden; jene ſchützen Preußen und Weimar 15 Jahre, Bayern und Braunſchweig 30 Jahre nach dem Erſcheinen, doch wird den Autoren und ihren Erben das volle Schutzrecht eingeräumt, ſobald ſie ſich vor Ablauf der Schutzfriſt auf dem Titel nennen. Für dieſelbe Zeit von 30 Jahren werden auch in Preußen und Weimar die Werke der gelehrten Geſellſchaften und ſolche geſchützt, die erſt nach dem Tode des Verfaſſers erſcheinen.

Die Schutzfriſt der unter dem Namen der Autoren erſcheinenden Werke berechnen die ſämmtlichen obgenannten Staaten nach dem Tode des Autors, und zwar ſchützen Baden, Naſſau und Oeſterreich bis zum Tode des Verfaſſers; Hohenzollern-Sigmaringen bis ein Jahr nach deſſen Tode; bis zehn Jahre nach dem Tode ſchützen Kurheſſen, Lübeck und Heſſen-Darmſtadt, letzteres unter der nähern Beſtimmung, daß mindeſtens 15 Jahre nach dem Erſcheinen verfloſſen ſein müſſen, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß, ſo weit dieſe Friſten kürzer ſind, als diejenigen, welche der Bundesbeſchluß feſtſetzt, jetzt dieſer an deren Stelle tritt. Bis 20 Jahre nach dem Tode ſchützt Sachſen-Meiningen, nimmt jedoch vom Schutze diejenigen Werke aus, deren Verfaſſer länger als 20 Jahre vor 1829 verſtorben ſind; die Friſt von 30 Jahren haben Bayern, Braunſchweig, Preußen und Weimar angenommen; Kinder und Enkel des Verfaſſers ſchützt Anhalt-Deſſau.

An beſondere Förmlichkeiten iſt der Schutz in Bayern gebunden, wo die Inländer ſich durch eine Quittung über die Hinterlegung von zwei Exemplaren ausweiſen müſſen. Preußen und Weimar unterſcheiden bei Werken der Kunſt, ob ſich dieſelben noch im Beſitze des Künſtlers befinden oder nicht. Im letzten Falle läßt daſſelbe nur eine zehnjährige Schutzfriſt und dieſe nur unter der Bedingung zu, daß der Künſtler oder ſeine Erben ſich das Recht der ausſchließlichen Vervielfältigung vor der Veräußerung ausdrücklich vorbehalten und bei dem Curatorium der Künſte haben eintragen laſſen. Es fragt ſich, ob dieſe Verfügung, ſo weit dieſelbe den durch den Bundesbeſchluß von 1837 allen Deutſchen zugeſtandenen Minimalſchutz ſchmälert, auch nur in Preußen als giltig betrachtet werden könne; in jedem Falle leidet dieſelbe keine Anwendung auf die Unterthanen anderer deutſchen Bundesſtaaten, die, was die Legitimation betrifft, nur nach den in ihrer Heimath giltigen Geſetzen beurtheilt werden dürfen.

Die Beſtrafung des Nachdrucks und des Nachdrucksvertriebes anlangend, ſo werden außer der durch den Bundesbeſchluß zugeſicherten Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und der etwa dazu gehörigen Vorbereitungen an Formen, Platten und Steinen durch die einzelnen Landesgeſetze folgende Strafen beſtimmt.

In Anhalt-Deſſau iſt der Erlös der verkauften Exemplare und die Hälfte des Ladenpreiſes der vorgefundenen oder bereits verkauften Exemplare als Strafe anzuſehen; in Bayern iſt dieſelbe auf 30—1000 Fl. normirt, die, im Falle der Nichtzahlungsfähigkeit, den geſetzlichen

Beſtimmungen gemäß in Gefängniß verwandelt werden; in Braunſchweig beträgt dieſelbe 10—1000 Thaler, die im Falle des Unvermögens ebenfalls in Gefängnißſtrafe verwandelt wird; dergeſtalt, daß 24 Stunden Gefängniß für Einen Thaler zu rechnen ſind. In Heſſen-Darmſtadt findet eine Geldbuße, welche dem Originalladenpreiſe von 100—1000 Exemplaren gleichkommt, Anwendung; in Preußen ſoll der Nachdruck mit 30—1000 Thalern verbüßt werden. Im Königreiche Sachſen erreicht die Strafe nur 50 Thaler; doch kann nach Befinden auch Gefängnißſtrafe eintreten und iſt übrigens der Ladenpreis der nicht mehr zu beſchaffenden Exemplare zu erſetzen; in Sachſen-Coburg-Gotha wird das in Rede ſtehende Vergehen mit 10—100 Thalern und beim Rückfalle mit der Entziehung der Gewerbsbefugniß, in Sachſen-Meiningen mit dem doppelten Werthe der weggenommenen Bücher und in Weimar wie in Preußen mindeſtens mit 100, höchſtens mit 1000 Thalern beſtraft. Obgleich die meiſten Geſetzgebungen den Nachdruck als wirkliches Vergehen behandeln und die Verfolgung deſſelben, ſo weit deſſen Beſtrafung in Frage ſteht, den Polizeibehörden und Criminalgerichten überwieſen worden iſt, auch in den für dieſe Behörden beſtehenden Rechtsformen erfolgen muß, ſo findet ſich doch in allen deutſchen Geſetzen die Beſtimmung, daß der Nachdruck und die Nachbildung der Werke der Kunſt und Wiſſenſchaft nicht wie andere Eigenthumsverletzungen von Amtswegen, ſondern nur auf Antrag der Betheiligten unterſucht und beſtraft werden; die meiſten Geſetzgebungen ſetzen jedoch zu gleicher Zeit feſt, daß die ſpäter erfolgende Verzichtleiſtung die einmal anhängig gewordene Unterſuchung und die Beſtrafung des Nachdruckes nicht rückgängig macht.

In Sachſen gehören die Nachdrucksſachen, was die proviſoriſche Beſchlagnahme und das Vertriebsverbot anlangt, vor die Ortsobrigkeiten, in Leipzig vor eine beſondere Deputation des Magiſtrats, zu welcher in Zweifelsfällen zwei Abgeordnete des Buch- und Kunſthandels, oder auch Literaten und Künſtler, als Sachverſtändige, zugezogen werden können. Außerdem iſt die Veranſtaltung getroffen worden, daß der Verleger, welcher ſich als rechtmäßiger Eigenthümer des Verlagsrechtes zu legitimiren vermag, bei der Eintragung eines Buches in das Bücherverzeichniß des Cenſurcollegiums die Erwähnung ſeiner Legitimation im Cenſurſcheine verlangen kann, welcher dann Cenſur- und Verlagsſchein heißt und den Inhaber jedem Nachdrucker gegenüber ſo vollſtändig legitimirt, daß die proviſoriſche Beſchlagnahme eines Nachdruckes nicht verſagt werden darf. Die Unterſuchung und Beſtrafung des Nachdruckes gehört vor die Criminalgerichte, die Frage über die Entſchädigung vor die Civilgerichtsbehörden.

Sehr abweichend ſind inzwiſchen die Beſtimmungen über Ermittelung und Höhe der zu leiſtenden Entſchädigung.

In Deſſau werden dem rechtmäßigen Verleger die confiscirten Exemplare des Nachdruckes ohne irgend einige Entſchädigung überlaſſen, auch hat derſelbe den Erlös der verkauften Exemplare anzuſprechen.

In Bayern ſoll, unter ſolidariſcher Verpflichtung des Nachdruckers und des Verkäufers, der Betrag der Entſchädigung nach allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen ermittelt werden. Iſt jedoch die Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege erfolgt und vermag der Berechtigte nicht, einen höhern Schaden nachzuweiſen, ſo ſoll die Entſchädigung nach Beſchaffenheit der Umſtände mit dem Verkaufswerthe von 50—1000 Exemplaren der Originalausgabe verbüßt werden. In Braunſchweig iſt die Entſchädigung, ſofern nicht ein größerer Schaden nachgewieſen werden kann, bei Nachdruck oder unbefugter Vervielfältigung rechtmäßiger Nachbildungen von Kunſtwerken auf den Verkaufswerth von 50—1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe, bei den

dem Nachdrucke gleichgeſtellten Handlungen oder bei verbotwidriger Nachbildung oder Vervielfältigung von Originalkunſtwerken auf den Betrag von 50—1000 Thalern feſtgeſetzt worden.

In Heſſen-Darmſtadt beſtimmt das Geſetz als Entſchädigung für den Verleger den Ladenpreis von 500 Exemplaren und außerdem für den Verfaſſer ein Honorar von 15 Fl. für den Bogen der Originalausgabe. In Preußen und Weimar beſtehen ganz ähnliche Vorſchriften, doch iſt in erſterm Lande die Ermittelung des Schadens, im Falle darüber Zweifel entſtehen, dem für Beurtheilung der Eigenſchaft des Nachdruckes competenten Sachverſtändigenvereine überwieſen, deſſen Gutachten der entſcheidende Richter nachzugehen verpflichtet iſt.

Im Königreiche Sachſen beſteht die Vorſchrift, daß der Nachdrucker den Ladenpreis der nicht mehr zu erlangenden, d. h. verkauften Exemplare zu erlegen hat, und es iſt anzunehmen, daß darin die Entſchädigung des Verlegers beſtehe, obgleich eine ausdrückliche Vorſchrift darüber nicht exiſtirt; außerdem gebührt dem Verleger die Hälfte der mit 50 Thlrn. zu bezahlenden Strafe und, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch ſchon in den ältern Geſetzen ausgeſprochen iſt, jeder erweisliche größere Schade.

In Sachſen-Coburg-Gotha ſoll die Entſchädigung nach dem Verhältniſſe des Werthes der rechtmäßigen Ausgabe bemeſſen und, wenn ſich dabei Schwierigkeiten ergeben, der Verkaufspreis von 500 Exemplaren der nachgedruckten Schrift angenommen werden. In Sachſen-Meiningen iſt die Entſchädigung zu einem Betrage normirt, welcher dem Verkaufswerthe der ganzen Auflage des Nachdruckes gleichkommt und zur Hälfte dem Verleger, zur Hälfte dem Verfaſſer zugeſprochen iſt.

In Württemberg [36]) verfällt der Nachdrucker in die durch die Cenſurgeſetze geordneten Strafen, und es ſollen überdies alle noch vorräthigen Exemplare des unbefugten Nachdruckes zum Vortheile des Schriftſtellers oder erſten Verlegers confiscirt, auch für die bereits abgegebenen Exemplare dem beſchädigten und darum anſuchenden Intereſſenten der Ladenpreis der Verlagsausgabe erſtattet werden.

Beſondere Bedingungen für den Schutz gegen Nachdruck liegen noch darin, daß in Bayern, Braunſchweig, Preußen und Sachſen, hier nur dann, wenn nicht das Buch in das Bücherverzeichniß eines Cenſurcollegiums eingetragen worden iſt, die nach dem Bundesbeſchluſſe verliehenen Erweiterungen des Rechtsſchutzes an den Beweis der Gegenſeitigkeit geknüpft und namentlich auch den deutſchen Bundesſtaaten gegenüber die Regel feſtgehalten wird, daß deren Unterthanen nicht weiter als die eigenen Unterthanen in deren Heimath geſchützt werden; Weimar hat von dieſer Beſchränkung abgeſehen.

Der Vertrieb aller Nachdrucke und Nachbildungen, ſie mögen im deutſchen Bundesgebiete oder außerhalb deſſelben veranſtaltet ſein, iſt durch Art. 5 des Bundesbeſchluſſes in allen Bundesſtaaten bei Vermeidung der Wegnahme und der in den Landesgeſetzen angeordneten beſondern Strafen verboten.

An ſolchen Strafen verordnen Anhalt-Deſſau Gleichſtellung mit dem Nachdrucke; Bayern, Braunſchweig, Preußen, Weimar und Sachſen-Coburg-Gotha ordnen außer der gleichen Strafe noch die ſolidariſche Haft für die Entſchädigung an; Hamburg verbietet den Handel ohne Beſtimmung einer Strafe; Heſſen-Darmſtadt verfügt eine Strafe gleich dem Werthe von 40—100 Exemplaren der Originalausgabe; Sachſen ſetzt für Alle, welche ſich bei dem Verkaufe von Nachdruck als Commiſſionairs oder Unterhändler gebrauchen laſſen, oder durch Verhehlung oder ſonſt dabei Vor-

36) Reſcript vom 25. Febr. 1815 und Geſetz vom 17. Oct. 1838.

ſchub thun, willkürliche Strafen feſt; die Verordnung von Sachſen-Meiningen enthält blos ein unbedingtes Verbot, ohne beſondere Strafbeſtimmungen.

Nächſt dem Schutze des Autorrechtes, welcher den Verleger in der Regel nur ſo weit berührt, als daſſelbe durch Vertrag auf ihn übertragen worden iſt, und den Sortimentshändler nur inſoweit, als er ſich vor dem Vertriebe der Nachdrucke zu hüten hat, intereſſiren den Buchhändler vorzugsweiſe die Formen und rechtlichen Erfoderniſſe des ebengedachten Vertrages, der von dem Verlagsrechte, welches den Gegenſtand deſſelben bildet, der Verlagsvertrag heißt.

Der Buchhändler, welcher es übernimmt, ein Erzeugniß der Kunſt oder der Wiſſenſchaft zu vervielfältigen, kann zu dem Autor in einem vierfachen Verhältniſſe ſtehen, und je nach dieſem Verhältniſſe beſtimmt ſich der Inhalt des Verlagsvertrages, welcher ſich bald mehr dem Pachtvertrage, bald dem Geſellſchaftsvertrage, bald dem Mandatvertrage und bald dem Beſtellungsvertrage anſchließt, doch aber in allen dieſen verſchiedenen Modificationen ſeine Eigenthümlichkeiten beibehält.

Am häufigſten kommt im gewöhnlichen Verkehre der reine Verlagsvertrag vor, welcher dann vorhanden iſt, wenn der Buchhändler das Manuſcript eines Autors übernimmt, daſſelbe auf ſeine Koſten drucken läßt und durch den Verkauf der abgezogenen Exemplare ſich bezahlt macht. In einem ſolchen Contracte muß vorgeſehen werden:

I. auf Seiten des Autors:

a) die genaue Bezeichnung des Werkes.

Je wichtiger der Titel iſt, der oft über das Schickſal eines Buches entſcheidet, deſto größere Vorſicht hat der Autor in dieſer Beziehung anzuwenden.

b) Die Stärke deſſelben.

Hier iſt nicht von der Stärke der Auflage, ſondern der Bogenzahl die Rede, die beſonders dann von Wichtigkeit iſt und zu häufigen Streitigkeiten Veranlaſſung gibt, wenn ein noch nicht vollſtändig ausgearbeitetes Werk verkauft wird.

c) Die Zeit der Ablieferung des Manuſcriptes.

In Preußen iſt in dieſer Beziehung feſtgeſetzt, daß das Manuſcript ſo abgeliefert werden muß, daß das Werk in nächſter Leipziger Meſſe erſcheinen kann; iſt dieſe zu nahe oder das Werk zu ſtark, als daß dies möglich wäre, ſo hängt die Beſtimmung vom Schriftſteller ab, der Verleger kann denſelben jedoch nöthigen, eine Zeit für die Beendigung feſtzuſetzen.

d) Die Beſtimmung der Höhe und der Zahlungszeit des Honorars, wenn ein ſolches ſtipulirt iſt.

Die Bewilligung eines Honorars, welche entweder in Bauſch und Bogen, oder nach Druckbogen feſtgeſetzt zu werden pflegt, iſt kein nothwendiges Erforderniß des Verlagsvertrages.

e) Die Beſorgung der Correcturen oder Reviſionen, wenn ſolche der Autor übernehmen ſoll,

wozu derſelbe in der Regel ſo wenig wie zur Anfertigung der Regiſter verbunden iſt.

II. Auf Seiten des Buchhändlers:

a) der Umfang der auf ihn übertragenen Rechte und namentlich die Zahl der Auflagen, zu welchen derſelbe berechtigt werden ſoll, ſowie die Zahl der Exemplare, in welchen jede Auflage abgezogen werden darf.

Iſt hierüber eine Beſtimmung nicht getroffen, ſo ſteht ihm in Preußen frei, völlig unveränderte Auflagen, die aber auch daſſelbe Format behalten müſſen, nach Belieben zu machen;

er iſt jedoch ſchuldig, dem Autor die Hälfte des für die erſte Auflage bezahlten Honorars zu gewähren, und Dieſem bleibt unbenommen, neue Ausgaben, die auch bei verändertem Formate vorhanden ſind, zu veranſtalten und dieſelben jedem andern Buchhändler beliebig zu überlaſſen. In Sachſen hat der Buchhändler nur die Vermuthung einer Auflage für ſich und nach vernunftmäßigen Grundſätzen kann, wenn nichts bedungen worden iſt, der Buchhändler nur für berechtigt angeſehen werden, ſo viele Exemplare abzuziehen, als ſich vom erſten Typenſatze entnehmen laſſen.

b) Ein zweiter Hauptgegenſtand iſt die Beſtimmung über Format, Druck und Papier;

doch wird im Zweifel angenommen, daß darüber, wenn nichts ausgemacht worden iſt, der Buchhändler Beſtimmung zu treffen habe, der präſumtiv mit den zweckmäßigſten Einrichtungen mehr als der Autor vertraut ſein wird.

c) Bei den zur Zeit ſchwankenden Begriffen über das literariſche Eigenthum muß es wenigſtens für räthlich angeſehen werden, daß der Buchhändler ſich ausdrücklich verſprechen läßt, daß der Autor vor Beendigung des Verlagscontractes kein anderes ähnliches Werk ſchreiben werde, und eben ſo rathſam wird es ſein,

d) im Voraus Beſtimmung zu treffen über die etwaige Bearbeitung von Auszügen und die Aufnahme in Sammelwerke.

Als Rechtsſätze, die ſich aus der Natur der Sache ergeben, dürfen folgende angeſehen werden:

1) Der Autor, welcher einen Vertrag über ein noch nicht vollendetes Werk abgeſchloſſen hat, kann ſich der Erfüllung nicht entziehen, ohne dem Verleger für allen Schaden gerecht zu werden. Im preußiſchen Rechte findet ſich die poſitive Vorſchrift, daß, wenn er ein ſolches Werk binnen Jahresfriſt in eigenem oder fremdem Verlage herausgibt, er dem Verleger auch den entzogenen Gewinn erſetzen muß.

2) Rückſichtlich der Veranſtaltung einer zweiten Auflage oder Ausgabe — der in Beziehung auf dieſe Ausdrücke im preußiſchen Rechte gemachte Unterſchied, wonach das erſte Wort einen unveränderten, das zweite einen veränderten Abdruck bezeichnet, iſt praktiſch weder begründet, noch haltbar — iſt der Autor nur inſoweit an den Verleger der frühern Ausgaben gebunden, als der Verlagsvertrag darüber beſtimmte Feſtſetzungen enthält. Veranſtaltet er aber eine ſolche Ausgabe, bevor die frühern Ausgaben vollſtändig abgeſetzt ſind, ſo iſt dem Verleger der Nettopreis für alle noch vorhandenen Exemplare baar zu gewähren.

3) Druckt der Verleger mehr Exemplare eines Werkes ab, als ihm vertragsmäßig geſtattet iſt, ſo kann zwar dieſe Handlung nach der Definition des Bundesbeſchluſſes ebenfalls als Nachdruck bezeichnet werden, und das bayriſche Geſetz will dieſelbe in dieſer Maße angeſehen und beſtraft wiſſen; allein nach der Verordnung von Sachſen-Meiningen iſt dieſe Handlung blos als Vertragsbruch anzuſehen, und nach den Geſetzgebungen der meiſten übrigen Staaten würde dieſelbe nur als Betrug aufgefaßt und beſtraft werden können, was unſtreitig angemeſſener iſt, weil außerdem ein Nachdruck vorliegen würde, der für den Sortimentshändler abſolut unkenntlich, denſelben gleichwol der Beſtrafung wegen Vertriebes bloßſtellen würde.

4) Der Verleger iſt verpflichtet, das ihm durch den Verlagscontract überlaſſene Werk zu vervielfältigen und auf buchhändleriſchem Wege zu verbreiten, und kann dazu von dem Autor durch Zwangsmasregeln angehalten werden. Er kann ſich dem auch weder durch Zahlung des Honorars, noch durch das Vorgeben, daß das Buch etwa ſeinen Anſichten nicht entſpreche, entziehen, da das Honorar nur als Nebenzweck des Autors zu betrachten iſt, während die Veröffentlichung und Verbreitung des Buches als Hauptabſicht angeſehen werden muß; wogegen in der zweiten Beziehung die ſubjective Anſicht des Buchhändlers denſelben nicht von der Erfüllung einer übernommenen Verpflichtung befreien kann.

5) Endlich iſt, nach der richtigern Meinung, der Verleger zwar berechtigt, die Geſammtheit der von ihm gedruckten Exemplare an einen Dritten zu verkaufen; er hat dieſes Recht aber nicht in Bezug auf das ihm etwa für eine oder für mehrere Auflagen überlaſſene Verlagsrecht, weil dieſe Uebertragung als auf perſönlichem

Vertrauen beruhend angeſehen werden muß. Eine Ausnahme würde nur inſofern ſtattfinden, wenn etwa ſein ganzes Geſchäft mit unabgeänderter Firma auf einen Dritten übertragen wird.

Das zweite mögliche Verhältniß tritt dann ein, wenn etwa der Autor auf irgend eine Weiſe bei dem Unternehmen betheiligt bleibt und die Gefahr deſſelben nicht vollſtändig von dem Verleger übernommen wird, denn darin, daß Dieſer die Koſten der Veröffentlichung eines Werkes auf ſeine Gefahr und Rechnung übernimmt, muß das weſentliche Merkmal des eigentlichen Verlagsvertrages geſucht und feſtgehalten werden, wogegen demſelben der Geſellſchaftsvertrag beigemiſcht erſcheint, ſobald der Autor auf irgend welche Weiſe ſich bei der Gefahr und dem Erfolge betheiligt. Es kann dies geſchehen, indem die ganze oder ein Theil der Honorarzahlung von einem beſtimmten Abſatze von Exemplaren abhängig gemacht wird, oder auch, wenn das Unternehmen gleich Anfangs als ein gemeinſchaftliches unternommen und zu den Koſten deſſelben von beiden Theilen beigetragen oder der Reinertrag nach irgend einem Verhältniſſe unter den Geſellſchaftern getheilt wird. Der am häufigſten vorkommende Fall dürfte hier der ſein, daß der Autor ſein Manuſcript, der Verleger die Koſten der Vervielfältigung und des Vertriebes zu dem gemeinſchaftlichen Fonds einſchießt, ein Verhältniß, welches, wie ſich von ſelbſt verſteht, der verſchiedenſten Abſtufungen und Modificationen fähig iſt, die der weitern Auseinanderſetzung hier nicht bedürfen. Weſentlich ſind auch hier die Feſtſetzungen über den Gegenſtand, die Stärke und Ablieferungszeit des Manuſcriptes, über Papier, Druck, Format, Stärke der Auflagen u. ſ. w. Es treten aber dieſen Stipulationen noch alle diejenigen hinzu, welche für die Sicherſtellung der Theilnehmer erfoderlich ſind und als dem Geſellſchaftsvertrage überhaupt, nicht aber dem Verlagsvertrage beſonders angehörig hier übergangen werden müſſen. Je öfter es aber geſchieht, daß ſolche Verträge dann eingegangen werden, wenn der Verleger kein volles Zutrauen zu dem Erfolge, der Autor hingegen große, vielleicht übertriebene Hoffnungen hegt, deſto rathſamer iſt es in ſolchen Fällen, auf beſtehende freundſchaftliche Verbindungen möglichſt wenige Rückſicht zu nehmen und die Ausarbeitung des Vertrages einem erfahrnen Rechtsgelehrten zu übertragen. Schriftliche Verträge ſind überhaupt nur dann erſprießlich und erfoderlich, wenn etwa das im Anfange zwiſchen Autor und Verleger beſtehende gute Verhältniß im Verlaufe der Zeit geſtört wird, und man kann ſie dem Mantel vergleichen, läſtig, wenn die Sonne ſcheint, allein überaus erwünſcht, wenn uns ein jäher Regenſchauer überraſcht; Zuſtände, welchen Gemeinſchaftlichkeit des Gewinnes und Verluſtes vorzugsweiſe ausgeſetzt ſind.

Das dritte Verhältniß, welches häufig zwiſchen Autor und Verleger vorkommt, iſt das des reinen Auftrages, gewöhnlich Commiſſion genannt, obſchon von dem Commiſſionsbuchhandel ſehr weſentlich verſchieden und mit demſelben nicht zu verwechſeln. Hier beſorgt der Autor die Veröffentlichung ſeines Werkes ſelbſt und macht das Unternehmen für ſeine eigene Gefahr und Rechnung, indem er dem Buchhändler lediglich den techniſchen Vertrieb, die Verſendung und das Incaſſo der Gelder überläßt, wofür derſelbe eine feſte Gebühr, Commiſſion, erhält, die entweder nach dem Ladenpreiſe des Buches berechnet wird und als ein Zuſatz zu dem üblichen Rabatt erſcheint, oder auch, vortheilhafter für den Autor, von den eincaſſirten Geldern vorweg erhoben wird. In dieſem Falle überkommt der Verleger die fertigen Exemplare von dem Autor und hat demſelben entweder bei Ablaufe des Contractes, oder in den vertragsmäßig feſtgeſetzten Friſten die Bücher zurückzugeben und für die, welche nicht in natura zurückgegeben werden können, den Betrag, abzüglich der Commiſſion, zu gewähren. Die Beſtimmung des Preiſes hängt natürlich in dieſem Falle vom Autor ab, muß aber, ſammt der genauen Bezeichnung des Werkes und der Zahl der Exemplare, ingleichen mit Beſtimmung der Dauer und der Abrech-

nungstermine, Gegenſtand des Vertrages, gleichviel, ob eines mündlichen oder ſchriftlichen, ſein. Im Zweifelsfalle würde vielleicht die Dauer als auf ein buchhändleriſches Geſchäftsjahr beſchränkt und die nächſte Jubilatemeſſe, in welcher ordnungsmäßig die Novitäten remittirt oder bezahlt werden müſſen, als der natürliche Abrechnungstermin anzuſehen ſein. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß im Weſen dieſes Vertrages nichts verändert wird, wenn der Commiſſionair etwa auch den Druck oder das Papier beſorgt, oder die Koſten des Druckes und der Verſendung vorſchießt, ſobald nur das Geſchäft für Gefahr und Rechnung des Autors geht; auch hat es keinen Einfluß, ob der Commiſſionair die Gefahr des richtigen Einganges der für abgeſetzte Exemplare entſtehenden Foderungen übernimmt — del credere ſteht — oder nicht.

Endlich eine vierte Modification des Verhältniſſes zwiſchen Autor und Verleger tritt dann hervor, wenn der Verleger die Idee eines Buches faßt und zu deſſen Ausführung verſchiedene Autoren vereinigt, ſo daß jeder von dieſen zwar Autor eines einzelnen Theiles, der Verleger aber, als Eigenthümer der Idee, gewiſſermaßen der Urheber des durch die verſchiedenen Kräfte entſtandenen Ganzen iſt. In dieſem Falle ſoll nach dem preußiſchen Landrechte der Verleger als urſprünglicher Inhaber des vollſtändigen Verlagsrechtes angeſehen werden, ſoweit ſich nicht die einzelnen Autoren ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten, und es rechtfertigt ſich dieſe Vorſchrift allerdings durch die rechtlichen Grundſätze über die Beſtellung, nach welchen der Beſteller als urſprünglicher Eigenthümer der Sache erſcheint. Das engliſche Recht macht in dieſer Hinſicht den ſehr zweckmäßigen Zuſatz, daß der Verleger oder Herausgeber eben nur der Eigenthümer des Ganzen wird, und weder ſelbſt die gelieferten Aufſätze einzeln abdrucken, noch die einzelnen Mitarbeiter hindern kann, die von ihnen gelieferten Arbeiten in die Sammlungen ihrer Werke aufzunehmen. Es ſchließt ſich dieſe Vorſchrift genau an die richtigen Grundſätze vom literariſchen Eigenthume an und verdient, in alle Geſetzgebungen aufgenommen zu werden. So lange dies nicht der Fall iſt, dürfte dem Verleger eines ſolchen Werkes zu rathen ſein, dieſe Bedingungen ausdrücklich zu ſtipuliren; ebenſo wird ſich derſelbe wegen der richtigen Lieferungszeit doppelt vorzuſehen, und, weil bei ſolchen Werken, ſoll die Einheit des Ganzen nicht leiden, die einzelnen Arbeiten ſich nothwendig unterordnen müſſen, ausdrücklich feſtzuſetzen haben, daß die Mitarbeiter ſich die Abänderungen gefallen laſſen, welche durch die Rückſicht auf das Ganze erfodert werden, denn da denſelben das Autorrecht im engern Sinne verbleibt, ſo ſind dieſelben, wie jeder Autor, an ſich berechtigt, unveränderten Abdruck zu fodern. Ebenfalls rathſam, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, iſt es bei ſolchen Werken, bis die richtigen Grundſätze des literariſchen Rechtes allenthalben anerkannt ſind, ſich das unbeſchränkte Recht des Abdruckes für immer übertragen zu laſſen.

Alle dieſe Mittheilungen dürfen jedoch nicht als erſchöpfende Belehrung, ſondern nur als weitere Ausführung des oberſten Grundſatzes angeſehen werden, daß der Verleger an einem Erzeugniſſe der Kunſt und Wiſſenſchaft nur ſo viel Rechte erwirbt, als ihm von dem Autor ausdrücklich übertragen und zur Verwirklichung der ausdrücklich übertragenen nothwendig erfodert werden.

III. Der Buch- und Kunſthandel.

Die rechtlichen Verhältniſſe des Buch- und Kunſthandels werden in den einzelnen Ländern und Orten meiſt durch Gewohnheiten, Statuten, adminiſtrative Verordnungen und ſehr ſelten durch Geſetze, nach höchſt verſchiedenen Grundſätzen, geordnet. Auch die vollſtändigſte

Ueberſicht, die bei dem gänzlichen Mangel an Material nicht einmal von uns gegeben werden könnte, würde den einzelnen Buch- oder Kunſthändler, welcher ſich an einem beſtimmten Orte niederzulaſſen gedenkt, nicht der Nothwendigkeit überheben, ſich nach den örtlichen Beſtimmungen zu erkundigen, die, wie z. B. die früher geſchloſſene Zahl der Buchhandlungen in Dresden, auf einem Privatabkommen mit der daſigen Kaufmannſchaft beruhte, nur am Orte gewußt werden können. Im Allgemeinen glauben wir bemerken zu müſſen, daß der Buch- und Kunſthandel wol nur an ſehr wenigen Orten, wenn überhaupt irgendwo, als zu dem Bereiche der Innungen gehörig angeſehen wird, wogegen an verſchiedenen Orten, wie in Leipzig, Stuttgart und Wien, beſondere Buchhändlervereine oder Gremien, zum Theile mit Corporationsrechten, beſtehen. In vielen Orten iſt derſelbe ein völlig freies bürgerliches Gewerbe, wie in der Schweiz und in Hamburg, ſowie auch neuerdings in Schleswig und Holſtein; in andern iſt derſelbe an Regierungsconceſſionen geknüpft, wie in Bayern und in Preußen, und bald ſind dann mehr oder weniger Bedingungen der Aufnahme vorgeſchrieben; ſehr ſelten Lehrjahre, obwol namentlich der Sortiments- und Commiſſions-Handel das Beſtehen der Lehrjahre als unerlaßliche Nothwendigkeit vorauszuſetzen ſcheint. Sehr oft iſt derſelbe blos ein Anhängſel des Buchdruckereigeſchäfts, und mit Schul- und Geſangbüchern, Calendern, oft auch mit Bibeln und Teſtamenten dürfen beinahe überall ſogar die Buchbinder handeln.

In Preußen ſind die weſentlichen Beſtimmungen über den Betrieb des Buch- und Kunſthandels im Gewerbe-Polizei-Edicte [37]) enthalten. Dort iſt vorgeſchrieben, daß ſich Niemand ohne Genehmigung der Regierung als Buch- und Kunſthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekar und Antiquar etabliren dürfe, eine Vorſchrift, welche durch ſpätere Geſetze auch auf die Lithographen ausgedehnt worden iſt, indem zugleich für die genannten Etabliſſements folgende allgemein giltige Bedingungen feſtgeſetzt wurden:

1) Völlige Unverdächtigkeit und Unbeſcholtenheit, auf deren Nachweis mit beſonderer Strenge gehalten werden ſoll.

2) Ein Grad von allgemeiner Bildung, deſſen Jemand bedarf, um ſich mit den das Gewerbe betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen genau bekannt zu machen. Es kann in dieſer Beziehung, wenn die betreffende Regierung die Zeugniſſe der Unterrichtsanſtalten, ingleichen der Gewerbtreibenden, bei welchen der Nachſuchende gelernt oder als Gehilfe geſtanden hat, nicht für ausreichend hält, eine beſondere Prüfung ſtattfinden.

3) Für Berlin muß jeder Buchhändler 5000 Thlr., in allen andern Orten, wo dies ſchon vor dem 7. November 1833 eingeführt geweſen iſt, 2000 Thlr. Vermögen nachweiſen; in Fällen jedoch, wo beſondere wiſſenſchaftliche Befähigung, oder Verbindung mit berühmten Gelehrten, oder andere Umſtände eine Ausnahme rechtfertigen, kann das Miniſterium des Innern von dieſem Nachweiſe dispenſiren [38]).

4) Auch Frauen können Conceſſion erhalten [39]), und haben die Regierungen desfalls die Bedingungen vorzuſchreiben, dabei aber insbeſondere die Beſtellung eines Disponenten vorzuſehen, welcher für die Befolgung der Cenſur- und ſonſtigen Geſetze verantwortlich gemacht wird.

5) Leihbibliotheken, Vorſteher von Leſecabinetten, ſofern der Zutritt Jedem freiſteht, und Unternehmer von Leſecirkeln, an denen Jeder für ein beſtimmtes Abonnement Theil nehmen kann, unterliegen noch einer ſpeciellen polizeilichen Aufſicht.

6) Das Hauſiren mit Druckſchriften iſt verboten und das Einſammeln von Subſcriptionen von einer beſondern polizeilichen Erlaubniß abhängig [40]).

---

37) Vgl. Gewerbe-Polizei-Edict vom 7. September 1811. 127. — 38) Cabinetsordre vom 23. October und Circularreſcript vom 7. November 1833. — 39) Reſcript des Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 6. März 1833. — 40) Cenſuredict vom 28. Nov. 1819. §. 12.

7) Noch iſt die Herausgabe von Zeitungen und periodiſchen Schriften [41]), worunter alle verſtanden werden, die nach und nach in Abtheilungen erſcheinen und hinſichtlich ihres Stoffes oder ihres äußern Umfanges ein Ganzes bilden, von der vorgängigen Genehmigung der Cenſurminiſterien abhängig. Es ſollen Conceſſionen aber nur ertheilt werden, wenn ein örtliches Bedürfniß vorhanden iſt [42]), und da ſich Inhalt und Format nach dem ausgegebenen Proſpecte beſtimmt, es auch beſonders vorgeſchrieben iſt, nichts zuzulaſſen, worauf die Conceſſion nicht gerichtet iſt, ſo iſt zu jeder Veränderung in Format und Inhalt miniſterielle Genehmigung erfoderlich.

Im Königreiche Sachſen iſt das Recht zu Betreibung des Buch- und Kunſthandels im Allgemeinen an keine Conceſſion irgend einer Art gebunden und nur die Herausgabe von Zeitſchriften politiſchen oder populären Inhaltes an die Erlangung einer Conceſſion geknüpft, welche durch die Kreisdirectionen bei dem Miniſterium geſucht werden muß und von dieſem nur auf Widerruf, jedoch koſtenfrei, ertheilt wird [43]).

Vor der Beibringung der Conceſſion dürfen die Cenſoren keiner Zeitſchrift, welche derſelben bedarf, die Druckerlaubniß ertheilen, und Zweifel darüber, ob eine Zeitſchrift conceſſionspflichtig iſt, entſcheidet die Kreisdirection. Bei conceſſionirten Zeitſchriften vertritt die Conceſſion die Stelle des Verlagsſcheines, und die auf den einzelnen Blättern ertheilte Druckgenehmigung den Cenſurſchein; bei nicht conceſſionirten Zeitſchriften muß für jede auszugebende Nummer ein beſonderer Cenſurſchein geſucht und ertheilt werden.

In Leipzig müſſen Alle, welche außer der Meſſe Buch-, Muſikalien- oder Landchartenhandel betreiben wollen, Mitglieder des Vereines der Buchhändler werden und erlangen das Recht dazu nur durch Eintrag in die Buchhändlerrolle [44]). Ausgenommen ſind blos diejenigen Buchdrucker, welche bereits vor dem Jahre 1781 Buchhandel mit fremden und eingetauſchten Schriften betrieben haben; ingleichen iſt den übrigen Buchdruckern außer dem Verlage und Handel mit kleinen Schriften, als Diſputationen, Geſang- und Schulbüchern, Calendern, auch der Verkauf der für ihre eigene Rechnung gedruckten Sachen unbedingt geſtattet [45]). Die Buchbinder befinden ſich, rückſichtlich des Handels mit Bibeln, Geſangbüchern, Katechismen und Calendern, in einem ſeit unvordenklichen Zeiten hergebrachten Beſitze.

Kunſthändler, Buchdrucker, Antiquare, Buchbinder und Colporteurs können übrigens als ſolche dem Vereine nicht beitreten [46]).

Zur Aufnahme in den Verein iſt erfoderlich:

1) Großjährigkeit und völlige Verfügungsfähigkeit;

2) Gewinnung des Bürgerrechts in Leipzig;

3) unbeſcholtener Ruf; und kann die Aufnahme Jedem verweigert werden, der wegen ſolcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ſind, vor Gericht geſtanden hat, ohne von der Anſchuldigung völlig oder von der Inſtanz freigeſprochen zu ſein;

4) die wirkliche Betreibung des Buch-, Muſik- oder Landchartenverlagshandels [47]), und für Auswärtige der Nachweis eines Vermögens von 2000 Thlrn., als welche zum Erwerbe des Bürgerrechts nothwendig ſind.

Auswärtige, die nicht ſelbſt Mitglieder des Vereines ſind, dürfen ihre Geſchäfte in Leipzig nur durch Mitglieder betreiben [48]). In Fällen temporärer Hinderniſſe der Aufnahme, wie z. B. bei unmündigem Alter, darf ein Geſchäft auch von einem Nichtmitgliede verwaltet werden [49]); auch behält die Buchhandlung eines verſtorbenen Mitgliedes ein Jahr lang die Rechte des Verſtorbenen, welche nicht unmittelbar der Perſon ankleben [50]).

---

41) Cabinetsordre vom 6. Aug. 1837. §. 3. — 42) Circularreſcript vom 10. März 1838. — 43) Preß-Polizei-Verordnung von 1836. §. 56. — 44) Statuten des Vereines der Buchhändler zu Leipzig vom 10. Dec. 1832. §. 2 u. 8. — 45) Reſcript vom 25. Mai 1781. §. 6. — 46) Statut §. 6. — 47) Ebend. §. 3. — 48) Ebend. §. 7. — 49) Ebend. §. 9. — 50) Ebend. §. 10.

Die Rechte der Mitglieder beſchränken ſich außerdem auf die active und paſſive Wahlfähigkeit für die Stellen des Vorſtandes und der Deputirten zum Handelsgerichte und zu der Deputation des Rathes zur Preßpolizei; die Pflichten auf die Zahlung eines jährlichen Beitrages von drei Thalern zur Caſſe des Vereines, die Beobachtung der Statuten und der Börſenordnung, ſowie auf die Nothwendigkeit, in geſchäftlichen Streitigkeiten vor der Vergleichsdeputation zu erſcheinen.

Die Mitgliedſchaft geht verloren:

1) durch den Tod;

2) durch freiwillige Entſagung;

3) durch Verluſt des Stadtbürgerrechts, und

4) durch ſtatutenmäßige Ausſchließung, welche dann einzutreten hat, wenn ein Mitglied wegen eines entehrenden Verbrechens beſtraft oder mit einer entehrenden Strafe belegt worden iſt. In letzten beiden Fällen gehen jedoch nur die Ehrenrechte, nicht das Befugniß zum Gewerbsbetriebe verloren. Eine Suspenſion tritt in allen Fällen ein, wo ein Mitglied in eine Lage verſetzt wird, die ſeine Aufnahme verhindert haben würde [51]).

Außer dem Vereine der Leipziger Buchhändler, deſſen Statuten unter dem 10. Dec. 1832 durch die königliche Landesdirection beſtätigt worden ſind, beſteht in Leipzig, als eine ungezwungene Verbindung, der Börſenverein der deutſchen Buchhändler, welcher durch Beſtätigung ſeines Statuts vom 14. Mai 1838 als Corporation anerkannt worden iſt.

Der Zweck dieſes Vereines iſt ein doppelter:

1) die gemeinſame Verhandlung und Betreibung der allgemeinen Angelegenheiten des Buch- und Kunſthandels, einſchließlich des Muſikalien- und des Landcharten-handels, und

2) die Erleichterung des geſchäftlichen Verkehrs und insbeſondere der jährlichen Abrechnungen [52]).

Um Mitglied zu werden, iſt erfoderlich:

1) der Nachweis legaler Berechtigung zur Betreibung des Buch- oder Kunſthandels;

2) die Eingabe des eigenhändig unterzeichneten und von einer öffentlichen Behörde beglaubigten Circulairs, worin der Aufzunehmende ſein Etabliſſement anzeigt;

3) die Ausſtellung einer unbedingten ſchriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken dem Börſenſtatute, ſowie den ſtatutenmäßigen Beſchlüſſen der Generalverſammlung, des Vorſtandes und der Ausſchüſſe ſich zu unterwerfen und insbeſondere des Nachdruckes und des Nachdrucksvertriebes ſich zu enthalten, ſowie

4) die Bezahlung eines Eintrittsgeldes von 10 Thlrn. im 20 Fl. Fuße [53]).

Die Pflichten der Mitglieder beſtehen darin:

1) den oben unter 1 bis 3 ausgeſprochenen Bedingungen der Aufnahme fortdauernd zu genügen;

---

51) Die Nachweiſung einer im Buch- oder Kunſthandel beſtandenen Lehrzeit wird bei der Aufnahme in den Verein nicht gefodert, es beſtehen jedoch für Die, welche ſich bei Mitgliedern des Vereines als Lehrlinge aufnehmen laſſen, folgende Anordnungen: 1) Jeder Lehrling muß binnen 6 Monaten nach ſeiner Aufnahme bei der Deputation angemeldet und in die bei derſelben geführte Lehrlingsrolle eingetragen, auch bei ſeiner Entlaſſung wieder ausgeſchrieben und ihm auf Verlangen ein Lehrbrief ausgefertigt werden. 2) Gehilfen müſſen binnen drei Monaten in die Gehilfenrolle eingetragen werden und können bei ihrem Abgange ein Zeugniß verlangen. 3) Jede Uebertretung dieſer Vorſchriften wird mit fünf Thalern gebüßt. 4) Die von dem Lehrherrn nach Beendigung der Lehr- oder Dienſtzeit auf Verlangen auszuſtellenden Zeugniſſe werden von der Deputation beglaubigt und ſoll dieſe Beglaubigung zugleich darauf gerichtet werden, daß der Ausſteller Mitglied des Vereines und den Deputirten nichts bekannt ſei, was mit dem ausgeſtellten Zeugniſſe im Widerſpruche ſteht. 5) Werden zwiſchen den Mitgliedern des Vereines und ihren Lehrlingen und Gehilfen beſondere Verträge errichtet, ſo können dieſelben den Deputirten, unter Zuziehung des Syndicus, vorgelegt werden, und iſt dann ein Protocoll darüber auf- und zu den Acten zu nehmen. — 52) Statut vom 14. Mai 1838. §. 1. — 53) Ebend. §. 2.

2) den von der Generalverſammlung feſtgeſetzten jährlichen Beitrag zu der Caſſe des Vereines pünktlich zu bezahlen, und

3) im Falle perſönlicher Anweſenheit in Leipzig die Vermittelung der Vergleichsdeputation bei Streitigkeiten mit andern Mitgliedern des Vereines anzunehmen [54]).

Die Rechte der Mitglieder ſind folgende:

1) perſönlich oder durch einen bevollmächtigten Geſchäftsführer an den Verſammlungen des Börſenvereines Theil zu nehmen und den der Generalverſammlung vorbehaltenen Verhandlungen beizuwohnen;

2) zu allen Ehrenämtern wählbar zu ſein;

3) die deutſche Buchhändlerbörſe in den durch das Statut feſtgeſetzten Grenzen mitzubenutzen [55]).

Jedem Mitgliede iſt der Austritt aus dem Vereine zu jeder Zeit geſtattet; es bleibt jedoch für den Beitrag des laufenden Jahres verantwortlich. Wer dieſen Beitrag zwei Jahre lang unbezahlt läßt, wird als freiwillig ausgeſchieden betrachtet und kann nur unter denſelben Bedingungen wie ein neues Mitglied wieder aufgenommen werden [56]).

Die Ausſchließung eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn ein Mitglied

1) die eingegangene Verpflichtung, des Nachdruckes und des Nachdrucksvertriebes ſich zu enthalten, gebrochen hat;

2) ſich eines nach Anſicht der Generalverſammlung betrügeriſchen Banqueroutts ſchuldig macht, oder

3) wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt wird [57]).

Ueber die Ausſchließung kann nur die Generalverſammlung, auf Antrag eines beſondern Ausſchuſſes, entſcheiden; ſie wird öffentlich bekannt gemacht, und ein Ausgeſchloſſener kann nur durch einen nach abſoluter Mehrheit von zwei Drittheilen zu faſſenden Beſchluß der Generalverſammlung wieder aufgenommen werden.

Der Börſenverein iſt Eigenthümer der Buchhändlerbörſe zu Leipzig und des Börſenblattes für den deutſchen Buchhandel.

Ein dritter Verein, welcher vorzugsweiſe die Intereſſen des ſüddeutſchen Buchhandels zu wahren beabſichtigte, der ſogenannte Weinheimer Verein, hat bereits ſeit mehren Jahren kein Lebenszeichen von ſich gegeben; an ſeine Stelle und ungleich lebenskräftiger iſt neuerdings der Stuttgarter Verein getreten, deſſen Statut vom 10. Juni 1842 datirt. Das Wohl des deutſchen Buchhandels im Allgemeinen und die Ehre und Pflege des Buchhandels in Stuttgart insbeſondere ſind der Zweck deſſelben. Er beſteht aus allen Stuttgarter Buchhandlungen, die ſtatutenmäßig aufgenommen worden ſind, und ſtellt als Bedingungen: 1) daß der Aufzunehmende eine landesherrliche Conceſſion, ſoweit eine ſolche erfoderlich iſt, erlange; 2) niemals eine Strafe wegen Banquerotts erlitten habe; 3) nicht notoriſch übel berüchtigt ſei, und ſich 4) auf keine Weiſe mit Nachdruck befaſſe. An der Spitze des Vereines ſteht ein gewählter Ausſchuß, welcher denſelben in allen ſeinen Verhältniſſen, ſowol den öffentlichen Behörden, als dem Publicum, dem deutſchen Buchhandel und ſeinen Mitgliedern gegenüber, vertritt.

Von beſonderer Wichtigkeit für dieſen Verein iſt die gleichzeitig abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen Niederſetzung eines Schiedsgerichtes, welches mit bedeutend weitern Befugniſſen, als die Vergleichsdeputation des Börſenvereines, ausgeſtattet und namentlich mit Entſcheidung aller civilrechtlichen Streitigkeiten der Mitglieder, welche 2000 Fl. nicht überſteigen, beauftragt iſt. Das Gericht hält ſeine Sitzungen, ſofern die Parteien dies nicht ausdrücklich verbitten, öffentlich, und entſcheidet nach vorausgegangenen, durchaus mündlichen Verhandlungen, den Be-

54) Statut vom 14. Mai 1838. §. 3. — 55) Ebend. §. 4. — 56) Ebend. §. 7. 8. 9. — 57) Ebend. §. 12.

ſtimmungen der Geſetze und Handelsgebräuche, ſowie, in deren Ermangelung, ſeiner gewiſſenhaften Ueberzeugung gemäß.

Vollkommen unabhängig von dieſen verſchiedenen Vereinen, haben ſich jedoch im deutſchen Buchhandel während des Laufes der Jahrhunderte gewiſſe Gebräuche, Uſancen, ausgebildet, über welche um ſo mehr noch einige Worte zu ſagen ſind, als ſehr häufig die Frage über die Verbindlichkeit derſelben aufgeworfen und erörtert wird.

Uſancen ſind Rechtsanſichten, welche dadurch entſtehen, daß eine gewiſſe Claſſe von Menſchen, wenigſtens in der Mehrzahl, in der Meinung und Ueberzeugung rechtlicher Nothwendigkeit, in gewiſſen Verhältniſſen Etwas ſtets gethan oder unterlaſſen haben. Sie bilden die Grundlage des Gewohnheitsrechtes und haben, ſoweit ſie nicht geſchriebenen Geſetzen widerſtreiten oder abſolut unvernünftig ſind, mit dieſen gleiche Kraft. Es wird dabei vorausgeſetzt, daß jene Ueberzeugung von einer rechtlichen Verbindlichkeit durch offene, gleichartige, im Ganzen ununterbrochene Handlungen anerkannt worden iſt, ſonſt kommt weder auf die Zahl der Handlungen, noch auf den Ablauf einer gewiſſen Zeit, ſo wenig als auf unbedingte Gleichheit der Handlungen etwas an. Soweit ein Gewohnheitsrecht wirklich beſteht, was ſtets von Dem, welcher ſich darauf beruft, erwieſen werden muß, iſt es für Alle verbindlich, welche zu derſelben Claſſe von Perſonen gehören; doch kann daſſelbe in denſelben Grenzen und in derſelben Weiſe wie jedes geſchriebene Recht durch Privatverträge außer Wirkung geſetzt werden. Für Sammlung und Feſtſtellung der buchhändleriſchen Uſancen iſt noch nichts geſchehen, und obwol zu verſchiedenen Zeiten dieſe Angelegenheit vom Buchhandel angeregt worden, ſo iſt doch, da die Beantwortung zum großen Theile nichts weniger als unſtreitig, und andererſeits vom poſitiven Rechte abhängig iſt, ein Beſchluß darüber noch nicht gefaßt worden.

Während des Druckes ſind noch erſchienen oder wenigſtens im Entwurfe vorhanden:

1) die neuen preußiſchen Cenſurgeſetze:
   a) Königl. preußiſche Cabinetsordre: die Aufhebung der Bildercenſur in Preußen betreffend, vom 3. Febr. 1843.
   b) Königl. preußiſche Cabinetsordre: die Cenſur der Zeitungen und Flugſchriften betreffend, vom 4. Febr. 1843.
   c) Königl. preußiſche Verordnung: die Organiſation der Cenſurbehörden betreffend, vom 23. Febr. 1843.

2) die neuen ſächſiſchen Geſetze:
   a) einige proviſoriſche Beſtimmungen über die Angelegenheiten der Preſſe betreffend.
   b) Den Schutz der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt betreffend.

Kurzgefaßte

Terminologie

für Buchhändler.

A.

Abdruck, der, 1) das Abdrucken, die Handlung des Abdruckens; 2) das von einer Kupfer- oder Stahlplatte ꝛc. abgedruckte Bild, der Abzug. — Ein **Abdruck avant la lettre** iſt einer der erſten Abzüge einer Platte, bevor noch die Unterſchrift auf derſelben angebracht iſt; bei einem **Abdrucke avant toute lettre** iſt ſelbſt der Name des Künſtlers oder Verlegers noch nicht angebracht. 3) Die unveränderte Auflage eines Buches; daher der zweite, dritte ꝛc. Abdruck.

Abgang, der (beim Buchdrucker), unbrauchbares oder beim Drucken verdorbenes und bei Seite gelegtes Papier.

Abguß, ſ. **Abklatſch**.

Abklatſch, der (beim Buchdrucker), der Abguß eines Holzſchnittes oder einer Schriftform.

Abklatſchen, einen Holzſchnitt oder eine gravirte Metallplatte in Schriftmaſſe abformen.

Abklopfen, (beim Buchdrucker) mittels der **Abklopfbürſte** einen Bogen zur Correctur abziehen.

Ablegen, (beim Schriftſetzer) die Lettern einer ausgedruckten Columne oder Form wieder in ihre beſtimmten Fächer legen.

Abonnement, das, die Unterzeichnung ſeines Namens, durch welche man ſich zur Theilnahme an Etwas, zur Abnahme einer literariſchen Erſcheinung, eines Kunſtwerkes ꝛc. verbindlich macht; die Vorausbezahlung auf den Beſitz oder Genuß einer Sache.

Abonnent, der, Derjenige, welcher ſich durch ſeine Unterſchrift oder durch Vorausbezohlung zur Abnahme eines literariſchen Werkes ꝛc. verbindlich macht.

Abonniren, unterzeichnen und dadurch zur Theilnahme an Etwas, oder zur Abnahme einer literariſchen Erſcheinung ꝛc. ſich verbindlich machen; ſeine Theilnahme an Etwas durch Unterzeichnung oder Vorausbezahlung zuſichern.

Abputzen, (beim Buchbinder) die hervorſtehenden Papierſtreifchen abſchneiden, oder die ungleichen Blätter mit der Schere ein wenig verſchneiden, doch ſo, daß die Bogen ſelbſt unaufgeſchnitten bleiben.

Abſatz, der, ſ. **A linea**.

Abſchlag, der (beim Schriftgießer), ſ. **Matrize**.

Abſchließen, ſ. S. 172.

Abſchluß, der, ſ. S. 172.

Abſchlußformular, das (beim Buchhändler), ein gedrucktes Formular, auf welchem ſich behufs eines ſpäter zu formirenden Abſchluſſes die Worte: Transport, Remittenden, Disponenden, Zahlungen, Saldo, Uebertrag vor den Linien des Soll und Haben befinden und der Saldo zur Gleichſtellung ausgeworfen iſt.

Abtreten, (beim Buchdrucker) einen Abzug zur Correctur mittels der Füße abdrucken.

Abziehen, (beim Buchdrucker) abdrucken, drucken.

Abzug, der (beim Buch- und Kupferdrucker), der abgedruckte Bogen, das abgedruckte Bild; der Abdruck eines Bogens zur Correctur.

Accidenz, Accidenzarbeit, die, (beim Buchdrucker) die Nebenarbeit in einer Druckerei, z. B. Facturen, Placate, Circulaire ꝛc.

Accidenzdrucker, Accidenzſetzer, der, ein Drucker oder Setzer, welcher gegen einen beſtimmten Gehalt die in einer Druckerei vorkommenden Nebenarbeiten beſorgt.

Achtzehnerformat, das (beim Schriftſetzer), ein ſolches Format, nach welchem der Bogen in 18 Blätter oder 36 Seiten getheilt iſt.

à Condition, ſ. **Condition**.

à Conto, ſ. **Conto**.

Admittitur, (beim Cenſor) es wird zugelaſſen, es iſt zuläſſig (zum Drucke oder Verkaufe).

Aetzgrund, der (beim Kupferſtecher), eine Art Firniß aus Maſtix, Aſphalt und Wachs, mit welchem die Kupferplatten vor dem Stiche überzogen werden.

Ahle, die (beim Schriftſetzer), ein ſpitziges Inſtrument, mit welchem die falſchen Lettern beim Corrigiern herausgezogen werden.

A linea, das (beim Schriftſetzer), der Abſatz, die neue Zeile.

Alte Rechnung, die (beim Buchhändler). Die alte Rechnung iſt die, welche der Rechnung des laufenden

Jahres vorhergeht und in der Jubilatemesse desselben abgeschlossen wird.

Anfangsbuchstabe, der (beim Schriftsetzer), der große Buchstabe, welcher zu Anfange eines Satzes oder Kapitels gesetzt ist, der Initialbuchstabe.

Anfeuchten, (beim Buchdrucker) Papier anfeuchten, dasselbe durch Bespritzen oder Durchziehen durch Wasser so feucht machen, als nöthig ist, um es zur Annahme der Druckerschwärze empfänglicher zu machen.

Anführungszeichen, das (beim Schriftsetzer), ein Zeichen („"), welches in der Schrift zur Bezeichnung der angeführten Worte eines Andern gesetzt wird, die Gänsefüßchen.

Anglaise, die (beim Schriftsetzer), die englische Schreibschrift.

Anlegelinien, die (beim Schriftsetzer), s. Reglets ten.

Anlegesteg, der (beim Schriftsetzer), ein Steg (s. d.), welcher in der Form zwischen die äußern Columnen und den Rahmen gelegt wird.

Annahme, die, eines Buches ꝛc. (beim Buchhandlee). Diese findet in der Regel bei Zusendungen nur dann statt, wenn sie verlangt worden sind, oder zufolge einer vorausgegangenen Verabredung, außerdem aber wird dieselbe verweigert.

Annehmen, Novitäten (beim Buchhändler), heißt, sich zur Annahme der erscheinenden Neuigkeiten (neuen Verlagswerke) bereit erklären (vgl. Annahme).

Anschießen, (beim Schriftsetzer) die an einer Form oder einem ganzen Bogen noch fehlenden Columnen durch Hinzufügung des Titels, der Vorrede ꝛc. vervollständigen.

Ansetzblatt, das (beim Schriftsetzer), dasjenige Blatt des Manuscriptes, auf welchem ein Setzer im Satze aufhören und ein anderer darin fortfahren soll.

Antedatiren, Antidatiren, (beim Buchhändler) ein früheres Datum als das eigentliche angeben (besonders bei Bücherversendungen und Versendungen von Rechnungsauszügen ꝛc. zur Beschönigung der Nachlässigkeit vorkommend).

Antiqua, (beim Schriftsetzer) lateinische Schrift, mit Ausnahme der Cursivschrift (s. d.).

Antiquar, der, s. S. 213.

Antiquargeschäft, das, s. S. 213.

Appretiren, (beim Papiermachee) dem Papiere durch Pressen die gehörige Glätte geben.

Appretur, die (beim Papiermacher), die dem Papiere durch Pressen gegebene Glätte.

Aqua tinta, die (beim Kupferstecher), eine Tuschmanier, mit welcher getuschte Zeichnungen sehr genau nachgeahmt werden und welche sich vorzüglich zu Landschaften eignet.

Auctionskatalog, der, ein Verzeichniß aller Bücher, welche in einer Auction zum Verkaufe ausgeboten werden.

Auflage, die (beim Buchhändler), die Zahl der von einem Buche, einer Kupferplatte ꝛc. auf einmal abgedruckten Exemplare.

Auflagezettel, der, ein Zettel, auf welchem der Buchhändler dem Buchdrucker bemerkt, wie stark eine Auflage gemacht werden soll und wie viel Exemplare auf feines oder ordinaires Papier gedruckt werden sollen.

Aufstoßen, (beim Buchdrucker) die gedruckten Bogen, bevor sie zu Lagen gemacht werden, noch einmal auf einen Tisch stoßen, damit sie genau auf einander zu liegen kommen.

Auftragen, (beim Buch- und Kupferdrucker) die Druckerschwärze mittels der Walze (oder der Ballen) auf die Lettern oder die Kupferplatte ꝛc. bringen.

Auge, das, s. Bildfläche.

Ausbringen, (beim Schriftsetzer) die Wörter oder Zeilen einer gesetzten Columne, in welcher etwas wegfallen soll, um so viel weiter von einander setzen, daß der Raum des Weggefallenen dadurch wieder ausgefüllt wird (vgl. Einbringen).

Ausdrucken, (beim Buchdrucker) den Druck einer Form, eines Bogens oder Buches vollenden.

Ausgang, der (beim Schriftsetzer), der bei Beendigung eines Satzes oder Capitels entstehende leere Raum auf einer Columne.

Ausgangszeile, die (beim Schriftsetzer), eine solche Zeile, welche nur einen Theil der Columnenbreite einnimmt.

Aushängebogen, der (beim Buchdrucker), einer der fertigen Druckbogen, welche dem Verfasser oder Verleger aus der Druckerei zugetheilt werden, damit sich derselbe von der Richtigkeit der Ausführung und dem Fortschreiten des Satzes überzeuge.

Aushängeexemplar, das (beim Buchdrucker), das Exemplar eines Werkes, welches nicht zur Auflage gerechnet wird und, dem Herkommen gemäß, dem Corrector, Setzer und Drucker zukommt.

Aushängegeld, das (beim Buchdruckee), diejenige Vergütung an Gelde, welche der Setzer oder Drucker statt des Aushängeexemplars erhält.

Ausheben, (beim Buchdrucker) die Form nach beendigtem Drucke aus der Presse nehmen (vgl. Einheben).

Auslassen (beim Schriftsetzer), ein Wort, eine Stelle ꝛc. aus Unachtsamkeit oder wegen Unleserlichkeit des Manuscriptes weglassen.

Auslassung, die (beim Schriftsetzer), s. Leiche.

Auslaufen (beim Schriftsetzer), mehr geben (vom Manuscripte), als man vermuthete oder berechnete, mehr Raum einnehmen (vom Satze), als man vermuthete; einen Satz auslaufen lassen, denselben weitläufig setzen; durch das Feuchten sich vergrößern, sich ausdehnen (vom Papiere).

Auslaufer, s. Maekthelfer.

Ausliefern, das, s. S. 193.

Auslieferung, die, s. S. 193.

Auslieferungsbuch, das, ſ. S. 193.

Auslieferungsliſte, die, ſ. S. 193.

Ausrechnen (beim Schriftſetzer), durch Rechnen beſtimmen, wie viel Druckbogen ein Manuſcript geben wird.

Ausſchießen (beim Schriftſetzer), die geſetzten Columnen ſo zuſammenſtellen, wie ſie gedruckt werden ſollen.

Ausſchließen (beim Schriftſetzer), diejenigen Räume (auf Titeln, Tabellen, bei Abſätzen ꝛc.), welche unbedruckt bleiben ſollen, mit Metallſtücken (Ausſchließungen) ausfüllen.

Ausſchließungen, die, Ausſchluß, der (beim Schriftſetzer), Metall- oder Schriftſtückchen von verſchiedener Stärke und nach einem beſtimmten Syſteme geordnet, welche zum Ausſchließen (ſ. d.) verwendet werden. (Vgl. Concordanzen, Gevierte, Quadraten, Spatia.)

Ausſchuß, der, ein Exemplar eines Buches, Kupferſtiches ꝛc., welches beſchädigt oder defect iſt.

Ausſchußexemplar, das, ſ. Ausſchuß.

Ausſetzen (beim Schriftſetzer), den Satz einer Form, eines Bogens oder ganzen Buches beendigen.

Auszeichnen, 1) (beim Schriftſetzer) durch ein Zeichen mit Rothſtift im Manuſcripte bemerken, wo der Satz eines Bogens aufhört und ein neuer Bogen beginnt; 2) (beim Buchhändler) ſ. S. 207.

Auszeichnung, die (beim Schriftſetzer), das im Manuſcripte mit Rothſtift gemachte Zeichen, durch welches angezeigt wird, wo der Satz eines Bogens aufhört und der neue beginnt.

Autorenbuch, das (beim Buchhändler), ein Buch, in welchem lediglich mit den Schriftſtellern Buch und Rechnung geführt wird.

Averſionalquantum, das (beim Buchhändler), die Zahlung in Bauſch und Bogen, die Abfindungsſumme.

Avisbrief, der (beim Buchhändler), ein kurzer Brief, in welchem die Abſendung eines Packets oder Ballens nebſt Inhalt und Gewicht genau angegeben iſt, ſ. S. 201.

B.

Baarpackete (beim Buchhändler), Bücherpackete, bei deren Uebergabe in einer Buchhandlung die Zahlung dafür jedes Mal baar erfolgen muß.

Ballen, der. Ein Ballen Papier enthält 10 Ries, das Ries 20 Buch, das Buch 25 Bogen Druckpapier oder 24 Bogen Schreib- oder Kupferdruckpapier; ſ. auch Druckerballen.

Ballennägel, die, eine gewiſſe Art von Zwecken, mit welchen das Leder an den ſonſt üblichen Druckerballen befeſtigt wurde; (beim Schriftſetzer) alte, abgenutzte und daher ganz unbrauchbare Schriften.

Ballenſchnur, die, ein Maß von der Höhe eines aufeinandergeſetzten Papierballens von 10 Ries; ein Lager ꝛc. nach der Ballenſchnur kaufen, heißt: für jeden Ballen eines Lagers eine beſtimmte Summe zahlen, ohne auf den Werth der einzelnen Bücher Rückſicht zu nehmen.

Band, der, ſ. Einband.

Bâtarde, die (beim Schriftſetzer), eine Gattung mittler franzöſiſcher Schreibſchrift (vgl. Caulée und Rande).

Beilage, die (beim Buchhändler), 1) die einer Zeitſchrift oder auch einem andern Werke am Schluſſe hinzugefügte Bücheranzeige; 2) ein Kupferſtich, Muſikblatt, Plan, eine Charte ꝛc., welche zu einem Buche gehört.

Beiſchluß, der, ſ. S. 199.

Beranfen (beim Buchbinder), den Vorder- und Unterſchnitt eines broſchirten Bandes ein wenig beſchneiden.

Beſchneidehobel, der (beim Buchbinder), oder die Zunge, ein Inſtrument, mit welchem in der Beſchneidepreſſe der Vorder-, Ober- und Unterſchnitt eines geheften Buches gemacht oder ein Buch beſchnitten wird.

Beſchneiden (beim Buchbinder), ein Buch beſchneiden, den Vorder-, Ober- und Unterſchnitt eines Buches mit dem Beſchneidehobel (ſ. d.) machen.

Beſchneidepreſſe, die (beim Buchbinder), eine hölzerne Preſſe, in welche ein geheftetes Buch geſpannt wird, wenn es beſchnitten werden ſoll.

Beſtellzettel, der (beim Buchhändler), ſ. Verlangzettel.

Bildfläche, die (beim Schriftſetzer), derjenige Theil einer Letter oder eines Buchſtabens, welcher die Type darſtellt; auch der Kopf, das Auge genannt.

Biſter, der, eine Art brauner Tuſche, welche aus Glanzruß bereitet wird.

Blackſchrift, die (beim Schriftſetzer), eine Gattung gothiſcher Schrift.

Blatthalter, der (beim Schriftſetzer), ſ. Tenakel.

Le Blon'ſche Manier, die (beim Kupferſtecher), eine Art der geſchabten Manier (ſ. d.), mittels welcher bunte (vierfarbige) Kupferſtiche hergeſtellt werden.

Börſe, die, der Buchhändler, ſ. Buchhändlerbörſe, deutſche.

Börſenmitglied, das, ein Mitglied des Börſenvereines der deutſchen Buchhändler (ſ. d.); zu dieſer Mitgliedſchaft kann jeder Buchhändler gelangen, der die in den Statuten des Börſenvereines genannten Fähigkeiten zur Aufnahme beſitzt.

Börſenverein, der, der deutſchen Buchhändler, ein zu Leipzig beſtehendes Inſtitut, welches die Förderung des deutſchen Buchhandels und ſeiner Intereſſen zum Zwecke hat; ihm iſt eine Börſenordnung beigegeben, welche von der königl. ſächſiſchen Regierung beſtätigt worden iſt.

Börſenzahlung, die (beim Buchhändler), diejenige Zahlung, welche ein Buchhändler an den andern direct oder durch ſeinen Commiſſionair auf der Börſe macht, und zwar während der Meſſe ſowol als außerhalb derſelben.

Bourgeois, die (beim Schriftſetzer), eine Schriftgattung von 4½ Viertelpetitkegel.

Brechen, ſich (beim Schriftſetzer), wird von einer Zeile geſagt, wenn das letzte Wort in derſelben abgetheilt und mit in die folgende Zeile herübergeſetzt werden muß. Eine Columne bricht ſich, wenn eine oder mehre Zeilen wegen Mangels an Raum auf die folgende Seite geſetzt werden müſſen.

Briefcopirpapier, das, eine Art ungeleimten Seidenpapiers, welches, angefeuchtet, die friſch geſchriebenen Schriftzüge annimmt, und daher zu einer gewiſſen Art des Briefcopirens gebraucht wird.

Briefpapier, ſ. Poſtpapier.

Broſchiren (beim Buchbinder), ein Buch broſchiren, daſſelbe leicht heften und mit einem einfachen (bedruckten), auf dem Rücken mit Kleiſter befeſtigten Papierumſchlage verſehen, ohne es zu beſchneiden; ſteif broſchirt iſt ein Buch, wenn der Umſchlag deſſelben mit Scherrz (ſ. d.) und außerdem noch mit Vorſetzpapier (ſ. d.) beklebt oder gefüttert iſt; halbſteif broſchirt iſt daſſelbe, wenn der Umſchlag deſſelben blos mit Vorſetzpapier gefüttert iſt.

Brotſchriften, die (beim Buchdrucker), die gewöhnlichen Schriftgattungen (Petit, Bourgeois, Corpus), aus welchen ganze Werke gedruckt werden (zum Unterſchiede von Zier- oder Titelſchriften).

Buch, das; ein Buch Papier enthält 25 Bogen Druckpapier oder 24 Bogen Schreibpapier.

Buchdrucker, der, 1) Derjenige, welcher in einer Buchdruckerei die Arbeiten an der Preſſe verrichtet; 2) der Schriftſetzer (ſ. d.); 3) der Inhaber einer Buchdruckerei, der Buchdruckereibeſitzer, Buchdruckerherr.

Buchdruckerfarbe, die, eine ſchwarze, aus Kienruß und Firniß bereitete Farbe, deren ſich die Buchdrucker zum Drucken bedienen.

Buchdruckerpreſſe, eine hölzerne oder eiſerne Maſchine, mittels welcher der Schriftſatz auf dem Papiere abgedruckt wird (vgl. auch Schnellpreſſe).

Buchdruckerſchwärze, ſ. Buchdruckerfarbe.

Buchdruckerſtrazze, die (beim Buchhändler), das Buch, in welchem der Buchhändler mit den Buchdruckereien, mit denen er in Verbindung ſteht, Buch und Rechnung führt.

Bücherformat, das, ſ. S. 210.

Bücherhandel, der, ſ. Antiquargeſchäft.

Bücherhändler, der, ſ. Antiquar.

Bücherkatalog, der, ſ. S. 385.

Bücherſortiment, ſ. Sortiment.

Bücherverlagscontract, ſ. Verlagscontract.

Bücherverzeichniß, das, ſ. Bücherkatalog.

Buchhandelsrecht, das, der Inbegriff aller der Geſetze und Verordnungen, welche in einem Staate in Beziehung auf den Buchhandel erlaſſen worden ſind (vgl. Verlagscontract).

Buchhändlerbörſe, deutſche, die, das zu Leipzig befindliche öffentliche Gebäude, in welchem zur Jubilatemeſſe jeden Jahres die gegenſeitigen Abrechnungen und Zahlungen der in Leipzig anweſenden fremden und einheimiſchen Buchhändler (welche Börſenmitglieder ſind) gemacht werden; außerdem halten daſelbſt auch der Börſenverein und das Leipziger Buchhändlergremium ihre Sitzungen.

Buchhändlermeſſe, die, in Leipzig, iſt die Zeit zwiſchen Oſtern und Pfingſten, in welcher die Buchhändler den Abſchluß und die Zahlung der Rechnungen vom vergangenen Jahre auf der deutſchen Buchhändlerbörſe (ſ. d.) vornehmen.

Buchhändler-Rabatt, ſ. Rabatt.

Buchhändlerwährung, die, iſt diejenige Währung, nach welcher während der Leipziger Buchhändlermeſſe Louisd'or und Ducaten zu einem gewiſſen, am Anfange der Meſſe zu beſtimmenden Cours und rein preußiſch Courant, ſowie überhaupt der Vereinsthaler und Zweithalerſtücke, mit 4 Pf. Agio per Thaler angenommen werden; außer der Leipziger Jubilatemeſſe aber alle Zahlungen in preußiſchem Courant und Vereinsthalern ohne Agio, oder andern gangbaren Geldſorten nach Cours geleiſtet werden müſſen.

Buchſtabe, der (beim Schriftſetzer), eine jede Letter, die ſich zum Buchdrucke eignet (vgl. auch Kegel).

Bünde (beim Buchbinder), die mittels einer Säge auf dem Rücken eines gehefteten Buches gemachten Einſchnitte, in welche die Heftſchnüre (ſ. d.) zu liegen kommen (vgl. auch Bleebünde).

Bundſteg, der (beim Buchdrucker), der leere Raum, welcher ſich zwiſchen den Columnen befindet und den Rücken eines Buches bildet.

Buntdruck, der (beim Buchdrucker), ein ſolcher Druck, zu welchem ſtatt der gewöhnlichen Buchdruckerſchwärze eine oder auch mehre andere Farben verwendet werden.

Bütte, die (beim Papiermacher), ein großes hölzernes Gefäß, in welchem ſich die breiartige Maſſe zum Fertigen des Papieres befindet.

Büttenpapier, das (beim Papiermacher), Papier, bei deſſen Fertigung die breiartige Papiermaſſe mittels einer aus Meſſingdraht beſtehenden Form aus der Bütte (ſ. d.) geſchöpft, zwiſchen Filze gelegt, gepreßt und dann getrocknet wird (zum Unterſchiede vom Maſchinenpapiere).

Büttgeſell, der (beim Papiermacher), ein Arbeiter, welcher die breiartige Papiermaſſe mittels einer aus Meſſingdraht geflochtenen Form aus der Bütte ſchöpft, daher er auch Schöpfer heißt.

C.

Canon, die (beim Schriftſetzer), eine Art Druckſchrift; kleine Canon, eine Schriftgattung von 16 Vier-

telpetit, welche zu Titeln ꝛc. gebraucht wird; grobe Canon, eine Schriftgattung von 20 Viertelpetit, zu gleicher Verwendung.

Canzlei, die (beim Schriftſetzer), eine Art Fractur-ſchrift mit Verzierungen, welche von verſchiedener Größe iſt und zu Circulairen, Titeln ꝛc. gebraucht wird.

Capitalbuchſtaben (beim Schriftſetzer), Anfangs-buchſtaben (ſ. auch Capitälchen).

Capitälchen (beim Schriftſetzer), große oder Anfangs-buchſtaben in Antiquaſchrift, welche gleiche Höhe mit den gemeinen Buchſtaben haben.

Capitalſteg (beim Schriftſetzer), ſ. Anlegeſteg.

Carton, der (beim Buchdrucker und Buchbinder), ein einzelnes gedrucktes Blatt, welches beim Binden eines Buches an die Stelle eines fehlerhaften (gewöhnlich mit einem Einſchnitte bezeichneten) eingeheftet wird.

Cartonniren (beim Buchbinder); ein Buch cartonniren, daſſelbe mit einem leichten Pappbande verſehen, welcher ohne weitere Verzierungen iſt und nicht beſchnitten, ſondern auf dem Vorder- und Unterſchnitte blos berauſt oder abgeputzt (ſ. d.) wird. Oefter werden die Pappendeckel auch mit gepreßtem Papiere oder Leinwand überzogen.

Caſſabrouillon, das, ſ. S. 164.

Caſſabuch, das, ſ. S. 164.

Cenſor, der, eine von Seiten der Obrigkeit angeſtellte Perſon, welche zu prüfen hat, ob das zu druckende Manuſcript nichts enthält, was gegen den Staat, die Religion ꝛc. gerichtet iſt, und welcher demgemäß den Abdruck eines ganzen Buches oder einzelner Stellen verweigern oder das Imprimatur (ſ. d.) ertheilen kann.

Cenſur, die, die Anwendung der zu Verhütung des Misbrauches der Preſſe erſchienenen Geſetze und Verordnungen, ohne deren Befolgung kein Buch gedruckt oder verkauft werden darf; daher die Cenſur der Druckerei und die Cenſur des Buchhandels.

Cenſurfreiheit, die, die Erlaubniß, ein jedes Buch ohne vorher eingeholte Genehmigung des Cenſors drucken und verkaufen zu dürfen.

Cenſurgebühr, die, die von der Regierung feſtgeſetzte Gebühr oder Vergütung, welche an den Cenſor für das Cenſiren einer Druckſchrift entrichtet werden muß.

Cenſurſchein, der, die beſtätigende Beſcheinigung der Cenſurbehörde, daß die Cenſurvorſchriften in Bezug auf eine gewiſſe Druckſchrift richtig befolgt worden ſind.

Change, der, ſ. S. 199.

Changeconto, das, ſ. S. 199.

Changegeſchäfte, ſ. S. 199.

Changekatalog, der, ſ. S. 199.

Changiren, ſ. S. 199.

Chineſiſches Papier iſt eine aus Pflanzenfaſern bereitete, ganz feine Papierſorte, welche gewöhnlich zu Abdrücken von feinen Stahlſtichen, Lithographien ꝛc. verwendet wird.

Cicero, die (beim Schriftſetzer), eine Schriftgattung von 6 Viertelpetit.

Circular, Circulair, das, ſ. S. 100.

Cliché, der (beim Schriftgießer, Buchdrucker), der Abguß einer Schriftform, Abklatſch (ſ. d.).

Collationiren, ſ. S. 192.

Coloncl, die (beim Schriftſetzer), eine Schriftgattung von 3½ Viertelpetit; ſie ſteht zwiſchen Nonpareille und Petit.

Coloriren (beim Maler), mit bunten Farben malen, ausmalen, illuminiren.

Coloriſt, der, Derjenige, welcher die Abdrücke geſtochener oder radirter Zeichnungen bunt malt, der Illuminiſt.

Colorit, das (beim Maler), die Farbengebung, das Ausmalen der Bilder mit Farben, die Illumination, das Illuminiren.

Colporteur, der, Derjenige, welcher gegen eine gewiſſe Proviſion gewiſſe Schriften, Kunſtblätter ꝛc. für die Sortimentsbuchhandlungen beim größern Publicum anzubringen und zu verkaufen ſucht, Subſcribenten auf angekündigte Werke ſammelt ꝛc.

Columne, die (beim Schriftſetzer), die geſetzte oder abgedruckte Schriftſeite eines Buches; eine gerade Columne iſt eine ſolche, welche eine gerade Seitenzahl, eine ungerade Columne diejenige, welche eine ungerade Seitenzahl führt; eine geſpaltene Columne iſt die, welche in der Mitte der Länge nach durch einen leeren Raum oder eine Linie in zwei Abtheilungen getrennt iſt.

Columnenſchnur, die (beim Schriftſetzer), die Schnur oder der Bindfaden, mit welchem eine geſetzte Columne zuſammengebunden wird.

Columnentitel, der (beim Schriftſetzer), die kurze Inhaltsangabe des Textes am Kopfe einer Columne.

Columnenziffer, die (beim Schriftſetzer), die über jeder Columne befindliche fortlaufende Ziffer oder Zahl.

Commiſſion, die (beim Buchhändler), der Auftrag, die Beſorgung, Geſchäftsbeſorgung; ein Buch in Commiſſion geben, einen Buchhändler beauftragen, den Debit eines ſelbſtverlegten Werkes gegen eine beſtimmte Vergütung zu übernehmen.

Commiſſionair, der (beim Buchhändler), Derjenige, welcher die Beſorgung der Geſchäfte für eine auswärtige Buchhandlung auf dem Platze übernommen hat, der Geſchäftsbeſorger für eine auswärtige Buchhandlung.

Commiſſionsbuchhandlung, die, ſ. Commiſſionsgeſchäft.

Commiſſionsgebühr, die (beim Buchhändler), die ſtipulirte Vergütung oder Proviſion, welche der Committent ſeinem Commiſſionair für die Uebernahme des Debits eines Werkes entrichtet.

Commiſſionsgeſchäft, das (beim Buchhändler), ein Geſchäft, welches gegen eine beſtimmte Proviſion

die Aufträge (Commiſſionen) anderer, auswärtiger Buchhändler zur Ausführung übernommen hat.

Commiſſionshandel, der, **Commiſſionshandlung** (Commiſſionsbuchhandlung), die, ſ. **Commiſſionsgeſchäft**.

Committent, der (beim Buchhändler), Derjenige, welcher einem Andern (Commiſſionair) die Beſorgung ſeiner Geſchäfte überträgt, der Auftragertheiler, Verleger.

Completiren, 1) ſ. S. 193; 2) (beim Buchdrucker) die Bogen eines Werkes nach dem Drucke zu vollſtändigen Exemplaren in Lagen (ſ. d.), die nach der Reihenfolge geordnet ſind, zuſammenlegen.

Compreß (beim Schriftſetzer), dicht zuſammengedrängt; der **compreſſe Satz**, der **compreſſe Druck**, d. i. ſolcher Druck, wobei Zeile an Zeile ohne Durchſchuß (ſ. d.) geſetzt iſt (vgl. ſplendid).

Conceptpapier, das (beim Papiermacher), eine geringe Sorte Schreibpapier, welches gewöhnlich zu Entwürfen (Concepten), Facturen ꝛc., oder auch zum Verpacken kleinerer Packete gebraucht wird.

Concordanzen (beim Schriftſetzer), ſ. **Quadraten**.

Condition, die (beim Buchhändler), die Bidingung; **à condition**, mit der Bidingung, bedingungsweiſe; **ein Buch à condition verlangen**, ein Buch unter der Bedingung verlangen, daß man dasſelbe, im Falle des Nichtverkaufs, dem Ueberſender nach Verlauf einer gewiſſen Zeit, welches gewöhnlich zur Leipziger Oſtermeſſe geſchieht, wieder zurückgeben kann.

Conferiren, ſ. S. 193.

Confiscation, die, die Beſchlagnahme, Wegnahme eines Buches, Blattes ꝛc. von Seiten einer öffentlichen Behörde.

Confiſciren, (ein verbotenes Buch, Kupferſtich, Caricatur ꝛc.) in Beſchlag nehmen, wegnehmen.

Congrevedruck, der, eine Art Buntdruck oder Druck mit mehren Farben (nach dem Erfinder W. Congreve ſo genannt).

Congreve-Druckmaſchine, die, eine Druckmaſchine, auf welcher der Congrevedruck (ſ. d.) ausgeführt wird.

Continuation, die (beim Buchhändler), die Fortſetzung, die zweite oder folgende Nummer einer Zeitſchrift, oder der folgende Band eines größern Werkes, das folgende Heft eines Buches ꝛc.

Continuationsliſte, die, ſ. S. 195.

Conto, das (beim Buchhändler), die Rechnung; **conto corrente**, die laufende Rechnung; **conto saldo**, die Rückſtandsrechnung; **conto vecchio**, die alte Rechnung; **conto novo**, **conto nuovo**, die neue Rechnung; **a conto novo** (**nuovo**), auf neue Rechnung (vgl. Alte Rechnung), wird bei Verſendungen auf die Factur geſchrieben, um anzudeuten, daß ſelbige nicht auf die laufende (alte) Rechnung, ſondern auf die kommende (neue) Rechnung gebracht werden ſollen; **conto ſaldiren**, die Rechnung abſchließen.

Contra, gegen (beim Buchhändler), Etwas weder **pro** noch **contra notiren**, es weder in das Debet noch Credit der Rechnung bringen, es gar nicht in Rechnung aufnehmen.

Corpus, die (beim Schriftſetzer), eine Schriftgattung von 5 Viertelpetit.

Correctheit, die (eines Buches), die Fehlerloſigkeit.

Corrector, der, der Druckberichtiger, Derjenige, welcher die Fehler, die ſich in einem geſetzten Bogen befinden, berichtigt oder verbeſſert.

Correctur, die, 1) die Berichtigung der vom Schriftſetzer beim Satze gemachten Fehler vor dem Drucke einer Schrift (vgl. auch **Reviſion**); 2) der zu dieſer Berichtigung abgezogene Bogen vor dem Drucke der Auflage eines Werkes.

Correcturbogen, der, ſ. **Correctur** 2).

Correcturgebühren, die, die Gebühren, welche dem Corrector für das Corrigiren eines Druckwerkes zukommen.

Correcturzeichen, die, die gewöhnlichen, beim Corrigiren vom Corrector gemachten Zeichen, nach welchen der Setzer die nöthigen Abänderungen und Verbeſſerungen zu berichtigen hat.

Corrigiren, den Druck oder Satz eines in der Arbeit befindlichen Druckwerkes berichtigen oder verbeſſern.

Coulée, die (beim Schriftſetzer), eine Gattung laufende, geſchobene franzöſiſche Schreibſchrift (ſ. Bâtarde und Ronde).

Couverture, die (beim Buchhändler), der gedruckte Umſchlag eines Buches.

Crayonmanier, die (beim Kupferſtecher), eine Manier, durch welche Zeichnungen mit Röthel oder ſchwarzer Kreide auf das Täuſchendſte nachgeahmt werden, und welche ſich daher vorzüglich zu Studien für Zeichnenſchüler eignen.

Curſiv, die (beim Schriftſetzer), liegende, lateiniſche Schrift, welche in den Druckereien von verſchiedenen Größen vorhanden iſt.

Curſivſchrift, ſ. **Curſiv**.

Curſivziffern, **Curſivzeichen** (beim Schriftſetzer), ſchiefſtehende oder liegende Ziffern oder Zeichen.

Cuſtos, der (beim Schriftſetzer), das Wort oder die Silbe, welche unter der letzten Zeile einer jeden Seite ſteht und womit zugleich die erſte Zeile der folgenden Seite anfängt. (In neuern Schriften wird dieſer Cuſtos gewöhnlich weggelaſſen.)

D.

Damnatur (beim Cenſor): wird nicht zum Drucke gelaſſen, ein Ausdruck, womit der Cenſor den Druck oder Verkauf einer Schrift verbietet (vgl. **Imprimatur**).

Dampfpreſſe, die (beim Buchdrucker), ſ. **Schnellpreſſe**.

Deckel, der (beim Buchdrucker), derjenige Theil einer Buchdruckerpreſſe, an welchem die Columnengröße in Papier ausgeſchnitten ſich befindet und welcher beim Abdrucken auf die Form gedeckt wird.

Dedication, die (beim Schriftſetzer), die Zueignung eines Buches an einen Andern, welche in der Regel unmittelbar auf den Titel folgt.

Dediciren, Einem ein Buch, ein Kunſtblatt ꝛc., ihm daſſelbe aus Hochachtung, Verehrung oder Freundſchaft zueignen.

Defect, 1) ſ. S. 193; 2) der Defect (beim Schriftſetzer), die mangelnden oder auch übrig gebliebenen Buchſtaben einer Schrift.

Defectbogen, der, 1) (beim Buchhändler) einzelne Bogen eines Druckwerkes, welche nach Completirung der Auflage übrig geblieben ſind und aufbewahrt werden, um ein ſchadhaftes Exemplar oder im Falle ein Bogen ꝛc. verloren gegangen iſt, zu ergänzen; 2) (beim Buchdrucker) ein fehlerhaft abgedruckter oder ein beim Drucken verdorbener Bogen.

Defecte, die, ſ. Defectbogen.

Defectſtoß, der (beim Buchhändler), eine Anzahl größerer oder kleinerer Pockete, in welchen ſich die Defectbogen (ſ. d.) von einem Werke befinden, mit Bezeichnung der Titel der Werke, zu welchen ſie gehören.

Deleatur, das (beim Schriftſetzer), ein Correcturzeichen, durch welches angezeigt wird, daß etwas doppelt oder überflüſſig geſetzt iſt, was hinweggenommen werden ſoll.

Diagraph, der (beim Kupferſtecher), ein Inſtrument, welches dazu dient, die Umriſſe einer Zeichnung treu auf die Platte zu bringen (vgl. Pantagraph).

Diamant, die (beim Schriftſetzer), eine Schriftgattung auf 2 Viertelpetit, welche noch kleiner als die Perlſchrift iſt.

Diamond, die (beim Schriftſetzer), ſ. Diamant.

Diebszeile, die (beim Schriftſetzer), eine halbe oder ganze Zeile zu Anfange einer Seite, auf welche ein Abſatz folgt.

Disponenda, ſ. S. 209.

Disponiren, ſ. S. 209.

Dispoſition, die (beim Buchhändler), die Verfügung (vgl. Disponiren und Remittiren).

Divis, der (beim Schriftſetzer), das Theilungszeichen in der Schrift.

Divisarium, das (beim Schriftſetzer), ein Inſtrument in Geſtalt einer Klammer, welches dazu dient, das Manuſcript feſtzuhalten, und zugleich auf die Zeile des Manuſcriptes gerichtet wird, welche der Setzer zu ſetzen eben im Begriffe iſt, der Zeilenweiſer.

Doppelmittel, die (beim Schriftſetzer), eine Schriftgattung von 14 Viertelpetit, welche zu Titeln ꝛc. verwendet wird.

Doppelſatz, der (beim Schriftſetzer), der zwei oder mehre Male ausgeführte Satz von kleinern Anzeigen, Circulairen, Verlangzetteln ꝛc., um nicht jede einzelne Anzeige ꝛc. beſonders abdrucken zu müſſen. (Vgl. auch Hochzeit.)

Doublette, die, ein zweites, drittes ꝛc. Exemplar von einem und demſelben Buche, Blatte, von einer Münze ꝛc. (in einer Bibliothek, einem Münzcabinete ꝛc.).

Drucker, der, ſ. Buchdrucker.

Druckerballen, der (beim Buchdrucker), das mit Wolle oder Roßhaar ausgeſtopfte und mit einem hölzernen Griffe verſehene Kiſſen, deſſen ſich früher die Buchdrucker zum Auftragen der Buchdruckerſchwärze bedienten (vgl. Walze).

Druckerfarbe, die (beim Buchdrucker), ſ. Buchdruckerfarbe.

Druckerpreſſe, die (beim Buchdrucker), ſ. Buchdruckerpreſſe.

Druckerſchwärze, die (beim Buchdrucker), ſ. Buchdruckerfarbe.

Druckfehler, der (beim Schriftſetzer), ein vom Setzer beim Satze gemachter und ſtehen gebliebener Fehler.

Druckfehlerverzeichniß, das, das gewöhnlich zu Ende einer Schrift befindliche Verzeichniß der Druckfehler (ſ. d.), welche in einem Buche ſtehen geblieben ſind.

Druckkoſten, die, die Koſten, welche der Verleger eines Buches ꝛc. für den Satz und Druck deſſelben an den Buchdruckerherrn zu zahlen hat.

Druckpapier, das, ungeleimtes Papier, welches ſich zum Bücherdrucke eignet (vgl. Papier).

Druckpreis, der (beim Buchhändler), der zwiſchen dem Verleger und dem Buchdrucker ſtipulirte Preis für die Druckarbeit eines Werkes.

Duodez, das, ein Format, nach welchem der Bogen 12 Blätter oder 24 Seiten bildet.

Durchſchießen, 1) (beim Buchdrucker) zwiſchen die zu ſtark gefeuchteten Druckbogen trockene Papierbogen legen; 2) (beim Buchbinder) zwiſchen jedes Blatt eines Buches ein weißes Blatt Schreibpapier binden; 3) (beim Schriftſetzer) Metallſtückchen (Quadraten, Concordanzen ꝛc.) zwiſchen die Buchſtaben oder Zeilen ſetzen, damit dieſe weiter von einander abſtehen (vgl. ſplendid).

Durchſchuß, der (beim Schriftſetzer), Metallſtückchen (Quadraten, Concordanzen ꝛc.), welche zwiſchen die Zeilen oder Buchſtaben geſetzt werden (vgl. Durchſchießen).

E.

Egyptian, Egyptienne, die (beim Schriftſetzer), eine lateiniſche, fette Schriftgattung, welche gewöhnlich zu Titeln ꝛc. angewendet wird.

Ehrenfalb, der (beim Buchhändler), ſ. Honorar.

Eierkuchen, der (beim Schriftſetzer), eine zuſammengefallene Form oder Columne.

Eigenthumsrecht, das (beim Buchhändler), das

durch den Verlagscontract bedingte Recht, welches der Autor und Verleger an einem Buche haben.

Einband, der (beim Buchbinder), die beiden Decken nebst dem Rücken, womit das gebundene Buch umgeben ist, damit es bequem zu handhaben und der Zerstörung weniger unterworfen sei (s. übrigens: Franzband, Lederband, Pappband, Schuldband ꝛc.).

Einbringen (beim Schriftsetzer), die Wörter im Satze enger an einander setzen, damit, bei geschehenen Auslassungen (Leichen), das Fehlende eingeschaltet werden könne und somit das Umbrechen der Seiten (s. d.) vermieden werde. (Vgl. Ausbringen.)

Einfassen, eine Columne (beim Schriftsetzer), dieselbe mit Linien oder Verzierungen umgeben.

Einfassung, die (beim Schriftsetzer), die Linien oder Verzierungen, mit welchen eine Columne eingeschlossen ist.

Eingehen, 1) ankommen (von Geldern, Aufträgen ꝛc.); 2) (beim Buchdrucker) kleiner werden, sich zusammenziehen (vom Papiere); s. auch Einlaufen.

Einheben, eine Form (beim Buchdrucker), dieselbe in die Presse bringen und zum Abdrucken zurecht machen. (Vgl. Ausheben, Zurichten und Form.)

Einluge, die (beim Buchhändler), ein Packetchen, welches einem größern Packete oder Ballen beigepackt ist; ein Brief, welcher in einen andern eingeschlossen ist, der Beischluß (s. d.).

Einlaufen, s. Eingehen; (beim Buchdrucker) weniger geben (vom Manuscripte), als man vermuthete oder berechnete, weniger Raum beim Satze einnehmen (vgl. Auslaufen).

Einräumen, s. S. 210.

Einrücken (beim Schriftsetzer), zu Anfange der ersten Zeile eines Absatzes einen leeren Raum von einem oder zwei Gevierten lassen.

Einstechbogen, der (beim Buchdrucker), der Bogen, welcher beim Beginnen des Druckes auf dem Preßdeckel befestigt wird und als Muster für die richtige Lage dient.

Einstich, der (beim Buchbinder), der Stich durch die gefalzten Bogen eines Buches (am Rücken desselben), welches broschirt werden soll.

Einziehen, s. Einrücken.

Ektypographie, die, eine Art des Hochdruckes, welche man nur bei ganz feinen Vignetten und Stempeln anwendet.

Endloses Papier, s. Maschinenpapier.

Enge halten, den Satz (beim Schriftsetzer), die Wörter und Zeilen so enge an einander setzen, als es thunlich ist, damit nicht am Schlusse eines Bogens eine neue Columne angefangen werden muß, sondern der Satz mit dem Bogen schließt. (Vgl. auch Einlaufen, Auslaufen, Einbringen und Ausbringen.)

Englischband, der (beim Buchbinder), ein Franzband, welcher nach englischem Geschmacke ausgeführt ist.

Erga schedam, ein Ausdruck der Censoren in Oesterreich, demzufolge es dem Buchhändler gestattet ist, ein verbotenes Buch ausnahmsweise dennoch an Gelehrte oder Geschäftsleute gegen einen schriftlichen Revers zu verkaufen.

Errata, die (beim Schriftsetzer), das Verzeichniß der am Ende eines Buches angezeigten Druckfehler und Verbesserungen.

Erstlingsdruck, der, s. Incunabeln.

Etiket, das (beim Buchbinder und Buchhändler), ein Blättchen Papier mit dem Titel des Buches und dem Namen des Verfassers, welches auf dem Rücken eines broschirten oder cartonnirten Buches, oder auf einem Packete befestigt ist.

Exemplar, das (beim Buchhändler), der Abdruck eines Buches mit allen dazu gehörigen Bogen, ein vollständiges Buch; ein Blatt, Kunstblatt. **Exemplare machen** (beim Buchdrucker), die sämmtlichen zu einem Buche gehörigen Bogen nach den Signaturen (s. d.) zusammenlegen, Lagen (s. d.) daraus machen und completiren.

F.

Fach, das (beim Schriftsetzer), eine Abtheilung im Schriftkasten (s. d.).

Factor, der (einer Buchdruckerei oder Schriftgießerei), Derjenige, welcher die Leitung des praktischen und technischen Theiles einer Buchdruckerei oder Schriftgießerei führt und die Aufsicht hat.

Factur, Factura, die, s. S. 193.

Fahne, die (beim Schriftsetzer), der Abzug eines Theiles vom Satze, der zur Correctur bestimmt ist, welches geschieht, wenn wesentliche Aenderungen zu erwarten stehen.

Falz, der (beim Buchbinder), ein hervorstehender Streifen Papier, welcher statt des gegenwärtig fehlenden Bogens oder Blattes eines Buches eingebunden wird, um späterhin diesen Bogen oder dieses Blatt daran zu kleben.

Fälzeln, das (beim Buchbinder), eine Art des Broschirens, mit dem Unterschiede, daß die Bogen nicht geheftet, sondern auf dem Rücken mit Leim überzogen und sodann sämmtlich mittels zweier oder dreier Stiche und eines Fadens an einander befestigt werden.

Falzen (beim Buchbinder), die Druckbogen nach den Punkturlöchern und resp. dem Custos in ihr Format zusammenlegen.

Falzig (vom Papiere), einen Falz oder Bruch habend, brüchig.

Farbe, die (beim Buchdrucker), s. Buchdruckerfarbe.

Farbig (beim Papiermacher), eine Farbe habend, gefärbt. Das farbige Papier ist entweder vor dem Schöpfen in der Bütte gefärbt (Naturpapier), oder erst nach der Fabrikation mit Farbe überzogen.

Fehldruck, der (beim Buchdrucker), der misrathene Druck, ſchlechte Druck.

Feſt (beim Buchhändler), ein Buch feſt (oder auf feſte Rechnung) verlangen, daſſelbe verlangen mit der Bedingung, daſſelbe auch zu behalten (vgl. à condition).

Fett (beim Buchdrucker), ſtark, mit breiten Grundſtrichen (von der Schrift); die fette Schrift wird gebraucht, um ein Wort, eine Zeile ꝛc. mehr in die Augen fallend zu machen, und findet ſich ſowol in der Antiqua als Fractur.

Feuchten (beim Buchdrucker), ſ. Anfeuchten.

Fileten, die (beim Buchbinder), meſſingene Werkzeuge oder Stempel, mit welchen die Goldverzierungen auf den Einbänden angebracht werden.

Finallinie, die (beim Schriftſetzer), die am Schluſſe eines Satzes geſetzte Linie.

Finalſtock, der (beim Schriftſetzer), die am Schluſſe eines Buches oder auch Abſchnittes geſetzte Verzierung oder Vignette.

Fleiſch, das (beim Schriftgießer), der unter dem Bilde des Buchſtabens auf beiden Seiten hervorſtehende Theil einer Letter.

Fliegenkopf, der (beim Schriftſetzer), ein ſchwarzer Fleck, welcher im Drucke erſcheint, wenn der Setzer, aus Mangel an Buchſtaben und um einſtweilen den Raum auszufüllen, die Letter, ſtatt auf den Fuß, auf die Bildfläche geſetzt hat.

Folio, das, dasjenige Format, nach welchem ein Bogen zwei Blätter oder vier Seiten bildet.

Form, die (beim Schriftſetzer), der zum Drucke fertige, in einen eiſernen Rahmen eingeſchloſſene Satz, welcher auf einer Seite eines ganzen Bogens abgedruckt wird, daher zu einem Bogen zwei Formen (Schöndruck und Widerdruck, ſ. d.) gehören. (S. auch Ausheben, Einheben, Schließen und Ueberſchlagen.)

Format, das, 1) (beim Papiermacher), die Größe einer Papierſorte; 2) (beim Schriftſetzer) die Größe der Columnen in Beziehung auf ihre Höhe und Breite (ſ. auch Bücherformat).

Formatlehre, die (beim Schriftſetzer), die Anweiſung, auf welche Art die Columnen verſchiedener Formate ausgeſchoſſen werden müſſen, damit ſie, wenn der Bogen gedruckt wird, in ihrer richtigen Reihenfolge ſtehen.

Formatſchlagen, das (beim Buchbinder), das Schlagen eines gefalzten Buches zum letzten Male.

Formatſtege, die (beim Schriftſetzer), Stege (ſ. d.) von Blei oder Holz, mit welchen man jedes Format ſchnell herſtellen kann.

Formatquadraten, ſ. Formatſtege.

Formſchneidekunſt, ſ. Holzſchneidekunſt.

Formſchneider, der, ein Künſtler, welcher in Holz oder Metall Vignetten ꝛc. ſchneidet oder ſticht.

Fractur, Fracturſchrift, die (beim Schriftſetzer), die deutſche Schrift (mit Ausnahme der Schwabacher, gothiſchen und Schreibſchrift, ſ. d.).

Franzband, der (beim Buchbinder), der Einband eines Buches, an welchem die Decken und der Rücken ganz mit Leder überzogen und gewöhnlich marmorirt ſind (vgl. Halbfranzband).

Freiexemplar, das (beim Buchhändler), das Exemplar eines Buches, welches der Verleger entweder dem Sortimentsbuchhändler bei Abnahme einer gewiſſen Anzahl gratis gibt, oder welches er dem Autor eines Werkes nach beendigtem Drucke (gewöhnlich auf ſeinerem Papiere) gratis zu übermachen hat.

Fundament, das (beim Buchdrucker), der Theil an einer Buchdruckerpreſſe, auf welchen die Form gelegt und an allen vier Seiten mit hölzernen Keilen oder Schrauben befeſtigt wird.

Fuß, der (beim Schriftſetzer), 1) das untere Ende einer Columne oder Form; 2) der der Bildfläche entgegengeſetzte Theil einer Letter.

G.

Gänſefüßchen, die (beim Schriftſetzer), ſ. Anführungszeichen.

Ganzfranzband, der (beim Buchbinder), ſ. Franzband.

Ganzzeuch, das (beim Papiermacher), die aus Lumpen bereitete, auf dem Holländer (ſ. d.) zu einem Brei verarbeitete Papiermaſſe.

Ganzzeuchkaſten, der (beim Papiermacher), ein großer, hölzerner Kaſten, in welchem der Ganzzeuch (ſ. d.) bis zu ſeiner Verarbeitung aufbewahrt wird.

Garmand, die (beim Schriftſetzer), ſ. Corpus.

Gaſſe, die (beim Buchdrucker), der zwiſchen den Kaſtenregalen und den Preſſen befindliche freie Raum in der Buchdruckerei; der Platz, wo ſich der Setzer während der Arbeit befindet.

Geſchabte Manier, die (beim Kupferſtecher), eine Art des Kupferſtechens, bei welcher ſich der Künſtler ſtatt des Grabſtichels eines Schabers bedient, mit welchem er in die ſchwarz überzogene Kupferplatte die Lichter hineinſchabt.

Geſchirr, das (beim Papiermacher), ein Stampfwerk, welches die Lumpen mittels Hämmer in ſteinernen Trögen grob zermalmt und auch Hammermühle, Stampfmühle genannt wird.

Geſchmier, das (beim Buchdrucker), unreinliche Abdrücke.

Geſicht, das, einer Letter (beim Schriftſetzer), ſ. Bildfläche.

Geſperrt (beim Schriftſetzer), mit Spatien durchſchoſſen (von Wörtern oder Zeilen, welches geſchieht, wenn ein Wort oder eine Zeile ſich vor dem übrigen Satze auszeichnen und mehr in die Augen fallen ſoll.

Gevierte, das (beim Schriftſetzer), ein kleines Quadrat von Schriftmaſſe, welches von allen vier Seiten

den Kegel der Schrift, auf welchen es gegoſſen iſt, ausmacht; das Maß eines Cicerogevierten oder ſechs Viertelpetit.

Gießer, der, ſ. Schriftgießer.

Gießerei, die, ſ. Schriftgießerei.

Gießzettel, der (beim Schriftgießer), ein Zettel, auf welchem angegeben iſt, wie viel Exemplare eines jeden Buchſtabens im Alphabete auf ein gewiſſes Gewicht gegoſſen werden ſollen.

Glanzpappen, die (beim Buchdrucker), ſ. Preßſpäne.

Glätten (beim Buchbinder), mit einem polirten Agathſteine oder Glättzahne den Schnitt eines Buches glatt und glänzend machen.

Goldſchlägerpapier, ſ. Seidenpapier.

Gothiſche Schrift, die (beim Schriftſetzer), eine Gattung der Fracturſchrift.

Grab, das (beim Schriftſetzer), der durch Eindringen (ſ. d.) gewonnene Raum in einem Satze, in welchen eine Auslaſſung (Leiche) eingeſchaltet wird.

Grabſtichel, der (beim Kupferſtecher), ein Inſtrument, welches aus einem vierkantigen Stücke Stahl beſteht, der an dem einen Ende ſpitz zu geſchliffen iſt und mit welchem der Kupferſtecher das Bild auf die Platte eingräbt.

Grabſtichelmanier, die (beim Kupferſtecher), diejenige Manier, nach welcher die Umriſſe einer Zeichnung mit einer Nadel zuvor leicht angedeutet und ſodann mit dem Grabſtichel (ſ. d.) ausgeführt werden.

Grat, der (beim Kupferſtecher), die Erhabenheit, welche an beiden Seiten des Einſchnittes mit dem Grabſtichel (ſ. d.) entſteht.

Gründen (beim Kupferſtecher), eine Kupferplatte, dieſelbe mit Aetzgrunde (ſ. d.) dünn überziehen.

Grundſtrich, der, der ſtärkere, mehr oder weniger ſenkrecht ſtehende Theil eines Buchſtabens (zum Unterſchiede vom Haarſtriche, ſ. d.).

Guß, der (beim Schriftgießer); ein Guß Lettern, ſo viel Buchſtaben, als nöthig ſind, um einige Worte damit zu ſetzen.

H.

Haarſpatium, das (beim Schriftſetzer), ein ganz feines Spatium (ſ. d.).

Haarſtrich, der (beim Schriftſetzer), der dünne, feine Strich oder Theil eines Buchſtabens.

Halbengliſchband, der (beim Buchbinder), ein Halbfranzband (ſ. d.) in engliſchem Geſchmacke.

Halbfranzband, der (beim Buchbinder), ein ſolcher Einband, an welchem Rücken und Ecken mit Leder überzogen und in der Regel marmorirt ſind (vgl. Halbengliſchband und Schulband.

Halbgevierte, das (beim Schriftſetzer), die Hälfte eines Gevierten (ſ. d. und Ausſchließungen).

Halbpergamentband, der (beim Buchbinder), ein Einband, an welchem die Ecken und der Rücken mit Pergament überzogen ſind.

Halbzeug, der (beim Papiermacher), diejenigen Lumpen, welche auf der Stampfmühle oder dem Geſchirr (ſ. d.) grob zerſtampft worden ſind.

Halbzeugkaſten, der (beim Papiermacher), ein großer Kaſten, in welchem ſich der Halbzeug (ſ. d.) befindet.

Halbzeugkranz, der (beim Papiermacher), ein viereckiger Rahmen, mit welchem der Halbzeug (ſ. d.) zum Trocknen auf Haufen gepackt wird.

Hammermühle, die (beim Papiermacher), ſ. Geſchirr.

Handlager, das (beim Buchhändler), ein kleines Lager, welches von jedem im Hauptlager befindlichen Verlagswerke ein oder einige Exemplare enthält (vgl. Lager und Hauptlager); ſ. S. 210.

Handpreſſe, die (beim Buchbinder), eine kleine Schraubenpreſſe, in welcher der Rücken eines gebundenen Buches rund geklopft und mit Leim beſtrichen wird.

Handverkauf, der (beim Buchhändler), der Verkauf einzelner Bücher im Laden gegen baare Bezahlung.

Harſch (vom Papiere), durch zu ſchnelles Trocknen rauh geworden.

Hauptbuch, das (beim Buchhändler), ſ. S. 162; auch S. 182.

Hauptlager, ſ. S. 162.

Haupttitel, der (beim Buchhändler), die allgemeine Angabe des im Texte eines Buches behandelten Gegenſtandes, mit dem Namen des Verfaſſers, des Verlegers und deſſen Wohnortes, der Jahreszahl ꝛc.

Hauptzeile, die (beim Schriftſetzer), diejenige Zeile, welche durch größere Schrift (auf Titeln ꝛc.) beſonders hervorgehoben wird.

Heften (beim Buchbinder), 1) die zu einem Buche gehörigen Bogen mittels der Nadel und einem Faden und mit Hilfe der Heftlade (ſ. d.) zuſammen verbinden; 2) broſchiren (ſ. d.).

Heftlade, die (beim Buchbinder), eine Vorrichtung, oder ein Geſtell, deſſen ſich der Buchbinder zum Heften bedient.

Heftſchnüre, die (beim Buchbinder), drei oder mehre Fäden oder Schnuren, welche an der Heftlade (ſ. d.) ſenkrecht in die Höhe geſpannt ſind und an welche die Bogen in ihrer Folge zuſammen verbunden oder geheftet werden.

Hochzeit, die (beim Schriftſetzer), ein aus Verſehen doppelt geſetztes Wort oder eine doppelt geſetzte Zeile.

Holländer, der (beim Papiermacher), die aus einer Walze mit eckigen eiſernen Schienen und einer mit Kerben verſehenen eiſernen Platte beſtehende Maſchine, auf welcher der Halbzeug (ſ. d.) vollends zu Brei (Ganzzeug) verarbeitet wird.

Holländern (beim Buchbinder), die gefalzten Bogen, ſtatt ſie zu heften, mittels der Säge mit einem kleinen Einſchnitte auf dem Rücken verſehen, denſelben

mit Kleister bestreichen und an diesen den Umschlag befestigen.

Holzband, der (beim Buchbinder), ein solcher Einband eines Buches, dessen Decken aus dünnen Brettchen bestehen, die mit Leder oder starkem Papiere überzogen sind.

Holzschneidekunst (Xylographie), s. S. 156.

Holzschnitt, der, eine bildliche Darstellung, welche zum Behufe des Druckes in Holz geschnitten ist (s. Holzschneidekunst).

Honorar, das (beim Buchhändler), die Summe, welche ein Verleger dem Autor für das Ueberlassen irgend eines Manuscriptes zum Drucke oder für die Bearbeitung eines Werkes nach gegenseitiger Uebereinkunft bezahlt, der Ehrensold.

J.

Illumination, die (beim Buchhändler), s. Colorit.

Illuminiranstalt, s. S. 258.

Illuminiren, s. Coloriren.

Illuminist, der, s. Coloriſt.

Illustration, die (beim Buchhändler), die Ausschmückung oder Ausstattung eines Druckwerkes mit Stahl- oder Kupferstichen, Lithographien ꝛc.

Illustriren (beim Buchhändler), (ein Werk) mit Stahl- oder Kupferstichen, Lithographien ꝛc. ausschmücken oder zur Erläuterung ausstatten.

Imperial, die (beim Schriftsetzer), eine Schriftgattung von 54 Viertelpetit, welche zu Placaten ꝛc. angewendet wird.

Imprimatur, das (beim Buchdrucker), wörtlich: es werde gedruckt; die vom Censor ertheilte Erlaubniß zum Drucke einer Schrift. (Vgl. Damnatur und Erga schedam.)

Ineunabel, die, s. S. 383.

Index, der (an einem Buche), das angehängte Verzeichniß, Register; Index librorum probibitorum, das Verzeichniß der von der katholischen Kirche (angeblich wegen Irrlehren) verbotenen Bücher.

Inhaltsregister, das (beim Buchhändler), ein alphabetisch geordnetes, am Ende des Buches befindliches Register über den Inhalt desselben.

Initialbuchstabe, der, s. Anfangsbuchstabe.

Inlage, die (beim Buchhändler), s. Einlage.

Inserat, das (beim Buchhändler), die in eine öffentliche Zeitschrift einzurückende oder eingerückte Anzeige eines Buches ꝛc.

Inserationsgebühren, s. Insertionsgebühren.

Inseriren (beim Buchhändler), in ein öffentliches Blatt einrücken (s. Inserat).

Insertion, die (beim Buchhändler), die Einrückung (einer Anzeige ꝛc.) in ein öffentliches Blatt.

Insertionsgebühren, die, die Gebühren oder die Summe Geldes, welche für die Einrückung (Insertion) einer Anzeige ꝛc. in eine öffentliche Zeitschrift entrichtet werden muß.

Inventur, die (beim Buchhändler), die Aufnahme eines Verzeichnisses über die Activa und Passiva einer Buchhandlung nebst möglichst genauer Werthbestimmung derselben (vgl. Lagerinventur).

Italique, die (beim Schriftsetzer), s. Cursiv.

Journal, das (beim Buchhändler), s. S. 159.

Justiren (beim Schriftsetzer), eine Columne justiren, dieselbe in Bezug auf ihre Länge so einrichten, daß sie zu dem angegebenen Formate stimmt.

K.

Kalte Nadel, die (beim Kupferstecher), ein stählernes, in Gestalt einer Nadel an beiden Enden spitz zugeschliffenes Instrument zum Radiren (s. d.) der Kupferplatten.

Kalter Druck (beim Kupferdrucker), der Abdruck einer Kupferplatte ꝛc., bei welchem die letztere nicht, wie gewöhnlich, vorher erwärmt worden ist.

Kasten, der (beim Schriftsetzer), s. Schriftkasten.

Katalog, der (beim Buchhändler), s. Bücherkatalog.

Kautscher, der (beim Papiermacher), der Gehilfe des Papiermachers.

Kegel, der (beim Schriftgießer und Schriftsetzer), der Körper oder der Stift eines gegossenen Buchstabens, auf welchem die Bildfläche (s. d.) des Buchstabens steht.

Keilrahmen, der (beim Buchdrucker), ein eiserner Rahmen, in welchem eine Form (s. d.) durch Keile befestigt wird.

Klabbe, die (beim Buchhändler), s. Journal.

Kolorit, s. Colorit.

Kolumne, s. Columne.

Kopf, der (beim Schriftsetzer), 1) die oberste, den Inhalt angebende Zeile einer Columne, die Ueberschrift, die Rubrikzeile; 2) der obere Theil einer Letter, auf welchem sich die Bildfläche (s. d.) befindet.

Korn, das, 1) (beim Kupferstecher) die durch einen feinen Ueberzug von Kolophoniumpulver und darauf erfolgtes Aetzen mit Scheidewasser auf der Oberfläche einer polirten Kupferplatte hervorgebrachte Rauhigkeit oder Porosität zur bessern und leichtern Aufnahme der Druckerfarbe; 2) (beim Münzwesen) das Gewicht des reinen Gold- oder Silberbetrages einer Münze.

Kreidemanier, die (beim Kupferstecher), s. Crayonmanier.

Kreuzband, das (beim Buchhändler), zwei in Form eines Kreuzes über einander liegende Papierstreifen, in welche Correcturen, Aushängebogen, kleinere Schriften ꝛc. gepackt und befestigt werden, bei deren Ver-

sendung durch die Post die Posterpeditionen ein verhältnißmäßig geringeres Porto ansetzen, als bei Versendungen unter Couvert.

Kreuzsteg, der (beim Schriftsetzer), derjenige Steg (s. d.), durch welchen der weiße Raum in der Mitte eines Druckbogens (bei Octavformat) gebildet wird, da, wo die Columnen Kopf gegen Kopf stehen.

Kritik, die wissenschaftliche Beurtheilung, Kunst der richtigen Beurtheilung eines geistigen Erzeugnisses.

Kunstanstalten, solche Anstalten, welche unter der Aufsicht und Leitung gediegener Künstler stehen und den Stich in Stahl oder Kupfer zur Ausführung übernehmen.

Kunsthandel, der, s. S. 215.

Kupferdruckpapier, das (beim Buchhändler), das ungeleimte Zeichnenpapier, welches sich zum Abdrucken von Kupferplatten ꝛc. eignet.

Kupferdrucker, der, Derjenige, welcher gestochene Kupfer- oder Stahlplatten nach den Regeln der Kunst mittels der Kupferdruckerpresse auf Papier abdruckt.

Kupferdruckerei und Stahldruckerei, die, eine Anstalt, in welcher durch Kupfer- oder Stahldrucker die auf Kupfer oder Stahl gestochenen Zeichnungen mittels der Kupferdruckerpresse auf dem Papiere abgedruckt und vervielfältigt werden.

Kupferdruckerpresse, die, eine Maschine, mit welcher die auf Kupfer- oder Stahlplatten eingegrabenen Zeichnungen auf Papier abgedruckt werden.

Kupfer- und Stahlstecherei, die, eine Anstalt, in welcher durch Kupfer- und Stahlstecher (s. d.) bildliche Darstellungen in Kupfer oder Stahl gestochen werden.

Kupferstecher, der, ein Künstler, welcher Zeichnungen in kupferne Platten so zu stechen versteht, daß sie auf das Papier abgedruckt werden können.

L.

Ladenpreis, der (beim Buchhändler), der vom Verleger eines Werkes bestimmte Verkaufspreis, von welchem derselbe aber dem Sortimentshändler gewöhnlich 33⅓ % Rabatt bewilligt.

Lage, die (beim Buchdrucker), eine Anzahl von fünf, gewöhnlich aber sechs, seltener von sieben Druckbogen, welche nach ihren Signaturen (s. d.) in einander gelegt sind. (Vgl. Completiren.)

Lagenbank, die (beim Buchdrucker), ein langer, in der Druckerei befindlicher Tisch, auf welchem die einzelnen Druckbogen in Lagen (s. d.) geordnet und die Exemplare einer Auflage completirt (s. d.) werden.

Lager, das (beim Buchhändler), 1) der Vorrath der in einer Buchhandlung befindlichen (Sortiments- und Verlags-) Bücher; 2) der Ort, wo dieselben aufbewahrt werden. (Vgl. Hauptlager, Handlager, Sortimentslager.)

Lagerinventur, die (beim Buchhändler), die Anfertigung eines Verzeichnisses der vorräthigen Bücher ohne Werthannahme derselben.

Landkartenhandel, der, s. S. 214.

Lapidar, die (beim Schriftsetzer), eine Schriftgattung, bei welcher die Grundfläche des Buchstabens weiß erscheint und die gewöhnlich zu Titeln verwendet wird.

Laufende Rechnung, die (beim Buchhändler), die Rechnung der Buchhändler unter sich, welche vom 1. Jan. bis letzten December eines jeden Jahres läuft und in der Ostermesse (Buchhändlermesse) abgeschlossen wird.

Lederband, der (beim Buchbinder), der Einband, bei welchem die Decken und der Rücken ganz mit Leder überzogen sind; er ist in der Regel ohne Verzierungen (vgl. Franzband).

Legatur, die (im Münzwesen), die Vermischung des edlen Metalles mit unedlem, der Zusatz von Kupfer, welchen eine Münze enthält.

Legiren (im Münzwesen), edles Metall mit unedlem versetzen, einen Kupferzusatz machen.

Leiche, die (beim Schriftsetzer), die Weglassung eines Wortes, einer Zeile ꝛc. im Satze aus Unachtsamkeit.

Leihbibliothek, die, eine größere Sammlung von Büchern, welche gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr (Leihgebühr) zum Lesen verliehen werden.

Leihbibliothekar, der, der Besitzer einer Leihbibliothek (s. d.).

Leihgebühr, die, s. Leihbibliothek.

Leinwandband, der (beim Buchbinder), ein Einband, an welchem Rücken und Decken mit glatter oder gepreßter Leinwand überzogen sind.

Letter, die (beim Schriftsetzer), jede zum Drucke bestimmte Type (s. d.), mit Inbegriff des Körpers oder Kegels (s. d.), auf dessen einem Ende selbige befindlich ist, der Druckbuchstabe.

Lettre, die; der Abdruck avant la lettre, Abdruck avant toute lettre, s. Abdruck.

Lettres supérieures, die (beim Schriftsetzer), hochstehende Lettern, z. B. M^r, Mme.

Ligatura anglica, die (beim Buchbinder), s. Englischband.

Ligatura gallica, die (beim Buchbinder), s. Franzband.

Ligaturen, die (beim Schriftsetzer), zusammengezogene Buchstaben in den Druckschriften, z. B. ck, ll, ß ꝛc.

Linie, die (beim Schriftsetzer), Linie halten, ganz gleich stehen, so daß kein Buchstabe höher oder niedriger steht, als der andere (von den Zeilen im geschlossenen Satze gebraucht).

Lithochromie, 1) die Kunst, den Steinzeichnungen oder lithographirten Abdrücken durch Illumination mit Oel- oder auch Wasserfarben, welche alsdann mit einem Lackfirniß überzogen werden, ein solches Ansehen zu geben, daß sie in einiger Entfernung einem wirklichen Oelgemälde gleichen; 2) ein Bild oder lithographirtes Blatt, welches auf die angegebene Art behandelt worden ist.

Lithochromiren (ein lithographirtes Blatt), mit Oel- oder Waſſerfarben illuminiren und alsdann mit einem Lackfirniß überziehen, damit es einem Oelgemälde ähnlich ſehe.

Lithograph, der, 1) ein Künſtler, welcher Zeichnungen auf Stein überträgt zum Behufe der Vervielvielfältigung durch den Druck; 2) der Steindrucker.

Lithographie, die (der Steindruck), 1) die Kunſt, bildliche Darſtellungen oder Schrift auf Stein ſo zu übertragen, daß ſelbige durch den Druck vervielfältigt werden können; 2) der Steinabdruck ſelbſt.

Lithographiranſtalt, ſ. lithographiſche Anſtalt.

Lithographiſche Anſtalt, die, eine Kunſtanſtalt, in welcher durch Lithographen (ſ. d.) Steinzeichnungen angefertigt und mittels einer Preſſe abgedruckt werden.

Löſchpapier, das (beim Papiermacher), eine Papierſorte, welche aus Wollenfaſern bereitet iſt und gewöhnlich zum Packen gebraucht wird.

Lücke, die (beim Schriftſetzer), eine leere Stelle im Satze, welche mit Punkten oder Strichen ſtatt mit Worten ausgefüllt iſt.

Lumpenſchneider, der (beim Papiermacher), eine Maſchine, mittels welcher die ſortirten Lumpen zerſchnitten und zerſtückelt werden.

M.

Macnlatur, die (das), 1) (beim Buchdrucker) im Drucke verdorbenes oder beſchädigtes Papier; 2) (beim Buchhändler) veraltete oder werthloſe Bücher, welche keinen Abſatz finden; 3) jedes werthloſe, bedruckte oder beſchriebene Papier überhaupt.

Männchen auf Männchen ſetzen (beim Schriftſetzer), eine ſchon gedruckte Schrift oder ein Buch buchſtäblich wieder abſetzen, ſo daß Zeile auf Zeile paßt.

Manuſcript, das (beim Buchhändler und Schriftſetzer), die zum Drucke beſtimmte Schrift, das niedergeſchriebene, noch ungedruckte geiſtige Erzeugniß eines Autors; uneigentlich auch dasjenige ſchon gedruckte Blatt oder Buch, welches von Neuem geſetzt wird.

Marginalien, die (beim Schriftſetzer), am Rande einer Columne befindliche Anmerkungen, Randbemerkungen.

Maſchinenpapier, das, auf der Papierfabrikationsmaſchine gefertigtes Papier, welches von unendlicher Länge hergeſtellt werden kann und daher auf Haspel gewickelt und in beliebige Bogen zerſchnitten wird, es heißt auch endloſes Papier (vgl. Büttenpapier).

Matrize, die (beim Schriftgießer), eine länglich-viereckiges Stückchen Kupfer, in welches der in Stahl erhaben geſchnittene Buchſtabe (der Buchſtabenſtempel, die Patrize) vertieft eingeſchlagen iſt, um ſodann die Lettern davon gießen zu können.

Median bedeutet in Zuſammenſetzungen ſo viel als von mittler Größe, z. B. Medianoctav, Medianpapier.

Memorial, das (beim Buchhändler), ſ. Journal.

Meſſe, die, der Buchhändler, ſ. Buchhändlermeſſe.

Meßkatalog, der (beim Buchhändler), ein Verzeichniß über die von Meſſe zu Meſſe (halbjährlich) erſchienenen oder noch zu erſcheinenden Bücher. Der Meßkatalog erſcheint in Leipzig in der Weidmann'ſchen Buchhandlung, und zwar zur jedesmaligen Oſter- und Michaelismeſſe, daher Oſter- und Michaelis-Meßkatalog.

Meßvollmacht, die (beim Buchhändler), die Vollmacht, welche ein Buchhändler ſeinem Commis oder Commiſſionair ꝛc. ertheilt, um die vorkommenden Geſchäfte ſtatt ſeiner und in ſeinem Namen während der Buchhändlermeſſe zu erledigen.

Metallhochſchnitt, der, ſ. Elektypographie.

Mezzotintomanier, die (beim Kupferſtecher), iſt eine Art der Tuſchmanier mit Strichmanier verbunden (ſ. d.).

Mignanne, die (beim Schriftſetzer), eine Schriftgattung von 3½ Viertelpetit, welche jetzt wenig gebräuchlich iſt.

Milchdogen, ſ. Mönchsbogen.

Miniaturausgabe, die (beim Buchhändler), eine Ausgabe von einem Buche, welches in ganz kleinem Formate (z. B. in 24°, 32° ꝛc.) und mit ganz kleiner Schrift (Perl, Nonpareil ꝛc.) gedruckt iſt.

Miscellanbücherſtoß, der (beim Buchhändler), ein Stoß oder ein größeres Packet, in welches Schriften von verſchiedenen Autorrn zuſammengepackt ſind.

Miscellanea, die (beim Buchhändler), Schriften von verſchiedenen Autoren und von vermiſchtem Inhalte.

Miſſal, die (beim Schriftſetzer), eine Schriftgattung, nnd zwar kleine Miſſal von 26 Viertelpetit, grobr Miſſal von 32 Viertelpetit.

Mittel, die (beim Schriftſetzer), eine Schriftgattung von 7 Viertelpetit.

Mittelſteg, der (beim Schriftſetzer), derjenige Steg (ſ. d.), durch welchen der weiße Raum in der Mitte eines Druckbogens gebildet wird (vgl. Anlegeſteg, Bundſteg, Kreuzſteg).

Mönch, der (beim Buchdrucker), ſ. Mönchsſchlag.

Mönchsbogen, der (beim Buchdrucker), 1) ein Druckbogen, welcher aus Verſehen nur auf einer Seite bedruckt worden iſt; 2) ein Druckbogen, bei welchem die Schwärze nicht gleichmäßig aufgetragen worden und welcher daher hellere oder dunklere Stellen hat.

Mönchsſchlag, der (beim Buchdrucker), die leere, unbedruckte Stelle eines Druckbogens, auf welcher mit der Walze keine Farbe aufgetragen worden iſt.

Mouſſirte Schrift, die (beim Schriftſetzer), verzierte Lettern aus der Antiqua- und Fracturſchrift, Gothiſch ꝛc.

Münzfuß, der, die obrigkeitliche Bestimmung des Gewichtes und Gehaltes der geprägten Münzsorten.

Muſikalien, die, mittels des Notendruckes vervielfältigte und veröffentlichte muſikaliſche Compoſitionen.

N.

Nachdatiren (beim Buchhändler), ein ſpäteres Datum als das eigentliche angeben, poſtdatiren (vgl. Antedatiren).

Nachdruck, der unveränderte Abdruck eines Druckwerkes, welcher ohne Wiſſen und Erlaubniß des Verfaſſers und rechtmäßigen Verlegers veranſtaltet wird.

Nachdrucker, Derjenige, welcher ſich mit unerlaubtem Nachdrucke (ſ. d.) befaßt.

Nachnahme, die (beim Buchhändler), die Bezahlung des Betrages für ein vom Sortimentsbuchhändler verlangtes Buch bei Ablieferung deſſelben von Seiten des Verlegers; die Nachnahme wird gewöhnlich oben auf dem Rande der Factur bemerkt und zugleich quittirt.

Nachnehmen (beim Buchhändler), ſ. Nachnahme.

Nachremittenda, die, ſ. S. 209.

Nachſchuß, der (beim Buchhändler), der Betrag an Gelde, welcher für einen folgenden, zweiten Band ꝛc. außer dem früher feſtgeſetzten Preiſe noch nachgezahlt werden muß.

Naturpapier, das (beim Papiermacher), das vor dem Schöpfen in der Bütte gefärbte Papier.

Nebentitel, der (beim Schriftſetzer), derjenige Titel, welcher dem Haupttitel zur nähern Erläuterung beigegeben iſt, oder, bei Werken von mehren Bänden, welcher den ſpeciellen Inhalt jedes einzelnen Bandes angibt; er ſteht jedes Mal dem Haupttitel zur linken Hand gegenüber.

Netto (beim Buchhändler), rein, klar, nach Abzug des gewöhnlichen Rabatts.

Nettoartikel (beim Buchhändler), ſolche Artikel, welche mit 25 % oder weniger Rabatt berechnet werden.

Nettopreis, der (beim Buchhändler), die Werthangabe eines Buches nach Abzug des Rabatts.

Nettovermögen, das (beim Buchhändler), der aus der Inventur ermittelte wahre Zuſtand einer Handlung.

Netzſtänder, der (beim Papiermacher), ein kupfernes Gefäß, in welchem ſich das Leimwaſſer zum Leimen der Papierbogen befindet.

Neue Rechnung, die (beim Buchhändler), ſ. Alte Rechnung und Conto.

Neuigkeiten (beim Buchhändler), ſ. Novitäten.

Neuigkeitsſendungen, die (beim Buchhändler), ſ. Nova, Novaſendungen.

Niederlage, die (beim Buchhändler), der Ort, wo die Büchervorräthe einer Buchhandlung aufbewahrt werden.

Nonpareille, die (beim Schriftſetzer), eine Schriftgattung auf 3 Viertelpetit.

Norm, die (beim Schriftſetzer), der abgekürzte Titel, welcher jedes Mal links unter die erſte Columne eines Bogens geſetzt wird (vgl. auch Signatur).

Noten (beim Schriftſetzer), unter dem Texte angebrachte Bemerkungen, Erläuterungen ꝛc.

Notenbuchſtabe, die (beim Schriftſetzer), Buchſtaben (Ziffern oder Zeichen), welche im Texte auf die unten ſtehenden Noten (ſ. d.) hinweiſen.

Notendruck, der (beim Buchdrucker), der Druck oder Abdruck von Zinn- oder Kupferplatten, auf welchen muſikaliſche Noten eingeſchlagen oder gravirt, durch die Lithographie hergeſtellt oder mittels Notentypen zuſammengeſetzt ſind.

Notenſtich, der, das Stechen oder Graviren muſikaliſcher Compoſitionen auf Kupfer- oder Zinnplatten, um ſie durch den Abdruck zu vervielfältigen.

Notentype, die (beim Schriftſetzer), eine Letter, deren Bildſeite eine muſikaliſche Note oder ein anderes muſikaliſches Zeichen darſtellt.

Notenzeichen, die (beim Schriftſetzer), ſ. Notenbuchſtaben.

Notenziffern, die (beim Schriftſetzer), ſ. Notenbuchſtaben.

Nova, die (beim Buchhändler), ſ. Novitäten.

Novaſendungen, die (beim Buchhändler), 1) die Verſendungen der Novitäten (ſ. d.) eines Verlagsbuchhändlers an die Sortimentsbuchhändler; 2) die Novitäten ſelbſt.

Novawahlzettel, die (beim Buchhändler), ſ. Wahlzettel.

Novitäten, die (beim Buchhändler), die im laufenden Jahre neu erſchienenen literariſchen Erzeugniſſe.

Novitätenliſte, die, ſ. S. 197.

O.

Octav, Octavformat, das (beim Schriftſetzer), diejenige Formatgattung, nach welcher ein Bogen 8 Blätter oder 16 Seiten enthält.

Offen (beim Buchhändler), die offene Rechnung eine ſolche, welche noch nicht abgeſchloſſen oder bezahlt iſt.

Offizin, die Werkſtätte (der Buchdrucker), Buchdruckerei; Schriftgießerei.

Ordinair (beim Buchhändler), gewöhnlich, zum gewöhnlichen Preiſe, zum Ladenpreiſe; der ordinaire Preis, der Ladenpreis (ſ. d. und vgl. Nettopreis).

Ordinairartikel (beim Buchhändler), ſolche Artikel, welche mit 33⅓ % Rabatt abgelaſſen werden.

Originalausgabe, die (beim Buchhändler), die Ausgabe eines Buches, welche beim Verfaſſer oder bei

dessen rechtmäßigem Verleger erschienen ist (im Gegensatze von Nachdruck, s. d.).

Ornamente, die (beim Schriftsetzer), verschiedenartige Verzierungen, welche zu Einfassungen ꝛc. verwendet werden.

P.

Packpapier, das (beim Papiermacher), aus gröbern Materialien bereitetes Papier von verschiedener Größe, welches gewöhnlich zum Verpacken benutzt wird.

Pagina, die (beim Schriftsetzer), die Seitenzahl oben über jeder Columne.

Paginiren, mit Seitenzahlen versehen.

Paläotype, die, s. Ineunabel.

Pantograph, der (beim Kupferstecher), ein Instrument, mit welchem die Umrisse einer Zeichnung auf die Platte gebracht und nach Belieben vergrößert oder verkleinert werden können.

Papier, das, s. Conceptpapier, Naturpapier, Packpapier, Postpapier ꝛc.

Papierbuch, das (beim Buchhändler), ein Buch, in welches die Conti über eingehendes und ausgehendes Papier eingetragen werden.

Papierformat, s. Bücherformat und Format.

Papierprobe, die (beim Buchhändler), eine Probe von eingegangenem Papiere, auf welches die Qualität desselben, der Preis, der Tag des Empfanges und der Name des Lieferanten bemerkt wird.

Papierwage, die, eine kleine Wage von Metall, auf welcher man bogenweise das Verhältniß der größern oder geringern Stärke einer Papiersorte, in Folge dessen es mehr oder weniger Gewicht hält, prüfen kann.

Papierzettel, der (beim Buchhändler), ein Zettel, auf welchem Qualität und Quantität nebst dem Namen des Fabrikanten bemerkt und der sodann auf die einzelnen Packete geklebt wird.

Pappband, der (beim Buchbinder), ein einfacher Einband von Pappe, dessen Decken und Rücken mit einfarbigem oder buntem Papiere überzogen sind.

Parallelmaschine, die (beim Kupferstecher), s. Schraffirmaschine.

Partiepreis, der (beim Buchhändler), ein geringerer Preis, welcher gewöhnlich bei Abnahme einer größern Anzahl von Exemplaren bewilligt wird.

Patentpapier, s. Maschinenpapier.

Patrize, die (beim Schriftgießer), 1) jeder Stempel, dessen Bildfläche sich erhaben darstellt; 2) der zum Abformen bestimmte Holzschnitt; 3) der zum Stereotypiren bestimmte Satz (vgl. Matrize).

Partiulierstrazze, die (beim Buchhändler), s. S. 162.

Pausch, der (beim Papiermacher), ein Stoß von 192 Papierbogen mit dazwischen liegenden Filzen.

Pergamentband, der (beim Buchbinder), der Einband, an welchem die Decken und der Rücken mit Pergament überzogen sind.

Perl, die (beim Schriftsetzer), eine Schriftgattung auf 2½ Viertelpetit, welche zu Textnoten, Taschenbüchern ꝛc. verwendet wird.

Petit, die (beim Schriftsetzer), eine Schriftgattung auf 4 Viertelpetit.

Pistolet, das (beim Papiermacher), die in der Bütte befindliche kupferne Blase, durch deren Heizung der Zeuch erwärmt und somit seine gleichmäßige Vertheilung im Wasser befördert wird.

Placat, das (beim Buchhändler), die mit großen, auffallenden Buchstaben auf einen ganzen Bogen gedruckte Anzeige eines Buches ꝛc., welche dazu bestimmt ist, im Verkaufslocale oder außerhalb desselben angeklebt zu werden.

Planiren (beim Buchbinder), die Druckpapierbogen durch Leimwasser ziehen, damit sie mehr Festigkeit erlangen und die Dinte nicht durchdringen lassen.

Polyglotte, die (beim Buchhändler), ein Werk, dessen Inhalt in mehren Sprachen ausgedrückt ist.

Polygraph, Derjenige, welcher sehr viele Schriften verfaßt hat, der Vielschreiber.

Polyhistor, ein Gelehrter, welcher in mehren Wissenschaften bewandert ist.

Postdatiren (beim Buchhändler), s. Nachdatiren.

Postpapier, das (beim Papiermacher), eine aus feinern Stoffen gefertigte und stark geleimte Papiersorte, welche in der Regel zu Briefen verwendet wird und aus halben Bogen besteht.

Pränumerant, der (beim Buchhändler), Der, welcher den Preis eines zu erscheinenden Buches dem Buchhändler vorausbezahlt.

Pränumeration, die (beim Buchhändler), die Vorausbezahlung für ein Buch, welches im Drucke erscheinen soll.

Pränumerationsanzeige, die (beim Buchhändler), die Anzeige eines Buches, welches auf Pränumeration (s. d.) erscheinen soll.

Pränumerationspreis, der (beim Buchhändler), der billiger (als der Ladenpreis) angesetzte Preis eines Buches, welcher zu Gunsten der Pränumeranten (s. d.) vom Verleger bewilligt wird.

Pränumeriren, auf ein Buch (beim Buchhändler), den billiger gestellten Preis eines Buches vor seinem Erscheinen vorausbezahlen.

Preis, der, eines Buches, der Betrag, um welchen ein Buch im Buchhandel verkauft wird (s. Nettopreis, Ordinair, Partieprels, Pränumerationspreis, Subscriptionsprels).

Preßbengel, der (beim Buchdrucker), derjenige Theil an der Buchdruckerpresse, mit welchem die Preßschraube beim Drucken angezogen oder nachgelassen wird.

Preßdeckel, der (beim Buchdrucker), s. Deckel.

Preſſe, ſ. Buchdruckerpreſſe.

Preßfreiheit, die, das den Staatsbürgern von der Regierung zugeſtandene Recht, irgend eine Schrift ohne vorher eingeholte Erlaubniß der geiſtlichen oder weltlichen Behörden drucken zu dürfen, unter der Bedingung, daß die Geſetze nicht verletzt und die Rechte Anderer nicht beeinträchtigt werden.

Preßgeſetze, die von der Regierung erlaſſenen Geſetze, welche ſich auf Cenſur oder Preßfreiheit beziehen.

Preßvergehen, das, die Uebertretung eines Geſetzes, welches in Bezug auf die Veröffentlichung von Druckſchriften bekannt gemacht worden iſt.

Preßſpäne, die (beim Buchdrucker), eine Art ſehr feiner, dichter und feſter Pappen, welche zum Glätten und Preſſen der Druckbogen gebraucht werden.

Primanate, die (beim Buchhändler), ſ. Journal.

Prime, die (beim Schriftſetzer), die erſte Form eines Druckbogens (ſ. auch Schöndruck).

Primeblatt, das (beim Schriftſetzer), dasjenige Blatt des abzuſetzenden Manuſcriptes, auf welchem gewöhnlich mit Rothſtift bemerkt iſt, wo der Satz des folgenden Bogens beginnt (ſ. Auszeichnung).

Primetafel, die (beim Schriftſetzer), eine Tabelle, auf welcher die Signaturen der Druckbogen und die erſten Columnenziffern von jedem Formate verzeichnet ſind.

Privilegium, das (beim Buchhändler), 1) das von der Regierung dem Verleger ertheilte Vorrecht zur Verlagsübernahme und Herausgabe eines Buches; 2) der Schutz der Eigenthumsrechte eines Verlegers an einem Buche, welchen die Regierung in ihrem Lande in Bezug auf den Nachdruck deſſelben übernimmt.

Pro novitate (beim Buchhändler), als Neuigkeit, ſ. Novitäten.

Punkt, der typographiſche (beim Schriftſetzer), ein Maßſtab, nach welchem oft die Schriftzüge beſtimmt werden; ſechs typographiſche Punkte machen eine Pariſer Linie.

Punktirmanier, die (beim Kupferſtecher), eine Manier, bei welcher die Schattirungen durch kleinere oder größere, enger oder entfernter ſtehende Punkte (ſtatt durch Striche oder Schraffirungen) bezeichnet und ausgedrückt werden.

Q.

Quadraten, die (beim Schriftſetzer), Metallſtückchen, welche zum Ausfüllen der Ausgangszeilen und Ausgangscolumnen gebraucht werden.

Quartformat, das (beim Schriftſetzer), ein ſolches Format, nach welchem ein Bogen vier Blätter oder acht Seiten bildet.

Querformat, das (beim Schriftſetzer), jedes Format, welches breiter als hoch iſt.

R.

Rabatt, der (beim Buchhändler), der übliche Nachlaß oder Abzug vom Ladenpreiſe eines Buches, welcher gewöhnlich 33⅓ %, oder 25 %, oder noch weniger beträgt. Im erſtern Falle nennt man das Buch Ordinair-, im letztern Netto-Artikel.

Radiren (beim Kupferſtecher), mittels eines eiſernen ſpitzigen Inſtrumentes (der kalten Nadel) auf die gegründete oder mit Aetzgrund (ſ. d.) überzogene Kupferplatte zeichnen.

Radirmanier, die (beim Kupferſtecher), diejenige Manier, wobei mittels der kalten Nadel (ſ. d.) eine Zeichnung auf die Kupferplatte übergetragen wird.

Radirung, die (beim Kupferſtecher), 1) die Zeichnung mit der kalten Nadel (ſ. d.) auf eine Kupferplatte; 2) der Abdruck einer ſolchen Platte.

Rand, der, eines Buches, der weiße, unbedruckte Raum eines Bogens an der äußeren Seite der Columne.

Real, die (beim Schriftſetzer), eine Schriftgattung von 48 Viertelpetit, welche zu Placaten ꝛc. verwendet wird.

Rechnung, die (beim Buchhändler), ſ. alte, neue, laufende Rechnung; feſte Rechnung, ſ. Feſt.

Rechnungsabſchluß, der (beim Buchhändler), ſ. Abſchluß.

Rechnungsauszug, der (beim Buchhändler), ein Auszug der Jahresrechnung, welchen ſich die Buchhändler gegenſeitig zuſenden, um vor dem Hauptabſchluſſe, welcher zur Oſtermeſſe ſtattfindet, von der Richtigkeit des gegenſeitigen Rechnungsſtandes ſich zu überzeugen (ſ. auch Transportangabe).

Regiſter, das, 1) das Verzeichniß der in einem Buche behandelten Gegenſtände; 2) (beim Buchdrucker) das genaue Aufeinanderliegen oder Sichdecken der beiden Formen (des Schön- und des Widerdruckes) eines Bogens; Regiſter halten (beim Buchdrucker), genau auf einander paſſen (vom Schön- und Widerdrucke); Regiſter machen (beim Buchdrucker), der Form des Schöndruckes diejenige Stellung geben, daß ſie genau auf die des Wiederdruckes paßt.

Regiſtriren, ſ. S. 160.

Regletten, die (beim Schriftſetzer), Linien von Metall von verſchiedener Stärke zum Durchſchießen der Zeilen.

Remittenda, die, ſ. S. 209.

Remittiren, ſ. S. 209.

Remissa (beim Buchhändler), ſ. Remittenda.

Remiſſion, die, ſ. S. 209.

Reſtſchreiben, das (beim Buchhändler), das Verſprechen von Seiten des Verlegers, dem Sortimentsbuchhändler die nach fehlenden Hefte oder Nummern eines Buches oder Journals, welche als completer Jahrgang ꝛc. ſchon berechnet ſind, ohne weitere Berechnung nachzuliefern.

Retourniren (beim Buchhändler), ſ. Remittiren.

Revidiren (beim Corrector), genau nachſehen, ob die in der Correctur gezeichneten Fehler vom Setzer berichtigt worden ſind.

Reviſion, die, 1) (beim Corrector) das genaue Erforſchen, ob die bei der Correctur bemerkten Fehler vom Setzer in vorgeſchriebener Art berichtigt worden ſind; 2) (beim Schriftſetzer) der Abdruck eines Bogens zu dieſem Zwecke.

Ries, das (beim Papiermacher), eine Anzahl von 500 Bogen (oder 20 Buch zu 25 Bogen) Druckpapier, oder von 480 Bogen (20 Buch zu 24 Bogen) Schreibpapier.

Roh, ein rohes Buch, ein Buch, welches weder geheftet, cartonnirt, noch gebunden iſt.

Ronde, die (beim Schriftſetzer), eine Art franzöſiſcher Schreibſchrift.

Röschen, die (beim Schriftſetzer), Verzierungen verſchiedener Art, welche zu Einfaſſungen (ſ. d.) ꝛc. angewendet werden (ſ. Ornamente).

Rubrik, die (beim Schriftſetzer), die Ueberſchrift.

Ruling machine, die (beim Kupferſtecher), ſ. Schraffirmaſchine.

S.

Sabon, die (beim Schriftſetzer); kleine Sabon, eine Schriftgattung von 38 Viertelpetit; grobe Sabon, eine Schriftgattung von 42 Viertelpetit Stärke; ſie wird zu Placaten verwendet.

Satiniren (beim Papiermacher), mittels eines Glättſteines oder einer Glättkugel oder mittels Durchziehens zwiſchen eiſernen abgedrehten Walzen oder kupfernen erwärmten Cylindern dem Papiere Glätte und Glanz geben.

Satz, der (beim Schriftſetzer), 1) die geſetzte Form oder Columne; 2) (beim Buchdrucker), die halbe Form, die mit einem Zuge gedruckt wird; daher der erſte Satz die erſte, der zweite Satz die zweite Hälfte der Form (bei hölzernen Preſſen).

Satzfehler, der (beim Schriftſetzer), ſ. Druckfehler.

Schattirung, die (beim Buchdrucker), die auf der Rückſeite des Schöndruckes (ſ. d.) ſichtbaren Eindrücke der Lettern.

Schiff, das (beim Schriftſetzer), ein mit Rändern und einem Schieber (Zunge, ſ. d.) verſehenes Brettchen, in welches der Setzer aus dem Winkelhaken (ſ. d.) die geſetzten Zeilen ſtellt und ſie zu Columnen ordnet (ſ. auch Vortheilſchiff).

Schimmel, der (beim Buchdrucker), der untere von zwei aus Verſehen in den Deckel zuſammen eingelegten Bogen, welcher zwar Schattirung (ſ. d.), aber keine Farbe hat.

Schließen (beim Schriftſetzer), die Form ſchließen, dieſelbe mittels Schrauben oder Keile in einem eiſernen Rahmen befeſtigen.

Schmuztitel, der (beim Schriftſetzer), der abgekürzte Haupttitel (ſ. d.) eines Buches, bei welchem die Angabe des Verlegers und des Druckjahres wegfallen und der jedes Mal vor den Haupttitel gebunden wird.

Schnellpreſſe, die (beim Buchdrucker), eine eiſerne Maſchine, welche durch Menſchenkraft oder Dampf (Dampfpreſſe) in Bewegung geſetzt wird und alle Verrichtungen des Druckers mit größter Schnelligkeit ausführt. Siehe auch S. 235.

Schöndruck, der (beim Buchdrucker), die erſte oder äußere Form oder Seite eines Druckbogens, die Prime.

Schöpfer, der (beim Papiermacher), ſ. Büttgeſell.

Schraffirmaſchine, die (beim Kupferſtecher), eine künſtlich zuſammengeſetzte Maſchine, deren ſich die Kupferſtecher namentlich bei architektoniſchen Arbeiten bedienen, um Parallellinien ꝛc. mit größtmöglicher Accurateſſe und Feinheit auf die Kupferplatte zu graviren, oder um Luft, Flächen ꝛc. darzuſtellen.

Schraffirung, die (beim Kupferſtecher), die künſtlich angebrachten Lagen von geraden und krummen Strichen in der Schattirung eines Kupferſtiches.

Schränken (beim Buchhändler), ſ. S. 211.

Schreibſchrift, die (beim Schriftſetzer), eine Art liegender Druckſchrift nach deutſchem, franzöſiſchem (Coulée, Bâtarde oder Ronde) oder engliſchem Ductus (Anglaise).

Schrenz, das, 1) (beim Papiermacher) das graue, aus gröbern Materialien (Wollenzeuch ꝛc.) bereitete Papier zum Verpacken ꝛc.; 2) (beim Buchbinder) ein Stück ſtarkes Papier, welches um den Rücken eines gehefteten Buches gelegt und mit den Pappendecken durch Leim verbunden wird.

Schrift, die (beim Schriftſetzer), die zum Satze und Drucke eines Manuſcriptes aus Schriftmaſſe gegoſſenen Buchſtaben oder Lettern.

Schriftgießer, der, ein Künſtler, welcher die Kunſt verſteht, die für den Buchdruck nöthigen Buchſtaben zu gießen.

Schriftgießerei, die, eine Werkſtätte oder Officin, in welcher die zum Buchdruck nöthigen Buchſtaben, Zeichen, Verzierungen ꝛc. aus Schriftmaſſe (ſ. d.) gegoſſen werden.

Schriftgießermaſſe, ſ. Schriftmaſſe.

Schriftgießerzeuch, das, ſ. Schriftmaſſe.

Schrifthöhe, die (beim Schriftſetzer), die Höhe der Lettern oder Buchſtaben vom Kopfe bis zum Fuße.

Schriftkaſten, der (beim Schriftſetzer), ein flacher, mit vielen Fächern verſehener, hölzerner Kaſten, in welchem ſich die Lettern befinden.

Schriftkegel, der (beim Schriftſetzer), ſ. Kegel.

Schriftmaſſe, die (beim Schriftgießer), eine Miſchung von Blei und Antimonium, aus welcher die Lettern ꝛc. beſtehen.

Schriftſchneider, ſ. Stempelſchneider.

Schriftſetzer, ſ. Setzer.

Schriftzeug, der, ſ. Schriftmaſſe.

Schrot, das (beim Münzweſen), das Gewicht einer Gold- oder Silbermünze mit Inbegriff der Legatur.

Schuß, der (beim Buchdrucker), eine aus Blei oder Schriftmaſſe gegoſſene, mit Meſſingeändern verſehene Unterlage, in welche die Stereotypplatte zum Abdrucken eingeſchoben wird.

Schulband, der (beim Buchbinder), ein ſtarker Pappband mit Lederrücken und Lederecken ohne alle Verzierung.

Schwabacher (Schrift), die (beim Schriftſetzer), eine gewiſſe Gattung der Fracturſchrift, welche in ihrer Form der altgothiſchen ähnlich iſt, jetzt aber nur ſelten angewendet wird.

Schwarze Kunſt, die (beim Kupferſtecher), ſ. Geſchabte Manier.

Schweinsleberband, der (beim Buchbinder), ein Einband, bei welchem Decken und Rücken mit Schweinsleder überzogen ſind.

Sechsundbreißiger-Format, das (beim Schriftſetzer), ein Format, nach welchem ein Bogen 36 Blätter oder 72 Seiten bildet.

Sechszehner-Format, das (beim Schriftſetzer), ein Format, nach welchem ein Bogen 16 Blätter oder 32 Seiten enthält.

Seeunde, die (beim Schriftſetzer), 1) die mit einem Sternchen begleitete, auf der dritten Seite eines Druckbogens unter der Columne befindliche Ziffer oder Buchſtabe; 2) der Widerdruck (ſ. d.).

Sedez, Sedezformat, das (beim Schriftſetzer), ſ. Sechszehneeformat.

Seidenpapier, das (beim Papiermacher), ſehr feines und dünnes, aus reinem Hanf- oder Flachsſtoffe bereitetes Papier zum Einlegen zwiſchen Kupferſtiche, Stahlſtiche oder Lithographien.

Seite, die, ſ. Columne.

Seitenzahl, die, ſ. Columnenziffer.

Selbſtverlag, der (beim Buchhändler), der Verlag eines Werkes, welchen der Autor auf eigene Koſten beſorgt, ſo daß er daſſelbe entweder ſelbſt verbreitet, oder den Debit für ſeine Rechnung einem Buchhändler überträgt.

Selbſtverleger, der (beim Buchhändler), ein Autor, welcher den Verlag ſeines Geiſteserzeugniſſes ſelbſt übernimmt.

Sendung, die (beim Buchhändler), die Zuſendung eines Buches, Packetes oder Ballens, das zugeſendete Buch ꝛc. ſelbſt.

Sepiazeichnung, die, eine mit Sepia, einer vom Tintenfiſche gewonnenen braunen Tuſchfarbe, ausgeführte Zeichnung.

Setzbret, das (beim Schriftſetzer), ein Bret, auf welches der Setzer die Columnen ſtellt (ausſchießt) und dann die Form ſchließt.

Setzer, der Arbeiter in einer Buchdruckerei, welcher das zum Drucke beſtimmte Manuſcript abſetzt, nach Zeilen und Columnen ordnet und nach vollendetem Drucke den Satz wieder ablegt (ſ. d.).

Setzfehler, der (beim Schriftſetzer), ſ. Druckfehler.

Siderographie, ſ. Stahlſtechkunſt.

Signatur, die, 1) (beim Schriftſetzer) die Bezeichnung der Bogen eines Buches, welche durch fortlaufende Ziffern oder Buchſtaben ausgedrückt iſt und ſich rechts unter der erſten Columne eines jeden Bogens befindet (vgl. auch Secunde); 2) (beim Schriftgießer) das an jeder Letter befindliche Kerbchen, welches dem Setzer anzeigt, ob der Buchſtabe ꝛc. richtig im Winkelhaken (ſ. d.) ſteht; 3) (beim Buchhändler) die Bezeichnung eines Packetes ꝛc. durch eine Zahl oder ein Zeichen mit Angabe des Inhaltes deſſelben.

Signiren (beim Buchhändler), die Packete oder Ballen mit Zeichen, Nummern ꝛc. verſehen; dann aber auch in der untern rechten Ecke eines Büchertitels den Preis mit Zahlen oder Buchſtaben angeben.

Sine custode, pagina et signatura (beim Buchhändler) wird bei Angabe eines Titels gebraucht, wenn der Cuſtos, die Pagina und die Signatur (ſ. d.) im Buche fehlen.

Sine loco (beim Buchhändler), ohne Angabe des Druckortes (bei Anfertigung der Büchertitel zu Katalogen, wenn kein Druckort angegeben iſt).

Sortiment, das (beim Buchhändler), 1) der Vorrath von Büchern, welchen eine Buchhandlung von den Verlagsbüchern anderer Buchhandlungen (Verlagsbuchhandlungen) zum Verkaufe auf dem Lager hat; 2) eine ausgewählte Sammlung von Büchern zum Verkaufe.

Sortimentsbücherlager, das (beim Buchhändler), ein Lager von Sortimentsbüchern (ſ. Sortimente).

Sortimentsbuchhandel, der, derjenige Zweig des Buchhandels, welcher ſich mit Verbreitung und Verkauf der Erſcheinungen in der Literatur oder der Verlagswerke anderer Buchhandlungen beſchäftigt.

Sortimentsbuchhändler, der, ein Buchhändler, welcher ſich mit dem Vertriebe der von andern Buchhändlern in Verlag genommenen literariſchen Erſcheinungen befaßt, wofür er von dem Ladenpreiſe einen beſtimmten, feſten Rabatt erhält, die Koſten der Verſendung und etwaigen Remiſſion (ſ. d.) aber ſelbſt zu tragen hat (vgl. Verlagsbuchhändler).

Sortimentshandel, ſ. Sortimentsbuchhandel.

Sortimentshändler, ſ. Sortimentsbuchhändler.

Sortimentskatalog, der (beim Buchhändler), das Verzeichniß der Sortimentsbücher, welche bei einem Sortimentsbuchhändler im Lager ſich vorräthig befinden oder durch ihn bezogen werden können.

Sortimentslager, das (beim Buchhändler), ſ. Sortimentsbücherlager.

Digitized by Google

Spalte, die (beim Schriftsetzer), die der Länge nach getheilte halbe Columne.

Spatium, das (in der Mehrheit Spatia oder Spatien; beim Schriftsetzer), 1) kleine dünne Metallstückchen von verschiedener Stärke, welche zwischen die Wörter, oder auch, bei gesperrter Schrift, zwischen die Buchstaben gesetzt werden; 2) der weiße, leere Raum zwischen den Wörtern, Zeilen ꝛc.

Spationirung, die (beim Schriftsetzer), die gleichmäßige und dem Auge angenehme Eintheilung des Raumes zwischen den Wörtern, Zeilen ꝛc., verbunden mit der richtigen Wahl der Schriftgattungen zu Ueberschriften, Titeln ꝛc.

Speck, der (beim Schriftsetzer), s. Vortheil.

Spebitionsbuch, das, s. S. 203.

Sperren (beim Schriftsetzer), Wörter oder Zeilen mit Spatien (s. d.) durchschießen.

Spieß, der (beim Schriftsetzer), ein Spatium (s. d.), welches sich in die Höhe gehoben hat und mit abgedruckt worden ist.

Spitze, die (beim Schriftsetzer), s. Ausgangscolumne.

Splendid (beim Scheiftsetzer), weitläufig, mit durchschossenen Zeilen (vgl. Compreß).

Stahldrucker, s. Kupferdrucker.

Stahldruckerei, s. Kupferdruckerei.

Stahlstecher, der, ein Künstler, welcher Zeichnungen auf Stahl zu stechen versteht, so, daß sie durch den Druck vervielfältigt werden können.

Stahlstecherei, s. Kupferstecherei.

Stahlstechkunst, die Kunst, Zeichnungen mittels sehr scharfer und harter Stahlinstrumente auf Stahlplatten zu übertragen, so, daß sie sich zum Abdrucken eignen (Siderographie).

Stahlstich, der, 1) eine Stahlplatte, in welche eine Zeichnung zum Behufe des Abdruckens eingestochen ist; 2) der Abdruck einer solchen Stahlplatte.

Stampfmühle, die (beim Papiermacher), s. Geschirr.

Steeg, der (beim Schriftsetzer und Buchdrucker), ein hölzerner oder metallener, winkelrecht gearbeiteter Stab von verschiedener Länge und Breite, welcher zwischen oder an die Seiten der Columnen befestigt wird, um den leeren Raum an den Rändern und zwischen den Seiten eines Druckbogens herzustellen. (S. Anlegesteg, Bandsteg, Kreuzsteg, Mittelsteg.)

Stehender Satz (beim Schriftsetzer), derjenige Satz eines ganzen Buches, welchen man zum Behufe des Abdruckes bei einer folgenden Auflage stehen läßt, um die Satz- und Correcturgebühren zu ersparen.

Steindruck, der, s. Lithographie.

Steindrucker, der, s. Lithograph.

Steindruckerei, die, s. Lithographische Anstalt.

Steinzeichnung, s. Lithographie.

Stempelschneidekunst, die Kunst, einzelne Lettern, Verzierungen ꝛc., wie sie in Buchdruckereien gebraucht werden, so in Stahl zu schneiden, daß sie in Kupfer abgeschlagen und sodann aus Scheiftmasse (s. d.) abgegossen werden können (vgl. Patrize und Matrize).

Stempelschneider, der, ein Künstler, welcher die Stempelschneidekunst (s. d.) versteht.

Stereotypen, die, feststehende, zusammengegossene Lettern.

Stereotypeur, Der, welcher die Kunst des Stereotypirens ausübt.

Stereotypie, die Kunst, den Satz einer einzelnen Seite so herzustellen, daß er einen zusammenhängenden Körper in Form einer Platte (Stereotypplatte) bildet.

Stereotypiren, 1) Stereotypplatten verfertigen; 2) mit feststehenden Lettern oder Stereotypen drucken.

Stereotypplatte, die, eine durch die Kunst der Stereotypie (s. d.) hergestellte Platte zum Abdrucken.

Stock, der (beim Xylographen), ein Stück Holz oder eine Platte von Buchsbaum- oder Birnbaumholz, worauf das Bild oder die Zeichnung zum Behufe des Abdruckens geschnitten ist.

Strazze, die (beim Buchhändler), s. S. 159. 162. 172.

Subscribent, der (beim Buchhändler), der Unterzeichner, Derjenige, welcher sich durch seine Unterschrift zur Abnahme (eines Buches ꝛc.) verbindlich macht.

Subscribiren (beim Buchhändler), auf ein Buch subscribiren, sich durch seine Unterschrift zur Abnahme desselben verbindlich machen.

Subscription, die (beim Buchhändler), die Unterschrift, durch welche man sich zur Abnahme (eines Buches) verpflichtet.

Subscriptionsanzeige, die (beim Buchhändler), die Anzeige eines Werkes, zu welchem ein Buchhändler zur Subscription (s. d.) auffodert.

Subscriptionsliste, die (beim Buchhändler), ein Formular zur Unterschrift auf ein herauszugebendes Werk, durch welche sich der Unterzeichner zur Abnahme verpflichtet.

Subscriptionspreis, der (beim Buchhändler), der billigere (als der Laden-) Preis, für welchen die Subscribenten ein Buch ꝛc. erhalten.

Supplement, das (beim Buchhändler), die Ergänzung, der Nachtrag ꝛc. zu einer Scheift.

Supplementband, der (beim Buchhändler), der Ergänzungsband, ein Band, welcher zu einem Werke gehört, um dasselbe zu ergänzen und zu vervollständigen.

T.

Taschenausgabe, die (beim Buchhändler), die Ausgabe eines Buches in einem kleinen, bequemen Formate und mit kleinerer Schrift gedruckt.

Taſchenwörterbuch, das (beim Buchhändler), ein Wörterbuch in kleinem Formate, gewöhnlich mit Perlſchrift gedruckt.

Tertia, die (beim Schriftſetzer), eine Schriftgattung von 8 Viertelpetit, welche gewöhnlich zu Vorreden, Titeln ꝛc. verwendet wird.

Tenakel, das (beim Schriftſetzer), ein Inſtrument, welches mittels eines Stachels auf dem Setzkaſten befeſtigt iſt und dazu dient, mit Hilfe des Diviſorium (ſ. d.) das abzuſetzende Manuſcript feſtzuhalten.

Text, die (beim Schriftſetzer), eine Schriftgattung auf 10 Viertelpetit, welche zu Placaten, Titeln ꝛc. verwendet wird.

Titel, der (beim Buchhändler und Schriftſetzer), die kurzgefaßte Bezeichnung des Textinhaltes eines Buches. (S. auch Calumnentitel, Haupttitel, Nebentitel, Schmuztitel.)

Titelfeld, das (beim Buchbinder), der Raum auf dem Rücken eines Einbandes, in welchem der abgekürzte Titel des Buches mit Goldſchrift aufgedruckt iſt.

Tomusfeld, das (beim Buchbinder), derjenige Raum auf dem Rücken eines gebundenen Buches, in welchem durch eine Ziffer angezeigt iſt, den wievielten Band des ganzen Werkes daſſelbe bildet.

Transeat, das (in Oeſterreich), die Erlaubniß des Cenſors, ein Buch zu verkaufen, ohne es öffentlich anzeigen zu dürfen.

Triglotte, die (beim Buchhändler), ein Buch, deſſen Inhalt in drei Sprachen verfaßt iſt (vgl. Polyglotte).

Transport, der, Transportangabe, die (beim Buchhändler), 1) auf Facturen, die jedesmalige Angabe der letzten Sendung; 2) in den Contobüchern, das Uebertragen einer neuen Seite; 3) beim Abſchluſſe, die allgemeine, nicht ſpecificirte Summe der abgelaufenen Jahresrechnung.

Tuſchmanier, die (beim Kupferſtecher), eine Manier, bei welcher die Schattirungen nicht aus Strichen, ſondern aus Maſſen beſtehen, wodurch die Zeichnung aber das Bild das Anſehen eines wirklich getuſchten erhält.

Type, die (beim Schriftſetzer), der Druckbuchſtabe.

Typograph, der, ein der Buchdruckerkunſt Befliſſener, der Buchdrucker, Schriftſetzer (ſ. d.).

Typographie, die Buchdruckerkunſt.

Typolithographie, die, dasjenige Verfahren, bei welchem eine geſetzte Form (ſ. d.) mit einer chemiſchen Farbe auf ſtarkes Papier abgezogen, dieſer Abzug auf einen lithographiſchen Stein gelegt und ſo mittels der Buchdruckerpreſſe die Schrift auf denſelben übertragen wird.

U.

Ueberhängig, ſ. Unterſchnitten.

Ueberſchlagen (beim Schriftſetzer), das Format überſchlagen, eine Form mit den zu ihrer Herſtellung erfoderlichen Stegen verſehen.

Ueberſchuß (beim Buchdrucker), ſ. Zuſchuß.

Uebertrag, der (beim Buchhändler), ein Theil des zur Oſtermeſſe fälligen Saldo, welcher (bei namhaften Summen gewöhnlich das Drittheil) bis zur Michaelismeſſe zu übertragen geſtattet iſt und dann erſt bezahlt wird.

Uebertragen auf neue Rechnung (beim Buchhändler), beim Abſchluſſe der alten Rechnung (ſ. d.) dem Debitor etwas gutſchreiben und ihn in der neuen Rechnung wieder damit belaſten.

Umbrechen (beim Schriftſetzer), 1) den Satz zu Columnen ordnen; 2) eine oder mehre Zeilen in Folge einer Auslaſſung (Leiche) oder wegen eines neuen Zuſatzes im Manuſcripte auf die folgende Columne oder Spalte übertragen.

Umſchlag, der (beim Buchhändler und Buchbinder), die äußere, gewöhnlich aus gefärbtem Papiere beſtehende, den Titel enthaltende und auf dem Rücken mit einem Etiket verſehene Bekleidung eines broſchirten Buches.

Unterſchnitten (beim Schriftgießer), unterſchnittene Buchſtaben, ſolche Buchſtaben, welche entweder an einer oder an beiden Seiten über den Schriftkegel hinausragen und daher vom Schriftgießer abgeſchnitten werden müſſen.

V.

Vacat, das (beim Schriftſetzer), die leere, unbedruckte Seite in einem Buche.

Verlag, der (beim Buchhändler), diejenigen Bücher (Verlagsartikel — Verlagswerke), welche der Buchhändler als Waare auf ſeine Koſten drucken läßt, nachdem er zuvor das Manuſcript dazu als Eigenthum an ſich gebracht hat; eine Buchhandlung, die ſich ausſchließlich Verlag bildet und ihn debitirt, heißt daher Verlagsbuchhandlung oder auch blos Verlagshandlung.

Verlagsartikel (beim Buchhändler), ſ. Verlag.

Verlagsbücherlager, das (beim Buchhändler), der ſämmtliche Vorrath der vorhandenen Verlagswerke einer Buchhandlung und der Ort, wo dieſelben aufbewahrt werden; es zerfällt in das Hauptlager und in das Handlager (ſ. d.).

Verlagsbuchhandel, der Handel mit Büchern eigenen Verlages (ſ. d.).

Verlagsbuchhändler, ein Buchhändler, welcher ſich blos mit dem (mittelbaren oder unmittelbaren) Vertriebe von Büchern ſeines eigenen Verlages beſchäftigt (vgl. Sortimentsbuchhändler).

Verlagsbuchhandlung, ſ. Verlag.

Verlagscontract, der (beim Buchhändler), der zwiſchen dem Autor und dem Buchhändler geſchloſſene Vertrag, eine Schrift durch den Druck zu veröffentlichen und zu verbreiten, mit Hinzufügung der Bedingungen, welche beide Theile dabei zu erfüllen haben.

Verlagshandel, ſ. Verlagsbuchhandel.

Verlagshändler, ſ. Verlagsbuchhändler.

Verlagshandlung, ſ. Verlag.

Verlagskatalog, der (beim Buchhändler), das Verzeichniß der von einer Verlagsbuchhandlung herausgegebenen Schriften.

Verlagsrecht, das (beim Buchhändler), das Recht zur Betreibung von Verlagsunternehmungen (ſ. Verlag) als Eigenthumsſache; das Eigenthumsrecht an einem Buche oder Werke.

Verlagswerke (beim Buchhändler), ſ. Verlag.

Verlangen (beim Buchhändler), heißt ſo viel als verſchreiben, ſich erbitten, welches entweder auf feſte Rechnung (ſ. d.), oder à condition (ſ. d.) geſchieht.

Verlangzettel, ſ. S. 204.

Verlegen (beim Buchhändler), ein Buch verlegen, daſſelbe auf ſeine Koſten im Drucke erſcheinen laſſen (vgl. auch Selbſtverleger).

Verleger der (beim Buchhändler), Derjenige, welcher die Koſten für den Druck eines Buches beſtreitet und den Vertrieb deſſelben übernimmt (ſ. Selbſtverleger).

Verlorne Zeile, die (beim Schriftſetzer), ſ. Diebszeile.

Verſalbuchſtaben, die (beim Schriftſetzer), große Buchſtaben, Anfangsbuchſtaben.

Verſalien, ſ. Verſalbuchſtaben.

Verſandt, der (beim Buchhändler), die Verſendung, hauptſächlich von Novitäten (ſ. d.), auch von Packeten, Ballen ꝛc.

Verſchließen (beim Schriftſetzer), die Columnen beim Ordnen einer Form aus Verſehen falſch zuſammenſtellen.

Verſchränken (beim Buchhändler und Buchbinder), ſ. Schränken.

Verſetzen (beim Schriftſetzer), die Colnmnen verſetzen, ſ. Verſchießen.

Vertatur (beim Schriftſetzer), ein Correcturzeichen, durch welches angezeigt wird, daß ein Buchſtabe, ein Komma ꝛc. verkehrt geſetzt worden iſt und umgewendet werden ſoll.

Viebünde, die (beim Buchbinder), die am obern und untern Ende des Rückens eines Buches mittels einer feinen Säge angebrachten zwei Quereinſchnitte.

Vignetten (beim Schriftſetzer), in Metall oder Holz geſchnittene Verzierungen, welche zur Ausſchmückung auf Titeln, auf Umſchlägen, zu Ende eines Kapitels ꝛc. angebracht werden.

Viertelpetit, die (beim Schriftſetzer), dünne Metallſtückchen zum Durchſchießen der Zeilen, zugleich ein Maßſtab, nach welchem gewöhnlich die Größe der Schriftkegel ꝛc. beſtimmt wird; das Maß von einer Viertelpetit iſt gleich dem von zwölf typographiſchen Punkten (ſ. Punkt).

Vierundſechziger-Format, das (beim Schriftſetzer), ein Format, nach welchem ein Bogen 64 Blätter oder 128 Columnen bildet.

Vierundzwanziger-Format, das (beim Schriftſetzer), ein Format, nach welchem ein Bogen 24 Blätter oder 48 Seiten enthält.

Vorſetzpapier, das (beim Buchbinder), ein Blatt Papier, welches zur Hälfte an die innere Seite der Decke eines Buches angeklebt iſt, zur Hälfte aber ein frei ſtehendes leeres Blatt am Anfange und Ende eines Buches bildet.

Vortheil, der (beim Schriftſetzer), der Satz, welcher nochmals benutzt werden kann.

Vortheilſchiff, das (beim Schriftſetzer), das Schiff (ſ. d.), worin der Speck aber Vortheil aufbewahrt wird.

W.

Wahlzettel, die (beim Buchhändler), Anzeigen von Büchern, welche künftig erſcheinen ſollen, die von den Verlagsbuchhändlern an die Sortimentsbuchhändler vor der Verſendung der Novitäten (ſ. d.) zu dem Zwecke geſendet werden, damit die Letztern ihren muthmaßlichen Bedarf auf ſolchen bei den Verlegern anzeigen können.

Walze, die (beim Buchdrucker), dasjenige Inſtrument, mit welchem die Buchdruckerfarbe (ſtatt der ſonſt gebräuchlichen Ballen) auf die Form aufgetragen wird.

Warmer Druck (beim Kupferdrucker), derjenige Druck, bei welchem die Platte jedes Mal vor dem Abdrucken über ein Kohlfeuer gebracht wird, damit die Farbe flüſſiger bleibe und ſomit ein gehörig ſchwarzer Abzug erfolge.

Waſſerzeichen, das (beim Papiermacher), das im Büttenpapiere befindliche Fabrikzeichen, welches, in die Drahtform mit ſtärkerem Drahte eingeflochten, ſich im Papierbogen abdrückt.

Widerdruck, der (beim Buchdrucker), die zweite oder innere Form oder Seite eines Druckbogens, die Seeunde (ſ. d.).

Winkelhaken, der (beim Schriftſetzer), das metallene Inſtrument, in welches der Setzer beim Setzen die Buchſtaben ſtellt und zugleich in die gehörige Zeilenbreite ordnet.

X.

Xylograph, ein Künſtler, welcher die Holzſchneidekunſt (ſ. d.) übt, der Holzſchneider.

Xylographie, die, ſ. Holzſchneidekunſt.

Z.

Zahlungsliſten, die (beim Buchhändler), Verzeichniſſe der Saldi's, welche die Sortimentsbuchhändler den Verlagsbuchhändlern in der Oſter- und Michaelismeſſe zu zahlen haben. Dieſe Zahlungsliſten werden

von denjenigen Sortimentsbuchhändlern eingeschickt, welche die Leipziger Messe nicht besuchen und von ihrem Wohnorte aus abrechnen oder durch ihre Commissionaire die Abrechnungen besorgen lassen.

Zeichen, das (beim Papiermacher), ein Zeichen Papier, ein halbes Ries Papier (aus 250 Bogen Druck- oder 240 Bogen Schreibpapier bestehend).

Zeichenpapier, das, feines geleimtes Papier, welches zum Zeichnen verwendet wird.

Zeile, verlorene (beim Schriftsetzer), s. Diebszeile.

Zeilenmesser, der (beim Buchhändler), ein Maßstab, welcher in einem mit Chiffern versehenen Papierstreifen besteht und dazu dient, die Zeilen der in einem gedruckten Werke zerstreuten Artikel Eines Verfassers (z. B. einer Encyklopädie ꝛc.) schnell auszuzählen, um das Honorar danach bestimmen zu können.

Zeilenweiser, der (beim Schriftsetzer), s. Divisorium.

Zettel, der (beim Buchhändler), s. Bestellzettel.

Zeug, der (beim Schriftgießer), der Schriftzeug, die Schriftmasse (s. d.); alter Zeug (beim Schriftgießer), abgenutzte, unbrauchbare Lettern, welche wieder eingeschmolzen und zum Gießen neuer Schrift gebraucht werden.

Zeugkasten, der (beim Papiermacher), s. Haldzeugkasten.

Zeugkranz, der (beim Papiermacher), s. Haldzeugkranz.

Zierschrift, die (beim Schriftsetzer), verzierte Buchstaben, Schrift mit Verzierungen.

Zunge, die, 1) (beim Schriftsetzer), der Schieber am Schiffe (s. d.); 2) (beim Buchbinder), der Beschneidehobel (s. d.).

Zurichten (beim Buchdrucker), einer Form (s. d.) die gehörige Lage in der Presse geben und Alles in solchen Stand setzen, daß der Druck tadelfrei ausgeführt werden kann.

Zusammentragen (beim Buchdrucker), die Druckbogen in Lagen (s. d.) zusammenlegen, Lagen machen.

Zuschuß, der (beim Buchdrucker), eine gewisse Anzahl von Papierbogen, welche der Buchdrucker außer der bestimmten Zahl der Auflage erhält, um die beim Abdrucken etwa verdorbenen Bogen (Defecte) damit zu ersetzen.

Zuschußbogen, die (beim Buchdrucker), s. Zuschuß.

Zuschußexemplare, die (beim Buchdrucker), die Exemplare, welche der Buchdrucker über die festgesetzte Auflage von den mehr erhaltenen Bogen (Zuschußbogen, s. d.) liefert. (Vgl. Defecte.)

Zweiunddreißiger-Format, das (beim Schriftsetzer), ein Format, nach welchem ein Bogen 32 Blätter oder 64 Seiten enthält.

Zwiebelfische, die (beim Schriftsetzer), durch Zufall oder aus Nachlässigkeit unter einander geworfene Buchstaben oder Schriften verschiedener Art.

Zwölfer-Format, das (beim Schriftsetzer), s. Duodez.

2552533 D

Wesentliche Nachträge.

Zu Seite 25.

Die alten königlich sächsischen Kassenbillets sind fast aus dem Verkehr verschwunden und sollen ganz eingezogen werden. Es ist an deren Stelle eine neue Emission erschienen und zwar in Scheinen zu 1, 5 und 10 Thlr. Courant im 14 Thalerfuß.

Zu Seite 26.

Die Leipziger Banknoten existiren jetzt nicht allein in Scheinen zu 20, sondern auch zu 50, 100 und 500 Thlr. Courant im 14 Thalerfuß.

(Die alten Leipziger Bank-Kassenscheine zu 100, 200, 500 und 1000 Thlr. Conventionsgeld sind eingezogen.)

Zu Seite 26.

Es existiren jetzt neue Wiener Banknoten zu 1, 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 Gulden in Conventions-Zwanzigkreuzern.

Auch gibt es jetzt verzinsliche östreichsche Bankanweisungen in verschiedenen Abschnitten.

Zu Seite 26.

Es existiren jetzt neue russische Banknoten. Sie sind in Deutschland selten, und wenig im Verkehr, da es viel falsche gibt.

Zu Seite 29.

Die Zinsen von den preußischen Staatsschuldscheinen sind jetzt auf 3½ % pr. ao. reducirt.

Zu Seite 50.

Auf dem Leipziger Wechselcourszettel hat sich das Verhältniß zwischen Leipzig und Frankfurt a. M. dergestalt geändert, daß jetzt von je 100 Gulden S. W. (Süddeutsche Währung) in Frankfurt, 57 Thlr. im 14 Thalerfuß (versteht sich mehr oder weniger) in Leipzig dafür zu rechnen sind.

Schließlich die Bemerkung, daß eine neue Leipziger Wechselordnung vorbereitet wird.

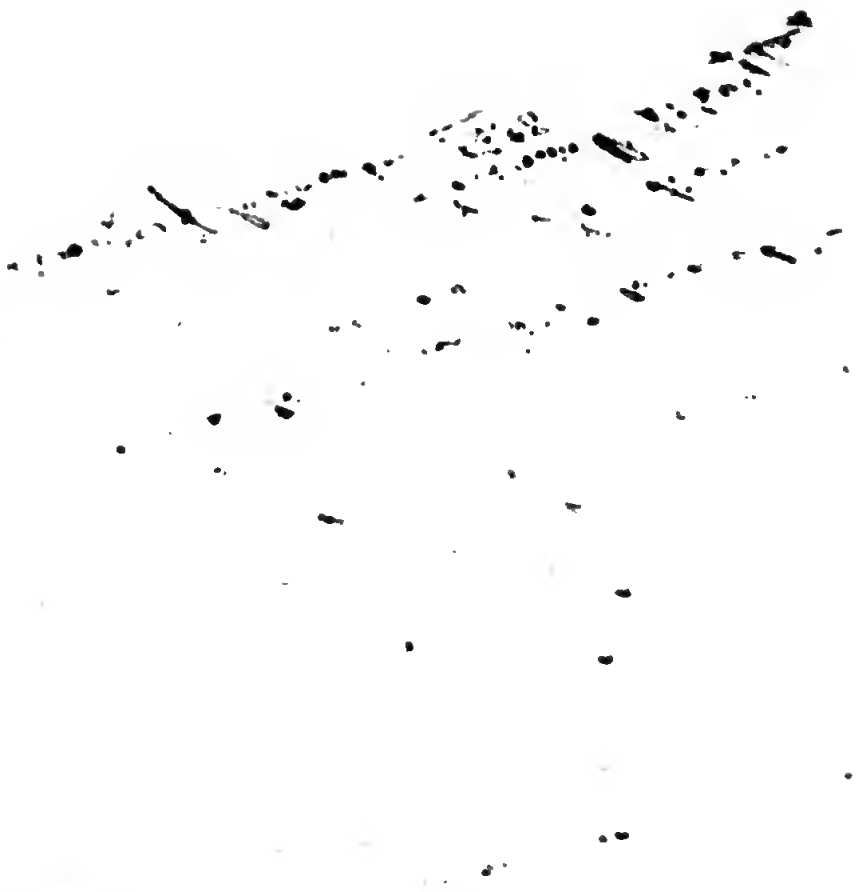

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

BNCF
B.11.1.245